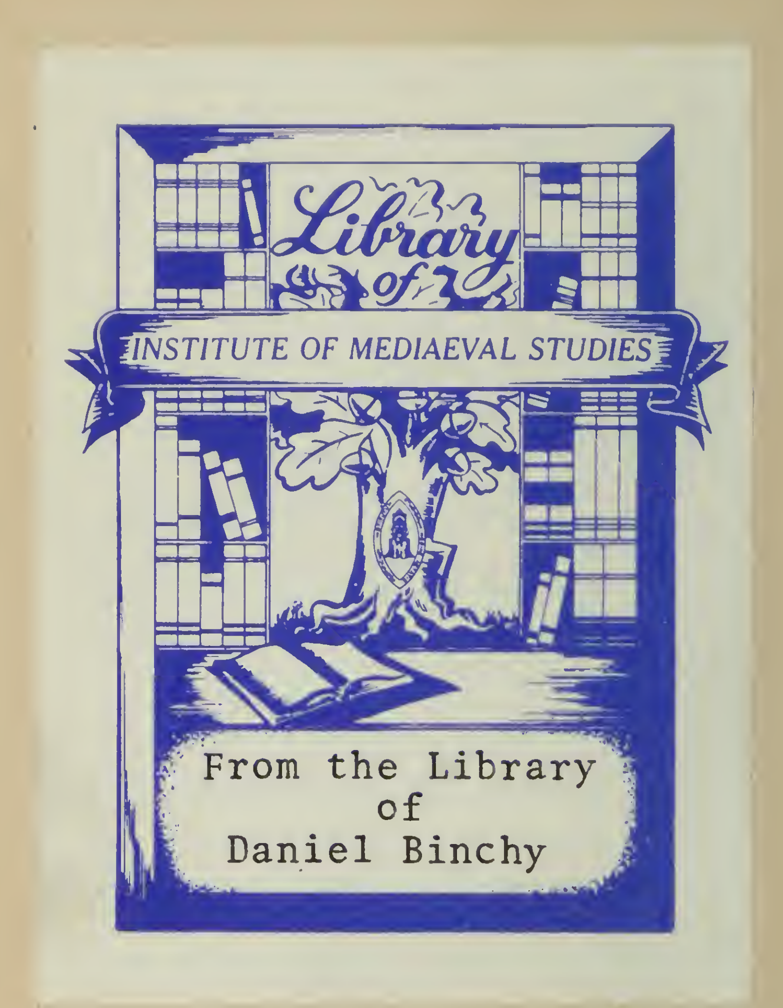



Library of
INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
From the Library
of
Daniel Binchy


The Institute of Mediaeval Studies
LIBRARY
Toronto, Ontario



ZEITSCHRIFT

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. FRANZ BERNHÖFT
o. ö. Professor an der Universität Rostock

Dr. GEORG COHN
o. ö. Professor an der Universität Zürich, correspond. Mitglied der R. Accademia di Scienze, Lettere ed Arti di Padova

UND

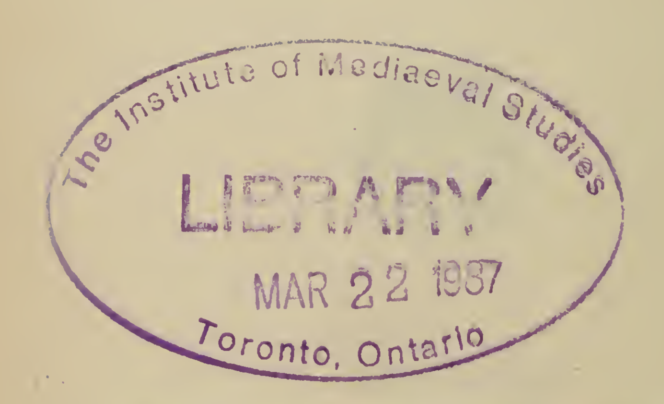
Dr. JOSEF KOHLER
o. ö. Professor an der Universität Berlin, Geh. Justizrat, Auswärtigem Mitgliede des Königl. Instituts voor de Taal-Land-en Volkenkunde van Nederlandsch Indië, Correspondirendem Delegirten der Société Académique Indo-Chinoise zu Paris, Correspondirendem Mitglied der Société de Législation comparée in Paris und der Genootschap van kunsten en wetenschappen in Batavia, Ehrenmitglied des Istituto di Storia del Diritto Romano an der Universität Catania, Mitglied der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Köln, LL.D. der Universität Chicago, Auswärtigem Mitglied der Utrechter Genossenschaften für Künste u. Wissenschaft, Correspondirendem Mitglied der Akademie der Wissenschaften des Institutes von Bologna, Ehrenmitglied der Hellenischen philologischen Gesellschaft in Konstantinopel u. der Società internazionale degl' intellettuali in Rom

---

DREIUNDZWANZIGSTER BAND.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1910.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

I.

Die Eheformvorschriften der Dekrete „Tametsi“ und „Ne temere“ und die Bestrafung des Religionsdieners wegen Vollzugs der Trauung vor dem Nachweis der Zivilehe[1]).

Von

Dr. jur. **Elemér Balog**, Berlin,

Landes- und Wechselgerichtsadvokat, Honoraroberfiskal des Komitats Bács-Bodrogh, Membre correspondant de l'Institut de Droit Comparé, Membre correspondant de la Société de Législation Comparée, Delegato della Società Internazionale degl' Intellettuali, Socio effettivo dell' Istituto di Diritto Romano, Korrespondierendes Mitglied des Hellenikos philologikos Syllogos in Konstantinopel.

Dem § 123 des ungarischen Ehegesetzes diente in erster Reihe der Code pénal zum Vorbild. Nach diesem wird jeder Religionsdiener bestraft, der die religiösen Ehezeremonien vornimmt, ohne sich die Abfassung der Heiratsurkunde durch den Standesbeamten nachweisen zu lassen[1a]).

Sehr richtig spricht der Code pénal nur von den religiösen Zeremonien der Ehe und nicht von einer kirchlichen

---

[1]) Der Anfang dieser Abhandlung befindet sich in der Festschrift, die zum 9. März 1909, zum 60. Geburtstage des Herrn Geheimrat Prof. Dr. J. Kohler erschienen ist. Ursprünglich sollte die ganze Arbeit in der Festschrift erscheinen; aber Raummangel verhinderte dies. Der hier abgedruckte Teil mußte, um die ganze Arbeit rechtzeitig erscheinen zu lassen, in unveränderter Form hier aufgenommen werden.

[1a]) Vgl. Art. 199: Tout ministre d'un culte qui procédera aux cérémonies religieuses d'un mariage, sans qu'il lui ait été justifié d'un acte de mariage préalablement reçu par les officiers de l'état civil, sera, pour la première fois, puni d'une amende de seize francs à cent francs. Mangels ausdrücklicher Vorschrift wird der Religionsdiener gegen die Strafe nicht nur durch urkundlichen Nachweis geschützt. Er kann sich den erforderten Nachweis auch auf andere Weise führen lassen.

Trauung, wie § 123 des ungarischen Ehegesetzes. Denn die religiösen Zeremonien der Ehe können bei nichtchristlichen Konfessionen nicht als kirchliche Trauung bezeichnet werden und zwar aus dem einfachen Grunde, weil bei diesen von Kirche überhaupt nicht die Rede sein kann, mag die Kirche nach katholischer Lehre [2]) oder nach evangelischer Lehre [3]) definiert werden. Es gibt keine andere Kirche, als die christliche, da die Kirche [4]) ohne Christus nicht denkbar ist. Am richtigsten wäre es hier, einfach den Ausdruck Trauung ohne jedes Attribut zu gebrauchen. Das würde den Gegensatz zur zivilen Eheschließung am besten zum Ausdruck bringen, da ja der Zivilakt keine Trauung ist. Von bürgerlicher Trauung zu sprechen, hindert schon das Wesen der Trauung, das ja in der Uebergabe der Braut an den Bräutigam besteht. (Ueber den Begriff der Trauung cf. statt aller: Dr. Rudolf Sohm: Das Recht der Eheschließung, aus dem deutschen und kanonischen Recht geschichtlich entwickelt. Weimar 1875, insbesondere II. Die deutsche Trauung S. 59—74, cf. auch 286 ff.) Wenn der Ausdruck Trauung ohne jedes Attribut gebraucht wird, so ist auch das Mißverständnis ausgeschlossen, daß § 123 sich nur auf christliche Religionen bezieht, weil nur bei ihnen von einer kirchlichen Trauung gesprochen werden kann. —

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß nach dem ungarischen Ehegesetze auch die Mitwirkung eines Geistlichen bei

---

[2]) Roberti Bellarmini: Operum tomus secundus. Coloniae Agrippinae 1619. Liber tertius. De ecclesia militante toto orbe terrarum diffusa. Caput II. De definitione ecclesiae S. 107: Nostra autem sententia est, Ecclesiam unam tantum esse, non duas, et illam unam, et veram esse coetum hominum eiusdem Christianae fidei professione, et eorumdem Sacramentorum communione colligatum, sub regimine legitimorum pastorum, ac praecipue unius Christi in terris Vicarii Rom. Pontificis.

[3]) Aug. conf. Art. VII: „est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur, et recte administrantur sacramenta." Apol. Art. IV. vgl. mit Conf. Helv. II. c. 17., Gall. Art. XXVII., Belg. Art. XXVII. XXIX., s. Richter-Dove-Kahl a. a. O. § 94 N. 1 S. 308.

[4]) Kyriake von Kyrios (Herr) abgeleitet.

einer Trauung bei nichtchristlichen Konfessionen unter § 123 fällt. Dies beweist der Umstand, daß eben mit Rücksicht auf die nichtchristlichen Konfessionen hier nicht nur der Priester, sondern auch die zur Vornahme einer religiösen Zeremonie berechtigte andere Person genannt ist, die dem Priester gleichgestellt ist.

Was die Höhe der Strafe anlangt, so sind die Bestimmungen des § 123 des ungarischen Ehegesetzes entschieden richtiger, als die Strafvorschriften des Code pénal. Denn die im § 123 festgesetzten Strafen sind der Größe der Schuld angemessener und tragen auch mehr den konfessionellen Interessen Rechnung, als die in den Art. 199 und 200 des Code pénal bestimmten. Nach dem Code pénal wird nämlich der Religionsdiener, der diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, beim ersten Male mit Geldbuße von 16 bis 100 Franken [5]), beim ersten Rückfall mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis fünf Jahren und beim zweiten mit Deportation bestraft [6]).

Meines Erachtens wird der Religionsdiener nach Code pénal, wenn er die strafbare Handlung zum ersten Male begeht, zu milde bestraft, im Wiederholungsfalle dagegen zu streng, dieses Mißverhältnis ist durchaus nicht gerechtfertigt.

Außerdem ist es im Code pénal unzweckmäßig, daß — nach dem Wortlaute des Art. 199 — die erwähnten Strafen den Religionsdiener mangels einer besonderen Vorschrift selbst dann treffen, wenn es sich herausstellt, daß tatsächlich die Zivilehe der Trauung voranging. In diesem Falle dürfte der Religionsdiener überhaupt nicht bestraft werden, da seine Bestrafung dem Zwecke des Gesetzes nicht entspricht. Denn dieses will nur die Vornahme der Trauung vor der standesamtlichen Ehe-

---

[5]) Vgl. Art. 199.

[6]) Vgl. Art. 200: En cas de nouvelles contraventions de l'espèce exprimée en l'article précédent, le ministre du culte qui les aura commises, sera puni, savoir: Pour la première récidive, d'un emprisonnement de deux à cinq ans; — Et pour la seconde, de la détention.

schließung hindern. Aber selbst dann, wenn der Code pénal der subjektiven Richtung hätte folgen und schon die Rechtsgefährdung hätte mit Strafe bedrohen wollen, dürften über den Religionsdiener in diesem Falle diese Strafen nicht verhängt werden. Hier müßte er unter allen Umständen milder bestraft werden, da durch seine Handlung keine nachteiligen Folgen entstehen können; dies geschieht auch nach § 123, Abs. 2 des ungarischen Ehegesetzes. Tatsächlich wird denn auch der Religionsdiener in Frankreich in diesem Falle nach der Auffassung der Wissenschaft und der Praxis nicht bestraft[7]).

Diese Straflosigkeit des Religionsdieners ist zwar zweckmäßig, aber gesetzwidrig.

Im Code pénal vermissen wir auch eine der Vorschrift des § 123, Abs. 3 entsprechende Bestimmung; infolgedessen ist der Religionsdiener selbst dann mit Strafe bedroht, wenn er die Trauung ohne Nachweis der Heiratsurkunde während einer lebensgefährlichen Krankheit vorgenommen hat.

Daß das französische Strafgesetzbuch in diesem Falle die billige Ausnahme des § 123, Abs. 3 des ungarischen Ehegesetzes nicht gestattet, ist sicher unrichtig. Auch in diesem Falle sollte der Religionsdiener von der Strafe befreit sein, wie es nach dem ungarischen Ehegesetze der Fall ist. Die französische Praxis nimmt auch diesen zweckmäßigeren, aber entschieden gesetzwidrigen Standpunkt ein[8]).

Auch der Art. 59 des schweizerischen Bundesgesetzes über Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 24. Christmonat (Dezember) 1874 war ein Vorgänger

---

[7]) Vgl. E. Garçon: Code Pénal. Tome premier. Paris 1901—1906. Anm. 4 u. 17 zu Art. 199, 200 S. 478—479; R. Garraud: Traité Théorique et pratique du droit pénal français. Tome quatrième. Deuxième Édition. Paris 1900. Ziff. 1250 S. 173, 174; M. Chauveau Adolphe et M. Faustin Hélie: Théorie du Code pénal. Sixième édition conforme a la cinquième annotée et mise au courant de la législation et de la jurisprudence par Edmond Villey. Tome Troisième. Paris 1887, S. 67, 68.

[8]) Vgl. Motive zum Entwurfe eines ungarischen Ehegesetzes Bd. II. Zu § 145 S. 245.

des § 123 des ungarischen Ehegesetzes. Nach ihm wird der Geistliche, der die Trauung vorgenommen hat, ohne sich den Eheschein, der den Vollzug der bürgerlichen Ehe durch den Standesbeamten bekundet, vorweisen zu lassen, das erste Mal mit Geldbuße bis zu 300 Franken und bei Wiederholung mit Amtsentsetzung und Geldstrafe bis zu 600 Franken bestraft [9]).

Bei diesem schweizerischen Bundesgesetze beanstanden wir vor allem, daß es genau wie das französische Strafgesetzbuch bei der Bestrafung des Geistlichen der subjektiven Richtung folgt. Mangels einer besonderen Bestimmung werden die erwähnten Strafen über den Geistlichen auch dann verhängt, wenn es sich herausstellt, daß die Zivilehe zwar durch den Standesbeamten bereits vollzogen war, als der Geistliche die Trauung vorgenommen, ihm aber der Eheschein nicht vorgelegt worden ist. Daß in diesem Falle die Bestrafung des Geistlichen überhaupt ungerechtfertigt ist, darüber haben wir uns oben bereits geäußert. Auch das ist unzweckmäßig, daß der Art. 40 des schweizerischen Bundesgesetzes statt der religiösen Zeremonien der Ehe von einer kirchlichen Trauungsfeierlichkeit spricht. Von kirchlicher Trauungsfeierlichkeit kann man aber bei nichtchristlichen Konfessionen nicht sprechen, während es doch keinem Zweifel unterliegt, daß der Art. 40 sich auch auf diese bezieht [10]). Auch das muß ich beanstanden, daß das schweizerische Bundesgesetz keine Bestimmung enthält, die dem § 123, Abs. 3 des ungarischen Ehe-

---

[9]) Vgl. Art. 59 Ziff. 2 (Von Amtes wegen oder auf Klage hin sind zu bestrafen): Civilstandsbeamte, welche die ihnen in diesem Geseze auferlegten Pflichten verlezen, sowie Geistliche, welche gegen den Art. 40 des Gesezes handeln, mit Geldbuße bis auf Fr. 300, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Buße und Amtsentsezung. Die Geistlichen haften den Beteiligten ebenfalls für die zivilrechtlichen Folgen. Vgl. dazu Art. 40: Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesezlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden.

[10]) Diesen Fehler begeht, wie wir gesehen haben, auch der § 123 des ungarischen Ehegesetzes.

gesetzes entspräche. Daher ist die Handlung des Geistlichen selbst dann strafbar, wenn sie während einer lebensgefährlichen Krankheit der Parteien erfolgte. In dieser Beziehung ist die ungleiche Behandlung des Geistlichen und des Zivilbeamten entschieden unrichtig[11]). Uebrigens sind auch die Strafen, die über die Handlung des Geistlichen verhängt sind, nicht zweckentsprechend. Der Geistliche, der die strafbare Handlung zum ersten Male begeht, ist mit einer Geldbuße bis zu 300 Franken zu milde bestraft; im Wiederholungsfall hingegen wird er mit Amtsentsetzung zu streng bestraft, ganz abgesehen davon, daß es durchaus nicht gerechtfertigt ist, daß der Staat in die Machtsphäre der Kirche oder der einzelnen Konfessionen derart eingreift. Die Amtsentsetzung ist eine innere Angelegenheit, die den Staat nichts angeht. Hier wäre, wie es auch im ungarischen Ehegesetze der Fall ist, außer der Geldstrafe noch die Gefängnisstrafe angebracht.

Auch das halte ich nicht für richtig, daß die Geistlichen, ebenso wie die Standesbeamten, den Beteiligten für die zivilrechtlichen Folgen haften; denn die Zivilehe kann ja nur durch den bürgerlichen Traubeamten vollzogen werden[12]).

Die eben behandelte Strafvorschrift tritt mit dem 1. Januar 1912 außer Kraft, an dem das schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 in Kraft tritt[13]), das das Bundesgesetz, betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivil-

---

[11]) Vgl. Art. 37 II des angeführten schweizerischen Bundesgesetzes: „In Fällen von Todesgefahr kann der Zivilstandsbeamte mit Zustimmung der zuständigen Kantonalbehörde auch ohne vorausgegangene Verkündung die Trauung vornehmen.“ Auch das neue schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 hat diese billige Ausnahme gestattet. Vgl. Art. 115 desselben: „Besteht wegen Erkrankung eines der Verlobten die Gefahr, daß bei Beobachtung der Verkündungsfristen die Ehe nicht mehr geschlossen werden könnte, so darf die Aufsichtsbehörde den Zivilstandsbeamten ermächtigen, die Trauung unter Abkürzung der Fristen oder ohne Verkündung vorzunehmen.“

[12]) Vgl. Art. 39, 40.

[13]) Vgl. Einführungsbestimmung Art. 63 I.

standes und die Ehe vom 24. Dezember 1874 aufhebt [14]). Auch das schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 hat das Verbot beibehalten, die kirchliche Trauungsfeierlichkeit ohne den urkundlichen Nachweis der Zivilehe vorzunehmen, aber es bedroht die Geistlichen, die das Verbot übertreten, nicht mit Strafe [15]). Ich halte es für unrichtig, das Verbot aufzustellen und doch den Geistlichen, der sich dagegen vergeht, straflos zu lassen. Die Straflosigkeit aller Fälle, in denen die Trauung der Zivilehe vorangeht, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn das Gesetzbuch den Standpunkt einnähme, daß die Brautleute die freie Wahl haben sollen, die Zivilehe vor oder nach den religiösen Zeremonien der Ehe eingehen zu können.

An demselben Fehler wie Art. 199 des französischen Strafgesetzbuches leidet auch der § 67 des deutschen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung [16]). Dieser Paragraph

---

[14]) Vgl. Einführungsbestimmung Art. 62 III.

[15]) Vgl. Art. 118 II: „Die kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf ohne Vorweisung des Ehescheines nicht vorgenommen werden." Im Entwurf war noch eine Strafe für die Zuwiderhandlung des Geistlichen gegen das Verbot bestimmt. Vgl. Art. 136 II—III desselben: „Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf nur auf Vorweisung des Ehescheines vorgenommen werden. Geistliche, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, werden mit einer Buße bis zu tausend Franken bestraft."

[16]) Reichsgesetzblatt 1875 Nr. 4. Ausgegeben zu Berlin den 9. Februar 1875, S. 36. Dieser Paragraph ersetzt den § 337 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, der folgendermaßen lautete: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß eine Heiratsurkunde von dem Personenstandsbeamten aufgenommen sei, wird, wenn zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe die Aufnahme einer Heiratsurkunde erforderlich ist, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft." (Reichsgesetzblatt 1871 Nr. 24. Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1871 S. 192.) Vgl. dazu Gesetz betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die

ist auch jetzt noch in Kraft. Denn die Reichsgesetze sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch nur insoweit außer Kraft gesetzt, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Aufhebung ergibt[17]).

Eine solche Aufhebung erfolgte in unserem Falle nicht. Dieser Paragraph ist vielmehr durch den Art. 46 EG. zu BGB., der die Aenderungen enthält, die das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 erlitt, aufrecht erhalten worden. Er erhielt hierdurch nur noch einen zweiten Absatz[18]), auf den wir noch zurückkommen werden.

Auch der § 67 des deutschen Personenstandsgesetzes folgt der subjektiven Richtung. Hiernach wird nämlich ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, der zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist[19]), daß die Ehe vor dem Standesbeamten

---

Ergänzung desselben. Vom 26. Februar 1876 Art. V: „Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Artikeln I., II., und IV festgestellten Aenderungen der Fassung ergibt, unter Weglassung der §§ 287 und 337 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen." (Vgl. Reichsgesetzblatt 1876 Nr. 6. Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1876 S. 38.)

[17]) Vgl. Art. 32 EG. zu BGB.

[18]) Vgl. Art. 46 III EG. zu BGB.

[19]) Durch das Gesetz ist nicht vorgeschrieben, daß der Geistliche nur ein bestimmtes Beweismittel, insbesondere nur die Bescheinigung berücksichtigen darf, die nach § 54 III des PStG. über die erfolgte Eheschließung den Eheleuten sofort auszustellen ist; dieser § 54 wird ferner im § 67 nicht einmal angezogen; hieraus folgt, daß es im freien Ermessen des Geistlichen steht, wodurch er sich den Beweis des Eheschlusses verschafft. (Vgl. Reichsgericht I. Strafsenat. Urt. v. 27. Mai 1881 g. H. Rep. 745/81 in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Vierter Band. Leipzig 1881. Nr. 87 S. 233 ff., insbesondere 239. Dr. Paul Hinschius: Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. III. Aufl. Berlin 1890. Anm. 81 zu § 67 S. 201; Dr. Karl Sartorius: Kommentar zum Personenstandsgesetz

geschlossen sei, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Gleichgültig ist es für die Anwendung des § 67, ob der Geistliche, der die Trauung vor dem Nachweis der Zivilehe vorgenommen hat, ein Inländer oder Ausländer ist; denn das Gesetz selbst macht keinen Unterschied. Die Vorschrift des § 67 bezieht sich auf alle Personen, die amtlich zu Religionsdienern bestellt sind, ohne Rücksicht auf die rechtliche Stellung ihrer religiösen Gemeinschaft im Staate[20]).

In Uebereinstimmung mit dem französischen Strafgesetzbuch macht auch der § 67 des deutschen Personenstandsgesetzes, was die Strafe des Geistlichen oder eines anderen

---

in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, sowie zu den auf die Eheschließung bezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. München 1902. Bem. 1 c zu § 67 I S. 415.) Mit Unrecht verlangen Dr. Herrmann v. Sicherer (Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Zu § 67 S. 559 Anm. 7 in: Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen. Herausgegeben von Dr. Ernst Bezold. Erster Teil. Bürgerliches Recht. Bd. I. Erlangen 1879), Dr. J. Völk (Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, 3. Aufl. Nördlingen 1876. S. 191 [I. Aufl. Nördlingen 1875. Bem. 2 zu § 67 S. 166]), Dr. Julius Eugen Stiegele (Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 nebst dem württembergischen Einführungsgesetze. Stuttgart 1875. S. 173 N. 276 zu § 67) einen urkundlichen Nachweis. Entschieden gesetzwidrig ist auch die Entscheidung des Reichsgerichts, die es am 3. Juni 1901 getroffen hat. Nach ihr wäre zum Nachweis der erfolgten Eheschließung erforderlich, daß dem Geistlichen etwas unterbreitet werde, woraus mit Sicherheit die standesamtliche Eheschließung gefolgert werden könne, so daß die bloße Versicherung der Eheschließenden hiezu nicht genügen würde. (Vgl. Reichsgericht. Urt. v. 3. Juni 1901, siehe Warneyer: Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts. III Jahrgang. Leipzig 1905. S. 199.)

[20]) Vgl. Dr. Karl Sartorius: Kommentar zum Personenstandsgesetz in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung sowie zu den auf die Eheschließung bezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. München 1902. Bem. 1 a zu § 67 I S. 412.

Religionsdieners[21]) anlangt, der die Trauung ohne den Nachweis der Zivilehe vollzogen hat, keinen Unterschied darin, ob die Ehe tatsächlich vorher vor dem Standesbeamten geschlossen war oder nicht. In beiden Fällen werden daher die genannten Personen gleichmäßig bestraft, was, wie wir bereits erörtert haben, entschieden ungerechtfertigt ist[22]).

---

[21]) Im folgenden bezeichnet der Ausdruck „Geistlicher" auch „den anderen Religionsdiener".

[22]) Entschieden gesetzwidrig ist die Ansicht von Hinschius (a. a. O. Anm. 81 zu § 67 S. 201—202), der sich auch das Reichsgericht (II. Strafsenat. Urt. vom 11. November 1887 g. G. Rep. 2071/87 in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XVI. Leipzig 1887. Nr. 104, S. 336 bis 340, insbesondere 338—339) angeschlossen hat, daß der Geistliche in dem Falle, wenn die Ehe vorher vor dem Standesbeamten geschlossen worden war, unter keinen Umständen bestraft werden kann, daher auch dann nicht, wenn ihm über die Eheschließung vor dem Standesbeamten kein Nachweis erbracht worden ist und er sich dieses Mangels bewußt war. (Vgl. auch v. Sicherer a. a. O. S. 559 insbesondere N. 8 mit weiteren Zitaten; Otto Weiße: Die Vorschriften des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Verfassung. Achte vollständig neu bearbeitete Auflage des Handbuches von A. v. Erichsen: Die Führung der Standesregister. Berlin 1900. Bem. 4 zu § 67 S. 429; Sartorius a. a. O. Bem. 1c zu § 67 I S. 414.) Diese Ansicht widerspricht dem klaren Wortlaute des Gesetzes, dem gegenüber Hinschius sich auf den Zweck des Gesetzes beruft. Abgesehen davon, daß gegenüber dem klaren Wortlaute des Gesetzes sein vermeintlicher Zweck nicht entscheidend sein kann, ist auch gar nicht das der Zweck des Gesetzes, was Hinschius als solchen darstellt. Seine Ansicht wäre freilich richtig, wenn das der Zweck des Gesetzes gewesen wäre, was er als solchen behauptet. Nach Hinschius wollte das Gesetz nur die kirchliche Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung hindern. Ich erkenne an, daß das Gesetz in erster Reihe den Schutz der Staatsbürger bezweckte; andererseits aber weist der Wortlaut des Gesetzes darauf hin, daß der Gesetzgeber sich zum Ziele setzte, auch dadurch die Souveränität des Staates zur Geltung zu bringen, daß er die Geistlichen zwang, sich von dem Vollzug der Zivilehe zu überzeugen; denn er straft sie anderenfalls ohne Rücksicht darauf, ob die Zivilehe der Trauung tatsächlich voranging oder nicht. Daß es unrichtig ist, die Souveränität des Staates auf diese Weise zur Geltung zu bringen, das ist bereits oben festgestellt.

Auch das halte ich im § 67 nicht für richtig, daß Geldstrafe mit Gefängnisstrafe alternativ bestimmt ist und demgemäß die Gefängnisstrafe auch über den Geistlichen verhängt werden kann, wenn dieser die strafbare Handlung zum ersten Male begangen hat, daß andrerseits aber auch im Wiederholungsfalle lediglich Geldstrafe angewendet werden kann. Im Wiederholungsfalle ist die Anwendung der Geldstrafe allein gar nicht angebracht, sondern viel zu milde und andrerseits die Gefängnisstrafe bei der ersten Begehung der strafbaren Handlung viel zu streng. Die Strafen sind der Größe der Schuld nicht angemessen. Was die Höhe der Geldstrafe anlangt, so ist sie meines Erachtens zu gering, mag sie im Wiederholungsfalle oder bei der ersten Begehung der strafbaren Handlung zur Anwendung kommen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Strafbestimmungen des § 123 des ungarischen Ehegesetzes richtiger sind, als die des § 76 des erwähnten deutschen PStG., ganz abgesehen davon, daß im § 76 eine Bestimmung fehlt, die dem § 123, Abs. 3 des ungarischen Ehegesetzes entspräche [23]). Dieser Fehler ist aber jetzt bereits gut gemacht, indem durch den Art. 46 III EG. zu BGB. der § 67 des PStG. folgenden Absatz II erhielt: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet." Dieser neue Absatz ist erst von der Reichstagskommission eingefügt worden [24]). Die

---

[23]) Die Aufnahme einer derartigen Ausnahme ist seinerzeit durch den Abgeordneten Reichensperger (Olpe) beantragt worden; dieser Antrag wurde aber nicht angenommen. (Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/1875. Zweiter Band. Berlin 1875. S. 1076 [46. Sitzung am 18. Januar 1875].)

[24]) Vgl. Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und Einführungsgesetzes nebst einer Zusammen-

Einfügung dieses neuen Absatzes ist schon durch die gleiche Behandlung des Geistlichen und des Standesbeamten, die für diesen Fall dadurch erzielt wird, gerechtfertigt. Der Standesbeamte kann nämlich dann, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, die Eheschließung ohne Aufgebot vornehmen. Dann ist der Standesbeamte ermächtigt, in der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften nach freiem Ermessen zu verfahren[25]. Im Gegensatze zu § 50 des PStG. (in der Fassung des EG. zum BGB.) hat der § 67 II des PStG. das Erfordernis der ärztlichen Bescheinigung leider nicht aufgestellt; die ungleiche Behandlung des Geistlichen und des Standesbeamten bei gleicher Sachlage ist entschieden ungerechtfertigt. Es liegt auch im Interesse des Geistlichen, die Trauung vor der Zivilehe nur dann vorzunehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub nicht gestattet. Denn er wird von der im § 67 I bestimmten Strafe noch nicht dadurch befreit, daß er beweist, er hätte gutgläubig das Vorliegen einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten angenommen. Sein guter Glaube muß auch in den tatsächlichen Umständen begründet sein. Es muß tatsächlich eine lebensgefährliche, einen Aufschub nicht gestattende Erkrankung vorliegen. Der Richter hat dem Geistlichen oder dem Religionsdiener gegenüber das Recht, die Umstände nach-

---

stellung der Kommissionsbeschlüsse. Berichterstatter: Abgeordnete Dr. Enneccerus, Dr. v. Buchka, Dr. Bachem, Schröder. Berlin 1896. Zum Art. 45 EG. z. BGB. S. 332—333.

[25]) Vgl. § 1316 II BGB.: Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Art. 46 II EG. zu BGB.: An die Stelle der §§ 41, 44, 50, 55 (des PStG.) treten folgende Vorschriften . . . § 50: Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

zuprüfen und dann eventuell den Geistlichen trotz seiner Gutgläubigkeit zu verurteilen. Zu seiner Deckung braucht daher der Geistliche oder der Religionsdiener das ärztliche Zeugnis.

Der § 67 des PStG. ist aber insofern richtiger als der § 123 des ungarischen Ehegesetzes, als er nicht von einer kirchlichen Trauung spricht. Die Gründe dafür, daß der Ausdruck „kirchliche Trauung“ hier nicht angebracht ist, haben wir bereits oben angegeben. Im Hinblick auf das Dekret Tametsi ist übrigens auch der Ausdruck des § 67 PStG., nämlich „religiöse Feierlichkeiten“ [26]), nicht richtig. Denn nach dem Dekret Tametsi kann bekanntlich eine kirchliche Ehe auch dann gültig zu stande kommen, wenn der Geistliche von den Brautleuten überrumpelt worden ist und weder etwas getan noch etwas gesagt hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß man in solchem Falle nicht von den „religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung“ sprechen kann. Anders verhält sich die Sache jetzt nach dem Dekret Ne Temere, worauf wir unten zurückkommen werden.

In dem Fall des § 67 I PStG. erfordert der subjektive Tatbestand des Vergehens das Bewußtsein des Geistlichen darüber, daß der Nachweis überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Weise geliefert sei. Die Bestrafung des Geistlichen tritt daher nur dann ein, wenn die Handlung vorsätzlich begangen ist [27]). Denn § 67 bedroht nicht ausdrücklich fahrlässiges Handeln des Geistlichen mit Strafe und die Strafbarkeit der aus Fahrlässigkeit begangenen Handlung ist auch aus Grund, Zweck und Zusammenhang des Gesetzes nicht herzuleiten [28]). Wie

[26]) Vgl. auch Sartorius a. a. O. Bem. 1 b zu § 67 I S. 413.

[27]) Vgl. auch die Erklärung des Bevollmächtigten zum Bundesrat für das Königreich Preußen, Staats- und Justizministers Dr. Leonhardt, bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, siehe Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. 2. Legislaturperiode, II. Session 1874|75. Zweiter Band. Berlin 1875. S. 1077 (46. Sitzung am 18. Januar 1875).

[28]) Vgl. Reichsgericht, I. Strafsenat. Urt. v. 27. Mai 1881 g. H. Rep.

bekannt, wird nach deutschem Strafrecht eine aus Fahrlässigkeit begangene Handlung nur dann als Vergehen bestraft, wenn dies sich entweder unmittelbar aus dem Gesetz oder mangels einer besonderen Vorschrift aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen oder aus Grund und Zweck der einzelnen Norm mit Sicherheit ergibt. Diese Bestimmungen enthält zwar das deutsche Strafgesetzbuch nicht, aber sie sind sowohl in der Literatur [29]) als auch in der Praxis [30]) allgemein anerkannt.

Hat also der Geistliche das Bewußtsein, daß der gemäß § 67 I PStG. zu verlangende Nachweis überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Weise geliefert ist, und nimmt er dennoch die Trauung vor, so wird er aber trotzdem nicht bestraft, wenn eine lebensgefährliche, einen Aufschub nicht gestattende Erkrankung eines der Verlobten vorliegt. Denn dann liegt keine strafbare Handlung vor [31]), wie wir bereits angedeutet haben. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß auch hier die Straflosigkeit des Geistlichen nicht bewirkt, daß durch

---

745/81. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. IV. Band. Leipzig 1881. S. 234—239; Reichsgericht, II. Strafsenat. Urt. v. 11. November 1887 g. G. Rep. 2071/87 (a. a. O. Bd. XVI. Leipzig 1887. S. 336—340, insbesondere 339).

[29]) Vgl. Dr. Karl Binding: Handbuch des Strafrechts. I. Bd. Leipzig 1885. § 66 Ziff. 2 S. 310 f. Albert Friedrich Berner: Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes. 18. Aufl. Leipzig 1898. § 71 S. 131; Dr. Franz v. Liszt: Lehrbuch d. Deutschen Strafrechts. 16. u. 17 Aufl. Berlin 1908. § 43 IV S. 184; Dr. Friedrich Oppenhof: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze vom 31. Mai 1870 und dem Einführungsgesetze für Elsaß-Lothringen vom 30. August 1871. 14. verbesserte und bereicherte Ausgabe. Herausgegeben von Dr. iur. Hans Delius. Berlin 1901. Bem. 1 u. 18 zu § 59 S. 163 u. 167.

[30]) Vgl. Reichsgericht, I. Strafsenat. Urt. v. 27. Mai 1881 g. H. Rep. 745/81 in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. IV. Band. Leipzig 1881. S. 236; Urt. v. 11. Juni 1891 g. N. Rep. 1520/91 in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XXII. Band. Leipzig 1891. S. 43 f.

[31]) Vgl. Art. 46 III EG. zu BGB.

die Trauung eine bürgerlich-rechtlich gültige Ehe zu stande kommt. Auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Ehe, die nur in Gegenwart des Geistlichen geschlossen worden ist, kraft Gesetzes in keiner Beziehung gültig [32]). Sie ist im Gegensatze zur nichtigen Ehe als Nichtehe zu bezeichnen.

Es bedarf keiner besonderen Erläuterung, daß der Geistliche die Trauung nur dann nicht vor dem Nachweise der Zivilehe vornehmen darf, wenn nach dem Gesetze allein die standesamtliche Eheschließung bürgerlich-rechtliche Wirkung hat [33]). Haben die Brautleute also eine bürgerlich-rechtlich gültige Ehe, wenn auch nicht vor einem Standesbeamten geschlossen, so trifft den Geistlichen die Strafe des § 67 nicht. Dies ergibt sich aus der Natur der Sache. Denn in diesem Falle liegt eine Verletzung des bürgerlichen Eheschließungsrechtes nicht vor. Die Verletzung des bürgerlichen Eheschließungsrechtes ist aber eine Voraussetzung der Anwendung des § 67 I PStG. § 67 ist eingeführt worden, gerade um die Verletzung des bürgerlichen Eheschließungsrechtes zu hindern. Aber auch in diesem Falle hat der Geistliche vor der Trauung den Nachweis zu verlangen, daß die Ehe, wenn auch nicht vor dem Standesbeamten, so doch bürgerlich gültig geschlossen worden ist.

Nach unseren bisherigen Erörterungen macht sich der Geistliche, der die Trauung ohne den Nachweis einer Zivilehe vollzieht, aus § 67 vor allem dann nicht strafbar, wenn die Brautleute schon vorher im Auslande eine nach deutschem Recht bürgerlich-rechtlich gültige Ehe geschlossen haben und ihm den Nachweis hierüber erbracht haben [34]).

---

[32]) Vgl. §§ 1329, 1344 II, 1345 II.

[33]) Vgl. auch Hinschius a. a. O. Bem. 82 zu § 67 S. 202; v. Sicherer a. a. O. S. 560; Sartorius a. a. O. Bem. 1 d zu § 67 I S. 415.

[34]) Vgl. noch Reichsgericht, II. Strafsenat. Urt. v. 11. November 1887 g. G. Rep. 2071/87 in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. XVI. Band. Leipzig 1888. Nr. 104 S. 336—340; Hinschius a. a. O. Bem. 82 zu § 67 S. 202; v. Sicherer a. a. O. S. 559; Sartorius a. a. O. Bem. 1 d α zu § 67 I S. 415—416.

In gewissen Fällen aber kann der Geistliche selbst bei Ehen, die im Inlande geschlossen sind, die Trauung ohne den Nachweis einer standesamtlichen Eheschließung vornehmen. Hierher gehören die Ehen, die von zwei Ausländern gleicher Staatsangehörigkeit vor ihrem Konsul geschlossen sind, und die durch Staatsverträge auch im Deutschen Reiche als gültig anerkannt werden. Hierauf kommen wir unten noch zurück. Ferner bedarf es des Nachweises der standesamtlichen Eheschließung nicht bei Ehen, die die Geistlichen im Inlande ohne vorausgehenden standesamtlichen Akt mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung zu schließen berechtigt sind. Hierher gehören die Eheschließungen der exterritorialen Mitglieder ausländischer Missionen. Der Geistliche verwirkt ferner nicht die im § 67 bestimmte Strafe, wenn er die Trauung ohne den Nachweis der Zivilehe bei solchen Exterritorialen vornimmt, nach deren Heimatrecht die Ehe in kirchlicher Form geschlossen wird[35]. Den Nachweis der Zivilehe wird der Geistliche auch nicht in den Grenzpfarreien zu verlangen haben, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, wenn wenigstens einer der Brautleute der Grenzpfarrei angehört und beide weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im deutschen Reichsgebiet haben, noch die deutsche Nationalität besitzen[36]. Diese Ausnahme

---

[35]) v. Erichsen-Weiße a. a. O. Bem. 4 zu § 67 S. 429; Sartorius a. a. O. Bem. 1 d γ zu § 67 I S. 416.

[36]) Vgl. § 75 I. PStG., der durch Art. 46 V EG. zu BGB. nur dahin geändert worden ist, daß die Worte „nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ durch die Worte „nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt worden sind, so daß er jetzt folgendermaßen lautet: „Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit der Geistlichen begründet ist.“ Vgl. dazu § 1320 BGB.: „Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden. | Zuständig ist der Standes-

ist durch das an der Reichsgrenze, namentlich gegen Oesterreich, vorkommende eigentümliche Verhältnis einer Einpfarrung ausländischer Gemeinden in eine inländische Pfarrkirche geboten. Die derart eingepfarrten Ausländer haben das Recht, zu ihren kirchlichen Trauungsakten die inländische Pfarrkirche zu benutzen [37]).

Der subjektiven Richtung folgt auch das niederländische Strafgesetzbuch. Auch nach ihm wird nämlich der Geistliche dann bestraft, wenn er die Trauung vornimmt, bevor die Parteien ihm nachgewiesen haben, daß die Ehe in Gegenwart des Standesbeamten vollzogen ist [38]). Stellt es sich auch heraus, daß die Ehe schon vorher vor dem Standesbeamten vollzogen war, so trifft mangels einer besonderen Vorschrift in Uebereinstimmung mit dem französischen Strafgesetzbuche und mit dem deutschen Personenstandsgesetze die Handlung des Geistlichen dieselbe Strafe, wie wenn die Trauung der Zivilehe voran-

---

beamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. | Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt. | Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

[37]) Vgl. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Zu § 74 S. 36 in: Sammlung sämtlicher Drucksachen des Deutschen Reichstages. 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, Bd. III. Berlin 1875. Nr. 153.

[38]) Vgl. Wetboek Van Strafrecht Art. 449 Abs. I: De bedienaar van den godsdienst die, voordat partijen hem hebben doen blijken dat haar huwelijk ten overstaan van den ambtenaar van den burgerlijken stand is voltrokken, eenige godsdienstige plechtigheid daartoe betrekkelijk verricht, wordt gestraft met geldboete van ten hoogste driehonderd gulden. Vgl. dazu Burgerlijk Wetboek Art. 136: Geene godsdienstige plegtigheden zullen vermogen plaats te hebben, voor dat de partijen aan den bedienaar van hunne eeredienst zullen hebben doen blijken, dat het huwelijk ten overstaan van den ambtenaar van den burgerlijken stand is voltrokken.

gegangen wäre. Daß zwischen diesen beiden Fällen kein Unterschied gemacht wird, ist, wie bereits hervorgehoben, vollkommen unrichtig.

Was die Höhe der Strafe anlangt, so ist es meines Erachtens der Größe der Schuld angemessen, daß die Handlung des Geistlichen mit Geldbuße bis zu dreihundert Gulden bestraft wird[39]. Ich halte es aber entschieden für falsch, im Wiederholungsfalle diese Geldstrafe mit Haft bis zu zwei Monaten alternativ zu bestimmen. Hier wäre nicht statt, sondern neben der Geldbuße die Haftstrafe angebracht. Im Wiederholungsfalle ist die Geldstrafe durchaus nicht zweckentsprechend, wie schon oben bei § 67 des deutschen Personenstandsgesetzes hervorgehoben. Außerdem hat das niederländische Strafgesetzbuch unrecht, wenn es die Haftstrafe überhaupt nur dann zuläßt, wenn zur Zeit der zweiten Uebertretung noch nicht zwei Jahre seit der ersten Uebertretung verflossen sind[40]. Die zeitliche Beschränkung ist durchaus nicht gerechtfertigt, weil doch an der Größe der Schuld auch ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren nichts ändert. Auch das halte ich der Größe der Schuld nicht für angemessen, daß die strafbare Handlung des Geistlichen nur als Uebertretung und nicht als Vergehen bestraft wird. Ein Fehler des niederländischen Strafgesetzbuches ist es, daß mangels einer besonderen Vorschrift die Handlung des Geistlichen selbst dann strafbar ist, wenn die Vornahme der Trauung während einer lebensgefährlichen Krankheit einer der Parteien erfolgt. Aus dem Gesagten geht offenbar hervor, daß die Strafbestimmungen des § 123 des ungarischen Ehegesetzes auch richtiger als die des Art. 449 des niederländischen Strafgesetzbuches sind.

---

[39]) Art. 449 I.

[40]) Art. 449 II: Indien tijdens het pflegen van de overtreding nog geen twee jaren zijn verloopen, sedert eene vroegere veroordeeling van den schuldige wegens gelijke overtreding onherroepelijk is geworden, a) kan, in plaats van de geldboete, hechtenis van ten hoogste twee maanden worden opgelegd.

Nach dem belgischen Strafgesetzbuch wird der Religionsdiener dann bestraft, wenn er die Trauung vornimmt, bevor die Zivilehe erfolgt ist. Daß der Trauung die Zivilehe vorangehen muß, ist schon in der Verfassung Belgiens als Grundsatz aufgestellt worden. Ging die Zivilehe der Trauung tatsächlich voran, so wird der Religionsdiener auch dann nicht bestraft, wenn er die Trauung ohne den Nachweis der Zivilehe vollzogen hat. Ich halte es für sehr richtig, daß Art. 267 des belgischen Strafgesetzbuches die Bestrafung des Religionsdieners ausdrücklich auf den Fall beschränkt, daß tatsächlich die Trauung der Zivilehe voranging[41]). Denn nur in diesem Falle treten die Gefahren hervor, die der Mangel der Zivilehe der Rechtsordnung bringen kann. Nur hier kann die Handlung des Religionsdieners der gesellschaftlichen Ordnung und den Familienverhältnissen Nachteile bringen. Aus diesem Grunde ist Art. 267 des belgischen Strafgesetzbuches richtiger als die Vorschriften des ungarischen Ehegesetzes[42]), des französischen Strafgesetzbuches[43]), des schweizerischen Personenstandsgesetzes[44]), des deutschen Personenstandsgesetzes[45]) und des niederländischen Strafgesetzbuches vom 3. März 1881[46]). Ein Fehler des belgischen Strafgesetzbuches ist es aber, daß es übereinstimmend mit dem französischen Strafgesetzbuch den Religionsdiener von der Strafe nicht einmal dann befreit, wenn er die Trauung vor der Zivilehe während einer lebensgefährlichen Krankheit einer der Parteien vollzog. Auch die Höhe der

---

[41]) Sera puni d'une amende de cinquante francs à cinq cents francs, tout ministre d'un culte qui, hors les cas formellement exceptés par la loi, procedéra à la bénédiction nuptiale avant la célébration du mariage civil. | En cas de nouvelle infraction de même espèce, il pourra en outre être condamné à un emprisonnement de huit jours à trois mois.

[42]) § 123 G.A. XXXI v. J. 1894.

[43]) Art. 199.

[44]) Art. 59 Ziff. 2.

[45]) § 67.

[46]) Art. 449.

Strafe ist meines Erachtens im belgischen Strafgesetzbuch der Größe der Schuld angemessen. Es ist zweckentsprechend, den Religionsdiener das erste Mal mit Geldstrafe von fünfzig bis hundert Franken zu bestrafen, hingegen im Wiederholungsfalle außerdem noch eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten hinzuzufügen[47]).

Daraus, daß nach dem Dekrete Tametsi eine Ehe kirchlich gültig ist, ohne daß der Pfarrer irgend etwas tut oder etwas sagt, so daß eine kirchliche Ehe auch gültig zu stande kommt, wenn der Pfarrer und die Zeugen ganz schweigen und nur die Brautleute gegenseitig ihre Einwilligung kundgeben, folgt, daß die Vorschriften des § 123 des ungarischen Ehegesetzes, des Art. 199 des französischen Strafgesetzbuches, des Art. 59 des schweizerischen Personenstandsgesetzes, des § 67 des deutschen Personenstandsgesetzes, des Art. 449 des niederländischen Strafgesetzbuches und die des Art. 267 des belgischen Strafgesetzbuches nicht den Absichten des Gesetzgebers entsprechend gefaßt worden sind. Nichts ist für den katholischen Geistlichen leichter, als die eben angeführten Gesetzesbestimmungen zu umgehen und hierdurch den Zweck des Gesetzgebers zu vereiteln, ohne sich strafbar zu machen. Denn nach all den angeführten Bestimmungen kann der Geistliche immer nur dann bestraft werden, wenn er bei der kirchlichen Trauung selbst tatsächlich mitgewirkt hat; die Brautleute bleiben unter allen Umständen unbestraft. Auch der § 67 PStG. macht hiervon keine Ausnahme, wenn dieses auch aus seinem Wortlaut nicht so unmittelbar hervorgeht, wie bei den übrigen angeführten Gesetzesbestimmungen. Denn meines Erachtens kann nur der katholische Priester, der bei der kirchlichen Trauung tatsächlich mitwirkte, als ein solcher angesehen werden, der die Trauung „vollzogen" hat. Eben durch seine Mitwirkung bei der Trauung „vollzieht" er sie. Entschieden unrichtig ist die herrschende Ansicht, nach der der katholische Priester

---

[47]) Vgl. Art. 267.

sich aus § 67 unter allen Umständen strafbar machen würde, wenn er in Gegenwart von zwei Zeugen die Eheschließungserklärung der Brautleute freiwillig entgegengenommen hat. Die herrschende Ansicht[48]) stützt sich auf die Bemerkung, die bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung der preußische Bundesratsbevollmächtigte Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt gemacht hat. Er hat sich nämlich dahin geäußert, „daß die verbündeten Regierungen es als zweifellos ansehen, daß ein katholischer Priester, der freiwillig Assistenz leistet, als ein solcher anzusehen ist, welcher zu einer religiösen Feierlichkeit schreitet und demgemäß strafbar ist“[49]). Ist die herrschende Ansicht auch zweckmäßig, gesetzmäßig ist sie nicht. Sie widerspricht auf das entschiedenste dem Wortlaut oder dem wörtlichen Sinne des § 67. Die Eheschließungserklärung der Brautleute vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen kann für sich allein keinesfalls als religiöse Feierlichkeit der Eheschließung angesehen oder bezeichnet werden, obwohl die Ehe dadurch geschlossen wird. Denn worin soll die Feierlichkeit hierbei bestehen? Dem klaren Wortlaute des Gesetzes gegenüber und im Widerspruch zu ihm dürfen wir nicht seinen Zielen Geltung verschaffen. Die herrschende Ansicht muß nämlich auch annehmen, daß der katholische Priester nach § 67 zu bestrafen ist, wenn er bei der Zivilehe als Zeuge nach § 1318 BGB. mitgewirkt hat. In diesem Falle kommt nämlich gleichzeitig die Zivilehe und die kirchliche Ehe zu stande. Das Dekret T a m e t s i schreibt zwar vor, daß die Eheerklärung der

---

[48]) Vgl. Hinschius a. a. O. Bem. 80 zu § 67 S. 198; Stiegele a. a. O. N. 275 zu § 67 S. 173; v. Sicherer a. a. O. S. 557—558, insbesondere N. 5; Sartorius a. a. O. Bem. 1 b α S. 413.

[49]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75. Berlin 1875. S. 1077 (46. Sitzung am 18. Januar 1875). Der Ansicht Leonhardts schloß sich auch der Abgeordnete Dr. v. Schulte an. (Vgl. ebendaselbst.)

Brautleute in der Kirche erfolgen und der Pfarrer die ordnungsgemäß geschlossene Ehe bestätigen soll, indem er die Brautleute verbindet[50]), aber dies sind bekanntlich keine zwingenden Vorschriften. Eine kirchliche Ehe kommt gültig auch dann zu stande, wenn die Eheerklärung der Brautleute nicht in der Kirche erfolgt und der Pfarrer die Brautleute nicht verbindet[51]). Aus § 67 geht aber offenbar hervor, daß die Zivilehe der kirchlichen Trauung vorangehen muß, widrigenfalls der Priester bestraft wird. Daß in diesem Falle der Priester nicht bestraft wird, folgt daraus oder hängt damit zusammen, daß der katholische Priester hier die Trauung nicht „vollzogen" hat. Unrichtigerweise behaupten Friedrichs[52]), Middendorf[53]) und Sartorius[54]), daß der katholische Priester in diesem Falle trotz seiner freiwilligen Assistenz deshalb nicht strafbar wäre, weil er von der Zeugenschaft nicht ausgeschlossen sei, und Zweck des § 67 lediglich sei, den rechtswidrigen Vollzug der kirchlichen Eheschließung vor der standesamtlichen zu verhindern. Der Wortlaut des § 67 entspricht aber, wie wir bereits gesehen haben, nicht diesem seinem Zwecke und daher kann man die Straflosigkeit des Priesters lediglich aus dem Zwecke des § 67 nicht herleiten. Wie bereits oben erörtert, ist nach dem Wortlaute des § 67 die Bestrafung des Geistlichen selbst dann möglich, wenn die Zivilehe

---

[50]) Vgl. Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1: . . . quibus denuntiationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur, ubi parochus, viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: Ego vos in matrimonium coniungo in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, vel aliis utatur verbis, iuxta receptum uniuscuiusque provinciae ritum . . . Richter a. a. O. S. 217.

[51]) Vgl. die bei Schnitzer a. a. O. S. 212—213 angeführten Entscheidungen (Rechtsfälle Nr. 19—21).

[52]) Deutsche Juristenzeitung 1901. Nr. 5 S. 115.

[53]) Ebenda Nr. 11 S. 255.

[54]) A. a. O. Bem. 1 b α zu § 67 I S. 413.

der kirchlichen tatsächlich vorangegangen ist. Nach dem klaren Wortlaute des § 67 kommt es nur auf den Nachweis an, daß die Ehe vor dem Standesbeamten bereits geschlossen sei und nicht auf die Tatsache des Vollzugs der Eheschließung.

Die Umgehung dieser Gesetzesbestimmungen durch den Geistlichen kann dadurch erfolgen, daß er die Brautleute dazu bewegt, ihn mit der Eheerklärung zu überraschen, indem er ihnen erklärt, diese Ueberraschung berühre die Gültigkeit der kirchlichen Ehe in keiner Weise, und er sowohl, wie sie, blieben so straflos. Der Geistliche kann mit der Eheschließung z. B. auf die Weise überrascht werden, daß die Brautleute ihn, wenn er nach der Messe von der Kanzel herunterkommt, vor den Schranken des Altars stellen und in moralischer Gegenwart zweier oder dreier Zeugen ihren Ehewillen klar kundgeben. In solchen und ähnlichen Fällen kann der Geistliche nach obigen Gesetzesbestimmungen nicht bestraft werden, obwohl die Brautleute ihn auf seine eigene Veranlassung mit der Eheerklärung vor der Zivilehe überrascht haben. Denn selbst in der Veranlassung, ihn mit der Eheerklärung zu überraschen, liegt seinerseits noch keine Mitwirkung bei der kirchlichen Trauung und diese Mitwirkung ist nach den Gesetzesbestimmungen die Grundvoraussetzung seiner Bestrafung. In diesem Falle kann der katholische Priester nicht als ein solcher angesehen werden, der bei der Eheschließung freiwillig Assistenz geleistet hat [55]). Anders verhält sich die Sache, wenn der Geistliche über die Brautleute, die ihn mit der Eheschließung überrascht haben, das im Rituale Romanum unmittelbar auf die Trauung oder Ringweihe folgende Segensgebet gesprochen hat [56]). Denn dann kann es keinem Zweifel

---

[55]) Das ist kein Widerspruch mit S. 21, denn hier ist von freiwilliger Assistenz, dort nur von freiwilliger Entgegennahme die Rede.

[56]) Vgl. Rituale Romanum Pauli V. Pont. Max. iussu editum. Venetiis 1617. Ritus celebrandi matrimonii sacramentum. S. 191—192.

unterliegen, daß er in den Eheschließungsakt auch handelnd eingegriffen und so gegen die angeführten Gesetzesbestimmungen verstoßen hat. Hier ist noch hervorzuheben, daß nach Hinschius' Ansicht der katholische Priester aus § 67 PStG. nicht strafbar wäre, wenn er bei der Eheschließung nur durch die priesterliche Benediktion mitwirkte. Nach ihm sind nämlich „religiöse Feierlichkeiten einer Eheschließung" nur diejenigen, die diese letztere bewirken, und nicht auch die, die sie bloß begleiten[57]). Ich stimme Hinschius nicht bei. Meines Erachtens sind unter „religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung" alle diejenigen Handlungen zu verstehen, die während der Trauung von den Brautleuten und den Geistlichen vorgenommen werden, mögen sie für die Eheschließung wesentlich sein oder nicht. Denn die religiösen Feierlichkeiten, die die Eheschließung bewirken und die, die sie begleiten, bilden zusammen die religiöse Form, in die der Eheschließungsakt gekleidet ist. Eine ganz andere Sache ist es, daß das Fehlen der letzteren die Gültigkeit der Ehe nicht berührt. Der Wortlaut des § 67 PStG. gibt keine Veranlassung dazu, den Begriff der religiösen Feierlichkeiten so zu beschränken, wie Hinschius es will. Die Absicht des Gesetzes spricht entschieden gegen die Auffassung Hinschius'. Das Gesetz will den Geistlichen bestrafen, wenn er auf irgend eine Weise in den Eheschließungsakt vor dem Nachweis der Zivilehe handelnd eingegriffen hat. Könnte der katholische Priester das auf die Trauung folgende Segensgebet verrichten, ohne hierdurch gegen § 67 zu verstoßen, wie es nach Hinschius der Fall wäre, so würden die Brautleute ihn mit der Eheschließung wohl manches Mal überraschen.

In Ungarn kam auch ein solcher Fall im Jahre 1896 vor. Hier hatten nämlich die Brautleute den katholischen Pfarrer zu Novoty am 5. Februar 1896 mit der Eheschließung über-

---

[57]) Vgl. a. a. O. Bem. 80 zu § 67 S. 198; a. A. v. Sicherer a. a. O. S. 558 Ziff. 2; Sartorius a. a. O. Bem. 1 b β zu § 67 I S. 414.

rascht; dieser aber hatte sie mit Weihwasser besprengt und über sie das Segensgebet gesprochen, obwohl die Brautleute ihm den Nachweis der Zivilehe, die auch tatsächlich nicht geschlossen war, nicht erbrachten. Haben die Brautleute den Pfarrer in diesem Falle mit der Eheschließung auch überrascht, so hat doch auch er bei der kirchlichen Trauung mitgewirkt und daher ist es entschieden gerechtfertigt, daß über ihn gemäß § 123 I des ungarischen Ehegesetzes eine Strafe verhängt worden ist[58]).

Der Geistliche, der die Brautleute dazu bewogen hat, ihn mit der Eheschließung vor Vollzug der Zivilehe zu überraschen, könnte aber nicht einmal als Anstifter bestraft werden; denn er hat die Brautleute nicht zu einer strafbaren Handlung bestimmt, und das ist die Grundvoraussetzung der Strafbarkeit des Anstifters[59]). Denn weder nach diesen Gesetzesbestim-

---

[58]) Vgl. Königlich ungarische Kurie. Urteil vom 17. September 1896 Rep. 8523/96. Mitgeteilt in: „Büntetöjog Tára“ Bd. XXXIII. Budapest 1896. S. 126 f. (Dieses Urteil ist in der Nummer vom 19. November 1896 enthalten.)

[59]) Vgl. § 69 des ungarischen Strafgesetzbuches: Teilnehmer an einem vollbrachten oder versuchten Verbrechen oder Vergehen ist: 1) wer einen anderen zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich anstiftet (Anstifter). Vgl. dazu § 71 desselben: Die Täter und ihre Anstifter unterliegen der für das Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe. Art. 60 I des französischen Strafgesetzbuchs: Seront punis comme complices d'une action qualifiée crime ou délit, ceux qui, par dons, promesses, menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, machinations ou artifices coupables, auront provoqué à cette action, ou donné des instructions pour la commetre. Vgl. dazu Art. 59: Les complices d'un crime ou d'un délit seront punis de la même peine que les auteurs mêmes de ce crime ou de ce délit, sauf le cas où la loi en aurait disposé autrement. § 48 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich: Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat. Die Strafe

mungen, noch nach den ungarischen, französischen, schweizerischen, deutschen, niederländischen und belgischen Strafgesetz-

---

des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat. Vgl. auch die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundesrates herausgegeben von Carl Stooß, Basel und Genf 1890. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 19 (S. 56): Wer durch eigenes Handeln oder durch Anstiften anderer Personen die Hauptursache einer Uebertretung ist, heißt Urheber. Ihn trifft die auf das Verbrechen gesetzte Strafe. Thurgau, Art. 35 I (S. 56): Als Urheber eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft, wer dasselbe begangen (Täter), sowie wer diesen vorsätzlich zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmt hat (Anstifter). Waadt, Art. 40 (S. 56): Est considéré comme auteur . . .: 2. Celui à l'instigation duquel le délit est commis. Art. 41 (S. 56): Est considéré comme instigateur celui qui donne mandat pour commetre le délit ou qui entraîne quelqu'un à le commetre par dons, promesses, menaces, abus d'autorité ou par artifices coupables. Graubünden, Art. 29 (S. 58): Als Urheber eines Verbrechens ist anzusehen und mit der darauf gesetzten Strafe zu belegen sowohl derjenige, welcher das Verbrechen selbst begangen hat, als auch derjenige, welcher den Täter zu dessen Begehung angestellt oder auf eine solche Art angestiftet hat, daß sich das Verbrechen als eine Folge dieser Anstiftung herausstellt. Neuenburg, Art. 36 (S. 59): Seront punis comme complices d'une action qualifiée crime ou délit: Ceux qui par dons, promesses, menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, machinations ou artifices coupables, auront provoqué à cette action, ou donné des instructions pour la commetre. Aargau, Art. 27 (S. 59): Wer durch eigene Handlung oder Unterlassung, oder durch Anstiftung anderer Personen das beabsichtigte Verbrechen ausführt, heißt Urheber. Wallis, Art. 62 (S. 60): Sont considérés comme auteurs: 3. Ceux qui à l'aide de dons, de promesses, de menaces ou d'artifices coupables entraînent quelqu'un à le commetre. Schaffhausen, Art. 56 (S. 61): Als Anstifter wird derjenige betrachtet, welcher zur Verübung eines Verbrechens Auftrag erteilt, oder den Täter durch Ueberredung, Gaben, Versprechungen, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Mißbrauch seines Ansehens oder durch List zur Begehung der strafbaren Handlung bewogen hat. Luzern, Art. 36 (S. 62): Urheber ist, wer durch eigene Handlung bezw. Unterlassung oder durch Anstiftung die Hauptursache eines Verbrechens ist; ihn trifft die volle, durch das Verbrechen ver-

büchern werden die Brautleute bestraft, wenn die Trauung der Zivilehe vorangeht. Auch der § 124 des ungarischen Ehe-

---

wirkte Strafe. Obwalden, Art. 21 (S. 63): Als Urheber eines Verbrechens wird nicht nur derjenige bestraft, welcher dasselbe durch eigene Handlung oder Unterlassung bewirkt (Thäter), sondern auch derjenige, welcher den erstern vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat (Anstifter). Bern, Art. 35 S. 1 (S. 64): Wer durch eigenes Handeln oder indem er andere Personen anstiftet, die Hauptursache einer strafbaren Handlung wird, heißt Urheber. Art. 36 I (S. 64): Als Anstifter ist zu betrachten, wer durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch seines Ansehens oder seiner Gewalt, oder auf andere Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung angereizt oder dazu Anweisung gegeben hat. Freiburg, Art. 44 (S. 65): Est considéré comme instigateur ou provocateur celui qui donne mandat pour commettre le crime ou qui entraîne quelqu'un à le commettre, par dons, promesses, abus d'autorité, machinations ou artifices coupables. Zürich, Art. 37 I (S. 66): Wenn hinsichtlich der Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen zusammengewirkt haben, so trifft die Urheber (Thäter und Anstifter) die volle Strafe des Verbrechens. Basel, Art. 28 I (S. 66): Als Anstifter wird bestraft, wer den Verbrecher zur Begehung des Verbrechens vorsätzlich bestimmt hat. Tessin, Art. 59 (S. 67): Sono autori del crimine o delitto: 3. Coloro che, per via di mandato, di ricompense date o promesse, di minaccie, d'abuso d'autorità o di potere, hanno determinato altri ad eseguirlo. Genf, Art. 43 (S. 68): Seront punis comme auteurs d'un crime ou d'un délit: 3. Ceux qui par dons, promesses, menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, auront directement provoqué à ce crime ou à ce délit. Zug, Art. 21 (S. 68): Als Urheber einer strafbaren Handlung wird nicht nur der Täter, sondern auch der Anstifter, der den Täter vorsätzlich zur Begehung bestimmt hat, bestraft. Appenzell A.-Rh., Art. 28 I (S. 69): Urheber eines Verbrechens oder Vergehens ist Derjenige, welcher ein Verbrechen oder Vergehen durch aufreizende Worte, durch Handlung oder Unterlassung unmittelbar bewirkt oder einen Andern vorsätzlich zur Begehung bewogen hat. Solothurn, Art. 30 (S. 69): Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat. St. Gallen, Art. 32 I (S. 70): Wer allein oder mit Andern ein Verbrechen oder Vergehen entweder selbst ausgeführt oder in eigener Person oder durch Vermittlung Anderer den Thäter dazu angestiftet hat, wird als Urheber mit der vollen Strafe

gesetzes kann hier nicht angewendet werden. Denn nach ihm wird die Handlung der Brautleute nur dann bestraft, wenn wenigstens eine nichtige Ehe zu stande kam, aber nicht bei einer Nichtehe[60]). In unserem Falle ist jedoch eine solche Nichtehe vorhanden, da die Eheeinwilligungserklärung nicht vor einem Zivilbeamten erfolgt ist[61]). Da die Brautleute in diesem Falle nicht bestraft werden, haben sie auch kein Interesse daran, zu bekennen, daß der Geistliche sie dazu bestimmt hat, ihn vor dem Vollzug der Zivilehe mit der Eheschließung zu überraschen. Hieraus folgt, daß selbst dann, wenn er auch wegen dieser Handlung zu bestrafen wäre, ihn die Strafe in den meisten Fällen nicht treffen würde, trotzdem er die Handlung begangen hat.

---

belegt. Neuenburg, Art. 60 Entwurf (S. 70): L'instigateur est puni de la peine établie pour l'auteur matériel. | Est envisagé comme tel celui qui décide intentionnellement quelqu'un à commettre un délit, soit par des présents ou des promesses, par des menaces, par un abus d'autorité morale ou de la force, soit en profitant intentionnellement d'une erreur déjà existante ou qu'il a fait naître dans son esprit, soit en employant d'autres moyens. Art. 47 des niederländischen Strafgesetzbuches: Als daders van een strafbaar feit worden gestraft: 1°. Zij die het feit plegen, doen plegen of medeplegen; 2°. Zij die door giften, beloften, misbruik van gezag, geweld, bedreiging of misleiding het feit opzettelijk uitlokken. | Ten aanzien der laatsten komen alleen die handelingen in aanmerking die zij opzettelijk hebben uitgelokt, benevens hare gevolgen. Art. 66 des belgischen Strafgesetzbuches: Seront punis comme auteurs d'un crime ou d'un délit . . . Ceux qui, par dons, promesses, menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, machinations ou artifices coupables, auront directement provoqué à ce crime ou à ce délit . . .

[60]) „Wer trotz seiner Kenntnis eines in diesem Gesetze bestimmten Hindernisses oder Ungültigkeitsgrundes eine Ehe schließt, begeht, falls seine Handlung ihm nicht schwerer zugerechnet werden muß, ein Vergehen und ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 Kronen zu bestrafen."

[61]) Vgl. § 39 II G.A. XXXI v. J. 1894. Eine Eheschließung, die nicht vor dem Zivilbeamten erfolgte, wird kraft Gesetzes in keiner Hinsicht als Ehe betrachtet.

Das Ziel der Gesetzgeber könnte viel eher und sicherer erreicht werden, wenn nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Brautleute bestraft werden würden, falls die Trauung der Zivilehe vorangeht; natürlich ist der Fall auszunehmen, daß die Trauung während einer lebensgefährlichen Krankheit eines der Brautleute vollzogen wird. Denn hier wird die Straflosigkeit der Brautleute und der Geistlichen durch die Rücksicht auf die religiöse Gesinnung der Brautleute und auf den Beruf des Geistlichen gerechtfertigt. Die Brautleute können daraus, daß die Trauung vollzogen wird, moralische und religiöse Beruhigung schöpfen. Solche Fälle kommen übrigens selten vor; den Nachweis einer lebensgefährlichen Krankheit hätten ferner die Brautleute und die Geistlichen zu erbringen, wenn sie sich von der Strafe befreien wollten; deshalb würden sie auch die Trauung nur vollziehen lassen, nachdem sie sich von dem Charakter der Krankheit genügend überzeugt haben.

Würden die Brautleute bestraft, wenn die Trauung der Zivilehe vorangeht, so würde einer Umgehung dieser Bestimmung auch für den Fall, daß die Brautleute den katholischen Priester mit der Eheschließung überraschen, vorgebeugt werden. Wissen die Brautleute, daß ihre Handlung strafbar ist, so begehen sie sie weder aus eigenem Entschluß, noch auf Ueberredung des Geistlichen hin. Weder die katholischen Geistlichen noch die Brautleute würden ihren religionsfanatischen Gesinnungen und Neigungen folgen und gegen die Staatsgesetze verstoßen, wenn sie wissen, daß die Strafe für ihre Handlung nicht ausbleibt. Würden die Brautleute bestraft, wenn sie den Geistlichen mit der Eheschließung vor der Zivilehe überraschten, so könnten auch die katholischen Priester als Anstifter bestraft werden, wenn sie die Brautleute hierzu veranlaßt hätten. Dann würde auch die Anstiftung durch den Geistlichen unter Mißbrauch seines Ansehens nicht so leicht vorkommen; andererseits könnte er auch nicht darauf rechnen, daß die Brautleute es verheimlichen werden, die Handlung auf seine Veranlassung begangen zu haben, und daß er un-

bestraft bleibt, da er bei der kirchlichen Trauung nicht mitgewirkt habe. Denn die selbstsüchtige Natur des Menschen schließt es aus, die Anstiftung durch einen anderen zu verschweigen und so seine strafbare Handlung in schlechterem Lichte erscheinen zu lassen. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Bestrafung der Brautleute für den Vollzug der Trauung vor der Zivilehe insbesondere für die Länder von großer Bedeutung wäre, in denen die Bevölkerung sich vorwiegend zur römisch-katholischen Religion bekennt, oder von allen Konfessionen die römisch-katholische am meisten vertreten ist. Von den Ländern, deren Gesetzesvorschriften wir oben angeführt haben, ist dies der Fall in Ungarn [62]), in Frankreich [63]) und in Belgien [64]), während im Deutschen Reiche [65]), in der

[62]) Nach den endgültigen Ergebnissen der Zählung 1900 sind in Ungarn 9 919 913 Katholiken lat. Ritus, 1 854 143 Katholiken griech. und armen. Ritus, 2 815 713 Griechisch-Orientale, 1 288 942 Evangelische Augsb. Bekenntnis, 2 441 142 Evangelische helvet. Bekenntnis, 68 568 Unitarier, 851 378 Israeliten, 14 760 andere und ohne Bekenntnis. (Vgl. Magyar statisztikai közlemények. Uj sorozat. 1. kötet 1. rész [Ungarische statistische Mitteilungen. Neue Folge. Bd. I, Teil I]. Budapest 1902. S. 7 Ziff. 8.) In Ungarn herrscht daher die katholische Kirche mit 61,1% vor.

[63]) Nach den Religionsbekenntnissen wurde die Bevölkerung Frankreichs zuletzt 1872 gezählt und sie verteilte sich hiernach folgendermaßen: Katholiken 35 387 703 (98%), Protestanten 580 757 (1,6%) und zwar davon 467 531 Reformierte, 80 117 Lutheraner und 33 109 andere protestantische Sektierer, Israeliten 49 439 (0,14%), andere und ohne Bekenntnis 85 022 (0,26%). Für das Jahr 1900 wurde die Zahl der Katholiken auf 38 100 000, die der Protestanten auf 662 000, die der Israeliten auf 100 000, die der anderen Konfessionen und der Konfessionslosen zusammen auf 100 000 geschätzt. (Vgl. Dr. Buzek in: Brachelli — von Juraschek: Die Staaten Europas. Statistische Darstellung. 5. Aufl. Leipzig 1907. II. Abschn. 9. Kap. S. 144.)

[64]) Die Bevölkerung Belgiens belief sich Ende 1900 nach der letzten Volkszählung auf 6 693 810 Seelen. Das Religionsbekenntnis ist zahlenmäßig nicht festgestellt. Die Bevölkerung Belgiens ist fast ausschließlich römisch-katholisch; die Römisch-Kathol. bilden mehr als 99% der Bevölkerung. Die Zahl der Protestanten wird auf etwa 20 000, die der Juden auf 4000 geschätzt. (Vgl. Dr. Buzek a. a. O. S. 144.)

[65]) Nach der Zählung von 1900 gab es im Deutschen Reiche 35 231 104

Schweiz[66]) und in den Niederlanden[67]) die Protestanten vorherrschen.

Protestanten (62,5 %), 20 321 441 Römisch-Katholische, 908 Russisch-Orthodoxe, 5564 Angehörige anderer griechisch-katholischer Kirche (der Anteil der Katholiken an der Reichsbevölkerung ist daher 36,1 %), 203 678 sonstige Christen, 586 948 Juden (1,04 %); 11 597 Angehörige anderer Bekenntnisse und 5938 ohne Angabe. (Vgl. Statistik des Deutschen Reichs Bd. 150. Berlin 1903. S. 106.) Auch im Deutschen Reiche herrscht aber in einzelnen Gebieten die römisch-katholische Bevölkerung vor. Solch ein Gebiet ist vor allem Hohenzollern, wo die Katholiken 94,9 % der Einwohnerschaft bilden. Die katholische Bevölkerung überwiegt noch in Westpreußen 51,2 %, Posen 67,8 %, Schlesien 55 %, Westfalen 50,7 %, Rheinland 69,8 %, Bayern 70,7 %, Baden 60,6 %, Elsaß-Lothringen 76,2 %. (Vgl. Statistik des Deutschen Reichs a. a. O. S. 107.)

[66]) Nach der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 gab es in der Schweiz 1 916 157 Protestanten (57,8 %), 1 379 664 Katholiken (41,6 %), 12 264 Israeliten (0,4 %), 7358 Bekenner anderer oder keiner Konfession (0,2 %). (Vgl. Schweizerische Statistik 162. Lieferung S. 65 in Tab. IX, 3; Statistisches Jahrbuch der Schweiz. XII. Jahrgang. Bern 1904 II. S. 7.) Auch in der Schweiz gibt es aber einzelne Gebiete, wo die katholische Kirche vorherrscht. So überwiegen die Katholiken vor allem in den Kantonen Luzern (134 020 Katholiken, 12 085 Protestanten, 319 Juden, 95 Bekenner anderer oder keiner Konfession) Uri (18 924 Katholiken, 773 Protestanten, 1 Jude, 2 Bekenner anderer oder keiner Konfession); Schwyz (53 537 Katholiken, 1836 Protestanten 9 Juden, 3 Bekenner anderer oder keiner Konfession); Obwalden (15 009 Katholiken, 249 Protestanten, 2 Bekenner anderer oder keiner Konfession); Nidwalden (12 899 Katholiken, 170 Protestanten, 1 Bekenner anderer oder keiner Konfession); Zug (23 362 Katholiken, 1701 Protestanten, 19 Juden, 11 Bekenner anderer oder keiner Konfession); Fribourg (108 440 Katholiken, 19 305 Protestanten, 167 Juden, 39 Bekenner anderer oder keiner Konfession); Appenzell I.-Rh. (12665 Katholiken, 833 Protestanten, 1 anderer oder keiner Bekenntnis); Tessin (135 828 Katholiken, 2209 Protestanten, 18 Juden, 583 Bekenner anderer oder keiner Konfession); Valais (112 584 Katholiken, 1610 Protestanten, 25 Juden, 219 Bekenner anderer oder keiner Konfession). Am stärksten ist die katholische Kirche noch vertreten in den Kantonen Solothurn (69 461 Katholiken, 31 012 Protestanten, 159 Juden, 130 Bekenner anderer oder keiner Konfession); St. Gallen (150 412 Katholiken, 99 114 Protestanten, 556 Juden, 203 Bekenner anderer oder keiner Konfession); Genève (67 162 Katholiken, 62 400 Protestanten, 1119 Juden, 1928 Bekenner anderer oder keiner

Die Bestrafung der Brautleute bei Vollzug der Trauung vor der Zivilehe würde auch dem entgegenwirken, daß die Ziele der Gesetzgeber bei diesen Gesetzesbestimmungen dadurch vereitelt werden, daß die Brautleute sich wegen ihrer Trauung an den römischen Papst wenden, was insbesondere bei Pilgerfahrten nach Rom vorkommen könnte. Wird eine kirchlich gültige Ehe in Rom auf einer Pilgerfahrt eingegangen, so droht die Gefahr, daß der kirchlichen Trauung die Zivilehe nicht folgt, insbesondere in den ersten Zeiten der Einführung der Zivilehe und hauptsächlich dann, wenn die Brautleute bereits bejahrt sind und trotz längerer Geschlechtsgemeinschaft keine Kinder haben. Die Pilgerfahrten üben auf den Landmann und überhaupt auf die Leute, die aus einfacheren Gesellschaftsschichten stammen, oft eine derartige Wirkung aus, daß ihnen alles, was sie in Rom gesehen und gehört haben, als heilig erscheint und sie es für die größte Sünde halten, dagegen zu handeln.

Würde das Verfahren des Papstes, an den sich die Brautleute wegen ihrer Trauung gewendet haben, die Ziele der Gesetzgeber bei diesen Bestimmungen vereiteln, so entstünden zweifelslos nur diplomatische Verwicklungen zwischen der päpstlichen Kurie und dem Staate, dessen Untertanen die Brautleute waren und gegen dessen bürgerliches Recht der Papst verstößt, der seinen Anschauungen gemäß handelt, nach denen die bürgerliche Rechtsordnung minderwertiger ist als die kirchliche. Zufolge der Primatsstellung des Papstes[68]) ist es ihm

Konfession). Vgl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz. XII. Jahrgang 1903. Bern 1904. S. 7.

[67]) Nach der Zählung von 1899 gab es in den Niederlanden 3085899 (60,5%) Protestanten, 1790161 (35,1%) Römisch-Katholische, 8754 (0,2%) Altkatholiken, 45 Griechisch-Katholische, 103988 (2%) Israeliten und 115179 (2,2%) Konfessionslose; 111 Personen ohne Angabe ihrer Konfession. (Vgl. Dr. Buzek a. a. O. S. 143.)

[68]) Vgl. hierüber v. Scherer a. a. O. Bd. I § 80 S. 450—457; Richter-Dove-Kahl a. a. O. § 119 A. 1. S. 379—392.

ja möglich, selbst bei jeder kirchlichen Trauung mitzuwirken [69]) und auch irgend einen beliebigen Priester zur gültigen Entgegennahme der Eheerklärung zu ermächtigen. In beiden Fällen wird die in Rom geschlossene Ehe kirchlich gültig sein, auch wenn die Brautleute in Rom keinen Wohnsitz erworben haben [70]). Der Papst kann jene Ermächtigung sogar Laien erteilen, aber dann muß es ausdrücklich im päpstlichen Schreiben erwähnt werden, daß hierin von den Bestimmungen des Trienter Konzils abgewichen werde [71]). Denn nach dem Dekret Tametsi kann die Ermächtigung nur einem Priester erteilt werden. Der Papst erscheint in der Tat als Universalbischof, dem als Bischof der ganzen Welt die kirchliche Vollgewalt eignet [72]).

---

[69]) Vgl. hierüber auch Breve „Invicta" vom Papst Leo XII. am 4. Oktober 1828 an die Vorstände des Kantons Luzern in der Schweiz gerichtet; abgedruckt bei Dr. Johann Kutschker: Das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis. Mit besonderer Berücksichtigung der in Österreich zu Recht bestehenden Gesetze. Bd. IV. Wien 1857. § 256 S. 389—390.

[70]) Vgl. auch v. Scherer a. a. O. Bd. II § 112 XI. S. 102 N. 179.

[71]) Vgl. Leitner a. a. O. § 37 Bd. II S. 325. Nur nebenbei bemerke ich, daß der Papst nicht von jeher berechtigt war, Konzilsbestimmungen abzuändern. (Vgl. c. 7. 16 C. XXV. qu. 1. Vgl. hier aber auch c. 4 X [1,6].)

[72]) Const. dogmat I. de ecclesia Christi. Edita in sess. IV. sacrosancti oecumenici concilii Vaticani (18. Juli 1870) Cap. III. De vi et ratione Primatus Romani Pontificis. . . . Docemus proinde et declaramus, Ecclesiam Romanam disponente Domino, super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum et hanc Romani Pontificis iurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse, ergo quam cuiuscumque ritus et dignitatis pastores atque fideles, tam seorsum singuli quam simul omnes officio hierarchicae subordinationis veraeque obedientiae obstringuntur, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; ita ut, custodita cum Romano Pontifice tam communionis quam eiusdem fidei professionis unitate, Ecclesia Christi sit unus grex sub uno summo pastore. Haec est catholicae veritatis doctrina, a qua deviare salva fide atque salute nemo potest. . . . (can. 3.) Si quis itaque dixerit Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem

Der Bischof ist aber gegenüber seinen Diözesanen, deren Pfarrer er sowohl nach dem innersten Gehalte seines kirchlichen Amtes, als auch nach ausdrücklichen positiven Bestimmungen ist, gleich und neben dem zuständigen Pfarrer, der seines Berufes unter der Autorität des Bischofs waltet, zur Entgegennahme einer gültigen Eheerklärung berechtigt und auch ihm steht das Recht zu, die Ermächtigung zur gültigen Entgegennahme der Eheerklärung einem anderen zu erteilen. Dies ist auch im Dekret Tamesti deutlich zum Ausdruck gebracht. Denn in ihm erklärte die heilige Synode diejenigen Personen, die anders als in Gegenwart des zuständigen Pfarrers oder eines anderen Priesters (mit Erlaubnis des zuständigen Pfarrers selbst oder des Ordinarius) und zweier oder dreier Zeugen eine Ehe einzugehen versuchen, zu einer derartigen Eheschließung für unfähig und verordnete, daß solche Ehen ungültig und nichtig sein sollen [73]). Hiernach ist also der Ordinarius berechtigt, einen anderen Priester zur gültigen Entgegennahme der Eheerklärung zu ermächtigen; und hieraus folgt wiederum, daß er umsomehr selbst berechtigt ist, eine gültige Eheerklärung entgegenzunehmen. Ordinarius wird vor allem der Bischof genannt. Der Name Ordinarius umfaßt aber außerdem noch den apostolischen Administrator

---

jurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam ac regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem huius supremae potestatis; aut hanc eius potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles; anathema sit." (Abgedruckt bei Dr. Emil Friedberg: Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Konzil mit einem Grundrisse der Geschichte desselben. Tübingen 1872. S. 742, 743.)

[73]) Vgl. Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1. . . . Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos Sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit. . . .

oder Vikar, die Prälaten oder Präfekten mit Jurisdiktion über ein getrenntes Territorium, ihre Offiziale oder Generalvikare [74]) in geistlichen Dingen, bei erledigter Prälatur den Kapitularvikar oder den gesetzmäßigen Administrator [75]). Daraus, daß der Papst als Universalbischof erscheint, folgt, daß er für die Gläubigen des ganzen Erdkreises trauungsberechtigt ist und auch die Ermächtigung zur gültigen Entgegennahme der Eheerklärung einem anderen Priester erteilen kann. Der Papst ist als Pfarrer und Ordinarius aller Ordinarien, Pfarrer und Gläubigen auf dem ganzen Erdkreise unter allen Umständen zuständiger Pfarrer der Brautleute, die sich wegen ihrer Trauung an ihn gewendet haben.

Nach dem Dekret Tametsi kommt bekanntlich eine kirchliche Ehe gültig nur dann zu stande, wenn die Eheerklärung entweder in Gegenwart des zuständigen Pfarrers oder desjenigen Priesters stattfindet, dem die Ermächtigung zur gültigen Entgegennahme der Eheerklärung von dem zuständigen Pfarrer erteilt worden ist. Ist aber der Pfarrer für den einen der Brautteile zuständig, so gilt er auch für den anderen Teil als zuständig. Nach der Entscheidung der heiligen Kongregation kann man sich nämlich ohne Unterschied vor dem Pfarrer des Bräutigams oder dem der Braut verheiraten [76]). Als zuständiger Pfarrer gilt nach Theorie und

---

[74]) S.C.C. 4. Juli 1602; S.C.C. in Callien 7. Sept. 1776, s. Richter a. a. O. S. 230 N. 56; Wernz a. a. O. VIII. S. 272, insbesondere N. 179 mit weiteren Zitaten.

[75]) Vgl. Decretum S. Off. d. 20. Febr. 1888 et d. 20. Apr. 1898, s. Leitner a. a. O. S. 325 N. 3.

[76]) Vgl. S.C.C. 1573, s. Benedict XIV. (Prosperi Lambertini S. R. E. Cardinalis archiepiscopi Bononiensis postea Benedicti XIV. Pontificis optimi Maximi Institutiones ecclesiasticae, quas Latine reddidit Ildephonsus A. S. Carolo. Ingolstadii 1751). Institutio XXXIII S. 222. ... Sacra C. C. censuit, ad validitatem matrimonii sufficere praesentiam solius Parochi proprii Sponsae, quando matrimonium in Parochia Sponsae contrahitur, similiter sufficere praesentiam solius Parochi sponsi, si modo matrimonium contrahatur in Parochia ipsius Sponsi. Vgl. auch Rituale Roma-

Praxis derjenige, in dessen Pfarrbezirke die beiden Brautleute oder wenigstens einer der Brautteile ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz oder aber als Wohnsitzlose ihren vorübergehenden Aufenthalt hatten [77]). Nach Theorie und Praxis begründet also nicht der Geburtsort, sondern der Wohnsitz der Brautleute, d. h. der Ort, wo jemand seinen (bleibenden) ständigen Aufenthalt hat, die Zuständigkeit des Pfarrers. Das Domizil ist nach römischem Recht zu bestimmen [78]). Nach römischem Rechte hatte jeder seinen

num Pauli V. Pont. Max. iussu editum. Venetiis 1617. De Sacramento matrimonii S. 188: Est autem proprius Parochus, qui adesse debet, is, in cuius parochia matrimonium celebratur, siue viri, siue mulieris. Vgl. statt aller Sanchez a. a. O. Disputatio XIX n. 4 S. 245; Pirhing a. a. O. §§ III n. XIII. Assertio I S. 64; Prosperi Fagnani: Commentaria in quartum Librum Decretalium Coloniae Agrippinae 1682. De clandestina desponsatione. Cap. Quod nobis n. 33 S. 31; Dr. Philipp Hergenröter: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Zweite, neu bearbeitete Auflage von Dr. Joseph Hollweck. Freiburg i. Br. 1905. II. Teil. Fünftes Buch. Viertes Kapitel. Eherecht B. V § 43 S. 805; Schnitzer a. a. O. § 26 Ziff. 1, insbesondere N. 2 S. 182; Wernz a. a. O. VIII. S. 272, insbesondere N. 185 mit weiteren Zitaten. Vgl. auch den bereits angeführten § 38 der Instructio pro iudiciis ecclesiasticis imperii Austriaci quoad caussas matrimoniales.

[77]) Benedict XIV. Paucis, 19. März 1758 (Bull. IV. App. II. Const. 6); Institutio XXXIII. S. 222, 225; Sanchez a. a. O. Disputatio XXXIII. N. 7 S. 266; Schmalzgrueber a. a. O. § III N. 145 S. 154; v. Scherer a. a. O. Bd. II § 112 XI Ziff. 2 N. 160 S. 198; Schnitzer a. a. O. § 26, insbesondere N. 3 S. 182; Wernz a. a. O. VIII. 177, 178 S. 273—280. Vgl. auch Instructio pro iudiciis Ecclesiasticis imperii Austriaci quoad caussas matrimoniales. Viennae 1855. Titulus primus de Matrimonio § 39: Proprius nupturientium parochus est is, in cuius parochia verum aut quasi domicilium habent (S. 7) § 45. Eorum, qui neque verum, neque quasi domicilium habent, parochus proprius is est, in cuius parochia commorantur (S. 8). Dementsprechend Kaiserliches Patent vom 8. Oktober 1856. Anhang II. Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Österreich in Betreff der Ehesachen. Erster Abschnitt. Von der Ehe. §§ 39, 45 in: Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Österreich. Jahrgang 1856. Wien 1856. XLVI. Stück. Ausgegeben und versendet am 17. Oktober 1856. S. 627.

[78]) Ueber die Frage des Domizils wird insbesondere in Dig. 50, 1 Ad municipalem et de incolis gehandelt.

Wohnsitz dort, wo er seinen Herd und sein Hauswesen in der Absicht aufgerichtet hat, nicht wieder fortzugehen, wenn ihn nichts fortrufe [79]). Die Wohnsitzlosen können die Ehe vor dem Pfarrer des jeweiligen Aufenthaltsortes, aber nur nach einer Untersuchung und nur mit Erlaubnis des Bischofs eingehen. Wohnsitzlose sind hier nur diejenigen Personen, die ständig oder berufsmäßig, nicht nur vorübergehend keinen Wohnsitz haben [80]). Auf diese Personen bezieht sich Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 7 [81]).

Anders verhielt sich die Sache nach römischem Recht. Hier sind wohnsitzlose Personen auch diejenigen, die nur vorübergehend wohnsitzlos sind, weil sie ihren früheren Wohnsitz aufgegeben und noch keinen neuen gewählt haben. Als Beispiel der wohnsitzlosen Personen führt Ulpian die an, die nach Verlassen ihres Wohnortes sich an Bord oder

---

[79]) Vgl. 7 § 1 C. 10, 40 (39, B. 54, 2 — Cf. Dig. 50, 1; Krueger p. 418 N. 7) [Herrmann iungit 7, 62, 11. Vgl. Krueger p. 418 n. 11]; Impp. Diocletianus et Maximianus A. A. et C. C. Aurelio. Et in eodem (eo demum Cuiacius c. Krueger p. 418 n. 12) loco singulos habere domicilium non ambigitur, ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet, unde cum profectus est, peregrinari videtur, quo si rediit, peregrinari iam destitit. Vgl. auch 203 D 50, 16.

[80]) Ad effectum contrahendi matrimonium vagus dicitur ille qui in nulla certa parochia fixum habet domicilium, tametsi illud in urbe, aut oppido aliquo, comparari destinaverit: Neap. seu Put., Matr., 3. jul. 1734, § 19; vgl. Joh. Fortunati de Comitibus Zamboni: Collectio Declarationum Sacrae Congregationis Cardinalium Sacri Concilii Tridentini interpretum. Tomus IV. Atrebati 1868. S. 642.

[81]) Vagi matrimonio caute iungendi. Multi sunt, qui vagantur et incertas habent sedes, et, ut improbi sunt ingenii, prima uxore relicta aliam et plerumque plures illa vivente diversis in locis ducunt. Cui morbo cupiens sancta synodus occurrere, omnes, ad quos spectat, paterne monet, ne hoc genus hominum vagantium ad matrimonium facile recipiant; magistratus etiam saeculares hortatur, ut eos severe coerceant. Parochis autem praecipit, ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad ordinarium delata ab eo licentiam id faciendi obtinuerint. S. Richter a. a. O. S. 219

auf einer Landreise befinden und suchen, wohin sie sich wenden und wo sie sich niederlassen sollen[82]). Jedoch nur nach einer Untersuchung und mit bischöflicher Erlaubnis kann die Ehe vor dem Pfarrer des Aufenthaltsortes eingegangen werden. Auch dann, wenn nur einer der Brautteile wohnsitzlos ist[83]), kann die Ehe vor dem Pfarrer eingegangen werden, in dessen Pfarrbezirke der wohnsitzlose Brautteil seinen Aufenthalt hat. Die Ehe braucht nicht vor dem Pfarrer geschlossen zu werden, in dessen Pfarrbezirke der andere Brautteil seinen Wohnsitz hat[84]). Denn der Pfarrer, der für den einen der Brautteile zuständig ist, gilt auch für den anderen als zuständig.

Dem Zwecke, allgemein das Bewußtsein der zivilen Unwirksamkeit einer Trauung, die vor der Zivilehe erfolgt, zu

---

[82]) Vgl. 27 § 2 D 50, 1 ... quemadmodum difficile est sine domicilio esse quemquam, puto autem et hoc procedere posse, si quis domicilio relicto naviget vel iter faciat, quaerens, quo se conferat atque ubi constituat: nam hunc puto sine domicilio esse. Ulpiani: Ad Edictum Lib. II. De vadimonio Romam faciendo. Lenel: Palingenesia Bd. II. p. 424 fr. 191 § 2.

[83]) Vgl. S.C.C. 30. Aprilis 1661, s. Richter a. a. O. p. 232 N. 58.

[84]) Vgl. S.C.C. 28. August 1621. Augistini Barbosae: Summa apostolicarum decisionum extra ius commune vagantium. Lugduni 1680. Parochus. Collect. 553 n. 4 S. 401; S.C.C. in Theatina validitatis matrimonii 30. April 1661, lib. XXII. Decret fol. 506. Richter a. a. O. S. 232 N. 58; S.C.C. 26. Juni 1886, s. Acta Sanctae Sedis in compendium opportune redacta et illustrata studio et cura Josephi Penacchi et Victorii Piazzesi. Volumen XIX. Roma 1886. S. 223, 238 V; de Angelis: Iudex regularis opera fr. Leonis a regibus, eiusdem ordinis, una cum Jo. de Sanct. Sacramento Priore claustrali. Colon. 1665. III. 1, 91; v. Scherer a. a. O. Bd. II § 112 XI. 2 S. 200 N. 170; Wernz a. a. O. VIII. 178, insbesondere N. 193 S. 278—279; a. A.: z. B. van Espen: Jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae et vicinarum Provinciarum accomodatum. Tomus II. Lovanii et Bruxelles 1700. Titulus XII. De sponsalibus et Matrimonio. Caput V. Coram quo matrimonium contrahendum n. XII S. 662, 663; Dr. Joseph Helfert: Über den Einfluß des Domizils auf die kirchliche Jurisdiktion, in Weiß' Archiv der Kirchenrechtswissenschaft. Bd. V. Darmstadt 1835. S. 46.

verbreiten, dient am besten die Bestrafung der Brautleute, die dagegen verstoßen. Ihre Bestrafung ist ein wirksameres Mittel, als die Bestrafung des Priesters. Denn die Bestrafung der Brautleute wird viel eher allgemein bekannt, als die des Priesters. Dieses ist insbesondere in den ersten Zeiten, wenn ein Staat die Zivilehe als eine neue Ordnung und Form der Eheschließung einführt, von großer Bedeutung. Mit der Einführung der neuen Rechtsordnung muß der Staat ja auch dafür Sorge tragen, daß sie möglichst bald in das allgemeine Bewußtsein übergeht, daß es möglichst schnell der Bevölkerung zum Bewußtsein kommt, daß die Ehekonsenserklärung, die nicht nach der neuen Ordnung vor dem Zivilbeamten erfolgt, kraft Gesetzes in keiner Beziehung als Ehe anerkannt wird, daß vielmehr hierdurch nur außerhalb des Gesetzes stehende, jeder zivilen Rechtswirksamkeit entbehrende Geschlechtsgemeinschaften zu stande kommen. Von strafrechtlichem Gesichtspunkte aus müßten die Brautleute, die die Trauung vor der Zivilehe vornehmen, unter allen Umständen bestraft werden. Denn sie sind entweder Mittäter oder Alleintäter. Ohne die Brautleute könnte die strafbare Handlung überhaupt nicht verübt werden. In der Regel wird sie ja von dem Priester und den Brautleuten gemeinschaftlich ausgeführt; daher müßte nicht nur der Priester, sondern auch die Brautleute als Täter der strafbaren Handlung angesehen und als solche bestraft werden [85]). Die Braut-

[85]) Vgl. § 70 des ungarischen Strafgesetzbuches: Als Täter werden alle diejenigen angesehen, die das Verbrechen oder Vergehen zusammen oder gemeinschaftlich verüben. § 47 des deutschen Strafgesetzbuches: Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft. Art. 47 Ziff. 1 des niederländischen Strafgesetzbuches: Als daders van een strafbaar feit worden gestraft: 1°. zij die het feit plegen, doen plegen of medeplegen; Art. 66 des belgischen Strafgesetzbuches: Seront punis comme auteurs d'un crime ou d'un délit: Ceux qui l'auront exécuté ou qui auront coopéré directement à son exécution. ... Vgl. auch: Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundesrates herausgegeben von Karl Stooß. Basel und Genf 1890. Teilnahme. Waadt,

leute wirken bei der Begehung der Handlung und ihrer Vollendung ebenso mit, wie der Priester; sie unterstützen die Handlung als ihre eigene und helfen dieselbe zur Vollendung zu bringen. Es ist sogar möglich, daß lediglich die Brautleute daran schuld sind, daß die Trauung der Zivilehe vorangegangen ist. Dieser Fall liegt dann vor, wenn die Brautleute den zuständigen katholischen Geistlichen ohne seine Veranlassung überrascht haben; hierüber haben wir uns bereits oben geäußert. Dann ist der Priester an der Ausführung der erwähnten Handlung überhaupt nicht beteiligt.

Das Dekret Tametsi hat keinen dogmatischen, sondern lediglich einen disziplinaren Charakter; das beweist schon der Umstand unwiderleglich, daß das Trienter Konzil vorschrieb, dieses Dekret in den einzelnen Pfarreien zu verkünden, seine

---

Art. 40 (S. 56): Est considéré comme auteur: 1. Celui qui commet le délit ou qui coopère directement à son exécution; Wallis, Art. 62, 1 (S. 59): Sont considérés comme auteurs: Ceux qui commettent le délit, ou qui participent directement et immédiatement à son exécution, de telle manière que sans leur participation le délit n'eût pas été commis; Zürich, Art. 37 I (S. 66): Wenn hinsichtlich der Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen zusammengewirkt haben, so trifft die Urheber (Thäter und Anstifter) die volle Strafe des Verbrechens; Tessin, Art. 59 (S. 67): Sono autori del crimine o delitto: 1. Gli esecutori immediati dell' atto costitutivo di esso. 2. Coloro che hanno direttamente e materialmente cooperato a consumarlo; Genf, Art. 43 I (S. 68): Seront punis comme auteurs d'un crime ou d'un délit: 1. Ceux qui l'ont exécuté ou qui ont coopéré directement à son exécution; Appenzell A.-Rh., Art. 31 I (S. 69): Wird ein Verbrechen oder Vergehen von mehreren verübt, so trifft einen Jeden die ganze Strafe des Verbrechens oder Vergehens; Solothurn, Art. 29 (S. 69): Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft; St. Gallen, Art. 32 I (S. 70): Wer allein oder mit Andern ein Verbrechen oder Vergehen entweder selbst ausgeführt oder in eigener Person oder durch Vermittlung Anderer den Thäter dazu angestiftet hat, wird als Urheber mit der vollen Strafe belegt; Neuenburg, Art. 59. Entwurf (S. 70): Lorsque plusieurs individus ont coopéré directement à l'exécution d'un délit, chacun d'eux est puni comme auteur principal.

Geltung auf die Orte zu beschränken, an denen die Verkündung erfolgt war, und sein Inkrafttreten auf 30 Tage nach der ersten Verkündung festsetzte [86]). Das Dekret hat zwar mit einmaliger vorschriftsmäßiger Verkündung bindende Kraft, jedoch wünschte bereits das Konzil eine mehrmalige Wiederholung seiner Verkündigung und Erläuterung, insbesondere im ersten Jahre, damit das Dekret in das allgemeine Rechtsbewußtsein eindringen könne, den Gläubigen im Gedächtnis bleibe und nicht leicht in Vergessenheit gerate [87]). Diesen Wunsch sprach auch der heilige Stuhl aus [88]). Die vorschriftsmäßige Verkündigung wird bis zum Beweis des Gegenteils überall da vermutet, wo feststeht, daß das Dekret Tametsi als Erlaß des Tridentinums seit einiger Zeit als rechtsverbindliche Norm beobachtet wurde [89]). Dafür, daß das Dekret Tametsi

[86]) Vgl. Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1. ... Decernit insuper, ut huiusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos.

[87]) Vgl. Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1. ... Ne vero haec tam salubria praecepta quemquam lateant, ordinariis omnibus praecipit, ut quum primum potuerint, curent hoc decretum populo publicari ac explicari in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis, idque in primo anno quam saepissime fiat, deinde vero quoties expedire viderint. ...

[88]) Vgl. Instructio edita iussu Sacrae Congregationis de Propaganda Fide. De coningiis. 14. Jan. 1821 (Acta Sanctae Sedis in compendium opportune redacta et illustrata studio et cura Petri Avanzini. Volumen VI. Romae 1870. S. 446 sqq., 454.

[89]) Vgl. S.C.C. d. d. 26. Sept. 1602: „Publicationem praesumi, ubi id Decretum fuerit aliquo tempore in Parochia tamquam Decretum Concilii observatum.“ Idemque statutum legitur in alia resolutione die 30. Martii 1669, s. Collectio Brevium atque Instructionum Ss. D. N. Pii Papae VI. quae ad praesentes Gallicanarum Ecclesiarum calamitates pertinent. Pars II. Augustae Vindelicorum 1776. p. 172. Primo. S.C.C. 10. Julii 1610, s. bei Jacobi Pignatelli: Consultationes Canonicae in quibus praecipue controversiae, quae ad sanctorum canonizationem ac sacros ritus ad Sac. Concilium Tridentinum; ad Episcopos et Regulares; ad Immunitatem, Libertatem, Iurisdictionem Ecclesiasticam, ac huius-

in Ungarn gehörig verkündet worden ist, haben wir überhaupt keinen Beweis. Es steht aber fest, daß das Tridentinische Eheschließungsrecht in Ungarn tatsächlich als rechtsverbindliche Norm gehandhabt wird. Eine Spur davon, daß die Gültigkeit der Ehe in Ungarn von der Tridentinischen Eheschließungsform abhängig geworden war, zeigt sich an dem Provinzialkonzil zu Nagy-Szombat (Tirnau), das zur Zeit des Königs Mathias II. unter dem Primas Forgách im Jahre 1611 abgehalten wurde [90].

---

modi alia potissimum pertinent; non solum ex utroque Iure scripto, sed etiam ex Sacrarum Congregationum Decretis, Rebus Indicatis, Placetis, atque consultis, ex Prudentum Responsis, ex Moribus receptis, breviter, ac perspicue dirimuntur. Tomus V. Coloniae Allobrogum 1758. Consultatio LXXIX, n. 40, 43 p. 194. S.C.C. 16. December 1634: Vincentius Petra: Commentaria ad Constitutiones Apostolicas seu Bullas singulas Summorum Pontificum in Bullario Romano contentas secundum collectionem Cherubini. Tomus Quartus. Romae 1711. Constitutio XII. Joanni XXII, n. 35 S. 81. Benedict XIV., Syn. dioec. Tomus II. Lib. XII. c. 5 n. VI S. 168; in der epist: „Paucis abhinc hebdomadis" 19. März 1758 (Bull. IV, App. II, Const. 6).

[90]) Vgl. P. Carolus Péterffy: Sacra concilia Ecclesiae Romano-Catholicae in Regno Hungariae celebrata ab anno Christi 1016 usque ad annum 1734. Pars II. in qua Concilia et constitutiones ab anno Christi 1657 usque ad annum 1734 prodeunt. Posonii 1742. Synodus Provincialis sub Mathia II. Hungariae rege et Francisco Forgach S. R. E. Cardinale, Archi-Episcopo Strigoniensi Tyrnaviae Anno MDCXI. Synodi Provincialis Decreta Anno MDCXI. Tyrnaviae celebratae, Ezech. 33. ver. 6. Caput III. De cautela, et diligentia in concionando, et Sacramentorum administratione. IX S. 211, 212: In Matrimonii administratione, illud in primis observabitur: Ne temporibus ab ecclesia prohibitis, et in Concilio Tridentino Sess. 24. cap. 10. expressis hoc Sacramentum administretur. Deinde: antequam copulentur, ter in ecclesia, tribus continuis diebus festis denuntietur, ut, si quod impedimentum forte intercurreret, intelligi possit. Quod si aliquando probabilis fuerit suspicio, Matrimonium malitiose impediri posse, si tot praecesseriut denuntiationes: tunc vel una tantum denuntiatio fiat (t) vel saltem parocho, et duobus, vel tribus testibus praesentibus, Matrimonium celebretur: deinde, ante illius consummationem, denuntiationes in Ecclesia fiant, ut si, aliqua subsunt impedimenta, facilius detegantur, nisi Ordinarius ipse expedire judicaverit, ut praedictae denuntiationes, remittantur, quod illius prudentiae, et judicio sancta

Es fehlen uns aber alle Belege dafür, daß das Dekret Tametsi schon vor dem Konzil zu Nagy-Szombat (Tirnau) in Ungarn allgemein verbindliche Kraft gehabt hat. Die Verhandlungen des Konzils zu Nagy-Szombat (Tirnau), das unter Ferdinand I. durch den Esztergomer (Gran) Erzbischof Nikolaus Oláh im Jahre 1564 einberufen wurde, sind unbekannt. Dieses Konzil sollte dazu dienen, die Beschlüsse des Trienter Konzils zu verkünden[91]. Aber selbst wenn die Beschlüsse des Trienter Konzils auf diesem Konzil verkündet worden wären, so hätte doch das Dekret Tametsi dadurch noch keine verbindliche Kraft bekommen. Denn nach dem Wortlaute des Dekretes selbst ist hierzu seine Verkündigung in der Pfarrkirche jeder einzelnen Pfarrei der Diözese notwendig[92]. Uebrigens ist es selbst auf dem Provinzialkonzil zu Nagy-Szombat (Tirnau) im Jahre 1611 nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die gegen die Tridentinische Eheschließungsform eingegangenen Ehen nichtig wären. Der Beschluß dieses Konzils hat aber viel dazu beigetragen,

---

Synodus relinquit. Praeter Parochum autem duo, aut tres ad minimum, adesse debent testes, cum Matrimonium contrahitur. Nomina etiam Contrahentium ac Testium annus, dies et locus contractus, in libro ad hoc destinato annotanda erunt. Curetur etiam ne contra eiusdem Concilii Decretum, (u) vagi, erronesque Matrimonio coniugantur: nec si fieri potest, nisi in Templo ritu solito fiat copulatio. Quod si quis ex Dominis Canonicis, vel aliis personis in dignitate constitutis, ad baptisandum, vel copulandum, funus efferendum, etc. vocetur: donaria, quae offeruntur, Parocho, vel Capellanis Ecclesiae assignentur.

[91]) Vgl. Kováts Gyula: A házasságkötés Magyarországon egyházi és polgári jog szerint tekintettel törvényhozásunk feladatára (Die Eheschließung in Ungarn nach Kirchen- und Zivilrecht mit Rücksicht auf die Aufgabe unserer Gesetzgebung). Budapest 1883. S. 49.

[92]) Vgl. Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1. . . . Ne vero haec tam salubria praecepta quemquam lateant, ordinariis omnibus praecipit, ut quum primum potuerint, curent hoc decretum populo publicari ac explicari in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis, idque in primo anno quam saepissime fiat, deinde vero quoties expedire viderint. Vgl. noch S. C. de P. Fide —

das Tridentinische Eheschließungsrecht allgemein als rechtsverbindliche Norm einzuführen.

Aus dem Rituale Strigoniense, das auf Péter Pázmánys Befehl im Jahre 1625 verfaßt worden ist, können wir mit voller Sicherheit entnehmen, daß bereits zu dieser Zeit das Dekret Tametsi seinem ganzen Inhalte nach verbindliche Kraft hatte. Nach dem Agendarius de copulatione conjugum dagegen, dessen Abfassung in die Zeit des Estergomer (Gran) Vikars Telegdy im Jahre 1596 fällt, hatten von dem Dekret Tametsi anscheinend nur die Bestimmungen über das Aufgebot Geltung, denn der Agendarius beruft sich auf das Tridentinum nur hinsichtlich des Aufgebots.

In Ungarn wird die vorschriftsmäßige Verkündigung des Dekretes Tametsi nur vermutet. Die Tatsache seiner Verkündigung kann hier durch Urkunden nicht bewiesen werden[93]).

C. G. 7. Julii 1670 — Vic. Ap. Tunk. — Dubia quoad publicationem decreti Tametsi in: Acta Sanctae Sedis in compendium opportune redacta et illustrata. Volumen XXVI. Romae p. 1894 S. 191, 192; S.C.C. d. d. 2. März 1580; S.C.C. die 11. Octobris 1619; die 6. Augusti 1626; Benedict XIV. De synodo Dioec. Tomus II. Lib. XII. c. 5 n. 7—11 S. 168 bis 170.

[93]) Auf die Frage, ob die gewohnheitsmäßige Beobachtung als vorschriftsmäßige Verkündigung oder als Gewohnheitsrecht, oder keines von beidem anzusehen ist, kann ich mich hier nicht einlassen. (Vgl. statt aller: Dr. Bernhard Hübler: Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen nach Recht und Brauch der Katholiken. Berlin 1883. S. 10 N. 11; Dr. A. Leinz: Der Ehevorschrift des Konzils von Trient. Ausdehnung und heutige Geltung. Freiburg i. Br. 1888. § 7 IV S. 83—91; F. Fleiner: Die Tridentinische Ehevorschrift. Leipzig 1992. S. 16 ff.; Dr. Herrmann Gerlach: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Fünfte Auflage, nach dem Tode des Verfassers besorgt von Franz Xaver Schulte. Paderborn 1890. S. 264 ff.; v. Scherer a. a. O. Bd. II § 112 XII S. 207, insbesondere N. 210; Schnitzer a. a. O. § 22 Ziff. 6 S. 162 N. 4 mit weiteren Zitaten; a. A. statt aller: Dr. Karl Braun: Über die Publikation des Tridentinischen Eheschließungsdekrets durch dessen observanzmäßige Beobachtung in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, mit besonderer Rücksicht auf das Vatikanische Konzil, sowie auf Deutschland, Österreich und die Schweiz. Herausgegeben von Dr. Friedrich H. Vering. Bd. XXXVIII.

Das Dekret Tametsi hat also lediglich einen disziplinaren Charakter. Hieraus folgt, daß es auch wieder aufgehoben oder abgeändert werden kann. Eine Abänderung des Dekretes Tametsi enthält der zweite Hauptteil des neuen Ehedekretes „Ne temere“ [94]) vom 2. August 1907 [95]), dessen Geltung Mitternacht des Ostersonntags 1908 — 19. April 1908 — begann [96]).

Nach dem Dekrete Ne temere sind in der Regel nur jene Ehen gültig, die vor dem Pfarrer oder Ordinarius des Trauungsortes und wenigstens zwei Zeugen abgeschlossen werden. Die Ehen, die vor einem anderen Priester eingegangen sind, sind in der Regel nur dann gültig, wenn diesem Priester von dem Pfarrer oder Ordinarius des Trauungsortes die Erlaubnis dazu gegeben worden ist [97]).

(Neue Folge. Bd. XXXII. Mainz 1877. S. 161—175, mit weiteren Zitaten; Exkurs über die Einführung des Tridentinischen Eheschließungsdekrets durch dessen Observanz. Daselbst Bd. LXIII. (Neue Folge. Bd. LVII. Mainz 1890. S. 157—169, mit weiteren Zitaten; Franciscus Xav. Wernz daselbst (Bd. LXIII). Votum Consultoris. . . . S. 143—145; und in: Ius decretalium etc. Tomus IV. S. 232—235; Hergenröther-Hollweck a. a. O. S. 808—809.

[94]) Decretum de Sponsalibus et Matrimonio iussu et auctoritate S. S. D. N. Pii Papae X. a. S. Congregatione Concilii editum. Datum Romae die 2a mensis Augusti anni 1907.

[95]) Vgl. Acta Sanctae Sedis. Ephemerides Romanae A S S M O D. N. Pio. P P. X. Authenticae et officiales apostolicae sedis actis publice evulgandis declaratae. Volumen XL. Romae 1907. S. 525—530. Der Osservatore Romano hat dieses Dekret am 22. August veröffentlicht.

[96]) N. XI § 3°. II: Praesens decretum legitime publicatum et promulgatum habeatur per eius transmissionem ad locorum Ordinarios: et quae in eo disposita sunt ubique vim legis habere incipiant a die solemni Paschae Resurrectionis D. N. I. C. proximi anni 1908.

[97]) Vgl. N. III des Dekretes: Ea tantum matrimonia valida sunt, quae contrahuntur coram parocho vel loci Ordinario vel sacerdote ab alterutro delegato et duobus saltem testibus, iuxta tamen regulas in sequentibus articulis expressas, et salvis exceptionibus quae infra n. VII et VIII ponuntur. N. VI des Dekretes: Parochus et loci Ordinarius licentiam concedere possunt alii sacerdoti determinato ac certo, ut matrimoniis intra limites sui territorii adsistat. | Delegatus autem, ut valide et

Nur bei Lebensgefahr, und wenn der Pfarrer oder Ordinarius des Trauungsortes oder ein von ihnen ermächtigter Priester nicht zu haben ist, kann nach dem Dekrete Ne temere zur Beruhigung des Gewissens und zur eventuellen Legitimation von Nachkommenschaft jeder beliebige Priester vor zwei Zeugen die Ehe erlaubt und gültig schließen [98]). Aus welchem Grunde der Priester nicht zu erreichen ist, ist gleichgültig, denn das Dekret bestimmt hierüber nichts. Sollte in einer Gegend der Priester, vor dem die Eheschließung stattfinden könnte, nicht zu erreichen sein und dieser Zustand schon einen Monat andauern, so kann eine Ehe gültig und erlaubt sogar in der Weise eingegangen werden, daß die Verlobten ihre Eheerklärung vor zwei Zeugen abgeben [99]).

In den beiden letzten Fällen kann nicht einmal von der prinzipiellen Aufrechterhaltung der Trienter Eheschließungsform die Rede sein. Wir können hier die Eheschließungsform als Noteheschließungsform bezeichnen, da sie nur in äußerstem Notfalle Anwendung findet. Ist auch im Regelfalle die Trienter Eheschließungsform prinzipiell aufrecht zu erhalten, so sind doch hinsichtlich a) der Zeit, b) des Orts der Assistenzberechtigung des Pfarrers und Ordinarius und c) der Art und Weise der Assistenz des Pfarrers und Ordinarius des Trauungsortes drei neue Sätze aufgestellt [100]), an die sich

---

licite adsistat, servare tenetur limites mandati, et regulas pro parocho et loci Ordinario n. IV et V superius statutas.

[98]) Vgl. N. VII des Dekretes: Imminente mortis periculo, ubi parochus, vel loci Ordinarius, vel sacerdos ab alterutro delegatus, haberi ne queat, ad consulendum conscientiae et (si casus ferat) legitimationi prolis, matrimonium contrahi valide ac licite potest coram quolibet sacerdote et duobus testibus.

[99]) Vgl. N. VIII des Dekretes: Si contingat ut in aliqua regione parochus locive Ordinarius, aut sacerdos ab eis delegatus, coram quo matrimonium celebrari queat, haberi non possit, eaque rerum conditio a mense iam perseveret, matrimonium valide ac licite iniri potest emisso a sponsis formali consensu coram duobus testibus.

[100]) Vgl. N. IV: Parochus et loci Ordinarius valide matrimonio ad-

fünf weitere anschließen, die sich auf die erlaubte Assistenz beziehen[101]).

Auf die Erläuterung aller dieser Sätze kann ich mich hier nicht einlassen, da dies aus dem Rahmen meiner Arbeit herausfällt, deren Gegenstand nicht die Gegenüberstellung der alten und neuen kirchlichen Eheschließungsform ist.

Ich kann hier das Eheschließungsrecht des Dekretes Ne temere nicht erschöpfend darstellen und kanonisch erläutern, sondern ich muß mich leider mit dem einfachen Hinweis auf die bisher erschienenen, bedeutenden wissenschaftlichen Darstellungen des Dekretes Ne temere begnügen[102]).

---

sistunt, § 1⁰. a die tantummodo adeptae possessionis beneficii vel initi officii, nisi publico decreto nominatim fuerint excommunicati vel ab officio suspensi; § 2⁰. intra limites dumtaxat sui territorii; in quo matrimoniis nedum suorum subditorum, sed etiam non subditorum valide adsistunt; § 3⁰. dummodo invitati ac rogati, et neque vi neque metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum.

[101]) Vgl. N. V: Licite autem adsistunt, § 1⁰. constito sibi legitime de libero statu contrahentium, servatis de iure servandis; § 2⁰. constito insuper de domicilio, vel saltem de menstrua commoratione alterutrius contrahentis in loco matrimonii; § 3⁰. quod si deficiat, ut parochus et loci Ordinarius licite matrimonio adsint, indigent licentia parochi vel Ordinarii proprii alterutrius contrahentis, nisi gravis intercedat necessitas, quae ab ea excuset; § 4⁰. Quoad vagos extra casum necessitatis parocho ne liceat eorum matrimoniis adsistere, nisi re ad Ordinarium vel ad sacerdotem ab eo delegatum delata, licentiam adsistendi impetraverit; § 5⁰. In quolibet autem casu pro regula habeatur, ut matrimonium coram sponsae parocho celebretur, nisi aliqua iusta causa excuset.

[102]) Vgl. Casimiro Cardinal Gennari: Breve commento della nuova legge sugli sponsali e sul matrimonio. 3a ed. Roma, Veratti 1908; Benedictus Ojetti: In ius antepianum et pianum ex decreto ‚Ne temere' S. C. C. 2. Aug. 1907 de forma celebrationis sponsalium et matrimonii commentarii Romae 1908; Dr. theol. et jur. B. Haring: Das neue Ehedekret „Ne Temere". Graz 1907; Dr. theol. et jur. can. Martin Leitner: Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne Temere (S. C. C. d. 2. Aug. 1907). Vierte Auflage. Regensburg 1908; Dr. theol. et jur. utr. August Knecht: Die neuen eherechtlichen Dekrete. Köln 1908; Dr. Franz Heiner: Das neue Verlöbnis- und Eheschließungsrecht in der katholischen Kirche. Münster i. W. 1908.

Von den neuen Sätzen des zweiten Hauptteils des Dekretes Ne temere über die gültige Assistenz des Pfarrers und Ordinarius müssen wir aber den Satz genauer ins Auge fassen, der die Art und Weise der Assistenz des Pfarrers und des Ordinarius des Trauungsortes regelt, da er mit unserer Frage zusammenhängt. Aus demselben Grunde müssen wir auch den Satz berücksichtigen, der die Assistenzberechtigung in Bezug auf den Ort regelt.

Wie wir bereits gesehen haben, war es nach dem Dekrete Tametsi für die Gültigkeit einer kirchlichen Ehe gleichgültig, ob die Anwesenheit des Pfarrers und der Zeugen freiwillig oder erzwungen war, ob diese im Augenblicke der Eheerklärung zufällig oder absichtlich zugegen waren. Nach dem Dekrete Tametsi kommt, wie bekannt, eine kirchliche Ehe gültig zu stande, ohne daß der Pfarrer und die Zeugen irgend etwas getan oder etwas gesagt haben. Den Pfarrer mit der Eheschließung zu überraschen, widerspricht der Würde des Sakramentes; daher war es auch unerlaubt und sündhaft[103]), berührte aber nach dem Dekrete Tametsi die Gültigkeit der kirchlichen Ehe in keiner Weise.

Durch das neue Ehedekret Ne temere ist aber die Möglichkeit der Ueberraschung des Pfarrers beseitigt. Nach ihm ist zur Gültigkeit der Ehe die Mitwirkung des Pfarrers oder des Ordinarius des Trauungsortes bei der Eheschließung

---

[103]) Vgl. Acta Sanctae Sedis in compendium opportune redacta et illustrata studio et cura Victorii Piazzessi. Volumen XXII. Romae 1889 bis 1890. S. 533: Disceptatio Synoptica: Votum Theologi . . . Graviter quidem peccant, qui inopinato coram Parocho comparentes una cum testibus sive spontaneis, sive invitis matrimonium celebrant, ut serio animo et ex condicto fieri solet a furtive contrahentibus, non sine gravi scandalo, ac deordinatione. Tamen, licet Ecclesia eiusmodi matrimonia semper fuerit detestata et prohibuerit, et ex Tridentino patet, nihilominus valida habuit, et indissolubilia: id non semel haec S. Cong. definivit, uti videre est apud Pallottini, De matr. § XV. Id quoque scite observat alter Consultor Curiae asculanae. Sanchez a. a. O. Disputatio XXXIX n. 12 S. 300.

notwendig[104]). Die Ehen, die vor dem zur Mitwirkung bei der Eheschließung berechtigten Pfarrer oder Ordinarius[105]) und vor wenigstens zwei Zeugen geschlossen worden sind, sind nämlich nur dann gültig, wenn der Pfarrer oder der Ordinarius zur Mitwirkung bei den Eheschließungen eingeladen worden ist und weder durch Gewalt noch durch Drohung dazu veranlaßt worden ist, nach der Eheerklärung zu fragen und die Erklärung entgegenzunehmen[106]). Die Einladung an den Pfarrer zur Vornahme der Trauung, ebenso seine Freiwillig-

---

[104]) Vgl. N. III des Dekretes.

[105]) Was die Zeit (Beginn und Dauer) der Mitwirkungsberechtigung anlangt, so wirken der Pfarrer und der Ordinarius des Trauungsortes bei der Eheschließung nur von dem Tage an gültig mit, an dem sie ihr Benefizium in Besitz genommen oder ihr kirchliches Amt angetreten haben; vorausgesetzt ist dabei, daß sie nicht durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder ihres Amtes enthoben sind. (Vgl. N. IV § 1 des Dekretes.) Nach dem Tridentinischen Eheschließungsrecht konnte eine geistliche Person bei der Eheschließung gültig mitwirken, solange sie Pfarrer war. War daher der Pfarrer auch exkommuniziert oder seines Amtes enthoben, so stand ihm doch das Recht zur Mitwirkung bei der Eheschließung zu, solange er im Besitze seines Benefiziums und seiner Pfarrei war. (S.C.C. 3. Martii 1599, s. Sacrosanctum Concilium Tridentinum, additis declarationibus cardinalium concilii interpretum, ex ultima recognitione Joannis Gallemart et Citationibus Joannis Sotealli Theologi, et Horatii Lucii, I. C. Coloniae Agrippinae 1738. Sessio XXIV c. 1. Decretum de Reformatione matrimonii. Declarationes 10 S. 399. Vgl. noch statt aller: Sanchez a. a. O. Disputatio XXI N. 4 S. 251; Sacros. Concilii Tridentini Canones et Decreta: Item Declarationes Cardinalium Concilii interpretum; ex ultima recognitione Joan Gallemart. Coloniae Agrippinae 1621. Sess. XXIV Cap. I. De Reform. Matrim. Remissiones λλ S. 377; Prosperi Fagnani: Commentaria in quartum Librum Decretalium. Coloniae Agrippinae 1682. De matrimonio contracto contra interdictum Ecclesiae. Cap. Litterae quas n. 26 S. 83; Reifenstuel a. a. O. N. 73 Resp. VI S. 70; Schnitzer a. a. O. § 26 S. 183 N. 3 mit weiteren Zitaten; Hergenröther-Hollweck a. a. O. II. Teil. Fünftes Buch. Viertes Kapitel. Eherecht B. V § 43 S. 805 N. 1; Leitner a. a. O. § 37 B. I K. II 1 S. 322; Engelmann-Stingl a. a. O. § 59 Ziff. 6 S. 226.

[106]) Vgl. N. IV § 3 des Dekretes.

keit und Bereitwilligkeit sind zwingende Forderungen des Dekretes Ne temere. Auch die Frage nach der Einwilligung der Eheschließenden und die Entgegennahme der Eheerklärungen durch den Pfarrer und Ordinarius des Trauungsortes sind zwingende Forderungen des Dekretes Ne temere; durch diese Forderungen wird gerade dem trauenden Priester eine aktive Stellung zugewiesen. Auch in dem Dekret Tametsi ist erwähnt, daß der Pfarrer nach der Einwilligung der Eheschließenden fragt und ihre Erklärungen entgegennimmt, jedoch galt dies nicht als zwingendes Recht. Wie bekannt, konnte nach dem Dekret Tametsi eine kirchliche Ehe gültig zu stande kommen, auch ohne daß der Pfarrer irgend etwas getan oder etwas gesagt hätte. Die einschlägige Stelle des Dekretes Tametsi lautet folgendermaßen: ... „quibus denunciationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ac celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur, ubi parochus, viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: Ego vos in matrimonium coniungo in nomine Patris, et Filii et Spiritus sancti, vel aliis utatur verbis, iuxta receptum uniuscuiusque provinciae ritum ..." Diese Stelle erinnert an den § 1318 I BGB.[107]), nach dem die Frage des Standesbeamten nach der Einwilligung der Eheschließenden und sein Ausspruch, daß die Verlobten, die die Frage bejaht haben, kraft des bürgerlichen Gesetzbuchs[108]) rechtmäßig verbundene Eheleute sind, nicht wesent-

---

[107]) Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

[108]) So auch Konrad Cosack: Lehrbuch des deutschen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vierte Auflage. Bd. II. Jena 1904. § 286 II 4 S. 472; J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. IV. Band. I. Teil. Erläutert von Dr. Theodor Engelmann. 3./4. Auflage. München 1908. Anm. 1c zu § 1318 S. 63 mit weiteren Zitaten.

liche Formerfordernisse sind (nur „Soll“vorschrift), so daß ihre Unterlassung die Gültigkeit der Ehe nicht berührt. Die Unterlassung des Ausspruches des Standesbeamten berührt die Gültigkeit der Ehe ferner auch nicht nach dem ungarischen Ehegesetze [109]), nach dem niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuche [110]), nach dem neuen schweizerischen Zivilgesetzbuche vom 10. Dezember 1907 [111]). Eine andere Sache ist, daß die Nichtbeachtung der erwähnten Formvorschriften des § 1318 I BGB. die Bestrafung des Standesbeamten nach § 69 Personenstandsgesetzes in der durch EG. zu BGB. Art. 46 IV festgesetzten Fassung nach sich zieht [112]). Die Formvorschrift, die der § 1318 I enthält, ist also nur eine Ordnungsvorschrift. Ist auch die Ehe durch persönliche Erklärung der gleichzeitig anwesenden Verlobten, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen, geschlossen, und nicht erst durch den Ausspruch des Standesbeamten, so ist doch die Entgegennahme der Erklärung des Ehewillens der Brautleute durch den Standesbeamten ein wesentliches Formerfordernis der Eheschließung [113]). Dieses ist

[109]) Vgl. 39 I: Die Eheschließung erfolgt in der Weise, daß beide Brautleute vor dem im Amte tätigen Zivilbeamten in Gegenwart von zwei Zeugen persönlich erklären, daß sie miteinander eine Ehe schließen wollen. . . . II. Nachdem diese Erklärung erfolgt ist, erklärt der Zivilbeamte die Brautleute kraft des Gesetzes für Eheleute.

[110]) Burgerlijk Wetboek Art. 44: Nadat bij den ambtenaar van den burgerlijken stand zal zijn afgelegd de verklaring der partijen, waarvan bij artikel 135 gesproken wordt, zal hij in naam der wet verklaren dat dezelve door den echt aan elkander verbonden zijn, en daarvan dadelijk in het daartoe bestemde register eene akte opmaken. Vgl. dazu Art. 135.

[111]) Vgl. Art. 117 II: Nach Bejahung dieser Frage erklärt der Zivilstandsbeamte, daß durch diese beidseitige Zustimmung die Ehe kraft des Gesetzes geschlossen sei.

[112]) Vgl. § 69 PStG.: Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. Vgl. dazu Art. 46 IV EG. zu BGB.: Im § 69 (PStG.) werden die Worte: „in diesem Gesetze“ ersetzt durch die Worte: „in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche“.

[113]) Vgl. 1317 I: Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Ver-

auch, wie bereits erwähnt, nach dem neuen eherechtlichen Dekret der Fall[114]). Das Erfordernis des standesamtlichen Ausspruchs als wesentliche Formvorschrift[115]) wurde erst durch die Reichstagskommission beseitigt und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil es für das religiöse Gefühl der Protestanten und insbesondere der Katholiken verletzend gewesen wäre, das entscheidende Moment bei der Eheschließung in der Erklärung des staatlichen Standesbeamten liegen zu sehen. Durch die Beseitigung dieses Erfordernisses wurden weder die staatlichen Interessen noch das Prinzip der obligatorischen Zivilehe verletzt; dabei ist aber die Auffassung der katholischen Kirche unberührt geblieben, und man ist auch den Anschauungen, die in der evangelischen Kirche über den Eheabschluß maßgebend sind, entgegengekommen. Daran aber hielt die Kommission fest, daß der Standesbeamte bei dem Zustandekommen der Ehe positiv mitwirke[116]). Die aktive Beteiligung des Standesbeamten bei dem Eheschluß ist dadurch gesichert, daß das Zustandekommen der Ehe sein Einverständnis mit der Eheschließung voraussetzt. Der Standesbeamte

---

lobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

[114]) Vgl. auch Codice civile del Regno d'Italia Art. 94 I: Nel giorno indicato dalle parti l'uffiziale dello stato civile alla presenza di due testimoni, ancorchè parenti, darà lettura agli sposi degli articoli 130, 131 e 132 di questo titolo; riceverà da ciascuna delle parti personalmente, l'una dopo l'altra, la dichiarazione che esse si vogliono rispettivamente prendere in marito e moglie, e di seguito pronunzierà in nome della legge che sono unite in matrimonio. Vgl. bereits Code civil Art. 75 III: Il recevra de chaque partie, l'une après l'autre, la déclaration qu'elles veulent se prendre pour mari et femme. . . .

[115]) Vgl. E. I 1248 I; II a 1226 I; II b 1302 I; III 1300 I.

[116]) Vgl. Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und Einführungsgesetzes nebst einer Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. Berichterstatter: Abgeordnete Dr. Enneccerus, Dr. v. Buchka, Dr. Bachem, Schroeder. Berlin 1896. Zu § 1300 S. 183, 184.

muß „bereit“ sein, die Erklärungen der Verlobten als Eheschließungserklärungen, also im Bewußtsein ihres Inhaltes zur Kenntnis zu nehmen. Lehnt er die Entgegennahme der Erklärungen ab, so kann die Ehe vor ihm nicht geschlossen werden[117]). Ob der Standesbeamte die Entgegennahme der Eheerklärung deshalb ablehnt, weil er sich nicht für zuständig hält, oder weil die staatlichen Bedingungen der Ehe nicht erfüllt sind, oder weil Ehehindernisse vorliegen, ist gleichgültig. Mangels einer ausdrücklichen Vorschrift macht der Grund der Ablehnung keinen Unterschied. Lehnt der Standesbeamte die Entgegennahme der gegenseitigen Eheschließungserklärungen ohne gesetzlichen Grund ab, so kann er auf Antrag der Brautleute durch das Gericht zu ihrer Entgegennahme angewiesen werden. Gegen den widerstrebenden Standesbeamten findet nämlich eine Beschwerde an das Amtsgericht statt[118]).

---

[117]) Vgl. 1317 I. Vgl. dazu §§ 125 (Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge), 1324 I (Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist).

[118]) Vgl. PStG. § 11 III. (Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich [insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen] nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.) Vgl. dazu FGG. §§ 69. (Für die nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 [Reichsgesetzbl. S. 23] dem Gericht erster Instanz obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig), 186 (Die Vorschriften der §§ 11, 66 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 [Reichsgesetzbl. S. 23] werden insoweit aufgehoben, als sie der Landesgesetzgebung die Befugnis gewähren, das gerichtliche Verfahren abweichend zu regeln). Die Vorschrift des angeführten § 11 III ist auch jetzt noch in Kraft. Denn die Vorschriften der Reichsgesetze sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch nur insoweit außer Kraft gesetzt,

Was wir über die Formvorschriften der Eheschließung gesagt haben, gilt für alle in Deutschland zu schließenden Ehen, da deren Form dieselbe ist und sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen bestimmt, mag für das materielle Rechtsverhältnis der Eheschließung auch Inlands- oder Auslandsrecht maßgebend sein [119]). In einzelnen Fällen sind aber die Ehen, die von zwei Ausländern gleicher Staatsangehörigkeit vor ihrem Konsul geschlossen sind, durch Staatsverträge auch im Deutschen Reich als gültig anerkannt. Solche Verträge bestehen mit Hawai [120]), Italien [121]), Japan [122]), Paraguay [123]), Serbien [124]), Südafrikanische Republik [125]). Daß unter gewissen Voraussetzungen innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, die Geistlichen befugt sind, ohne vorausgehenden standesamtlichen Akt Eheschließungen mit bürgerlicher Wirkung zu vollziehen, darüber haben wir uns bereits oben geäußert [126]).

---

als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Aufhebung ergibt. Eine solche Aufhebung ist aber für die angeführte Vorschrift nicht erfolgt. (Vgl. Art. 46 EG. zu BGB.)

[119]) Vgl. EG. zu BGB. Art. 13 III: (Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen). Diese Vorschrift bestimmt eine Ausnahme von der Regel, die der Art. 11 I für die Form der Rechtsgeschäfte aufstellt („Die Form eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird).

[120]) 25. März, 19. September 1879, Art. 2 III (RGBl. **80**, 123).

[121]) 4. Mai 1891, Art. 1 (RGBl. **91**, 114).

[122]) 4. April 1896, Art. 11 I (RGBl. **96**, 735—736).

[123]) 21. Juli 1887, Art. 3 I (RGBl. **88**, 179).

[124]) 6. Januar 1883, Art. 10 (RGBl. **83**, 66).

[125]) 22. Januar 1885, Art. 16 (RGBl. **86**, 220).

[126]) Vgl. § 75 I des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, Art. 46 V EG. zu BGB.; § 1320 BGB.

Die erwähnten Regeln finden auch bei der Eheschließung Deutscher im Auslande Anwendung. Die für die Deutschen im Auslande vorgeschriebene Form der Eheschließung ist, wie schon vor der Geltung des Bürgerlichen Gesrtzbuches, so auch jetzt der Form der Eheschließung im Inlande gleich, und zwar mit Recht; denn es wäre unzuträglich, hier zwei verschiedene Formen zuzulassen. Daher berührt die Unterlassung der Frage und des Ausspruchs des Beamten nicht die Gültigkeit der Eheschließung Deutscher im Auslande, während die Entgegennahme der Erklärungen der Verlobten durch den Beamten ein wesentliches Formerfordernis ist[127]). Der Ausspruch des

[127]) Vgl. EG. zu BGB. Art. 40 II: „(Das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 [Bundesgesetzbl. S. 599] wird dahin geändert ...) An die Stelle der §§ 7, 8 treten folgende Vorschriften: § 7 I. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein. § 7a I: Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien." Diese Vorschriften stimmen bereits in ihrer Wortfassung mit den §§ 1317 I und Bd. 18 I überein, naturgemäß mit der Abänderung, daß bei ihnen statt des Wortes „Standesbeamter" das Wort „Beamter" gebraucht wird; das Wort „Beamter" bezeichnet den nach § 1 des Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 zur Mitwirkung bei der Eheschließung ermächtigten diplomatischen Vertreter und Konsul (§ 1 des eben angeführten Gesetzes lautet: Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erteilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden. Vgl. Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870 N. 45. Ausgegeben zu Berlin den 24. Ok-

Beamten hat auch hier nicht den Charakter einer rechtsbegründenden Verfügung [128]).

---

tober 1870 S. 599. Vgl. dazu § 2 des Gesetzes betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs: I. Die Bestimmungen in Art. 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes [Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870, S. 647] . . . über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft [Nr. 28 das Gesetz über die Befugnis der Bundeskonsuln zu Eheschließungen u. s. w. vom 4. Mai 1870; Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870, S. 648]. II. Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen). Die Vorschriften des angeführten § 1 sind auch jetzt noch in Kraft, da dieser Paragraph durch Art. 40 EG. zu BGB., der die Aenderungen enthält, die das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 erlitten hat, nicht aufgehoben ist.

[128]) Hier will ich noch die folgenden Gesetzesbestimmungen anführen: § 36 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichsgesetzbl. **900** S. 220, 221): Die Form einer Ehe, die in einem Konsulargerichtsbezirke von einem Deutschen oder von einem Schutzgenossen, der keinem Staate angehört, geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599, Reichsgesetzbl. 1896, S. 614). Ein Schutzgenosse, der einem fremden Staate angehört, kann die Ehe in dieser oder in einer anderen nach den Gesetzen seines Staates zulässigen Form schließen. | Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die Beachtung der Vorschriften genügt, die von der dortigen Staatsgewalt über die Form der Eheschließung erlassen sind. § 7 des Schutzgebietsgesetzes, in der durch Bekanntmachung vom 10. September 1900 festgesetzten Fassung (s. Reichsgesetzbl. **1900**, 814, 815): Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2—9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599; Reichsgesetzbl. **896**, 614) entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt. | Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Anders verhielt sich die Sache nach dem § 7 des Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 [129]) und nach dem § 52 des PStG. [130]), der die durch das Bundesgesetz vom 4. Mai 1879 § 7 für die Deutschen im Auslande vorgeschriebene Form der Eheschließung auch für das Inland für rechtswirksam erklärt. Hiernach war die Form der Eheschließung eine Verbindung

---

Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften des Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden. Vgl. auch Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 (Reichsgesetzbl. **1900**, 1005 fg.). § 2. Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 und des § 7 Abs. III des Schutzgebietsgesetzes die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme (S. 1005). § 13 (S. 1007—1008): Aufhebung früherer einschlägiger Verordnungen.

[129]) Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, Nr. 45. Ausgegeben zu Berlin den 24. Oktober 1870, S. 600—601: Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete feierliche Frage des Beamten: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Teile eingehen wollen, und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre. An die Stelle dieses Paragraphen traten, wie bekannt, die oben angeführten Vorschriften des EG. zu BGB. Art. 40 II.

[130]) Reichsgesetzbl. 1875, Nr. 4. Ausgegeben zu Berlin den 9. Februar 1875, S. 33: „Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete Frage des Standesbeamten: ob sie erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre." Dieser Paragraph ist durch den Art. 46 I EG. zu BGB. aufgehoben. Er ist durch die §§ 1317 und 1318 BGB. ersetzt.

der Tridentinischen Eheschließungsform mit der Trauungsform, wie sie aus dem Mittelalter überliefert worden ist und sich in der katholischen und in der protestantischen Kirche erhalten hat.

Nach den angeführten § 7 und § 52 war — abweichend von dem § 1318 I BGB. und Art. 40 II EG. zu BGB. — die Frage des Beamten oder des Standesbeamten nach der Einwilligung der Eheschließenden eine wesentliche Formvorschrift. Ebenso verhält sich die Sache auch nach dem angeführten schweizerischen Personenstandgesetz [131]). Dasselbe gilt auch für das neue schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [132]). Wie bereits erwähnt, ist diese Frage des Pfarrers oder des Ordinarius des Trauungsortes auch eine zwingende Forderung des neuen Ehedekretes Ne temere. Nach dem bereits angeführten § 1318 I BGB. und Art. 40 II EG. zu BGB. war die Frage des Standesbeamten oder Beamten an die Verlobten nur als Ordnungsvorschrift vorgeschrieben. Sie konnte als unwesentliche Förmlichkeit entbehrt werden, da die aktive Beteiligung des Standesbeamten oder Beamten dadurch genügend gesichert ist, daß keine Ehe zustande kommen kann, wenn der Standesbeamte oder Beamte mit der Eheschließung nicht einverstanden ist und die Entgegennahme der Eheerklärung ablehnt. Und bei der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches strebte man überhaupt danach, die bei der Eheschließung zu beobachtenden Formen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, um Zweifel und Streitigkeiten über die Gültigkeit der geschlossenen Ehen möglichst zu verhüten [133]). Ebenfalls diesen Bestrebungen zuliebe wurde auch die Zuziehung zweier

---

[131]) Vgl. Art. 39.

[132]) Vgl. Art. 117 I: Der Zivilbeamte richtet an den Bräutigam und an die Braut die Frage, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

[133]) Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. IV. Berlin 1888. Zu §§ 1248, 1249 S. 39, 40.

Zeugen zur Eheschließung nur als Ordnungsvorschrift vorgeschrieben [134]).

Ebenfalls abweichend von dem § 1318 I BGB. und Art. 40 II EG. zu BGB. war die Ehe nach den angeführten § 7 und § 52 durch die Erklärung der Verlobten, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen, noch nicht geschlossen; sie kam erst mit dem Ausspruch des Beamten oder Standesbeamten zu stande, daß er die Verlobten, die seine Frage bejaht haben, kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre. Auch der Ausspruch des Beamten oder Standesbeamten war daher ein wesentliches Formerfordernis der Eheschließung. Dasselbe gilt auch nach dem italienischen Bürgerlichen Gesetzbuche [135]), nach Code civil [136]) und auch nach dem schweizerischen Personenstandsgesetz [137]). Hier hatte also der Ausspruch des Beamten oder Standesbeamten den Charakter einer rechtsbegründenden Verfügung. Ihm muß daher hier eine konstitutive Bedeutung beigelegt werden [138]),

---

[134]) 1318 I BGB. Vgl. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. IV. Berlin 1897. S. 50, 51 Ziff. 269. Im Entwurfe I war die Zuziehung der Zeugen eine wesentliche Formvorschrift. Vgl. 1248 I.

[135]) Vgl. Codice civil del regno d'Italia Art. 94 I.

[136]) Vgl. Art. 75 III . . . il prononcera, au nom de la loi, qu'elles sont unies par le mariage, et il en dressera acte sur-le-champ.

[137]) Vgl. Art. 39: Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, daß der Zivilbeamte die Verlobten einzeln fragt: „N. N. erklärt Ihr hiemit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?“ „N. N. erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?“ „Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesezes abgeschlossen.“

[138]) Entschieden gesetzwidrig ist die Ansicht Sohms, daß die Handlung des Standesbeamten eine bloß deklaratorische Bedeutung hätte und der Zivilakt lediglich in einer staatlich solennisierten Konsenserklärung der Brautleute bestände. (Vgl. Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und kanonischen Recht geschichtlich entwickelt. Weimar 1875. S. 285 fg.) Diese Ansicht widerspricht dem klaren Wortlaute des § 52, aus dem sich auf das unzweideutigste ergibt, daß der Zivilakt eine Eheschließung vor dem Standesbeamten und durch denselben ist. Daß die

während § 1318 I BGB. und Art. 40 II EG. zum BGB. ihm nur eine deklaratorische Bedeutung, d. h. nur den Charakter der Feststellung einer bereits rechtswirksam vollzogenen Tatsache beilegen. Nach dem angeführten § 7 des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 und § 52 des PStG. konnte daher die Ehe ohne die Frage und ohne den Ausspruch des Beamten oder Standesbeamten, der zu dem Zwecke diente, die Uebereinstimmung der beiderseitig auf die Eheschließung gerichteten Erklärung zu konstatieren, nicht zu stande kommen.

Aus unseren bisherigen Erörterungen geht offenbar hervor, daß der kirchlichen Gesetzgebung, als sie die Bestimmungen über die Art und Weise der Mitwirkung des Pfarrers oder des Ordinarius des Trauungsortes im zweiten Hauptteile des Dekrets Ne temere getroffen hat[139]), die angeführten deutschen Gesetzesbestimmungen nicht unbekannt waren.

Bei Lebensgefahr und, wenn Pfarrer oder Ordinarius des Trauungsortes oder ein von einem dieser beiden zur gültigen Entgegennahme der Eheerklärung ermächtigter Priester nicht zu erreichen ist, kann, wie bereits erwähnt, eine Ehe gültig und erlaubt vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen geschlossen werden[140]). Da das Dekret in Bezug auf die Person des Priesters keinen einschränkenden Satz enthält, dürfen wir niemanden ausschließen, der als Priester anzusehen

---

Eheschließung erst mit dem Ausspruch des Standesbeamten perfekt ist, erkennt auch Sohm an. Durch dieses Anerkenntnis widerspricht er aber sich selbst. Denn wenn die Eheschließung erst mit dem Ausspruch des Standesbeamten perfekt wird, so bestimmt die Handlung des Standesbeamten nicht nur zeitlich, sondern auch ursächlich den Eintritt der Ehewirkung. Der Ausspruch des Standesbeamten hat nicht den Charakter der Feststellung einer bereits rechtswirksam vollzogenen Tatsache, sondern den einer rechtsbegründenden Verfügung. Die Handlung des Standesbeamten kann daher nicht nur als eine Solennisierung der Handlung, die von den Brautleuten vollzogen ist, aufgefaßt werden.

[139]) N. IV, § 3°.

[140]) N. VII des Dekretes.

ist. Auch in diesem Falle kommt aber eine kirchliche Ehe nur dann gültig zu stande, wenn der Priester zur Mitwirkung bei der Eheschließung eingeladen worden ist und weder durch Gewalt noch durch Drohungen gedrängt nach der Einwilligung der Eheschließenden gefragt und ihre Erklärung entgegengenommen hat. In diesem Falle bezieht sich meines Erachtens die Ausnahme nur auf die Person des zur gültigen und erlaubten Mitwirkung bei der Eheschließung Berechtigten und keinesfalls auch auf die Art und Weise der Mitwirkung bei der Eheschließung; in dieser Beziehung wäre die Abweichung von der Regel entschieden ungerechtfertigt.

Nach dem neuen Ehedekrete Ne temere hörte also die Möglichkeit auf, die Gesetzesbestimmungen des § 123 des ungarischen Ehegesetzes, des Art. 199 des französischen Strafgesetzbuchs, des Art. 59 des schweizerischen Personenstandgesetzes, des § 67 des deutschen Personenstandgesetzes, des Art. 449 des niederländischen Strafgesetzbuchs und des Art. 267 des belgischen Strafgesetzbuchs dadurch zu umgehen, daß die Brautleute den Pfarrer auf seine Veranlassung oder aus eigenem Antriebe mit der Eheschließung überraschen. Das Ziel der Gesetzgeber kann durch die Ueberraschung des Pfarrers mit der Eheschließung aus dem einfachen Grunde nicht vereitelt werden, weil nach dem Dekrete Ne temere die Möglichkeit der Ueberraschung ausgeschlossen ist. Denn nach ihm kann eine kirchliche Ehe gültig nur unter Mitwirkung des Pfarrers zu stande kommen.

Ist aber auch durch das Dekret Ne temere die Möglichkeit der Ueberraschung des Pfarrers mit der Eheschließung ausgeschlossen, so bleibt es trotzdem gerechtfertigt, daß die Gesetzgeber bei einer Trauung vor der Zivilehe in Zukunft auch die Brautleute bestrafen, wenn sie den Religionsdiener bestrafen. Denn dadurch ist nur ein einziger, wenn auch wichtiger Grund, unter allen weggefallen, die auch die Bestrafung der Brautleute erheischen und die oben bereits angeführt sind.

Das Dekret Ne temere ändert nichts daran, daß die Gesetzgeber ihren Zweck schneller und sicherer erreichen, wenn sie bei einer Trauung vor Abschluß der Zivilehe nicht nur den Religionsdiener, sondern auch die Brautleute bestrafen. Denn ohne die Bestrafung der Brautleute kann der Zweck des Gesetzgebers einfach dadurch vereitelt werden, daß die Brautleute wegen ihrer Trauung sich an einen Pfarrer oder Ordinarius eines solchen Landes wenden, wo die Trauung vor der Zivilehe vollzogen werden darf. Wie wir gleich sehen werden, kann selbst der zuständige Pfarrer oder Ordinarius bei der Vereitelung des Zweckes des Gesetzgebers behilflich sein, ohne deshalb bestraft werden zu können.

Im folgenden wollen wir genauer untersuchen, wann der Pfarrer und der Ordinarius des Trauungsortes in Bezug auf den Ort gültig und erlaubt bei der Eheschließung mitwirken. Der Pfarrer und der Ordinarius können bei der Eheschließung nur innerhalb ihres Amtssprengels mitwirken. Hierdurch wird also das bisherige Recht des Pfarrers insofern beschränkt, als er außerhalb seines Amtssprengels selbst bei den Eheschließungen seiner Untergebenen nicht gültig mitwirken kann. Bisher konnte der zuständige Pfarrer nicht nur in der eigenen Pfarrei, sondern überall bei der Eheschließung gültig mitwirken [141]). Nach dem Dekret Ne temere können der zuständige Pfarrer und Ordinarius eines der Brautteile in dem Amtssprengel eines anderen Pfarrers und Ordinarius nur dann gültig mitwirken, wenn diese ihnen die Erlaubnis dazu geben. Daß der zuständige Pfarrer und Ordinarius in diesem Falle, um gültig und erlaubt bei der Eheschließung mitzuwirken, die Grenzen seines Auftrages und die Sätze zu beachten hat, die das Dekret über die gültige und erlaubte Mitwirkung des Pfarrers aufgestellt hat, ist selbstverständlich [142]). Hier kommt außer dem bereits angeführten

---

[141]) Vgl. statt aller: Schnitzer a. a. O. § 26, 1 S. 182; Engelmann-Stingl a. a. O. § 59 Ziff. 2 S. 220; Leitner a. a. O. § 37 B. I K. 6 S. 321.

[142]) Vgl. N. IV § 2° und N. VI.

Satze über die Art und Weise der Assistenz[143]) noch jener Satz in Betracht, der da sagt, daß der Pfarrer und Ordinarius des Trauungsortes bei der Eheschließung nur dann gültig mitwirken, wenn sie sich gesetzmäßig von dem ledigen Stand der Brautleute unter Beobachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen überzeugt haben[144]).

Nach dem Dekret Ne temere wirken aber Pfarrer und Ordinarius in ihrem Amtssprengel nicht bloß bei den Eheschließungen ihrer Untergebenen gültig mit, sondern auch bei denen von Personen, die ihnen nicht unterstellt sind[145]). Hierdurch wird das bisherige Recht des Pfarrers erweitert; hinsichtlich der Gültigkeit, aber nicht betreffs der Erlaubtheit (Vgl. hierüber N. V des Dekretes) der Ehe wird hierdurch die Frage der Zuständigkeit des Pfarrers und die Theorie des eigentlichen und uneigentlichen Wohnsitzes gegenstandslos.

Erlaubterweise wirkt aber Pfarrer oder Ordinarius bei der Eheschließung auch in seinem Amtssprengel nur dann mit, wenn wenigstens einer der Brautteile dort seinen Wohnsitz hat oder sich daselbst wenigstens seit einem Monat aufhält, mit anderen Worten, wenn er auch für einen oder beide Brautteile zuständig ist (Vgl. N. V § 2⁰). Für die Zuständigkeit des Pfarrers und Ordinarius ist der Zweck des Aufenthaltes in dem Orte völlig gleichgültig. Ebenfalls tut es nichts zur Sache, wenn jemand sich nicht während des ganzen Monats in dem Orte befand, falls er nur vorübergehend mit der Absicht der Rückkehr fortging[146]). Hieraus ergibt sich, daß das Ziel der Gesetzgeber bei den angeführten Gesetzesbestimmungen, auch nach dem Dekret Ne temere sehr leicht vereitelt werden kann, ohne daß ein Zweifel darüber entstehen

---

[143]) N. IV § 3⁰.

[144]) Vgl. N. V § 1⁰.

[145]) Vgl. N. IV § 2⁰.

[146]) Nur nebenbei bemerke ich, daß, wie wir sahen, der Begriff der Zuständigkeit des Pfarrers in dem Dekret Ne temere ein anderer ist als der der Zuständigkeit im Dekret Tametsi.

könnte, ob die Geistlichen nach den angeführten Gesetzesbestimmungen bestraft werden können oder nicht. Einer der Brautleute geht einfach für einen Monat in ein Land, wo die Trauung vor der Zivilehe vollzogen werden kann, ohne daß der Priester sich strafbar macht. Der einmonatliche Aufenthalt erwirkt einen zuständigen Pfarrer, der dann die Trauung gültig und erlaubt vollziehen kann. Ist auch dieser Pfarrer nur für den Bräutigam zuständig, so kann er bei der Trauung unter allen Umständen, und zwar erlaubt mitwirken. Denn in diesem Falle liegt ein triftiger Grund vor, von der Regel, daß die Eheschließung vor dem Pfarrer der Braut stattfinden soll, abzuweichen[147]). Vor dem Pfarrer der Braut kann in diesem Falle die Eheschließung nicht stattfinden; denn er wird, da die Zivilehe noch nicht geschlossen war, bestraft, wenn er bei der Trauung mitwirkt. Nur die Bestrafung der Brautleute könnte verhindern, daß der Zweck der Gesetzesbestimmungen auf diesem Wege vereitelt wird, und ermöglichen, die Geistlichen als Anstifter zu bestrafen, die die Brautleute hierzu veranlaßt haben. Ist der Pfarrer oder der Ordinarius des Trauungsortes nicht wenigstens für einen der Brautleute zuständig, so bedarf er zur erlaubten Mitwirkung bei der Eheschließung der Erlaubnis des zuständigen Pfarrers oder Ordinarius, es sei denn, daß es sich um einen Notfall handelt[148]). In der Regel bedarf er zur erlaubten Mitwirkung bei der Eheschließung der Erlaubnis des zuständigen Pfarrers oder Ordinarius der Braut. Denn das Dekret Ne temere schreibt, was die Erlaubtheit der Ehe anlangt, vor, daß in der Regel die Eheschließung vor dem Pfarrer der Braut stattfinden soll, soweit nicht ein triftiger Grund hiervon entbindet[149]). Die Erlaubnis des zuständigen Pfarrers oder Ordinarius des Bräutigams genügt daher zur erlaubten Mitwirkung bei der

---

[147]) N. V § 5°.

[148]) Vgl. N. V § 3° des Dekretes.

[149]) Vgl. N. V § 5°.

Eheschließung nur dann, wenn die Eheschließung erlaubterweise auch vor ihm stattfinden konnte. Wirkt der Pfarrer des Trauungsortes, ohne zugleich für einen der Brautteile zuständig zu sein, ohne Erlaubnis des zuständigen Pfarrers oder Ordinarius eines der Brautleute mit, so wird er von dem Ordinarius, dem er untersteht, nach Art und Schwere seiner Schuld bestraft. Er darf sich keine Stolgebühren aneignen, sondern muß diese dem zuständigen Pfarrer aushändigen [150]). Ist nicht dieselbe Person für beide Brautleute zuständig, so sind die Stolaeinnahmen dem Pfarrer auszuhändigen, der befugt gewesen wäre, die Erlaubnis zur erlaubten Mitwirkung bei der Eheschließung zu erteilen. Eine bestimmte Form der Erteilung der Erlaubnis vorzuschreiben, wäre zwar zweckmäßig, ist aber tatsächlich nicht geschehen; daher kann die Erteilung der Erlaubnis nicht nur schriftlich, sondern auch auf andere Weise erfolgen. Der zuständige Pfarrer oder Ordinarius der Brautleute kann den Zweck der Gesetzgeber bei den oben angeführten Gesetzesbestimmungen dadurch vereiteln, daß er die Erlaubnis zur Mitwirkung bei der Eheschließung einem Pfarrer oder Ordinarius erteilt, der einem Staate angehört, in dem die Trauung vor der Zivilehe vollzogen werden kann, oder in dem die Geistlichen befugt sind, die Eheschließungen ohne vorausgehenden standesamtlichen Akt mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung zu vollziehen. Wegen der Erteilung der Erlaubnis kann über ihn die Strafe nicht verhängt werden, ebensowenig wie wegen des Aufgebotes, das er vor der Zivilehe vorgenommen hat. Denn nach den angeführten Gesetzesbestimmungen ist eine Voraussetzung seiner Bestrafung die aktive Mitbeteiligung bei dem Eheschließungsakt selbst. Er kann nur dann bestraft werden, wenn er zu den religiösen Feierlichkeiten geschritten

---

[150]) N. X: Parochi qui heic hactenus praescripta violaverint, ab Ordinariis pro modo et gravitate culpae puniantur. Et insuper si alicuius matrimonio adstiterint contra praescriptum § 2i et 3i num. V, emolumenta stolae sua ne faciant, sed proprio contrahentium parocho remittant.

ist, die die Form des Eheschließungsaktes bilden. Durch die Erteilung der Erlaubnis hat er aber in den Eheschließungsakt selbst nicht handelnd eingegriffen. Es besteht ja auch die Möglichkeit, daß die Brautleute sich die Sache überlegen und sich wegen ihrer Trauung nicht an den Pfarrer oder Ordinarius wenden werden, dem die Erlaubnis zur Mitwirkung bei ihrer Eheschließung erteilt worden ist.

Es fragt sich, wie sich die Sache verhält, wenn die Brautleute wohnsitzlos sind. In diesem Falle kann der Pfarrer, den sie wegen ihrer Trauung angegangen haben, bei ihrer Eheschließung nur dann mitwirken, wenn er den Fall dem Ordinarius, dem er untersteht, oder dem Priester, der von dem Ordinarius zur Erledigung der Ehen der Wohnsitzlosen ermächtigt worden ist, mitgeteilt, und die Erlaubnis zur Mitwirkung erhalten hat. Eine Ausnahme bildet der Notfall, der hiervon befreit, so daß der Pfarrer, den die Wohnsitzlosen wegen ihrer Trauung angegangen haben, in solchem Falle bei der Eheschließung ohne weiteres mitwirken kann (N. V § 7⁰). Es bedarf keiner besonderen Erläuterung, daß wohnsitzlos diejenigen Personen sind, die weder einen Wohnsitz, noch einen einmonatlichen Aufenthalt an irgend einem Orte nachweisen können.

Diese kleine Abhandlung dient dem Nachweise, daß die moderne Gesetzgebung das kanonische Recht nicht unberücksichtigt lassen darf. Dies gilt insbesondere für das Eherecht. Auf das Corpus iuris civilis und das Corpus iuris canonici muß jede Gesetzgebung Rücksicht nehmen. Denn auch die Gesetzgebung muß die Errungenschaften einer hoch entwickelten Vergangenheit benützen — natürlich in Anpassung an die modernen Verhältnisse —, wenn sie für die Gegenwart etwas Nützliches schaffen und auch für die Zukunft wirken will. Die Jurisprudenz, die berufen ist, der Gesetzgebung stets zur Seite zu stehen, darf daher die Pflege des römischen und kanonischen Rechtes

nicht vernachlässigen. Die gründliche Kenntnis und die richtige Anwendung der modernen Gesetze setzen unbedingt historischen Sinn und historische Kenntnisse voraus.

Mangel an Raum und die Kürze der Zeit, die mir für diese Abhandlung zur Verfügung gestellt war, hinderten mich daran, alles erschöpfend und in solcher Fassung darzustellen, wie es ursprünglich meine Absicht gewesen war.

II.

Rumänische Hochzeitsgebräuche.

Von

George Draganescu, Berlin [1]).

I.

Frauenraub.

Die Ehe war früher nicht wie heute ein feierlicher, öffentlicher, ein staatlicher Vertrag. Selbst heute ist sie nicht überall ein solcher; in manchen Orten finden wir noch die Gemeinschaftsehe (die Promiskuität) [2]).

Mit der Entwicklung der Idee der Verwandtschaft innerhalb eines Stammes konnte der Jüngling wegen der damit verbundenen Blutschande nicht mehr eine Frau vom selben Stamme heiraten, sondern mußte sie aus einem anderen Stamme rauben.

In dieser Weise entwickelte sich die Form der Ehe durch Frauenraub, die gewaltsame Entführung des Weibes aus dem elterlichen Hause in das des Mannes. Von dieser Zeit begann ein fortgesetzter Kampf zwischen den verschiedenen Stämmen;

---

[1]) [Aus meinem rechtsvergleichenden Seminar. — Kohler.]

[2]) Derartige Endogamien finden wir noch heute in Indien bei den Himalayavölkern (vgl. Kohler in Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 9, S. 324) und bei manchen Stämmen der Malaien (vgl. Kohler in Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 5, S. 356 u. 357). Bei den Waldbewohnern im Innern von Malaka gelten die Männer und die Frauen innerhalb des Stammes als Ehemänner und Ehefrauen (vgl. Kohler in Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 6, S. 332).

das Bedürfnis von der einen und anderen Seite zwangen aber zu einem konventionellen Raub und führte die Form der Kaufehe — die Erwerbung der Frau gegen einen Kaufpreis mit Einverständnis der Eltern — ein, und so setzt die Kaufehe eine Linderung der kriegerischen Leidenschaft voraus.

Ueberreste der Raub- und Kaufehe finden wir nicht nur bei den Römern und alten Griechen, sondern auch bei verschiedenen anderen Völkern und noch heute häufig [3]); ihre Spuren und Symbol sehen wir selbst bei modernen Völkern in den Hochzeitsgebräuchen [4]).

Ueberreste der Raubehe.

Solange ein geschlechtliches Verhältnis selbst unter Geschwistern und unter den nächsten Angehörigen gestattet war, so lange bestand keine Notwendigkeit, die Frau mit Gewalt zu entführen. Vom Augenblicke aber, wo ein Unterschied zwischen Gliedern einer und der anderen Familie gemacht worden ist, hat man das Bedürfnis empfunden, die Frau aus einem anderen Stamme zu rauben, wie das noch bis in unsere Tage nachweisbar ist.

Bei den Rumänen gibt es noch heute namentlich in den Hochzeitsgebräuchen bedeutende Spuren einer Raub- und Kaufehe.

Der Mädchenraub hat dann allerdings seinen ursprünglichen Charakter verloren, so daß er nur eine lustige Zeremonie darstellt, da oft die beiden Brautleute, auch die beiderseitigen Eltern das Schauspiel kennen. Manchmal verlangt man, daß

---

[3]) Nachdem in Bengalen die Eltern des Uraubräutigams schon die Braut ausgesucht haben, wird der Preis des Mädchens zwischen 4 bis 20 Rupies fixiert; trotzdem findet ein Kampf zwischen der Partei des Bräutigams und der der Braut statt, der sich nachher in einen Tanz auflöst (vgl. Dalton in Zeitschr. f. Ethnologie Bd. 6, S. 343).

[4]) Bei den Indern finden wir unter den acht Eheschließungsformen auch die Raubehe (Râkshasa): Ehe mittels gewalttätiger Ueberwältigung der Frauensperson (vgl. Kohler in Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 3, S. 343 ff.; auch Manu III, 21).

sich selbst hier die Braut während der Entführung nach Leibeskräften wehren und schreien soll. Es findet auch eine Verfolgung statt, und entweder wird der Bursche nicht mehr erreicht oder man simuliert einen Kampf, welcher zu Gunsten des Entführers und seiner Partei endet. Indem die Braut, trotz ihrer Einwilligung bei der Entführung, sagt, daß sie ohne ihre Einwilligung geraubt wurde, tritt hier noch der Charakter der Raubehe hervor, so daß es wie ein Raub ohne Einverständnis des Mädchens erscheint. Des näheren gilt folgendes:

Bei dem rumänischen Volke sind dreierlei Entführungen [5]) zu bemerken: Mit Einverständnis des Mädchens und Uebereinstimmung dessen Eltern (eine simulierte Entführung, răpire închipuită); ohne Einwilligung des Mädchens und gegen den Willen seiner Eltern (răpire, Entführung); oder gegen den Willen der Eltern, aber so, daß das Mädchen selbst mit dem Erwählten flüchtet (fugă, ein flüchtiges Mädchen) (vgl. auch Marian, Nunta la Români S. 150 ff.).

Als simulierte Entführung finden wir in einigen Orten (sowie in Dörfern Pufeşti, Valesu, vgl. Sevastos, Călătoriĭ prin ţara românească, Iași 1888) die Entführung des Mädchens mit ihrer Einwilligung und Einverständnis der Eltern, wo sie ins Haus des Bräutigams geführt wird, ohne daß von einer Seite irgend eine Klage erfolge (vgl. auch Columna, lui Traian anu IX, noua serie, Buc. 1882, „Din obic. juridice ale poporului român"). Aber auch wirkliche Entführung kommt vor.

Würde man eine Statistik machen, so könnte man allerdings sehen, wie selten auf dem Lande Prozesse wegen Entführung im

---

[5]) Es ist mir ein Fall bekannt, wo ein junger Bursche eine Jungfer auf dem Felde entführte und nachher die Werbung machte (Dorf Ruşĭ, Distr. Tutova, Moldau), und ein anderer Fall, wo der Bursche das Mädchen in der Nacht mit ihrem Einverständnis und dem der Eltern entführte, und so wurde es von den Dorfgenossen als eine abgemachte Sache angesehen, indem die juridische Ergänzung und die öffentliche Hochzeit übrig blieb (Trestienicu Popeștĭ, Distr. Vlaşca).

Verhältnis zu derartig vorkommenden Fällen geführt werden — trotzdem das rumänische Gesetz den, der ein junges Mädchen unter 16 Jahren mit Arglist oder ohne dessen Einverständnis und gegen seinen Willen entführt, mit dem Maximum von Gefängnis (închisoare), und wenn mit seiner Einwilligung, aber ohne daß die Eltern oder Vormund davon etwas wußten, mit 3 Monaten bis höchstens 2 Jahren Gefängnis (închisoare) bestraft (vgl. rumänische Code penal Art. 281); aber so, daß, wenn der junge Mann das Mädchen geheiratet hat, nur nach Klage derjenigen, welche nach rum. Code civil eine solche Ehe anfechten können, der Entführer verfolgt, und erst dann, wenn die Ehe vom Gericht als nichtig erklärt worden ist, verurteilt werden kann (vgl. rum. Code penal Art. 282).

So ist es die Gewohnheit bei den Rumänen, daß die Töchter nach der Reihe ihrer Altersstufe heiraten. Besteht der Jüngling darauf, die zweite oder die dritte zu nehmen und wollen ihre Eltern nicht einwilligen, so sucht er sie zu überreden und entführt sie ihrem väterlichen Hause, und nachher geht er um Verzeihung zu bitten und einen Antrag zu stellen.

Manchenorts entführt er sie auch gegen ihren Willen und falls er auch von jemand gesehen wird, wird er daran nicht gehindert, weil es so die Gewohnheit ist. Es kommen Fälle vor, wo es dem Burschen gelingt, seine Auserwählte ohne Hindernis in sein Haus zu entführen, und nach einigen Tagen geht er in Begleitung der angesehensten Leute oder des Priesters des Ortes zu ihren Eltern, um Verzeihung zu bitten und den Antrag zu stellen (vgl. auch Sevastos, Nunta la Români).

Von den Entführungsbräuchen gilt folgendes:

Cantemir sagt, daß Sonntag früh, wenn die Partei des Bräutigams kommt, um die Ankunft des letzteren anzumelden, man einen Kampf simuliert, in welchem die Brautpartei ihre Gegner zu Gefangenen macht; „Sonntag melden sich alle Freunde und Verwandten des Bräutigams an, die Braut abzuholen. Sie schicken conăcarĭ (Boten) voraus, daß sie die Ankunft des Bräutigams ankündigen. Daraufhin stellt sich

die Brautpartei als Wache auf den Weg, um die conăcarĭ zu Gefangenen zu machen, bevor sie noch das Haus der Braut erreichen. Bei den gewöhnlichen Leuten werden die Gefangenen sogar gefesselt heimgebracht; bei den besseren wird das in ähnlicher Weise simuliert" (siehe Cantemir in Descrierea Moldovei S. 269 ff.).

Wenn der Bräutigam mit seinen Gästen singend und tanzend, geführt von seinem vornicel (Boten), nach dem Hause der Braut kommt, veranstalten die Versammelten der Braut einen Tanz vor dem Hauseingang der letzteren, damit der Bräutigam und seine Gäste ins Haus nicht hineindringen können. Hier findet ein Kampf zwischen beiden Parteien statt. (Die Partei des Bräutigams will die Braut entführen, die andere Partei verteidigt sie.) Sehr oft können der Bräutigam und seine Begleiter nicht hineingehen, bis der nunul (der Beistand) eine Geldsumme bezahlt hat. (Nunul repräsentiert den Bräutigam, ist wie sein geistiger Vater und bezahlt bei verschiedenen Gelegenheiten, was der Bräutigam zu zahlen hat.)

Während alle Gäste beim Hochzeitsgastmahl versammelt sind, fordert die Brautpartei ihre Gegner wieder zum Kampfe heraus. Will die Partei des Bräutigams den Kampf nicht aufnehmen, so muß sie als Ersatz für das Mädchen, das der Bräutigam als Braut nimmt, eine Geldsumme bezahlen. (Hier kommen beide Elemente, Mädchenraub und Mädchenkauf, in Betracht.)

In der Zwischenzeit (wenn die anderen beim Gastmahl versammelt sind) geht die Braut mit ihren drusten (Begleiterinnen) in den Hof hinaus tanzen. Wenn der Pate verlangt, daß man ihm die Braut bringt, so wird zuerst ein Knabe, dann ein Mädchen und nachher die Großmutter oder die Urgroßmutter der Braut oder ein altes zerlumptes Weib gezeigt. Währenddessen versteckt sich die Braut mit einigen drusten. Die vornicei des Bräutigams haben die Aufgabe, sie zu suchen, und wenn sie gefunden, wehrt sie sich und beginnt zu weinen,

so daß man genötigt ist, sie mit Gewalt aus der Mitte ihrer drusten, die sie verteidigen, wegzuraffen und sie auf den Armen ins Haus zu führen. (Manchmal wird sie über den Tisch gehoben, um neben den Bräutigam gesetzt zu werden.) Von da flüchtet sie wiederum, um sich zu verstecken. (Diese Rolle der falschen Flucht spielt die Braut natürlich dann am besten, wenn ihr der Bräutigam wirklich nicht gefällt; sie versteckt, verteidigt sich und weint dann ernstlich.) Manchmal schließt sich die Braut mit einigen Freundinnen in einem Zimmer ab, von wo sie die vornicei wegnehmen, um sie neben den Bräutigam hinzusetzen.

In ähnlicher Weise verteidigt sich die von drusten umgebene Braut auch dann, wenn der vornicel des Bräutigams nach dem Hochzeitsmahl sie in einen Schleier hüllen will, in welchem sie ins Haus des Bräutigams gebracht wird. Dem vornicel gelingt dies nicht, bis der Pate die drusten, die sie verteidigen, mit einer Geldsumme abgefertigt hat (vgl. auch Marian, Nunta la Români S. 536 ff.).

Diese verschiedenen Eigentümlichkeiten der rumänischen Hochzeitsgebräuche, wie z. B. die Bewaffnung der Brautleute, das Tragen der Fahnen (in manchen Orten), die Kämpfe, das Verrammeln des Brauthauses, die Entführung der Braut aus dem Schoße ihrer Mutter oder ihrer Verwandten, das Verstecken der Braut bei verschiedenen Gelegenheiten, sowie auch wenn der Bräutigam mit seinen Gästen sie in sein Haus nehmen will, die Verteidigung der Braut durch ihre Brüder und Verwandten, sowie die deductio mulieris in domum mariti unter Tränen und Jammer, bedeuten nichts anderes als Ueberreste des Mädchenraubes[6]).

---

[6]) Spuren des Frauenraubes finden wir auch bei den Südslawen, so bei den Bulgaren. Manchmal entflieht sie eigenmächtig ins Haus des jungen Mannes, und in diesem Fall heißt sie ein flüchtiges Mädchen — eine pobjegnola moma —; ein andermal geschieht ein Raub wider den Willen der Eltern, aber mit Uebereinstimmung des Mädchens, und dann heißt sie eine, die eingewilligt hat — moma priestanola —; oder der Freier

II.
Kaufehe.

Die Kaufehe ist ein Ausläufer der Raubehe. Nachdem die Rache wegen des Raubes eines Weibes zu einer Buße herabgesetzt ist, so entwickelt sich diese noch mehr, bis sie zu einer festen Einrichtung wird, wodurch bei der allgemeinen Umgestaltung der Sitten an Stelle des Raubs der Handelsverkehr tritt und zuletzt eine Kaufehe entsteht.

Die Form der Eheschließung durch Kaufehe ist nicht als eine Erhöhung des Weibes anzusehen. Der Mann nimmt seine Frau, als ob er eine Ware kaufe.

Die Herrschaft des Mannes und die väterliche Gewalt ist überwiegend [7]).

Die Form der Kaufehe finden wir auch bei den Altgriechen und den Römern, sowie bei den alten Germanen. Bei Homer sieht man die Kaufehe als gewöhnliche Form der Ehegründung.

Bei den Rumänen kommt der Mädchenkauf heutzutage nicht mehr vor, aber aus verschiedenen Geldsummen, die der Beistand, der Bräutigam oder seine Partei dem Vater des

---

raubt sie ohne ihre Einwilligung und wider den Willen der Eltern, dies heißt ein gestohlenes, geraubtes Mädchen — moma kradena — (vgl. Fr. Krauß, Sitte und Brauch der Südslawen). — Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war der Frauenraub bei den Serben noch gebräuchlich. So raubte man die Mädchen in der Nacht. In einigen Orten kommt es noch vor (vgl. auch O. Fr. von Reinsberg-Düringsfeld, Hochzeitbuch, Brauch und Glaube der Hochzeit bei den christlichen Völkern Europas).

[7]) Der Preis wird dem Vater oder dem Oheim entrichtet. Bei den Khasias in Bengalen wird die Frau, wenn sie ins Haus des Mannes kommt, sein Eigentum (vgl. Kohler in Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 9, S. 328). (Der Frauenpreis wird bei den Juans und den Savars in Orissa auch an den mütterlichen Oheim und bei einigen Ureinwohnern Niederbengalens zum Teil an die Mutter und den mütterlichen Oheim der Braut gezahlt. Vgl. Kohler, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 8, S. 268, auch Bd. 9, S. 328.)

Mädchens, der Braut oder deren Partei gibt, und den Geldsummen oder sonst wertvollen Sachen, die der Bräutigam als Geschenk versprechen muß, wenn er die Braut und ihre Mitgift nehmen will, sowie auch aus verschiedenen Geschenken, die er macht, läßt sich entnehmen, daß diese Gegengabe bei den Rumänen früher eine viel bedeutsamere Rolle spielte.

Die Braut ist im Besitz ihres Vaters oder ihres Vormundes, und der Bräutigam oder seine Partei muß einen Ersatz für sie bezahlen. Unter den Geschenken, die der Bräutigam der Braut gibt, sind meistens wertvolle Sachen, oder wie an manchen Orten silberne oder goldene Münzen, aus welchen ein Halsgehänge für die Braut gemacht wird. Der Bräutigam erhält dagegen oft Wäsche und Kleidungsstücke oder ein Erzeugnis der weiblichen Handfertigkeit.

Wenn sich daher der Bräutigam mit den anderen Gästen und mit dem nunul (dem Beistand) am Tage der Hochzeitszeremonien nach dem Hause der Braut begibt, so dürfen sie nicht hineingehen, bis der nunul dem vornicel der Braut eine Geldsumme gezahlt.

Bei den Rumänen aus Mazedonien schickt der Verlobte dem Mädchen Wertgeschenke von Gold oder Silber (Münzen, Ringe etc.) (vgl. Burada in Revista pentru istorie, archeologie şi filologie anu I, vol. II, fasc. II).

Bei den Rumänen aus den Pindusbergen werden dem Branntweinkrug, den der Verlobte zu diesem Feste seiner Erwählten schickt, mehrere Münzen angehängt (vgl. Burada in Revista pentru istorie etc.).

Bei den Aromunen (Rumänen aus Mazedonien) wird von seiten des Verlobten der Braut neben dem Trauungsring auch eine Kette aus Gold oder silbernen Münzen überbracht (vgl. Dr. Weigand, Die Aromunen Bd. II).

Nach dem Hochzeitsschmause wird ein Tanz eröffnet, bei dem die Teilnehmer Hand in Hand tanzend hinausgehen. Wenn die Reihe an den Bräutigam kommt, legt der Bruder oder sonst ein Verwandter der Braut einen Stock an die Tür

und fordert ihn auf, daß er als Ersatz für die Braut eine Geldsumme entrichte (vgl. Dim. Cantemir, Descrierea Moldovei; für die Moldau vgl. auch Columna lui Trajan ann IX, seria nouă; für Bucowina vgl. Marian, Nunta la Românĭ, wo diese Bezahlung vamă = Zoll genannt wird).

Wenn die Mitgift nach dem Hause des Bräutigams getragen wird, was gewöhnlich in der Woche vor der Hochzeit stattfindet, so entsteht wieder ein simulierter Kampf zwischen den Verwandten der Braut und denen des Bräutigams; darin sehen wir Spuren beider Elemente, die in der Raub- und Kaufehe charakterisiert werden.

Noch mehr, manchmal wird auch die Mitgift gestohlen (einer nimmt eine Kleidung, einer die Decke, ein anderer eine andere Sache, rechts und links damit verschwindend), während die Partei der Braut sie mit Stäben und Beilen, mit Sensen und Heugabeln verteidigen (vgl. Mih. Kogălniceanu, Dacia literară t. I, Scene pitoreştĭ din obic. pop. Jasi 1840). Endlich, wenn der Bräutigam sieht, daß es mit Gewalt nicht geht, muß er eine kleine Geldsumme geben (oder ein wertvolles Geschenk versprechen) und so bekommt er die Erlaubnis, die Mitgift zu nehmen (vgl. auch Dim. Cantemir, Descrierea Moldovei S. 273). Wenn er auch die Braut nehmen will, wird ihm gesagt:

Maĭ staĭ bădiţă	Warte noch, mein Lieber,
Să- mĭ plăteştĭ leiţa	Mir das Geldstück zu bezahlen,
Că nu-ţĭ daŭ pe leliţa.	Und dann kannst du die Geliebte haben.

(Vgl. auch El. Sevastos, Nunta la Români.)

Bei den Rumänen aus Mazedonien, wo die Aussteuer auf Pferden transportiert wird, sitzen auf diesen zwei Jungen, die so die Aussteuer bis zum Hause des Bräutigams führen, dem sie sie übergeben und dafür eine kleine Geldsumme erhalten (vgl. Burada in Revista pentru istorie, archeologie şi filologie, anu I, vol. II).

An manchen Orten (z. B. Dobrudscha, Distr. Jalomiţa, Brăila) muß der Vater des Bräutigams der neuen Schwieger-

tochter, noch bevor sie ins Haus hineintritt, ein Geschenk machen, sei es eine Geldsumme oder sonst eine wertvolle Sache.

Und bei der Gelegenheit, wo die Patin nach der Hochzeit die Frisur der Braut umgestaltet — um die Braut so wie eine Frau zu frisieren — legt der Bräutigam eine goldene Münze auf ihren Kopf.

III.

Confarreatio.

Auch ein Bild der römischen Confarreatio bemerkt man noch heute in rumänischen Hochzeitsgebräuchen.

Es ist eine Sitte bei den Rumänen im allgemeinen, daß man in der letzten Woche vor der Hochzeit Mehl mahlt. Aus diesem, in welches Teig vom Bräutigam und der Braut gegenseitig hineingetan wird, werden Kuchen gemacht, die nachher bei verschiedenen feierlichen Gelegenheiten als Opfer benutzt werden, wobei gleichzeitig „orațiunĭ" rezitiert werden. Manchmal wird einer von diesen Kuchen über dem Kopfe des Bräutigams, ein anderer über dem der Braut zerbrochen (vgl. für den letzten auch Weigand, Die Aromunen Bd. II)[8]).

In Dobrudscha macht man als Erinnerungszeichen mehrere Torten. Diese verteilt man an jeden Anwesenden.

Andere Bräuche sind folgende:

Wenn der Bräutigam mit seinen Hochzeitsgästen nach dem Hause der Braut kommt, erwartet sie letztere an manchen

---

[8]) Jetzt wird bei dieser Gelegenheit den heiratsfähigen Mädchen die Möglichkeit eröffnet, sich mit Jünglingen zusammen zu treffen. So ladet der vornicel (so heißt in der Moldau — cumnatul de ginerică in Muntenia, cumnatul de mână in Oltenia, grăitorul in Siebenbürgen — der Brautgesandte oder Fürsprecher) Bekannte und Freunde der zu Verheiratenden in das Haus der Braut ein, um sie zu bewirten. Nachher gehen die Mädchen ohne die Braut mit dem vornicel das Mehl zu mahlen. Man betrachtet es als gutes Vorzeichen, daß die Mühle von einem Mädchen losgelassen wird, welches noch Vater und Mutter hat; je mehr Geschwister dieses hat, desto glücklicher wird das junge Paar sein.

Orten mit einer doniţa (donitza, hölzerne Kanne) mit Wasser gefüllt und von einem Kuchen bedeckt in Begleitung ihres Fürsprechers (starostea), der eine plosca (hölzerne Flasche) voll Wein und einen Kuchen in der Hand trägt. Bei dieser Gelegenheit werden oraţiunĭ rezitiert, das Wasser von der doniţa wird ausgeschüttet und der Kuchen an den Bräutigam und die anderen Hochzeitsgäste verteilt. Es werden auch manche Sprüche (oraţiuní de nuntă) bei dieser Feierlichkeit rezitiert.

Bei den Rumänen aus Mazedonien ist folgendes üblich: Nach der Kunde von der Ankunft des Bräutigams begegnet ihm die Braut in einen Schleier gehüllt. Gleichzeitig findet die Tortenzeremonie (ceremonia turteĭ) statt: neben der Stiege des Hauses wird ein weißes Tuch ausgebreitet, auf welches die Braut absteigt, zwei Frauen halten eine große Torte über ihrem Haupt und hinter der Braut hält eine andere Frau eine Flasche Wein. Nachher werden oraţiunĭ rezitiert (vgl. Burada in Revista pentru istorie etc.).

An manchen Orten legt, wenn der Bräutigam mit seinen Hochzeitsgästen ins Haus der Braut kommt, der vornicel mehrere Kuchen auf eine Serviette auf den Tisch in der Mitte des Hauses; die Hochzeitsgäste tanzen um diesen. Zugleich wird ein Kuchen über dem Kopf des Bräutigams zerbrochen, welchen man dann an alle zerteilt, wobei das Vaterunser von jemand gesprochen wird [9]).

Wenn die Braut im Wagen sitzt, richtet sie sich auf, bekreuzt sich zuerst gegen die vier Weltrichtungen, und nachher bricht man einen Kuchen über ihrem Kopf in vier Teile, den man an die Hochzeitsgäste verteilt.

Manchmal, bevor sie von ihrem Haus weggehen, wird von der Patin (naşa) über dem Kopf der Braut ein Kuchen

---

[9]) Eine Feier, die es auch bei den Albaniern gibt, findet in Mazedonien Samstag abend bei der Braut statt. Ein Steinkrug wird mit Flittergold und Blumen geschmückt, man legt auf die Oeffnung einen Kuchen und geht so nach einem Fluß, wobei gesungen wird (Weigand, Die Aromunen Bd. 2).

zerbrochen, von dem sie essen muß, und den Rest legt man in ein Glas voll Wein und wirft ihn dann gegen die vier Weltrichtungen (vgl. auch Martonne, La Valachie, Paris 1902).

An manchen Orten (Dobrudscha z. B.) gehen die Brautleute in Begleitung der Gäste zu einem Brunnen. Die Brautgesandte hält eine große Torte und es wird getanzt. Nachher bringt die Braut einen mit Wasser gefüllten doniţa (Holzkanne), in die der Bräutigam einige Münzen legen muß. Sie stößt dann die Kanne um; die Torte wird an die Gäste verteilt (vgl. auch Sevastos, Nunta la Români).

Die Tortenzeremonie ist in verschiedenen Formen sehr verbreitet. So gibt es auch eine kleine Feierlichkeit, die sogen. plăcintele (Torten oder Mehlspeisen), die im Hause des Bräutigams auch gleich nach der Hochzeit stattfindet.

Wie bei der römischen Confarreatio finden wir auch hier ein Opfer certis verbis in Anwesenheit mehrerer Zeugen, und damit einen religiösen Charakter dieser Zeremonie; sie hat gleichzeitig eine versöhnende Bedeutung, die in den Worten der naşa (der Patin) hervortritt; während sie das Brot und den Wein wirft, spricht sie: „Ich werfe nicht das Brot und den Wein, sondern das Elend.“

IV.

Verlobung und Ehe.

1. Gesetzgebung.

a) Verlobung.

Fürst Mathei Bassarab (1632—1654) erkannte die Verlobung in seiner Gesetzgebung an [9a]). Er bestimmt in seiner Gesetzgebung (Glava CLXXIII) das Alter für Verlobung und Verheiratung: 12 Jahre für das Mädchen und 14 Jahre für den Jungen. Die Verlobungen, welche dieses Alter nicht beachteten,

---

[9a]) [Eine Arbeit über die Geschichte der rumänischen Gesetzgebung soll demnächst folgen. — Kohler.]

waren nicht anerkannt, aber nicht nichtig, der Mangel konnte durch die Hochzeit geheilt werden, wenn das Alter erreicht war, und von dieser Zeit ab war die Vereinigung juristisch bedeutsam.

Mathei Bassarab verpflichtete einen, der eine Verlobung auflösen wollte, daß er den erhaltenen Vorschuß doppelt bezahle. War jedoch der eine Teil der Verlobten gestorben oder ins Kloster gegangen, so wurde der Vorschuß einfach zurückgegeben (Glava CLXXVII).

Es durfte sich keiner von den Verlobten mit einer anderen Person verheiraten. Solche untreue Tat eines Verlobten ward als ein Ehebruch (adulter) betrachtet (Glava CLXXII).

Der Bruder des verstorbenen Verlobten durfte die Verlobte seines Bruders nicht heiraten (Glava CLXXIV).

Es konnte jemand als Priester gelten, wenn er auch nur verlobt war, indem man ihn wie einen verheirateten betrachtete[10]). (Jeder Kandidat, der Priester werden will, mußte zuerst verheiratet sein.)

Verheiratet er sich mit einer anderen trotz der Eingehung einer Verlobung, so gilt diese als eine zweite Verheiratung (Glava CLXXVI).

(In der alten Gesetzgebung des Fürsten Vasile Lupu [1634—1653] für die Moldau war das Mädchen nicht gebunden, den Verlobten zu erwarten, wenn dieser versprach, die Hochzeit nach einer bestimmten Zeit zu vollziehen und zu dieser Zeit von diesem Orte wegging.)

Die Verlobung konnte man für nichtig erklären: wenn

---

[10]) Mathei Bassarab hat auch die Art und die Form geregelt, nach welcher der Priester sich richten muß, im Falle die Verlobung in der Kirche vor sich geht. So hat er verordnet, daß der Priester Lichter anzündet und das Evangelium auf das Tetrapod in der Mitte der Kirche legt; daß er die Ringe, wenn sie aus Gold sind, an die rechte Seite, wenn sie aus Silber sind, an die linke Seite des Evangeliums legt. Und erst nachher soll er jedem der Verlobten seinen eigenen Ring an die rechte Hand stecken, und der Beistand soll sie nachher wechseln. Ebenso regelt er das Kirchengebet.

sie, ohne das vorgeschriebene Alter berücksichtigt zu haben, geschlossen wurde; wenn man erfuhr, daß das Mädchen von einem anderen geschwängert wurde; wenn man erfuhr, daß einer von beiden einen anderen Glauben habe (als den orthodoxen), oder Heide oder Ketzer sei; wenn die Auflösung der Verlobung vom Fürsten genehmigt wurde; wenn einer oder beide sich schon mit anderen verlobt hatten; wenn einer von ihnen geistig unnormal wurde. Geschah dies vor der Verlobung oder an demselben Tage, so wurde die Verlobung aufgelöst. Geschah dies nach der Verlobung, so mußte der Mann 3, die Frau dagegen 5 Jahre warten und nur dann konnte der gesunde Teil sich verheiraten.

Calimach erkannte ebenfalls die Verlobung in seiner Gesetzgebung (§ 64) an, und in § 65 stellt er sie auf die ähnliche Stufe mit der Ehe. Der § 67 läßt denjenigen Verlobten, der die Verlobung ohne Grund rückgängig gemacht hat, seinen Vorschuß und die Geschenke verlieren. Außerdem muß er Schadenersatz für alle Ausgaben von seiten seiner Verlobten zahlen, sowie auch solche Geschenke ersetzen, die er der Braut versprochen, aber noch nicht gegeben hatte. Der § 68 verpflichtet wiederum die Verlobte, welche die Verlobung ebenfalls ohne Grund auflöst, daß sie alle Geschenke, sowie das doppelte Handgeld, das sie vom Verlobten erhielt, und die Ausgaben, die er bei Gelegenheit der Verlobung machte, erstattet.

Die Fälle, wo eine vollzogene Verlobung aufgelöst werden kann, sind: das nicht erreichte Alter eines Teiles der Verlobten; wenn die Verlobte von einem anderen geschwängert wurde; wenn sie verschiedenen Glaubens sind (als orthodoxe), wenn ein Teil auf ein schweres Verbrechen hin bestraft worden ist; wenn die Hochzeit auf über 3 oder 4 Jahre verlegt worden ist; wenn er Mönch oder sie Nonne wurde; wenn der eine von ihnen viele Geldschulden hat; wenn die Verlobung aus Furcht oder Drohung von irgend einer Seite geschlossen wurde; wenn ein Teil böse Leidenschaften besitzt und endlich wenn der Verlobte verarmt oder sie nicht mehr die versprochene Ausstattung erhalten kann (vgl. Cod. Calimach § 70 ff.).

In der Gesetzgebung des Fürsten Caragea wurde ebenfalls die Verlobung gesetzlich anerkannt.

Der rumänische Code civil, nach dem Code Napoléon, spricht von der Verlobung nicht. So ist nach diesem das Heiratsversprechen, das man gelegentlich der Verlobung macht, für keinen Teil gesetzlich verbindlich. Die Jurisprudenz aber sowohl als die Doktrin sind der Meinung, daß derjenige, der ohne Grund die versprochene Heirat nicht mehr eingehen will, für die wegen der Hochzeit gemachten Ausgaben zum Schadenersatz verpflichtet ist (vgl. auch Nacu, Dreptul civil român, vol. I, p. 262 ff.).

In demselben Sinne Demolombe III, Nr. 28, 30; Laurent II, Nr. 304 ff. und ein großer Teil der französischen Jurisprudenz und der Doktrin. Auch der italienische Codice civile Art. 53, 54; vgl. ferner B.G.B. §§ 1297 ff.

b) Ehe.

Zur Zeit der Gesetzgebung Mathei Bassarabs hatte die Ehe einen religiösen Charakter, was wir aus der Definition sehen, in der sich folgendes befindet: „Die Verbindung zwischen Mann und Weib . . . nach vollzogener Trauung führt er sie nach Hause . . . sie einigen sich und bilden zusammen einen Leib . . . mit bestimmten religiösen Verrichtungen und Trauung durch den Priester.“

In diesen Worten finden wir zugleich die deductio in domum mariti und die Reproduktion der Worte — individuam vitae consuetudinem continens — aus der justinianischen Definition.

Die Kirche des Orients verlangte nicht die copula carnalis für die Gültigkeit der Ehe; auch ohne Erfüllung dieser Bedingung hat man die Ehe als gültig anerkannt (vgl. auch Nacu, Drept. civ. Român. vol. I, p. 257).

2. Bräuche.

a) Einleitungsformen.

Hochzeiten werden gewöhnlich zur Herbst- oder Winterzeit veranstaltet, nicht aber in der Fastenzeit. Wenn im

Herbst die Brautleute von den Arbeitssorgen des Feldes erlöst sind, beginnt jeder, der heiratsfähige Burschen oder Mädchen hat, daran zu denken, durch welche Möglichkeit er seine Kinder in einer Ehe versorgen könnte.

So kann man einen allgemeinen Wunsch bei dem rumänischen Volke, besonders auf dem Lande, bemerken, daß jeder verheiratet sein will. Daraus erklärt sich, warum das Konkubinat auf dem Lande nicht sehr verbreitet ist [11]).

Aller Art Gewohnheiten, Glauben, Zauberei und Hexerei [12]), sowie Zusammentreffen beim Reigen, beim scrânciob (eine Art Hochschaukel), bei verschiedenen Vergnügungen und sog. Spinngesellschaften, alle diese dienen zum Zwecke des näheren Bekanntwerdens der Jünglinge und Mädchen, die so zu einer Hochzeitsverbindung zusammengebracht werden, damit der Jüngling nicht als sog. flăcău tomnatic (Herbstjüngling) und das Mädchen nicht als alte Jungfer zurückbleibe. So laden am Sylvesterabend in manchen Orten, auch in sonstigen Epochen, vielfach auch mehrmals im Jahre, die Burschen Leute ein, die heiratsfähige Töchter haben, damit sie gemeinschaftlich mit ihnen und deren Töchtern den sog. „vergel“ feiern. Da werden Geschichten erzählt und Scherz getrieben. Der Zweck aber ist, daß auf diese Weise die Hochzeitsverbindungen erleichtert werden. Diese Einrichtungen waren in den vergangenen Zeiten noch mehr als jetzt verbreitet (vgl. auch S. Marian, Sărbătorile la Românĭ).

---

[11]) Bei den Rumänen aus Mazedonien verständigen sich die Eltern über die Verheiratung ihrer Kinder, und sie bringen eine Verlobung zu stande, selbst wenn die Kinder noch ganz jung sind (vgl. Burada in Revista pentru ist. etc.; auch Weigand, Die Aromunen Bd. 2).

[12]) Am Abend des St. Andrei oder zu Weihnachten etc. versammeln sich viele Bursche und heiratsfähige Mädchen, die sich mit ihnen fröhlich unterhalten, Zauber spielen, damit sie die Herzen der Jünglinge gewinnen. Nachher gehen die Mädchen mit Kerzen, die sie von Ostern aufbewahrt hatten, nach einem Brunnen, so z. B. am Abend des St. Andrei, und beten zu diesem Patron, er möge ihnen ihren Zukünftigen zeigen, und indem sie ins Wasser schauen, glauben sie die von ihnen ersehnten Gestalten zu erblicken.

An manchen Orten bedeutet die Teilnahme junger Mädchen zu diesem Zwecke an derartigen Festen den Uebergang von der Jugendstufe zur Heiratsfähigkeit. So gibt es in der Bukowina den sog. bere oder bereanu (man nennt ihn in Siebenbürgen ospățul feciorilor), den Schmaus der heiratsfähigen jungen Leute. Die Unterhaltung, die zwei bis drei Tage dauert, findet am Anfang des Faschings bei einem der angesehensten Leute des Dorfes statt, wo sich jedes Jahr zum ersten Male die heiratsfähigen Burschen und Mädchen einfinden, um an einer öffentlichen Unterhaltung teilzunehmen. Erst von dieser Gelegenheit ab werden sie überhaupt als heiratsfähig betrachtet. Es ist dies der Uebergang von der Jugendstufe zur Heiratsfähigkeit.

In Siebenbürgen gibt es den sog. târgul de fete de pe muntele Găina (Mädchenmarkt auf dem Găinaberg) [13]) (vgl. auch N. Jorga in „Geschichte des rumänischen Volkes" Bd. I, S. 221, Gotha 1909). Hier treffen — am heiligen Petrus und Paulus der Orthodoxkirche (griechisch-katholisch), am Anfang des Monats Juli, oder am ersten Sonntag nach diesem Feiertage — Hunderte von heiratsfähigen Burschen und Mädchen, letztere in Begleitung ihrer Mütter, Großmütter und anderer Verwandten zusammen, welche Wagen mit der Aussteuer gefüllt und noch sonstiges, was nicht ihr Eigentum ist, zur Schaustellung mitbringen. Die Brautwerber spielen eine große Rolle. Hier kommen Mädchen mit ihrer Mitgift, die schon früher ihren Zukünftigen gewählt haben; paßt den Burschen ihr Brautschatz, so gehen sie zu ihren Eltern, um die Hand der Tochter zu erbitten, und so vollziehen sie an demselben Tage und an demselben Orte die Verlobung (diese heißt bei ihnen încredințare — sich gegenseitig versichern, die Treue geloben). Als Verlobungszeichen werden gestickte Tücher ausgetauscht. Neben diesen kommen aber auch viele andere Mädchen, um hier einen

---

[13]) [Darüber habe ich bereits vor vielen Jahren berichtet (Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 6, S. 398). — Kohler.]

Bräutigam zu finden. — Slavicĭ sagt: in Siebenbürgen ist der Jahrmarkt auch ein Stelldichein für Heiratslustige. Früher war dieser Mädchenmarkt noch viel mehr zu diesem Zwecke für die heiratsfähigen Mädchen bestimmt, um hier einen Bräutigam zu finden. Derartige Mädchenmärkte gibt es auch zu Recea, Alutagebiet, in der Marosgegend zu Töviş, auch zu Blaşiu, die finden aber in anderen Epochen des Jahres statt (vgl. Slavicĭ, Die Rumänen, Eheschließung; auch D. Francu şi Candrea, Româniĭ din Munţiĭ Apusenĭ).

Am Kirchenpatronstag erfolgt auch in den meisten Dörfern (in Siebenbürgen) nach Beendigung der Messe ein Fest, das mit Tanz schließt, wo heiratsfähige Jungen und Mädchen gegenseitige Bekanntschaft machen (vgl. D. Francu şi Candrea, Românii din Munţiĭ Apusenĭ S. 72ff.; auch Slavicĭ, s. o.). Hier tragen die heiratsfähigen Mädchen einen diademartigen Kopfschmuck, den sie auf einer Ruga (Gebet) bekamen, zum Zeichen, daß ihre Mitgift fertig sei, von welcher Zeit sie heiratsfähig sind und bei öffentlichem Tanze teilnehmen können (vgl. Slavicĭ a. a. O.).

b) Heiratsalter.

Während der rumänische Code civil als Heiratsalter der Mädchen 15 Jahre und der Burschen 18 Jahre vorschreibt und die Gesetzgebung des Fürsten Mathei Bassarab und des Fürsten Calimach 12 Jahre für Mädchen und 14 Jahre für Burschen verlangten, heiraten im allgemeinen bei den Rumänen die Mädchen mit 15—20 Jahren, die Burschen mit 20—30 Jahren.

Was den Unterschied des Alters zwischen den Burschen und Mädchen betrifft, so war dieser früher von 1—5 Jahren, in letzterer Zeit aber kann das Mädchen auch um 10 Jahre jünger sein (vgl. auch Columna lui Trajan, anu IX, p. 406).

Bei den Rumänen aus Mazedonien heiraten die Mädchen an manchen Orten (Vlacho Livadhon) zwischen 12 und 20 Jahren,

sie dürfen sich aber auch unter 12 Jahren verheiraten. Hat das Mädchen das Pubertätsalter noch nicht erreicht, so ist dies bei den Farserioten kein Hindernis für die Eheschließung. Die Burschen heiraten zwischen 18 und 24 Jahren (bei den oberen Klassen auf jeden Fall später als bei den unteren) (vgl. Weigand, Die Aromunen Bd. II). Ebenso bei den Albanesen. — In Betolia verheiraten sich die Mädchen gewöhnlich mit 14 Jahren. Im Distrikt Casturia sogar schon mit 12 Jahren. (Für die Rumänen aus Mazedonien vgl. auch Burada a. a. O.)

(Bei den Bulgaren heiraten die Mädchen zwischen 16 und 20, die Burschen zwischen 20 und 25 Jahren.)

c) Verwandtschaft und Heimat.

Was die Verwandtschaft betrifft, so achtet man die religiöse strenger als die Blutsverwandtschaft. Der Pate, der das Kind getauft und ihm den Glauben übertragen hat, ist mitunter bei dem Kinde mehr als der Vater selbst angesehen.

Man betrachtet es als die größte Sünde, daß der Pate seinen Täufling heiratet. Infolgedessen wird die religiöse Verwandtschaft bis zum siebenten, die Blutsverwandtschaft nur bis zum vierten Verwandtschaftsgrade gerechnet (vgl. auch Sevastos, Nunta la Romãni).

Als Hindernis für die Ehe wird auch die Gevatter- und Verschwägerungsverwandtschaft angesehen.

In manchen Orten sind ein Junge und ein Mädchen aus verschiedenen Familien (die keine Verwandten sind), wenn beide einen und denselben Paten haben, als geistige Geschwister anzusehen, und daher besteht ein Hindernis für die Eheeingehung (vgl. Columna lui Trajan IX), mancherorts (Moldau) auch zwischen zwei Personen, die an demselben Tag in demselben Wasser getauft sind (vgl. Marian, Nunta la Rom. S. 64). Wenn ein fremdes Kind von jemand auferzogen ist, ohne daß es gesetzlich adoptiert ist, so heiratet es trotzdem nicht die Kinder seines Pflegers oder dessen Verwandten.

Wie bekannt, ist das rumänische Volk eines der tolerantesten unter den Nationen Europas. Anders verhält es sich aber, wenn es sich um eine Ehe handelt.

Obwohl das rumänische Gesetz, was die Ehe betrifft, keinen Unterschied der Religion und der Nationalität macht (vgl. rum. Code civil Art. 11 und Constituţia Art. 7), sieht man dennoch sehr selten eine Eheschließung zwischen Rumänen und Fremden oder mit solchen anderer Religion.

Den Unterschied betreffs der Nationalität macht man auch bei den Rumänen aus Mazedonien, selbst gegenüber den Nationen, welche dieselbe Konfession haben, so z. B. den Griechen.

Noch mehr wird dieser Unterschied selbst unter Rumänen gemacht, welche nicht von demselben Stamme sind. So wird in einigen Gegenden in Siebenbürgen auch ein Rumäne, der nicht von demselben Kreise ist, als ein Fremder angesehen. Daher verheiratet der Moţe seine Tochter nicht mit einem Rumänen, der kein Moţe ist (vgl. Slavicĭ, Die Rumänen).

Die Aromunen heiraten an manchen Orten nur in demselben Kreise (Weigand a. a. O.). Auch die in Rumänien angesessenen Moţen gehen nur in ihrer Gegend auf die Brautsuche.

Noch mehr: die Mädchen aus einem Dorfe wollen nicht die Burschen aus einem anderen Ort heiraten. Alle Art Poesien, Lieder, Doïnen, Sprichwörter deuten darauf hin (vgl. Alexandri, Poesii populare S. 345, 377; auch Columna lui Trajan, anu IX, p. 35). Den Unterschied macht man auch gegen solche, welche nicht von der gleichen sozialen Stufe sind.

d) Werbung.

Früher verheirateten im allgemeinen die Rumänen nach ihrem Gutdünken die Töchter, in letzterer Zeit aber fing man an, auch den Willen des Mädchens zu beachten (vgl. auch A. Pann, Povestea vorbiĭ). Was die Einwilligung betrifft, so

muß diese der Bursche oder seine Werber von den Eltern der Jungfer verlangen (vgl. auch Alexandri, Poesii populare S. 49):

Cine vera ca să mă iee	Wer mich heiraten will (sagt das Mädchen),
Mearg'a casă să mă cee	Der gehe zum Hause und verlange mich,
Mearg'a casă la părinţĭ,	Er gehe zu meinen Eltern

etc. etc.

Gewöhnlich macht der Bursche die Werbung nicht selbst, sondern er schickt Peţitorĭ — oder căutătorĭ de casă — (Werber), Freunde oder Verwandte, angesehene Leute, die allein oder in Begleitung des heiratslustigen Freiers oder dessen Vater, auf dem Lande die plosca (hölzerne Flasche) mit Wein oder Branntwein tragend, zum Hause der Braut gehen, um ihren Eltern den Antrag zu stellen [14].

Die Zustimmung wird symbolisch von den Eltern der Braut durch Trinken aus der hölzernen Flasche gegeben.

Die Brautwerber machen den Antrag in folgender Weise: „Unsere Großväter und ihre Vorfahren gingen ehemals auf die Jagd, und die Wälder durchwandernd, entdeckten sie unser großartiges, an Milch und Honig überreiches Land. Ihrem Beispiel folgend, ging auch unser lieblicher Bursche durch Berge, Wälder und Felder auf die Jagd und begegnete einem furchtsamen Reh, das sich vor ihm fürchtete und versteckte. Wir haben aber die Spur desselben bis zu diesem Hause verfolgt. Ihr müßt es uns herausgeben, oder den Ort zeigen, wo sich das Reh versteckt hat, welches wir mit so vieler Mühe und Anstrengung verfolgen.“

Darauf antwortet der Vater, daß sie sich getäuscht hätten, und zeigt ihnen zunächst eine Frau, dann die Mutter des Mädchens, die Großmutter oder Urgroßmutter oder eine alte zerlumpte, garstige Frau [15].

---

[14]) Auch bei den germanischen Stämmen fehlte nicht der Fürsprecher, der Führer, der Aelteste der Werbeschar, wenn eine Werbung gemacht wurde (Weinhold S. 317).

[15]) [Vgl. oben S. 72, woraus sich auch die Deutung dieses Brauchs ergibt. — Kohler.]

„Nein," sagen die peţitori (Brautwerber), „unsere Holde hat Augen, so funkelnd wie Demant, goldenes Haar, die Zähne wie die Perlen und die Lippen so rot wie Kirschen. Der Wuchs ist der einer Löwin, der Hals so wie die Weiße des Schwanes, die Finger sind zart wie Wachs und das Gesicht ist strahlend wie die Sonne" (vgl. Kogălcianu, Dacia literară; Dim. Cantemir, Descrierea Moldovei; nachher auch Blaremberg, Essai comparé sur les institutions, les lois etc. de la Roumanie S. 416 f.; Voinescu, Revue d'orient; vgl. auch Alexandri, Poesiĭ populare S. 364; auch Düringsfeld a. a. O.).

Im Hause des Mädchens angelangt, geben sie an, sie wären Jäger, die sich bei der Jagdbeute, welche angeblich in dieses Haus sich flüchtete, verirrten. An manchen Orten kommen sie sogar mit erjagten Vögeln [16]).

Bei den Serben geben die Werber an, sie hätten eine schöne Blume im Garten gesehen und wünschten sie zu haben.

Bei den Istriern stellt der Vater samt einigen angesehenen Leuten den Eltern des Mädchens den Antrag. Diese verlangen eine Frist von acht Tagen, um sich die Sache zu überlegen, ob sie den Antrag annehmen sollen oder nicht (siehe Istrien, Triest 1863).

e) Verlobung.

An manchen Orten trägt die Verlobung einen religiösen Charakter, indem sie durch den Priester vollzogen wird (vgl. Columna lui Trajan, anu IX, S. 382 ff.) [17]). So gehen die jungen Verlobten mit einer plosca (hölzerne Flasche) voll Branntwein zum Priester, damit er die Verlobung zelebriere.

---

[16]) Aehnliches findet man bei den Franzosen (vgl. George Sand, La Mare au diable; Appendice S. 116, ed. Sachs, Berlin 1902: „Si vous voulez nous ouvrir, nous vous montrerons une belle pièce de gibier, que nous avons tuée").

[17]) So auch früher die Gesetzgebung Mathei Bessarabs, oben S. 80.

(Ebenso ist es bei den Russen, vgl. Düringsfeld a. a. O., Die Russen.)

In Siebenbürgen wählt manchmal der Verlobte einen Stellvertreter, der statt seiner spricht. Wenn dieser verlangt, daß man die Braut bringt, findet dieselbe Szene der Werbung statt: Man bringt zuerst ein altes zerlumptes Weib, nachher ein zweites, oder die Mutter oder Großmutter der Braut. Nachher erscheint die Verlobte mit einer Flasche voll Wein in der Hand, setzt sich neben den Bräutigam hin, der den Hut vor die Augen hält.

Bei den Moţen hat die încredinţarea (so heißt dort die Verlobung) manchmal einen religiösen Charakter, sie wird in Anwesenheit eines Priesters vollzogen. Sie wird aber auch ohne Priester durch Austausch der Verlobungszeichen in Anwesenheit der Verwandten und der anderen Gäste abgeschlossen (vgl. Frâncu şi Candrea p. 151).

An einigen Orten (Ṣelagiu) macht man die încredinţeara in Anwesenheit des Priesters durch Handschlag der rechten Hände; es wird das Vaterunser gesagt und die Verlobungszeichen gewechselt (vgl. Marian s. o. S. 188).

Gegenwärtig hat die Verlobung bei den Rumänen im allgemeinen insofern ihren religiösen Charakter verloren, als sie ohne jeglichen Geistlichen stattfindet.

Die Verlobungsfeierlichkeiten vollzieht an manchen Orten einer der ältesten Leute (vgl. auch Marian a. a. O. nach G. D. Teodorescu), der dem jungen Verlobten beizubringen sucht, daß die Verheiratung keine Spielerei sei, indem er ihm die Schwierigkeiten einer Familie zeigt. Verharrt der Verlobte bei seinem Entschluß, so wird ihm der Segen erteilt, und mit einer Bejahung beider Verlobten wird die Verlobung geschlossen. Die Mutter der Verlobten bestätigt die Verlobung, indem sie die gewöhnlichen Symbole gibt (eine Schüssel voll Weizen, an anderen Orten ist der Weizen mit Hanf, Zucker, Salz und dem Zeichen der Liebe, busuioc — Basilienkraut — gemischt).

Der religiöse Charakter dieser Feierlichkeit erscheint im Gebete des Vaterunsers, das von einem der Anwesenden gesagt wird.

Damit man die eventuellen physischen Mängel des Verlobten sieht, muß der Verlobte mit seiner Zukünftigen tanzen.

Als Verlobungsbündnis tauschen die Verlobten ihre Ringe. So legt der, welcher die Verlobung vollzieht, die Ringe in einen mit Weizen gefüllten Teller; die Verlobten nehmen je einen, die werden vom Verlobungsvollzieher vertauscht, und er steckt sie jedem an den Ringfinger der linken Hand.

Die Anzeige der Verlobung macht man an manchen Orten durch Flintenschuß.

Der Verlobte oder seine Partei verlangt beim Fortgehen, daß man ihm die Verlobte gibt, oder daß man ihm dafür haftet. Dann erklärt sich einer der Angesehensten der Brautpartei dem Verlobten gegenüber haftbar, verlangt aber, daß man ihm die Verlobte so lange anvertraut, gleichzeitig haften auch ihre Eltern dafür.

Im allgemeinen ist die Frist von der Verlobung bis zur Hochzeit viel kürzer als bei den Deutschen. Gewöhnlich dauert sie nur so lange, bis die nötigen Hochzeitsformalitäten fertig sind.

Es ist weiter zu bemerken, daß die Verlobung bei dem Volke eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Dadurch entstehen Verpflichtungen, Rechte und Pflichten beiderseits. So nimmt an manchen Orten der Moldau der Bursche seine Verlobte gleich am Abend der Verlobung mit sich [18]).

An manchen Orten (so z. B. in Dobrudscha) darf die

---

[18]) Zu Hause angelangt, setzt sie sich auf das Bett, und vor diesem breitet man ein weißes Laken aus. In solcher Lage sitzt sie allein, nur von einer Schwester des Bräutigams oder einer anderen Frau begleitet, ohne daß es irgend welchem Manne erlaubt wäre, daß er sie ansieht. Nur die Weiber können ihr Geschenke bringen und nur diese dürfen mit ihr sprechen. So bleibt sie, bis die Eheschließungsformen vollendet sind (vgl. Sevastos a. a. O.).

Verlobte in der Zwischenzeit an keinem Vergnügen (Reigen, Hochzeit etc.) teilnehmen.

Bei den Istriern wird, wenn der Vater des Verlobten mit einigen Freunden acht Tage nach der Werbung in das Haus des Mädchens kommt, um die Antwort zu erfahren und diese eine bejahende ist, die Verlobungsfeierlichkeit, ohne Anwesenheit der Verlobten, vollzogen. Die Abschließung des Ehevertrages setzt man auf zwei Wochen oder auf die für die Formalitäten nötige Zeit fest. So wird die Verlobung als vollzogen betrachtet, ohne daß die Verlobten sie bestätigt hätten; an der Besprechung nehmen nur die Männer teil. Nachher kommt der Vater mit dem Burschen und dieser gibt seiner Erwählten den Verlobungsring. Die Verlobungsanzeige wird durch Flintenschuß gemacht.

Bei den Aromunen bestimmen die Eltern oft schon bei der Geburt die Kinder füreinander als Verlobte, ohne daß diese etwas davon erfahren, bis sie heiratsfähig sind (vgl. auch D. Bolintineanu, Călătoriĭ la Rom. din Macedonia şi Muntele Atos; auch Burada a. a. O. etc.). — Hier spielt also die Zustimmung der künftigen Verlobten keine Rolle.

Bei ihnen zieht sich im Gegensatze zu den Rumänen aus Dacia Trajana die Verlobung manchmal jahrelang hin: nichtsdestoweniger bleibt die Verlobte dem Verlobten treu (vgl. Weigand a. a. O.; auch Burada a. a. O. S. 417 ff.).

Bei den Rumänen aus Mazedonien ist der Brauch, daß die Verlobung ohne Anwesenheit der zu Verlobenden geschlossen wird. Man schickt den Eltern des Mädchens den Verlobungsring mit einem roten oder braunen Bändchen und einige Geschenke aus Gold oder Silber (Ohrringe oder Münzen etc.). Nachher gehen die Eltern des Burschen, um die Ringe zu vertauschen. Darauf folgt die Verlobungsanzeige durch Flintenschüsse. Gewöhnlich findet die Verlobung zur Abendzeit statt, alle tragen brennende Fakeln, begleitet von Geigenspielern.

Vom Augenblicke der Verlobung sucht die Jungfer ihrem Verlobten auszuweichen und selbst, wenn sie ihn zufällig sieht,

schaut sie zur Erde nieder, damit sie ihn nicht sieht (vgl. Burada a. a. O.; auch Boltintineanu a. a. O.[19]).

In Mazedonien dauert die Verlobung längere Zeit, Monate oder auch Jahre, und das Mädchen kann nur dann die Verlobung rückgängig machen, wenn ihr Verlobter auf sie verzichtet oder wenn er stirbt (vgl. Burada a. a. O. etc.).

Bei den Moţen in Siebenbürgen müssen die jungen Leute, die an Petrus und Paulus auf dem Găinaberg (auf dem Mädchenmarkt) verlobt worden sind, die Hochzeit aufs nächste Jahr verschieben. In Rumänien dagegen, wie wir schon gesagt haben, dauert die Verlobungszeit im allgemeinen nicht lange.

f) Zwischenzeit.

Man legt der Auswahl der Hochzeitspaten große Bedeutung bei (daß sie untereinander gut leben, daß sie keine Witwerleute seien). Gewöhnlich wird gewünscht, daß sie ein junges Paar seien, und wenn möglich Abkömmlinge von den Paten der Eltern der Verlobten.

Den Antrag an die Paten (Beistand) macht man an manchen Orten, indem man die plosca (hölzerne Flasche) voll Wein trägt und Geschenke (Wein, Torten oder andere Eßwaren) bringt. Diese trägt der Bräutigam gemeinschaftlich mit dem Vater der Braut. Trinken die zu Paten Gewählten von der plosca, nehmen sie die Geschenke an und bieten ihnen dafür einen Ehrentrunk, so haben sie die Patenschaft angenommen.

Die Einladung zur Hochzeit wird im allgemeinen 2 oder 3 Tage vorher seitens der jungen Leute mit einer plosca voll Wein gemacht; jeder, der von der plosca trinkt, bezeugt damit, daß er die Einladung angenommen hat.

Vor der Hochzeit bringt der vornicelul (Bräutigamsgesandter) in Begleitung mehrerer Bräutigamsgäste in einem

---

[19]) [Ueber die Bedeutung dieses Brauchs vgl. Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. XIX, S. 158. — Kohler.]

Sieb die Geschenke für die Braut, mit einem schönen Tuche bedeckt. (An manchen Orten tragen diese die jungen Mädchen — călţunăresele — in Begleitung des vornicel.) Die Geschenke werden, indem man oraţiunĭ rezitiert, der Braut überreicht, wobei der vornicel ihr sagt, sie möge sich zum Empfang der Geschenke nicht so beeilen, wie zur Verheiratung.

In eben derselben Weise vollzieht der Brautvornicel die Geschenkzeremonien beim Bräutigam bezüglich der Geschenke, die die Braut zu diesem schickt.

Sonnabend geht die Braut mit den anderen Mädchen um brebenoc (Immergrün) im Walde aufzulesen. Aus dessen Blättern winden sie, während sie zwischen dieselben Münzen zum Zeichen des Glückes legen, einen kleinen Kranz, mit welchem der Kopf der Braut geschmückt wird.

An einem Tage vor der Hochzeit gehen seitens des Bräutigams Leute in den Wald, um Holz zur Bereitung der Speisen zu holen; sie bringen auch zwei große Aeste, die als Publizitätszeichen auf die Decken der Häuser des Bräutigams und der Braut gelegt werden. (In ähnlicher Weise wird es bei den Albanesen von den Frauen gemacht, und den Tag nennt man Hochzeitsholztag, vgl. für letztere Düringsfeld s. o.).

Man erwartet den Bräutigam, der mit einer Tanne kommt (diese ist manchmal mit Papier verschiedener Farben, Walnüssen, Apfelsinen, Feigen, Haselnüssen und anderen Früchten oder Schmucksachen beladen).

Die Leute, welche im Hause des Bräutigams versammelt sind, gehen in dessen Begleitung, einige auf Pferden reitend, andere in Wagen fahrend, nach dem Hause der Braut, wo sie im Hofe an manchen Orten mit einer doniţ(z)a (hölzernen Kanne), welche mit Wasser gefüllt und von einem Kuchen bedeckt ist, erwartet werden.

In der Muntenien (Wallachei) versammeln sich am Sonnabend vor der Hochzeit heiratsfähige Mädchen und Bursche und alle anderen Gäste, um den sog. la brad (zur Tanne) zu feiern.

In der Dobrudscha wird statt der Tanne ein großer Ast mit vielen kleinen Aesten geschmückt.

An demselben Abend macht die Patin die peteala der Braut (einen Brautschmuck aus goldenen Federn). Während sie geschmückt wird, muß sie weinen, als Trauerzeichen des Scheidens aus ihrem väterlichen Hause [20]) (vgl. Sevastos a. a O.).

g) Trauung.

Sonntag früh versammeln sich der Bräutigam und seine Gäste, und nachdem das Vaterunser gesagt worden ist, gehen alle singend, tanzend und schießend zum Paten und von da zur Braut. Hier wiederholt sich die vorige Szene, die wir bei Gelegenheit von Raub besprochen haben. Boten werden vorausgeschickt, wobei zwischen beiden Parteien ein Kampf geführt wird.

Die Braut erscheint nicht gleich, sondern zuerst eine Frau, dann eine andere u. s. w., und endlich erst die Braut, ein kleines Brot (Kuchen oder Torte) und eine Flasche Wein oder Branntwein, manchmal auch eine Doniţa mit Wasser tragend, und es vollzieht sich die Szene, die wir vordem schon besprochen haben.

Bei den Rumänen aus Mazedonien schickt der Bräutigam drei sehardari (Gesandte) zur Braut, um ihr seine Ankunft anzumelden. Der Bräutigam erscheint mit seinen Gästen, Flinten, Pistolen und eine Fahne tragend, bei der Braut. Diese begegnet ihnen in einen Schleier gehüllt. Jetzt findet die Tortenzeremonie — Ceremonia turteei — statt. Neben der Stiege des Hauses wird ein weißes Tuch ausgebreitet, auf

---

[20]) Findet die Hochzeit im Sommer statt, so geht die Braut Sonnabend vor der Hochzeit in Begleitung anderer Mädchen zu einem Flusse baden; wenn im Winter, so badet sie zu Hause mit Flußwasser.

Das Bad der Braut an einer Quelle ist uns auch von den alten Griechen bekannt.

Gubernatis spricht vom Bad des Mädchens in Sizilien.

welches die Braut absteigt. Zwei Frauen halten eine große Torte über ihrem Haupt und hinter der Braut hält eine andere Frau eine Flasche Wein (vgl. Burada a. a. O.; auch Weigand s. o.).

Nachher umarmt der Bräutigam die Braut und führt sie, in sein Kleid gehüllt, zum Wagen, damit sie mit ihren Füßen die Türschwelle nicht berühre (vgl. auch Sevastos a. a. O.).

Die Brautleute werden dann mit in Wasser getauchtem busuioc (Basilienkraut) besprengt. Der Bräutigam und die anderen jungen Leute reiten oder er fährt mit dem Paten und noch anderen in einem Wagen, während die Braut mit der Patin und einigen drusten in einem Wagen sitzen. Die Purifikation geschieht wieder, indem man auf die Füße der Pferde Wasser schüttet.

Die Braut erhält von ihrer Mutter ein Taschentuch, mit dem sie ihre Tränen in der Kirche trocknet, dieses Taschentuch bewahrt man bis zu ihrem Tode auf und bedeckt damit ihr Gesicht.

In der Dobrudscha wird, während man Vorbereitungen zur Kirche macht und die Braut schon im Wagen sitzt, ein Pferderennen veranstaltet. Jeder Reiter bekommt von der Braut ein Tuch, das an den Kopf seines Pferdes gebunden wird, je nachdem er angekommen ist.

Beim Eintritt der Brautleute in die Kirche ist es an manchen Orten üblich, daß der Pate eine Geldsumme verteilt, um die Tür zu öffnen; an anderen Orten geschieht dies erst beim Verlassen der Kirche.

In der Kirche beten sie vor den Heiligenbildern, indem sie von rechts herum beginnen. Auf dem Lande kommunizieren gewöhnlich die Brautleute. Unter den Teppich , auf dem die Brautleute stehen, legt man einige Geldmünzen. Der Pate und die Patin halten die Hochzeitskerzen.

Bei den Rumänen aus Mazedonien geben die Paten den Brautleuten Kleidungsstoffe als Geschenk, mit welchen ihre Köpfe zur Zeit der Trauung bedeckt werden (vgl. Burada).

Die Trauringe werden dreimal vom Priester vertauscht. Auf dem Lande bleibt der Kopf des Bräutigams bedeckt (vgl. auch Columna lui Trajan etc.), bis der Priester auf diesen den Trauungskranz legt[21]), der gewöhnlich aus Metall oder Obstbaumästchen[22]) mit goldenen Fäden besteht. Der Priester gibt beiden von demselben Stück Brot (manchmal in Honig getaucht) zu essen und von demselben Glas Wein zu trinken. (Angeführt auch von Danielopolu, Explicaţiunea Instituţiunilor lui Justinian vl. I, S. 175.)

Die Brautleute wählen den Tag eines Patrons (z. B. des hl. Nikolaus) und versprechen dem Priester, daß sie diesen Patronstag jedes Jahr feiern werden. Sie tragen Kerzen in die Kirche, wo sie angezündet werden sollen, und diesen Patron betrachten sie als Protektor ihrer Familie.

In der Kirche gehen die Brautleute dreimal um das Tettrapod, das in der Mitte der Kirche ist, von links nach rechts herum, währenddessen Wal- und Haselnüsse in der Kirche gestreut werden, als Zeichen dafür, daß die Kindheit aufgehört hat, wo man mit Nüssen spielt [vgl. auch Cantemir a. a. O.]. In ähnlicher Weise geschieht dies bei den Rumänen aus Mazedonien [vgl. Bolintineanu D., a. a. O.; auch Burada a. a. O.].

Bei dem Austritt aus der Kirche begegnet man dem jungen Paare mit vollen Kannen Wasser. Bei den Istriern kommt die Mutter der Braut mit einem Korb voll Weizen und Früchten und mit einem kleinen Kinde entgegen.

Von der Kirche kommend, muß sich die Braut in einigen Gegenden auf einen Sattel, der sich auf einem Teppich in

---

[21]) Eine Bekränzung finden wir schon im IX. Jahrhundert in der griechisch-katholischen Kirche; wo wir es mit einer wirklichen Trauung, im Sinne konstitutiver Mitwirkung des Geistlichen (für die Gültigkeit der Ehe), zu tun haben.

[22]) Die Latinin wurde mit Grünzeugkränzen geschmückt. Fast bei allen indoeuropäischen Völkern finden wir den Gebrauch der Trauungskränze.

der Mitte des Zimmers befindet, setzen, ein Kind im Arm haltend.

An einigen Orten (Oltenien z. B.) reicht man den Brautleuten, wenn sie aus der Kirche kommen, einen mit Blumen und goldenen Fäden geschmückten Kuchen, in dessen Mitte eine Münze angebracht und der mit einem Tuche überdeckt ist. Die Brautleute ziehen diesen an einem Teile, damit sie sehen, auf welchen Teil die Münze fällt. Dies zeigt, wem von beiden das Glück mehr spielen wird. Nachher essen beide von dem Teile, wohin die Münze fiel.

An einigen Orten verrichten die Brautleute, sobald sie aus der Kirche kommen, ein Gebet vor den Heiligenbildern, ebenso schließen sie die Hochzeit durch ein Gebet[23]).

Während des Hochzeitsschmauses finden die Szenen statt, über welche wir schon vorher bei Gelegenheit der Raubehe gesprochen haben.

Der vornicel (Bräutigamsgesandte) kommt mit einem Ast von einer Wasserweide und einem dünnen Schleier, ersteres deutet an, daß sich die Kinder bei ihnen so vermehren mögen wie die Wasserweiden sich vermehren; mit letzterem bedeckt man die Braut, wenn sie nach dem Hause des Bräutigams geführt wird[24]).

Die Purifikation findet auch jetzt statt, indem zu Ende des Hochzeitsschmauses auf die Hände des Paten und auf die Hände der Patin, die sie über einem großen Teller falten, von der Braut mit Hilfe des Bräutigams Wasser gegossen wird, und der Pate legt etliche Münzen nachher in den Teller.

---

[23]) Die Inder schließen die Ehe durch religiöse Weihe (vgl. Kohler in Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 3, S. 347 f.).

[24]) In Descrierea Moldovei sagt Cantemir, daß die Braut, wenn sie aus der Kirche kam, ihr Gesicht mit einem Schleier bedeckt hatte. Der Schleier findet sich auch bei den Rumänen aus Mazedonien (vgl. Burada a. a. O., Weigand a. a. O.), und bei den Serben und Albanesen (Düringsfeld).

Am Ende des Hochzeitsschmauses sagt der Vater der Braut u. a. zu dem Bräutigam:

Soţie îţi dau	Die Gattin gebe ich dir,
Dar băţ nu-ţĭ dau,	Aber keinen Stock dazu;
Căcĭ are neamurĭ şi fraţĭ	Denn sie hat Verwandte und Brüder
Ş'or întreba de ce-o baţĭ;	Und werden fragen, warum du sie schlägst,
Or trece prin lunca mare	Sie werden die große Wiese durchgehen
Ş'or tăia un băţ mare,	Und werden eine große Rute abschneiden,
Pentru coastele tale.	Für deine Rippen.
— — —	— — —
Ţi-o dau să ţĭ fiie soţie	Ich gebe sie dir als Gefährtin
De-acum şi pănă'n vecie.	Für lebenslang.

(Vgl. Sevastos a. a. O.)

Der Vater will ihm damit erklären, daß die Frau nicht seine Sklavin ist, daß er nicht nach Belieben mit ihr schalten und walten darf, und daß es sich hier nicht um einen Geschäftsvertrag für eine bestimmte Zeit handelt, sondern sie ihm fürs ganze Leben gehört. Doch wird die Braut, wenn sie in den Wagen, der sie in ihr neues Heim führt, hineinsteigt, von einem der Bräutigamsgäste mit der Peitsche berührt, zum Zeichen, daß sie dem Bräutigam untertan ist.

Bei der Gelegenheit, wenn die Braut ihr Elternhaus verläßt, werden oraţiunĭ rezitiert, durch welche man ihr anzeigt, welches einer der bedeutendsten Zwecke der Ehe ist.

Frunză verde lăcrămioară	Grüne Blätter des Maiglöckchen
Lado, Lado, surioară	Lado, Lado, Schwesterchen,
Du-te n haină de mireasă	Geh in dem Hochzeitskleide
La bárbatul tău a casă,	Nach Hause zu deinem Manne,
Lasă mamă, lasă tată,	Laß die Mutter, laß den Vater,
Lasă fraţĭ, lasă surorĭ	Laß die Brüder, laß die Schwestern,
Lasă grădina cu florĭ,	Laß den Garten voll Blümlein,
Că tu singură aĭ să fiĭ,	Denn du selbst wirst sein
O grădină de copiĭ.	Ein Garten von Kinderchen.

(Vgl. darüber Alexandri, Poesii populare, p. 383.)

Daß der Ehebund für das ganze Leben hindurch geschlossen wird und daß die Braut nie an Rückkehr in das

väterliche Haus denken möge, verdeutlicht man der Braut mit folgenden Versen:

Tacĭ mireasă nu maĭs plânge
Că la maica ta te-oĭ duce
Când va face plopul pere
Şi răchita vişinele
Lado, Lado.

Stille Braut, nur nicht weinen,
Du kehrst wieder zu deiner Mutter,
Wann die Pappel Birnen trägt
Und die Weide Weichsel schlägt.
Lado, Lado.

(Vgl. K. Negrutzi in Dacia literară unter der Redaktion des Mich. Kogălniceanu, T. I, p. 127, Scene Pitoreştĭ, din obiceiurile Moldovei.)

In ähnlicher Weise Alexandri, Poesii populare, p. 383:

Lado, Lado nu mai plânge
Mijlocul nu ţi-l maĭ frânge,
Că a casă te-ĭ întoarce,
Când pe Strat inul s'a toarce
Şi la maica ta te-ĭ duce,
Chiar atuncĭ si nici atunce,
Când bondaru o face miere,
Când o face plopul pere
Şi răchita vişinele

Lado, Lado nur nicht weinen,
Du brauchst nicht mehr Sorge haben,
Und nach Hause wirst du wieder,
Wenn der Flachs im Beet tut spinnen,
Zu deiner Mutter du nie mehr gehst,
So lange du auf Erden stehst,
Wenn die Wespe Honig macht,
Wenn die Pappel Birnen gibt
Und die Weide Kirschen schlägt.

So wird hier gezeigt, daß die Braut niemals zum väterlichen Hause wiederkehrt. Als Gefährtin im Bösen und Guten bleibt sie für das ganze Leben an der Seite ihres Gatten.

Es liegt schon im Wesen dieses Vorganges bei einer Eheverbindung, daß die Ehescheidung im rumänischen Bauernstamme eine seltene Sache ist.

h) Heimführung der Braut.

Nach dem Hochzeitsschmause, der gewöhnlich im Hause der Braut gegeben wird, findet in feierlichem Zuge die deductio in domum mariti statt (die in manchen Orten zur Dämmerung oder Nachtzeit stattfindet); ihr Gesicht ist in einen Schleier gehüllt, aus welchem sie manchmal erst am nächsten Tage befreit wird. (Letzteres ausgeführt auch von Danielopolu in „Explicaţiunea instituţiunilor lui Justinian“, Vol. I, S. 175).

Bei dieser Gelegenheit werden auch Festsprüche rezitiert.

Den Brautleuten begegnet man mit Kannen voll Wasser, das auf ihren Wegen ausgegossen wird. Sie werden auch mit Weizen überschüttet (vgl. auch Marian a. a. O. S. 117).

Dasselbe bei den Rumänen aus Mazedonien (vgl. Bolintineanu a. a. O.).

Der Bräutigam reitet manchmal voraus nach seinem Heim; da erwartet er die Braut, umarmt sie bei der Ankunft und trägt sie, in seine Kleidung gehüllt, ins Haus, damit sie die Türschwelle nicht berühre.

In der Moldau wird sie, nachdem er sie ins Haus gebracht, auf einen Schafpelzmantel hingestellt, und auf diesem neben ihr sitzt auch der Bräutigam (vgl. auch Sevastos a. a. O.).

In der Berggegend kommt die Braut reitend zum Bräutigam (bei den Rumänen aus Pindusbergen, Mazedonien), ihr Pferd wird von zwei Verwandten geführt (vgl. Weigand a. a. O.). In der Berggegend wird sie von ihrer Schwiegermutter erwartet, die einen Stuhl hält, der mit dem Saume ihres Mantels bedeckt ist, auf den die Braut vom Pferde absteigt. Sonst aber ist es fast überall Sitte, daß der Bräutigam sie in seine Arme schließt und sie so ins Haus hineinführt. In dem Distrikt Rîmnicul-Sărat (Muntenien) legt die Schwiegermutter auf den Kopf der Braut einen Zaum und gibt sie so dem Bräutigamsvornicel (Boten) zum Zeichen, daß sie nunmehr unter der Gewalt des Bräutigams steht.

In einigen Orten in der Dobrudscha kommt man dem Bräutigam mit einem Teller voll Mehl, in das mehrere Kerzen gesteckt sind, entgegen; an anderen Orten begegnet man ihm mit angezündeten Kerzen, die in einem Kuchen stecken, oder zwei Mädchen kommen ihm mit brennenden Kerzen entgegen (vgl. Sevastos a. a. O.).

Im Hause des Bräutigams angelangt, wird das Brautpaar in der Dobrudscha zum Zeichen des Bündnisses beider zu einer

und derselben Person, von der Schwiegermutter mit einem Gürtel zusammengeschnürt. Dasselbe geschieht in Oltenien; ähnlich an einigen Orten der Moldau, wo sie mit einem Tuch um den Hals gebunden werden.

In der Moldau wird der Bräutigam mit Weihwasser (aus der Kirche) besprengt und mit Brot oder Weizen als Symbol des künftigen Ueberflusses überschüttet. (Letzteres auch bei den Franzosen und Spaniern, vgl. Düringsfeld.)

Fast überall aber finden wir das Entgegenkommen mit Brot und Salz (ausgeführt auch von Danielopolu a. a. O.); außerdem manchmal auch mit Wein oder Wasser.

An manchen Orten kommt man auch mit Honig und Butter entgegen. Die Braut bestreicht die Tür des Hauses mit Butter an den vier gegenseitigen Parallelteilen.

In Mazedonien gibt man der Braut Butter, um die Tür zu bestreichen, und um sich die Hände abzutrocknen, einen Spinnen Wollbündel, wenn sie ins Haus hineinkommt. Die Schwelle wird von der Schwiegermutter mit einem weißen Tuch oder Teppich bedeckt (vgl. auch Weigand a. a. O.).

An manchen Orten Rumäniens und bei den Rumänen aus Mazedonien wird, wenn die Braut ins Haus hineinkommt, zuerst von der Schwiegermutter eine Torte über ihrem Kopf zerbrochen, und diese eilt, der Braut den Zweck der Heirat zu zeigen, und legt in ihre Arme ein oder mehrere Kinder nach der Reihe, die sie küssen muß, zum Zeichen, sie möge mit Kindern beglückt werden.

i) Jungfernprobe.

Die Patin ist verpflichtet, es wahrhaft zu erklären, ob die Braut Jungfrau war oder nicht. (Es besteht der Glaube, daß die Patin kein Glück mehr haben wird, wenn sie dies nicht aufrichtig erzählt.) An manchen Orten besteht die Gewohnheit, daß der Bräutigam mit der Braut sich zum ersten Male nach der Hochzeit zur Patin begibt, welche sie in ein Zimmer als

Schlafgemach weist; hier wird sie mit einem neuen Hemd bekleidet und die Türe wird von der Patin geschlossen[25]).

Die Nachricht von der Jungfrauschaft wird manchmal an demselben Abend noch zum Festmahle gebracht. In Dobrudscha hält Deverica (Gesandte) an der Türe Wache. Hat die Jungfrauschaft erwiesen, so gibt man roten Branntwein zu trinken.

In diesem Falle schickt der Bräutigam nach dem Trauungstag süßen, roten Branntwein, Brot, Salz, Wein und eine rot gefärbte Henne, um die Eltern der Braut zu Tische einzuladen.

Auf das Dach des bräutlichen Hauses wird dann eine Rute gelegt, an deren Spitze ein rotes Tuch angebracht ist. Zwei beredsame Vornicese (Brautbotinnen), in Rot gekleidet, tragen eine plosca (hölzerne Flasche), gefüllt mit rotem Branntwein, mit Stöcken, an deren Spitzen rote Tücher angebracht sind, um den Leuten die Nachricht von der Jungfrauschaft zu verkünden[26]).

An manchen Orten werden die Eltern der Braut, wenn sie gleich nach der Hochzeit, wie es Brauch ist, zum Besuch beim jungen Paare erscheinen, falls ihre Tochter nicht als Jungfrau befunden wurde, mit der Rinde eines Brotes, in welchem das ganze Mittlere fehlt, bewirtet. Manchmal (wie in der Dobrudscha) wird auch an den Hals des Vaters der Braut ein mit Asche gefüllter Tornister gehängt, während die Gäste großen Lärm schlagen, damit man es von weitem erfährt. In dem Distrikt Botoşani (Moldau) sind Fälle vorgekommen, wo die Mutter der Braut mit Ketten an den Füßen gefesselt und auf dem Halse einen Stroh- oder Lumpenkranz tragend zum Tanze geführt wurde. Im Distrikt Muscel (Muntenien) dagegen wurde die Braut auf einem Faß nach ihrem väterlichen

---

[25]) Nach Düringsfeld wird das Brautpaar auch bei den Spaniern die erste Nacht eingeschlossen und nach Kraus (Brauch und Sitte der Südslaven) bringt bei den Bulgaren ein altes Weib die Nachricht über die Jungfrauschaft zum Hochzeitsmahl.

[26]) [Alles als Hinweis auf das blutige Laken! — Kohler.]

Hause geschickt und ihre Mutter mit Stiefeln voll von Körnern zum Tanze geführt. An einigen Orten (der Muntenien) wieder wurde die Braut auf einem großen Besen aus Dornsträuchern nach ihrem elterlichen Hause zurückgeschickt (vgl. Sevastos a. a. O.).

Früher, wie Cantemir sagt, versammelte der Bräutigam, falls die Braut keine Jungfrauschaft besaß, seine Verwandten und, wenn in den nächsten Tagen ihre Eltern zum Besuch erschienen, wurden diese an einen alten Wagen angespannt und so gezwungen, ihre Tochter heimzuführen. Keiner durfte das verhindern, und versuchte es doch jemand, so wurde er geprügelt und darauf vom Richter gesetzlich bestraft. Aber die ganze Aussteuer behielt der neue Gemahl für sich und alle Ausgaben, die er gelegentlich der Hochzeit gemacht hatte, wurden auf Spruch des Richters von den Eltern der jungen Frau zurückerstattet, weil sie ihr Kind nicht gut bewachten. Bei den besseren Leuten wieder ersetzten die Eltern, wenn es vorkam, daß ihre Tochter keine Jungfrau war, den Schaden durch weitere Mitgift mit Dörfern oder in Geld. War der Schwiegersohn dennoch nicht zufrieden, dann nahmen die Eltern ihre Tochter wieder nach Hause (vgl. Dim. Cantemir, Descrierea Moldovei).

Nach dem alten rumänischen Rechte konnte der Ehemann auf Grund mangelnder Jungfrauschaft die Ehescheidung [27]) verlangen (vgl. Cod. Calimach, § 143).

k) Divinationen.

Dem religiösen Charakter der Ehe und ihrer Einkleidung in verschiedene sakrale Formen entspricht auch der Brauch, daß die Mädchen Gebete an die Gottheiten richten, damit sie ihnen ihr Geschick zeigen und ihnen helfen mögen, daß ihre Zukünftigen sich ihnen leichter untergeben.

---

[27]) Für die Ehescheidung im alten rumänischen Rechte vgl. Paul Negulescu „Studiĭ de istoria dreptului român“ s. 108 ff. Bukarest 1900.

Noch heute ist es bei den Rumänen Sitte, daß man es als ein schlechtes Zeichen deutet, wenn den Brautwerbern (in Begleitung des Freiers oder dessen Eltern, wenn sie um die Werbung hinausfahren) ein Priester oder ein Leichenbegängnis begegnet. Sieht man eine Vogelschar, welche sich beim Zählen nicht als eine gerade Summe ergibt, so deutet man dies auch als ein schlechtes Zeichen. Kommt ihnen noch ein Hase in den Weg, so kehren die Werber einfach um: sie verzichten auf die Werbung, denn die Geisterwelt ist dagegen.

III.

Eheliches Güterrecht im altböhmischen Landrechte.

Von

Privatdozent Dr. jur. **J. Kapras**, Prag.

Einleitung[1]).

§ 1. Die ältere Eheform.

Das eheliche Güterrecht muß in seiner älteren Form überall in Zusammenhang gebracht werden mit der damals geltenden Eheform, umsomehr, da manche Bestimmung desselben nur durch diese erklärt und verstanden werden kann. Es erscheint deshalb ratsam, zuerst kurz die ältesten uns bekannten Eheformen in Böhmen und Mähren zu besprechen und zwar bis zur Zeit, wo die Ehe vollkommen von der Kirche und vom Kirchenrechte abhängig wurde und ihren organischen Zusammenhang mit dem einheimischen Rechte verlor.

In Betreff der Frage, ob in den böhmischen Ländern dem Patriarchate metronymische Verbände vorangingen[1a]), sei

---

[1]) Folgender Aufsatz ist eine Umarbeitung unserer Abhandlung „Manželské právo majetkové dle českého práva zemského", welche in den Berichten der königlichen böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag im Jahre 1908 erschienen ist. — Näheres über die öfters im folgenden zitierten altböhmischen Quellen vgl. diese Zeitschrift Bd. XVII, S. 422.

[1a]) Vom Matriarchat vgl. Bachofen, Das Mutterrecht, 1861; Dargun, Mutterrecht und Raubehe, 1883; A. Martin, Histoire de la condition des femmes chez les peuples de l'antiquité, 1839; Post, Die Anfänge des Staats- und Rechtslebens, 1878; Lippert, Die Geschichte der Familie, 1884; Post, Studien zur Entwicklungsgeschichte des Familienrechts, 1889; nähere Zusammenstellung bei Meili, Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft, 1898 S. 119.

bemerkt, daß zwar nach unseren historischen Quellen, in welchen nur patriarchalische Erscheinungen vorkommen, wohl zur historischen Zeit das Patriarchat daselbst herrschte, daß man aber aus gewissen Andeutungen doch auf früheres Matriarchat schließen könnte. Und wir können nicht ohne weiteres der Behauptung Schreuers [2]), wonach von metronymischen Verbänden keine Spur zu finden wäre, zustimmen. Auf ursprüngliches Matriarchat weisen einerseits einzelne Umstände der böhmischen Ursage, anderseits einige Rechtsgewohnheiten, die sich selbst in späterem Rechte erhalten haben, hin.

In der böhmischen Ursage wird nämlich unter anderem erzählt, daß an dem böhmischen Fürstenthrone eine Frau (Libussa) saß, die zu ihrem Geliebten zuweilen selber hinfuhr. Kosmas erzählt nämlich, daß das Roß Libussas die Gesandten direkt zum Przemysl führte, da ihm dieser Weg wohl bekannt war, und setzt hinzu „vana volat fama nec non et opinio falsa, quod ipsa domina equitatu phantasmatico semper in noctis conticinio solita sit ire illo, et redire prae gallicinio: quod Judaeus credat Apella [3]). Die Fürstin Libussa wählt sich weiter selbst ihren Gemahl und ihrem Gegner werden vom Kosmas folgende Worte in den Mund gelegt: „Nos solos obprobium nationibus et gentibus destituit natura, quibus deest rector et virilis censura, et quos premunt feminea jura“ [4]). Daselbst wird noch weiter erzählt: „Illa interim ut est lasciva mollities mulierum quando non habet, quem timeat virum, cubito subnixa seu puerum enixa alte in pictis stratis nimis moliter accubabat“ [5]). Neben der Gestalt Libussas und ihren zwei Schwestern (Kasi und Teta), von denen die eine als Zauberin, die andere als Priesterin dargestellt wird, enthält die böhmische Ursage noch ein anderes höchst wichtiges Bild, nämlich die Amazonensage. Obzwar diese größtenteils nach klassischen

[2]) Studien zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit, S. 39.

[3]) Kosmas I, 6.

[4]) Kosmas I, 4.

[5]) l. c.

Mustern dargestellt wurde, bringt sie in einigen Punkten doch neue Zusätze, welche entweder in der Phantasie des Kosmas oder in alten einheimischen Sagen ihren Ursprung haben. Unter anderem wird da erzählt, die Amazonen haben nach dem Tode der Libussa für sich eine feste Burg (Děvín = Mädchenburg, Magdeburg) gegenüber der Fürstenfeste (Vyšehrad) gegründet, um die frühere Selbständigkeit und Macht vor den Männern zu bewahren. Es wurden gemeinschaftliche Festspiele veranstaltet und bei einem solchen „moxque singulas rapuere puellas“; es kam aber auch zum höchst erbitterten Kampfe, in welchem schließlich die Mädchenburg zerstört und die Amazonen vernichtet wurden. „Et ex illa tempestate post obitum principis Lubossae, sunt mulieres nostrates virorum sub potestate“, fügt Kosmas hinzu [6]). Schon Lippert [7]) hat darauf aufmerksam gemacht, daß der hier geschilderte Vorgang vollkommen dem heutzutage allgemein anerkannten soziologischen Grundsatze entspricht, wonach der Frauenraub und die Raubehe einen gewaltig durchgeführten Uebergang vom Matriarchate zum Patriarchate bilden [8]).

Aber auch in den alten böhmischen Rechtsgewohnheiten finden sich zwei Tatsachen, die auf Matriarchat hinweisen. Die eine betrifft den Sitz der Familie, der nicht nach dem Manne, sondern nach der Frau bestimmt wird [9]). Und diese

---

[6]) Kosmas I, 9.

[7]) Lippert, Familie, 93.

[8]) Vgl. Soziologische Arbeiten von Giddings, Spencer, Schaeffle u. a.

[9]) Es heißt im Jus Conradi (§ 34): „ad judicium nullus accedat, nisi de domo secundum jus primo citetur“. Was dieses „domus“ bedeutet, erleuchtet aus dem Rosenberger Rechtsbuche: § 15. „Právo jim sehnati, kdežjeho žena sedí (Es ist Recht ihn zu belangen, wo seine Frau sitzt).“ § 18. „Když komorníci přidú k dvoru a kohož uzřie z dvora, dávajíc mu rok věděti póhonny, tomu právo řieci na tom miestě: Viz komorníče, žet' zde panie nenie; nevěříš-li, ale hledaj panie v domu, žet'zde nesedie (Wenn die Gerichtsboten zum Hofe kommen, jemanden dort antreffen und ihm die Tagsatzung mitteilen, derselbe hat das Recht

Bestimmung finden wir noch im XV. und XVI. Jahrhundert. So sagt Všehrd: „Der Beklagte darf nicht anderswo belangt werden, als wo er seinen Sitz hat und mit seiner Frau ... sitzt“ [10]). Es mußte deshalb immer nachgeforscht werden nach dem Sitze der Frau; wurde dieser nicht sichergestellt, so war die Belangung (puhon) ungültig [11]). Diese Rechtsgewohnheit, welche sich so lange erhalten hat, kann wohl nicht anders erklärt werden, als ein Ueberbleibsel älterer Rechtsanschauungen von der hervorragenden Stellung, welche die Frau ursprünglich in der Familie inne hatte. Dasselbe gilt auch von der alten Bestimmung, daß die Frau ihrem zum Tode verurteilten Manne ein Asylrecht bietet. Es heißt nämlich in Ordo judicii terrae: Circa quod notandum est, quod idem citatus, condempnatus jam in causa capitis, circa uxorem suam propriam et legitimam, cum per ejus brachia amplexatus fuerit, vel fibria ejus tectus, capi, interfici vel molestari aliqualiter per ipsum actorem nec per quempiam alium non debet. Quidam vero dicunt, quod etiam circa sepulchrum beati Wenceslai in ecclesia Pragensi et coram regina Boemia, si fuerit inventus, ob reverentiam ipsorum idem citatus non debet etiam perturbari quoquo modo“ [12]). Es wird wohl zweifelsohne

---

zu sagen: Siehe, Gerichtsbote, die Frau ist hier nicht, und wenn du es nicht glaubst, so suche nach, daß die Frau nicht anwesend ist).“ § 25. „Pakli kdež komorníci pohonie a otpierajú, že dejú: Nesedí zde s ženú ... právo sehnati ottadž, kdež s ženú sedí (Wenn die Gerichtsboten belangen, und es wird ihnen entgegengesagt: „Er sitzt hier mit seiner Frau nicht“ ... so ist es Recht da zu belangen, wo er mit seiner Frau sitzt).“ Aehnlich auch §§ 11, 12, 13, 18, 23. — Auch Andreas v. Duba sagt im Art. 79 seines Rechtsbuches, daß der Gerichtsbote sich bei der Belangung überzeugen muß, ob der Beklagte da seinen Wohnsitz mit der Frau hat oder nicht.

[10]) „pohnaný ... jinde pohoněn byti nemá než v svém domě, tu kdež sedí a s ženú svú ... domem jest“ III, 13, 1.

[11]) Reliquiae tabularum I, 64; Libri citationum III, 383, 692; IV, 696, 700.

[12]) Art. 30 (ed. Jireček, Codex jur. Boh. II, 242).

darin ein Ueberrest der alten priesterlichen Stellung der Frau zu erblicken sein, was umsomehr wahrscheinlich ist, als ja auch in der Ursage Libussa und Teta als Priesterinnen erscheinen.

Daß in der älteren Zeit leichte Trennarbeit der ehelichen Bande und größere Freiheit im geschlechtlichen Verkehre auch bei den alten Böhmen, wie es bei primitiven Völkern überhaupt der Fall ist, zu finden sind, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden. Bei vorherrschender Endogamie mußten daher die geschlechtlichen Verhältnisse am meisten einer Gruppenehe ähnlich sein. Dabei war das eheliche Verhältnis mehr ein Friedens- als ein Rechtsverhältnis [13]).

In der geschichtlichen Zeit ist es freilich schon anders. Die Ehe und alle auf derselben beruhenden Rechtsverhältnisse sind schon fest geordnet und auf Patriarchat gestützt. Die erste uns bekannte Eheform bildet die Raubehe [14]), welche nur unter patriarchalischen Verhältnissen erscheint [15]).

Da die Vorherrschaft dieser Eheform in die Anfänge der böhmischen Geschichte fällt, so bieten uns die Geschichtsquellen nur spärliche Nachrichten von derselben. Der Fuldener Annalist berichtet zum Jahre 869: „Sclavi, qui vocantur Behemi, terminos Baioariorum crebris incursionibus infestant et quasdam villas incendio tradentes mulieres inde duxere captivas“ [16]).

---

[13]) Schreuer, l. c. 36, 38, 39, 46; Lippert, Sozialgeschichte I, 116. Kosmas sagt in seiner Chronik (I, 3): „Nam more pecudum singulas ad noctes novos ineunt hymeneos, et surgente aurora trium gratiarum copulam et ferrea amoris rumpunt vincula; et ubi nox quemque occuparat, ibi fusus per herbam frondosae arboris sub umbra dulces carpebat somnos.“ Die Stelle befindet sich zwar in Kosmas' Schilderung des goldenen Zeitalters und beruht auf Boetius De consolatione philosophiae II, 5 (somnos dabat herba salubres), es ist jedoch wahrscheinlich, daß sie wenigstens darin die Wahrheit trifft, daß die Ehebünde in Böhmen in älterer Zeit lose und leicht trennbar waren.

[14]) Zíbrt, Listy z ceských dějin kulturních (Blätter aus der böhmischen Kulturgeschichte) 1891, S. 102 u. f.

[15]) Lippert, Familie, 101.

[16]) Pertz, Monumenta Germaniae historica (scriptores) I, 380.

Solche Beutezüge wurden von den alten Böhmen nicht nur außerhalb ihres Landes, sondern auch im Lande selbst, nämlich in das Gebiet der Nachbarstämme, unternommen. — Unter denselben Titel fällt wohl auch die Nachricht des Chronisten Vincentius (im J. 1158) vom Raube der Mailänderfrauen durch die Böhmen [17]). Der bekannteste Frauenraub bleibt jedoch der des Herzogs Břetislav im Jahre 1028 [18]). Aus dem Opatowitzer Homiliar ist zu ersehen, daß die Raubehe im XII. Jahrhundert in Böhmen keine Seltenheit gewesen, denn es heißt darin: „Omnibus denunciate, ut nullus uxorem accipiat nisi celebratis nuptiis. Raptum omnibus modis prohibete" [19]). Spuren dieser alten Sitte haben sich im Volksleben bis weit in das XVI. Jahrhundert erhalten [20]).

[17]) Boemi vero ... mulieres quoque pulchras iuvenculas multas rapiunt, secum in castra deducunt, quas domnus Daniel, Pragensis episcopus, de manibus eorum quasdam precibus, quasdam pecunia liberans domno Peregrino ... custodiendas committebat, recreatas consolatas in civitatem Mediolaneusem fideliter deducebat. (Fontes rerum Bohem. II, 439).

[18]) Kosmas I, cap. 40; Schreuer l. c. 37.

[19]) Ed. Hecht, 22.

[20]) Interessante Beispiele dafür hat Zíbrt (l. c. S. 113) zusammengestellt. Wir führen nur folgende zwei an: In der Dorfordnung für Loucany v. J. 1525 heißt es: „Žádný z sedlákův, jakož ten obyčej sedláci mají, dcery aneb dívky aby žádnému nebral mocí bez vůle otce" ... (Kein Bauer soll weder Tochter noch Mädchen eines anderen mit Gewalt, wie es Gewohnheit ist, ohne Zustimmung ihres Vaters nehmen ...). Aehnliches Verbot enthält die Rechtsordnung, welche i. J. 1573 für die Dörfer der Trebitzer Herrschaft erlassen wurde: Což se ženěni dotýče, tak mnozí ten obyčej mají, aby pominouc dobrý křestanský řád, sirotky, vdovy neb vaše dcery loudili a ukrádali, jestliže se kdo toho dopustí a takovym neřádným louzením ženiti se bude, nehledajic toho řádně, takový jakožto jiny zločinec i spomocníky svymi pokutami i dlouhým vězením trestàn bude ... (In Betreff der Ehe haben viele die Gewohnheit, daß sie die christliche Ordnung verletzen und Waisen, Witwen und eure Töchter verführen und stehlen. Wenn sich jemand dessen schuldig macht und auf diese Weise die Ehe eingehen wird, der soll wie ein anderer Verbrecher samt seinen Gehilfen mit Geldbußen und langem Gefängnis gestraft werden ...).

Mit der Zeit entwickelte sich neben der Raubehe die Kaufehe in der Weise, daß eine Zeitlang beide nebeneinander bestanden [21]). Vom Herzog Břetislav berichtet Kosmas [22]): „Igitur Brazislaus . . . intra semet ipsum coepit cogitare, utrum eam vi rapere temptet, an dotalibus connubia paret. Sed maluit viriliter agere, quam supplicando colla submittere . . .“ Die ältere Ansicht, daß die Slawen den Frauenkauf nicht gekannt haben, muß als falsch bezeichnet werden [23]), denn alle Slawen haben die Kaufehe gehabt, und der böhmische Ausdruck „věno“, spätere Bezeichnung für dos, bedeutete ursprünglich die vom Manne für die Frau gezahlte Kaufsumme [24]). Der Vater verkaufte seine Tochter, welche durch den Kauf in den Besitz des neuen Herrn überging. Der Besitz der Frau wurde dem Manne rechtlich geschützt. Noch lange im XVI. Jahrhundert bleibt ein Ueberrest dieser alten Rechtsanschauung erhalten im böhmischen Rechtssatze „die Frau ist unfrei, solange sie einen Mann hat, sie ist eine Gefangene ihres Mannes“ (mulier racione conjugii est in captivitate mariti sui, žena jest vězeň muže svého). — Im Laufe weiterer Entwicklung wird die Frau dem Manne gegenüber durch ihre eigene Familie geschützt, da der Mann mit derselben ein Friedens- und Freundschaftsverhältnis schließt. Nachdem die Raubehe durch die Kaufehe verdrängt worden war, ist der Frauenraub strafbar geworden [25]) und sowohl die kirchliche [26]), als auch die weltliche [27]) Macht verfolgten denselben; früher war der durch

---

[21]) Lippert, Familie, 108 u. 115.

[22]) Kap. I, 40.

[23]) So z. B. Ivaniševič, Idea o osobnosti podle starých práv českých a skandinávských. Časopis čes musea 1843, S. 602.

[24]) Hanel, Věno v právu slovanském. Právník X. 796.

[25]) Lippert, Familie, 150.

[26]) Zibrt, l. c. 105.

[27]) Rosenberger Rechtsbuch Art. 112; Ordo judicii terrae 84 u. 85; Andreas v. Duba, 12. — Der Frauenraub wird den schwersten Verbrechen gleichgestellt. Es heißt z. B. . . . exclusis solummodo emendis propter homicidium, furtum, incendium aut raptus violentos virginum

den Raub entstandene Friedensbruch Privatsache der beiden Familien, welche durch einen Vertrag geordnet wurde. Die Frau war in diesem Stadium nur ein Objekt, welches allmählich zum Subjekte sich entwickelte. Die Christianisierung und die Annahme der christlich-kirchlichen Grundsätze für die Ehe haben diese Umwandlung sehr beschleunigt.

Aber noch weit in die christliche Zeit hinein hat man ein großes Gewicht gelegt auf den Besitz der Frau, der vom Vater übergeben und vom Manne in Form der copula carnalis ergriffen wurde. So erzählt Kosmas[28]) von der Ehe Libussas: obviam eis (dem Přemysl und seinem Gefolge) domina stipata suis satellitibus accelerat et inter se consertis dextris cum magna laetitia tecta subeunt, thoris discumbunt, Cerere et Bacho corpora reficiunt, cetera noctis spatia Veneri et Hymeneo indulgent. Deutlicher noch wird dies betont von Johann Kanaparius im Leben des heiligen Adalbert[29]): Quadam die dum iret (Adalbertus) de scolis, unus, qui erat socius itineris praeter euntem puellam humo prostravit et causa ludi eum desuper projecit. Concurrunt scolares et, quidnam foret acturus, cum ingenti chachino expectant. Ille vero quia vestitam virginem tetigit, o bona stultitia! iam se nupsisse verissime credidit. Inde erigens se de inuisa virgine, dedit se bene simplex puer in amarissimas lamentationes atque continuo imbre oculos humectans heu me! nupseram, inquid et criminis machinatorem digito monstrans: hic me nubere fecit.

Die Ehe bei den alten Böhmen war anfänglich nicht monogamisch, sondern, wann es die Vermögensverhältnisse er-

---

viduarum seu coniugatorum intervenientibus (Libri erectionum ed. Borový II, 211 v. J. 1384; ähnlich II, 204 v. J. 1384, 212 v. J. 1384 und IV, 379, 467 v. J. 1392 u. 1397). . . . Item iudex recipiat tres culpas, praeter incendium, homicidium et stuprum, quod vulgariter dicitur únos . . . (Emler, Deset uřbárů českých zdoby před válkami husitskými, S. 123, 125).

[28]) Kap. I, 8.

[29]) Kap. 5 (Fontes rerum Boh. I, 538).

laubten, polygamisch. Die Polyandrie kommt nicht vor, denn abgesehen davon, daß sie regelmäßig das Matriarchat voraussetzt[30]), wird in unseren Quellen von ihr keine Erwähnung getan[31]), während polygamische Fälle dort nicht selten vorkommen. Auch wird die Polygamie der alten Böhmen fast durchwegs behauptet[32]). Als Fälle der alten Polygamie erscheinen die Ehen Samos und Slavniks. Vom Samo berichtet Fredegar[33]): „Samo XII uxores ex genere Winodorum habebat, de quibus XXII filios et quindecim filias habuit.“ Ebenso klar erzählt Bruno, Biograph des heiligen Adalbert[34]), von Slavnik[35]), dem Vater des Heiligen, daß er nicht mit einer Frau, sondern mit einer ganzen turba feminarum gesündigt hat. In beiden Fällen ist die Erklärung Kaindls, es handle sich um bloße Kebsweiber (concubinae), unzutreffend. Eher ließe sich dies behaupten vom Verhältnisse des Herzogs Ulrich

---

[30]) Lippert, Familie, 130.

[31]) Frind (Die Kirchengeschichte Böhmens, 1864, I, 52) will die Existenz der Polyandrie in Böhmen behaupten können. Er stützt diese Behauptung auf die Vorschrift der decreta Bracislai (Kosmas, II, 1): „daß die Frau viro uno contenta esse debet“, dann auf den Bericht über Herzog Ulrich (Kosmas I, 36) und endlich auf eine Stelle im Leben des heiligen Adalbert, wo es heißt: duxerat hic ternas uxores, iste quaternas, foemina nec solo contenta marito. Es hat aber bereits Schreuer (l. c. 48) ganz richtig darauf hingewiesen, daß es sich in allen diesen Fällen nur um etwas freieren geschlechtlichen Verkehr handle.

[32]) Frind, l. c. I, 52; Dudik, Mährens allgemeine Geschichte I (1860) 359, IV (1865) 409; Wattenbach, Wendische Geschichten I (1843) 39; Schreuer, l. c. 47; Lippert, Sozialgeschichte I, 204. Nur Palacký (Déjiny české ed. B. Rieger I, 111) bezweifelt deren Existenz in Böhmen, und Kaindl (Ueber die angebliche Vielweiberei bei den alten Böhmen — Mitt. d. V. f. Gesch. d. Deutschen in B. XXXI, S. 189) will das Nichtvorkommen der Polygamie beweisen.

[33]) Lib. IV, 8 (Script. rer. Merovingarum II).

[34]) Fontes rer. Boh. I, 266.

[35]) Fürst in Ostböhmen im X. Jahrhundert zur Zeit, wo es in Böhmen nur zwei Fürstentümer gab: das Prager unter den Přemysliden und das Libitzer unter den Slavnikiden.

zur Božena, obzwar auch diesen Fall der Bericht Kosmas' eher für eine zweite Ehe als für bloßes Konkubinat angesehen haben will. Kosmas berichtet nämlich zum Schlusse seiner Erzählung: „Hanc continuo mittens dux tulit in sua nec tamen antiqua solvit conubia, quia tunc temporis, prout cuique placuit, binas vel ternas coniuges habere licuit: nec nefas fuit viro rapere alterius uxorem et uxori alterius nubere marito. Et quod nunc ascribitur pudori, hoc tunc fuit magno decori, si vir una coniuge aut coniunx uno viro contenti viverent. Vivebant enim quasi bruta animalia, connubia habentes communia [36]). In der christlichen Zeit werden aber die Fälle von polygamischen Ehen immer seltener, und die Monogamie, welche ursprünglich nur in den ärmeren Schichten der Bevölkerung stattfand, gewann auch unter dem Adel die Vorherrschaft. Der Uebergang war kein plötzlicher und wurde derart vollzogen, daß eine Zeitlang neben der einen voll berechtigten Ehefrau Sklavinnen und Kebsweiber [37]) in der Familie sich befanden und daß die Kinder der letzteren noch lange Zeit den ehelichen Nachkommen beinahe gleichgestellt wurden [38]).

Nach der Einführung des Christentums gelang es der Kirche, die Eheangelegenheiten in ihre Macht zu bringen [39]). Es wurde vor allem die kirchliche Eheform eingeführt, obzwar

---

[36]) Kosmas I, 36.

[37]) Lippert, Sozialgeschichte I, 205.

[38]) Daß diese Verhältnisse nicht anormal waren, beweist Kosmas (III, 16), der berichtet: „Vladislaus dux Poloniae habens duos filios, unum de concubina progenitum, nomine Sbihnev, alterum ex Judita, Wratislai regis filia, editum, nomine Boleslaum, hos inter suum regnum dividit per medium." Aehnlich war es auch unter Přemysl Ottokar II., wo dessen Sohn Nikolaus samt seiner Nachkommenschaft für Přemysliden gehalten wurden; freilich war daselbst auch die Legitimation seitens des Papstes erfolgt (Codex Moraviae III, 284, 289).

[39]) Aehnlich war es auch in Polen. J. Bandtkie, Prawo priwatne polskie (1851) S. 169; R. Hube, Prawo polskie w wieku XIII (1874) S. 54 und Prawo polskie we XIV wieku Bd. I S. 57.

noch im XIV. Jahrhundert es nötig erschien, gegen Ehen, welche ohne diese Form zu stande gekommen waren, von seiten der Kirche einzuschreiten[40]). Hauptsächlich aber brachte die Kirche klugerweise jede Entscheidung in Ehesachen in ihre Hände, obzwar auch dies nur langsam vor sich ging. Nach der Panonischen Legende[41]) „heiratete ein reicher und weiser Mensch seine Verwandte, d. h. seine Schwägerin, und trotz vielen Zureden, Belehrungen und Mahnungen konnte Method dieselben nicht trennen," d. h. er konnte den kirchlichen Grundsätzen nicht Geltung verschaffen. In gleicher Weise war es auch dem heiligen Adalbertus gegangen, als er gegen die einheimischen Gewohnheiten und Rechte[42]) einer Ehebrecherin das Leben retten wollte, indem er sie in ein Kloster schloß. Das erbitterte Volk entriß ihm aber dieselbe mit den Worten „habemus fratres tuos, in quorum uxoribus, prole et praediis hoc malum ulciscamur", und als es dieselbe in seiner Macht hatte „rapitur infelix frustra pressis altaribus et sub manu coniugis capitalem iussa est subire sentenciam. Quod cum ille velut vir iustus facere nollet, sub gladio vilis vernulae truncata, poenas male usi corporis capite exsolvit" [43]). Es muß dazu noch beigefügt werden, daß die Ehe damals sehr leicht lösbar war. Der heilige Adalbert klagt am Ende des X. Jahrhunderts super illicita discidia inconstantis coniugii[44]), während Herzog Ulrich ohne lange Verhandlung (im Jahre 1004) Božena, bisher Eheweib eines Kresina[45]), zu seiner weiteren Gattin macht. Das erste christliche Auftreten gegen

---

[40]) Höfler, Concilia Pragensia (1862) S. 54, 56a, 70.

[41]) Kap. XI (Fontes rer. Boh. I, 49).

[42]) Mit Einführung der Kaufehe wurde fast überall die eheliche Treue eingeführt (Lippert, Familie, 149). Belege dafür in Böhmen, vgl. Palacký I, 111 und Kaindl l. c. 191.

[43]) Kap. XIX (Fontes rer. Boh. I, 252); ähnlich auch Bruno, Kap. XVI (Fontes I, 281).

[44]) Kosmas I, 29.

[45]) Bozena, quae fuit Cresinae (Kosmas I, 36), bedeutet Eheweib, nicht Tochter des Kresina.

solche freiheitlichen Anschauungen in der Ehetrennung fällt schon in die Zeit der Christianisierung von Mähren und Böhmen. Es schreibt nämlich Papst Johann VIII. dem Herzog Kocel[46]): „Porro eos, qui uxores suas dimiserunt vel illis ad alias viventibus migraverunt nupcias tamdiu cum consentaneis eorum excommunicamus, quousque posterioribus remotis priores penitendo receperint. Sicut enim nupcie a Deo ita divorcium a diabolo est .... Precipue cum hec pessima consuetudo ex paganorum more remanserit, quorum in talibus non alius nisi ipse diabolus erat magister et auctor" [47]). Für Böhmen selbst sind diesbezügliche Verordnungen in dem edictum Boleslai ducis vom Jahre 992 und in den decreta Bracislai ducis[48]) enthalten. Das erste Edikt gebietet Ehen, welche gegen die kirchlichen Vorschriften geschlossen waren, zu lösen[49]), die Dekrete erklären die Ehe für untrennbar, ordnen an, daß der Mann nur eine Frau haben soll, und daß der Ehebrecher in die Sklaverei verkauft werde[50]). Gegen Ende des XII. Jahr-

---

[46]) Fürst von Nitra (Slovakei), von Großmähren abhängig, später Fürst von Panonien.

[47]) W. Wattenbach, Beiträge zur Geschichte der christlichen Kirche in Mähren und Böhmen (1849) S. 49.

[48]) Abgedruckt ist das Edikt bei Wattenbach l. c. 51; Jireček, Codex juris Bohemici I, 14; Friedrich, Codex diplomaticus I, 43; die Dekrete bei Jireček I, 15, und in Kosmas' Chronik zum Jahre 1039. Es ist wahrscheinlich, daß das letzte Gesetz in der von Kosmas angeführten Form und Zeit nicht entstanden ist und daß es überhaupt nie Gesetz gewesen, sondern daß vielmehr sein Inhalt, der größtenteils kirchliche Gebiete und Sitten umfaßt, von der Kirche gewohnheitsrechtlich durchgesetzt und von Kosmas selbst in ein Gesetz formuliert und stark antedatiert wurde.

[49]) Dux Bolezlaus ... dedit praefato episcopo secundum statuta canonum separare ea conjugia, quae infra parentelam contra sacram legem conjuncta esse reperirentur.

[50]) ... ut vestra connubia, quae hactenus habuistis ut lupanaria et ceu brutis animalibus communia, a modo juxta canonum scita sint legitima, sint privata, sint insolubilia, ita dumtaxat ut una vir conjuge et conjunx viro uno contenti vivant. Si autem coniunx virum, aut vir

hunderts werden die kirchlichen Grundsätze in den böhmischen Ländern allgemein anerkannt und die Ehegerichtsbarkeit den Bischöfen zugesprochen [51]). Mit der Errichtung von bischöflichen Konsistorialgerichten gingen die Eheangelegenheiten auf dieselben über [52]).

§ 2. Die Gütergemeinschaft (Gesamteigentum) und die Ansprüche der Frauen auf dem Gemeingute.

Bei den alten Böhmen basierten alle Vermögensverhältnisse und alles darauf sich beziehende Recht auf der Familiengütergemeinschaft [53]). Diese Gütergemeinschaft ist keine Spezialität des altböhmischen Rechtes. Wir finden sie nicht nur bei anderen Slawen, sondern als älteste Entwicklungsform der Eigentumsverhältnisse auch bei den meisten nichtslawischen Völkern. Im altböhmischen Privatrechte sind aber die Spuren dieser Grundlage viel stärker und dauerhafter, als anderswo, denn dasselbe hat größtenteils seinen archaistischen Charakter beibehalten und blieb bis tief ins XVI. Jahrhundert hinein ein Recht mit ausgeprägtem agrarischem Charakter. Diese Erscheinung hat einen doppelten Grund. Zuerst war der böhmi-

---

conjugem spreverit, et rixa inter eos usque ad discidium efferbuerit, qui ex eis in priorem copulam legitime celebratam redire noluerit, nolo, ut secundum ritum nostrae terrae hujus rei violator in servitutem redigatur, sed potius nostri immutabilis decreti per augariam, qualiscunque sit persona, redigitur in Ungariam et nequaquam liceat, ut pretio se redimat aut in hanc terram redeat, ne unius contagio oviculae christi serpat ovile.

[51]) Erben, Regesta I, 201, 237, 238.

[52]) Akten des Prager Konsistoriums, herausg. von Borový (1868), Tadra (I—VII, 1893—1801) und Pažout (I, 1906).

[53]) Das bedeutendste Werk über die Gütergemeinschaft bei den Slawen ist Kadlec, Rodinný nedíl čili zádruha v právu slovanském (Prag 1898). Vgl. J. Peisker, Slovo o zádruze (Prag 1899); Kadlec, K Slovu o zádruze (Prag 1900); Kadlec, Rodinny nedíl ve svêtle dat srovnavacích dějin pràvních (Prag 1901); O. Balzer, O zadrudze slowianskiej uwagi i polemika (Kwartalnik Histor. Jahrg. XIII).

sche Adel, dessen persönliches Recht ja das Landrecht bildete, ausschließlich Agraradel, dann war in den böhmischen Ländern der Einfluß der Spezialrechte, insbesondere des Stadtrechtes, wegen ihres fremden Ursprungs ein viel schwächerer als in Deutschland, wo das Stadtrecht das meiste zum Abstreifen des archaistischen Agraranstriches am Landrechte beigetragen hatte. Es erscheint somit nötig, eine kurze Uebersicht der Hauptgrundsätze der böhmischen Gütergemeinschaft vorauszuschicken.

In der streng historischen Zeit ist die böhmische Gütergemeinschaft (nedíl) Familiengütergemeinschaft im engeren Sinne. Sie ist auf die engere Familie beschränkt, indem sie nur die Eltern mit ihren Kindern, dann die Brüder, und höchstens den Onkel oder die Neffen in sich schließt, und wird gelöst entweder durch Wegfall ihres Hauptes (des Vaters), oder durch Gründung eines selbständigen Haushaltes durch das eine oder das andere Mitglied derselben. In der älteren Zeit hatte die Gütergemeinschaft einen viel weiteren Umfang, denn sie umfaßte meistens das ganze Geschlecht. Als ein Ueberrest dieser älteren Form ist wohl auch das Geschlecht der Vršovici anzusehen, das zur Zeit seiner Ausrottung (im Jahre 1108) nach dem damaligen Chronisten an 3000 Mitglieder zählte. Sie lebten weder im gemeinsamen Haushalt, noch in geschlossenen Gemeinden, sondern waren zerstreut im ganzen Lande und trotzdem bildeten sie eine Einheit. Es war dies wohl ein Ueberbleibsel der persönlichen Verbände in einer Zeit, wo überall das persönliche Prinzip durch das territoriale ersetzt wurde [54]). Auch bei dem Geschlechte der Vitkovici oder der Rosenberge hat sich diese erweiterte Familiengütergemeinschaft erhalten und löste sich bereits im XVI. Jahrhundert in die ersten Anfänge des Fideikommisses auf [55]).

Ursprünglich setzte die Gütergemeinschaft ein gemein-

---

[54]) Lippert, Sozialgeschichte I, 193.
[55]) Jireček, Slovanské právo II, 261.

schaftliches Leben unter einem Dache und bei einem Herde voraus; später fiel aber diese Voraussetzung weg, so daß selbst bei der engeren Familiengemeinschaft das gemeinschaftliche Leben nicht mehr nötig war [56]). Die Gütergemeinschaft wurde verschieden bezeichnet [57]), für das gemeinsame Vermögen gebrauchte man aber die Bezeichnung „dědina“, d. h. das großväterliche Vermögen (děd = der Großvater) als Inbegriff von Immobilien, welche von den Ahnen an ihre Familiennachkommen übergehen und eine Einheit bilden. Diese Einheit ist im ausschließlichen Besitze des Geschlechtes oder der Familie, von einem Eigentume kann man noch nicht reden. An diesem gemeinsamen Vermögen sind alle Familienmitglieder gleichberechtigt; sie haben aber keinen Anspruch auf einen bestimmten Teil oder eine bestimmte Quote desselben. Es existierte weder ein Erbrecht noch eine Erbordnung, es fand nur eine Ausbreitung oder ein Transferieren des Besitzes statt auf weitere Linien, welche sich innerhalb des Geschlechtes neu gebildet haben.

An der Spitze der Gütergemeinschaft stand in der älteren Zeit ein Häuptling, Kmet oder Vater, als Leiter der ganzen Einheit. Später kommt dies nur da vor, wo die Gütergemeinschaft nur vom Vater und seinen Söhnen gebildet wurde. Der Vater disponierte mit dem ganzen Vermögen und vertrat die Familie in allen Angelegenheiten aktiv und passiv vor dem Gerichte [58]). Gleiches Recht hatte jedes volljährige Familienglied, wenn es als Vormund aller übrigen minderjährigen bestellt wurde. Waren in der Familie in Ermanglung des Va-

[56]) Jireček, l. c. I, 63; J. Vacek, Sociální dějiny české doby starší (Böhm. Sozialgeschichte der älteren Zeit), Prag 1905, S. 8, 12.

[57]) Vgl. Kadlec, Nedíl S. 74.

[58]) Všehrd, Knihy devatery IV, 4. — Ruber, Beiträge zur Geschichte des Vormundschaftsrechtes S. 33. — Reliquiae tabularum I, 164; Officium circa tabulas 53; Vl. L.O. 16, 59; L.O. 1539 Art. 16, 58; 1549 D 10; 1564 C 25. — In Polen war bereits im XIII. Jahrhundert die Einwilligung der Söhne nötig. Hube, Prawo polskie w wieku trzynastym (Warschau 1874) S. 65.

ters mehrere volljährige Personen, so vertraten sie die Familie bei allen Rechtsgeschäften gemeinschaftlich [59]).

Seinen Anteil konnte später jedes volljährige Mitglied der Gemeinschaft veräußern [60]); doch war solche Veräußerung mit Schwierigkeiten verbunden, unter anderem auch dessentwegen, weil der wahre Wert eines Teilvermögens erst bei der Trennung der Gütergemeinschaft festgestellt werden konnte. Seit dem XV. Jahrhundert war es in Böhmen möglich eine derartige Familienordnung einzusetzen, daß die Familie mit Einwilligung des Königs einen Güterverwalter ernennt, welcher das Vermögen aktiv und passiv vertritt [61]). Die Bestimmung der Landesordnung bildet einen Uebergang von der alten Gütergemeinschaft zum neuen Fideikommiß [62]).

Die Gütergemeinschaft endete entweder mit teilweiser oder gänzlicher Teilung des Vermögens. Im ersteren Falle bekam nur eine volljährige Person ihren Anteil, während die übrigen Mitglieder auch weiter noch in der Gemeinschaft verblieben. Das Recht, die Abtrennung zu fordern, hatte ein volljähriger Sohn vom Vater [63]), ein Bruder vom Bruder [64]), der Vater vom Sohne [65]). Gegen Ende des XV. Jahrhunderts hört die Pflicht des Vaters, seinen Sohn abzutrennen, auf und wird nur auf den Fall einer Ehe des Sohnes beschränkt [66]); zugleich wird auch dem Vater sein bisheriges Recht, seinen

---

[59]) Lib. cit. I, 348, II, 593; Mähr. L.O. 1604 S. 79.

[60]) Kadlec, Nedíl 82.

[61]) Landrechtsbeschluß v. J. 1498 in Vl. L.O. Art. 62; 1530 Art. 66; 1549 D 18, 1564 C 34.

[62]) Die erste Eintragung dieser Art ist für das Rosenberger Haus v. J. 1493. Näher bei Pinsker, České zřízení rodové (Prag 1907) S. 8.

[63]) Andreas v. Duba, Art. 67; Maj. Cur. LXIX; Všehrd VI, 7; Rel. tab. II, 214, 376, 433.

[64]) Všehrd VI, 7; Tob. Rb. 146, 151; Rel. tab. I, 387.

[65]) Andreas v. Duba, 66; Všehrd VI, 11.

[66]) Landrechtsbeschluß v. J. 1497 für Böhmen (Cod. jur. Boh. III, 2, 516), Landtagsbeschluß v. J. 1517 für Mähren (Lib. cit. I, 422); L.O. für Oppeln u. Ratibor S. XVIII.

Sohn auch wider seinen Willen von der Gemeinschaft abzutrennen, genommen [67]). Die Abtrennung konnte in der Abtretung eines Teiles des Vermögens, oder in der Auszahlung einer Geldsumme bestehen [68]). Darüber wurde eine Quittung ausgefertigt und in die Landtafel eingetragen. Im anderen Falle endete die Gütergemeinschaft durch Teilung des Vermögens entweder nach dem Tode des Vaters, oder auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder. Bei dieser Teilung wurde die Höhe des Aktivvermögens festgestellt und durch das älteste Familienmitglied verteilt, wobei das jüngste Mitglied das Recht hatte zuerst zu wählen [69]). Von der Teilung wurde das Heiratsgut der Frau ausgenommen [70]). Besondere Teilungsformalitäten gab es in der älteren Zeit nicht. Nachdem es aber später üblich wurde, die Teilung zum Umgehen des königlichen Anfallrechtes zu benützen, indem die Familie zwar tatsächlich getrennt war, formell aber in einer Gemeinschaft lebte, so hatte schon Karl IV. in der Majestas Carolina festgestellt, daß die Teilung öffentlich entweder vor dem Könige, oder vor drei Adeligen, oder vor dem Gerichte vollführt werden solle [71]). Die Vorschriften der späteren Rechtsquellen [72]) zeigen, daß man auch zu jener Zeit diese Bestimmung nicht respektierte. Zu Všehrds Zeit geschah die öffentliche Teilung durch die Landtafel, in Briefform, oder durch die Freunde [73]), das letztere wurde jedoch in der Vladislauischen

---

[67]) L.O. Mähr. 1604 S. 78; L.O. Oppeln-Rat. XVIII.

[68]) Všehrd VI, 4; Formae lit. apud tab. (Cod. jur. II, 2) 8. — Im polnischen Rechte endete die Gütergemeinschaft auch mit dem Tode der Mutter (Kadlec, Nedíl 117; Hube, Prawo polskie w wieku XIV, S. 131).

[69]) Všehrd VI, 8, 9, 11; Tob. Rb. 147; Drn. Rb. 66; L.O. 1549, F. 31; L.O. 1564, K. 6.

[70]) Andreas v. Duba 66; Všehrd V, 8; Vl. L.O. Art. 519; L.O. 1549, J. 28; 1564, K. 3.

[71]) Art. XXXVI.

[72]) Všehrd VI, 1; Tob. Rb. 150; Vl. L.O. 520; L.O. 1549, F. 26.

[73]) Všehrd VI, 10; Knížky nálezů (Urteilsbücher im Archiv český XIX) 437.

Landesordnung verboten [74]). Im XVI. Jahrhundert fing man an die provisorische Teilung von der definitiven zu unterscheiden, wobei die letztere in der Eintragung in die Landtafel bestand [75]).

Mit der Abtrennung oder Teilung hörte jede vermögensrechtliche Beziehung der Mitglieder auf. Insbesondere bestand zwischen ihnen kein Erbrecht mehr. Der Abgetrennte (divisus) wurde als nicht zur Familie gehörig betrachtet; es blieb ihm nur das Retraktrecht zum Immobiliarvermögen, von dem er abgetrennt wurde. Die böhmischen Rechtsquellen bezeichnen es als sipatio, ssutí dědin. Daß es sich dabei um ein uraltes Recht handelt, beweist die Erwähnung im Rosenberger Rechtsbuche [76]). Die Quellen sprechen dies Retraktrecht allen abgetrennten männlichen Verwandten von väterlicher Seite zu [77]); den Töchtern kam es nur ausnahmsweise zu [78]). Die Ausübung dieses Rechtes konnte nur im Laufe der gesetzlichen Frist (ein Jahr und sechs Wochen) und mit barem Gelde geschehen. Das Tobitschauer Rechtsbuch tut von demselben noch Erwähnung [79]), die Quellen des XVI. Jahrhunderts kennen es nicht mehr.

Die Geschichte des Erbrechtes [80]) ist im böhmischen Recht eng mit der Geschichte der Gütergemeinschaft verbunden. In

---

[74]) Art. 520.

[75]) L.O. 1530, Art. 167; 1549, F. 30; 1564, K. 5. — Die Form einer solchen Eintragung vgl. Všehrd VI, 3; auch Codex Moraviae VII, 466 vom Jahre 1346.

[76]) Art. 187 (ed. Brandl).

[77]) Ordo jud. ter. 70, 71; Andreas v. Duba 14.

[78]) Nämlich dann, wenn sie im Falle des Todes des Veräußerers ein Erbrecht hätten. Andreas v. Duba 14.

[79]) Art. 169.

[80]) E. Vocel, O staročeském právu-dědickém, Prag 1861; J. Čelakovský, Das Heimfallsrecht auf das freivererbliche Vermögen in Böhmen, Prag 1882; J. Kalonsek, O staročeském právě dědickém a o královském právě odúmrtném na statcích svobodných v Čechách i v Moravě, Prag 1894; Kameníček, Zemské sněmy a sjezdy moravské Bd. II, S. 136.

der alten Gütergemeinschaft gab es kein Erbrecht, dort gab es nur einen tatsächlichen Uebergang und Erweiterung des Besitzes auf neue Linien, neue Generationen. Das erste Erbrecht entwickelt sich in der Person des Geschlechts- bezw. Familienvorstehers (kmet)[81]) und erst viel später läßt sich von einem Erbrecht der übrigen Mitglieder sprechen, nachdem die Gütergemeinschaftsbände bereits gelockert wurden. — Bei dieser Entwicklung ist es ganz selbstverständlich, daß nur den unabgeteilten Verwandten ein Erbrecht zukam[82]), welcher Grundsatz erst im XV. Jahrhundert beseitigt wurde[83]). Damals hat schon die Gütergemeinschaft überhaupt ihre Bedeutung für das Privatrecht verloren, und so räumte man auch den abgetrennten Verwandten ein Erbrecht zu, wobei freilich gesorgt werden mußte für die Beseitigung eventueller Ungleichmäßigkeiten, welche aus der Existenz eines Sondervermögens der Abgeteilten entstanden.

In allen böhmischen Rechtsquellen der älteren Zeit galt der Grundsatz, daß ein Sohn alle Töchter unbedingt ausschließt. Die Töchter erbten nur in Ermanglung von Söhnen und wenn sie unabgeteilt lebten[84]), während die mit Heiratsgut ver-

[81]) Lippert, Sozialgeschichte I, 194.

[82]) Statuta Conradi Art. XVII; ähnlich die Briefe des Königs Johann 1310 und 1311. — Dasselbe galt auch im polnischen Recht. Kadlec, Nedíl 109.

[83]) Karl IV. wollte in seiner Maj. Car. (Art. 65) wenigstens den abgeteilten Söhnen das Erbrecht einräumen; es kam aber nicht dazu. In Böhmen wurden die abgeteilten Verwandten erst durch das Privilegium des Königs Wladislav 1497 des Erbrechtes teilhaftig. In Mähren hatten dasselbe zuerst nur die männlichen Verwandten bis zum vierten Grade (1437, 1459), König Mathias erweiterte es (1484) bis zum fünften Grade, Wladislav erteilte dasselbe Recht auch den weiblichen Verwandten bis zum fünften Grade (1510), Ludwig (1523) zum sechsten Grade und Rudolf (1587) schaffte die Beschränkung überhaupt weg.

[84]) Aehnlich war es auch bei den Polen und Russen (Kadlec, Nedíl 69, 119). Im ungarischen Recht waren die Weiber von der Erbfolge in die Donationsgüter überhaupt ausgeschlossen, hatten aber anstatt dessen die sogen. quarta puellaris (Kadlec, Tripartitum 146, 247).

sehenen und dadurch abgetrennten Töchter vom Erbrechte ausgeschlossen waren [85]). Auch galt bei den Töchtern keine Repräsentation [86]). Die Tochter konnte nicht enterbt oder bloß auf einen Teil des Vermögens beschränkt werden zu Gunsten entfernterer Verwandten [87]). Die im XV. Jahrhundert zugelassenen Familienordnungen hatten auch den Ausschluß und die Beschränkung der Töchter zu Gunsten dritter Mannspersonen zur Folge [88]). In Mähren wurde durch den Landtagsbeschluß vom Jahre 1516 eine Art Pupillarsubstitution eingeführt [89]).

Im Falle, daß die Tochter nicht geerbt hatte, war sie berechtigt, unter allen Umständen Anspruch zu machen auf Ausstattung und Heiratsgut, sowohl beim Vater als auch bei ihren Brüdern. Durch die Gewährung desselben wurde die Tochter regelmäßig als abgeteilt betrachtet, falls das Gegenteil davon durch eine ausdrückliche Landtafelerklärung nicht notifiziert worden war. — Den Anspruch auf Heiratsgut hatten auch die in ein Kloster eintretenden Töchter [90]).

Blieb die Tochter oder Schwester unverheiratet und ging sie nicht ins Kloster, so hatte sie Anspruch auf lebenslängliche Versorgung [91]). Der Bruder hatte zwar das Recht, sich dieser Pflicht durch Auszahlung des Teiles zu entledigen, die Schwester aber war nicht berechtigt, diese von ihm zu verlangen [92]). Es muß deshalb unterschieden werden einerseits der Austritt eines

---

[85]) Maj. Car. 65; Všehrd VI, 6; Tob. Rb. 146; Drn. Rb. 69.

[86]) Landtagsbeschluß vom Jahre 1496; L.O. 1549, F. 32; 1564, K. 7.

[87]) Maj. Car. 68; Rel. tab. I, 160, 239; II, 402.

[88]) L.O. 1549, F. 32.

[89]) Tov. Rb. 164; Drn. Rb. 76; Mähr. L.O. 1604, Bl. 77.

[90]) Cod. Mor. VI, 345; Tov. Rb. 148; Drn. Rb. 148; Mähr. L.O. 1604, Bl. 84. Vgl. auch Kameníček, Glossy ke věnnému a vdovskému právu moravskému na statcích svobodných Bd. XVI, stol. (1906).

[91]) Friedrich, Codex epistolaris I, 324; Vl. L.O. Art. 489 und 523; 1549, F. 32; 1564, K. 7; Tob. Rb. 148.

[92]) Landrechtsurteile in Cod. jur. III, 2, 89, 90, 186; Vl. L.O. 498, 529.

weiblichen Mitgliedes aus der Gütergemeinschaft auf Grund eines Vertrages in Form einer Erklärung vor dem König oder dem Landrecht[93]), anderseits die widerwillige Abtrennung desselben durch den Vater oder den Bruder[94]). In beiden Fällen hörte zwar jedes wechselseitige Erbrecht auf, aber die abgeteilte Frau war ganz frei in ihren Dispositionen.

So lebten die alten Böhmen länger in ihrer Gütergemeinschaft als anderswo, denn das ganze XVI. Jahrhundert hindurch blieb die Gütergemeinschaft bei ihnen in Kraft und wurde erst durch die Verneuerten Landesordnungen beseitigt[95]).

§ 3. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Frauen.

Es besteht ein Grundunterschied in der Rechtstellung der Frau nach dem römischen[96]) und deutschen[97]) Rechte einerseits, und nach dem slavischen[98]) Rechte anderseits. Während nämlich bei den Römern und Germanen die Frau unter einer Geschlechtsvormundschaft stand, war dies bei den Slaven nicht der Fall. Bei den Slaven überhaupt und den alten Böhmen insbesondere wurde die Frau grundsätzlich und von Rechts wegen dem Manne gleichgestellt, falls nicht ihre besondere

---

[93]) L.O. 1549, F. 32; Oppeln-Rat. L.O. Bl. X.

[94]) L.O. 1549, F. 32; Tob. Rb. 148; Drn. Rb. 66; Mähr. L.O. 1604, Bl. 79.

[95]) Art. P. 2 und 3.

[96]) Rudorff, Das Recht der Vormundschaft nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Rechte I—III, 1833.

[97]) Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes I—III, 1835—1859; Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft, 1862; Winkler, Die Geschlechtsvormundschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Züricher Diss., 1868). Aehnlich auch im ungarischen Recht. Kadlec, Tripartitum 147.

[98]) Lippert, Sozialgeschichte I, 202; Schreuer, Verfassungsgeschichte 40; Czyhlarz, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts im böhmisch-mährischen Landrecht (Leipzig 1883) 9; Ruber, Beiträge zur Geschichte des Vormundschaftsrechtes (2. Aufl., Brünn 1895).

persönliche Stellung ihre allgemeine Rechts- und Handlungsfähigkeit beschränkte. Die Frau kann ohne weiteres sich verpflichten und Rechte erwerben, ohne dazu erst die Einwilligung eines Dritten nötig zu haben. Der Grund dieser Verschiedenheit in der römisch-germanischen und der slavischen Anschauung liegt in der verschiedenen Struktur der damaligen Gesellschaft.

Bekannterweise wird die Geschlechtsvormundschaft über die Frauen bei den Römern und Germanen in Zusammenhang gebracht mit der ursprünglichen militärischen Organisation dieser Völker, bei denen nur der voll- und eigenberechtigtes Mitglied der Gesellschaft sein konnte, der fähig war, Waffen zu tragen und ausdrücklich dazu befugt wurde (Wehrhaftmachung). — Wer die Wehrfähigkeit nicht besaß, war von allen öffentlichen und Privatrechten ausgeschlossen, weil die ältesten Vertrags- und Gerichtsformen mit der militärischen Organisation eng zusammenhingen. Die Frau besaß diese Fähigkeit nicht und konnte deshalb weder vor dem Gerichte noch anderswo persönlich auftreten. Ihre Sache wurde durch einen von ihr bestellten Vertreter, einen Vormund, verhandelt, so daß die Frau ihr Leben lang unter der Vormundschaft blieb[99]).

Bei den Slaven und den Böhmen dagegen war die älteste Organisation patriarchalisch, wobei die militärischen Elemente nur eine Ergänzung dieser patriarchalischen Struktur bildeten. In derartiger Organisation und Gesellschaft fanden sich für die Frau keine Hindernisse, selbständig aufzutreten. Alle privatrechtlichen und Gerichtsformen waren ihr zugänglich, und sie hatte deshalb eines Vertreters nicht nötig, außer wenn sie unmündig oder verheiratet war, oder in einer Gütergemeinschaft lebte. In diesen Fällen durfte auch nach dem böhmischen Rechte die Frau nicht persönlich, sondern durch einen

---

[99]) Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechtes II (1886), S. 508.

Vertreter ihre Rechtsgeschäfte führen; doch liegt der Grund dieser Vertretung, dieser Bevormundung, nicht in ihrem Geschlecht, sondern in der Unmündigkeit, resp. der Ehe oder der Gütergemeinschaft. Es liegt hier also keine Geschlechtsvormundschaft vor, sondern die väterliche, eheliche und waisenvormundschaftliche Gewalt. Stand die Frau unter keiner der genannten Gewalten, so war sie dermaßen frei, daß sie unbeschränkt persönlich nach ihrem Willen schalten und walten konnte. Das war der Fall bei einer mündigen und abgeteilten Tochter und bei selbständig lebender Witwe[100]).

Eine nicht abgeteilte mündige Tochter hatte im großen und ganzen eine ähnliche Stellung wie ein nicht abgeteilter Sohn. Sie kann selbständig vor dem Gerichte auftreten, Verträge schließen, sofern dieselben die Gütergemeinschaft nicht berühren, in Ermanglung von Söhnen hat sie ein Erbrecht und jedenfalls einen Anspruch auf Heiratsgut, Ausstattung oder Lebensunterhalt. Eine Abteilung kann sie vom Vater nicht fordern, vielmehr ist der Vater berechtigt, sie vom Erbrechte auszuschließen und auf ein Heiratsgut zu beschränken. Es kam also dieser Tochter keine Disposition über das Gemeingut zu, höchstens war sie berechtigt, ihren Anteil zu veräußern[101]). Sie konnte aber ohne weiteres ihr Sondervermögen besitzen[102]), Vormundschaft über ihre Schwester und Brüder führen[103]), und war gegen Eingriffe in ihre Rechte früher durch die Verwandten, später durch den König und das Landrecht geschützt[104]).

Die abgeteilte mündige Tochter war, wie schon oben bemerkt, vollständig frei. Durch die Abtrennung verlor die

---

[100]) Von den unmündigen Töchtern vgl. Kapras, Die Vormundschaft im altböhmischen Landrechte (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XVIII). — Von den verheirateten Frauen vgl. § 10.

[101]) Officium circa tab. 139; Lib. cit. I, 120, 127, 244.

[102]) Knížky nálezů A. Č. XIX, 561.

[103]) Ruber, Vormundschaft 42.

[104]) Vl. L.O. 492.

Tochter zwar ihr Erbrecht, erlangte aber eine selbständige Existenz. Sie konnte Immobilien besitzen[105]), über sie disponieren[106]), landtäfliche Eintragungen machen[107]), Verträge schließen[108]), Vertragsgütergemeinschaften (uniones) eingehen[109]), und auch über ihr Vermögen letztwillig verfügen, insoferne es im altböhmischen Rechte überhaupt möglich war, solche Verfügungen zu treffen[110]). Das ius standi in judicio konnte sie aktiv und passiv ausüben[111]), sie hatte gewisse Vorrechte im Gerichtskampfe[112]), wurde zur gesetzlichen Vormünderin berufen (doch nur in Böhmen, nicht in Mähren)[113]); ihr Vermögen fiel aber, falls keine Bestimmung getroffen wurde, als caducum an den König[114]).

Auch die Witwe wurde durch den Tod des Mannes selbständig[115]). Es stand ihr frei, entweder in der Familie des verstorbenen Mannes zu bleiben, oder zu ihrer Familie zurückzukehren, oder schließlich selbständig und unabhängig zu leben[116]). Sie hatte Anspruch auf ihr Dotalicium[117]), schaltete frei mit

---

[105]) Jireček, Slovanské právo II, 264; anders in Ungarn, Kadlec, Tripartitum 147.

[106]) Rel. tab. II, 194; Lib. cit. III, 695.

[107]) Mährische Landtafel II, S. 133 vom Jahre 1381.

[108]) Rel. tab. II, 249.

[109]) Rel. tab. I, 531; II, 28.

[110]) Kalousek, Právo dědické 12, 28.

[111]) Rosenberger Rb. 225; Ordo jud. ter. 31, 87; Maj. Car. 83; Rel. tab. I, 151, 155, 336, 344.

[112]) Die Jungfrau kann sich im Zweikampf vertreten lassen, oder in derselben Weise wie die Witwe den Zweikampf selber führen (Ordo jud. terrae 31, 32).

[113]) Rel. tab. I, 151; Všehrd V, 37, 6. — Später zweifelhaft Rel. tab. I, 345.

[114]) Všehrd V, 17.

[115]) Ruber, Vormundschaft 50; Tob. Rb. 143.

[116]) Jireček, Slov. právo II, 262.

[117]) Vgl. §§ 4 und 5.

ihrem Vermögen[118]), schloß Verträge[119]) und Uniones[120]), machte Testamente[121]), trat aktiv und passiv vor dem Gerichte auf[122]) und war fähig zu Gerichtszweikämpfen[123]). Nach dem Vormundschaftsrechte konnte sie zwar Vormünderin auf Grund des Willens des Vaters oder der Gütergemeinschaft werden; von der gesetzlichen Vormundschaft war sie aber ausgeschlossen[124]). Lebte die Witwe mit den Kindern im gemeinsamen Haushalte, so hatten diese das Erbrecht der Mutter gegenüber; sonst fiel die Verlassenschaft an den König.

Nur in einer Hinsicht waren die Töchter beschränkt; sie hatten nämlich zu einer Ehe die Einwilligung der Verwandten nötig[125]). Eine Tochter, die gegen den Willen der Eltern geheiratet hatte, verlor ihr Vermögen und sollte mit ihrem Manne am Halse gestraft werden[126]). Dasselbe geschah einer

---

[118]) Regesten I, 321, 322, 497; Cod. Mor. VII, 297; Lib. cit. I, 45, 46, 84; Landtafel I, 16, 33, 48, 50, 55. Manchmal mit Einwilligung der Söhne. Friedrich, Codex I, 299; Reg. III, 6, 19, 143, 165; Cod. Mor. VII, 808.

[119]) Reg. II, 300; Cod. Mor. VIII, 3.

[120]) Cod. Mor. XII, 342.

[121]) Cod. Mor. VI, 354; XIII, 273; Rel. tab. II, 440, 443.

[122]) Aktiv: Lib. cit. I, 108, 109, 138, 148, 159, 168, 193 u. s. w. Passiv: Rosenberger Rb. 55; Rel. tab. II, 408, 411; Lib. cit. I, 119, 123, 133, 151, 189, 228, 233 u. s. w.

[123]) Ordo judicii ter. 32: Si vidua aliquem . . . pro capite . . . citaverit, duellare tenetur cum citato taliter: Si vir idem citatus fuerit, tunc idem vir in fovea usque ad cingulum cum gladio et clypeo magno locari debet, et in eadem fovea ambiens se debet defendere, actrice ipsa cum gladio et clypeo consimili contra eum dimicante, ea de circulo ad hoc ei deputato nullatenus exeunte.

[124]) Lib. cit. II, 186, 188.

[125]) Ruber, Vormundschaft 40; Czyhlarz, Güterrecht 12.

[126]) Si ignorantibus vel, quod magis est, contradicentibus parentibus filia sibi maritum assumpserit, vel alias viro se copula carnali junxerit, super quo per parentes ipsos querimonia in judicio deferatur: si sponte id filia fecerit, et ipsa et maritus de antiqua regni consuetudine

Waise, die ohne Willen der Verwandten heiratete [127]). Später verlor eine solche Waise ihren Anspruch auf Heiratsgut [128]) und nach dem Rechte des XVI. Jahrhunderts büßte sie einen solchen Schritt mit dem Verluste ihres ganzen Vermögens [129]). Die ursprüngliche Bestimmung betraf nur die filiae indivisae, wurde aber später auch auf divisae filiae erweitert. In Böhmen war es möglich, daß die Verwandten stillschweigend nachträglich die Ehe genehmigten [130]); in Mähren mußte diese Genehmigung ausdrücklich und schriftlich geschehen [131]). Gegen etwaige Mißgriffe der Verwandten war die Jungfrau schon in der älteren Zeit durch das Landrecht geschützt [132]).

Die Witwe, welche auf die Einwilligung der Verwandten

---

palo affixi subire supremum judicium cogebantur, hereditatibus eorum ad fiscum regium devolutis. Maj. Car. 84; ähnlich Ordo jud. ter. 84, Andreas v. Duba 13.

[127]) Parentibus non exstantibus pudoris honore servato, non debent puellae inconsultis et contradicentibus fratribus, vel eis deficientibus, patruis vel avunculis, quibuscunque viris nubere, aut quavius est ferendum, illos carnaliter quoquomodo cognoscere. Quod si qua mulier sponte fecisse constiterit et per dictos fratres vel patruos judicialiter querela proposita fuerit: ipsa, virque dictus, confiscatis bonis pali affixione mortem subire consueverant corporalem. Maj. Car. 85. Auch das Tobitschauer Rechtsbuch (Art. 165) spricht nicht nur vom Vermögensverluste, sondern auch von „Strafe, die beide treffen wird nach der Landesgewohnheit“.

[128]) Cod. jur. Boh. II, 2, 55; Andreas v. Duba 69; Všehrd VI, 7.

[129]) Vl. L.O. 492; 1549, F. 19; 1564, J. 59; Tob. Rb. 165; Drn. Rb. 76. — Die Oppeln-Ratiborer (Bl. XIII) und Teschener (Bl. XXII) Landesordnung setzt auf ähnlichen Fall die Strafe des Verlustes nur einer Hälfte des Vermögens.

[130]) Archiv český XIX, 532.

[131]) Mährische Beschlüsse vom Jahre 1483 und 1545 bei Kameníček, Glossy 226.

[132]) Si quis patruus aut frater neptem vel sororem aetatis jam nubilis nuptui tradere recusaverit, retinere cupiens forsitan dotem suam, liceat dictae puellae per se vel alium curiae nostrae implorare judicium. Maj. Car. 109. Aehnlich Off. circa tab. 11; Vl. L.O. 490, 516; 1549, F. 17, 19; 1564, J. 59.

bei der Wiederverehelichung nicht gebunden war[133]), verlor ihr Heiratsgut, falls sie ohne Willen ihres noch lebenden Vaters die Ehe geschlossen hatte[134]).

Doch die ganze Tendenz der Entwicklung ging in Böhmen darauf hin, die Frau auch von denjenigen Einschränkungen, welche sie vor dem Gerichte gebunden hatten, zu befreien. Eine ganze Reihe dieser Einschränkungen wurde bereits im XVI. Jahrhundert entweder gänzlich abgeschafft oder wenigstens abgeschwächt. In Mähren dagegen wurden hauptsächlich unter dem Einflusse des sächsischen Rechtes diese Einschränkungen der Handlungsfähigkeit der Frau noch mehr verschärft.

Erstes Kapitel.

Die Dos.

§ 4. Der Begriff der Dos, der Dotalanspruch und die Dotalgegenstände.

In unseren ältesten Quellen kommt der Ausdruck „dos“ (věno) in doppelter Bedeutung vor. Am meisten wird dadurch ein Vermögen bezeichnet, welches einer Kirche gegeben wurde[135]); daneben aber bedeutet es auch jene Gabe, die der Mann für seine Frau dem Vater gegeben hat. Darum läßt Cosmas[136]) den Herzog Břetislav überlegen „utrum eam vi rapere temptet, an dotalibus connubia paret“. Die Dos in diesem Sinne kommt bei den Böhmen, Russen und Polen[137]) vor und ist gleichbedeutend mit dem germanischen „mitphium“[138]). Diese ur-

---

[133]) Ordo jud. terrae 84, 85.

[134]) Maj. Car. 85.

[135]) Friedrich, Codex epistolaris sub „dos“.

[136]) Kap. I, 40.

[137]) Hanel, Věno v právu slovanském (Das Heiratsgut im slavischen Recht. Právník X, 779).

[138]) Nach Grimm (Deutsche Rechtsaltertümer S. 422) bedeutet mitphium (mêta, mieta, mietscaz, mêd, mêdsceat; phium, fioh) das Vieh, welches der Mann für seine Frau auszuzahlen hatte. Aehnlich erklärt

sprüngliche Bedeutung der Dos (věno) wurde später derart abgeändert, daß man mit diesem Ausdrucke die Versorgung, welche der Mann seiner Frau bei Eingehung der Ehe für den Fall seines Todes machte, bezeichnete. Es geschah dies zu jener Zeit, wo unter dem Einflusse der christlichen Lehren und der fortgeschrittenen Sozialentwicklung die Frau aufgehört hat, ein Objekt des Kaufes zu sein, und wo die Familie der Frau ein Interesse daran hatte, sich um die Frau nach dem Tode ihres Mannes nicht mehr kümmern zu müssen. Als dann noch später unter dem Einflusse des sich herausbildenden Individualeigentums es üblich wurde, der heiratenden Tochter eine gewisse Summe als Aequivalent ihrer Ansprüche auf familiengemeinschaftliches Vermögen auszuzahlen, wurde unter dos, věno, meistens diese Summe als Mitgabe, přínos, verstanden, während für die Gabe des Mannes an die Frau die Bezeichnung dotalicium, obvěnění, üblich wurde [139]).

In lateinisch geschriebenen Quellen findet sich für die Mitgabe, d. h. für das von der Frau dem Manne mitgebrachte Gut, regelmäßig der Ausdruck dos, dotare, so z. B. dotis nomine confert [140]), vice dotis contulit [141]), in dotem et nomine dotis dat [142]), dotavit sororem [143]). Es kommt aber auch

---

auch Miklosič in seinem Lexicon palaeoslovenico-graeco-latinum věniti πωλεῖν, vendere, übertragen φερνίζειν, dotare. — Bei den Südslaven ist eine ganz andere Terminologie gebräuchlich; sie bezeichnen die Dos als prčija aus dem griech. προικιον, lat. perchivium, und das Dotalicium als miraz (türkisch) oder dota. Hanel, l. c. 800.

[139]) Aehnlich war auch die Entwicklung bei den Polen und Russen. Bei beiden blieb aber die Bezeichnung „věno“ (вѣно) für das Dotalicium, während man für die Dos bei den Polen das Wort „posag“, bei den Russen „приданое“ gebrauchte. Bandtkie, Prawo priwatne polskie (Warschau 1851) S. 176; Hube, Prawo polskie w wieku trzynastym S. 58, Prawo polskie w wieku XIV, 70; Burzýnski, Prawo polskie priwatne (Krakau 1867—71) S. 125; Kadlec, Nedíl 56, 87, 120.

[140]) Reg. I, 76 (vom Jahre 1086).

[141]) Reg. I, 306 (1222).

[142]) Reg. II, 679, 996.

[143]) Rel. tab. I, 3 (1287), 37 (1318); II, 142, 452, 455.

die Bezeichnung dotalicium vor: marito suo pro dotalicio resignavit [144]), genero suo nomine dotalicii donavit [145]), marito jure dotalicii obligavit villam [146]), marito racione dotalicii resignavit laneos [147]). Ja es kommt sogar vor, daß in derselben Urkunde das Dotalicium einmal die von der Frau gebrachte, ein anderes Mal die vom Manne der Frau zugesicherte Gabe bedeutet [148]). Der böhmische Ausdruck ist „věno" [149]). Weil aber dadurch beide Gaben bezeichnet wurden, so hat man die Dos mit einem Zusatze zu unterscheiden versucht. So spricht Ordo judicii terrae [150]) von „věno dědické" (Erbdos) für Heiratsgut der Frau, während „věno" allein die Morgengabe im Sinne des böhmischen Rechtes bezeichnet. Auch wurde es üblich, das Heiratsgut als dotalicium, quod post eam dictum (kteréž po ní jmenováno jest) zu bezeichnen [151]), manchmal sagte man überhaupt nur „was nach ihr (der Frau) genannt wurde (co po ní jest jmenováno)" [152]). Erst unter dem Einflusse des römischen Rechtes fing man an, strenger zu unterscheiden zwischen věno (Heiratsgut) und obvěnění (Morgengabe). Koldín in seinem böhmischen Stadtrechte [153]) ist der erste, der diese Unterscheidung gemacht hat. Er definiert die Dos als „das Heiratsgut, d. h. dasjenige, was nach der Jungfrau oder der Witwe aus Erbgut oder Erbteil, oder aus einem anderen ihrer Güter ihrem Manne zugesprochen und genannt wird". Die verneuerte Landesordnung gebraucht wieder promiscue „věno"

---

[144]) Landtafel I, B. I, Eintrag, 55, 68, 202.

[145]) l. c. B. III, 85.

[146]) l. c. B. III, 222.

[147]) Landtafel II, B. III, 404; Cod. Mor. V, 166 (vom Jahre 1303).

[148]) Pangerl, Urkundenbuch Hohenfurt 175 (vom Jahre 1378).

[149]) Ordo judicii terrae 75, 76; Andreas v. Duba 69; Všehrd V, 8; Tobitschauer Rb. 138, 153.

[150]) Art. 75.

[151]) Rel. tab. I, 239; II, 426.

[152]) Všehrd V, 6, 22.

[153]) Art. C. 37.

in beiden Bedeutungen[154]). Die böhmischen Quellen aus Oberschlesien haben unter dem polnischen Einflusse die Bezeichnung „posah“[155]). Ziemlich selten kommt in den lateinischen Urkunden auch die deutsche Bezeichnung „Morgengabe“[156]) vor.

Durch denselben Ausdruck (věno, dos, dotalicium), wie das Heiratsgut selbst, wurde auch der Anspruch auf das Heiratsgut bezeichnet. Manchmal bedeutet „věno“ nur den Vermögensanspruch, den die Frau ihrer Familie gegenüber besitzt[157]). In diesem Sinne bekommen auch die ins Kloster eintretenden Jungfrauen ein „věno“[158]).

Ein Heiratsgut bringt im böhmischen Recht nur die Frau[159]). Wie auch bei anderen Völkern[160]), ist der Ursprung dieser Gabe mit dem Erbrechte in Zusammenhang zu bringen. Die Tochter tritt durch die Heirat aus der bisherigen Familie aus, verliert dadurch ihr Erbrecht, und als Aequivalent dafür bekommt sie eine kleinere Gabe, als Beisteuer zur Gründung einer neuen Familie. Diese Gabe ist eben věno, Heiratsgut[161]). Der Dotalanspruch geht deshalb vor allem gegen

---

[154]) Die Bezeichnung „věno“ wurde zwar nicht im technischen Sinne angewendet, sie überwiegt aber bei weitem. Damit ist die Behauptung Czyhlarz (Güterrecht S. 37) zu berichtigen.

[155]) Oppeln-Rat. L.O. X; Teschener L.O. XIX. — In Ungarn hat man für Heiratsgut die Bezeichnung allatura, hozomány, prinesek (slavisch) gebraucht. Kadlec, Tripartitum 258.

[156]) Cod. Mor. VII, 928.

[157]) Ordo judicii terrae 76, 85; Andreas v. Duba 69; Tob. Rb. 146, 148.

[158]) Landtafel II, B. VII, 203; VIII, 345; XI, 202, 521 u. s. w.

[159]) Im altruthenischen Rechte bringt auch der Mann ein Heiratsgut. A. Winiarz, Polskie prawo majątkowe małżeńskie w wiekach średnich. Krakauer Akademie 1898, S. 104.

[160]) Lippert, Familie 167.

[161]) Aehnlich in Polen. Kadlec, Nedíl 120. — In Ungarn wurde das ganze der Tochter ihrer Familie gegenüber zustehende Recht (Heiratsgut, Ausstattung, Lebensunterhalt) unter einen gemeinsamen Begriff des ius crinile zusammengefaßt. Kadlec, Tripartitum 249.

den Vater[162]), und erst im Falle seines Todes auch gegen unabgeteilten Bruder oder Onkel[163]), und gegen die, welche mit dem Vater in einer Unio lebten[164]). Von mehreren Töchtern hatte jede Anspruch auf gleiche Dos und nur kranke oder sieche Töchter konnten eine erhöhte Dos bekommen[165]).

Das Heiratsgut war immer geringer als das Erbe der Söhne[166]). Eine strikte Bestimmung über die Höhe desselben findet sich weder im älteren noch im neueren Rechte. Selbst die Quellen des XVI. Jahrhunderts beschränken sich auf die allgemeine Phrase, es soll den Töchtern „die gewöhnliche Dos (obyčejné věno)“ oder das, „was dem Vater (Bruder) als billig erscheint“, gegeben werden[167]). Dadurch war die Höhe der Dos eigentlich vollkommen der Willkür des Vaters bezw. des Bruders überlassen. Der Dotalanspruch war einerseits durch eine Gerichtsklage[168]), anderseits durch die Verwandten[169])

---

[162]) Maj. Car. 65; Ordo jud. ter. 75; Rel. tab. I, 185.

[163]) Reg. III, 374; Rel. tab. I, 151; Všehrd IV, 6, 4; Vl. L.O. 489; 1549, F. 32; 1564, K. 7. — Lib. cit. V, 241; Tob. Rb. 146, 148; Mähr. L.O. 1604, 77.

[164]) In der älteren Zeit wurde es bisweilen besonders ausbedungen . . . facti sunt veri hromadnyczi, et qui alium supervixerit, alterius filias, si quas reliquerit, tradere debet maritis et dotare post eas, secundum consilium amicorum . . . Rel. tab. I, 30. — Später wurde dies als selbstverständlich betrachtet. Landrechtsbeschluß vom Jahre 1437, übernommen in Vl. L.O. 174.

[165]) Všehrd IV, 6, 4; Vl. L.O. 495; 1549, F. 14; 1564, K. 8; Drn. Rb. 64; Mähr. L.O. 1604, Bl. 84.

[166]) Thomas von Štítný sagt seiner Tochter Agnes: „Sei nicht böse, liebe Agnes, und lasse dich durch fremde Menschen nicht aufhetzen, als ob ich euch nicht gleichmäßig geteilt hätte. Wisse, daß Ungleichheit manchmal Gleichheit bedeutet. Der Bruder soll sich um dich kümmern, ohne deine Arbeit dir die Zinsen zahlen; und wenn du einen Groschen benötigen solltest, so wird er mehrere“ (benötigen). (Knížky o věcech křestánských. Ed. Erben S. 311.)

[167]) Všehrd IV, 6, 4; L.O. 1549, F. 32; Tob. Rb. 146.

[168]) Ordo jud. terrae 74, 75; Officium circa tab. 138, 139; Maj. Car. 109.

[169]) L.O. 1549, Art. F. 32.

geschützt. Die Klage konnte aufgestellt werden, wenn die Tochter überhaupt keine Dos bekommen, oder wenn sie nicht so viel bekommen hatte, als ihre Schwestern[170]). Der Dotalanspruch ist kein persönlicher, sondern auf dem väterlichen Gute haftender Anspruch, so daß einem jeden späteren Besitzer desselben die Pflicht obliegt, entweder die ganze Dos oder den noch übrig bleibenden Rest derselben zu bezahlen[171]).

Durch die Auszahlung der Dos verliert die Tochter ihr Erbrecht[172]). Sie ist, wie die Quellen sagen, ausgestattet (vybyta, odbyta)[173]). Hie und da wird eine ausdrückliche Renunziation verlangt, wobei die Tochter erklärt, kein Recht mehr dem gemeinsamen Gute gegenüber zu haben[174]). Doch kann durch ausdrückliche landtäfliche Erklärung des Vaters diese Verzichtswirkung ausgeschlossen werden[175]). In diesem Falle wird die Tochter als unabgeteilt angesehen, behält ihr Erbrecht und es wird ihr nur die Dos von ihrem Erbteile abgerechnet. Wenn die Tochter gegen den Willen des Vaters geheiratet hatte, so verlor sie jeden Anspruch auf eine Dos[176]).

In den ältesten Zeiten bestand bei uns das Heiratsgut aus

---

[170]) In den Formulae juramentorum (Cod. Boh. jur. II, 2, 331) heißt es: „Ich schwöre darauf, daß ich meinen Schwestern Mana und Kunka nicht mehr Heiratsgut gegeben habe, als den übrigen Schwestern.“ Auch Lib. cit. I, 367, 390.

[171]) „Pohnala toho Z., že drží statek otce jejího, a že po ní neníz toho statku tak mnoho dáno, jako po druhě sestře její . . . i obdržela nálezem panským“. (Sie hat den Z. belangt, weil er das Gut ihres Vaters besitzt, und weil ihr aus demselben Gute nicht so viel Heiratsgut gegeben wurde wie der anderen Schwester . . . und es wurde ihr durch den Herrenbeschluß zugesprochen.) Drn. Rb. 64.

[172]) Vgl. § 2.

[173]) Rel. tab. I, 122; Vl. L.O. 495; 1564, K 8; ähnlich im russischen und polnischen Recht. Kadlec, Nedíl 69.

[174]) Oppeln-Rat. L.O. X; Teschener L.O. XIX.

[175]) Ein Beschluß aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, auch in Vl. L.O. 495.

[176]) Vgl. § 3.

Mobilien[177]. Es hängt dies mit der früheren Entwicklung des Individualbesitzes an Mobilien zusammen. Während das Gut den Söhnen verblieb, wurde von den Mobilien ein Teil den Töchtern übergeben, da der Vater mit diesen auf Grund seines Individualbesitzes frei verfügen konnte. Nach Einführung des Geldes wurde das Heiratsgut hauptsächlich in barem Gelde ausgezahlt[178]. Erst viel später, nach Ausbildung des Kredites, genügte das Versprechen einer künftigen Mitgift[179], die beziehungsweise durch ein Pfand gesichert wurde[180]. Die Pfanddos bildete dann einen Uebergang zum Immobilienheiratsgute[181], welches insbesondere häufig in Renten- und Zinsenzahlungen bestand[182]. Bei abermaliger Verehelichung der Witwe bildete die Morgengabe des ersten am häufigsten das Heiratsgut für den zweiten Mann[183].

[177]) Jireček, Slov. právo I, 157; Hanel, Věno 518. — In Polen wurde das Heiratsgut (posag) bis ins XIII. Jahrhundert nur in Geld und Mobilien bestellt; erst seit dieser Zeit hat man angefangen auch die Form des Versprechens mit Bürgen und Pfandbestellung zu gebrauchen. Winiarz, l. c. 1, 5, 41.

[178]) Der Chronist erzählt z. J. 1138 (Fontes II, 229): „Eodem anno imminente festo beati patroni nostri Wencezlai, dux Sobeslaus filiam suam nomine Mariam filio Leupoldi, Orientalis marchionis, legitimo conjugio conjunxit, quam quingentis marcis argenti dotavit.“ Aehnlich Reg. II, 109 (v. J. 1260); Rel. tab. I, 119, 207; Landtafel II, B. I, 412 . . . notificat, quod post uxorem ipsius nomine A. dederunt sibi CL sex-gros.

[179]) Ordo jud. terrae 82; L.O. 1564, K. 8; Rel. tab. I, 37 . . . fideiussi ad P. dotalis argenti, quia dictum argentum dotavit post sororem . . .

[180]) Cod. Mor. V, 166 (v. J. 1303) . . . quod dotalicium a conjuge nostra B. super bona, quae dicuntur P., acceptavimus et recepimus . . . Landtafel II, S. 164 v. J. 1386 . . . W. sorori sue et marito eius in villa C. decem marcas pro dotalicio, sicut est consuetudo in terra, pariter dat et assignat. — Rel. tab. I, 452, II, 426.

[181]) Reg. I, 432 (v. J. 1238); Rel. tab. I, 46; Landtafel I, B. I, 67, 68.

[182]) Rel. tab. I, 31; Landtafel II, 4 (v. J. 1349) . . . D. dotat domine A. in uno laneo in B. quinque fertones et in T. sex marcas census racione dotalicii ad manus domini S.

[183]) Landtafel I, B. III, 527, V, 390, VI, 209, VIII, 441, XII, 42, 62, 586.

§ 5. Bestimmung und Rechtsverhältnisse der Dos.

Die Bestimmung des Heiratsgutes geschah regelmäßig in Form eines Vertrages mit dem Bräutigam. In der älteren Zeit bildete die zweite Vertragspartei der Vater oder ein anderer Vertreter der Familie der Braut (Bruder, Onkel). „Die Nennung des Heiratsgutes nach der Tochter, Schwester" (jmenování věna po dceři, po sestře, assignare, nominare post filiam, post sororem)[184]) war die einzige Art der Heiratsgutbestimmung. Aber auch später war dieser Vertrag üblich, denn die Frau, obzwar schon als selbständig betrachtet, hatte gewöhnlich kein eigenes Vermögen, und bekam eben erst durch diesen Vertrag einen Teil des Familienvermögens für sich. Ihre Familie sorgte zugleich dafür, daß die ausgezahlte Mitgift gehörig vom Manne gesichert werde; daher wird in dem Heiratsvertrage gewöhnlich nicht nur die Mitgift festgestellt, sondern auch die Modalität der Morgengabe stipuliert[185]).

Als mit der Zeit die Fälle sich mehrten, wo Töchter schon vor der Hochzeit abgeteilt und selbständig lebten, so wurde es auch zur Gewohnheit, daß diesfalls die Braut selber beim Heiratsvertrage als zweite Partei auftrat[186]). Dasselbe galt auch bei der zweiten Vermählung der Witwe[187]). Besaß die Braut eigene Immobilien als Mitgift, so wurde gewöhnlich die Morgengabe gleich darauf versichert[188]). Fälle,

---

[184]) Vgl. § 4.

[185]) Cod. jur. Boh. II, 2, 13, v. J. 1303; Landtafel I, B. I, 55, III, 86, VI, 91, VII, 650.

[186]) Landtafel II, B. VII, 343, 344.

[187]) L. c. I, B. III, 564.

[188]) K. marito suo in oppido B. super hominibus censualibus decem marcas gr. census annui in centum marcis gr. racione veri dotalicii deputat, dat et assignat et idem dotalicium dat sibi in suo dotalicio, quod ibidem obtinet. J. de B. uxori sue in oppido B. super hominibus censualibus decem marcas census ... quas ab ipsa obtinet iure veri dotalicii dat et assignat. Landtafel II, 261, v. J. 1407. Aehnlich Troppauer Landbücher (ed. Kapras I.—II. Prag 1906—1908) I, S. 29.

daß ein Dritter, ein extraneus, die Mitgift für die Frau gab, sind sehr selten[189]); kamen sie aber doch vor, so wurde die Mitgift zuerst in Form eines Geschenkes der Frau übergeben und diese schloß dann den Heiratsvertrag mit dem Manne[190]). Es fehlte dabei also bei dem Dritten die direkte Intention, die Dos zu errichten, wie es sich in allen übrigen Fällen in der Bezeichnung dos, dotalicium, věno, für die Frau, aber in die Hände des Mannes, zeigte.

In der älteren Zeit wurde die verabredete Dos gleich bei der Hochzeit ausgezahlt. Später[191]) pflegte man die Mitgift immer mehr und mehr häufiger nur zu versprechen und die Modalitäten der Zahlung zu bestimmen. War im Heiratsvertrage nichts anderes festgesetzt, so war der Besteller verbunden, binnen vier Wochen nach dem Vertrage bezw. nach der Heirat die Dos auszuzahlen, welche Frist nur ausnahmsweise auf ein Jahr verlängert wurde[192]). Falls die Zahlung nach festgesetztem Termin nicht geschehen war, erhob der Mann Klage gegen seinen Kontrahenten[193]) oder gegen die Bürgen[194]) um dieselbe, und nach erfolgter Zahlung hatte er ihnen eine Quittung darüber ausgestellt[195]). Für das Recht war das Datum des Vertrages von größerem Belang als die Zeit der Zahlung, denn die Rechtsfolgen der Abfertigung einer Tochter, insbesondere der Verlust des Erbrechtes, traten bereits mit der Nennung der Dos und nicht erst mit ihrer Auszahlung ein[196]). In Mähren wurde darin wenigstens für den

---

[189]) Landtafel I, B. VI, 581.

[190]) L. c. B. VI, 910—915.

[191]) Archiv český I, 144, v. J. 1404.

[192]) Žerotinovy Zápisy I, 51.

[193]) Rel. tab. I, 18; Archiv čes. XIII, 375.

[194]) Rel. tab. I, 37; Lib. cit. I, 161. — Eine Ausnahme ist Lib. cit. I, 128, wo die Frau selbst auf Zahlung der Mitgift klagt.

[195]) Archiv čes. XI, 408.

[196]) L.O. 1564, K. 8 sagt: „Wenn man nach ihr die Mitgift genannt, selbst wenn man sie nicht ausbezahlt hat, so ist sie durch diese Nennung allein ausgestattet."

Fall eine Ausnahme gemacht, wenn die Nennung der Dos gleich bei dem Tode des Vaters geschehen ist, die Tochter aber noch eine Zeitlang unverheiratet blieb[197]). Wurde die Dos in Immobilien gegeben, so war regelmäßig erforderlich neben der Besitzübergabe auch die Eintragung in die Landtafel. Beides konnte der Mann im Klagewege verlangen[198]).

Die Dos ging durch den Vertrag und die Uebergabe in das Eigentum des Mannes über, welchem das freie und volle Verfügungsrecht zukam[199]). Die Frau wurde auf ihre Morgengabe beschränkt. Belege dafür bieten einerseits die betreffenden Landtafeleintragungen, worin das Eigentum an den Mann übertragen wird, anderseits der Umstand, daß der Mann auf Auszahlung, Uebergabe und Eintragung der Dos klagt und die Dosobjekte zur Sicherung der Morgengabe benützt. In der älteren Zeit scheint freilich ein Unterschied gewesen zu sein zwischen den Immobilien und den Mobilien. Bei den ersteren war nämlich der Mann in seinen Dispositionen an die Einwilligung der Frau gebunden, bei den Mobilien aber nicht[200]). Später fiel zwar dieser Unterschied weg[201]), aber die Frau wurde dadurch nicht verkürzt, denn das Landrecht sorgte selbst dafür, daß sie unter allen Umständen ihre Morgen-

---

[197]) Mähr. L.O. 1604, Bl. 79.

[198]) Rel. tab. I, 43; Lib. cit. II, 74.

[199]) Auch bei den Polen wurde „posag" Eigentum des Mannes. Winiarz, l. c. 20, 56. Anders im österreichischen Recht, wo die Bestimmungen über das Ehegüterrecht schon im XVI. Jahrhundert unter dem Einfluß des römischen Rechtes standen. Der Mann hatte Besitz, Nutznießung und Vertretung; hatte aber kein Veräußerungsrecht, und war verpflichtet, die Dos zu versichern. Bartsch, Eheliches Güterrecht im Erzh. Oesterreich im XVI. Jahrhundert (1905) S. 9, 22.

[200]) Rel. tab. I, 1. . . . vendidit dotem uxoris sue Z. ea consentiente. Aehnlich Troppauer Bücher I, 23, 49. Bei den Polen hatte sich dies länger erhalten. Winiarz, l. c. 127.

[201]) Die Mitgift blieb auch nach dem Tode der Frau dem Manne. Reg. I, 432 (v. J. 1232) 471 (1240); Oppeln-Rat. L.O. Bl. XII; Teschener L.O. XX.

gabe bekäme, indem es den Landtafelbeamten auferlegte, dafür gleich beim Heiratsvertrage zu sorgen. Nur dann, wenn der Vertrag nicht bei der Landtafel geschah und die Mitgift ohne Versicherung in barem Gelde ausgezahlt wurde, konnte die Frau in Gefahr sein, verkürzt zu werden. Doch auch für diesen Fall wurde im alten Rechte die Bestimmung getroffen, daß das mit dem Heiratsgelde erworbene Gut, selbst in der dritten Hand, für die Dos hafte[202]). Zu Ende des XV. und am Anfange des XVI. Jahrhunderts wurde eine gesetzliche Haftung durch „vznesení“[203]) eingeführt und dadurch jede Gefahr für die Frau beseitigt.

Zweites Kapitel.

Die gelobte Morgengabe (dotalicium).

§ 6. Begriff der Morgengabe.

Všehrd definiert die Morgengabe folgendermaßen: „Die Morgengabe besteht in der Sicherung derjenigen Summe, die nach der Jungfrau oder Witwe genannt wurde, in derselben Höhe oder um ein Drittel höher durch die Landtafel, einen Brief, einen Bürgen oder „vznesení“ von Seite des Mannes oder eines Freundes oder eines anderen auf einem sicheren Gute“[204]).

---

[202]) Lib. cit. IV, 116 (v. J. 1464): „O. pohání . . . M z CC hř., že jest přijel ke mně do M., taže se mne, není-li to zboží V. závadné, že by je chtěl koupiti. A já jsem jemu řekla: nekupuj, nebť já k tomu právo mám, a za mé věno kúpeno a protiv tomu není mi nikdy ukázáno a on jest to přes to kúpil . . .“ (Die O. belangt den M. auf 200 Mark . . ., daß er zu mir nach M. gekommen ist und gefragt hat, ob das Gut V. belastet sei, er wolle es kaufen. Und ich habe ihm gesagt: Kaufe es nicht, denn ich habe ein Recht dazu, für meine Mitgift ist es gekauft, und diese wurde mir nirgends gezeigt, und er hat es trotzdem gekauft . . .)

[203]) Vgl. § 8.

[204]) Všehrd V, 6, 1: „Jest věno summy peněz třetinú výš nebo tolikéž, což po panně nebo po vdově jmenováno jest, dskami, listem,

Durch diese Definition ist der wichtigste Charakterzug des ganzen böhmischen Güterrechtes und insbesondere der Morgengabe gegeben. Es gibt im böhmischen Rechte keine andere Grundlage für dieselbe als den Vertrag. Nach dem Gesetze hat die Frau bloß einen Anspruch auf Ausstattung und gewisse Mobilien, alles andere muß vertragsmäßig festgestellt werden. Die Rechtsvorschrift ergänzt nur die Lücken dieses Vertrages (vznesení). Darum verliert sich in allen böhmischen Rechtsbüchern und Landesordnungen die Schilderung des ehelichen Güterrechtes in den Bestimmungen des Heiratsvertrages, welcher mit der Zeit an feste Formen gebunden wird. Die Geburt von Kindern hat auf diesen Heiratsvertrag und seine Bestimmungen keinen Einfluß, außer wenn im Vertrage selbst das Gegenteil bestimmt wird[205]).

Wie im polnischen[206]), so gab es auch im altböhmischen Rechte keine Bestimmungen für diese Verträge. Im XIII. Jahrhundert wurde die Morgengabe in höchst verschiedener Form bestellt[207]). Gegen das Ende dieses und am Anfang des nächsten Jahrhunderts haben sich aber feste Grundsätze entwickelt, die mit kleinen Aenderungen bis zur Rezeption des römischen Rechtes bestanden. Es ist Sitte geworden, daß der Mann seiner Frau für den Fall seines Todes einen Teil seines Vermögens (bares Geld, Zinsen oder Nutznießung) als Morgengabe zusicherte, wobei man zur Grundlage des Ausmaßes die Mitgift der Frau nahm. Gewöhnlich betrug die Morgengabe soviel wie die Mitgift, oder noch mehr. Die Familie der Frau und später auch das Landrecht mit seinen Organen haben Sorge getragen dafür, daß die Interessen und Rechte der Frau

---

rukojmĕmi nebo vznesením, manželce od muže nebo od přítele jeho nebo od kohožkoli na dĕdictví jistém dostatečnĕ ujistĕní."

[205]) Aehnlich im altösterreichischen Recht (Bartsch, l. c. 6). In Ungarn ist das eheliche Güterrecht meist gesetzlich geregelt, selten beruht es auf einem Vertrage. Kadlec, Tripartitum 257.

[206]) Hube, Prawo XIII, w. 60; Winiarz, l. c. 10, 45.

[207]) Jireček, Slovanské právo II, 282.

dabei nicht geschmälert werden, und haben dadurch gewissermaßen den Mangel an gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Der Heiratsvertrag hat in Briefform, durch Bürgen, Landtafeleintragung oder „vznesení“ die Morgengabe gesichert[208]. Da aber die Sicherung durch einen Brief und Bürgen nur einen provisorischen Charakter hatte, blieben nur die zwei letzteren Formen übrig. Dazu kam in Mähren auch die geschlossene Gütergemeinschaft (unio), welche entweder anstatt oder neben dem Heiratsvertrage geschlossen wurde, und welche der Frau die Morgengabe, dem Manne das Erbrecht nach seiner Frau gesichert hat. Seltener kommt die Morgengabe in Form von Ausgedinge vor.

Auch bei der Morgengabe ist die Terminologie ebensowenig fest und sicher als bei der Dos. Die regelmäßige Bezeichnung ist dotalicium (nomine dotalicii, jure dotalicii, titulo dotalicii, racione dotalicii donavit, resignavit)[209]; doch kommt sowohl in Böhmen als auch in Mähren[210] auch der Ausdruck dos vor (dotavit uxori suae, nomine dotis assignavit)[211]. Ja es werden auch beide Wörter kombiniert: uxori suae dotavit dotalicium[212]. In denjenigen Quellen, die unter dem Einflusse des römischen Rechtes stehen, kommt auch donatio propter nuptias[213] vor. In den böhmischen Quellen erscheint am häufigsten dieselbe Bezeichnung wie für Heiratsgut „věno“[214],

---

[208]) Všehrd V, 6, 1.

[209]) Rel. tab. I, 489, 503, 520, 540; II, 97, 153 u. w. Aehnlich in Polen, Winiarz, l. c. 18, 51.

[210]) Czyhlarz (l. c. 36) meint, daß in Mähren die Morgengabe nur als dotalicium vorkommt. Diese Ansicht ist nicht ganz richtig. Die Bezeichnung dotalicium ist zwar vorherrschend, aber auch dos kommt vor. Z. B. Landtafel II, S. 168 v. J. 1386.

[211]) Rel. tab. I, 59, 104, 446.

[212]) Rel. tab. I, 540.

[213]) Reg. II, 955; Summa Cancellariae (ed. Tadra, 1895) S. 127; Summa Gerhardi (ed. Tadra, Wien 1882) S. 111, 112.

[214]) Rel. tab. I, 109, 138, II, 238; Troppauer Bücher I, 29, 34, 37, 48, 52, 60, 128; Ordo jud. terrae 76; Andreas von Duba 23; Všehrd

seltener „obvěnění“ [215]). Die deutschen Quellen gebrauchen am häufigsten die Bezeichnung „morgengabe“, wobei diese böhmische Morgengabe mit der deutschen nichts gemein hat [216]). Hie und da findet man auch die Bezeichnung „leipgedinge“ [217]).

Da die Morgengabe regelmäßig sowohl in Böhmen als auch in Mähren in Pfandform bestellt wurde, hat man mit dotalicium auch das Besitzpfand und die mit demselben verbundenen Rechte bezeichnet (possidere iure dotalicii und tenere in dotali obligacione) [218]).

§ 7. Die Morgengabe auf Grund eines Heiratsvertrages.

Der regelmäßige Fall einer Morgengabe besteht in der Festsetzung und Sicherung derselben durch einen Heiratsvertrag. Im späteren Rechte wurde dieser Vertrag entweder zwischen der Familie der Braut [219]) und dem Bräutigam oder zwischen der Braut allein und dem Manne abgeschlossen. Es kommt auch vor, daß entweder der Vater oder der Bruder oder der Onkel [220]) oder sogar einer der Freunde (extraneus)

V, 6; Tob. Rb. 137; Drn. Rb. 68; Vl. L.O. 504; 1549, S. 33, 1564, Q. 12; Mähr. LO. 1604, Bl. 82; Oppeln-Rat. L.O. IX; Teschener L.O. XVIII. Aehnlich in Polen. In Mazovien sagte man „přivěnek“. Winiarz, l. c. 18, 51.

[215]) Všehrd V, 8; Rel. tab. I, 207. In Mähren sagte man „odvěniti“. Mähr. L.O. 1604, Bl. 82.

[216]) Reg. II, 955, 1030.

[217]) Summa Cancellariae 127; Troppauer Landbücher I, 29. — In Oesterreich sagte man „Widerlage“. Bartsch, l. c. 30, 34.

[218]) Nähere Zusammenstellung bei Czyhlarz, l. c. 38.

[219]) Lib. cit. I, 287, wo der Vater auf Grund eines solchen Vertrages klagt.

[220]) „Nicht nur der Mann seiner Frau, sondern auch der Vater der Frau seines Sohnes, seiner Schwiegertochter (und dies geschieht oft) kann die Morgengabe in die Landtafel eintragen, weiter der Bruder der Frau seines Bruders, der Onkel der Frau seines Onkels, und um nicht lange zu reden, jeder kann auf seinem Gute für die Frau wessen immer die Morgengabe versichern.“ (Netoliko muž ženě své věno dskami

des Bräutigams[221]) die Morgengabe auf seinem Vermögen sicherte.

Der Heiratsvertrag wurde entweder vor der Hochzeit oder bei derselben abgeschlossen, seltener erst nach derselben[222]). Durch denselben wurde auch die Höhe und die Sicherstellungsart der Morgengabe festgestellt.

Die Höhe der Morgengabe richtete sich nach der Höhe der Dos, und zwar nach Všehrds ausführlicher Erklärung wird gewohnheitsgemäß die Morgengabe der Frauen in doppelter Weise von ihren Männern oder von anderen in die Landtafel eingetragen: einmal um ein Drittel höher, das andere Mal nur die Hälfte (sic). Wer eine Jungfrau nimmt, der soll nach dem Landrechte „die Morgengabe um ein Drittel höher bestimmen, als nach der Jungfrau genannt wird. Wer aber eine Witwe heiratet, der soll die Morgengabe in derselben Höhe bestimmen, was die Witwe nach sich nennt. Das Dritteil bei der Morgengabe besteht aber in dem, was nach der Jungfrau genannt wurde, und eine Hälfte desselben, wie z. B.: Jemand bekommt mit der Jungfrau 1000 ungarische Gulden, das Drittel wird 1500 Gulden betragen, und das ist eben soviel, als genannt wurde, nämlich ein Tausend, und die Hälfte dessen, ein Halbtausend, und so beziffert sich die ganze Morgengabe bei 1000 Gulden Mitgift mit dem Drittel 2500 ungarische Gulden. Wer aber eine Witwe nimmt, der soll nach dem Landrechte nicht um ein Drittel, sondern nur um soviel, wieviel er nach derselben nimmt, so daß, wenn nach der Witwe 1000 Mark genannt werden, die Morgengabe samt ihren 1000 Mark rechtmäßig auf 2000 Mark bestimmt werden soll“ [223]).

---

zemskými móž klásti, ale také otec ženě syna svého, nevěstě své [a to se často děje], móž; bratr ženě bratra svého, strýc ženě strýce svého, a abych mnoho nemluvil, móž kto chce na dědictví svém ženě čiežkoli věno sám klásti.) Všehrd V, 18, 1.

[221]) Hanel, Věno 559; Ruber, Vormundschaft 47.

[222]) Czyhlarz, l. c. 48.

[223]) „Věno manželkám od mužóv jich i od jiných dvojím obyčejem

Das übliche Schema für die Morgengabe, wenn die Mitgift mit a bezeichnet wird, ist für eine Jungfrau: $a + \left(a + \frac{a}{2}\right) = \frac{5a}{2}$ und für eine Witwe: $a + a = 2a$. In den Eintragungen selbst ist selten ersichtlich, wie die Morgengabe zusammengesetzt ist, denn es heißt gewöhnlich: „X. uxori sue . . . sex. gr. dotavit et nomine dotis assignavit“ [224]); oder „J. . . . hat seiner Frau A. . . . Mark Groschen zur Morgengabe gegeben und ihr in dieser Summe Geldes dies als ein gnädiges Heiratspfand abgetretten“ (J. . . . paní A. manželce své . . . kop gr. věnoval a jménem věna okázal, a jí toho k milostivé zástavě věnné v těch penězích postúpil) [225]). In dieser Hinsicht besteht kein durchgreifender Unterschied zwischen den böhmischen und mährischen Eintragungen [226]). Nur ausnahmsweise ist aus der Eintragung ersichtlich, daß die Dritteilsbestimmung

---

se ve dsky zemské klade: Jedno třetimí výš a druhé polovicí toliko. Ktož pannu pojímá, ten třetinú výš vedle práva zemského má obvěniti proti tomu, což po panně jmenováno jest. Ale ktož vdovu pojme, ten tolikáž proti tomu, což po sobě vdova jmenuje, má věnovati. Třetina věnná jest tolikéž, což po panně jmenováno jest, a toho polovice, jako takto: Jmenováno jest někomu po panně tisíc zl. uh., třetina bude pól druhého tisíce zl. uh. A to jest tolikéž, což jmenováno jest, totižto tisíc a toho polovice, totižto pól tisíce, a tak celého věna bude proti tisíci i s třetinú výš pól třetiho tisíce zl. uh. Ale ktož vdovu pojme, ten vedlé práva zemského nemá třetinú výš obvěniti, než tolikéž toliko, což po ní béře, takže když po vdově tisíc kop jmenují, má zase obvěniti dva tisíce kop vedlé práva i s jejím tisícem kop.“ Všehrd V, 8; ähnlich Tob. Rb. 138; Drn. Rb. 61; Mähr. L.O. 1604, Bl. 82.

[224]) Rel. tab. I, 549.

[225]) Všehrd V, 63.

[226]) Czyhlarz (l. c. 44) meint, daß nur in Böhmen die Provenienz der einzelnen Teile der Morgengabe in den Eintragungen außer acht gelassen wurde. Doch die Einsicht in die mährische Landtafel belehrt uns zur Genüge, daß man auch in Mähren gewöhnlich nur die Endsumme eingetragen hatte. Ausnahmen von der Regel gab es nicht nur in Mähren, sondern auch in Böhmen.

beobachtet wurde[227]). Gewöhnlich ließ sich der Mann dadurch nicht binden und es kommen Fälle vor, wo der Mann nur eine doppelte Mitgift auch der Jungfrau gewährte[228]), oder wo er nur ein wenig über die Mitgift versicherte[229]). Selten kommt es vor, daß der Mann die Morgengabe nur in der Höhe der Mitgift bestimmt hatte[230]); dagegen findet man hie und da viel höhere Morgengaben als die übliche Dritteilsbestimmung[231]). Gewöhnlich hatte es sich der Mann für spätere Zeit vorbehalten, der Frau während der Ehe ihre Morgengabe zu erhöhen (additio dotis, nadvěno)[232]).

Dieses Heiratsdrittel hält Czyhlarz[233]) für eine Rezeption aus dem süddeutschen Rechte, wogegen Schröder[234]) erklärt, daß „die deutschen Einwanderer das Dritteilsrecht in Böhmen und Mähren als tschechisches Recht kennen gelernt haben, und daß es von da aus nach Meißen, Schlesien und dem Kottbuser Lande gekommen ist". Die Gründe, welche Czyhlarz für seine Behauptung anführt, können folgendermaßen zusammen-

---

[227]) Rel. tab. I, 129 (Mitgift 100 Mark, Morgengabe 2½ hundert Mark); A.C. XI, 412 (Mitgift 2000 Mark, Morgengabe 5000 Mark). — „Ego N. recognosco, quia N. P. pro dotalicio sororis sue uxoris mee K. michi viginti quinque talenta denariorum assignavit. Ego vero prefate contorali . . . in omnibus bonis meis sexaginta quinque tal. veri dotalicii dedi et assignavi. (Urkb. Hohenfurt 175, v. J. 1378.) Aehnlich Landtafel I, B. 1, 121, B. VIII, 441, 442 u. s. w.

[228]) Summa Gerhardi 113; Landtafel II, B. I, 362, 412, 1096, 1097. In Oberschlesien galt dies überhaupt: Oppeln-Rat. L.O. X. — Aehnlich im polnischen Rechte, Winiarz 12. — Im ungarischen Rechte entscheidet über die Höhe der Widerlage einerseits der Stand und das Vermögen des Mannes, andererseits der Umstand, wieviel Ehen die Frau bereits vordem eingegangen war. Kadlec, Tripartitum 255.

[229]) Landtafel I, B. I, 202, 203, VI, 41, 42, 90, 91 u. s. w.

[230]) Cod. jur. Boh. II, 2, 13; Archiv český II, 56; Troppauer Bücher I, 46.

[231]) Tob. Rb. 138; Drn. Rb. 61; L.O. 1604, Bl. 82.

[232]) Vgl. § 11.

[233]) L. c. S. 33 f.

[234]) Geschichte des ehelichen Güterrechts II, 3, 97.

gefaßt werden. Er gibt zuerst eine Reihe von Eintragungen aus dem Wiener Stadtbuche aus den Jahren 1396—1480, in denen das Dritteilsrecht vorkommt. Derselbe Grundsatz findet sich im Brünner Schöffenbuche[235]) und in den landtäflichen Eintragungen in Böhmen und Mähren aus den Jahren 1349 bis 1406. Da aber das süddeutsche Recht unbedingt ein älteres Recht ist, so muß hier eine Rezeption aus demselben vorgenommen worden sein, welche durch das Brünner Stadtrecht vermittelt wurde.

Doch der Hinweis auf das Alter des bayrisch-alemannischen Güterrechtes ist wohl nicht stichhaltig, denn das Dritteilsrecht kommt in demselben ebensowenig vor, wie in den slavischen Rechten[236]). Das polnische Recht und das Recht in Oberschlesien haben die Widerlage gleich dem Heiratsgute bestimmt[237]), ebenso das österreichische Recht[238]). Das Dritteilsrecht kommt im Wiener und Brünner Stadtrechte und im böhmisch-mährischen Landrechte vor. Da die Belege für dies Recht in allen ungefähr aus derselben Zeit herstammen, nämlich die böhmisch-mährischen aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, die Brünner etwas später aus der Hälfte dieses Jahrhunderts und die Wiener aus der zweiten Hälfte desselben, so läßt sich daraus keine genaue Deduktion machen. Für die Wahrscheinlichkeit des einheimischen Ursprunges kann man eher hinweisen einerseits auf die Bestimmung der Statuta Conradi[239]), welche auch ein Drittel freilich bei einer anderen Gelegenheit haben, anderseits auf das Gewährdrittel, welches

---

[235]) Art. 201: „Promissio dotalicii est arbitraria secundum voluntatem promittentis possibiliter minui vel augeri, consuevit tamen frequenter maritus in parte tercia plus uxori promittere, quam e contra solet . . .“

[236]) Winiarz, l. c. 10—12; Hube, Prawo pol. we wieku XIV, 79.

[237]) Winiarz, l. c. 12; Oppeln-Rat. L.O. X.

[238]) Bartsch, l. c. 32.

[239]) „Quando aliquis nobilis capitur in furto, et suspenditur, et non habet prolem, hereditas ipsius regi cedat; et si aliquis capitur in manifesto furto, uxor eius tertiam partem habeat“ (§ 15).

sich in Böhmen selbständig entwickelt hatte und ins österreichische Recht rezipiert wurde[240]). Ueberhaupt scheint in Böhmen eine Vorliebe für das Drittelrecht gewesen zu sein, so daß die Ansicht Schröders von der umgekehrten Rezeption wahrscheinlicher zu sein scheint. Czyhlarz stellt den Einfluß des süddeutschen Rechtes in Böhmen viel zu hoch im Vergleich mit dem sächsischen Rechte, aus welchem, wie noch weiter gezeigt wird, eine Reihe von Detailbestimmungen und Institutionen ins böhmisch-mährische eheliche Güterrecht übernommen wurden. Das süddeutsche Recht war dagegen darin im großen und ganzen von minderem Belang. Insbesondere ist die Ansicht Czyhlarz', daß die Grundidee des böhmischen Güterrechtes als eines vertragsmäßigen Rechtes aus dem süddeutschen Rechte übernommen worden war, nicht richtig. Hätte Czyhlarz der Entwicklung der Ehe und des ehelichen Güterrechtes in Böhmen und Mähren vor dem XIV. Jahrhundert mehr Aufmerksamkeit gewidmet, so wäre seine Ansicht eine andere gewesen, denn die Entwicklung bildet in dieser Beziehung einen geschlossenen Gang: Die Raub- und Kaufehe wird in Vertragsehe abgeändert, die Frau wird zuerst gekauft, später bekommt sie ein Heiratsgut als Aequivalent ihres Erbrechtsverlustes, ihre Familie will aber ihr Vermögen gesichert sehen. Es kommt zu einem Vertrage, bei dem das Heiratsgut und zugleich die Morgengabe bestimmt werden. Auch bei den anderen Slaven ist es so, was Czyhlarz vollkommen ignoriert. Wir wollen nur das polnische Recht als Beispiel anführen. Hier sind Heiratsgut und Widerlage gleich und das ganze Recht ist auch nur ein vertragsmäßiges Recht, obzwar von einer Rezeption des süddeutschen Rechtes nicht gesprochen werden kann. Die Eintragungen lauten in Polen wie folgt:

„D. fassus est recepisse C. marc. dotis, vulgariter posag post eandem H. uxorem suam, racione cujus domine alias

---

[240]) Stieber, Kdějinám správy (Zur Geschichte der Gewähr). Prag 1901.

C. marc. assignavit racione dotalicii in tota sua hereditate (vom Jahre 1397)."

„A. recipiens C. marcas racione dotis, Agnete uxori racione dotis et dotalicii CC. marc. assignavit (vom Jahre 1397)" [241]).

Der Heiratsvertrag, der bei der Ehe in Böhmen und Mähren unter Anwesenheit der Heiratsleute (testes nuptiales, lidé svatební) geschlossen wurde, war regelmäßig ein Vorvertrag [242]). Zuerst wurde ein mündlicher Vertrag geschlossen [243]), der schon die volle Rechtskraft besaß und nötigerweise von den Heiratsleuten bezeugt wurde [244]). Dieser mündliche Vertrag sollte dann in vier Wochen schriftlich fixiert werden. Der Mann oder eine dritte Person verpflichtet sich zu einer bestimmten Morgengabe und die Verpflichtung wird durch Bürgen und Einlager verstärkt [245]). Der Vertrag lautete entweder auf ein Versprechen mit Bürgen und Einlager, oder auf bares Geld [246]). Ein solcher Brief unterlag denselben Bestimmungen wie die Briefe überhaupt [247]), verjährte aber nicht, wenn alle Bürgen starben [248]). Die Frau hatte aus demselben einen persönlichen Rechtsanspruch gegen den Mann, seine Erben und seine Bürgen [249]); doch genoß dieser Anspruch vor anderen Forderungen keinen Vorrang [250]). Diese Art der Sicherung, minder gut und sicher, war hauptsächlich in Mähren verbreitet, kommt aber auch in Böhmen vor. In Oberschlesien war zur Geltung eines Briefes auf bares Geld die Genehmigung

---

[241]) Hube, Praw. pol. we wieku XIV, 79, 80.

[242]) . . . testes nuptiales novem nominare debet . . . Ord. jud. terrae 74; Andreas von Duba 23, 24.

[243]) Tob. Rb. 139; Mähr. L.O. 1604, Bl. 82.

[244]) Tob. Rb. 140; ähnliche Streite in Lib. cit. I, 211; II, 2, 310, 459.

[245]) Všehrd V, 6; Tob. Rb. 139, 178, 179; Troppauer Bücher I, 12.

[246]) Tob. Rb. 179; Drn. Rb. 64.

[247]) Z. B. die Besiegelung vgl. Žer. Záp. I, 37.

[248]) Cod. jur. Boh. III, 2, 117.

[249]) Rel. tab. I, 49, 71, 268; Lib. cit. II, 40, 295, 310, 400 u. s. w.

[250]) Rel. tab. II, 319, 412.

der fürstlichen Kanzlei erforderlich[251]. Man wendete diese Briefform meistens dann an, wenn kein Gut vorhanden war, auf dem ein Pfand errichtet werden könnte[252]. In der älteren Zeit war sogar möglich, ein Heiratspfand in eine Briefverpflichtung umzuwandeln; zu Všehrds Zeit wurde es aber als wesentliche Verschlimmerung der Rechte der Frau untersagt[253].

Regelmäßig enthält aber der Brief die Verpflichtung des Mannes und seiner Bürgen, für die Morgengabe ein Pfand zu errichten[254]. Noch zur Zeit des Andreas von Duba war es nicht nötig, daß das Heiratspfand durch landtäfliche Eintragung errichtet werde, es genügte auch die Besitzübertragung vor den Zeugen[255]. Später war die landtäfliche Eintragung fast ausschließlich nötig[256]. Da die Errichtung dieser Einlage erst nach der Hochzeit erfolgte, so wurde die Errichtung binnen bestimmter Zeit schon durch den Vorvertrag garan-

---

[251]) Oppeln-Rat. L.O. IX; Teschener L.O. XVIII.

[252]) Archiv český IX, 486; Všehrd V, 6, 21; L.O. 1549, Rg., S. 39.

[253]) Všehrd V, 31, 3.

[254]) Auch nach dem polnischen Recht wird die Morgengabe durch ein Pfand gesichert, dieses Pfand beschränkt sich aber auf die Hälfte des Vermögens des Mannes. In Kleinpolen wird die Widerlage auf dem ganzen Gute oder auf einer Hälfte oder dem Dritteil desselben gesichert. Winiarz, l. c. 12—16. — In Ungarn wird die Widerlage ebenfalls pfandrechtlich gesichert. Kadlec, Tripartitum 254.

[255]) Officium circa tabulas 60; Andreas von Duba, Art. 24.

[256]) In Böhmen wird die Morgengabe schon im Jahre 1287 in die Landesregister (Cod. jur. Boh. II, 2, 3), später in die Kaufquaterne eingetragen. In Mähren führt die Landtafelinstruktion vom Jahre 1359 die obligationes überhaupt als Gegenstände der Eintragungen an (Cod. jur. Boh. II, 2, 398), aber noch im Laufe des XIV. Jahrhunderts verschwinden die Pfandeintragungen aus der Landtafel, und nur die Morgengaben bleiben auch weiterhin. In Troppau wurde dasselbe durch den Landrechtsbeschluß 1429 (Troppauer Bücher I, 18) ebenfalls festgestellt. In Oberschlesien, wo man zur Geltung der Morgengabe auch die Genehmigung der Kanzlei und des Hauptmannes erforderte, wurden die Morgengaben in die Landesmatrikel oder Register der fürstlichen Kanzlei eingetragen. (Oppeln-Rat. L.O. VI, IX; Teschener L.O. XVIII.)

tiert[257]); war dies nicht bestimmt, so konnte der Mann wann immer die Eintragung erwirken[258]). Stirbt der Mann noch vor erfolgter Eintragung, dann haften seine Erben und das Gut selbst für die Morgengabe[259]). Daneben haften auch die Bürgen für die Morgengabe so lange, bis die landtäfliche Eintragung erfolgt ist[260]). Die Folge davon ist, daß die Bürgen den Mann dazu nötigenfalls sogar klageweise zwingen[261]).

Bei der Eintragung einer Morgengabe war die Anwesenheit der Frau nicht nötig[262]) und die Eintragung konnte selbst dann geschehen, wenn die Frau nicht adelig war[263]). Die letztere Bestimmung hat freilich eine Bedeutung erst für die Zeit des XV. Jahrhunderts, wo das Landrecht ein Recht der höheren Stände wurde.

Insofern die Belastung sich nicht auf ein freies Gut des Mannes beschränkte und eine dritte Person berührte, war die Einwilligung dieser Person nötig. Solche Einwilligung kommt auch bei königlichen, verpfändeten oder verschriebenen Gütern vor[264]), dann bei Lehen anfangs unbeschränkt, später nur, wenn die Morgengabe 10 Mark überstieg[265]). Bei einem Gemeingute war die Einwilligung aller Mitglieder der Gütergemeinschaft erforderlich[266]); war diese nicht erfolgt, so beschränkte sich die Morgengabe bloß auf den Teil des Mannes[267]),

---

257) Archiv čes. I, 144, 145; Tob. Rb. 99, 178; Cod. Mor. XII, 324; Rel. tab. I, 146.

258) Cod. jur. Boh. II, 2, 55.

259) Všehrd V, 22, 4; Tob. Rb. 139.

260) Archiv čes. XIII, 179; Landtafel I, B. IX, 183; XII, 228; Troppauer Bücher I, 126.

261) Formae querelarum 43; Lib. cit. IV, 41.

262) Všehrd V, 11, 2.

263) Všehrd V, 16.

264) Cod. Mor. XIII, 157, 181, XV, 396; Summa Cancellariae 127.

265) Cod. jur. Boh. II, 2, 51; Vl. L.O. 456; Všehrd V, 21.

266) Vl. L.O. 512; 1549, S. 34; Rel. tab. I, 435, 540; Landtafel II, S. 136 v. J. 1382; Troppauer Bücher I, 37.

267) Arch. čes. XIX, 589; Cod. jur. Boh. II, 2, 38.

und wenn ein Mitglied gegen diese Eintragung Widerspruch erhoben hatte, so blieb sein Anteil frei[268]). Daß man bei einem fremden Gute die Einwilligung des Eigentümers erheischte, ist selbstverständlich[269]). Gegen jede Verletzung der hier geschilderten Grundsätze hat der Beschädigte mit einem Odpor (Widerspruch) aufzutreten[270]).

Die Eintragungsform war einfach. Beispielsweise führen wir einige aus verschiedenen Zeiten an:

Jahr 1318. — Henricus de Z. protestatus est coram Pragensibus beneficiariis, quod super hereditate sua in Zymunticz, super toto, quidquid ibi habuit, cum hereditate et qualibet libertate ad ea pertinente, et cum jure patronatus ecclesie dotavit uxori sue domine Ancze et ei de dictis hereditatibus ad dotalem obligationem condescendit[271]).

Jahr 1348. — Dominus Woczko de L. resignat et assignat uxori sue Ance in Luczan quadringentas marcas in dotalicio, quod si ipsum decedere contingeret, filii sui datis illis pecuniis dotalicium ad ipsos redibit[272]).

XIV. Jahrhundert. — Andreas protestatus est, quod in hereditate sua in M. munitione, curia araturae, curiis rusticalibus cum censu, agris, pratis, silvis, rivis, piscinis, vineis etc. cum pleno dominio nichil excipiendo et in omnibus rebus mobilibus, quibuscunque nominibus censeantur, exclusis equis equestribus et armis bellicis, dominae D., uxori suae, decem milia sex. gr. . . . dotavit et nomine dotis assignavit et ei de dicta hereditate ad veram dotalem obligationem in dictis pecuniis condescendit[273]).

Jahr 1464. — P. contorali sue legitime viginti m. gr. census annui in sua propria hereditate nulli obligata in D. . . .

---

[268]) Rel. tab. I, 529.

[269]) Landtafel I, B. XI, 533.

[270]) Jägerndorfer Landtafel I, Fol. 31.

[271]) Rel. tab. I, 25.

[272]) Landtafel II, S. 2.

[273]) Formae liter. apud tabulas Nr. 11.

in verum dotalicium et jure dotalicii possidendas intabulat, dat et inscribit[274]).

Všehrd. — Jan z U. přiznal se jest před úředníky, že jest na dědictví svém v K. pannie Anně z J., manželce své, dvě stě kop gr. českých věnoval a jménem věna okázal, a jí toho dědictví k milostivé věnné zástavě v těch penězích jest postúpil. (Johann von U. erklärte vor den Beamten, daß er auf seinem Gute in K. der Frau Anna von J., seiner Gemahlin, 200 Mark böhm. Gr. als Morgengabe gegeben und gezeigt hat, und daß er ihr dasselbe Gut als gnädiges Heiratspfand in Besitz überließ[275]).)

In Oberschlesien lautete die Formel etwas anders: „vyznal, že činí věno manželce své paní K. 200 zl. i také polovici farendhabóv a nábytkóv na statku v S. na všech a všelikých užitcích . . .“ (. . . er erklärte, daß er die Morgengabe seiner Frau, Frau K., mit 200 Gulden und der Hälfte der Einrichtung und Fahrnis auf seinem Gute in S., auf allem und jedem Genuß sichert . . .)[276]).

Als Gegenstände des Pfandes für die Morgengabe erscheinen in den Quellen:

1. freie, nicht belastete Grundstücke[277]);
2. Zinsen, a) entweder als reine Zinsen, ohne Besitz (census nudus, holy plat)[278]),
   b) oder mit Besitz der Zinsobjekte[279]);
3. Pfandrechte[280]);

---

[274]) Landtafel II, S. 426.

[275]) Všehrd V, 6, 3.

[276]) Oppeln-Rat. Matrikel, Buch A, Fol. 31 (im Staatsarchiv zu Breslau).

[277]) Cod. jur. Boh. II, 2, 42; Všehrd V, 21, 1.

[278]) . . . VIII. marcas gr. census annui in pignus veri dotalicii in LXXX marcis gr. intabulavit possidendas . . . Landtafel I, B. XI, 373; Všehrd V, 4, 2.

[279]) Landtafel II, B. II, 368.

[280]) Archiv český XI, 406; Landtafel II, B. VIII, 407.

4. Lehen[281]);

5. Fahrnis und Einrichtung (svršky a nábytky)[282]).

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß die Sicherung der Morgengabe gewöhnlich in der Form der alten Satzung geschah[283]). Die Bezeichnungen condescendit, resignavit, assignavit, postúpil zeigen schon, daß es sich bei ihnen um die Uebertragung des Besitzes handle. Auch später, als sich die neue Satzung verbreitet hatte, blieb es dabei. Denn die Nachteile, die anderswo für den Schuldner aus der Uebertragung des Besitzes entstanden, fielen in diesem Falle fort, weil der Mann in der älteren Zeit über die Frau überhaupt, später wenigstens über die Morgengabe ein gewisses Recht hatte, welches ihm den Besitz ersetzte. Der Frau dagegen brachte die alte Satzung hauptsächlich nach dem Tode des Mannes große Vorteile. In Mähren kam freilich noch der Umstand dazu, daß sich dorten die neue Satzung bis zu der Verneuerten Landesordnung nicht herausgebildet hatte[284]). Das Pfand der Morgengabe war regelmäßig ein Spezialpfand, seltener ein Pfand des gegenwärtigen Vermögens[285]). Das künftige Vermögen wurde darin nie inbegriffen, außer wenn später für die bare Mitgift der Frau ein Gut erworben wurde. In diesem Falle war das erworbene Gut, wenn die Morgengabe der Frau anderswo nicht genügend gesichert war, für das Geld der Frau rechtmäßig gebunden[286]).

Uebrigens hatte die Eintragung des Pfandrechtes für die

---

[281]) Rel. tab. II, 23, 69.

[282]) Všehrd V, 21.

[283]) Kapras, K dějinám českého zástavního práva (Prag 1903), S. 50; Kapras, Das Pfandrecht im altböhmischen Landrecht (z. Z. vgl. R.W. XVIII), S. 1. [Vgl. Kohler, Pfandrechtliche Forschungen, S. 119 f. — Kohler.]

[284]) Kapras, K dějinám, S. 65.

[285]) . . . resignavit . . . uxori sue omnia bona sua, que habet, racione dotalicii . . .; omnia bona sua cum omnibus juribus et pertinenciis titulo veri dotalicii resignavit. Landtafel I, B. III, 251; II, B. I, 158.

[286]) Lib. cit. IV, 116, v. J. 1464.

Morgengabe dieselben rechtlichen Wirkungen, wie jedes andere Pfandrecht. Die Morgengabe hatte von nun an den unbedingten Vorzug vor einem jeden jüngeren Pfandrechte und auch vor älteren, wenn dieselben in der Landtafel nicht eingetragen waren[287].

Durch die definitive Errichtung eines Pfandes für die Morgengabe wurde ursprünglich sowohl der Mann als auch seine Bürgen jeder weiteren persönlichen Haftung ledig. Das Pfandrecht war eine obligatio rei, durch welche die obligatio personae ausgeschlossen wurde[288]. Bei dem Pfandrechte für die Morgengabe wurde früher als anderswo die kombinierte Haftung zugelassen.

Trotz dieser doppelten Haftung verlangte das böhmische Landrecht, daß der Pfandwert die Morgengabe übersteige[289], worauf einerseits die Verwandten der Frau, anderseits die Bürgen des Mannes ihr Interesse hatten. Um den eventuellen Mangel zu ersetzen, wurde entweder ein Subsidiarpfand errichtet, welches im Falle des Nichtausreichens des Hauptpfandes haftete[290], oder es wurde Gewährleistung bei Pfand gesichert[291]. Wenn trotz dem das Pfand nicht ausreichte, so wurde die Verpflichtung der Bürgen in Anspruch genommen[292]. In

---

[287]) Archiv český XIX, 589; Cod. jur. Boh. II, 2, 64; Kapras, K dějinám, 56.

[288]) Ueber die Verhältnisse der obligatio rei et personae bei dem Pfandrecht überhaupt vgl. Kapras, Das Pfandrecht (z. Z. vgl. R.W. XVII, 473). Bei dem Heiratspfandrecht bildeten sich etwas abweichende Grundsätze aus.

[289]) Všehrd V, 20, 2.

[290]) . . . uxori sue in villa L. . . . L. V. marc. gr. racione veri dotalicii assignat. Ed si quid deperiret in L. . . . hoc in villa B. debet adimplere ... Landtafel II, S. 64, v. J. 1371; Andreas v. Duba 101; Troppauer Bücher I, 73.

[291]) Všehrd V, 19, 1; IV, 11, 12; es geschieht meistens dann, wenn zwei Morgengaben nacheinander auf demselben Gute gesichert werden sollen. Vgl. Rel. tab. I, 409.

[292]) Kammergerichtsbeschluß Arch. čes. XIII, 179.

Mähren waren die Bestimmungen für die Frau noch günstiger, denn hier haftete für die ungenügende Versicherung subsidiär der Kämmerer [293]). Die Einführung dieser Haftungsart hatte zur Folge nicht nur die Einführung einer Abschätzung des Heiratsgutes [294]), sondern auch die Einsetzung einer dritten Person, welche diese Haftung des Kämmerers teilweise auf sich nahm, des sogen. susceptor (příjemčí). In Böhmen war diese Person nur bei einer traductio dotis (převedení věna) nötig. In Mähren ist dieser Annehmer seit der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts allgemein. Seine Bedeutung charakterisiert das Tobitschauer Rechtsbuch [295]) folgendermaßen: „Der Annehmer sorge dafür, daß ihr (der Frau) die Morgengabe genügend gesichert werde; denn wenn ihr was fehlen sollte, oder wenn ihr Interesse in irgend einer Hinsicht vernachlässigt würde, so kann sie auf ihrem Annehmer und nach seinem Tode auf seinem Gute, selbst wenn das Gut in dritter Hand wäre, den Schaden verfolgen. Vernünftige Annehmer nehmen anders nicht an, als (unter der Bedingung) daß, ‚wenn auf dem einen Gute nicht genug wäre, auf einem anderen Gute belegt und versichert werde'." Die Hauptbedeutung des Annehmers bestand aber in verschiedenen Interventionen während der Ehe, und es empfiehlt sich deshalb, von der Bedeutung dieser Institution bei den Rechtsverhältnissen während der Ehe zu reden [296]).

Beim Heiratsvertrage wurde in Mähren sehr oft, in

---

[293]) Tob. Rb. 99; Drn. Rb. 47; wirkliche Klage aus einem solchen Anspruche gegen den Kämmerer Lib. cit. IV, 24.

[294]) Tob. Rb. 99; Drn. Rb. 47. In Böhmen war die Abschätzung ausgeschlossen. Všehrd V, 20, 2.

[295]) Tob. Rb. 99: „Příjemčí se opatř, aby za jeji dosti bylo; nebo ač by se ji dosti nestalo, a v čem obmeškána byla, na příjemčím i jeho statku, ač by jeho Buh neuchoval postihnóti můž, by pak i ten statek v jiného ruce byl. Ale múdři přijemčí jinak nepřijímají než tak: „když by se tu dostalo a nestačilo, aby na jiném statku jeho bylo doloženo a odhádáno."

[296]) Vgl. § 12.

Böhmen dagegen nur selten ein Treuhandverhältnis (věrná ruka) bestimmt und zwar so, daß die Treuhand entweder an Stelle der Frau trat[297]), oder neben derselben intervenierte[298]). Die treue Hand stand zur Frau im Verhältnisse der Treue und mußte unter allen Umständen ihr Interesse schützen[299]). Dabei war aber auch ein Unterschied in verschiedenen Treuhandverträgen gemacht. Nach den einen konnte auch die Hauptperson nur mit Einwilligung ihrer Treuhände handeln, nach anderen auch ohne diese[300]). Die treue Hand bei der Morgengabe hatte nicht das Recht zum Briefe und seiner Forderung, wenn der Gläubiger ohne Erben starb, wie es bei der gewöhnlichen treuen Hand geschah, sondern nur dann, wenn die Frau den Mann überlebte und dann unbeerbt starb[301]).

§ 8. Das „vznesení".

Mit dem Worte „vznesení" wurde in der älteren Zeit jener Fall der Morgengabe bezeichnet, wo vom Manne der Frau ein Brief auf Pfandrecht gegeben wurde, welches aber in die Landtafel nicht eingetragen wurde, sondern die Frau tatsächlich (später symbolisch) in den Besitz des Pfandgegenstandes einführte. In unseren Rechtsbüchern findet sich zwar diese Definition nicht, aber wir kommen dazu leicht durch den Vergleich böhmischer, mährischer und Troppauer Eintragungen. In den Reliquiae tabularum lesen wir: „omne jus suum dotale, quomodo hoc cunque per tabulas, literas seu vznesením conquiri

[297]) A. uxori sue assignavit et ad manus domini H. resignavit (Landtafel I, B. II, 86); B. uxori sue in omnibus bonis suis, que habet in R. . . . marcas veri dotalicii assignans condescendit ad manus fideles Johannis R. . . . (Landtafel II, B. III, 20).

[298]) P. resignavit Zbince uxori sue CC. marcas nomine dotalicii et ad manus fratris domine predicte . . Landtafel I, B. I, 70. Archiv čes. I, 144; Tob. Rb. 178, 179.

[299]) Tob. Rb. 188.

[300]) Tob. Rb. 170, 188.

[301]) Tob. Rb. 188.

posset"[302]); „actrix coram dominis baronibus vyvedla svědomí, ež jest vdána spřátelskú radú za Jana, věno po ní dáno sto kop a jí jmenováno 2½ sta kop tu na Z. a tu i vznesena jest" (hat bezeugt, daß sie mit Rat der Blutfreunde verheiratet wurde mit Johann, es wurde ihr ein Heiratsgut von 100 Mark gegeben, und ihr 250 Mark auf Z. genannt und daselbst wurde sie auch [wörtlich vznesena] aufgetragen)[303]. In den mährischen Gerichtsbüchern ist eine ganze Reihe solcher Belege, so z. B.: „. . . že mi drží mé věno . . . tu v Č, ježto jsem od svého muže . . . na to vznesena a toho mám list jeho na svědomí a jiných panoší pečetí a svědomí" (daß er mir meine Morgengabe vorbehält in Č, und ich bin doch auf dieses Gut von meinem Manne aufgetragen, und habe darauf seinen Brief als Zeugnis und zugleich anderer Ritter Zeugnisse und Siegel)[304]; „jakož to moj muž držal a mně na tom mé věno ukázal a na to jsem vznesena; to mi on drží mocí bez mé vole; . . . chci lidmi svatebnými ukázati, že jest to zboží mé a jsem spravedlivě na to vznesena" (. . . wie es mein Manne im Besitze hatte, und wie er mir darauf meine Morgengabe angewiesen hatte und ich darauf aufgetragen wurde; dies hält er nun mit Gewalt gegen meinen Willen . . . ich will durch Heiratsleute beweisen, daß es mein Gut ist und daß ich rechtmäßig darauf aufgetragen wurde)[305]. „A. poh., že jest odkúpil základ můj B., na kterémiž jsem vznesena a tu jsem s mužem svým chlebila, a tu mi za mé věno učiněno není" (A. belangt, daß er mein Pfand B. gekauft hatte, auf dem ich aufgetragen bin, und wo ich mit meinem Manne gemeinsam gelebt habe und wo mir meine Morgengabe nicht entrichtet wurde)[306]. Am klarsten geht die Bedeutung des vznesení aus zwei Belegen

---

[302]) Rel. tab. II, 303, v. J. 1460.

[303]) Rel. tab. I, 119, v. J. 1456.

[304]) Lib. cit. II, 123, v. J. 1408.

[305]) Lib. cit. II, 213, v. J. 1409.

[306]) Lib. cit. IV, 16, v. J. 1459. — Aehnlich II, 270, 295, 347; IV, 34, 252.

aus den Troppauer Büchern hervor: „A. poh., že se jest uvázal v nápad W., bratra svého a muže mého, na kterýž jest mně vznesl a věnem mým zavadil . . . chci ukázati svědomím lidí svadebních“ (A. belangt, daß er sich des Anfalles des W., seines Bruders und meines Mannes, bemächtigt hatte, wo er [mein Mann] mich aufgetragen und meine Morgengabe gesichert hatte . . . ich will es durch Heiratsleute beweisen)[307]. „E. učinila připověd na S. na všecku, že jest tu vznesena . . . Odpor: že M. bratr jejich, muž její, jest jich oddílen, a že jest vznesena na jeho oddíl . . .“ (E. hat sich zum ganzen Gute S. zugesprochen, daß sie dorten aufgetragen ist . . . Widerspruch: daß der Bruder M., ihr Mann, bereits von ihnen abgeteilt ist, und daß sie nur auf seinem Teile aufgetragen ist)[308].

Das Recht aus dem vznesení hatte einen sachlichen Charakter und seine Wirkung erstreckte sich auch auf dritte Personen, war aber schwächer als ein Recht aus der landtäflichen Eintragung[309]. Insbesondere wenn ihr Recht bestritten wurde, so konnte die Witwe nicht wie bei einer landtäflichen Morgengabe die kurze Einführung im Exekutionswege (list obranný) verlangen, sondern war genötigt, den langen Weg eines Prozesses einzuschlagen[310]. Der Beweis wurde durch Heiratsleute erbracht[311].

Das „vznesení“ in dieser älteren Form ist unstreitbar eine alte Institution, obzwar wir für sie erst aus dem XIV. Jahrhunderte Quellenbelege besitzen[312]. Die Rechtsbücher kennen dieselbe nicht. Ordo judicii terrae[313]) und Andreas von

[307]) Troppauer Landbücher I, 52, v. J. 1451.

[308]) Troppauer Landbücher I, 133, v. J. 1471.

[309]) Lib. cit. II, 214, 270; IV, 16.

[310]) Rel. tab. I, 193; Lib. cit. III, 8.

[311]) Lib. cit. I, 216, 237, 342, II, 270, 326, 343, III, 432; Troppauer Landbücher I, 52, 53, 86.

[312]) Rel. tab. I, 584.

[313]) Si vero ipsas non habet tabulas, tunc eas non debet allegare,

Duba[314]) führen zwar auch eine Morgengabe an, ohne landtäfliche Eintragung und mit ähnlichen Umständen und Beweisen, nennen sie aber nicht vznesení[315]). Eine deutsche und lateinische Bezeichnung dieses älteren vznesení kommt nicht vor; selbst in den lateinischen Quellen wird immer nur von „vznesení" gesprochen[316]).

Doch langsam verlor sich das Verständnis der ganzen Rechtshandlung, der alte Investiturakt verschwand, und bei „vznesení" hat man angefangen, das Hauptgewicht zu legen auf die Sicherung der Morgengabe, welche vom Manne ohne eine landtäfliche Eintragung gemacht wurde. — In dieser Form hat sich das vznesení in Mähren erhalten. Das Tobitschauer Rechtsbuch[317]) berichtet: „Darum kann eine jede, selbst wenn die Bürgen und der Schuldner gestorben sind, auf des Mannes Gute ihre Morgengabe erlangen, ohne Rücksicht darauf, in wessen Besitz es sich befindet, besonders aber auf dem, wo sie aufgetragen wurde, wenn sie nicht auf ein anderes Gut überführt wurde." Beinahe dasselbe sagt auch das Drnowitzer Rechtsbuch[318]).

In Böhmen ging die Entwicklung noch weiter. Auch hier hat man zuerst den Investiturakt verlassen, und weil das landtäfliche Pfand zur Regel geworden, so erschien die Sicherung durch vznesení als etwas Außerordentliches, gewissermaßen Subsidiäres, wobei fortwährend Nachdruck darauf gelegt wurde, daß die Bestimmung des Gutes zum vznesení vom Manne selbst

---

sed testes nuptiales novem nominare debet, et septem ex eis ponere ad tabulas, ut praedictum est. Art. 74.

[314]) Art. 24.

[315]) Auch Všehrd V, 22

[316]) Rel. tab. II, 303.

[317]) ... proto každá, by pak i rukojmě i sjistcem zemřeli, na mužovu statku postihnúti muož své věno, drž je pak kto drž, zvláště na tom, kdež snešena (= vznesena) jest, ač by nebyla převedena dostatečně ... Art. 139.

[318]) S. 62.

ausgehen muß. Besonders die großen Nachteile, welche das vznesení mit sich führte, hauptsächlich der lange Prozeß und der Exekutionsweg dabei, brachten es mit, daß das vznesení bereits im XV. Jahrhundert in Böhmen äußerst selten vorkommt.

In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts wird in Böhmen ein neuer Begriff unter dem alten Worte vznesení verstanden. Von nun an ist es keine Morgengabe aus einem Briefe mehr, sondern ein gesetzlicher, subsidiärer Anspruch, der dann in Kraft kommt, falls der Mann für die Morgengabe der Frau nicht gesorgt hatte, und dessen Grundlage die Mitgift der Frau bildet[319]). Zum ersten Male kommt diese Ansicht bei Všehrd und in der Vladislavschen Landesordnung vor. Die beiden Quellen vermengen aber noch die neue Auffassung mit den Ueberresten der alten[320]). Erst die Landesordnungen der Jahre 1549[321]) und 1564[322]) haben diesen neuen Begriff klar präzisiert. Sie erklären:

„Was vznesení betrifft, vznesení soll sein und ist folgendes: Wenn jemand seinem Freunde eine Wohltat erweisen und ihn verheiraten wollte, und seine Freunde sowie die Freunde seines Freundes und der Braut in seine Wohnung einladet und ihm eine Mitgabe macht (d. h. ihm in seinem Hause das

---

[319]) Etwas Aehnliches ist auch das im XV. Jahrhundert in Polen vorkommende ius crinile oder crinale, welches als Geldsumme bezeichnet wird, die nach dem Gewohnheitsrecht der Witwe dann zukommt, wenn der Mann ihr das Heiratsgut und die Morgengabe nicht versicherte. Dieses ius crinile durfte 30 Mark nicht übersteigen. Der Anspruch richtete sich gegen die Erben des Mannes und haftete auf dem Gute des Mannes. — In Mazonien wurde später dieses ius crinile in ein Recht der Witwe auf Versorgung umgeändert. Winiarz, l. c. 4, 74, 94, 116, 129.

[320]) Vgl. insbesondere die Vl. L.O. Art. 191, die einen Landrechtsbeschluß aus den Jahren 1396—1399 enthält, wo von einem vznesení im jüngeren Sinne noch keine Ahnung vorhanden war.

[321]) Art. S. 36, 37.

[322]) Art. Q. 15, 16.

Heiratsfest veranstaltet) und falls im Heiratsvertrage der Braut auf andere Art die Morgengabe nicht gesichert wäre, so wird derjenige, der sie in sein Haus und in seine Wohnung eingeladen und die Mitgabe gemacht hatte, verpflichtet sein, die Mitgift, welche der Vater, der Bruder, der Onkel oder der Vormund nach ihr genannt hatten, zu geben und auszuzahlen" [323]).

Diese Definition hebt richtig die drei Hauptmerkmale des vznesení hervor: 1. eine gesetzliche Haftung ohne Vertrag auf Grund der Veranstaltung des Hochzeitsmahles in seinem Hause; 2. eine Haftung dritter Person und ihres Gutes; 3. eine nur subsidiäre Haftung, wenn für die Mitgift anders nicht hinreichend vorgesorgt wurde. Dieser subsidiäre Charakter wird in allen Quellen besonders hervorgehoben [324]), von den Gerichten berücksichtigt [325]) und von den Parteien durch Einwendung, daß für das Heiratsgut durch Bürgen gesorgt ist, angerufen [326]).

Für dieses jüngere vznesení ist auch eine deutsche Bezeichnung in „Heimführung" [327]). In der älteren Zeit, vor

---

[323]) „Co se vznesení dotýče, toto má býti a jest vznesení: Když by kdo příteli svému dobře učiniti a jej oženiti chtěl, a přátely své i svého přítele i nevěstiny k sobě do obytu svého zval a přínos mu udělal, a že by jinak při smlúvách svadebních nevěsta věnem opatřena nebyla: tehdy což by po ní otec, bratr, strýc neb poručník jmenoval, to věno bude ten sám povinnen, kdož jest je do domu a obytu svého zval a přínos udělal, dáti a zaplatiti." Beinahe wörtlich übernommen in Oppeln-Ratiborer L.O. XII, und in Teschener XXI.

[324]) Všehrd V, 22; Archiv čes. XIX, 640.

[325]) Archiv čes. VIII, 418.

[326]) Archiv čes. IX, 516.

[327]) Diese deutsche Bezeichnung findet sich zum erstenmal in „Explication etlicher Bohemischer vocabel", welche um das Jahr 1566 zur deutschen Uebersetzung der böhmischen Landesordnung aus dem Jahre 1564 des Peter Štěrba von Štěrbic hinzugefügt wurde. Es heißt dorten: „vznessienij heißt eine Heimfürung einer Jungfrawen, so sie heyreth". (Manuskript der Tetschener Bibliothek Nr. 72.) Dieselbe Bezeichnung wird auch in der Verneuerten Landesordnung gebraucht.

dem Jahre 1500, konnte man nur klageweise an die Heimführung sich berufen, das Gericht entschied auf Grund des vorgebrachten Beweises [328]) und ordnete die gewöhnliche Exekution an [329]). Aber schon in der Vladislavischen Landesordnung und in allen folgenden (1549 und 1564) war die Stellung der Frau derart vereinfacht und erleichtert worden, daß in solchen Fällen die Belangung zu einem Waisentermin bestimmt war, und daß man, wenn der Belangte ohne Ursache nicht erschienen ist oder verurteilt wurde, zur verkürzten Exekution durch Wehrlosbrief griff [330]). Durch Heimführung wurde nicht nur das Erbe [331]), sondern auch das verschriebene Gut [332]), dieses nur bis zur Höhe der Verschreibsumme, belegt.

Ursprünglich war die Heimführung eine nur sachliche Haftung, mit der Zeit trat noch eine persönliche Haftung hinzu [333]). Auch konnte die Haftung nur die Mängel der Bürgen ergänzen [334]). Die Heimführung verjährte in der gewöhnlichen Verjährungsfrist, vom Tode des Mannes gerechnet [335]). Wenn derjenige, welcher durch die Heimführung verbunden war, das Heiratsgut wirklich gezahlt hatte, so hatte er ein Regreßrecht gegen die Erben des Mannes [336]). Auch konnte der durch die Heimführung Verbundene, um die Gefahr der Haftung zu vermindern, rechtmäßig vom Manne andersartige Sicherung der Morgengabe für die Frau klageweise fordern [337]).

---

[328]) Všehrd V, 22, 2; Archiv český XIX, 586; Oppeln-Rat. L.O. XII; Teschener XXI.

[329]) Archiv čes. XIX, 587.

[330]) Vl. L.O. 508; 1549, S. 36; 1564, Q. 15.

[331]) Archiv čes. XIX, 585.

[332]) L. c. 585.

[333]) Noch Všehrd kennt nur eine sachliche Haftung, die Landesordnungen haben eine kombinierte Haftung.

[334]) Archiv čes. XIX, 640.

[335]) Vgl. Anm. 330.

[336]) Vl. L.O. 508.

[337]) Archiv čes. XIX, 640.

§ 9. Besondere Arten der Morgengabe.

Regelmäßig bestand die Morgengabe in einer bestimmten Geldsumme, welche entweder durch Bürgen, oder häufiger durch ein Pfandrecht gesichert wurde. Nur ausnahmsweise wird die Geldsumme nicht bestimmt und als Morgengabe gewisse Gegenstände oder ein ganzes Gut einfach bezeichnet[338]).

Daneben findet man hauptsächlich in Mähren noch zwei Arten von Heiratsverträgen, welche die Morgengabe ersetzen. Es ist dies die Bestimmung eines Ausgedinges und der Abschluß einer Gütergemeinschaft (unio).

Das Ausgedinge in Form einer lebenslänglichen Rente bezeichnen die Quellen größtenteils mit dem deutschen Ausdruck „Leipgeding", oder kurzweg Rente (plat)[339]). Schon aus dem Mangel eines eigenen Wortausdruckes und der Anwendung der deutschen Bezeichnung ist wohl zu ersehen, daß hier wohl durch Vermittlung des Stadtrechtes eine Rezeption der ganzen Institution stattgefunden hatte. Die Vertragsform stimmt mit der schon oben angeführten überein[340]). Es kommen dabei fortwährend dieselben Ausdrücke ad tempora vite[341]), do její života vor[342]). Aus der Form der Eintragungen geht hervor, daß dabei regelmäßig der Besitz beim Abschlusse des

---

[338]) H. protestatus est . . ., quod super hereditate sua in Z., super toto, quidquid ibi habuit, . . . dotavit uxori sue domine A. et ei de dictis hereditatibus ad dotalem obligacionem veram condescendit . . . Rel. tab. I, 25, v. J. 1318. Aehnlich II, 156, v. J. 1437. Troppauer Bücher II, 49.

[339]) Vgl. § 7. — . . . contorali sue nomine dotis, quod leipgedinge dicitur videlicet ad tempora vite eius in F. XXII. marcas redditus . . . deputavit . . . Landtafel I, B. IV, 269; Troppauer Bücher I, 29, 42. — Auch im polnischen Recht kommt etwas Aehnliches vor. Winiarz, l. c. 38. Im österreichischen Recht ist dafür Wittibstuhl. Bartsch, l. c. 74.

[340]) Rel. tab. II, 108; Troppauer Bücher I, 42.

[341]) Rel. tab. II, 108; Troppauer Bücher I, 29; Reg. II, 710; Landtafel I, B. IV, 269.

[342]) Troppauer Bücher I, 42.

Vertrages übertragen wurde (condescendit), so daß die Frau den Besitz sofort erlangte, wobei sie jedoch während der Dauer der Ehe durch die Rechte des Mannes, nach dessen Tod durch die Klausel „bis zum Tode oder bis zur Wiederverheiratung“ beschränkt war.

Manchmal wurde zwischen dem Manne und der Frau eine Gütergemeinschaft (spolek, stupek, hromada, unio) abgeschlossen. Všehrd definiert dieselbe folgendermaßen: „Die Gütergemeinschaft ist die Vereinigung und Versammlung gänzlich abgeteilter Personen vor dem vollen Landrechte mit gesamtem Erbe, Gütern und Vermögen sowie mit Fahrnis und Einrichtung, Kleinodien und Briefen, welche sie besitzen oder in der Zukunft besitzen werden“ [343]). Diese Unio ist wohl nichts anderes, als eine Gütergemeinschaft, welche nicht im Familienverbande, sondern im Vertrag ihre Grundlage hat. Weil die Unio das Heimfallsrecht des Landesherren berührte, indem dasselbe dadurch ausgeschlossen und ein Mitglied der Gütergemeinschaft zum Erbrechte berufen wurde, so war erforderlich, zur Geltung derselben die Einwilligung des Königs oder des Landesfürsten zu erwirken. Der Zweck einer Eheunio bestand eben in der Sicherung des gegenseitigen Erbrechtes, welches ohne diesen Vertrag nicht stattfand. Die Frau pflegte in die Gemeinschaft ihre Mitgift [344]) oder ihre Morgengabe [345]), ausnahmsweise das ganze Vermögen zu bringen [346]). Doch sind

---

[343]) „Kterýžto spolek jest lidí od sebe všemi obyčeji dílných, dědinami, zbožími a statky jich, též nábytky i svrchky, klenoty i listy, kteréž mají neb míti budú, na plném súdu stúpení a shromáždění.“ Všehrd VI, 14, 1.

[344]) K. contoralis P. suum maritum ad sui dotalicii videlicet quingentas sex. gr., quas habet in bonis W. et villis . . . veram suscepit unionem. Landtafel II, S. 245.

[345]) Landtafel I, B. XII, 343, 344.

[346]) M. virum suum super municione et villa T. et super omnibus bonis suis ubicunque habitis et habendis et ad quod ius habet, cum omnibus eorundem bonorum pertinenciis suscepit et suscipit in veram unionem. Landtafel II, 423.

diese Verträge in Böhmen ziemlich selten[347]; in Mähren kommen sie oft vor. Ueberwiegend sind jedoch solche Verträge, die erst im Laufe der Ehe geschlossen wurden und zwar in Form einseitiger Gemeinschaften, wo nur die Frau ihren Mann in die Gemeinschaft annimmt und infolgedessen nur der Mann ein Erbrecht nach seiner Frau erlangt. Gütergemeinschaften, welche gleich am Anfang der Ehe abgeschlossen wären und die Morgengabe ersetzen würden, sind selten. Größtenteils wird die Sache derart kombiniert, daß der Mann der Frau eine Morgengabe aussetzt und die Frau zugleich den Mann in Gütergemeinschaft annimmt[348].

Drittes Kapitel.

Rechtsverhältnisse während der Dauer der Ehe.

§ 10. Rechtsstellung der verheirateten Frau.

In den älteren primitiven Verhältnissen, wo die Ehe durch Raub oder Kauf abgeschlossen wurde, war die Frau eben Gegenstand des Raubes oder des Kaufes, und der Mann, wenn er in dieser oder jener Weise den Besitz dieses Gegenstandes erworben hatte, wurde Herr seiner Frau in derselben Weise, wie er Herr seiner Kinder und seiner Sklaven war. Die Entwicklung eines Unterschiedes zwischen den beiden Gewalten fällt in eine viel spätere Zeit. Die Verletzung des ausschließlichen Besitzes von seiten der Frau (Verletzung der ehelichen Treue) wurde vom Manne selbst durch Tod der Treubrüchigen geahndet[349]. Ein Ueberrest dieser alten Auffassung ist noch in dem späteren Rechtssatze enthalten „mulier est in captivitate mariti“ (žena jest vězeň svého muže), welcher in der ältesten Zeit wohl wörtlich zu verstehen ist[350].

---

[347]) Rel. tab. I, 441 (1371), 512 (1387).

[348]) Landtafel I, B. IX, 383, 384, B. XII, 343, 344; Troppauer Bücher I, 42, 105. — Näheres vgl. § 13.

[349]) Adalberts Legende in Fontes rer. Boh. I, 252.

[350]) Lippert, Sozialgeschichte, I, 202.

Langsam besserte sich die Rechtsstellung der Frau. Je mehr nämlich die alte Raubehe schwand und der Kaufehe Platz machte, desto mehr Schutz gewährte der Frau ihre eigene Familie. In derselben Zeit wird die Frau zur Hüterin des Familienherdes, dieses Symbols der Familieneinheit, wodurch auch ihr Einfluß in der Familie sich gehoben hatte, so daß sie allmählich aus dem bloßen Eigentume des Mannes zu seiner Gefährtin steigt, die ihm in allen Lebensumständen zur Seite steht. Mit der Annahme des Christentums wurde besonders diese Entwicklung beschleunigt. Zu jener Zeit wurde sogar der Sitz der Familie nach dem Wohnorte der Frau bestimmt, und verheiratete Männer konnten deshalb nur da gerichtlich belangt werden, wo ihre Frau wohnte. Diese Bestimmung war noch während des XVI. Jahrhunderts in voller Geltung[351]).

Infolgedessen verlor auch der Satz „mulier est in captivitate mariti" seine ursprüngliche Bedeutung und beschränkte sich bloß auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse, welche demselben vollständig entsprachen, so daß die Frau während der Ehe überhaupt kein Recht hatte, mit ihrem Vermögen disponieren zu können[352]). Dies hing gewissermaßen auch mit den damaligen Vermögensverhältnissen zusammen. Die Frau hatte ja kein eigenes Vermögen. Was sie von ihrer Familie als Heiratsgut bekam, das wurde für sie nur dem

---

[351]) Jus Conradi, § 34; Rosenberger Rb. 11, 13, 15, 18; Andreas von Duba, Art. 79; Všehrd III, 13, 1. — Das Außerachtlassen dieses Grundsatzes machte die Belangung ungültig. Rel. tab. I, 64; Lib. cit. III, 383, 692; IV, 696, 700. Vgl. auch Lippert, Familie, 68.

[352]) Diese Auffassung ist noch in den Landrechtsbeschlüssen aus den Jahren 1400—1403. Manžel má práva k manželce i k statku jejímu. (Der Mann hat ein Recht zur Frau und ihrem Gute.) — Manželka žádná nemuože statku svého odciziti, dokudž muž její živ jest, bez slušné příčiny. (Keine Frau kann ihr Gut veräußern, solange ihr Mann am Leben ist, ohne eine rechtmäßige Ursache.) Cod. jur. Boh. II, 2, 46. — Ruber, Vormundschaft, 43; Brandl, Právní postavení S. 762; Czyhlarz 13; Kadlec, Nedíl, 89.

Manne gegeben. Noch in der Zeit, wo die Frau neben ihrem Heiratsgute ein selbständiges Vermögen haben durfte, blieb der oben angeführte Grundsatz bezüglich dieses Sondervermögens in voller Geltung. Im ganzen XIV. und XV. Jahrhundert hatte der Mann nach den Rechtsbüchern [353]) und Landrechtsurteilen [354]) volles Recht über das Sondervermögen seiner Gattin. Aber während in Mähren es auch weiter dabei blieb [355]), wurde in Böhmen der Grundsatz Ende des XV. Jahrhunderts nur auf die Morgengabe beschränkt [356]) und das übrige Privatvermögen wurde der Frau in freie Disposition übergeben. Dadurch soll nicht gesagt werden, daß früher ein solches freies Vermögen nicht vorkommen konnte. Der Unterschied lag darin, daß im XIV. Jahrhundert dieses freie Vermögen durch einen Vertrag besonders und ausdrücklich von der Gewalt des Mannes ausgeschlossen werden mußte, falls die Frau ein Dispositionsrecht darüber haben sollte [357]), was nach erfolgter Beschränkung des Satzes „mulier est in captivitate mariti" auf die Morgengabe nicht mehr nötig war [358]).

Von den persönlichen Verhältnissen der Frau in der Ehe [359]) geben uns die Quellen wenig Auskunft; doch ist aus ihnen klar, daß dem böhmischen Rechte der Begriff einer unebenbürtigen Ehe vollkommen fremd war. Die Frau erlangte immer durch die Ehe den Stand ihres Mannes ohne

---

[353]) Všehrd V, 24, 5.

[354]) Lib. cit. II, 596, v. J. 1437; Rel. I, 138, 171—173; Archiv čes. XIII, 1; Cod. jur. Boh. III, 2, 155.

[355]) Tob. Rb. 99; Drn. Rb. 47.

[356]) Landrechtsbeschluß vom Jahre 1463, „daß die Frau kein Gefangener ihres Mannes ist, mit Ausnahme der Morgengabe" (že neuî žena muže svého vězněm nikterakž kromě věna). Uebernommen in die Vl. L.O. Art. 505.

[357]) Ordo jud. terrae 75.

[358]) Aehnlich in Kleinpolen (Winiarz, l. c. 60); für andere slavische Rechte vgl. Hanel, Věno, S. 560.

[359]) Für Polen Bandtkie, Pr. pol. 169; Burzinski, Pr. pol. II, 24.

Rücksicht, ob er höher oder niedriger war als ihr eigener[360]), und damit zugleich seine Gerichtszugehörigkeit[361]). Der Mann hatte das Recht zu verlangen, daß die Frau bei ihm wohne. Er hatte auch ein Klagerecht darauf[362]). Wohnten die Eheleute nicht beisammen, so war der Mann verpflichtet, auf den Lebensunterhalt der Frau zu zahlen[363]). Dem Manne als dem Haupte der Familie kam es zu, über die Kinder zu entscheiden, das Wort der Frau war minderwertig. Aus dem Tobitschauer Rechtsbuche[364]) erfahren wir, daß die Tochter, welche zwar mit Genehmigung der Mutter, aber ohne Willen des Vaters geheiratet hatte, ihren Mitgiftsanspruch ebenso verliert, als ob sie ohne Willen der Eltern überhaupt gehandelt hätte.

Die Grundlage zum selbständigen Auftreten der Frau bildete das ihr ausbedungene Sondervermögen[365]). Ein solches Sondervermögen ist bereits dem Ordo judicii terrae[366]) bekannt und kommt in allen späteren Rechtsquellen vor[367]). In Böhmen freilich war es im XVI. Jahrhundert nicht mehr nötig, dasselbe auszubedingen, indem daselbst das Recht des Mannes bereits auf die Morgengabe beschränkt erscheint. Dieses Sondervermögen bestand in der älteren Zeit nur aus Mobilien; später umfaßte es aber auch Immobilien.

Auf diesem Privatvermögen der Frau kam dem Manne kein Recht zu. Er konnte es weder veräußern, noch belasten, noch vor dem Gerichte vertreten[368]). Die Frau konnte ihren

---

[360]) Všehrd V, 16; Záp. Žer. I, 136.

[361]) Záp. Žer. I, 198.

[362]) Kammergerichtsakten Archiv čes. XII, 510, XIII, 148.

[363]) Kameníček, Glossen 223.

[364]) Tob. Rb. 165.

[365]) Aehnlich in Polen. Hube, Pr. XIV, w. 94.

[366]) ... eademque uxor nulli contra eam agenti tenetur respondere, nisi pro hereditate illa, quam non subjugavit. Art. 75.

[367]) Tob. Rb. 102; Drn. Rb. 63.

[368]) Cod. jur. Boh. II, 2, 62; Vl. L.O. 188; 1549, E. 22; Oppeln-Rat. L.O. XI; Teschener L.O. XIX.

Mann zu solchen Handlungen wohl bevollmächtigen[369]), aber regelmäßig handelte sie allein[370]) und selbständig, d. h. ohne jede Einwilligung von seiten ihres Mannes, obzwar dieselbe hie und da auch vorkommt[371]), ebenso wie der Konsens der Frau in älterer Zeit bei manchen Veräußerungen von Immobilien, obzwar sie darauf kein Recht hatte[372]). Während in Böhmen der Grundsatz des freien Verfügungsrechtes der Frau mit ihrem Sondervermögen immer anerkannt wurde, läßt sich in Mähren Ende des XV. Jahrhunderts eine Tendenz zur Beschränkung der Frau in dieser Hinsicht bemerkbar machen[373]). Es geschah dies zweifelsohne unter dem Einflusse des sächsischen Rechtes, aus welchen derzeit eine Reihe von Bestimmungen rezipiert wurde. Auch in Oppeln, Ratibor und Teschen blieb man nach der Rezeption des böhmisch-mährischen Rechtes in dieser Frage bei den sächsischen Bestimmungen und verlangte zu allen Dispositionen die Einwilligung eines Vormundes (poručník), dessen Befugnisse noch viel größer waren, als die des mährischen Suszeptor (příjemce)[374]).

Die Frau schloß Verträge[375]) und haftete aus ihnen[376]). Der Mann haftete für die Schulden der Frau nicht, gerade

---

369) Rel. tab. II, 178.

370) Reg. I, 240; Cod. Mor. XV, 64; Rel. tab. II, 30, 117, 140. Für das polnische Recht galt derselbe Grundsatz. Winiarz, l. c. 27, 61; Hube, Pr. pol. XIII, w. 62.

371) Friedrich, Codex I, 295; Reg. I, 402, II, 462, 480; Rel. tab. II, 140, 194, 210, 227, 500.

372) Insbesondere werden an die Klöster Güter cum consensu uxoris gegeben. Reg. I, 456, 460, 503, II, 67, 88, 183, III, 113, 774, IV, 668.

373) „Ursula . . . villam . . . intabulavit. Et licet virgo Ursula suprascripta exstitit per procuratores viro desponsata, ista intabulatio est ei admissa racione ea, quod pater eius dicta bona in vita existens vendidit . . .“ Landtafel I, B. XIV, 53; Tob. Rb. 142; Drn. Rb. 49.

374) Oppeln-Rat. L.O. XI; Teschener L.O. XIX.

375) Reg. III, 192; Rel. tab. I, 171.

376) Rel. tab. I, 171.

so wie die Frau nicht für die seinigen[377]). Nur dann, wenn die Frau Erbin des Mannes wurde, haftete sie; diese Haftung hatte ihre Grundlage nicht im Eheverbande, sondern in dem Erbrechte. Gütergemeinschaften (uniones) konnte die Frau nicht unbeschränkt abschließen[378]), Testamente waren ihr aber in derselben Weise zugängig wie dem Manne[379]).

Hatte die Frau mit ihrem Manne einen gemeinsamen Besitz, dann disponierten sie darüber gemeinsam[380]) und schlossen auch gemeinsam Verträge, welche sie beide gebunden hatten[381]).

War die Frau von ihrem Manne gezwungen, in gewisser Hinsicht über ihr Privatvermögen zu disponieren, so war diese Disposition anfechtbar. Es genügte dazu aber, wie es bei der Morgengabe üblich war, eine einfache Erklärung der Frau nicht, denn die praesumptio juris et de jure[382]) galt hier nicht, sondern es mußte durch Zeugen bewiesen werden, daß die betreffende Disposition nicht frei, sondern infolge eines Zwanges des Mannes zustande gekommen war[383]).

Gleich wie mit einer dritten Person konnte die Frau auch mit ihrem Manne Rechtsgeschäfte schließen[384]). Insbesonders

---

[377]) Wenn sich die Frau besonders verpflichtet hatte, so haftete sie unbedingt . . . „barones invenerunt, quod quidquid ipsa Přibna vivente marito obligavit, . . . hoc sibi praejudicari non debet . . .“ Cod. jur. Boh. II, 2, 387; Rel. tab. I, 201; Lib. cit. II, 502. Aehnlich im polnischen Recht. Hube, Pr. pol. XIV, w. 27. — Umgekehrt haftete auch der Mann für die Verbindlichkeiten der Frau, wenn er sie ausdrücklich übernahm. „Et prout M. est commissarius a H. uxore sua super lucrum et damnum; ideo debet ipse M. potenter trpěti za ženu svú, vedle toho, že jest muž její“ (haften für seine Frau, neben dem, daß er ihr Mann ist). Cod. jur. Boh. III, 2, 24.

[378]) Vgl. § 13.

[379]) Záp. Žer. I, 114.

[380]) Formae literarum 56; Vl. L.O. 188; 1549, T. 3.

[381]) Rel. tab. I, 251, II, 19, 423.

[382]) Vgl. § 11.

[383]) Lib. cit. I, 13 . . . quod maritus eius ipsam verberibus compulit; Všehrd V, 24, 7; Archiv čes. XIX, 559.

[384]) Auch in Polen war es so. Hube, Pr. pol. XIII, w. 61.

Kaufverträge kommen oft zwischen Eheleuten vor[385]) und unterliegen keiner Beschränkung[386]). Die Frau kann aber auch ihrem Manne Geschenke machen[387]), Schulden abtreten[388]), Gütergemeinschaft mit ihm abschließen[389]) und zu seinen Gunsten entweder auf Grund eines königlichen Majestates[390]) oder in der Form einer Anfallverschreibung[391]) testieren. Wurde die Frau zu einem solchen Rechtsgeschäfte gezwungen, so war auch dieses Geschäft anfechtbar[392]). Wurde durch ein solches erzwungenes Rechtsgeschäft ein Gut veräußert und in dritte Hand gebracht, so konnte die Frau zwar die Verkaufssumme, nicht aber das Gut in natura zurückverlangen[393]).

Bei Gericht wurde die Frau gleich dem Manne behandelt. Sie konnte schwören, Zeugnis ablegen[394]), belangen[395]) und belangt[396]) und exequiert werden[397]). Das Nichterscheinen vor dem Gerichte hatte bei ihr dieselben Folgen wie bei einem Manne[398]), es wäre denn, daß sie im Wochenbette lag[399]). Bei Prozessen kommt aber doch vor, daß in gewissen

---

[385]) Cod. jur. Boh. III, 2, 166; Rel. tab. I, 465, II, 24, 65, 92, 130, 180; Záp. Žer. I, 114; Landtafel I, B. XI, 118.

[386]) Nur in Oberschlesien war in einem solchen Falle die Genehmigung des Landrechts nötig. Oppeln-Rat. L.O. XI; Teschener L.O. XX.

[387]) Landtafel I, B. II, 383.

[388]) Archiv čes. XI, 407.

[389]) Vgl. § 13.

[390]) Archiv čes. X, 359.

[391]) Všehrd VI, 37, 2; Rel. tab. II, 156, 175, 178, 282, 288; Záp. Žer. I, 171. — In Oberschlesien war die Genehmigung des Vormundes nötig. Oppeln-Rat. Matrikel (Staatsarchiv in Breslau) I, Fol. 446.

[392]) Archiv čes. XIX, 603.

[393]) Vl. L.O. 515; L.O. 1549, T. 8.

[394]) Rel. tab. II, 296.

[395]) Cod. jur. Boh. II, 2, 31, III, 2, 33; Ordo jud. terrae 30; Andreas von Duba 20; Lib. cit. I, 134, 351, II, 25, 48, 304.

[396]) Rel. tab. I, 14; Lib. cit. I, 129, 132, II, 24, III, 26.

[397]) Rel. tab. I, 117.

[398]) Všehrd II, 8, 4.

[399]) Officium circa tabulas 143.

Fällen der Mann die Frau vertreten mußte[400]). In den weitaus meisten Fällen vertrat der Mann seine Frau auf Grund einer Bevollmächtigung und größtenteils in der Weise, daß die Frau persönlich die Belangung vorbrachte und in derselben ihren Mann zu ihrem Gerichts- oder Prozeßvormunde (commissarius) ernannte[401]). Diese Bevollmächtigung konnte aber auch zur Vornahme der Belangung selbst geschehen[402]). Wurde diese Bevollmächtigung nicht ordentlich zustande gebracht, so war die Gegenpartei nicht verpflichtet, vor dem Gericht zu antworten[403]).

Für ihren Mann wurde die Frau zur Zeugenschaft nicht zugelassen, und gegen denselben zu zeugen durfte sie nicht gezwungen werden. Erst im XVII. Jahrhundert wurde in Mähren das Zeugnis der Frau zugunsten ihres Mannes zugelassen[405]). Ihrem zum Tode verurteilten Manne gewährt die Frau, wenn sie ihn umarmt oder mit ihrem Gewand bedeckt, denselben Schutz wie das Grab des heiligen Wenzels oder die Anwesenheit der böhmischen Königin[406]).

Die Frau konnte auch zur Vormünderin werden und der Mann hatte kein Recht, sich in ihre Vormundschaft zu mischen. Die Frau konnte aber eine solche Vormundschaft auf Grund einer Verbürgung auf den Mann übertragen[407]).

---

[400]) Nach dem älteren Recht konnte man die Frau nur aus ihrer Mitgift, aus Mord- und Strafsachen überhaupt belangen; aus den Vermögenssachen nur dann, wenn sie ein Sondervermögen hatte. Dieser Ansicht ist noch der Ordo judicii terrae (75), Officium circa tabulas (138) und die älteren Landrechtsentscheidungen (Cod. jur. Boh. II, 2, 387; Lib. cit. II, 596).

[401]) Rel. tab. I, 59, 123, II, 250; Troppauer Bücher I, 25, 37, 59. Diese Bevollmächtigung geschah entweder in der Form einer Bevollmächtigungsklausel bei der Belangung selbst, oder durch eine neue landtäfliche Eintragung (Troppauer Bücher I, 37).

[402]) Rel. tab. I, 126, II, 242.

[403]) Rel. tab. I, 122.

[404]) Rel. tab. I, 236; Vl. L.O. 275; 1549, S. 10.

[405]) Mähr. L.O. 1604, Bl. 52.

[406]) Ordo jud. terrae Art. 30.

[407]) Ruber, Vormundschaft 49; Kapras, Poručenství 28—29.

§ 11. Die Morgengabe während der Ehe.

Besondere Grundsätze galten im böhmischen Rechte bezüglich der Morgengabe. Die Morgengabe wurde der Frau zwar durch alte Satzung, ein Pfand mit Besitz, gesichert, aber diesen Besitz hatte die Frau nur am Papier. Als ein Gefangener ihres Mannes, unterlag die Frau zu verschiedenen Zeiten einer verschieden starken Macht des Mannes, die endlich in Böhmen auf die Morgengabe beschränkt ward[408]). Infolge dieser Macht kam der faktische Besitz der Morgengabe dem Manne zu.

Aber nicht nur der Besitz der Morgengabe, sondern auch die Disposition darüber wurde der Frau entzogen[409]). Es kommen zwar doch solche Dispositionen vor[410]), sie unterliegen aber einer doppelten Gefahr: einerseits konnte der Mann sie bekämpfen, weil sein Recht dadurch gestört wurde[411]), anderseits ward die Frau befugt, sie anzufechten, indem sie erklärte, sie sei „Gefangene des Mannes" gewesen. Dazu war es nicht nötig, einen Zwang zu beweisen, es genügte die einfache Erklärung der Frau, da in diesem Falle eine praesumptio iuris et de jure vorlag[412]). Dieser Widerspruch und Anfechtung geschah regelmäßig erst nach dem Tode des Mannes.

Im oberschlesischen Rechte hat man unter dem Einflusse des deutschen und römischen Rechtes schon im XVI. Jahrhundert die Ausnahme gestattet, daß die Frau im Notfalle schon bei Lebzeiten ihres Mannes mit der Morgengabe zum Zwecke ihres Lebensunterhaltes disponieren konnte[413]).

Der Mann hat zwar den Besitz der Morgengabe, das

---

408) Vl. L.O. 505.

409) Cod. jur. Boh. III, 2, 30; Všehrd V, 23, 2; 24, 1.

410) Rel. tab. I, 418.

411) Troppauer Bücher I, 70.

412) Rel. tab. II, 507; Vl. L.O. 192; 1549, T. 6; 1564, R. 1; Tob. Rb. 102; Drn. Rb. 47.

413) Oppeln-Rat. LO. X; Teschener L.O. XIX.

Dispositionsrecht ist ihm aber entzogen [414]). Was einmal als Morgengabe bestimmt wurde, kann nicht vermindert werden [415]). Spätere Dispositionen des Mannes, wie Verkauf, Verpfändung [417]) oder Schenkung mit oder ohne Einwilligung der Frau berühren die Morgengabe [418]) nicht. Die Morgengabe geht vor jeder späteren Gewährleistung [419]), bleibt aufrecht gegenüber einer Gütergemeinschaft [420]) und hat Vorrang vor allen Schulden [421]).

Solange der Mann lebt, haftet die Morgengabe weder für die Schulden der Frau [422]), noch für die des Mannes [423]). Den Gläubigern des Mannes war aber wenigstens der Wertrest der für die Morgengabe haftenden Immobilien zugänglich in der Form, daß sie die Morgengabe abzahlen und dann sich des Gutes bemächtigen konnten [424]). Eine Exekution auf die Morgengabe war ausgeschlossen [425]).

Die Dispositionen des Mannes über die Morgengabe sind zwar nicht ungültig, aber durch die Frau anfechtbar. Das Rechtsmittel dazu war ein Widerspruch, welchen die Frau in der Verjährungsfrist (d. h. in der älteren Zeit in drei Jahren und sechs Wochen [426]), später in drei Jahren und achtzehn Wochen [427]) erheben mußte. Diese Frist wurde im älteren

---

[414]) Drn. Rb. 49.

[415]) Cod. jur. Boh. III, 2, 96.

[416]) Rel. tab. II, 299; Všehrd V, 23.

[417]) Rel. tab. I, 136; Všehrd V, 23, 4; Archiv čes. XIX, 589.

[418]) Cod. Mor. VI, 288.

[419]) Vl. L.O. 509; 1549, S. 38.

[420]) Troppauer Bücher I, 37.

[421]) Cod. Mor. VIII, 24; Tob. Rb. 137; Drn. Rb. 47; Cod. jur. Boh. III, 2, 185. Aehnlich in Polen. Winiarz, l. c. 23, 39.

[422]) Lib. cit. I, 307.

[423]) Cod. jur. Boh. III, 2, 185.

[424]) Archiv čes. XIX, 601.

[425]) Rel. tab. I, 10.

[426]) Ordo jud. terrae 76; Rel. tab. I, 446, 471.

[427]) Andreas von Duba 42, 110; Všehrd V, 27, 3.

Rechte von der Zeit der Eintragung gerechnet, so daß die Frau den Widerspruch noch im Laufe der Ehe eintragen lassen mußte. Die Durchführung dieses Widerspruches klageweise geschah erst nach dem eventuellen Tode des Mannes[428]). Im XIV. Jahrhundert wurde diese Frist erst vom Tode des Mannes gerechnet[429]). Dieser Grundsatz hatte zur Folge, daß bei der Gewährleistung besonders die Haftung für Morgengaben hinzugefügt wurde[430]). Die Frau brauchte sich während der Ehe um ihre Morgengabe nicht zu kümmern, denn sie konnte nicht verkürzt werden. Auch galt im böhmischen Rechte der Grundsatz, daß die Heiratsbriefe während der Ehedauer nicht verjähren[431]).

Noch einfacher war die Sache, wenn die Disposition des Mannes über die Morgengabe in keiner landtäflichen Eintragung geschehen war. Die Frau konnte den Vertragsbrief zurückfordern[432]), oder wenn sie im Besitze der Morgengabe war, die ganze Handlungsweise ignorieren. Die eventuellen Einwendungen aus solchen Briefen wurden dann vom Gerichte selbst zurückgewiesen[433]).

Aus dem Bisherigen könnte geschlossen werden, daß das für die Morgengabe verschriebene Gut aus dem Rechtsverkehre überhaupt ausgeschlossen erscheint, da ja weder die Frau, noch der Mann darüber disponieren könne, ohne daß

---

[428]) Si quis hereditatem dotalem obligatam vel hereditariam uxoris suae alicui vendiderit, aut alienaverit quocunque modo, eadem uxor per se vel per aliquem amicum suum infra tres annos a die alienationis ipsius et sex septimanas defendere debet, et dicere, se habere in ea hereditate talem dotem, et citare ter hereditatis ipsius possessorem et hoc in tabulis consignare, et ibi cessare ab actione, donec maritus ejus suum diem clauserit extremum . . . Ordo jud. terrae 76.

[429]) Rel. tab. I, 173, 446, II, 507; Všehrd V, 23, 2; Vl. L.O. 192; 1549, T. 6, 1564, R. 1; Tob. Rb. 102; Drn. Rb. 49.

[430]) Rel. tab. I, 415, 446, II, 139; Všehrd IV, 11, 10.

[431]) L.O. 1549, R. 9.

[432]) Tob. Rb. 182.

[433]) Rel. tab. I, 138; Všehrd I, 5, 8.

sich der dritte Kontrahent der Gefahr eines Verlustes aussetzt. Um aber dem Manne nicht vollständig die Möglichkeit zu nehmen, das Gut unter besonders günstigen Verhältnissen eventuell zu veräußern, erlaubte das böhmische Recht eine Ueberführung der Morgengabe (traductio dotis, převod věna). Der Frau kommt an die Stelle des bisherigen Gegenstandes ein neuer zu, um in derselben Weise wie der alte für die Morgengabe zu haften.

Die Ursache dieser Ueberführung war verschieden, meistens ein bevorstehender Verkauf[434]). War die Morgengabe an dem Gute eines dritten gesichert, so konnte sie auch dieser ohne weiteres überführen[435]). Oefters geschah, daß gleich im Heiratsvertrage die traductio ausbedungen wurde, dann konnte sie auch gegen den Willen der Frau wann immer durchgeführt werden[436]).

Gewöhnlich war bei der Ueberführung der Morgengabe die persönliche Anwesenheit der Frau bei der Landtafel und die Einwilligung des Annehmers oder des Vormundes der Morgengabe nötig. Dieser Annehmer wurde in Böhmen erst bei dieser Gelegenheit aufgestellt, in Mähren und Oberschlesien war ein solcher schon seit dem Heiratsvertrage und seit der ersten landtäflichen Eintragung vorhanden[437]). Všehrd sagt: „Die Ueberführung der Morgengabe besteht in der Transferierung derselben ganz, zur Hälfte oder teilweise aus dem einen Erbe, auf welchem sie versichert ist, auf ein anderes freies und reines Erbe in demselben Rechte, wie zuerst die Morgengabe bestimmt wurde, durch persönliche Erklärung des

[434]) Všehrd V, 26; Rel. tab. I, 402.

[435]) Archiv čes. II, 49.

[436]) „Cum ea conditione, quod prefatus B. potest eam traducere de dictis hereditatibus ad alias hereditates liberas . . . quandoque sibi placuerit, cum bono susceptore . . . Rel. tab. II, 134.

[437]) Cod. jur. Boh. II, 2; Formae liter. 13; Všehrd V, 11, 3; Tob. Rb. 103; Oppeln-Rat. L.O. XI; Teschener L.O. XIX; Rel. tab. I, 475, 499, 500, 502, 532, II, 439, 480; Landtafel II, S. 160, 237. Für das polnische Recht vgl. Hanel, l. c. 563, A. 21.

Ueberführenden, der Frau und des Annehmers“ [438]). Bei der Transferierung konnte man die Morgengabe zwar vergrößern, aber nicht vermindern [439]).

Die Ueberführung konnte sich beziehen entweder auf die ganze Morgengabe oder nur auf einen Teil derselben [440]). Gewöhnlich wurde die ganze Morgengabe durch landtäfliche Eintragung von einem Gute auf ein anderes übertragen [441]). Von einer traductio wird aber auch gesprochen, wenn die Ueberführung entweder von einem eigenen auf ein fremdes Gut, oder aus einem Briefe in die Landtafel [442]), oder von Lehen auf freies Vermögen [443]) und umgekehrt [444]), oder aus einem Lande in ein anderes geschehen ist [445]), oder schließlich wenn die bisherige Verschreibung in Eigentum umgeändert wurde [446]). Eine Wiederholung der Ueberführung war zulässig [447]).

Durch Ueberführung wurde das bisherige Gut von der Morgengabe frei und das neue haftete für dieselbe. Wenn mit der Zeit sich gezeigt hatte, daß dieses neue Gut für die Morgengabe nicht ausreichte, oder daß die Frau in einer anderen Hinsicht dabei verkürzt wurde, so haftete für den daraus entstandenen Schaden in erster Linie der Annehmer und in zweiter auch das alte Gut [448]). In Mähren, wo die traductio dotis in der Form einer von der Frau erklärten Extabulation

---

[438]) Všehrd V, 25, 1.

[439]) Všehrd V, 27.

[440]) Všehrd V, 30; Cod. jur. Boh. III, 2, 151.

[441]) Všehrd V, 26.

[442]) l. c. V, 29.

[443]) Všehrd V, 31, 1.

[444]) Landrechtsbeschluß in Cod. jur. Boh. II, 2, 51.

[445]) Gewöhnlich handelte es sich dabei um ein Land, das zur böhmischen Krone gehörte (Všehrd V, 31, 2), seltener ein anderes zum B. Oesterreich (Archiv čes. XIX, 587).

[446]) Archiv čes. III, 283; Landtafel II, B. I, 971.

[447]) Všehrd V, 26.

[448]) Cod. jur. Boh. II, 2, 51; III, 2, 112; Všehrd V, 27, 5.

und einer neuen Intabulation geschah[449]), haftete auch der Kämmerer[450]).

Durfte die Morgengabe durch den Mann unter keinem Umstande vermindert werden, so konnte sie wann immer durch denselben erhöht und vergrößert werden[451]). Die Quellen sprechen von additio dotis[452]) (přidání věna, zapsaní nad věno, nadvěno)[453]). Eine solche Erhöhung ist überall dorten vorauszusetzen, wo die Urkunde von gratiosa dotis obligatio (milostivá zástava věnná) spricht[454]).

Zur Erhöhung der Morgengabe war jedenfalls in erster Linie der Mann berechtigt, doch konnte auch jede dritte Person, wenn die Morgengabe auf ihrem Gute gesichert war, dieselbe bewirken[455]). Die Erhöhung geschah entweder gleich bei der ersten landtäflichen Eintragung[456]), oder später während der Ehe, am häufigsten bei Ueberführung der Morgengabe[457]). Der gewöhnlichste Fall einer Erhöhung war die Erhöhung der Verschreibsumme der Morgengabe[458]), weiter

---

[449]) Domina K., uxor W., quidquid habuit in P. ad dotalicium suum debet deleri, fassa est coram camerario et domino Benessio (Landtafel II, S. 56). — M. habens maritum hanc curiam pro se superius intabulatam fecit extabulari. Et cum ea ac pro ea fideiussores infrascripti sunt et promiserunt manu coniuncta in solidum officialibus tabularum et cude Olomucensis presentibus et futuris W. et W., se heredes et bona sua obligaverunt, quod non debent esse liberi et libera, si quovis modo M. predictam curiam impeteret, et quod omnia damna propter hoc recepta, debeant officialibus rependere (Landtafel II, 241).

[450]) Tob. Rb. 103.

[451]) Archiv čes. I, 411, v. J. 1429.

[452]) Rel. tab. I, 11, 528, 555; Všehrd V, 7, 10.

[453]) L.O. 1549, H. 25, S. 39; Oppeln-Rat. L.O. Bl. XIII; Teschener L.O. XIX.

[454]) Všehrd V, 6.

[455]) Archiv čes. XIX, 589.

[456]) Rel. tab. I, 528, II, 11.

[457]) Rel. tab. II, 26; Formae literarum 13.

[458]) . . . uxori suae mille sex. addidit dotem ad priorem et ei de dictis hereditatibus in gratiosa dotali obligatione in dictis pecuniis con-

wurden auch ganz oder teilweise die Mobilien[459]) und sogar die Immobilien verschrieben[460]). Das neu Verschriebene sollte ins Eigentum[461]) oder in bloße Nutznießung[462]) der Frau nach Auflösung der Ehe kommen. Gewöhnlich war dieses Plus der Morgengabe an die Bedingung der Nichtverletzung des Witwenstandes geknüpft[463]).

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß der Frau schon während der Ehe ein festes Recht zukommt, daß aber dieses Recht in seiner Ausübung durch die Rechte des Mannes beschränkt ist. An dieses Recht ist aber die resolutive Bedingung gebunden, daß die Frau den Mann überlebt. Nur ausnahmsweise kommen in der älteren Zeit Fälle vor, wo die Morgengabe unbedingt erscheint, und wo dieselbe nach dem Tode der Frau einen Teil ihrer Verlassenschaft bildet[464]).

§ 12. Annehmer (susceptor) der Morgengabe.

Neben den zwei Hauptpersonen des ehelichen Güterrechtes, neben dem Manne und der Frau, kommt noch eine dritte Person vor, der sogen. Annehmer, susceptor (příjemce)[465]). Diese Person ist der Frau zur Hand gegeben, um sie vor jedem Schaden zu schützen. Das Vorhandensein derselben ist nach dem altböhmischen Rechte unbedingt nötig.

---

descendit ... Formae lit. 12; Vl. L.O. 144, 145; 1530, Art. 144, 145; 1549, H. 8, 9, S. 39.

[459]) Rel. tab. II, 54, 268, 395; Formae lit. 13; L.O. 1549, S. 39.

[460]) Rel. tab. II, 195.

[461]) Rel. tab. II, 54, 329.

[462]) Rel. tab. I, 11.

[463]) Rel. tab. II, 79; Formae liter. 13. — Wodurch der Witwenstand verletzt wurde, vgl. §§ 14 u. 15.

[464]) Eine juristische Konstruktion dieses Rechtes versucht Czyhlarz (l. c. 70) zusammenzustellen. Seine Ausführungen romanisieren jedoch zu stark das mittelalterliche Recht.

[465]) Ausnahmsweise kommen die Bezeichnungen „přijimák“ (Archiv čes. VIII, 450) und „fautor“ vor (Landtafel II, B. III, 70). Die deutschen Quellen haben übereinstimmend Annehmer (Vern. L.O. M. 34).

Als Annehmer konnten nur solche Personen fungieren, welche ein Immobiliarvermögen besaßen, um dadurch für den eventuellen Schaden genügende Sicherheit zu bieten[466]. Eine in Gütergemeinschaft lebende Person konnte nur mit Genehmigung der übrigen Mitglieder Annehmer werden[467]. Aus den Quellen geht auch hervor, daß regelmäßig nur ein Mann diese Funktion auf sich nehmen konnte, Weiber als Annehmer sind höchst selten[468]. Gewöhnlich wurde zu dieser Funktion ein naher Verwandter der Frau gewählt[469]. Es kommen auch Fälle vor, wo der Mann selbst Annehmer wurde, da sein Vermögen genügende Sicherheit bot[470]. Der einmal bestimmte Annehmer konnte entlassen[471] und durch einen anderen ersetzt werden[472]. Die Landesbeamten hatten dafür Sorge zu tragen, daß der Annehmer in allen durch das Recht festgesetzten Fällen vorhanden ist, und daß er ein genügendes Vermögen besitzt. Für jedes Versehen in dieser Hinsicht hafteten die Beamten, insbesondere der Kämmerer[473].

Der Annehmer haftet für jeden Schaden, der die Morgengabe trifft, mit seinem ganzen Vermögen[474]. Diese anfangs persönliche Haftung wird im XVI. Jahrhundert in eine sachliche Haftung verstärkt, da das Erbe des Annehmers auch dann für die Morgengabe haftete, wenn es in dritte Hand kam[475]. Um die Folgen dieser Haftung zu schwächen, hatte der Mann sich gewöhnlich dem Annehmer für einen jeden

---

466) Všehrd V, 28, 13; Tob. Rb. 99; Drn. Rb. 47; Rel. tab. II, 101.

467) Všehrd V, 28, 2; Rel. tab. II, 128.

468) Es ist uns eine einzige Quellenstelle bekannt, wo die Frau in dieser Funktion vorkommt (Brünner Landtafel B. VI, 662, v. J. 1378).

469) Landtafel II, 73, 87.

470) Landtafel I, B. XI, 364, 469.

471) Troppauer Bücher I, 23.

472) Všehrd V, 28, 4.

473) Tob. Rb. 99; Drn. Rb. 47.

474) Cod. jur. Boh. II, 2, 44, 51, III, 2, 112; Rel. tab. I, 375 Všehrd V, 27, 5; Vl. L.O. 191; 1549, T. 4.

475) Archiv čes. XIX, 500.

ihm entstandenen Schaden verbürgt[476]). Ohne diese Verpflichtung hatte der Annehmer kein Regreßrecht dem Manne gegenüber, selbst wenn er zahlen mußte[477]).

Es besteht ein Unterschied zwischen Böhmen, Mähren und Oberschlesien in Hinsicht des Annehmers. In Böhmen ist er nur bei der Ueberführung der Morgengabe nötig[478]), kommt aber bei der ersten Eintragung nicht vor[479]). Bei dem Heiratsvertrage und bei seiner Eintragung tritt die Frau allein auf. Bei der traductio kommt aber im XIV. Jahrhundert auf einmal ein Annehmer vor[480]). Seine persönliche Anwesenheit ist erforderlich und wird in der Eintragung durch eine Klausel quittiert: et ipsa haec cum K. benivole suscepit (a ona to s K. dobrovolně přijala).

In Mähren ist der Annehmer nicht nur bei der traductio[481]), sondern gleich bei der ersten Eintragung nötig. Ursprünglich war es aber auch dorten nicht so, wie die alten Bücher der mährischen Landtafel genügend zeigen. Der Annehmer kommt in ihnen nur ausnahmsweise vor[483]). Aber schon in dem letzten Viertel des XIV. Jahrhunderts wird er ausnahmslos gefordert[484]). Seine Intervention wird in der Eintragung verschieden bezeichnet. So lesen wir: pater eius suscepit[485]); J. racione ipsius domine dotali-

[476]) Vl. L.O. 96; 1549, T. 2.

[477]) L.O. 1564, Q. 21 a contrario.

[478]) Všehrd V, 30, 3; 1549, T. 4; 1564, Q. 23.

[479]) Belege, auf welche sich Czyhlarz (l. c. 88, A. 23) beruft, um zu zeigen, daß der Annehmer ausnahmsweise auch bei anderen Gelegenheiten neben der Frau auftrat, beziehen sich nicht auf einen Annehmer, sondern auf Heimführung, obzwar unkorrekterweise in ihnen die Bezeichnung „přijemce“ vorkommt.

[480]) Rel. tab. I, 431; Formae literarum 13.

[481]) Tob. Rb. 103.

[482]) Tob. Rb. 99; Drn. Rb. 47.

[483]) Noch im V. Olmützer Landbuche vom Jahre 1386 ist der Annehmer nicht regelmäßig.

[484]) Vom VI. Olmützer Buche ab kommt der Annehmer immer vor.

[485]) Landtafel II, B. I, 108.

cium acceptavit[486]); pater ipsius fuit presens et dixit bonum fore et melius[487]); patruus ipsius dixit bonum esse[488]); frater suscepit et dixit satis esse pro dotalicio[489]). Später wird auch in Mähren das Hauptgewicht nur auf die Annahme gelegt: H. suscepit[490]), H. recipit presentem intabulationem ad manus predicte mulieris et eius nomine . . .[491]). In derselben Zeit wurde die Intervention des Annehmers in Mähren nicht nur auf alle die Morgengabe betreffenden Rechtsgeschäfte[492]), sondern auch auf andere Rechtshandlungen der Frau[493]) erweitert.

Die Troppaner und Jägerndorfer Verhältnisse entsprechen im großen und ganzen den mährischen, mit der einzigen Ausnahme, daß dorten wie in Schlesien von einem Vormund (porucnik)[494]) anstatt von einem Annehmer (přijemce) gesprochen wird. Die Landesordnungen von Oppeln-Ratibor und Teschen erklären, daß ohne Intervention des Annehmers oder Vormundes keine Errichtung und Eintragung einer Morgengabe[495]), sowie keine Disposition der Frau[496]) möglich ist.

Dazu kommt noch der weitere Unterschied, daß in Böhmen[497]) der Mann, in Mähren[498]) und Oberschlesien[499]) die Frau den Annehmer wählte.

---

[486]) l. c. II, B. I, 283.
[487]) l. c. II, B. II, 10.
[488]) l. c. II, B. II, 62.
[489]) l. c. II, VI, 399.
[490]) l. c. II, S. 426.
[491]) l. c. II, S. 135.
[492]) l. c. I, B. VIII, 213, 332; II, B. IV, 362, 540.
[493]) l. c. I, B. VII, 165, 240, XII, 744; II, B. VII, 648.
[494]) Troppauer Bücher I, 23, 29, 33, 75; Jägerndorfer Landtafel I, F. 29.
[495]) Oppeln-Rat. LO. XI; Teschener L.O. XIX.
[496]) Oppeln-Rat. L.O. X; Teschener L.O. XIX. Vgl. auch die Eintragungen der Oppeln-Rat. Matrikel z. B. Buch I, Fol. 44b. — Während die Landesordnungen unter böhmischem Einfluß die Bezeichnung „přijemce" akzeptiert haben, gebrauchen die Landesmatrikel nur „poručník".
[497]) L.O. 1549, T. 2; 1564, Q. 21.
[498]) Tob. Rb. 99; Drn. Rb. 47.

Die Institution der Annehmer ist fremden Ursprungs. Schon die Entwicklung und die Rechtsstellung zeigt den Weg der Rezeption. Das ältere böhmische Recht kennt keine andere Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Frau als die Gewalt ihres Mannes. Später erscheint aber auf einmal eine Person, welche die Frau in ihrem eigenen Interesse beschränkt, um dadurch den Verlust der Morgengabe zu verhüten. In Oberschlesien überhaupt und bis ins XV. Jahrhundert hinein auch in Troppau-Jägerndorf wird diese Person als Vormund der Morgengabe bezeichnet; die Quellen in Mähren und Böhmen sprechen dagegen von einem Annehmer. In Böhmen ist seine Funktion sehr beschränkt, denn er interveniert nur bei traductio dotis; in Mähren hat er alle Merkmale eines Vormundes und in Oberschlesien ist er bis zu einem gewissen Grade nicht nur Vormund der Morgengabe, sondern der Frau selbst. Die Erscheinungszeit ist für Mähren mit der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts; für Böhmen kommt der Annehmer zwar auch schon Ende des XIV. Jahrhunderts, wird aber erst anfangs des XV. allgemein.

Aus diesen hier vorgebrachten Hauptmerkmalen der Entwicklung sieht man, daß die Institution aus Oberschlesien nach Troppau-Jägerndorf und Mähren gekommen ist und von da abgeändert und geschwächt nach Böhmen übernommen wurde. Man muß also den Ursprung derselben in das sächsische, in Schlesien geltende Recht verlegen, und findet denselben leicht in dem Spezialvormunde der sächsischen „Ursale“ [500]), wobei die Rezeption durch die große Verwandtschaft der Ursale mit dem böhmischen dotalicium unterstützt und erleichtert wurde.

---

[499]) Troppauer Bücher I, 75; Oppeln-Rat. L.O. X; Teschener L.O. XVIII; ausnahmsweise wählt den Vormund der Mann (Troppauer Bücher I, 38).

[500]) „Ursale war . . . eine im Ehevertrage vereinbarte Uebertragung von Immobilien des Mannes an die Frau, vollzogen durch Auflassung zu Händen eines Spezialvormunds, um ihr und ihren Erben Ersatz zu gewähren für ihre nicht zur Gerade gehörigen Mobilien, insbesondere

§ 13. Gütergemeinschaft der Eheleute.

Die Eheleute konnten vor der Ehe, am Eingang derselben[501]), oder während derselben eine Gütergemeinschaft (spolek, in Mähren und Troppau auch stupek[502]), hromada, shromáždění[503]), unio, congressus[504]) abschließen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Hauptzweck dieser Verträge die Herstellung der Gütergemeinschaft war, um das königliche Heimfallsrecht auszuschließen[505]). Aus diesem Grunde wurde die Genehmigung des Königs[506]), des Markgrafen[507]), des Fürsten[508]), oder in ihrer Vertretung des Landeshauptmannes[509]) oder des Landrechtes[510]) erforderlich. Weil die Unio sich größtenteils auf Immobilien bezog und um vor den eventuellen späteren Einwendungen der landesfürstlichen Organe geschützt zu sein, wurde sie in die Landtafel[511]) oder die Landesmatrikeln eingetragen[512]).

---

für Kapitalien, welche durch die Ehe in das Eigentum des Mannes übergingen.“ Schröder, Ehel. Güterr. II, 3, 359. Vgl. auch Ssp. I, 44, 47.

[501]) Vgl. § 9.

[502]) Rosenberger Rb. 209; alle mährischen Quellen.

[503]) Všehrd VI, 15, 1; Rel. tab. I, 30, II, 17, 37, 110, 154.

[504]) Zahlreiche Belege in Rel. tab. und Landtafel.

[505]) Maj. Car. 95.

[506]) Rel. tab. I, 590; L.O. 1549, 34; Archiv čes. XIX, 563.

[507]) Cod. Mor. X, 36.

[508]) Oppeln-Rat. L.O. Bl. XX; Teschener L.O. XXIX.

[509]) Der Hauptmann konnte die Gütergemeinschaft bestätigen, wenn sich der König außerhalb des Landes befand, und nur auf einheimischen Boden. Tob. Rb. 18, 20; Drn. Rb. 44, 49.

[510]) Andreas v. Duba, 99; Cod. jur. Boh. II, 2, 32.

[511]) Rel. tab. I, 30, 402, 421, 428, 440; Formae liter. apud tabulas 15—22: Všehrd VI, 15. — In Mähren wurde die Unio zuerst in die Register des Landeshauptmanns und erst dann in die Landtafel eingetragen. Tob. Rb. 19, 91, 92, 97; Drn. Rb. 48. — In Troppau und Jägerndorf wurde die Vormerkung in den Vorderbüchern, die definitive Eintragung in die Landtafel gemacht.

[512]) Oppeln-Rat. L.O. XX; Teschener L.O. XIX; Oppeln-Rat. Matrikel B. G. Fol. 4.

Seinem Ursprung nach gehört diese Institution dem Anfange des XIV. Jahrhunderts an [513]), als ob sie in Zusammenhang gebracht werden sollte mit den Privilegien des Königs Johann vom Jahre 1310 und 1311, durch welche zwar Ordnung in das Erbrecht gebracht, zugleich aber das Heimfallsrecht gefestigt wurde. Als eine ziemlich schwerfällige und vom König abhängige Form verschwand die Unio in der Mitte des XV. Jahrhunderts fast vollkommen [514]), nachdem sich neue und viel bequemere Mittel zum Umgehen des königlichen Heimfallsrechtes in den neuen Pfandrechtsformen herausgebildet haben [515]).

Die Unio ist entweder einseitig oder gegenseitig. Bei einer gegenseitigen Gütergemeinschaft erklären beide Parteien, die andere in die Gemeinschaft anzunehmen, die Rechtswirkungen sind deshalb gegenseitig [516]). Bei der einseitigen Gütergemeinschaft gibt solche Erklärung nur eine der Parteien ab und die Rechtswirkung ist nur einseitig [517]). Die Eheleute schlossen größtenteils nur einseitige Gütergemeinschaften, wo die Frau den Mann in solcher Weise annahm [518]). Seltener sind Gemeinschaften, wo der Mann die Frau in dieselbe annimmt [519]), oder wo eine gegenseitige Gütergemeinschaft abgeschlossen wird [520]).

Nach dem späteren Rechte des XV. und XVI. Jahrhunderts konnte die Frau in Mähren zwar ihren Mann [521]), aber keine

---

513) Rel. tab. I, 30 (v. J. 1318, 1323), 402 (1328); auch das Rosenberger Rechtsbuch kennt die Unio (Art. 10 u. 209).

514) Rel. tab. II, 154, 188.

515) Kapras, Das altböhmische Pfandrecht S. 26.

516) Rel. tab. I, 402, 428; II, 22, 32, 154.

517) Rel. tab. I, 419, 451, 511.

518) Landtafel II, 245, 423.

519) Landtafel II, S. 425.

520) Landtafel I, B. IX, 70—72, 123—125; Troppauer Landtafel B. I, 69, 99.

521) Aus dem Wortlaute der betreffenden Stellen im Tobitschauer (102) und Drnowitzer (49) Rechtsbuche geht hervor, daß diese Bestim-

dritte Person in eine Gütergemeinschaft annehmen. Nach dem älteren Rechte stand es der Frau frei, mit ihren Kindern, Brüdern oder selbst Fremden solche Verträge zu schließen[522]).

Regelmäßig begriff die Gütergemeinschaft überhaupt das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen, Mobilien und Immobilien in gleicher Weise. Es konnten aber gewisse Vermögensmassen ausgeschlossen, oder die Gemeinschaft auf solche beschränkt werden. Die Gütergemeinschaft der Eheleute war sogar gewöhnlich auf bestimmte Gegenstände beschränkt[523]); bei der einseitigen Gemeinschaft, in welche die Frau den Mann annahm, auf die Morgengabe[524]). Nur selten begreift die eheliche Gütergemeinschaft das ganze Vermögen[525]).

Die Wirkung einer gewöhnlichen Unio bestand darin, daß keiner der Mitglieder mit seinem Vermögen frei schalten konnte, vielmehr daß er dazu die Genehmigung der übrigen Mitglieder nötig hatte[526]). Gegen jedes unrechtmäßige Rechtsgeschäft konnte jedes von den Mitgliedern während der landrechtlichen Verjährungsfrist einen Widerspruch erheben. Wurde binnen dieser Zeit kein Widerspruch vorgebracht, so verlor das Rechtsgeschäft seinen anfechtbaren Charakter[527]). Im übrigen behält ein jedes Mitglied den Besitz und die Nutznießung seines Vermögens[528]). Bei der ehelichen Gemein-

---

mung nicht mit Cryhlarz (l. c. S. 123) auf die einseitige Gütergemeinschaft zu beschränken ist, sondern daß sich dieselbe auch auf gegenseitige Gütergemeinschaften bezieht. — Diese Bestimmung wurde auch in die Oppeln-Rat. (XI) und Teschener (XX) Landesordnung rezipiert.

[522]) Landtafel I, B. VII, 60, VIII, 288; Troppauer Landtafel I, 82, 124.

[523]) Rat. tab. I, 441; Záp. Zer. I, 26, 42; Troppauer B. I, 33.

[524]) Landtafel II, 245, 246; Lib. cit. II, 606, IV, 10, 12, 209; Záp. Zer. I, 162.

[525]) Landtafel II, 423, 425; Troppauer B. I, 31, 128.

[526]) Cod. jur. Boh. III, 2, 70, 185; Všehrd VI, 17, 1; Vl. L.O. 66; 1530 Art. 65; 1549 D. 17; Archiv čes. XIX, 563.

[527]) Rel. tab. II, 37.

[528]) Všehrd VI, 16, 17.

schaft kombinierten sich diese Wirkungen mit der ehelichen Gewalt, so daß der Mann bezüglich der Morgengabe auch den Besitz und die Nutznießung hatte. Das übrige Vermögen unterlag jedenfalls nur den gewöhnlichen Grundsätzen der Unio.

Die Hauptwirkungen der Unio treten aber im Momente des Todes eines der Mitglieder ein; entweder unmittelbar, oder, wenn dies besonders ausbedungen wurde, nur in Ermanglung eigener Erben erbt das hinterbliebene Mitglied den Teil des Verstorbenen[529]. Es ist ja der Hauptzweck der ehelichen Gemeinschaft, der Frau oder dem Manne entweder in Konkurrenz mit den Kindern, oder bloß bei kinderloser Ehe einfach dieses Erbrecht zu verschaffen. Kinder weiblichen Geschlechtes bekamen nur eine Mitgift und das Vermögen ging an das lebende Mitglied der Unio.

Die Auflösung der Unio durch Teilung war nicht gestattet. Dadurch unterscheidet sich die Vertragsgütergemeinschaft von einer natürlichen Gütergemeinschaft oder dem nedíl. Die Unio konnte ein Ende haben durch Entlassung aus dem Vertrage[530], was auf Grund eines gegenseitigen Vergleiches in die Landtafel eingetragen wurde. Einseitig wird dieselbe Wirkung dadurch erzielt, daß eine Partei gegen den Vertrag handelt und die andere dieser Handlung in der Verjährungsfrist nicht widerspricht. Dadurch wird nicht nur diese Handlung rechtskräftig, sondern auch die Gemeinschaft aufgehoben. Die Quellen sagen in diesem Falle, daß die Gütergemeinschaft verjährt (promlčí)[531]. Auf diese Weise kann auch eine gegenseitige Gütergemeinschaft in eine einseitige umgeändert werden.

---

[529]) Všehrd VI, 30; Archiv čes. XIX, 563.

[530]) Všehrd VI, 21; Archiv čes. XIX. 564; Lib. cit. I, 281.

[531]) Všehrd VI, 19; Archiv čes. XIX, 564.

Viertes Kapitel.

Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe.

§ 14. Die Morgengabe nach Auflösung der Ehe.

Die Auflösung der Ehe kann in zweifacher Weise geschehen: entweder durch den Tod eines Ehemitgliedes oder durch Scheidung. Die letztere Art war in den böhmischen Ländern wohl sehr selten, denn in unseren Quellen wird von ihr überhaupt keine Erwähnung getan. Dieselbe aus der Analogie mit dem Brünner Stadtrechte herleiten zu wollen, wie es Czyhlarz [532]) tut, scheint nicht stichhaltig zu sein, vielmehr kann nur konstatiert werden, daß die Quellen uns diesbezüglich keinen Anhaltspunkt geben [533]).

Bei dem Tode der Frau blieb die Morgengabe regelmäßig dem Manne. Es ist dies eine natürliche Folge der damaligen Rechtsanschauungen. Der Zweck der Morgengabe ist, für die Frau im Todesfalle des Mannes zu sorgen; kann dieser Zweck wegen des Mangels der Gattin überhaupt nicht erreicht werden, so wird eo ipso der Vertrag aufgehoben und ungültig, und es bleibt dem Manne, was er der Frau zwar verschrieben hat, aber nicht geben kann. In den älteren Heiratsverträgen wurde dies besonders hervorgehoben, später wurde es als selbstverständlich angesehen [534]). Wenn die Frau mit Genehmigung des Mannes mit ihren Kindern eine Unio schloß, so gehörte auch diesen ein Teil. Jedenfalls konnte aber ver-

[532]) Eheliches Güterrecht 90, A. 1.

[533]) Bei den Ruthenen waren besondere Strafen auf Ehescheidung festgestellt. Winiarz, l. c. 130.

[534]) ... Si autem nos ipsam dominam supervixerimus, easdem 500 marc. ... convertere possumus secundum nostrae arbitrium voluntatis ... Cod. jur. Boh. II, 2, 13 — ... in querela dotalicii sui, quod habet post uxorem suam ... Rel. tab. I, 110. — Aehnlich Archiv čes. XI, 412; Andreas v. Duba; 66; Tob. Rb. 102, 188; vgl. § 7. — Anders im österreichischen Rechte, wo die Widerlage nach dem Tode der Frau dem Manne nur zur Nutznießung blieb. Bartsch, l. c. 50.

tragsmäßig bestimmt werden, daß die Morgengabe nach dem Tode der Frau an die Kinder oder an eine dritte Person kommen solle, in welchem Falle diese Vertragsbestimmung ihre volle Geltung hatte.

Die wirkliche Realisierung der Morgengabe erfolgte nur im Todesfalle des Mannes. Die Frau erlangte dadurch ihre Rechte aus der Morgengabe. Sie hatte vor allem ein Recht auf den Besitz des für die Morgengabe verpfändeten Objektes[535]). Dieser Anspruch entstand gleich mit dem Tode des Mannes und mußte in der gewöhnlichen Verjährungsfrist zur Geltung gebracht werden[536]). Nachdem die Morgengabe größtenteils durch alte Satzung gesichert wurde, erlangte die Frau leicht, öfters ohne jede gerichtliche Intervention, den Besitz.

Die gerichtliche Realisierung war verschieden, je nachdem das Pfand in der Landtafel eingetragen war oder nicht. In der älteren Zeit[537]), bis in den Anfang des XV. Jahrhunderts, lag dieser Unterschied nur darin, daß bei der landtäflichen Morgengabe nur eine Belangung genügte, während bei der nicht landtäflichen drei nötig waren, und daß die Eintragung den Beweis erleichterte. Dieser Auffassung ist noch Andreas von Duba[538]), und wohl aus seiner Arbeit ist sie auch durch ein Versehen an einem Orte in die Arbeit des Všehrd gekommen[539]). Im XV. Jahrhundert wurde jedoch der Witwe, welche in den Besitz ihrer landtäflich gesicherten Morgengabe nicht gelangen konnte, ohne jede Klage die kurze Exekution

---

[535]) . . . illos homines debet possidere ipsosque judicare emendasque ab eis recipere (Rel. tab. I, 544); eadem Agnesca debet esse in possessione bonorum tamdiu, donec CCC marce argenti Agnesce antedicte date fuerint . . . (I, 489).

[536]) Cod. jur. Boh. II, 2, 36, 58; Rel. tab. I, 510; Všehrd V, 14; Vl. L.O. 507; 1549 S. 35; Lib. cit. I, 145, II, 322.

[537]) Officium circa tabulas Art. 13. „Pro dote quando vidua citat ad tabulas — una citatio."

[538]) Andreas v. Duba 8, 23.

[539]) Všehrd III, 22.

durch einen Wehrlosbrief des Burggrafen [540]) gewährt, wodurch sie sofort in den Besitz eingeführt wurde.

Dagegen mußte diejenige Witwe, deren Morgengabe nicht in der Landtafel gesichert war, mit einer gewöhnlichen Klage gegen den Usurpator auftreten [541]), Beweis erbringen [542]) und endlich im Wege der langen Exekution, welche nur um die Taxatio verkürzt wurde, den Besitz erlangen [543]). Das Heiratspfand hatte einen sachlichen Charakter, so daß die Witwe auch gegen jeden dritten Besitzer des Pfandes auftreten konnte und dieser nur einen Regreß gegen die Bürgen hatte [544]).

Die ganze Tendenz des böhmischen Rechtes ging darauf hin, die Witwe möglichst vor jedem Schaden zu schützen. Das geht z. B. klar aus einem Landrechtsbeschlusse hervor, wonach ein älterer Heiratsbrief den landtäflichen Eintragungen vorangeht, wenn die Bürgen unterdessen gestorben sind [545]).

In gleicher Weise wie bei einer pfandrechtlich, aber nicht landtäflich sichergestellten Morgengabe wurde vorgeschritten, wenn die Morgengabe nur durch einen Brief und durch Bürgen versichert war, oder wenn sie überhaupt nicht versichert war und nur die Heimführung haftete. In beiden Fällen wurden ebenfalls Klage, Beweis, Urteil [546]) und Exekution [547]) nötig,

[540]) Rel. tab. II, 48; Všehrd V, 12, VIII, 22—24.

[541]) Rosenberger Rb. 190; Officium circa tabulas 17, 93; Andreas v. Duba, 24; Rel. tab. I, 59, 92, 94; Lib. cit. I, 130, II, 31, III, 8; Klagebuch des Fürst. Oppeln-Rat. Fol. 117. — Später hatten die Witwen insoferne eine Erleichterung, daß sie für den Schaden nicht hafteten (Cod. jur. Boh. III, 2, 168) und keine Bürgschaft zu leisten brauchten (L.O. 1549, C. 24; 1564, C. 47).

[542]) Andreas v. Duba 24; Rel. tab. I, 451, 452, 460; Troppauer B. I. 22.

[543]) Všehrd IV, 15.

[544]) Rel. tab. I, 106.

[545]) Archiv čes. XIX, 514.

[546]) Archiv čes. IX, 455, 456; XIII, 80, 118, 191; XIX, 586, 629, 640; Všehrd V, 22; Vl. L.O. 110, 508; 1549, S. 36, T. 5; Lib. cit. II, 392; Troppauer B. I, 85; Oppeln-Rat. L.O. XII; Teschener L.O. XXI.

[547]) Archiv čes. XIX, 587.

wobei die Klage in der Verjährungsfrist vom Tode des Mannes ab gebracht werden mußte[548]).

Wie schon oben erwähnt wurde, war in der älteren Zeit das pignus dotalicii das Heiratspfand, wie eine jede alte Satzung eine obligatio rei[549]), bei welcher keine persönliche Haftung bestand und wo die Frau nur an die Sache selbst sich halten konnte. Als später die subsidiäre Personalhaftung bei der Satzung überhaupt anerkannt wurde, wurde auch bei dem pignus dotalicii die kombinierte Haftung eingeführt[550]). Weil die Satzung aber bei der Morgengabe zur Realisation erst nach dem Tode des Schuldners kam, so wurde das Gewicht auf die subsidiäre Haftung der Bürgen aus dem Heiratsvertrage, der Annehmer und Vormünder der Morgengabe gelegt. In Mähren kam noch die Haftung des Kämmerers hinzu[551]). Alle hier genannten Personen haften für die Nachzahlung der Morgengabe, wenn das Pfand nicht ausreicht. Die Frau hat eine Klage gegen sie[552]). Werden sie zur Zahlung wirklich verhalten, so haben sie einen Regreß auf das übrige Vermögen des Mannes, welches nebstdem auch für die Morgengabe verbunden ist und von der Frau in Anspruch genommen werden kann.

Die Witwe durfte in ihrem Besitze nicht gestört werden. Gegen jeden Besitzstörer konnte sie klageweise auftreten[553]).

Das Heiratspfand war nicht nur im Besitze, sondern auch in der Nutznießung der Witwe. Diese Nutznießung bildete ein Aequivalent für die Zinsen und durfte von der verschrie-

---

548) Vl. L.O. 508; 1549, S. 36.

549) Vgl. §§ 7, 11.

550) Czyhlarz (l. c. 95) übergeht mit Stillschweigen die ganze Haftung dritter Personen.

551) Vgl. § 7.

552) Cod. jur. Boh. II, 2, 330; Officium circa tabulas Art. 122; Archiv čes. XIII, 312; XIX, 640.

553) Formae querelarum 67; Rel. tab. I, 37, 38; Archiv čes. II, 50; X, 280; Lib. cit. I, 153, VI, 94; Mähr. L.O. 1604, Bl. 83.

benen Summe nicht abgerechnet werden. Das Heiratspfand war eben keine Todsatzung. Die Nutznießung mußte in normaler Weise geschehen [554]). War es der Witwe ohne ihr Verschulden nicht möglich, die Nutznießung auszuüben, so mußte ihr dies ersetzt werden [555]).

Neben der Nutznießung kommt der Frau auch das freie Dispositionsrecht über die Morgengabe zu [556]). Sie konnte sie frei verkaufen [557]), verschreiben [558]), schenken [559]), mit ihr eine Unio schließen [560]), auf ihr einen Zins errichten [561]) und sie in neue Heirat als Heiratsgut bringen [562]). Im letzteren Falle erlangte der neue Mann nur ein ebenso beschränktes Recht, wie es die Frau durch ihren Heiratsvertrag hatte [563]), also nur einen beschränkten Besitz, kein Eigentumsrecht; die Quellen sagen, er bekommt nur ein ius dotalicii, právo věnné, welches gewissermaßen als eine besondere Kategorie der sachlichen Rechte angesehen wurde. Dieses Recht konnte weiter übertragen werden. Es umfaßte den Besitz und die Nutznießung unter den Beschränkungen des Heiratsvertrages. Das spätere Recht (im XVI. Jahrhundert) war aber dieser Uebertragung des iuris dotalicii abhold und strafte sie, indem es die Verschreibung der Morgengabe der Veränderung des Witwen-

---

[554]) Oppeln-Rat. L.O. XII; Teschener L.O. XX.

[555]) Archiv čes. XIX, 586.

[556]) Maj. Car. 65.

[557]) Rel. tab. I, 66, 443, 446, 471, 475, 547, II, 53, 70, 72; Formae literarum apud tabulas 41, 42; Všehrd V, 13, 5; Vl. L.O. 159; L.O. 1549, G. 12; Cod. Mor. XV, 121, 248; Landtafel II, 2, 54; ähnlich das polnische Recht. Hube, Prawo XIV, w. 91.

[558]) Maj. Car. 108; Rel. tab. I, 138, II, 232; Landtafel II, 125.

[559]) Formae literarum apud tabulas 24, 75; Rel. tab. I, 66; Archiv čes. IX, 258.

[560]) Landtafel II, 168, 429, 437.

[561]) Rel. tab. II, 188.

[562]) Archiv čes. II, 67, 70, IX, 307; Troppauer B. I, 33.

[563]) Die Uebertragung geschieht eo jure, quo ipsamet tenuit. Zahlreiche Belege in Rel. tab. und in der Landtafel.

standes gleichstellte und mit denjenigen Folgen belegte, die der Heiratsvertrag auf eine solche Veränderung bestimmte [564]).

Nach dem Tode der Frau geht die Morgengabe auf denjenigen über, dem sie verschrieben ist, oder wenn die Frau gemeinsam mit ihren Kindern lebte, auf diese. Ist weder eine letztwillige Verschreibung noch ein gemeinsam lebendes Kind vorhanden, so erfolgt der Heimfall an den König [565]). In Mähren kam es im XVI. Jahrhundert zu einer Beschränkung des königlichen Heimfallsrechtes in dieser Beziehung dermaßen, daß die Morgengabe in Ermanglung von Kindern an die Verwandten der Frau fiel [566]). Dieselbe Bestimmung wurde auch in die oberschlesischen Landesordnungen übernommen [567]).

Die Witwe hat Anspruch auf Besitz des Heiratspfandes bis zur Auszahlung der Morgengabe oder bis zur Veränderung des Witwenstandes [568]); sie hat aber keinen Anspruch, die Auszahlung zu fordern. Die Rechtsanschauung basierte wohl auf der Voraussetzung, daß in den meisten Fällen das Pfand viel größeren Wert hatte als die Morgengabe. Die zur Auszahlung der Morgengabe berechtigte Person war nur dann dazu auch verpflichtet, wenn es im Vertrage besonders ausbedungen war [569]). In allen übrigen Fällen war nur ein Recht, aber keine Pflicht vorhanden.

Das Auslösungsrecht gehörte dem Erben des Mannes oder jenem, der das Recht eines Erben hatte [570]), und war gegen jeden Besitzer des Heiratspfandes gerichtet [571]). Diese Aus-

---

[564]) Archiv čes. XIX, 577.

[565]) Maj. Car. 108, Ondřej z Dubé 70 a 74; Rel. tab. I, 447, 467; Archiv čes. I, 176, 428, 436, 437, 440. Všehrd V, 17; Lib. cit. IV, 51, V, 28; Tob. Rb. 143; Drn. Rb. 63.

[566]) Landtagsbeschluß v. J. 1535 in der Mähr. L.O. 1604, Bl. 83.

[567]) Oppeln-Rat. L.O. XII.

[568]) Všehrd V, 13; ähnlich in Polen. Hube, Prawo XIV, w. 89.

[569]) Cod. jur. Boh. II, 2, 54. — Anders Czyhlarz (l. c. 96).

[570]) Všehrd V, 13, 2, 32, 7; Archiv čes. XIX, 585; Drn. Rb. 62; Oppeln-Rat. L.O. XI; Teschener L.O. XX.

[571]) Všehrd V, 13, 5.

lösung war an keinen Termin gebunden, da sie nicht verjährte[572]). Durch den Heiratsvertrag konnte aber der Auslösung ein Termin bestimmt werden, so daß nach seinem Ablaufe das Heiratspfand ins Eigentum verfiel[573]).

Die Auslösung erfolgte durch Barzahlung[574]), konnte aber auch anders geschehen. Hatte der Berechtigte kein Geld, so konnte er das Heiratspfand verkaufen, aus dem Kaufpreis die Witwe auszahlen und den Rest behalten[575]). Man sprach dann von einem Abschütteln der Morgengabe (ssutí věna). In Mähren entwickelte sich noch ein anderes Recht, die sog. taxatio (odhadání, Abschätzung) der Morgengabe. Sie bestand darin, daß der Erbe einen der Morgengabe entsprechenden Teil des Heiratspfandes abschätzen ließ, welcher dann der Witwe ins Eigentum zufiel, während der Rest dem Erben frei blieb[576]).

Weil öfters die Witwe die Zahlung nicht annehmen wollte, so wurde schon im XV. Jahrhundert die Zahlung durch Deponierung des Geldes bei der Landtafel eingeführt. Die Witwe wurde dann brieflich aufgefordert, vor der Landtafel zu erscheinen, das Geld zu empfangen und das Heiratspfand loszulassen[577]). Die Loslassung geschah entweder durch Streichen der alten Eintragung, oder durch eine neue Eintragung. Die letztere Art war dann nötig, wenn die erste Eintragung nicht gefunden werden konnte[578]). Manchmal

---

[572]) Cod. jur. Boh. III, 2, 147; Vl. L.O. 187; L.O. 1549, E. 41; Tob. Rb. 140; Oppeln-Rat. L.O. XIV.

[573]) Rel. tab. I, 453, II, 49.

[574]) Všehrd V, 32, 4.

[575]) Pangerl, Urkundenbuch Hohenfurt 153; Lib. cit. V, 16.

[576]) Tob. Rb. 140.

[577]) Všehrd V, 32; Lib. cit. IV, 214; Tob. Rb. 140; Drn. Rb. 63.

[578]) Formae literarum 71; Rel. tab. I, 422, 456; Všehrd V, 15, 3; Tob. Rb. 141; Drn. Rb. 63; Mährisches Formular (Věst. Mat. Opav. 1903) 55. — A. constituta personaliter coram terre tabulis racione dotalicii sui, quod habuit in K. recepit 40 marc. gr. parate pecunie in suum ut moris est (Landtafel II, 157 v. J. 1385).

geschah die Quittierung durch Eintragung eines Kaufes, der zwischen der Witwe und dem Erben fingiert wurde[579]). Der Erfolg war immer derselbe. Für die Witwe hörte das Recht des Besitzes und der Nutznießung auf und ging auf den Erben über. Wollte die Frau die bei der Landtafel deponierte Summe nicht annehmen oder das Pfand nicht loslassen, so wurde sie klageweise dazu genötigt[580]).

In den Quellen kommen aber auch Fälle vor, wo die Abzahlung der Morgengabe überhaupt ausgeschlossen[581]) oder an besondere Bedingungen geknüpft wird[582]). Gewöhnlich wird im Heiratsvertrage bestimmt, daß das Heiratspfand der Frau bis zum Tode oder bis zur Veränderung des Witwenstandes bleiben soll[583]). Es kommt auch die Bestimmung vor, daß bei Veränderung des Witwenstandes die Witwe nur einen Teil ihrer Morgengabe[584]), insbesondere die additio dotis[585]), verlieren solle.

Die Majestas Carolina[586]) führt endlich auch den Verlust der Morgengabe als Strafe gewisser von der Frau verübten Verbrechen an.

§ 15. Svršky a nábytky (Fahrnis und Einrichtung. Modifizierte Gerade).

Neben dem Heiratsgute oder der Mitgift brachte die Frau in die neue Ehe auch eine Ausstattung (výbava, výprava)[587]),

[579]) ... quas habuit in dotali obligacione a Jankone de Petrowicz vendidit eidem Jankoni de Petrowicz ... et ei condescendit. Rel. tab. II, 31.

[580]) Archiv čes. IX, 493; Lib. cit. IV, 252, VI, 22.

[581]) Rel. tab. II, 407; Všehrd V, 7, 3, 32, 8—12.

[582]) Z. B. die Frau kann nicht abgezahlt werden, solange sie mit den Kindern gemeinsam lebt. Rel. tab. I, 507.

[583]) Formae literarum 13; Andreas v. Duba 71, 73; Rel. tab. I, 87, II, 59, 105; Archiv čes. XIX, 577; Cod. Mor. V, 166; Tob. Rb. 140.

[584]) Rel. tab. II, 87.

[585]) Vgl. § 11.

[586]) Art. 78.

[587]) Kadlec, Nedíl 87; Ruber, Vormundschaft 40; Kameníček,

welche in der Einrichtung und anderen Mobilien bestand (svršky a nábytky). In der älteren Zeit bestand die Ausstattung ausschließlich aus Vieh [588]), erst später kamen andere Sachen hinzu. Diese Ausstattung wurde der Frau nicht besonders versichert. Es kam aber öfters vor, daß der Mann zu der Morgengabe einen Teil oder die ganze Einrichtung [589]) hinzufügte, so daß sie in diesem Falle einen integrierenden Bestandteil derselben bildete.

War von der Einrichtung nichts Besonderes vertragsmäßig bestimmt, so gehörten der Witwe gewisse Kategorien von Mobilien ohne weiteres [590]); man kann von einer modifizierten Gerade sprechen. Es waren dies in Böhmen:

1. Weiberkleider und Bettwäsche, welche die Frau mit ihrem Manne benützt hatte;

2. Weiberkleinodien;

3. gedroschenes Getreide, welches ihr zur Nahrung diente [591]). Die späteren Quellen führen nur die Weiberkleider, Bettwäsche und das gedroschene Getreide an [592]). Die böhmischen Landesordnungen besitzen darüber keine Bestimmung, so daß es scheint, daß in Böhmen diese Rechtsbestimmung im XVI. Jahrhundert außer Kraft war.

In Mähren machte das Recht einen Unterschied zwischen der Witwe eines Herrn und der eines Mitgliedes des Ritterstandes. Eine Herrenwitwe bekam:

Glossy 224; Oppeln-Rat. L.O. X; Teschener L.O. XIX. Für das polnische Recht vgl. Winiarz l. c. 7, 43, 99. — Was man unter Einrichtung (nábytek) überhaupt verstand, vgl. Všehrd VII, 8; Vl. L.O. 105, 106.

[588]) Lib. cit. I, 208; l. c. 431 Register.

[589]) Friedrich, Codex I, 85; Cod. jur. Boh. III, 2, 73, 185; Archiv čes. VIII, 432; Rel. tab. I, 470, 532, 540, II, 11, 54; Všehrd V, 7, 1; Vl. L.O. 513; L.O. 1549, T. 12; 1564, R. 7; Lib. cit. I, 148, II, 350; Záp. Zer. I, 93; Oppeln-Rat. L.O. XIII; Teschener L.O. XXI; Oppeln-Rat. Matrikel B. A. Fol. 34.

[590]) Aehnlich in Polen (Winiarz, l. c. 67; Hube, Prawo XIII, 58) und Ungarn (Kadlec, Tripartitum 242).

[591]) Andreas v. Duba 72.

[592]) Všehrd V, 15, 1.

1. Einen Wagen mit einem Paar guter Pferde;

2. die Hälfte der Bettwäsche und der vorhandenen Betten; aus dem Ehebette sollte sie aber das Voraus bekommen, d. h. sie sollte es ganz haben;

3. ein Drittel des Viehes mit geteilten Hufen;

4. Frauenkleinodien;

5. Weiberkleider [593]).

Die Ritterwitwe hatte aber keinen Anspruch weder auf einen Wagen mit Pferden noch auf das Voraus aus dem Ehebette. Diese Bestimmungen finden sich in Mähren auch in den Landesordnungen [594]). Die oberschlesischen Landesordnungen sind in dieser Beziehung konform mit den böhmischen, indem sie keine Bestimmung darüber enthalten.

Die Witwe konnte jedenfalls nur diejenigen Gegenstände der betreffenden Kategorie verlangen, welche bei dem Tode des Mannes vorhanden waren. Ihren Anspruch konnte sie klageweise gegen den Erben durchführen [595]). Dieses Recht der Frau auf gewisse Gegenstände der Einrichtung läßt sich bis zu einem gewissen Grade für ein Spezialerbrecht halten. Denn während der Ehe bleibt dem Manne bezüglich dieser Gegenstände das volle und unbeschränkte Eigentumsrecht und erst mit seinem Tode beginnt das Recht der Frau auf die Herausgabe. Es bleiben deshalb auch diese Gegenstände dem Manne, wenn die Ehe durch den Tod der Frau endet [596]).

In diesem gesetzlichen Anspruche der Frau auf gewisse Mobilien ist ein doppeltes fremdes Element kombiniert: einerseits die Gerade, anderseits eine deutschrechtliche gesetzliche Morgengabe [597]). Eine ähnliche Kombination kommt schon

---

593) Tob. Rb. 137; Drn. Rb. 61; Kameníček, Sněmy II, 141.

594) Mähr. L.O. 1535 Fol. 102; 1545 Fol. 86—87; 1562 Fol. 81; 1694 Fol 81.

595) Archiv čes. IV, 291.

596) Nur Andreas v. Duba (Art. 66) gibt an, daß die Bettwäsche und die Frauenkleinodien an die Kinder übergehen.

597) „Sô nimmt sie allez, daz zu Gerâde hôret: daz sint alle schâf

in den Distinktionsbüchern vor[598]), woraus sie in alle schlesischen Rechtsquellen überging[599]). Aus Schlesien verbreitete sich diese Bestimmung auch nach Mähren und Böhmen, wobei sie in Mähren einen weit größeren Umfang und eine weit längere Dauer hatte als in Böhmen, wo sie im XVI. Jahrhundert verschwand.

§ 16. Sonstige Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe.

Die übrigen Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe neben der Morgengabe und der Einrichtung sind nach dem böhmischen Rechte sehr einfach, weil kein gesetzliches Erbrecht zwischen den Ehegatten bestand. Nur dann, wenn der Mann seiner Frau testamentarisch oder in einer anderen Weise etwas hinterließ[600]), hatte die Frau Anspruch auf mehr, als die Morgengabe ausmachte. Es geschah dies hauptsächlich dann, wenn die Morgengabe nicht in bestimmter Summe, sondern durch einfache Verschreibung eines Gutes eingesetzt[601]), oder wenn eine Unio zu Gunsten der Frau geschlossen wurde[602]). Umgekehrt hatte aber auch der Mann einen Anspruch auf die Verlassenschaft der Frau nur unter denselben Umständen.

Die unter den Eheleuten bei Lebzeiten gemachten Schenkungen blieben in voller Geltung[603]).

---

und gense und casten mit ûfgehabeten liden, alle garn, bette, phule, kussene, lînlachen, tischlachen, twêlen, badelacken, beckene, lûchtere, lîn und alle wibliche kleidere, vingerlin, armgold, schapil, saltere und alle bûche, die zu gotis dînste hôren, sidelen, laden, tepte, umbehange, rucklachen und al gebende. Noch ist mangerhande cleinôte, al en nenne ich es sunderlich nicht, also bursten, schêren, spigele, nizkemme . . ." Ssp. I, 24, 3. — Vgl. Schröder, l. c. II, 3, 335.

[598]) Dist. B. I, 9, 1.

[599]) Schlesisches Landrecht (ed. Gaupp) 37, 45; Neumarkter Rechtsbuch (ed. Meinardus) cap. 89; Magdeburg-Breslauer Schöffenrecht (ed. Laband) IV, 2, 10; Oelser Landesordnung III, 8 u. s. w.

[600]) Archiv čes. II, 58; Jägerndorfer Landtafel I, 31.

[601]) Vgl. § 9.

[602]) Vgl. § 13.

[603]) Zápisy Žer. I, 93.

In Mähren entwickelte sich im XVI. Jahrhundert wohl unter dem Einfluß fremder Rechte ein Recht der Witwe auf das sogen. „Witwenvierteljahr". Diejenige Witwe nämlich, welche ihre Morgengabe nicht pfandrechtlich auf den Gütern des Mannes versichert hatte, sondern nur Bürgen und Brief auf dieselbe besaß, konnte ein Vierteljahr auf dem Gute des Mannes verbleiben. Sie hatte jedoch während dieser Zeit weder Besitz noch volle Nutznießung desselben, sondern eine anständige, ihrem Stande entsprechende Versorgung aus demselben [604]).

War die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst, so haftete für die Schulden der Frau nur das Sondervermögen derselben, nicht aber die Morgengabe [605]), welche nicht zur Realisation kam und dem Manne verblieb. Sofern aber der Mann nach seiner Frau etwas erbte, haftete er auch für die Schulden seiner Frau, was schon aus der Analogie einer ähnlichen Bestimmung für die Frau hervorgeht.

Die Frau haftete nämlich für die Schulden des Mannes nicht [606]), insofern diese Haftung auf keinem besonderen Titel beruhte; besaß aber die Frau einen Vermögensteil des Mannes neben der Morgengabe, so haftete sie für die Schulden des Mannes bis zur Höhe dieses Teiles [607]), und war insbesondere verbunden, die Bürgen des Mannes ihrer Verpflichtungen zu entlasten [608]). Im übrigen waren jedoch die Gläubiger des Mannes an die übrige Verlassenschaft des Mannes mit Ausnahme der Morgengabe angewiesen, und selbst dann gingen

---

[604]) Mähr. L.O. 1545 Fol. 91—92; nach dem ungarischen Rechte hatte die Frau das ius viduale, Anspruch auf Wohnung und Versorgung. Kadlec, Tripartitum 251.

[605]) Vgl. § 14.

[606]) Officium circa tabulas 104; Všehrd V, 14, 4; Vl. L.O. 192, 505, 506; 1549, T. 6, 10; ähnlich im polnischen Rechte. Winiarz, l. c. 30.

[607]) Rel. tab. I, 172; Archiv čes. IX, 541; Lib. cit. I, 389, II, 382.

[608]) Cod. jur. Boh. III, 2, 76; Archiv čes. XIX, 558.

die Ansprüche der Frau aus der Morgengabe allen übrigen Schulden und Ansprüchen voran[609]. In denjenigen Fällen, wo die Frau Erbin oder Gesellschafterin des Mannes war, trieb sie auch die Forderungen des Mannes ein[610].

Gegen alle Verpflichtungen und Dispositionen, welche die Frau während der Ehe unter dem Zwange des Mannes vollzog, konnte sie nach Beendigung der Ehe auftreten, denselben widersprechen und nötigerweise auch klageweise vorgehen. Während jedoch bei der Morgengabe in dieser Beziehung praesumptio juris et de jure galt, daß die Frau gezwungen handelte[611], war in allen übrigen Fällen der Beweis des Zwanges zu erbringen[612]. Sonst war die Frau durch ihre Verträge völlig gebunden.

Im großen und ganzen hat zwar die Witwe die volle Handlungsfreiheit[613]; aber das Recht unterstützt doch ihr gemeinsames Zusammenleben mit den Kindern (chlebiti s dětmi, vdoví stůl, Wittibstul)[614] und ist bemüht, eine zweite Ehe derselben zu erschweren. Sofern die Frau nicht gleich vom Tode des Mannes mit den Kindern in Gütergemeinschaft lebte, schloß sie häufig später eine Unio mit ihnen[615], was für die Erbfolge nicht ohne Bedeutung war. Die Verlassenschaft der Witwe ging nämlich vor allem auf den, wem sie rechtmäßig, letztwillig verschrieben war, in zweiter Reihe auf unabgeteilte Kinder und in Ermanglung dieser als Heimfall auf den König. Erst im XVI. Jahrhundert wurde das königliche Heimfallsrecht

---

609) Drn. Rb. 61; Mähr. L.O. 1604, Bl. 81.

610) Rel. tab. I, 260, 311, 330. — Wann die Witwe aus Ehrenbeleidigung des Mannes klagen konnte, lassen die Quellen nicht sicher bestimmen. Einen solchen Fall vgl. Rel. tab. I, 297.

611) Vgl. § 11.

612) Vgl. § 10.

613) Vgl. § 3.

614) Brandl, Glossarium 358; H. Jireček, Prove. Aehnlich im polnischen Rechte. Kadlec, Nedíl 122.

615) Formae literarum 18, 55; Rel. tab. I, 460, 466, 467; Landtafel II, 6, 240; Lib. cit. V, 2; Tropp. B. I, 127.

durch Anerkennung eines beschränkten Erbrechtes der Verwandten der Frau beschränkt[616]).

Eine Abschichtung von den Kindern erfolgte nach dem böhmischen Rechte ipso jure auch dann, wenn die Witwe zum zweiten Male heiratete[617]). In diesem Falle wurde sie auf die Summe der Morgengabe beschränkt und verlor den Besitz und Nutznießung des Heiratspfandes[618]). Eine ähnliche Wirkung hatten auch andere Ursachen. Man sprach von einer Verletzung oder Veränderung des Witwenstandes entweder durch Wiederverheiratung, oder durch Geburt eines Kindes nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Mannes, oder durch Verschreibung der Morgengabe an eine dritte Person mit Ausschluß der Kinder[619]).

Anhang.

§ 17. Änderungen im Ehegüterrechte, eingeführt durch die Verneuerten Landesordnungen.

Die Verneuerten Landesordnungen und die zu ihnen herausgegebenen Deklaratorien haben auch im Ehegüterrechte durchgreifende Aenderungen eingeführt. Diese Aenderungen bestehen größtenteils in der Einführung der gemeinrechtlichen Grundsätze statt der Normen des einheimischen Rechtes, womit auch eine Unifikation des Rechtes in Böhmen und Mähren zu stande kam.

---

[616]) Vgl. § 14. — Im polnischen Rechte waren schon in der ältesten Zeit die Verwandten der Frau zur Erbfolge berufen. Winiarz, l. c. 31, 36.

[617]) Rel. tab. II, 152.

[618]) Vgl. § 14.

[619]) Andreas v. Duba 71; Všehrd V, 10; Archiv čes. XIX, 577, 585; das polnische Recht unterscheidet: eine kinderlose Witwe wurde durch die Wiederverheiratung auf die Morgengabensumme beschränkt, eine nicht kinderlose Witwe verlor dagegen alles, was sie vom Vater dieser Kinder erwarb, und war noch verpflichtet, die Hälfte ihres eigenen Vermögens ihnen herauszuzahlen. Winiarz, l. c. 77, 78.

Während bisher trotz allen Abänderungen im Erbrechte die Grundlage nicht nur desselben, sondern auch anderer Rechte die Gütergemeinschaft (nedíl) bildete, wurde in den Verneuerten Landesordnungen die Bedeutung derselben vollständig abgeschafft[620]. Das Erbrecht beruhte von nun an nur auf Verwandtschaft und Ehe[621]. Aus dem alten Rechte blieb die Bestimmung, daß die Töchter nur in Ermanglung der Söhne erben. Bei der Verlassenschaft des Vaters bekommen die Töchter in Konkurrenz mit den Söhnen nur eine angemessene, quotativ jedoch unbestimmte Dos (věno)[622]; in Ermanglung der Söhne erben die Töchter[623]. Bei mütterlicher Verlassenschaft erben die Töchter die Mobilien gleichen Teils mit den Söhnen[624], bei Immobilien stehen sie aber wieder hinter ihnen zurück[625]. Handelt es sich um eine Verlassenschaft eines Sohnes, welche nur aus Mobilien besteht, so haben die männlichen und weiblichen Erben das gleiche Recht[626]; sind aber in diesem Falle Immobilien vorhanden, so haben die männlichen Verwandten einen Vorrang, wofür aber den weiblichen Erben zwei Drittel der Mobilien, den männlichen nur ein Drittel davon zukommen sollen[627]. Aus der Verlassenschaft einer Tochter werden die Mobilien den beiden Erben-

---

[620]) ... „wollen Wir obberürte Effectus der Communion und Gemeinschafft derjenigen, so in ungetheilten Güttern sitzen, hiermit gäntzlich auffgehaben und cassiret haben; Setzen aber, ordnen und wollen gnedigist, dass so vil die Erbschafften anlangt, auff die Succession-Ordnung, so hieroben gesetzt, und nicht auff dergleichen Gemeinschafften als eine sonderbare causam successionis gegangen werde ...“ B.V.L. Art. P. 2; M.V.L. Art. 467.

[621]) Böhm. L. Titel O; Mähr. Tit. LXXX.

[622]) Böhm. L.O. 25, 33, P. 17, 20; Mähr. 440, 478, 482, 485; Deklaratorien Art. Kk 4—6, Gg 9, Ji 23.

[623]) Böhm. L.O. 32; Mähr. 447; Dekl. Kk 7—9.

[624]) Dekl. Kk 11.

[625]) Böhm. L.O. 34; Mähr. 449; Dekl. Kk 10.

[626]) Dekl. Kk 20.

[627]) Böhm. L.O. 35; Mähr. 450; Dekl. Kk 14—17.

gruppen (männlichen und weiblichen) in allen Fällen zur Hälfte verteilt, bei Immobilien jedoch haben die Männer wiederum den Vorzug[628]. Unter den entfernteren Verwandten gehen die Schwertmagen vor den Spindelmagen und in beiden Kategorien die Männer vor den Weibern[629].

Die Handlungsfreiheit der Frau wurde beibehalten[630], der Satz mulier est in captivitate mariti gänzlich abgeschafft und der Frau wurde nicht mehr erlaubt, durch Berufung auf einen Zwang von seiten ihres Mannes die während der Ehe eingegangenen Rechtsgeschäfte anzufechten bezw. für ungültig zu erklären[631].

Als Grundlage des ehelichen Güterrechtes blieb auch weiterhin der Heiratsvertrag, in dem einerseits die Heimsteuer (Heiratsgut, věno), anderseits die Morgengabe (Leibgeding, obvěnění) bestimmt wurde[632]. Die Morgengabe wurde regelmäßig durch ein Pfand sichergestellt[633]. War die Morgengabe durch Vertrag nicht sichergestellt, so galt weder die altböhmische Heimführung, welche ausdrücklich beseitigt wurde[634], noch die römische Dotalhypothek[635].

---

[628]) Dekl. Kk 24—27.

[629]) Böhm. L.O. 31, 39, 40, 42; Mähr. 446, 454, 455, 457; Dekl. Kk 32, 33, 35.

[630]) Die Frau kann „für sich selbst ohne Zutat ihres Mannes oder eines Curatoris, nach ihrem Willen allerley ehrbare Contract und Handlungen zuschliesen und aufzurichten". Dekl. Gg 12.

[631]) „Ein Weib, so ihrem Man oder einem andern ihr Gut verkaufft und sich desswegen verglichen hette, kan hernach den Kauff (unter dem Schein, als wäre sie damals in ihres Mannes macht und Gewalt gewesen), nicht widerruffen, sondern sie muss sich mit dem Kaufschilling begnügen lassen." Böhm. L. M. 45; Mähr. 394.

[632]) Böhm. L. Tit. M.; Mähr. Tit. LXXVIII.

[633]) Böhm. L. M. 32; Mähr. 381. — Nach der böhmischen Landesordnung (Art. M. 33) blieb das alte böhmische Heiratsdrittel bei der Morgengabe bestehen; die Mährische Landesordnung läßt diese Bestimmung aus.

[634]) „Und nachdem in unserm Erb-Königreich Böhaimb es biss dato also gehalten worden, dass derjenige, so seinen guten Freund ver-

Während der Ehe konnten die Eheleute den Heiratsvertrag abändern oder aufheben auf Grund einer gegenseitigen Verständigung[636]. Die Höhe der Morgengabe war beschränkt, indem der Bräutigam seiner Braut für den Fall seines Todes nicht mehr als ein Viertel, die Braut ihrem Bräutigam nicht mehr als die Hälfte zuwenden durfte[637]. Die Schenkung unter den Lebenden war durch Bestimmungen über den Pflichtteil der Kinder sehr eingeschränkt[638].

Bei der Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes hat die Frau den Anspruch auf ihre Morgengabe, in deren Besitz sie nötigenfalls durch einen Wehrlosbrief gesetzt wird[639], und darauf, was ihr vom Manne letztwillig vermacht wurde[640]. Aehnlich muß sich auch der Mann vor allem an die letztwilligen Verfügungen halten. Ist in dieser Weise für den überlebenden Ehegatten nicht gesorgt[641], dann hat dieser einen Anspruch auf gesetzliche Sukzession. Wenn der verstorbene Ehegatte reich, der hinterbliebene arm ist, und wenn zwischen ihnen ein honestum matrimonium bestand[642], dann hat der Hinterlassene einen Anspruch auf einen Pflichtteil in der Höhe von einem Viertel der ganzen Verlassenschaft[643].

---

heürathen wollen und der Braut Einführung in seiner Behausung zur sonderbaren Freundschaft beschehen lassen, hiedurch gegen der Braut wegen dess Heürathguts, da sie desswegen anderwerts nicht versichert gewesen, verbündlich worden ist, . . . dass hinfüro keiner zu Einbringung und Erstatung solches Heürathgelds oder Leibgedings verbunden sein sol, er habe sich dan ausstrücklich dazu verobligirt oder verpflichtet.“ Böhm. L. M. 34; Mähr. 383.

[635]) Adnotationes theor.-pract. I, p. 684.

[636]) Dekl. Kk 38.

[637]) Dekl. Gg 4—6.

[638]) Böhm. L. M. 33; Mähr. 384.

[639]) Böhm. L. M. 38; Mähr. 387.

[640]) Dekl. Kk. 42.

[641]) Dieser Umstand muß bewiesen werden, Dekl. Gg 3, Kk 38, 39.

[642]) Böhm. L.O. 48, 49; Mähr. 463, 464; Dekl. Kk 41.

[643]) Dekl. Kk 37, 39, 40, 42.

Das Recht der Frau auf gewisse Mobilienkategorien (Einrichtung), welches in Böhmen schon vordem außer Gebrauch kam[644]), wurde jetzt auch in Mähren abgeschafft[645]).

[644]) Czyhlarz (l. c. 131) meint, daß dies erst jetzt durch die Verneuerte L.O. eingeführt wurde; die betreffende Stelle ist jedoch der alten Böhm. L.O. v. J. 1564 entnommen.

[645]) Böhm. L. M. 36; Mähr. 385; Dekl. Gg 7, 8.

IV.

Ueber das Recht der Wahehe.

Von

Josef Kohler.

Die Berichte über die Bantus in Ostafrika (Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. XV, S. 1 ff.) werden in einigem erweitert und in vielem bestätigt durch die Darstellung von E. Nigmann, Ueber das Recht der Wahehe [1]).

Vom Totemrecht finden sich noch Spuren, und zwar ist Totem bald ein Tier, bald der Teil eines Tieres. Die Kinder folgen dem Totem des Vaters, die Frau behält ihren Totem in der Ehe; im übrigen ist von seinen Folgen nur noch das Speiseverbot übrig geblieben: totemistische Ehehindernisse bestehen nicht mehr. Das Speiseverbot aber ist wie bei vielen Völkern dahin gemildert worden, daß man nicht das ganze Tier vermeiden muß, sondern nur einen Teil; eine notwendige Abschwächung, weil sonst die Nahrungsverhältnisse zu dürftig geworden wären. Vergl. Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. XV, S. 42.

Sodann wird der Ahnenkult, der Kult der masoka, bestätigt. Den Ahnen bringt man Opfer dar und man glaubt damit namentlich Krankheiten, Kinderlosigkeit und andere Ungelegenheiten beseitigen zu können.

Von der Verwandtschaft wird einiges Nähere kundgegeben. Die Namen von Vater und Vaterbruder, von Mutter und

[1]) Nigmann, Die Wahehe, ihre Geschichte, Kult-, Rechts-, Kriegs- und Jagdgebräuche (1908).

Mutterschwester sind im allgemeinen gleich, nur wird Vaterbruder und Mutterschwester durch einen Zusatz individualisiert: Vater heißt dada, der Vaterbruder dada mdodo, die Mutter yuwa, die Mutterschwester yuwa mdodo, während Vaterschwester und Mutterbruder andere Namen haben. Ebenso ergibt sich aus der Mitteilung S. 64, daß der Mann den Sohn seines Bruders „Kind“ nennt, allerdings auch mit einem Zusatz: der Sohn heißt msuam, der Sohn des Bruders msuam ya mama; die Tochter heißt muali, die Tochter des Bruders muali ya mama. Bei den Cousins wird in gleicher Weise unterschieden, ob sie beide Kinder von Brüdern, oder Kinder von Schwestern, oder ob der eine das Kind eines Bruders, der andere das Kind einer Schwester ist. In den ersten zwei Fällen heißen sie wahadsa und ihre Ehe ist ebenso verboten, wie die der Geschwister, während im dritten Falle die Vettern wahidsi heißen und die Ehe unbedenklich ist (vgl. S. 60—64). Daß dies alles vollkommen mit den gruppenehelichen Verhältnissen übereinstimmt, bedarf keiner Ausführung.

Die Ehe ist Frauenkauf; der Kaufpreis heißt mafungo und wird an den Vater des Mädchens bezahlt. Die Kaufehe wird ganz in der gewöhnlichen Bantuweise aufgefaßt, in der Art also, daß, wenn das Weib ohne genügenden Grund vom Manne weggeht, der mafungo zurückgezahlt werden muß, während, wenn der Mann an der Trennung schuld ist, der mafungo ganz oder teilweise als verfallen gilt. Zurückbezahlt werden muß der mafungo jedenfalls, wenn die Frau kinderlos ist. Die Polygamie ist nicht nur möglich, sondern sehr häufig (S. 59).

Interessant sind die Bestimmungen über Erbrecht; denn es findet sich folgendes:

1. Söhne und Töchter erben, aber nicht in gleicher Weise: die Tochter erbt weniger als der Sohn.

2. Mit den Kindern erbt zu gleicher Zeit Bruder oder Schwester, allerdings in geringeren Bruchteilen. Erwachsene Kinder bekommen mehr als minderjährige. Was das letztere

betrifft, so ist folgende interessante Erscheinung heranzuziehen: die Frau wird nach dem Tode des Mannes vererbt (erbliches Levirat, was ja schon sonst bekannt ist, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. XV, S. 21 ff.); insbesondere erbt der Sohn die Frauen seines Vaters, nur nicht seine eigene Mutter, letztere erhält vielmehr der Bruder, und vor allem der älteste Bruder. Mit der Frau werden auch ihre kleinen Kinder vererbt: diese werden Kinder des neuen Mannes und beerben ihn wie seine leiblichen Kinder. In solchem Falle haben daher die Kinder ein doppeltes Erbrecht, eines am Vermögen des ersten und eines am Vermögen des zweiten Mannes der Mutter, und das ist mit ein Grund dafür, daß man ihnen gegenüber dem leiblichen Vater ein geringeres Erbrecht zuweist (S. 61).

Als Spur des Mutterrechts läßt sich vielleicht der Rechtssatz betrachten, daß der uterine Bruder im Erbrecht dem bloß agnatischen Bruder vorgeht (S. 61).

Interessant sind auch die Mitteilungen, die uns über die Hörigkeit gemacht werden. Die einen Hörigen sind solche, welche gekauft sind und einfach durch Zahlung des Kaufpreises wieder frei werden können; diese stehen im übrigen den freien Menschen ziemlich gleich, so daß das Hörigenverhältnis mehr ein Schutz-, als ein Abhängigkeitsverhältnis ist. Anders die Hörigen des Häuptlings, die wafugua; diese können nur mit Zustimmung des Sultans ausgelöst werden, und bei seinem Tode kommt die Hälfte des Vermögens an ihren Herrn (S. 66—68). Diese wafuguas sind eine Art von Ministerialen; sie leben in der Nähe des Sultans und sind recht einflußreich. Sehr interessant ist folgendes: Eine Klasse dieser wafuguas ist unrein, weil sie die Esel des Sultans zu pflegen haben und der Esel als unreines Tier gilt. Wenn beim Tode eines Esels ein Fest gefeiert wird, so wird jedermann, der, wenn auch ohne die Veranlassung zu wissen, an dem Mahl teilnimmt, von selber unrein und mfugua des Sultans (S. 41)!

Das Giftordal, uhafi, wird bestätigt (S. 70) und zwar da-

hin, daß es in leichten Fällen nicht an dem Angeklagten selbst, sondern an einem Tier vollzogen wird. Stirbt das Tier, so gilt der Angeklagte als überführt; fällt dagegen das Ordal zu Gunsten des Angeklagten aus, so hat der Ankläger eine schwere Buße zu zahlen.

Im übrigen besteht als Strafe, wie bereits bekannt, die Todesstrafe durch Speerung; sonst sind die Strafen meist Vermögensstrafen, namentlich bei Körperverletzung. Bei Tötung findet noch die Blutrache statt, aber wohl nur kurze Zeit nach der Tat; späterhin unterliegt die Tat nur dem staatlichen Strafrecht: die Strafe ist eine Bußzahlung von 3—20 Rindern, welche zu $^3/_4$ an die Erben des Erschlagenen fällt, während der Sultan $^1/_4$ an sich zieht.

Abtreibung und Kindesmord sind straflos und werden oft geübt. Diebstahl wird mit dem Doppelten bestraft (vgl. S. 53, auch Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. XV, S. 66).

V.

Das Recht der Kelten.

Von

Josef Kohler.

I.

Das irisch-keltische Recht.

Unsere Kenntnis des irisch-keltischen Rechtes ergibt sich insbesondere aus den sogenannten Brehon Laws, welche nunmehr in 5 Bänden nebst einem Registerband mit englischer Uebersetzung vollständig vorliegen. Das älteste der Traktate, der Senchus mor, soll nach der irisch-christlichen Legende zur Zeit Patricks (5. Jahrhundert) aus früherem Material zusammengestellt worden sein: sicheres ist nicht zu ermitteln; die übrigen Traktate sind später [1]). Wie die Aufzeichnungen so vieler Rechtsbücher, gehen sie auf eine Zeit zurück, in welcher man das Allerwesentlichste ganz kurz als Gedächtnisstoff zusammenfaßte, so daß vieles uns unverständlich ist. Es ist auch späteren Zeiten unverständlich geworden; darum hat man es (im 9. oder 10. Jahrh.) mit einer Menge von Glossen erläutert, die natürlich von verschiedenem Werte sind; und so vorsichtig man auch bei ihrem Gebrauch sein muß, so kann man sie doch nicht entbehren: sie werden daher auch im folgenden in Rücksicht gezogen werden.

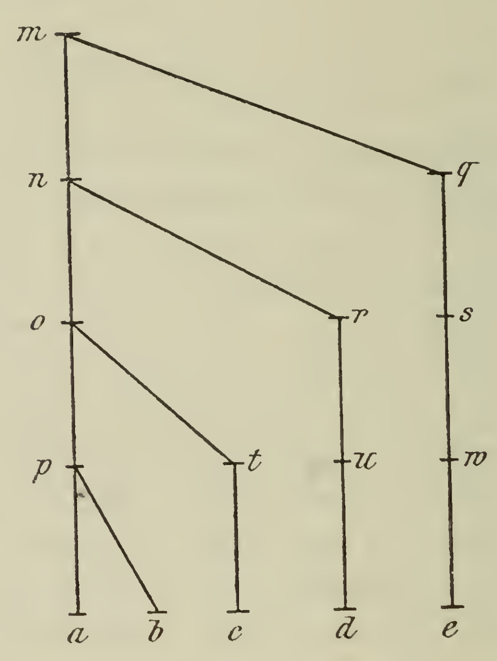
---

[1]) Das Nähere in der Einleitung zu den entsprechenden Bänden der Ausgabe. Das Buch Aicill soll aus zwei Teilen zusammengesetzt sein, von denen der eine ins 3., der andere ins 7. Jahrhundert n. Chr. fällt; vgl. III, p. LXXVII f.

Die Brehon Laws bieten noch viel ausgiebigeres Material für die Geschichte des Gerichts- und Prozeßrechts und sollen nach dieser Richtung hin demnächst behandelt werden. Die Zitate sind nach den 5 Bänden der englischen Ausgabe gemacht[2]).

1. Familienorganisation.

Die irisch-keltische Familie[3]) wie die indische und germanische erbten nach dem System der Parentelen, und zwar wurden 4 Parentelen als die engere Familie betrachtet, nämlich in folgender Weise:



Von dem gemeinsamen Stammvater m stammen zuerst n und q, von q stammt s, von n o und r, von o p und t, von

[2]) Vgl. auch d'Arbois de Jubainville, La famille céltique (Paris 1905) — wo d'Arbois de Jubainville ohne weiteres zitiert wird, ist dieses Werk gemeint; O'Curry, On the manners and customs of the Ancient Irish, a series of lectures; Introduction von Sullivan I, p. CLXII ff.; Dareste im Journal des Savants 1887 (Extr.).

[3]) Vgl. zum folgenden auch Skene, Celtic Scotland (1880) III, p. 176; Seebohm, Tribal System in Wales S. 61 f.

r u, von s w. An unterster Stelle haben wir zunächst a und b, dann c, dann d, dann e. a und b stehen zueinander als Geschwister, c als Cousin ersten, d als Cousin zweiten und e als Cousin dritten Grades.

Nach dem keltischen Sprachgebrauch gehören

a und b gegenseitig zur Klasse der gelfine,
c ihnen gegenüber „ „ „ derbfine,
d „ „ „ „ „ jarfine,
e „ „ „ „ „ indfine.

Dabei geht man gewöhnlich davon aus, daß von p 5 Kinder[4]), von t, u und w je 4 vorhanden sind, also im ganzen schließlich 17 Mitglieder der 4 Parentelen. Das wird natürlich der Wirklichkeit nicht immer entsprochen haben, aber die theoretische Rechtserörterung geht gewöhnlich davon aus. Auch ist bei unserer Betrachtungsweise vorausgesetzt, daß von m nur 2 Kinder, n und q, vorhanden sind, ebenso von n und von o. Das wird natürlich auch nicht immer richtig gewesen sein. Nichtsdestoweniger blieb man bei der Zahl 17 stehen; denn wenn von m neben n und q noch mehr Söhne vorhanden waren, so standen diese dem n gegenüber gerade so wie q; wenn von n neben o und r noch mehr Söhne vorhanden waren, so standen sie dem o gegenüber gerade wie r; wenn von o neben p und t noch andere Söhne vorhanden waren, so standen sie dem p gegenüber wie t. Die Annahme also, daß jeweils nur 2 Söhne oder 1 Sohn vorhanden war, ist schematisch und darf nur schematisch behandelt werden: was mehr vorhanden ist, kommt nicht weiter in Betracht, denn es fügt sich dem sonstigen Recht[5]).

Die wesentliche Bedeutung dieser Einteilung war folgende:

---

[4]) Warum hier 5 Kinder? Ist es ein Wortspiel? gelfine enthält das Wort gel = Hand (mit 5 Fingern). Vgl. d'Arbois de Jubainville, Revue céltique XXV, p. 13.

[5]) Treffende Bemerkungen bei Dareste S. 12 (des Sep.-Abdr.).

Wenn die *gelfine* ausgestorben waren, so fiel das Vermögen nicht vollkommen an die *derbfine*, wie man nach der Parentelordnung annehmen sollte, sondern nur zu $^3/_4$; $^1/_4$ fiel an die *jarfine* und *indfine*, und zwar an die jarfine $^3/_{16}$, an die indfine $^1/_{16}$. Ebenso fiel, wenn die *derbfine* ausgestorben waren, $^3/_4$ an die *gelfine* und wiederum $^3/_{16}$ und $^1/_{16}$ an die *jarfine* und an die *indfine*. Wenn die *jarfine* ausgestorben waren, kamen $^3/_4$ an die *derbfine* und $^1/_4$ in gleicher Weise wieder an die *gelfine* und an die *indfine*. Wenn die *indfine* ausgestorben waren, so kam $^3/_4$ an die *jarfine* und das letzte Viertel wiederum entsprechend an die *derbfine* und *gelfine*. Sind die *gelfine* und *derbfine* zusammen ausgestorben, dann fällt ihr Vermögen an die *jarfine* und *indfine* zu $^3/_4$ und $^1/_4$; umgekehrt wenn die *indfine* und *jarfine* ausgestorben sind, so fällt das Vermögen zu $^3/_4$ an die *derbfine*, zu $^1/_4$ an die *gelfine*. Wenn die zwei mittleren Linien *derbfine* und *jarfine* ausgestorben sind, so kommt $^3/_4$ an die *gelfine* und $^1/_4$ an die *indfine*; wenn dagegen die *gelfine* und *indfine* ausgestorben sind, dann fällt das *gelfine* Vermögen zu $^3/_4$ an die *derbfine* und zu $^1/_4$ an die *jarfine*, hingegen das *indfine* Vermögen zu $^3/_4$ an die *jarfine* und zu $^1/_4$ an die *derbfine*.

Der Gedanke ist also der: wenn eine *Parentel* ausgestorben ist, so fällt das Vermögen nicht vollkommen an die andere Parentel, sondern zur Hauptsache allerdings an die nächstfolgende, zu einem entsprechenden Teil aber noch an die zweit- und drittnächste, und ist die eine Parentel die absteigende, die andere die aufsteigende, so hat die absteigende den Vorzug. Das ganze System geht von dem Gedanken des Stammes aus, der die verschiedenen Familien in sich faßt und sowohl bei der Blutrache, als auch bei der Erbschaft zur Geltung kommt. Es geht nicht an, daß bloß 2 Parentelen in Betracht kommen, sondern immer alle 4, wobei dann die nächste Parentel allerdings ein inniger verbundener Kreis ist, während die

weiter abstehenden zu einem geringeren Teile teilnehmen, aber trotzdem nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Die Eigenart gegenüber dem germanisch-indischen Parentelsystem besteht also darin, daß

1. nicht nur die nächsten, sondern auch die ferneren Parentelen erben; daß

2. die absteigenden Parentelen nicht unbedingt als Teile der aufsteigenden Parentelen gelten, sondern wenn eine der aufsteigenden Parentelen wegfällt, zuerst die nächstfolgende untere Parentel erbt, die nachfolgenden unteren Parentelen nur in der zu 1 bezeichneten geschmälerten Weise: fallen die indfine weg, so kommen nicht etwa die gelfine, derbfine, jarfine zusammen gleichmäßig, wie es nach germanisch-indischem Rechte der Fall wäre, sondern an erster Stelle die jarfine, die übrigen nur zu $^{3}/_{16}$ und $^{1}/_{16}$.

Daß die Familiengenossenschaft nicht bis über die vierte Parentel hinaus gespannt wird, entspricht vollkommen dem indischen Sapindasystem. Es ist der Gedanke, daß in gewisser ferner Verwandtschaft die Familie nicht mehr aufrecht erhalten werden kann und der weitere Aszendent aus der Opfergenossenschaft ausscheidet. Die Verwandtschaft endet mit den Cousins des dritten Grades.

Die Hauptnachrichten über die Genossenschaft haben wir in dem Buch Aicill III, p. 313 ff., sodann in kleineren Traktaten, namentlich in IV, p. 285, 291.

Auch die Synodalbestimmung Patricks scheint von diesen 4 Stämmen zu sprechen, c. 29 [6]):

De consanguinitate in conjugio. Intelligite quid lex loquitur, non minus nec plus. Quod autem observatur apud nos, ut quatuor genera dividantur, nec vidisse dicunt nec legisse.

Dabei gilt folgendes:

In der obigen Tafel ist n der jüngere gegenüber q,

---

[6]) Migne 53, p. 822.

o der jüngere gegenüber r, p der jüngere gegenüber t, a der jüngere gegenüber b. Der Jüngste aber bekommt das Stammhaus, das sich ungeteilt vererbt[7]).

Das Familienhaupt sollte nach dem Senchus mor ein angesehener, begüterter, erfahrener und gebildeter Mann sein[8]). Die Würde des Familienhauptes beruhte also auf Wahl.

Das angestammte Land konnte er nur mit Zustimmung des Stammes veräußern; die Veräußerung der Errungenschaft war frei[9]).

2. Mann und Weib.

Für die Frau wie für den Mann kommt neben dem Wergeld, dire, der Ehrenpreis, enec-lann, log-eneich, in Betracht[10]). Er kann namentlich in Betracht kommen als Ehrenpreis der Frau für ihre Verletzung, vor allem, sofern der Mann neben ihr eine andere Frau nimmt; er kann auch umgekehrt in Betracht kommen als Ehrenpreis des Mannes gegenüber dem Verführer der Frau[11]).

Der Ehrenpreis der Frau ist gleich dem halben Ehrenpreis des Mannes, wenn sie eine Hauptfrau ist; die Nebenfrauen haben nur ein Anrecht auf 1/3 oder 1/4, die Konkubinen auf noch weniger[12]).

Eine Dirne erhält weder dire noch enec-lann, auch dann nicht, wenn sie genotzüchtigt wird[13]).

Dem Mann ist auch ein Teil des Ehrenpreises zu zahlen

---

[7]) Dies ergibt sich aus IV, 289.

[8]) Senchus mor II, 278, 280.

[9]) Senchus mor II, 282, 283; III 53; vgl. auch III, 47.

[10]) Senchus mor II, 324, 328, 384, 404; Aicill III, 536. Vgl. hierüber auch Skene, Celtic Scotland III, p. 152; d'Arbois de Jubainville in Cours de littérat. céltique VII, p. 130; Windisch, Irische Texte I, S. 523 (Register).

[11]) Senchus mor II, 404.

[12]) V, 72 und Senchus mor II, 22.

[13]) Heptads V, 176, 272.

für die Verletzung seines Sohnes in der Gewalt (1/2), ja selbst für die Verletzung seines emanzipierten Sohnes[14]).

Wie bei den Hindus schließt der Sohn die Tochter aus, denn die Tochter wird beschränkt auf ihre Mitgift, das Tinol. Nur wenn kein Sohn vorhanden ist, setzt die Tochter die Familie fort[15]): der Ehemann heiratet dann in die Familie der Frau hinein und sein Sohn gehört dieser als Sohn der Tochter, wie der indische putrikâ putra. Der Sohn der Tochter wird also Familienhaupt; doch fällt dann die Hälfte des Landes an den Stamm zurück[16]). Solche Fälle, in welchen die Frauen als Erbtöchter die Familien fortsetzten und insbesondere auch auf dem Thron folgten, zeigt die Geschichte mehrfach[17]).

Im übrigen wird, wie bei anderen Völkern, die nachteilige Stellung der Tochter durch die Möglichkeit der schenkweisen oder testamentarischen Zuwendung beschränkt und teilweise überwunden. Das ihr zugewandte Land ist das orba cruib no sliasta, über welches sie zu 2/3 verfügen darf[18]).

3. Vaterschaft und Kindschaft.

Der Ehebruchsohn gehört dem Ehemann, doch kann der wahre Vater ihn um sein Wergeld und seinen Ehrenpreis auskaufen, wozu noch eine Vergütung für den bisherigen Unterhalt hinzukommt[19]).

---

[14]) IV, 230.

[15]) Vgl. auch die irischen Canones (bei Wasserschleben) XXXII, 9 und 19, die sich allerdings auf das mosaische Recht beziehen. So XXXII, 9: homo cum mortuus fuerit absque filio, ad filiam ejus transibit hereditas ejus.

[16]) Ist er der Sohn eines Fremden, so bekommt er nur einen geringeren Teil; doch sind die Texte hier nicht einhellig, IV, 44, 284, 290.

[17]) Vgl. Tacitus, Hist. III, 45; Tacitus, Ann. XII, 36, 40 und Ann. XIV, 31: Der König der Iceni setzte seine Töchter zu Erben ein und gab ihnen Kaiser Nero als Miterben.

[18]) Senchus mor III, 49; IV, 45.

[19]) Aicill III, 310.

Wird das außer der Ehe gezeugte Kind einem bestimmten Vater zugeschrieben, und gibt er den Umgang zu, so wird auf Aehnlichkeit und Gebaren des Kindes gesehen, nötigenfalls entscheidet der Eid des Mannes oder das Gottesurteil des Loses[20]). Dies gilt aber nicht von dem Sohn der Dirne, der nur Anspruch an die Mutterfamilie hat[21]).

Die väterliche Gewalt, die bei den Festlandsgalliern als sehr straff geschildert wird, war auch hier streng, wie sich aus Erzählungen der Sagenwelt ergibt[22]). Der Vater konnte den Sohn enterben, wenn er ihm rechtswidrig den Unterhalt verweigerte[23]).

Wie der Vater das coibche für die verheiratete Tochter bekam, wird später dargelegt werden. Er erhielt aber auch einen Teil des Gewinns der Dirne[24]).

4. Adoption, Pflegvaterschaft, Schützlingschaft.

Die Adoption findet sich als Familienvertrag. Der Adoptivsohn ist der Schutzsohn, der mac foesma (mac faosma). Er darf nicht gegen den Willen des Stammes adoptiert werden; außerdem muß mindestens die erste oder zweite Parentel geradezu mitwirken. Wirkt die erste mit, dann hat der Adoptierte ein Recht auf Land und Haus, wenn nur die zweite, so hat er bloß auf Land, nicht auf das Haus Anspruch[25]). Das ist begreiflich, denn die jüngere Linie (die gelfine) ist Trägerin des Stammhauses.

Der Sohn der Schwester, gor-mac, steht in mancher

---

[20]) Dies ist das Divinationsordal, das allein noch in die christliche Zeit hinein geblieben ist, während früher der Zauber eine große Rolle spielte; vgl. die irische Kanonensammlung (bei Wasserschleben) XXXII: sorte quae discernit omnem dubietatem, und sonst. In den Gesetzen V, 456 wird auch der Kesselfang erwähnt; dieser heißt fir fogerrta.

[21]) V, 452, 454.

[22]) D'Arbois de Jubainville, Cours de littérature VII, p. 242.

[23]) Senchus mor III, 52.

[24]) IV, 62 und Aicill III, 314.

[25]) IV, 63; IV, 289; vgl. IV, 285.

Beziehung dem Sohne gleich: bei seiner Tötung erlangt die Familie des Onkels ein Teil des Wergeldes[26]).

Ueber das Pflegvaterschaftsverhältnis habe ich bereits in Zeitschrift V, S. 418 ff. gehandelt. Es gehört zu den hervorstechenden Zügen des keltischen Rechtes und findet sich bei den Festlandsgalliern ebenso wie in Irland und auch in Wales.

Ausführlich wird es geschildert in Senchus mor II, 146 ff. und 346, 348, 354: es ist das „Cain“-Institut. Man unterscheidet Pflegvaterschaft aus Zuneigung[27]) und Pflegvaterschaft für Geld. Letzteres ist das regelmäßige; es wird ausführlich behandelt. Je nach dem Range des leiblichen Vaters ist dem Pflegvater eine verschieden hohe Pflegschaftsgebühr zu bezahlen von 3 Seds bis 30 Seds.

Eingehend wird uns entwickelt, wie das Kind ausgestattet sein soll und welches die Ausbildung ist, auf die es Anspruch hat: Viehzucht auf der einen Seite, Reiten, Pferdezucht, Schwimmen, Jagen u. s. w. auf der anderen Seite; aber auch Pflege des Geistes. Genau wird angegeben, unter welchen Umständen das Pflegschaftsverhältnis gelöst werden kann, ganz ähnlich wie das Lehrverhältnis unserer Tage. Wird es willkürlich gelöst, dann ist auf der einen Seite die Gebühr zurückzuzahlen, auf der anderen Seite die Gebühr dem Pflegvater zu belassen. Ist dagegen die Lösung durch die Umstände geboten, dann behält der Pflegvater die Gebühr zum entsprechenden Teile. Wird das Kind nicht in heilem Zustande zurückgegeben, hat es Schaden gelitten, dann hat der Pflegevater nicht auf die ganze Gebühr Anspruch: es wird ihm ein Abzug gemacht, und zwar regelmäßig von $^2/_3$.

Der Pflegevater hat für die Fahrlässigkeitsdelikte des Knaben zu haften, denn er soll ihn beaufsichtigen. Für die Vorsätzlichkeitsdelikte, soweit er sie nicht verhindern kann, haftet er nicht, doch hat er die Verpflichtung, wenn solche

---

[26]) IV, 254.

[27]) Vgl. auch Senchus mor II, 361.

vorgekommen sind, dem leiblichen Vater davon Mitteilung zu machen, weil dieser dafür aufzukommen hat. Umgekehrt hat er aber auch, wenn das Kind verletzt wird, einen Teil der Komposition zu beanspruchen (regelmäßig $^1/_3$).

Was das Kind während der Pflegezeit erarbeitet, gehört dem Pflegvater, ebenso aber auch die Erstlinge seines nachträglichen Verdienstes, so insbesondere, wenn es geistige Bildung erlangt hat.

Der Pflegvater hat ein Züchtigungsrecht; auch kann er, bevor er zur Strafe schreitet, die Sache untersuchen und ein förmliches Urteil geben. Die Züchtigung soll ein gebührendes Maß nicht überschreiten, insbesondere nicht zur Verwundung führen. Vgl. namentlich II, 346 und 348.

Nach Lösung des Verhältnisses hat der Pflegvater dem Kinde ein bestimmtes Geschenk zu geben, welches als Gegengabe dafür gilt, daß das Kind den Pflegvater, wenn er der Unterstützung bedarf, unterstützen muß, II, 354. Diese Unterstützung wird allerdings von den Töchtern weniger geleistet als von den Söhnen, weshalb auch das Pflegegeld für die Töchter etwas höher ist.

Von diesem Pflegvaterschaftsverhältnis in Irland zeigt die Literatur manche Spuren.

Eine Schützlingschaft entsteht dadurch, daß der Hauseigentümer jemanden im Umkreis seines Hauses unter seine Obhut nimmt, welcher Umkreis nach der Würde des Hausherrn verschieden ist von 1 Speerlänge bis etwa 1000 Schritte im Umkreis. Wer den Schützling verletzt, muß dem Schutzherrn seinen Ehrenpreis, enec-lann, ganz oder teilweise bezahlen [28]).

5. Ehe.

a) Polygamie, Monogamie, Konkubinat.

Die Ehe ist, wie die indische, polygamisch, aber so, daß nur eine Hauptfrau existiert, die Cetmuinter, Kintu manu-

---

[28]) IV, 226 ff.

tera, das erste Weib[29]). Nur in einem Falle kann der Ehemann diese erste Ehefrau zurückstellen und eine zweite Frau als erste nehmen, wenn sie nämlich unfruchtbar oder mit unheilbarer Krankheit belastet ist. Dann heißt die zweite Frau eine Frau auf dem Nacken der anderen, Cetmuinter for muin araile[30]). Die Nebenfrau dagegen heißt Adaltrach[31]). Davon sind verschieden die Carrthach oder Airech[32]), die aber auch als wirkliche Frauen gelten. Als bloße Beihälterinnen haben die Dormaine, Imrim, Indlis zu gelten[33]).

Der Kaufpreis für die zweite Frau, d. h. eine dementsprechende gleich große Summe kommt der ersten Frau als Genugtuung zu. Auch hat die zweite Frau der ersten ihren Ehrenpreis (log-eneich) zu entrichten. Für die Verführung der Nebenfrau ist die Hälfte dessen zu zahlen, was für die Verführung der Hauptfrau zu entrichten ist[34]). Ebenso kommt dem Ehemann nur ein geringerer Teil des Handverdienstes von der Nebenfrau zu als von der Hauptfrau[35]).

b) Eheschließung.

Wie das indische Recht, so kennt auch das keltische eine Eheschließung durch Gewalt. Eine solche ist an und für sich wirksam, nur berührt sie das Familienvermögen nicht. Diese Entführungsehe ist wie sonst entweder eine Ehe mit Einwilligung der Entführten, und zwar entweder ein Lanamnas

---

[29]) Cet = der erste; Senchus mor II, p. 380, 382, 384, 394; Heptads V, p. 227. So die gewöhnliche Annahme, die aber nach Zimmer bedenklich ist.

[30]) Heptads V, p. 144 (muin = Rücken, araile = andere).

[31]) Senchus mor II, 378, 382, 404.

[32]) Senchus mor II, 356, 398, 400.

[33]) Senchus mor II, 22, 24, 400; V, 72.

[34]) Senchus mor II, 382, 384, 406; V, 72.

[35]) Senchus mor II, 400.

foxail[36]) oder ein Lanamnas tothla[37]) i taide, ersteres, wenn sie mit Gewalt, letzteres, wenn sie heimlich entführt wird. Wird aber die Frau gegen ihren Willen vergewaltigt, dann ist die Ehe ein Lanamnas ecne; und ist sie heimlich mißbraucht worden, so ist die Ehe ein Lanamnas no sleithe[38]). In allen diesen Fällen erhalten die Kinder ursprünglich nichts von dem Familiengut der Frau[39]); nach späteren Rechten kommt ihnen ein Teil, aber nur ein Teil des Frauenvermögens, zu, der jedenfalls geringer ist als die Hälfte[40]).

Die gewöhnliche Ehe war Frauenkauf. Der Frauenpreis hieß coibche, er war an den Vater der Frau zu bezahlen. Nur wenn die Frau zum zweiten Male heiratete, so bekam sie selbst $^1/_3$, beim dritten Male die Hälfte und so entsprechend weiter, weil sie nach Lösung der ersten Ehe zwar wieder in die Gewalt des Vaters zurückfiel, doch nicht mehr vollständig. Der Vater behielt aber nicht das ganze coibche, sondern hatte an das Familienhaupt die Hälfte dessen, was er bekam, herauszugeben, also $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$[41]).

Das coibche betrug die Hälfte des Preisgeldes des Vaters[42]). Für Nebenfrauen wurde ein geringeres Muntgeld bezahlt[43]).

Neben dem coibche kam auch eine Leistung an die Frau selbst, also eine Art von Wittum vor, im Irischen

---

[36]) Foxail = entführen; vgl. Senchus mor II, p. 356. Eine solche Frau heißt auch fuataig (von fuatach, d. i. entführen), d. i. die Entführte; Aicill III, 540.

[37]) Lanamnas = cohabitatio; tothla, toethlo = heimlich entweichen; vgl. Senchus mor II, p. 356.

[38]) Ecne = Gewalt, sleith = Notzucht; vgl. Senchus mor II, p. 356 u. 404.

[39]) Senchus mor II, 400, 402.

[40]) Aicill III, 398.

[41]) Aicill III, 314.

[42]) V, 72 und Heptads V, 288. Mehr darf nicht gegeben werden, IV, 56 (es wäre ungültig).

[43]) Senchus mor II, 398.

Tinnscra genannt: es bestand in Sklavinnen oder auch in Grundstücken[44]). In der unjuristischen Sprache findet sich coibche auch in der Bedeutung des donum matutinum an die Frau als Vergütung für die in der Brautnacht ihr angetane Schmach[45]).

Der Frauenverkauf erfolgte ursprünglich ohne Zustimmung der Tochter selbst; dies geht aus einem Synodalbeschluß des S. Patrick hervor, der allerdings verlangt, daß die Tochter zu befragen ist[46]).

Das irische Recht kennt auch noch eine Ehe auf Zeit. Die Ehe dauert Jahr und Tag, wird aber fortgesetzt, wenn die Frau in dieser Zeit ein Kind bekommt oder doch schwanger wird. So sind namentlich die Ehen niederen Ranges häufig Jahresehen gewesen[47]).

Die Ehe auf Zeit (auf ein Jahr) ist auch bei den Hochschotten bis ins 16. Jahrhundert nachweisbar.

c) Ehevermögensrecht.

Weder das Institut der Kaufehe noch die sonstige Stellung der Ehegatten verhindern es, daß die Frau ihr eigenes Vermögen hat. Dieses Vermögen ist das Tinol (S. 219).

Tinol ist eigentlich ein Gesamtgeld, das nicht nur von

---

[44]) Nachweise aus der Literatur bei d'Arbois de Jubainville, Cours de littérat. VII, p. 232.

[45]) So in der von Zimmer, Sitzungsbericht der Berliner Akademie 1909, III, S. 64 besprochenen Stelle. Die Morgengabe besteht hier aus Gold in der Breite des Gesichts und Bronze in der Schwere des Unterarms, was die versinnbildlichende Buße war: früher für Verletzung von Gesicht und Arm, später für Ehrenschmach überhaupt; vgl. Zimmer, S. 67 f.

[46]) Synodus S. Patricii c. 27 bei Migne 53, p. 822: Quod vult pater, faciat virgo, quia caput mulieris vir (I Cor. XI, 3). Sed requirenda est a patre voluntas virginis, dum Deus relinquit hominem in manibus consilii sui (Eccl. XI, 14).

[47]) Senchus mor II, 390: der 1. Mai war Zieltag. Nachweise aus den irischen Erzählungen bei d'Arbois de Jubainville p. 154, 158.

dem Vater herrührte, sondern noch durch Geschenke der Verwandten und Bekannten vermehrt wurde. Tinol scheint hiernach das Vermögen zu sein, das die Frau in die Ehe bringt; aber davon sollte nur $^1/_3$ an den Ehemann kommen: $^2/_3$ behielt, wie es scheint, die Frau zur eigenen Verfügung; doch sind in dieser Beziehung die Quellen nicht einheitlich.

Vgl. Senchus mor II, 346, 350, 378 und Aicill III, 316.

War das Vermögen des einen Ehegatten bedeutend größer als das des anderen, so bot dies dem reicheren Teil ein bedeutendes Vorrecht. Der Senchus mor, II, 350, unterscheidet ausdrücklich das Lanamnas com-tincuir, wobei das beiderseitige Vermögen ziemlich gleich ist und deswegen kein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen verfügen darf, außer wenn es sich um unzweifelhaft vorteilhafte Verwaltungsgeschäfte handelt; im Gegensatz dazu steht die Ehe, bei der die Frau auf das Vermögen des Mannes gesetzt ist, d. h. im Verhältnis zu seinem Vermögen wenig oder gar nichts hat: ben for fertincur: hier darf der Mann ohne Mitwirken der Frau alle Kontrakte abschließen; während umgekehrt, wenn das Vermögen der Frau gehört, die Ehe eine fer for bantincur ist, wo der Mann die Stelle der Frau einnimmt[48]).

Letzteres ist eine jener Ehen, bei welchen der Mann in die Familie der Frau eintritt und dort mehr wie ein Knecht gilt, als wie ein Mann gleichen Standes.

Der ganze Gedanke ist der, daß das Vermögen als eine Art von Einheit betrachtet wird, bei welcher der vorwiegende Teil entscheidet: es ist dies eine der Vorstufen der Gütergemeinschaft, wie sie sich bei den Festlandsgalliern und in Wales findet[49]). Ein hiernach unzulässiger Vertrag der Frau muß aber innerhalb 15 Tagen angefochten werden[50]).

---

[48]) Von einer solchen bantincur-Ehe handelt es sich in dem Gespräche der Medb, über welches Zimmer, Sitzungsber. der Preuß. Ak. 1909, S. 65 f. zu vergleichen ist.

[49]) Vgl. auch Senchus mor II, 380, 390.

[50]) Heptads V, 357.

Uebrigens wird während der Ehe die Arbeit der Frau mit angerechnet, und die Frau erhält für ihre Arbeit einen Teil des Erträgnisses, auch wenn sonst das Vermögen dem Mann gehört; umgekehrt bekommt der Mann, wenn das Vermögen der Frau gehört, ebenfalls einen Betrag, vorausgesetzt, daß er brauchbar und tüchtig ist[51] u. [52]).

d) Ehelösung.

Die Ehe konnte durch beiderseitige Uebereinstimmung gelöst werden[53]), wogegen sich allerdings die Kirche wehrte.

Ueber die Zeitehe vgl. oben S. 225.

II.

Das kymrische Recht (Wales)[54]).

In der verwickelten Lokalgeschichte der Kymren, welche sich unter dem Drucke der Pikten und Skoten namentlich in Wales konzentrierten, ragen vornehmlich zwei Persönlichkeiten hervor, Rhodri der Große, der 877 starb, nachdem er den größten Teil von Wales vereinigt hatte; sodann sein Enkel, Howel der Gute, gestorben 950. Sie stammten aus dem Hause von Cunedda, allerdings durch weibliche Linie, nachdem die männliche ausgestorben war. Howel der Gute ist es, der nach übereinstimmender Nachricht die Gesetze von Wales zusammenstellte, die von nun an das Rechtsleben beherrschten. Wir haben sie aber nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt,

---

[51]) Vgl. Senchus mor II, 390, 392.

[52]) Vgl. zum Ganzen auch Collinet in der Revue céltique 17, p. 328 ff.

[53]) Senchus mor II, 362.

[54]) Vgl. auch Courson, Histoire des peuples Bretons (1846) II, p. 8 f.; Walter, Das alte Wales S. 409 ff.; Rhys, Celtic Britain (1882) p. 110 f.; Wade-Evans, Welsh medieval law (1909) p. XX f.

sondern in Fassungen, welche in die Zeit von 2—300 Jahren nach seinem Tode fallen, also ungefähr ins Jahr 1200; und zwar in mehreren Versionen, die in den verschiedenen Teilen von Wales im Gebrauch waren. Es gibt hauptsächlich drei solcher in keltischer Sprache geschriebenen Gesetzgebungen, die in vielem miteinander übereinstimmen und schon dadurch bekunden, daß sie auf einen gemeinsamen Stamm zurückgehen, in anderen Punkten sich wiederum ergänzen. Die eine ist der Kodex von Gwynedd, der in Nordwales galt, die zweite der Kodex von Südwales, welcher einem gewissen Juristen Cyvnerth zugeschrieben wird, und der dritte Kodex bezieht sich auf den Bezirk Dinevwr und wird auf einen Juristen Blegywryd zurückgeführt. In der großen Ausgabe vom Jahre 1841 ist der erste Kodex als Kodex von Venedotia bezeichnet (Venedotia = Gwynedd), der zweite als Kodex von Gwent (Gwentian) und der dritte als der Kodex von Dyved (Dimetian Code). Gegen diese Benennungen sind neuerdings Bedenken erhoben worden, vor allem von Wade-Evans (1909 Welsh Medieval Law p. VII ff.), welcher zwar den ersten als Kodex von Gwynedd, den zweiten aber als das Buch von Cyvnerth und den dritten als den Kodex von Blegywryd bezeichnen möchte. Doch habe ich der Bequemlichkeit wegen die alten Namen beibehalten, und zwar ist, wenn nichts weiter gesagt wird, der Venedotia Codex gemeint; der Dimetian Code wird mit D. C. und der Gwentian Code mit G. C. bezeichnet. Im übrigen benutze ich im allgemeinen die Ausgabe von 1841, jedoch unter Berücksichtigung der neuen Ausgabe des Gwentian Code von Wade-Evans. Die späteren Welsh Laws werden mit W. L. bezeichnet.

Ueber diese Gesetzgebung sagt der Prolog zu dem Peniarth Manuscr. 28 [55]):

Incipit prologus in libro legum Howel Da.

Brittanie leges rex Howel qui cognominabatur bonus. i. da. regni sui. s. Gwynedotorum, Powyssorum atque Dextralium

---

[55]) Nach Wade-Evans p. L f.

sapientium et in uno loco ante suum tribunal congregatorum uno consensu et diligenti, quia ex omni natione medio circiter temperateque constituit. Accivit de quolibet pago per suum regnum sex viros auctoritate et scientia et omnes episcopos archiepiscopos abbates et sacerdotes totius Wallie pollentes ad locum qui dicitur Ty Gweyn ar Taf et ibi demorati sunt XL diebus et XL noctibus in pane et aqua et tunc temperaverunt reditionem forefacti i. cosp superflua diminuere que erant in pluribus reditionibus forefacti; ita fecerunt pretium uniuscuiusque rei et iuditium congruum de qualibet re. Tunc surrexerunt omnes archiepiscopi episcopi abbates et sacerdotes, induerunt vestes suas et insteterunt bacculis cum crucibus et candelis et ex communi consilio excommunicaverunt transgredientes leges istas et similiter observantes benedixerunt. Hec iudicia scripta sunt.

1. Familienorganisation. Erbrecht.

Während bei den Iren das Vermögen bis auf die Cousins des dritten Grades fiel, machte die Erbschaft in Wales und bei den Kymren bei den Cousins des zweiten Grades Halt; über diese ging sie nicht hinaus[56]. So II, 12 §§ 4 und 5 und D. C. II, 23 § 2; W. L. V, 2, 34. Sonst erbte der König, D. C. II, 23, 5. Im neunten Glied der Nachkommenschaft hörte der Zusammenhang mit dem Stammvater auf: war dieser mit seiner Familie ins Ausland geflohen, so konnten seine Nachkommen das Stammland immer noch beanspruchen, nur nicht die fernen Nachkommen vom neunten Glied an, II, 14, 3; G. C. II, 30, 10.

Zwillinge galten in der Erbschaft nur als eine Person, D. C. III, 2, 1.

Dem jüngsten Sohn kam das Stammhaus, tyddyn, zu; im übrigen hatte der jüngste die Teile zu machen, die anderen hatten zu wählen, II, 12; W. L. IX, 31, 1. Die Töchter

[56]) Vgl. auch Skene, Celtic Scotland (1880) III, p. 200.

erhielten nur ihre Mitgift; in Ermangelung von Söhnen aber erbten sie alles, D. C. II, 23, 6 und 7.

Nur beim König erbte das Stammhaus auf den ältesten Sohn (weil es mit dem Königtum in unmittelbarer Verbindung stand), W. L. XIV, 3, 15; XIV, 31, 1. Der älteste Sohn nämlich erbte das Königtum, eventuell, bei seiner Unfähigkeit, trat der nächste Sohn, eventuell der Bruder ein, IX, 39, 2.

Der Eigentümer darf Grund und Boden nicht ohne Zustimmung der Erben veräußern, außer im Falle wirklicher Not, II, 15, 8; W. L. XI, 1, 3. Mindestens wirkt die Veräußerung nicht über sein Leben hinaus und kann nachher vom Sohne angegriffen werden. Im übrigen haftet der Erbe für die Schulden, mindestens für die Vertragsschulden des Erblassers, W. L. X, 17, 38 und XI, 1, 4.

An der Spitze der Familie, kenedyl, steht der penkenedyl, II, 19, 1 ff.; er wird auf Lebenszeit gewählt: die Stellung ist nicht vererblich, G. C. II, 40, 10; er hat ein gesteigertes Wergeld (galanas und saraad), III, 1, 27; D. C. 17, 21 und 22; G. C. II, 5, 9 und 10[57]), und seine Ermordung hat Vermögenskonfiskation und Verlust des Heimatsrechts zur Folge, W. L. XIII, 2, 89. Er soll für die Bildung und Erziehung der Familie sorgen, W. L. XIII, 74, und die Familiengenossen gegen Unbill schützen, W. L. XIII, 2, 215.

Testament und Erbvertrag sind bekannt; vgl. D. C. II, 23, 6.

Ein Kranker kann kein Testament machen; er kann nur Beträge an die Kirche oder an seinen Herrn vermachen, außerdem ist natürlich ein Schuldentilgungslegat möglich: andere Legate können angefochten werden, II, 1, 13[58]).

Gewisse Hausgegenstände dürfen nicht vermacht werden, namentlich nicht solche, die dem jüngsten Sohne unter allen

---

[57]) Wade-Evans p. 192.

[58]) Vgl. die irische Kanonensammlung XXXII, 22: Testamentum infirmi. Suo ministro partem de mobili substantia et aliam partem heredibus aliamque ecclesiae tribuat in pretium sepulcri.

Umständen zukommen müssen, G. C. II, 31, 1[59]). Grundstücke (die man selbst erworben?) darf man verschenken, aber nicht vermachen, II, 15, 8.

2. Mann und Weib.

Die Leibesfrucht ist bereits geschützt; wegen ihrer Vernichtung wird sogar 1/3, 1/2 oder das ganze Wergeld bezahlt, je nachdem die Vernichtung in den ersten, mittleren oder letzten 3 Monaten erfolgte, II, 28, 1 und 2; D. C. II, 8, 29. Die Meinung war, daß nach den ersten 6 Monaten das Leben einziehe: daher von da an das volle Wergeld, wie für einen entwickelten Menschen.

Der Knabe ist vom 14. Jahre an mündig, II, 1, 34; II, 28, 5 und 8[60]); D. C. II, 11, 1; das Mädchen mit 12 Jahren, II, 30, 3 und 5.

Der mit wesentlichen Mängeln Behaftete kann nicht Landerbe sein; wer an seiner Stelle Landerbe wird, hat ihm den Unterhalt zu gewähren, D. C. II, 23, 9 und 10. Der uneheliche Sohn hat keinen Teil am Landerbe, D. C. II, 23, 8.

Die Frau gilt vom 14. Jahre an als ehereif und der Schwangerschaft fähig, II, 30, 5.

Sie hat Anrecht auf Saraad und Wynebwerth.

Saraad ist ein Schmerzensgeld, ursprünglich eine Genugtuung für Verletzung oder Verwundung. Das Wort ist, wie es scheint, aus dem Germanischen übernommen[61]).

Die Ehefrau wird durch die Ehe insofern auf den Stand des Mannes gesetzt, als das Saraad nicht mehr nach den Verhältnissen ihrer Familie, sondern nach denen des Ehemannes beurteilt wird. Die Unverheiratete hat die Hälfte des Saraad ihres Bruders, II, 1, 15 (auch die Dirne II, 1, 80), die Ver-

[59]) Wade-Evans p. 199.

[60]) Vgl. auch Seebohm, Tribal System in Wales (1895) S. 64.

[61]) Vgl. Zimmer, Sitzungsber. Berl. Akad. 1909, III, S. 74.

heiratete dagegen 1/3 des Saraad ihres Ehemannes[62]), II, 1, 15; D. C. II, 18, 3 (dies gilt auch vom Saraad der Königin I, 3, 1). Die Frau hat das Saraad auch gegenüber dem Manne zu beanspruchen für jeden Schlag, außer, wenn dafür eine gerechte Ursache vorlag, II, 1, 39; D. C. II, 18, 6. Je nach Art der Verletzung ist das Saraad vollständig oder zum Teil zu entrichten, D. C. II, 17, 13.

Auch der Notzüchter hat ein Saraad zu bezahlen, D. C. II, 18, 18; G. C. II, 29, 22. Auch bei der Tötung der Frau kommt es zum Saraad, D. C. II, 18, 9. Dagegen ist für einen unabsichtlichen Schlag nichts zu vergüten, — ein Satz, der für den fortschrittlichen Stand des Waleser Rechtes spricht, D. C. II, 1, 19; G. C. II, 8, 15.

Im übrigen ist die Höhe des Saraad verschieden nach Stand und Rang, D. C. I, 8 und sonst.

Neben dem Saraad besteht das Galanas; dieses ist eine Gabe an die Familie und wird daher stets nach den Verhältnissen der Familie der Frau, nicht nach den Verhältnissen des Ehemannes beurteilt. Das Galanas der Ehefrau beträgt die Hälfte des Galanas ihres Bruders, II, 1, 16: in dieser Beziehung ist die Ehe einflußlos, weil die Frau in ihrem Geschlechte verbleibt. Eine Ausnahme gilt für des Königs Frau, deren Galanas 1/3 des königlichen Galanas beträgt, III, 1, 25.

Für die Verhältnisse der Ehegatten ist auch folgendes charakteristisch:

1. Wenn jemand unberechtigten Umgang mit einer Ehefrau hat, so ist dies zugleich eine Verletzung des Mannes, und es ist deswegen dem Ehemann das ehemännliche Saraad ganz oder teilweise zu bezahlen, II, 1, 19; III, 1, 27: für einen Kuß 2/3 Saraad, für Beiwohnung aber 1 1/2 Saraad; vgl. II, 1, 20 und 22; D. C. I, 4, 3; D. C. II, 18, 4 und 32 f.; W. L. IX, 39, 8; Leges Wallicae II, 20, 27; und bezüglich der Königin I, 2, 2 und III, 1, 24.

[62]) Dies auch dann, wenn die Ehe noch nicht konsumiert ist. II, 1, 75.

2. Anderseits ist bei der Tötung des Mannes der Frau nichts vom Galanas zu entrichten, wohl aber vom Saraad: sie bekommt 1/3 vom Saraad des Mannes zugewiesen, III, 1, 22; II, 1, 14; G. C. II, 29, 16; W. L. XIV, 34, 4; die übrigen 2/3 des Saraad kommen an die Personen, welche das Galanas beziehen, III, 1, 22.

Wynebwerth (Wert des Antlitzes)[63]) ist dasjenige, was der Mann der ersten Frau zu zahlen hat, wenn er ein zweites Weib nimmt. Vgl. darüber II, 1, 4; D. C. II, 18, 74; G. C. II, 29, 30 und G. C. II, 39, 47. In der Tat wird dies als schwere Schmach für die bisherige Frau betrachtet, D. C. II, 8, 24.

Aehnlich ist das Gowyn, d. h. was der Mann der Frau als Strafe zu zahlen hat, wenn er mit einem anderen Weibe umgeht; so das erste und zweite Mal: das dritte Mal kann sie sich von ihm scheiden, II, 1, 39 (auch wynebwerth genannt. W. L. XIV, 3, 25); tut sie es nicht, so bleibt sie ohne Anspruch auf weiteren wynebwerth, G. C. II, 29, 30.

Auch die Genotzüchtigte hat den Anspruch auf das wynebwerth, weil sie in ihrer Frauenwürde mindestens ebenso verletzt ist, wie im vorigen Fall, II, 1, 37; W. L. IV, 4, 22.

Im übrigen ist und bleibt die Ehefrau geschäftsfähig: sie kann kaufen und verkaufen, II, 1, 60; doch kann sie sich nicht zu persönlichen Diensten verpflichten ohne Zustimmung des Ehemannes, W. L. XI, 3, 3. Sie kann auch im Zivilprozeß klagen, dagegen nicht Strafklägerin sein, IX, 2, 7. Wird sie angeklagt, so ist der Ehemann zuzuziehen, XI, 3, 5; XIII, 2, 110.

Mann und Frau können nicht gegenseitig Zeugen sein, W. L. XI, 3, 33.

---

[63]) Ursprünglich entweder Wert für ein zerschlagenes Gesicht oder Wert für die Beschämung, daher Genugtuung für einen Schimpf; altbretonisch enepvert, neubretonisch enebarz. Vgl. Zimmer, Beiträge zur Erklärung irischer Texte. Sitzungsber. der Berliner Akad. 1909, III, S. 64, 77 ff. Beispiele des enepvert bei den Bretonen, bei welchen aber der Ausdruck die Bedeutung von Morgengabe annimmt, vgl. unten S. 244.

3. Vaterschaft und Kindschaft.

Der Vater eines unehelichen Kindes hat (wenn die Frau eine Prostituierte ist) das Kind zu unterhalten, weil die Frau von ihm keine entsprechende Gegengabe empfing, II, 1, 33. Die Leistungen werden näher geschildert in G. C. II, 18, 12, 13 und 51.

In Fällen der Ehetrennung hat der Mann bis zum 14. Jahr $^2/_3$ des Unterhalts zu leisten, die Mutter $^1/_3$; II, 1, 34. Vgl. S. 242.

Trotzdem gehört das uneheliche Kind nicht der Familie des Mannes; auch wird es nicht durch die Ehe legitimiert. Vielmehr gilt folgendes: wenn jemand mit einer Frau ein uneheliches Kind gezeugt hat und sie dann heiratet, und wenn sie sodann ein eheliches Kind bekommen, so soll das eheliche Kind gegenüber dem unehelichen nicht, wie ein sonstiges Geschwister, Landeserbrecht haben, D. C. II, 8, 27; G. C. II, 31, 4; W. L. IV, 4, 3.

Das Notzuchtskind gehört zur Familie der Mutter, W. L. IV, 4, 26; XIII, 2, 116.

Behauptet eine Frau, daß ein Mann der Vater ihres Kindes sei, so hat sie einen Eid in der Weise zu leisten, daß sie die rechte Hand auf die Reliquien und die linke auf das Haupt des Kindes legt, II, 31, 2. Doch hat der Mann das gleiche Recht und kann durch den Eid in derselben Art das Kind verleugnen, II, 31, 4; W. L. XIII, 2, 123. In solchem Falle gehört das Kind nicht dem Geschlechte des Vaters; auch kann die Mutter es jetzt keinem anderen Vater zuweisen, sondern es gehört dem Geschlecht der Mutter an, II, 31, 8 und II, 31, 15. Ist die Frau taubstumm, so kann sie die Zeremonie nicht vollziehen; das Kind kann sich aber nach ihrem Tode in die Familie hineinschwören, W. L. V, 2, 35.

Hat ein Vater dem Kinde ein Jahr lang Unterhalt gewährt oder es sonst anerkannt, so behält es dabei sein Bewenden, II, 31, 13 und 17; W. L. XIII, 2, 119, W. L. XIV, 10, 31.

Beim Tode des Mannes kann das Geschlechtshaupt das

Kind verleugnen, aber nur mit Hilfe von 6 Eideshelfern, II, 31, 18. Wenn kein Geschlechtshaupt vorhanden ist, dann haben 21 Personen des Geschlechts zu schwören, in anderen Gegenden sogar 50; II, 31, 19 und 20; W. L. XIII, 2, 120. Wer aber in der Art als Erbe interessiert ist, daß er durch das Kind von der Erbschaft ausgeschlossen würde, kann einen derartigen Eid nicht mitleisten, II, 31, 21 und 23.

Anderseits kann das Kind auch von dem Haupt des Geschlechts anerkannt werden, II, 31, 25.

Wenn die Frau einen Mann der Notzucht beschuldigt und dieser sie leugnet, so findet eine Eidesleistung statt mit einer so obszönen Symbolik, wie sie im Rechtsleben der Völker nicht ihresgleichen hat: sie ergreift mit der Linken sein Geschlechtsteil und berührt mit der Rechten die Reliquien, II, 1, 36; G. C. II, 29, 23.

Was das Recht der Mutter und des Vaters betrifft, so gilt folgendes:

Bei Trennung der Ehe werden die Kinder geteilt: der Vater bekommt $^2/_3$, die Mutter $^1/_3$, und zwar, wenn 3 Kinder vorhanden sind, der Vater das älteste und jüngste, II, 1, 3; D. C. II, 18, 2; G. C. II, 29, 13. Vgl. auch VIII, 11, 2.

Auf solche Weise hat sich neben dem Vaterrecht immer noch ein Rest des Mutterrechts erhalten. Es tritt noch mehr hervor, wenn die Frau sich mit einem Fremden verheiratet: dann gilt umgekehrt $^2/_3$ für die Familie der Frau und $^1/_3$ für die Familie des Mannes; wenigstens soll das von der Familie aufzubringende Wergeld (galanas) zu $^2/_3$ von der Familie der Mutter gezahlt werden, II, 1, 61; II, 31, 10; W. L. V, 2, 58. Anderseits haben solche Kinder ein Erbrecht in des Vaters Güter, mit Ausnahme des Hauptbesitzes: diesen erwirbt die dem Vater fremde Nachkommenschaft erst im dritten Glied, II, 29, 36; W. L. VII, 1, 24 (im 9. Glied, W. L. XIII, 2, 66). Sie haben aber auch ein Recht auf die Erbschaft der Mutter, W. L. XIII, 2, 116, und die Mutterfamilie erhält das Wergeld für ihre Ermordung, W. L. X, 7, 8.

Die väterliche Gewalt ist streng. Der Vater hat ein Züchtigungsrecht, D. C. II, 8, 20. Was das Kind erwirbt, gehört dem Vater, der aber auch für seine Delikte einstehen muß, II, 28, 5. Die väterliche Gewalt dauert aber nur bis zur Mündigkeit: im 14. Jahre wird der Sohn, im 12. Jahre die Tochter gewaltfrei, II, 1, 34; II, 28, 5 und 8; II, 30, 3 und 5; D. C. II, 11, 1. Vgl. S. 231.

4. Pflegvaterschaft.

In Wales war die Pflegvaterschaft sehr häufig[64]) und zwar mit der Wirkung, daß, wenn sie ein Jahr gedauert hatte, das Pflegekind Erbrecht gegen den Pflegevater erlangte, wie ein leibliches, nur nicht auf seine Hauptstätte (tyddyn). In Verbindung mit leiblichen Kindern bekam es einen Kindsteil, W. L. IV, 1, 31; IX, 38, 3; XIV, 3, 15; XIV, 17, 4; XIV, 31, 1.

5. Ehe.

a) Ehe und Konkubinat.

Das Konkubinat war in Wales noch sehr im Gebrauch, und das Kind der Konkubine gehörte nicht nur ihr, sondern auch dem Manne, sofern sie es ihm durch jene feierliche Erklärung zuschrieb, von der oben (S. 234) die Rede war. Das Konkubinat wird neben der Ehe unter den neun Verbindungen erwähnt, in welche die Menschen treten können, W. L. X, 8, 6; XIV, 10, 30[65]).

b) Eingehung der Ehe.

Entführung wird auch in Wales erwähnt. Die Entführungsehe ist gültig, aber die Kinder haben kein Recht gegen-

---

[64]) Auch bei den schottischen Kelten; vgl. Skene, Celtic Scotland III, p. 190, 321.

[65]) So heißt es auch in dem düstern Bild, das Gilda, Excidium Britanniae c. 27 (Mommsen, Chron. min. III, p. 41), von den judices Britanniens entwirft: quam plurimas conjuges habentes, sed scortas et adulterantes.

über der Familie der Mutter, weil diese zur Ehe nicht zugestimmt hat. Auch bekommt die Frau kein agweddi von ihrer Familie, dagegen hat sie ein solches vom Ehemanne zu verlangen, allerdings ein geringeres als das normale, II, 1, 37; D. C. II, 18, 18; G. C. II, 29, 22.

Obschon die Entführungsehe gültig ist, so ist sie doch ein schweres Unrecht gegen die Frau, welche außer jenem agweddi ihr saraad und wynebwerth zu verlangen hat, II, 1, 37; D. C. II, 18, 18; G. C. II, 29, 22.

Ein Ueberrest der Raubehe ist auch der Brauch, daß dem Landesherrn der geheirateten Frau eine Summe, das amobyr oder gobyr, zu bezahlen war.

Denn das amobyr oder gobyr ist eine Abgabe, welche dafür erlegt werden muß, daß die Frau der Gewalt des Herrn entzogen wird[66]). Es wird an das Familienhaupt, den penkenedyl, entrichtet, II, 1, 37 und 41; II, 19, 1; G. C. II, 29, 21 und G. C. II, 39, 35; D. C. II, 18, 18 und 39 und D. C. III, 3, 11; ist die Frau die Tochter eines Ministrels, so fällt die Abgabe an den Vorstand der Sänger, I, 21, 1; G. C. I, 37, 4; für die Tochter des Königs oder Fürsten oder Geschlechtshaupts wird ein amobyr nicht geleistet, weil die Tochter vom Vater durch seinen eigenen Entschluß losgelöst wird, W. L. XIII, 2, 125. Es wird bezahlt von demjenigen, der über die Frau verfügt, II, 1, 28 und II, 1, 41; W. L. IV, 2, 18; verheiratet sich die geschlechtsreife Frau selbst, so zahlt sie das amobyr, II, 30, 3.

Wer eine Frau notzüchtigt und dadurch der Gewalt des Herrn entzieht, der zahlt die Abgabe; oder auch der Inhaber des Hauses, in welchem die Beiwohnung stattgefunden hat, II, 1, 29 und II, 30, 4; D. C. II, 29, 34; D. C. III, 3, 21 und II, 18, 49; W. L. IV, 2, 19; W. L. IV, 4, 22; W. L. XIV, 10, 32.

Ist die Person des Notzüchters nicht bekannt, dann ist kein amobyr zu zahlen, was auch damit motiviert wird, daß

---

[66]) Vgl. auch das Glossar bei Wade-Evans p. 325.

der Herr die Frau nicht gegen Notzucht hat schützen können, G. C. II, 29, 24; W. L. IV, 4, 24.

Die Höhe des amobyr bestimmt sich nach dem Stand des Mädchens, II, 1, 42—50; es wird nur einmal entrichtet, denn nur einmal wird die Frau dem Herrn entzogen, II, 1, 55; W. L. IV, 2, 18; daher nicht, wenn eine verheiratete Frau genotzüchtigt wird, II, 1, 68 und D. C. II, 18, 49; oder wenn die einmal verheiratete Frau wieder heiratet, V, 2, 100.

Die Kaufehe ist abgeschwächt; an Stelle des an den Mundwalt der Frau fallenden coibche tritt die Morgengabe, der cowyll.

Cowyll ist die Morgengabe für die Mädchenschaft, II, 1, 39 und D. C. II, 8, 73[67]); nur die Jungfrau erhält den cowyll.

Auch der Notzüchter zahlt einen cowyll, aber nur an die jungfräuliche Frau, II, 1, 37; D. C. II, 18, 50; W. L. IV, 4, 2 und 22. Die Frau erhält den cowyll vom Ehemann, wenn er sich von ihr trennt, II, 1, 9; D. C. II, 18, 1; G. C. II, 29, 5, selbst dann, wenn ein Vergehen der Frau vorliegt, D. C. II, 8, 74; G. C. II, 29, 27. Nur wenn die Frau sich vom Manne entfernt, soll sie den cowyll verlieren, II, 1, 9.

Die Höhe des cowyll richtet sich nach dem Stande der Frau, worüber eine Menge von Bestimmungen gegeben werden: II, 1, 32; D. C. I, 12, 28; G. C. I, 17, 23; D. C. II, 18, 40; G. C. I, 19, 6; G. C. II, 29, 1.

Bei heimlicher Ehe soll die Frau 3 Stiere bekommen, II, 1, 30 und 31.

Die Königstochter bekommt die Morgengabe in Land, G. C. II, 29, 1.

Bei der Eheschließung pflegte man zu singen; es wird bemerkt, daß der Hauptsänger von der Frau eine bestimmte Summe erhielt, I, 41, 7.

---

[67]) Vgl. das Glossar bei Wade-Evans p. 330, der es mit cawell = Korb und dem französischen corbeille de mariage zusammenstellt.

Erweist sich die Frau als bereits defloriert, so muß dies der Mann sofort rügen und zwar in einer Weise, die höchst obszön ist[68]).

Die Frau kann sich darauf durch einen Eid mit 7 Eideshelfern rein schwören, II, 1, 27. Kann sie nicht schwören, so verliert sie alles, was sie in die Ehe eingebracht hat, und dies wird in einer höchst merkwürdigen Weise zur Darlegung gebracht. Sie hat in arg entblößter Weise einen Stier an den Schwanz zu fassen, der gefettet ist; diesen Stier soll sie bekommen als Ersatz für alles, was sie beigebracht hat, vorausgesetzt, daß sie ihn auf solche Weise halten kann! II, 1, 27; D. C. II, 18, 8.

Wie im deutschen Rechte, ist hier mit der Versagung der Hohn verbunden.

c) Stand der Ehe und Ehevermögensrecht.

Der Mann hat ein Züchtigungsrecht gegen die Frau, namentlich wegen Unbotmäßigkeit und Injurien, II, 1, 39; W. L. V, 2, 148. Läuft sie dem Mann davon, so hat sie eine dreifache Buße (camlwrw) zu zahlen, bevor sie der Mann wieder nimmt, D. C. II, 18, 7.

Im übrigen behält die Frau zunächst ihr eigenes Vermögen, das agweddi und das argyvreu.

Agweddi ist die Mitgift, welche sie in die Ehe bringt, II, 1, 9.

Der Vater gibt dem Ehemann das agweddi für die Tochter, D. C. II, 18, 73; die Tochter aber, die sich heimlich verheiratet, bekommt das agweddi von dem Ehemann, G. C. I, 18, 8 und 9; G. C. II, 5, 7; W. L. V, 2, 120: 3, 6 oder 9 Stiere. Vgl. S. 237.

---

[68]) Vened. C. II, 1, 27: Si postquam illam vitiatam deprehenderit, surrexerit ad pronubos pene erecto et testaretur eis se illam vitiatam invenisse.

Der Notzüchter hat die Frau mit einer Mitgift auszustatten, II, 1, 37; D. C. II, 18, 18.

Da das agweddi Eigentum der Frau ist, so behält sie es auch dann, wenn der Mann sich wegen ihrer Krankheit von ihr scheidet, G. C. II, 29, 26. Geht allerdings die Frau vom Manne fort, dann verliert sie auch das agweddi, II, 1, 9; vgl. auch W. L. V, 2, 120.

Das agweddi ist verschieden nach dem Stande, worüber Bestimmungen im einzelnen gegeben werden: so II, 1, 32; D. C. I, 17, 24; D. C. I, 12, 29; D. C. II, 18, 1 und 41; G. C. II, 29, 2 ff.

Das Argyvreu[69]) ist das sonstige Vermögen der Frau[70]); sie behält es auch bei der Scheidung, II, 1, 9 und II, 1, 30, und dies selbst dann, wenn die Scheidung auf ihrer Verfehlung beruht, D. C. II, 8, 74 und G. C. II, 29, 27; dagegen verliert sie es, wenn sie sich bei der Ehe als bereits defloriert erweist, was allerdings in der obigen recht obszönen Weise konstatiert werden muß, II, 1, 41 (S. 239, Note 68).

Hat die Ehe 7 Jahre, oder richtiger 3 Nächte weniger als 7 Jahre gedauert, dann tritt vollständige Gütergemeinschaft ein, und insbesondere fallen cowyll, agweddi, argyvreu in die Gemeinschaft. Die Gütergemeinschaft ist eine der Hauptcharakteristiken des keltischen Rechtes, und jedenfalls ist das keltische Recht in Frankreich für die Entwicklung des dortigen Güterrechts von Bedeutung gewesen. Die Gütergemeinschaft nach 7 Jahren tritt auch bei der heimlichen Ehe ein, II, 1, 31.

Ueber die Art und Weise, wie die Gütergemeinschaft

---

[69]) Betont wird die vorletzte Silbe; y wird in der vorletzten Silbe wie ö, in der letzten Silbe wie i gesprochen. Das Wort wird bald erklärt als animalia, que secum a parentibus adduxit, bald als die ornamenta muliebria, oder einfach als paraphernalia.

[70]) Der Ausdruck bezeichnet vor allem die zum eigenen Gebrauch dienlichen Dinge und wird insofern auch von der Habe des Mannes gebraucht, W. L. XIII, 2, 53.

zu teilen ist, bestehen außerordentlich detaillierte Vorschriften; es wird dabei die Zweckbestimmung der einzelnen Gerätschaften in Betracht gezogen und erwogen, ob der Mann oder die Frau ihrer mehr bedarf. Vgl. darüber II, 1, 4 ff. und G. C. II, 29, 12 und 38; Leges Wallicae II, 20.

d) Lösung der Ehe.

Der Mann kann die Frau verstoßen wegen irgendwelcher Vertraulichkeiten, insbesondere auch, wenn sie einem anderen Mann einen Kuß oder eine Berührung gestattet, D. C. II, 18, 31.

Wenn der Ehemann sich von der Frau scheidet, so hat er, ähnlich wie im Islamrecht, die Befugnis, sie wieder zurückzunehmen, ohne daß zu diesem Zweck eine neue Eheschließung zu erfolgen hat. Dieses Recht verliert er, sobald sie mit einem anderen Manne verheiratet ist; doch gilt die merkwürdige Bestimmung, daß, wenn sie noch einen Fuß aus dem Bette des anderen Mannes herausstreckt, der erste Mann sie wieder holen kann; heiratet aber der Mann, der sie verstieß, dann verliert er von selbst den Anspruch auf die frühere Frau, II, 1, 17, 18 und 54.

Wird behauptet, daß die Frau mit einem Mann Ehebruch getrieben hat, so kann sich der des Ehebruchs Beschuldigte mit 50 Eiden und auch die Frau mit 50 Eiden davon los schwören. Handelt es sich um bloße Berührung, so gelten 14 und 14 Eide; handelt es sich bloß um einen Kuß, dann 7 Eide, II, 1, 23—25.

Die Frau hat ein Recht, die Ehe anzufechten wegen Aussatzes, übelriechenden Atems und ehelicher Unfähigkeit des Ehemannes, II, 1, 10. In Bezug auf den Beweis der letzteren wird ein Augenschein veranstaltet, der zu den argen Obszönitäten des keltischen Rechtes gehört, II, 1, 66.

9 Tage nach Lösung der Ehe darf die Frau noch im Hause bleiben, damit unterdessen alles abgewickelt wird, II, 1,

14 und 40; G. C. II, 29, 39 und G. C. II, 41, 10; W. L. XIV, 3, 26.

Ist die Frau beim Tode des Mannes schwanger, so kann sie im Hause bleiben bis zu ihrer Niederkunft, W. L. XIV, 3, 26; XIV, 15, 16; XIV, 21, 2; außerdem steht ihr ein Anrecht auf eine Beisteuer zu bis zur Entbindung; alsdann hat sie das Kind 1 ½ Jahre lang zu nähren und aufzuziehen gegen eine von der Ehemannsseite ihr zu leistende Gabe; von da bis zum 14. Jahre fallen die Auslagen zu ⅔ auf den Mann, zu ⅓ auf sie, II, 1, 34; D. C. II, 18, 8. Vgl. S. 234.

Wird die Frau wegen ihres Verschuldens verstoßen, so muß sie das ganze Ehevermögen zurücklassen und hat nur Anspruch auf ihre Morgengabe (cowyll), ihr Vorbehaltsgut (argyvreu) und die ihr bereits zugekommene Ehrenvergütung (wynebwerth), D. C. II, 8, 74; G. C. II, 29, 27.

III.

Festlandsgallier und Bretonen.

1. Allgemeines und Eheverhältnisse.

Das Recht der Festlandsgallier ist uns, da wir keine Rechtsaufzeichnungen haben, nur aus der Schilderung Cäsars, aus zufälligen Berichten späterer und aus der Rechtsübung derjenigen Zeiten bekannt, in welchen die Kelten bereits in den allgemeinen Kulturkreis eingetreten waren [71]). In dieser Beziehung ist zu sagen:

1. Daß bei ihnen der Frauenkauf herrschte, geht einmal aus den Urkunden hervor, in welchen die Frauen über ihr Wittum verfügen, vor allem aber aus 2 Bestimmungen der Coutume der Bretagne von 1580, auf welche bereits d'Arbois de Jubainville (Acad. des Inscript. 1904, p. 322) hinwies;

2. es ist sicher, daß die Frauen eigenes Vermögen

---

[71]) Die im 5./6. Jahrh. n. Chr. eingewanderten Bretonen sind allerdings Festlandskelten späterer Zeit, vgl. Loth, L'émigration Bretonne (1883); Holder, Altkelt. Sprachschatz, I, S. 889.

haben konnten; in gleicher Weise zeigt sich aber auch die Hinneigung zur Gütergemeinschaft. Es sollte womöglich eine Vergleichheitlichung des von der Frau mitgebrachten und des vom Manne hinzugestifteten Vermögens erzielt werden, in der Art, daß dieses beiderseitige Vermögen zusammengeworfen und nach dem Tode dem Letztlebenden zugewendet wurde, also Längstleib, Längstgut; so eine berühmte Stelle Cäsars, und so erklärt sich auch das Ueberwiegen der Gütergemeinschaft in den keltischen Gegenden.

Die zwei Bestimmungen der Coutume de Bretagne sind folgende, Art. 679:

Les tuteurs et parents qui auront pris or, argent ou present pour consentir les mariages de leurs parens mineurs, seront, comme indignes, privez de leur successions, comme elles eschoirront: et outre punis à l'arbitrage du Juge.

Und a. 678:

Tous Seigneurs Gentils-hommes et autres qui poursuivront et contraindront, que les fils ou filles de leurs sujets, contre leur gré et de leurs parens, soient mariez à leurs serviteurs domestiques, pour recompanse de services ou autres, perdront l'obéissance qu'ils ont sur leursdits sujets. Et outre seront punis selon l'exigence du cas [72]).

Ueber das Eigenvermögen der gallischen Frauen haben wir die berühmte Stelle Ulpians fr. 9 § 3 de jure dot.:

Si res dentur in ea, quae Graeci parapherna dicunt quaeque Galli peculium appellant . . .

Daß es willkürlich ist, hier mit Mommsen, statt Galli, alii zu lesen, haben schon andere nachgewiesen [73]). Das peculium ist das tinol der Iren, das argyvreu der Kymren, das bretonische argobru oder arguru.

---

[72]) Beide Artikel sind in die Coutume von 1580 neu eingefügt worden und fanden sich noch nicht in der alten von 1539. Vgl. das Protokoll bei Bourdot de Richebourg, Coutumier général IV, p. 452 f.

[73]) Auch an anderer Stelle erwähnt Ulpian die Gallier; Bremer, Z. der Savignyst. IV, p. 84 f.

Das wynebwerth der Kymren wird im Altbretonischen zum enepwerth, aber in der Umdeutung zur Morgengabe. So beispielsweise in einer Urkunde des Cartulars von Landevenec[74]), so im Cartular von Redon nr. 236 aus dem 9. Jahrhundert:

Uxor ejus Roianthen dedit Aethurec Milcondoes in Alcam, quam dedit illi Riwalt in enepwert, in dono corporis sui Sancto Maccentio in honore Salvatoris atque monachis in illo loco Deo servientibus.

Die Stelle Cäsars, Bell. Gall. VI, 19, mit Längstleib, Längstgut, lautet:

Viri quantas pecunias ab uxoribus dotis nomine acceperunt, tantas ex suis bonis, aestimatione facta, cum dotibus communicant . . . uter eorum vita superavit, ad eum pars utriusque cum fructibus superiorum temporum pervenit.

Dahin deuten auch bretonische Geschäfte, die uns im Cartulaire de Redon überliefert sind. In nr. 210 vom Jahre 837 veräußert eine Frau an ihren Sohn eine vinea . . . in rem proprietatis mee vel conjugalis mei. Sie ist offenbar verwitwet und hat das ganze Vermögen als Längstleib inne. In nr. 227 vom Jahre 816 überträgt eine Frau Acfrudis per consensum conjugalis mei nomine Arluini . . . ad nepotem meum ein Alod, quae de parte genitoris mei nomine Agone mihi quondam legibus obvenit. Also das ihr zugefallene Erbgut veräußert sie, solange ihr Mann lebt, nur mit seiner Zustimmung. Auf Gemeinschaftsverhältnisse deutet auch die Urkunde nr. 181, wo eine Frau Cleroc ein Gut verkauft und ihr Mann und andere Personen zustimmen, auch etwas vom Kaufpreis bekommen: Cleroc firmavit . . . et postea firmavit Rigun et suus filius Jargun . . .

Die Coutumes der Bretagne, die von 1539 wie die von 1580, sehen Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft nach Jahr und Tag vor. So 1539:

---

[74]) Bei Courson I, p. 424.

421. Les acquests faits constant le mariage sont communs, pourveu que les deux conjoints soient ou ayent esté en mariage par an et jour.

411. Les meubles sont en la disposition du mary et en peut faire la volonté, faisant provision compétente à la femme durant le mariage d'entr'eux, jusques à ce que le mary soit trouvé mal usant de ses biens. Et n'auront la femme ne ses hoirs après le decès du mary fors d'autant qu'ils trouveront desdits biens au decès, et ne doit l'on faire ne ouir compte que le mary ait fait des biens meubles au paravant sa mort.

So 1580:

424. L'homme et la femme conjoints par mariage, sont communs en meubles et acquests, pourveu qu'ils ayent esté en mariage par an et jour, après les espousailles. Et neanmoins les meubles sont en la disposition du mary, et en peut faire la volonté, entretenant sa femme honnestement durant le mariage d'entr'eux, jusques à ce que le mary soit trouvé malusant de ses biens. Et n'auront la femme ni ses hoirs, après le decez du mary, fors d'autant qu'ils trouveront desdits biens du decez. Et ne doit-on faire ne ouir compte de ce que le mary auroit fait des biens meubles paravant sa mort.

Das keltische Stammhaus, das tyddyn der Kymren, kehrt im bretonischen Recht wieder als tigran oder tegran, so häufig im Cartular von Redon, nr. 4, 48, 51, 62, 79, 127 und sonst.

3. Wenn Cäsar sagt, daß der Mann der Frau gegenüber ein Recht auf Leben und Tod habe, so geht das vielleicht über das Richtige hinaus. Dem keltischen Rechte entspricht es nicht, da es dem Manne zwar ein Züchtigungsrecht, aber kein Tötungsrecht gibt.

Die berühmte Stelle Cäsars, Bell. Gall. VI, 19, lautet: Viri in uxores, sicuti in liberos vitae necisque habent potestatem . . ., worauf die bekannte Nachricht kommt, daß man nach dem Tode des Ehemannes die verdächtige Frau in servilem

modum foltere; was mit der Auguration und dem Zauberwesen der Druiden zusammenhängt[75]).

2. Kindschaft.

Was aber die Kinder der Ehe betrifft, so hatten die Festlandsgallier den Brauch, ihre Ehelichkeit durch Gottesurteil festzustellen, indem man sie in den Fluß (Rhein) warf und als legitim erkannte, falls sie gerettet wurden und auf dem Wasser schwimmen blieben — ein Brauch, dessen Erinnerung uns durch des Apostaten Erzählung erhalten blieb[76]).

Der Gedanke, der hier obwaltet, ist noch nicht der Gedanke des Vaterrechts in unserer reinen Bedeutung: auch die alten Gallier werden ebenso wie die Inder und die Kymren zur Zeit Howel des Guten angenommen haben, daß das von der Ehefrau geborene Kind dem Ehemanne gehört, gleichgültig, von wem es erzeugt wurde. Aber der Gedanke war der, daß ein in Sünde gezeugtes Kind den Fluch auf sich zieht und kraft des Fluches nicht existieren darf und von der Gottheit hinweggerafft wird. Dieser Gedanke ist es, welcher die Gallier veranlaßte, solche schreckliche Wasserprobe mit den Kindern anzustellen: sie ist also ein Ausfluß des Druidentums. Das irisch-keltische und das kymrische Recht haben den religiösen Gedanken des Fluches nicht in dieser Weise entwickelt, oder er ist durch das Christentum frühzeitig verdrängt worden.

Sie haben sich aber in anderer Weise geholfen: das irisch-keltische Recht dadurch, daß dem außerehelichen Erzeuger das Recht gegeben wurde, das Kind auszukaufen, das kymrische Recht dadurch, daß eine Verleugnung des Kindes möglich war.

---

[75]) Vgl. auch Pflugk-Harttung, Splitter und Späne, S. 102 f. Tacitus, Ann. XIV, 30: hominum fibris consulere deos.

[76]) Brief 16 und zweite Rede; hierzu vgl. man auch Anthologia graeca IX, epigr. 125; bei Holder, Altkelt. Sprachschatz, I, S. 948 f., II, S. 1135, und bei d'Arbois du Jubainville, Cours de litt. céltique VII, p. 28 f.

Auch bezüglich der Kinder wird von Cäsar behauptet, daß der Vater ein Recht auf Leben und Tod habe; und hier haben wir allerdings auch die Nachricht des Gajus (I, 55) über die Galater, welche eine strenge väterliche Gewalt, ähnlich der der Römer, entwickelt hatten [77].

3. Künstliche Verwandtschaft.

Die Pflegvaterschaft ergibt sich aus Bell. Gall. VI, 18: Suos liberos, nisi cum adoleverunt, ut munus militiae sustinere possint, palam ad se adire non patiuntur filiumque puerili aetate in publico in conspectu patris adsistere turpe ducunt — der Sohn muß, bis er erwachsen ist, in der Pflegvaterfamilie leben, und erst als Krieger ist er gewürdigt, neben seinem Vater zu stehen.

Daneben finden wir aber bei den Galliern noch etwas weiteres. Die Blutsbrüderschaft vereinzelter Personen ist zwar nicht ausdrücklich bezeugt, wohl aber die Blutsbrüderschaft ganzer Stämme. So standen nach Cäsar, Bell. Gall. I, 11, § 4, die Häduer und Ambarrer und nach II, 3, § 5 die Remi und die Suessiones in Blutsverband (fratres, consanguinei, necessarii), und in einen ähnlichen Verband traten später die Häduer mit den Römern. Vgl. Tacitus ann. XI, 25; Cäsar, Bell. Gall. I, 33, § 2; I, 36, § 5; I, 43, § 6; I, 44, § 9 (fratres, necessitudo, nomen fraternum); weitere Belege bei Hirschfeld in den Sitzungsberichten der Akademie Berlin 1897, S. 1106, 1108 u. ff.

Zweifellos ist das Institut allgemein keltisch, und wenn es sich in den Rechtsbüchern von Irland und Wales nicht mehr findet, so ist es sicher, als mit der Blutrache zusammenhängend, dem Einflusse des Christentums unterlegen.

---

[77]) Wir wissen, daß die Galater noch zur Zeit des Augustus ein verderbtes Keltisch sprachen; vgl. Holder, Altkeltischer Sprachschatz, I, S. 1601 und die hier zitierte Stelle des Hieronymus (comment. in Pauli epist.): Galatas excepto sermone Graeco, quo omnis oriens loquitur, propriam linguam, eandem paene habere quam Treveros, nec referre, si aliqua exinde corruperint.

IV.

Schluß.

So finden wir die spärlichen Nachrichten, die wir über die Festlandsgallier haben, im Einklang mit den reichen Schilderungen, welche uns die irischen und kymrischen Gesetze geben. Das ganze keltische Familienrecht charakterisiert sich durch die Züge des Familienzusammenhanges bei einer Mehrheit der im Erbverbande stehenden Stämme und durch ein Eherecht, das noch deutlich die Spuren alter Polygamie aufweist, und, ganz dem keltischen Wesen entsprechend, von einer nicht nur naiven, sondern frechen Sinnlichkeit zeugt: daher die vielen Schamlosigkeiten in den keltischen Erzählungen und die unbegreifliche Obszönität der kymrischen Formeln und Symbole[78]). Im übrigen ist der Charakter der Kaufehe noch deutlich sichtbar; diese geht aber alsbald über in eine Ehe mit Wittum und mit gemeinsamem Vermögen, das, zuerst tatsächlich gemeinsam, mehr und mehr auch rechtlich zusammenfließt.

Adoption ist überall ersichtlich, vor allem aber das Institut der Pflegvaterschaft, das sich nirgends so energisch entwickelt hat, wie hier, und dazu tritt das bei den Galliern nachweisbare Verhältnis der Blutsbrüderschaft.

Noch sei bemerkt, daß die Alten übereinstimmend die Päderastie bei den Galliern hervorheben; nur ein Schriftsteller schweigt davon, nämlich Cäsar, — aber Cäsar hatte gute Gründe, gerade von diesem Thema zu schweigen[79]).

Nehmen wir noch die schrecklichen Menschenopfer der Druiden hinzu, Cäsar, Bell. Gall. VI, 16[80]), so haben wir das

---

[78]) Erwähnt kann noch werden, daß nach Plinius, N. h. XXII, 1 (2) bei den britannischen Opfern die Frauen mit angestrichenem Körper nackt erschienen.

[79]) Vgl. die Stellen von Aristoteles, Diodor, Strabo, Ptolemäus bei d'Arbois de Jubainville p. 187 f.

[80]) Auch zum Zweck der Krankenheilung und Auguration; über den Kampf der Römer dagegen vgl. d'Arbois de Jubainville, Cours

lebensvolle Bild einer Kultur, die sich kennzeichnet durch nervöse Sinnlichkeit und Grausamkeit, durch ein gewaltiges Aufbäumen, durch unruhig genialisches Treiben, dem die Ruhe und Folgerichtigkeit großer staatenbildender Völker fehlt. Dafür aber waren die Kelten bestimmt, das mächtigste Ferment der modernen Kultur und die Bannerträger des Modernismus zu werden, in Deutschland, Oesterreich, Frankreich, England und den Vereinigten Staaten. Keltisches Blut in sich zu tragen wird der Süddeutsche oft mit Entzücken, oft mit schweren seelischen Unruhen und Kämpfen empfinden; aber es gibt ihm einen guten Teil der Poesie und Weihe seines Daseins.

---

de litt. célt. VII, p. 172 und Mommsen, Röm. Geschichte V, S. 95 f. Auch bei den Britannen findet sich solches, Tacitus, Ann. XIV, 30; vgl. auch Pflugk-Harttung S. 96 f.

VI.

Ueber das Recht der Minangkabau auf Sumatra.

Von

Josef Kohler.

§ 1.

Daß die Minangkabau auf Sumatra das Urbild einer Mutterrechtsfamilie beibehalten haben, ist bereits bekannt, und die Organisation der Familie in großen Zügen stand schon lange fest[1]). Neuerdings ist jedoch über sie eine ausführliche Darstellung erschienen[2]), welche das ganze Rechtsleben der Minangkabaus bis ins einzelne untersucht und bis in die kleinsten Züge hinein feststellt, ein Werk, das auf jahrzehntelanger Beobachtung beruht und uns ein volles Charakterbild nicht nur dieses Volkes, sondern überhaupt aller Völker gewährt, soweit und sofern sie nach Mutterrecht gelebt haben; denn es ist unzweifelhaft, daß die Mutterrechtsfamilie sich zuerst auf diese Weise gestaltete, ehe ein Zusammenwohnen und Zusammenleben der Ehegatten stattfand; durch welches gemeinsame Zusammenwohnen das Mutterrecht allmählich ausgehöhlt und wesenlos gemacht wurde, so daß das Vaterrecht entstehen mußte. Die Entwicklung vom Mutterrecht zum Vaterrecht weist drei Züge auf:

---

[1]) Vgl. namentlich Wilken, Over de verwantschap en het huwelijks- en erfrecht bij de volken van het Maleische ras (1883) S. 10 f. und Verbreiding van het matriarchaat op Sumatra (1888). Eine ausführliche Beschreibung der Ehe und Ehegebräuche gibt auch Eerde in der Tijdschrift voor Indische Taal-, Land- en Volkenkunde B. 44, S. 387—511.

[2]) G. D. Willinck, Het Rechtsleven bij de Minangkabausche Maleiërs. E. J. Brill, Leiden 1909.

1. Mutterrechtsfamilie mit mutterrechtlicher Organisation,
2. Mutterrechtsfamilie mit Zusammenwohnen der Ehegatten und
3. allmählicher Uebergang zum Vaterrecht.

§ 2.

Die Familie besteht aus den Nachkommen der Stammmutter, die so lange eine Einheit bilden, bis man sich genötigt sieht, einzelne Teile abzusondern und zu selbständigen Familien zu gestalten. Der Name des Stammes ist sa buwah parui, und der älteste Bruder heißt pangulu; er ist das Haupt des sa buwah parui. Die Nachkommen einer Tochter aus dem Geschlechte der Mutter bilden eine Unterabteilung, dschurai, und der älteste Bruder, als Haupt der dschurai, ist der mamak. Von einer Frau dieser dschurai können wiederum Kinder abstammen und eine untergeordnete dschurai bilden, ebenfalls mit ihrem mamak, u. s. f.

Der pangulu aber hat nicht nur eine familienrechtliche, sondern auch eine verwaltungsrechtliche Stellung, und zwar in der Art, daß die pangulus der wichtigsten Familien zusammen den Rat bilden, welcher das Ganze beherrscht. Hierbei scheint es die Hinduherrschaft herbeigeführt zu haben, daß eine gewisse schematische Gestaltung eintrat, indem es immer vier pangulus sind, welche den entscheidenden Rat bilden, die „datua nan kaämpe suku“ [3]).

Mit der Zeit wird die Familie zu groß und muß sich zersplittern, so daß eine dschurai eine besondere sa buwah parui bilden muß; das kann nie geschehen, solange die Stammmutter noch lebt, aber auch nach ihrem Tode pflegt man eine solche Zersplitterung erst in der fünften Generation vorzunehmen. Eine frühere Trennung gilt nicht als angezeigt; doch kommt im Falle von Zwistigkeiten mitunter eine Loslösung schon in der dritten Generation vor (S. 352 ff.). Sobald die

[3]) Willinck S. 164 f., 344 f.

Zersplitterung stattfindet, wird der mamak der dschurai zum pangulu der nunmehrigen sa buwah parui, und die abgesplitterte Familie bekommt einen besonderen Teil des Familienvermögens [4]).

Ist die Familie im Aussterben, so wird durch Adoption geholfen; natürlich handelt es sich dabei nicht um Söhne, sondern um Töchter, welche die Familie fortsetzen sollen. Hierfür werden Frauen aus den nächsten Zweigen der Gesamtfamilie herangezogen [5]).

§ 3.

Die Verwandtschaftsbenennung ist noch eine klassifikatorische. Mutter heißt nicht nur die wirkliche Mutter, sondern auch ihre Schwestern. Der Name ist mandeh oder mandei. Kinder heißen nicht nur die wirklichen Kinder der Mutter, sondern auch die Kinder ihrer Schwestern. Sämtliche Kinder einer Mutter und ihrer Schwestern nennen sich Geschwister, dansanak. Ebenso in weiteren Generationen: Großmutter, tuo oder gaik, ist nicht nur die wirkliche Mutter der Mutter, sondern auch ihre Schwester u. s. w.

Natürlich steht der Vater außerhalb der Familie; er ist nicht verwandt, anak, denn „ein Mann kann keine Eier legen". Der Name für Vater ist bapo, aber bapo heißt nicht nur der wirkliche Vater, sondern auch des Vaters Bruder u. s. w.

Will man besonders hervorheben, daß nicht die wirkliche Mutter, sondern die Schwester der Mutter, oder nicht der wirkliche Vater, sondern der Bruder des Vaters gemeint ist, so fügt man kete, d. h. klein, bei: die Schwester der Mutter ist die kleine Mutter, der Bruder des Vaters ist der kleine Vater, — etwas, was sich auch bei den Rothäuten findet, wohl um zu sagen, daß es sich um Vater oder Mutter minderen Ranges handelt [6]).

---

[4]) Willinck S. 352 f., 618 f.

[5]) Willinck S. 356 f.

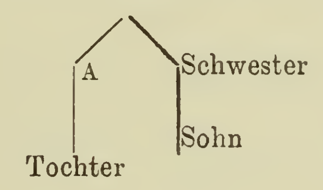
[6]) Willinck S. 366 f.

Das Ganze deutet auf ehemalige Gruppenehe hin, ebenso wie der weitere Brauch, daß es als wünschenswert erscheint, wenn ein Mann die Witwe seines verstorbenen Bruders oder die Schwester seiner verstorbenen Frau heiratet [7]), also

c . . . B/\A . . . a/\b

A heiratet nach dem Tod von a die b, nach dem Tod von B die c: denn ursprünglich heiratete A + B die a + b + c. Man nennt solche Ehe *manjiliehkan lapie*, d. h. Verwechslung der Lagerstatt.

Die Verheiratung zwischen Cousin und Cousine ist zwar nicht vorgeschrieben, aber sehr häufig, also: die Tochter des A heiratet den Sohn seiner Schwester. Natürlich gehören sie verschiedenen Familien an; denn der Sohn der Schwester ist *kamanakan* (Schwesterkind) zu A, dagegen ist die Tochter des A *kamanakan* nicht zu A, sondern zum Bruder seiner Frau [8]).



§ 4.

Die Ehe ist exogam; die Exogamie reicht nicht nur so weit, als das sa buwah parui reicht, sondern darüber hinaus im ganzen Gebiete der suku. Die Verletzung dieser Vorschrift wäre *sumbang*, Blutschande, und würde mit Ausstoßung bestraft [9]). Die ältere Tochter soll vor der jüngeren verheiratet werden [10]).

Der Ehe geht die Verlobung voraus, oft in jungen Jahren. Man gibt sich dann gegenseitig ein Zeichen, Ringe oder etwas

---

[7]) *Eerde* in Tijdschrift 44, S. 394.

[8]) *Willinck* S. 370.

[9]) *Willinck* S. 432 und *Eerde* in Tijdschrift 44, S. 393.

[10]) *Eerde* in Tijdschrift 44, S. 392.

ähnliches, tanda. Die Verlobung bewirkt die Familienscheu, indem die Verlobten einander ausweichen müssen und nicht miteinander verkehren dürfen; ein Brauch, der sich auch sonst vielfach nachweisen läßt[11]), und der sich namentlich in der Art zeigt, daß die Schwiegereltern es vermeiden, den Schwiegersohn mit seinem Namen zu benennen[12]).

Darauf gibt die Familie der Braut der Familie des Bräutigams Geschenke, die durch eine formelle Botschaft überbracht werden. Kommt die Ehe nicht zustande, so sind die tandas und Geschenke zurückzugeben. Doch besteht in einigen Gegenden der Brauch, daß, wenn die Verlobung einseitig getrennt wird, der trennende Teil seinen tanda verliert, während der andere den Anspruch auf Rückgabe behält.

Die Verlobungszeit ist, wenn die Verlobung nicht eine Kinderverlobung ist, gewöhnlich eine kurze; bei Kinderverlobungen wird die Mannbarkeit abgewartet.

Bei der Heirat wird nicht die Braut durch den Bräutigam, sondern der Bräutigam durch die Familie der Braut geholt, welche ihm nochmals ein ziemlich bedeutendes Geschenk zu geben hat[13]). Die Frau kommt natürlich nicht in die Gewalt des Mannes, sondern sie bleibt in der Gewalt ihrer Brüder, und ein eheliches Zusammenleben findet nicht statt: das Verhältnis des Mannes zur Frau beschränkt sich auf vorübergehende Besuche. Nur in den Grenzgegenden, wo die Mutterrechtsfamilie sich etwas zu verzetteln beginnt, kommt es vor, daß beide zusammenleben, und es gibt dann auch ein gemeinsames Ehevermögen, wovon noch unten zu sprechen ist.

Regelmäßig sitzt die Frau also in ihrer Familie neben ihren Brüdern unter der unmittelbaren Vorstandschaft des mamak und unter der mittelbaren Vorstandschaft des pangulu. Sobald sie Kinder hat, bekommt sie eine besondere

---

[11]) Willinck S. 463 f.; Eerde a. a. O. S. 402.

[12]) Eerde S. 460.

[13]) Willinck S. 458 f.; Eerde S. 430, 432.

Stelle der Familienwohnung: sie bildet mit ihren Kindern eine Abteilung, sadapua sapariua, und erhält einen besonderen Zweig des Familiengutes, des harto pusako, zum Unterhalt[14]). Hier empfängt sie nun mehr oder minder regelmäßig die Besuche des Mannes, der abends kommt und morgens geht, bis beide einander überdrüssig werden und die Ehe scheiden[15]).

Die Ehescheidung ist leicht und meist nur Sache des Geldes. Im übrigen haben sich die Ehescheidungsformen des Islam, namentlich talak und khula, eingebürgert; auf S. 548 wird eine Statistik gebracht, wonach in einem Ort mit 1110 Frauen 273 (meist ganz junge Kinder) nur einmal verheiratet waren, 377 bereits zweimal, 291 dreimal, 110 viermal, 35 fünfmal, ja sogar einige sechs-, sieben-, acht- und mehr mal[16]). Es kommt allerdings auch vor, daß ein geschiedenes Paar wieder zusammenkommt[17]).

§ 5.

Das individuelle Eigentum hat sich in sehr ausgiebiger Weise entwickelt; es ist das harto pentjarian, über das, wenn es bewegliches Gut ist, der Eigentümer die volle Herrschaft hat. Ist es aber unbeweglich, so ist die Veräußerung, wenn nicht durch das Recht, so doch durch die Sitte sehr eingeengt, und von einer Verfügung von Todes wegen ist keine Rede. Stirbt der Eigentümer (Eigentümerin), so wird das harto pentjarian zum Familienvermögen, zum harto pusako, und zwar zum harto pusako der Nachkommen der Frau, von der oder von deren Bruder das harto pentjarian herrührt. Verzweigt sich dann die Familie weiter, so kann es zum harto pusako der gesamten sa buwah parui werden; doch erst allmählich: zunächst ist es Eigentum des näheren Verbandes,

---

[14]) Willinck S. 400 f.; Eerde S. 404, 458.

[15]) Eerde S. 458.

[16]) Willinck S. 544 f.; Eerde S. 463, 496.

[17]) Eerde S. 507.

dann das Eigentum der dschurai, und erst wenn die dschurai sich zur sa buwah parui auswächst, wird es gemeinsames Gut des ganzen Geschlechtes. Trennt sich aber die sa buwah parui in verschiedene Zweige, dann pflegt auch das harto pusako in entsprechender Weise geteilt zu werden. Die Beerbung des harto pentjarian geschieht im übrigen nach den Grundsätzen der Parentelerbfolge. Man geht, wenn keine Nachkommen der Mutter vorhanden sind, zurück auf die Nachkommen der Mutter der Mutter u. s. w., wobei vollständiges Repräsentationsrecht gilt.

Das harto pusako ist theoretisch unveräußerlich; doch pflegt man, namentlich in den Grenzländern, im Falle dringender Schulden eine Ausnahme zu machen. Die Veräußerung erfolgt durch das Familienhaupt mit Zustimmung der Familie [18]).

Zwischen den Ehegatten tritt, namentlich in den Grenzgebieten, mitunter eine Art von Gütergemeinschaft ein in Bezug auf den gemeinschaftlichen Erwerb. Dieses Gemeinsamkeitsvermögen ist das harto suarang: es ist ähnlich dem javanischen sanagini; jedoch mit dem Unterschied, daß beim harto suarang die Anteile zu halb und halb sind, während beim sanagini die Mannesseite $^2/_3$, die Frauenseite $^1/_3$ erhält [19]).

§ 6.

Die Verbindlichkeiten aus Verträgen der einzelnen berühren nur das harto pentjarian, nicht das harto pusako, es müßte denn sein, daß der mamak im Namen der Familie solche Verträge abgeschlossen hat: dann handelt es sich aber um einen Familienvertrag, nicht um einen individuellen. Doch wird nicht selten das einzelne Familienmitglied durch die Familie ausgelöst, indem sie seine Schulden bezahlt. Delikt-

---

[18]) Willinck S. 570 f.

[19]) Willinck S. 623.

schulden der einzelnen haften stets auf der ganzen Familie, und dies gilt namentlich auch für den Blutpreis. Solches kann natürlich dazu führen, daß die Familie durch ein einziges Mitglied schwer leidet; sie hat darum das Recht, einen solchen Familiengenossen zu verstoßen: die Verstoßung heißt buwang hutang. Die Verbindlichkeiten können auch unter Eid und mit Verfluchungsformeln eingegangen werden, auch in der Art, daß man ein Tier schlachtet und das Blut zusammen trinkt[20]).

Die Pacht findet sich fast ausschließlich in der Gestalt der Teilpacht, mampaduwai, in der Art, daß der Teilpächter die Hälfte des Erträgnisses abzuliefern hat. Der Vertrag kann auch so abgeschlossen werden, daß der Teilpächter das Saatkorn oder vielmehr den Saatreis bekommt, in welchem Falle er nur auf 1/3 der Ernte Anspruch hat; dann heißt der Vertrag mampadigai[21]).

§ 7.

Das Pfandrecht, mangadei oder sando, als unentbehrliches Institut, mußte sich trotz der Unveräußerlichkeit des Familiengutes entwickeln und zwar wie anderwärts auf diesen Kulturstufen, in der Art des Nutzpfandes, ganz nach den Regeln der deutschen älteren Satzung. Der Gläubiger bekommt das Pfandgut in Fruchtgenuß, und zwar so, daß der Schuldner das Pfand auslösen kann; allein dies ist nur sein Recht, nicht seine Pflicht, und der Pfandgläubiger ist nicht in der Lage, das Geld einzutreiben. Anderseits hat das Auslösungsrecht auch seine Grenzen: das Feld darf natürlich nicht vor der Ernte ausgelöst werden; ja gewöhnlich wird die Lösung erst nach zwei oder drei Fruchtperioden gestattet, damit dem Gläubiger der volle Genuß gewährleistet werde.

Zwei ganz besondere Institute sind noch zu erwähnen:

1. Der Gläubiger kann mit dem Schuldner ausmachen,

---

[20]) Willinck S. 377 f., 417, 703.

[21]) Willinck S. 711 f.

daß das Pfand unlöslich ist, oder wenigstens nicht einseitig ohne des Gläubigers Zustimmung gelöst werden darf; das ist das sogenannte dschual gadei. Juristisch behält das Nutzrecht den Charakter einer Pfandnutzung; denn wenn der Gläubiger die Auslösung gestattet, dann liegt eine wahre Auslösung vor, nicht etwa eine Rückübertragung des Genußrechtes, auch nicht ein Verzicht darauf.

2. Eine zweite Gestaltung besteht darin, daß der Geldsuchende im Besitz bleibt, aber den Besitz namens des Geldgebers hat und diesem wie ein Pächter entsprechenden Zins zahlen muß [22]).

§ 8.

Vom Strafrecht haben wir einige Aufzeichnungen, die sogenannten undang-undang, worin verschiedene Verbrechen und ihre Strafen erwähnt sind. Mord oder vielmehr Tötung — denn Tötung mit Ueberlegung, im Affekt und fahrlässige Tötung werden nicht unterschieden, ja, es kommt wohl überhaupt nur die objektive Tat in Betracht — hatte ursprünglich Blutrache, balas, zur Folge, welche noch jetzt subsidiär eintritt, wenn der Blutpreis, bangun, nicht bezahlt wird, der übrigens nicht nur dem Täter, sondern der ganzen Familie obliegt: wird er nicht bezahlt, so wird der Täter entweder durch den Bluträcher, d. h. durch eines der Häupter der Familie, oder durch den Scharfrichter getötet; letzteres scheint islamische Sitte zu sein. Der Tötung steht die Vergiftung gleich. Bei Raubmord wird der Täter außerdem an den Pranger gestellt. Bei Ehebruch gilt trotz des mutterrechtlichen Verhältnisses das Tötungsrecht, aber nur bei Ertappen auf frischer Tat; sonst wird bloß eine Buße bezahlt. Blutschande aber hat Verstoßung und Verbannung zur Folge. Auch bei Diebstahl gilt das Recht der Rache: man kann den Dieb sofort töten, wenn er auf frischer Tat ertappt wurde; sonst tritt Buße ein. Auf andere

---

[22]) Willinck S. 722 f.

Vergehungen, wie Betrug, Brandstiftung und Beleidigung, ist überhaupt nur Buße gesetzt.

In allen Fällen kommt die Buße nur zum Teil an den Beleidigten, zum andern Teil an den Inhaber der Gerichtsbarkeit, was natürlich für die Machthaber einen bedeutenden Anreiz bot, das Bußrecht möglichst auszubilden [23]).

§ 9.

Zwischen Zivil- und Strafprozeß gibt es natürlich noch keinen durchgreifenden Unterschied [24]); auch im Strafprozeß gilt der Grundsatz: ohne Kläger kein Richter. Gericht ist regelmäßig die Versammlung der Sukuhäupter. Interessant ist, wie sich im Strafrecht das Indiziensystem entwickelt hat. Indizium heißt tanda. Der Name bedeutet eigentlich ein Erkennungszeichen, wie es bei Verträgen gegeben wird, indem die Parteien einander irgend einen Gegenstand einhändigen und damit das Abschließen des Vertrages bekunden [25]). Wie im Zivilprozeß diese tandas eine Rolle spielen, so im Strafprozeß die Indizien, und zwar unterscheidet man drei Arten solcher Anzeichen: das tando djahe, das tando djemo und das tando beti. Die erste Art enthält ferne Indizien, welche noch nicht beweisen, sondern nur auf die Spur leiten sollen. Die zweite Art sind solche Indizien, welche den Beklagten beschuldigen, aber ohne daß sie an sich den Richter überzeugen können; sie haben jedoch zur Folge, daß der Beklagte den Reinigungseid leisten muß, so z. B. wenn entsprechende Fußspuren gefunden werden, oder wenn man den Angeklagten verdächtig am Tatort bemerkt hat. Anders die tando beti: sie sind Vollindizien, welche den Angeklagten überführen; so z. B. wenn er die gestohlene Ware unter dem Preis verkauft hat. Oftmals schneidet man dem Täter ein

---

[23]) Willinck S. 807 f.

[24]) Zum folgenden vgl. Willinck S. 860 f.

[25]) So auch bei der Verlobung (oben S. 254).

Stück vom Kleide weg, z. B. beim Ehebruch, um ein Ueberführungsstück zu haben.

Der Zeugenbeweis hat nur eine geringe Bedeutung: die Zeugen werden unbeeidet vernommen; sie können in vielen Fällen verworfen werden. Nur in Fragen des Grundbesitzes spielt dieses Beweismittel eine größere Rolle. Der Reinigungseid aber ist eine Selbstverfluchung und erfolgt unter einer Reihe von Formalitäten. Stets haben mehrere Familienmitglieder am Eide teilzunehmen, und zwar um so mehr Personen, je wichtiger das Verbrechen ist, um das es sich handelt. Hierbei legt man einen abgebrochenen Zweig vor den Schwörenden, was besagen soll, daß er infolge eines falschen Schwures verdorren wird wie der abgebrochene Zweig; es werden auch giftige Pflanzen und ähnliches in seine Nähe gebracht, in dem Sinne, daß er sich beim Falschschwören den unheilvollen Wirkungen dieser Dinge unterwerfe. In einigen Gegenden sollen auch noch Gottesurteile vorkommen; so die Wasserprobe und die Feuerprobe mit dem Lecken an heißem Eisen[26]).

[26]) Willinck S. 930.

VII.

Die strafrechtliche Gesamthaftung im slavischen Rechte[1]).

Von

S. Djoritsch, Charlottenburg.

Die slavischen Völker sind zwar den übrigen europäischen Völkern im allgemeinen einigermaßen bekannt, aber doch kann man sagen, daß sie in rechtswissenschaftlicher Beziehung bis heutzutage mit Dunkel bedeckt geblieben sind. Die Ursache dafür liegt nicht darin, daß diese Völker keine juristischen Werke besitzen, sondern darin, daß sie wegen ihrer Sprache den anderen Völkern unzugänglich geblieben sind.

Von A. W. Maçiejowski, dem ersten Verfasser der slavischen Rechtsgeschichte, haben wir eine ganze Reihe von Arbeiten auf dem Gebiete des slavischen Rechtes. Abgesehen von Maciejowski sind besonders bei einzelnen slavischen Völkern zu erwähnen:

Bei Polen: Lelewel, zwei Brüder Hube, Helcel, Burzyński, Bobrzyński, Ulanowski, Piekosiński u. a. In letzter Zeit haben sich besonders auf dem Gebiete des polnischen Rechtes hervorgetan: der berühmte Professor an der Universität in Lemberg Oswald Balzer und der begabte und sehr fruchtbare Forscher Stanislaw Kutrzeba, Professor an der Universität in Krakau.

Bei Böhmen sind besonders wichtig zu erwähnen: Palacki, Tomek, Hermenegild Jireček, Kalousek, Hanel, Čelakovsky u. a. In der letzten Zeit hat sich als der größte Kenner der slavischen Rechtsgeschichte Professor Dr. Karel Kadlec aus Prag hervorgetan.

---

[1]) [Arbeit aus meinem rechtsvergleichenden Seminar. — Kohler.]

Bei den Russen ist die größte Zahl der Forscher auf dem Gebiete des slavischen Rechtes. Von den älteren Slavisten sind besonders anzuführen: Chomjakow, Kirějevski, Samarin, Aksakow u. a. In neuester Zeit haben eine besondere Aufmerksamkeit auf sich gelenkt: Leontovič, Vladimirsky-Budanow, Špielevsky, Zigel, Sobestijanski, Lamanski, Sergějevič, Latkin, Florinski, Uspenski, Jasinski u. s. w.

Von den Gelehrten, die auf dem Gebiete des südslavischen Rechtes tätig waren, sind folgende Namen als wichtig hervorzuheben: Krstić, Bogischić, Račķi, Nowaković, C. Jireček, Bobčew u. a.

Wie ersichtlich, ist die Zahl der Forscher auf dem Gebiete des slavischen Rechtes ziemlich groß, aber doch muß man zugeben, daß die juridische Literatur der Slaven nicht so reich ist wie z. B. die deutsche oder englische oder französische. Die Slaven besitzen noch nicht ein systematisch, nach den jetzigen wissenschaftlichen Resultaten in großem Umfange dargestelltes Lehrbuch der slavischen Rechtsgeschichte [2]).

Ohne Rücksicht darauf, daß die rechtshistorische Literatur der Slaven nicht reich ist, wollen wir an dieser Stelle noch das erwähnen, daß die Kenntnis der slavischen Rechtsgeschichte für die Rechtswissenschaft überhaupt, nämlich für die vergleichende Rechtswissenschaft, von Wichtigkeit ist. Wie bekannt, unterscheidet sich jede Nation von der anderen durch besondere Eigenschaften, durch Denkart, Sitte, Gesinnung und Sprache. Diese Unterschiede geben auch jeder Nation einen eigentümlichen Charakter, aus dem sich ihre Gesetzgebung entwickelt. Die Slaven zeichnen sich von den übrigen Völkern auch durch besondere Eigentümlichkeiten aus. Sie hatten und

---

[2]) Der anerkannte slavische Gelehrte Prof. Zigel, der noch heutzutage an der Universität in Warschau die slavische Rechtsgeschichte liest, hat für die englische Lesewelt ein kurzes Buch (von 152 Seiten) der slavischen Rechtsgeschichte verfaßt. Das sind eigentlich Vorträge, die er über diesen Gegenstand in Oxford gehalten und dann unter der Aufschrift: Lectures on slavonic law (London 1902) herausgegeben hat.

haben ihre eigene Gesetzgebung, die sich aus ihrem Geiste entwickelt hat. Daraus ergibt sich, daß die Slaven viele Institutionen hatten, welche sich von denen der anderen Völker unterscheiden. Diese Unterschiede sind auf allen Gebieten des Rechtes anzuführen. So hatte z. B. die slavische Familienverfassung eine andere ihr zu Grunde liegende Idee als die germanische und die römische. Bei den Slaven herrschte das Prinzip der demokratischen Gleichberechtigung aller Mitglieder in der Familie. Bei den Römern hingegen gründete sich das Dasein der Familie auf der unbeschränkten väterlichen Gewalt. Daher ergeben sich auch verschiedene Rechtsinstitute.

Hier haben wir auch eine wichtige (allgemeine) Bemerkung zu machen. Der eigentümliche Charakter eines Volkes oder einer Rasse, durch den sich ein Volk von den anderen unterscheidet, entspricht auch der Kulturstufe des betreffenden Volkes. Es ist allgemein bekannt, daß das Recht auf den Wechselbeziehungen der Menschen beruht und daß es mit der Entwicklung dieser Beziehungen zusammenhängt. Wenn die Sache so liegt, so ist es natürlich, daß das Recht ursprünglich ebenso unentwickelt war wie diese Beziehungen. Diese Erscheinung kann man noch heute konstatieren, nämlich die Tatsache, daß, je einfacher die Lebensverhältnisse eines Volkes sind, desto einfacher sich auch dessen Rechtsregeln gestalten, welche die Verhältnisse ordnen. Und weiter, je intensiver sich die Verhältnisse entwickelten und ausbildeten, desto mehr haben sich auch die Regeln entwickelt und ausgebildet, welche als Recht jene beherrschten. So unterscheidet sich z. B. das Leben, welches die Montenegriner führen oder wenigstens führten, wenig von den Zuständen, in welchen die Völker im patriarchalischen Zeitalter lebten; dieser Einfachheit entspricht auch ihr Recht.

Die vergleichende Rechtswissenschaft, die sich seit nicht langer Zeit zu entwickeln begann, hat schon durch ihre Forschungen gezeigt, daß verschiedene Völker, welche sonst voneinander durch Zeit und Ort entfernt sind, gleichwohl auf einer

bestimmten Stufe ihrer sozialen Entwicklung gleiche oder ähnliche Rechtsinstitute aufweisen. Diese Aehnlichkeit zeigt sich besonders desto auffallender, je älter diese Institute sind. Die Uebereinstimmung äußert sich auf allen Gebieten des Rechtes. So diente z. B. die Blutrache, eine Rechtsgewohnheit, ursprünglich bei allen Völkern als Grundlage des Strafrechtes. Die Uebereinstimmung äußert sich auch auf jenem Gebiete des Rechtes, auf welchem sie am wenigsten zu vermuten wäre, nämlich auf dem Gebiete des formellen Rechtes. Z. B. waren Gottesurteile (Ordalien) dem indischen sowie dem deutschen und slavischen Rechte des Mittelalters sehr wohl bekannt.

Also durch die Forschungen auf dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft ist die Tatsache festgestellt worden, daß verschiedene Rechtsinstitute, die bei verschiedenen Völkern vorkommen, in den Rechten aller dieser Völker Geltung hatten, ohne daß eine Rezipierung dieser Institute von einem Volke zu dem anderen angenommen werden könnte. Diese Erscheinung ist nur dadurch zu erklären, daß gleiche Verhältnisse bei den gleichen oder verwandten Rechtsanschauungen gleiche oder ähnliche Rechtsnormen und Institutionen herbeiführen.

Wenn man mit Rücksicht auf diese Konstatierung das älteste Volksrecht darzustellen wünschte, so würde das Volksrecht der Slaven einen wichtigen Beitrag liefern, weil sie länger als andere Nationen in den primitiven sozialen Verhältnissen verblieben sind und demgemäß alte patriarchalische Institute verhältnismäßig länger behalten haben.

Also in der Ueberzeugung, daß die slavische Rechtsgeschichte für die Rechtswissenschaft, nämlich die vergleichende Rechtswissenschaft, wichtig ist, haben wir auch die Frage der Gesamthaftung ausgewählt, um sie im slavischen Rechte mit einigen Worten aufzuhellen.

Was die Methode der Erörterung dieser Frage anbetrifft, so haben wir uns zur Aufgabe gemacht, dieselbe Institution in allen slavischen Rechten zu verfolgen. Dieser Gedanke der

Erforschung des slavischen Rechtes im Zusammenhang mit allen slavischen Gesetzgebungen ist schon längst in der wissenschaftlichen slavischen Literatur ausgesprochen, und zwar in den Arbeiten aller slavischen Gelehrten (Palacki, Jireček, Leontovič). Der Grund dafür liegt darin, daß die Gesetze und Institutionen eines slavischen Volkes sich durch die des anderen am besten erklären lassen. Aus diesem Grunde wollen wir daher auch dieselbe vergleichende Methode anwenden.

Bevor wir zur Darstellung der gestellten Frage der Gesamthaftung übergehen, wollen wir im voraus die Definition und eine kurze Uebersicht der Literatur bieten.

I.

Definition und Uebersicht der Literatur von der Gesamthaftung.

Unter dem Institut „die Gesamthaftung“ verstehen die slavischen Gelehrten die allgemeine Verantwortlichkeit der alten territorialen Gemeinschaften für die in ihrem Kreise begangenen Delikte.

Die ersten Forscher des slavischen Rechtes — Palacky, Maciejowski und Ivanišev — betrachteten die Gemeinhaftung als ein ausschließliches Institut des alten slavischen Rechtes.

Palacky in seiner Geschichte des böhmischen Volkes (I. Teil, Beilage „A“) sagt: „Die Gesamtbürgschaft (poruka, ruka společna, universalis fidejussio) ist eine besondere Rechtsinstitution der alten Slaven, nach welcher die ganze Umgebung (vicinià), d. h. alle Nachbarn und alle Mitbewohner eines Dorfes oder eines Bezirkes für die in ihrem Kreise verübten Rechtsverletzungen verantwortlich waren . . .“

In derselben Weise betrachtet diese Institution auch Ivanišev in seinem Werke von der Buße für den Totschlag und Maciejowski in seiner slavischen Rechtsgeschichte.

Der böhmische Gelehrte Hermenegild Jireček in seiner Geschichte des böhmischen Rechtes erklärt diese Institution

durch die Geschlechtereinrichtung der slavischen Völkerschaften. Er sagt: „Die Zusammengehörigkeit der Familiengenossen äußerte sich in der Gemeinbürgschaft, d. h. in der Haftung des Geschlechtes für die von einzelnen Genossen verübten Untaten. Am häufigsten trat der Fall der Gemeinbürgschaft ohne Zweifel ein, wenn der Genosse einen Totschlag an dem Mitgliede einer anderen Genossenschaft verübte. . . . Aber auch in anderen Fällen, bei Missetaten minder schwerer Art, z. B. beim Diebstahl, kam die Haftung in Anwendung."

Nach der Ansicht dieser Gelehrten ist also die Gesamthaftung eine rein nationale Institution der slavischen Völker.

Die letzte Ansicht, der wir uns auch anschließen, hat der russische sehr begabte Forscher Sobestijansky, seinerzeit Professor der russischen Rechtsgeschichte an der Universität in Charkow, in seinem Werke „Die Gemeinbürgschaft im slavischen Rechte" (Charkow 1888, S. 58) dahin zum Ausdruck gebracht, daß diese Institution als Produkt einer bestimmten Stufe in der sozialen Entwicklung zu betrachten ist. Es hat also die Gesamthaftung nach ihm keinen nationalen Charakter, sondern sie ist eine allgemeine Institution bei allen Völkern auf einer bestimmten Stufe ihrer Entwicklung.

II.

Der Ursprung der strafrechtlichen Gesamthaftung.

Was den Ursprung dieser Institution anbetrifft, so ist sie aus dem Verhältnisse der alten Familienverfassung abzuleiten, wo die Genossenschaften es für notwendiger hielten, daß sie die Verbrechen insgemein büßen, als daß sie den eigentlichen Täter dem Gegner ausliefern. Demnach steht die Entstehung und die weitere Entwicklung dieser Institution im Zusammenhange mit der Entfaltung der Familiengenossenschaft bezw. mit der Entfaltung des staatlichen Lebens.

Je intensiver sich im Laufe der Zeit die Staatstätigkeit und damit die Staatsgewalt entwickelte, desto mehr verlor die

Familie an ihrer Bedeutung, desto mehr wuchs auch die Gewalt des Landesfürsten hinsichtlich der Verfolgung der Missetäter. Da die Familienverfassung bezw. Geschlechtereinrichtung auch nach der Entfaltung des staatlichen Lebens fortbestand und da es noch immer schwer war, sich des Missetäters zu bemächtigen, um ihn der Aburteilung und Strafe zuzuführen, so wurde die solidarische Verantwortlichkeit der geschlossenen Familien bezw. der Gemeinde, sofern sie die Auslieferung des Missetäters verweigerten, als Strafe vorgeschrieben. Daher sehen wir, daß die Gesamthaftung auch nach der Auflösung der Familiengenossenschaft und nach der Begründung der Staatsgewalt in Geltung war, wie dies zahlreiche Belege in allen slavischen Gesetzgebungen bezeugen.

III.

Die strafrechtliche Gesamthaftung bei den einzelnen slavischen Völkern.

1. Bei den Bulgaren. — Indem wir zur Darstellung dieses Instituts der Gesamthaftung bei den einzelnen slavischen Völkern nach den auf uns gekommenen Rechtsdenkmälern übergehen, wollen wir unsere Darstellung mit den Bulgaren beginnen. Jedem, der sich mit der inneren Geschichte des alten bulgarischen Reiches bekannt gemacht hat, fällt es auf, daß sich bei ihnen nur eine kleine Zahl von Rechtsdenkmälern erhalten hat, obgleich Bulgarien einst unter slavischen Völkern als ein kulturelles Land galt. Die Verantwortlichkeit dafür fällt auf die griechischen Fanarioten, die alle Mittel benutzten, die Literatur im bulgarischen Volke auszurotten. Professor C. Jireček in seiner Geschichte der Bulgaren sagt: „Vandalische Taten befleckten die Geschichte des Fanariotenklerus in Bulgarien. Die bulgarischen Handschriften, welche Kriegen, Bränden, Mäusen, Motten und der Fäulnis durch Jahrhunderte entronnen waren, wurden von den Griechen überall verbrannt

und vernichtet, ebenso wie nach der Schlacht am Weißen Berge die böhmischen Bücher von den Jesuiten."

Abgesehen davon, daß die Bulgaren aus dem angegebenen Grunde eine kleine Zahl von Rechtsdenkmälern besitzen, finden sich auch in der bulgarischen Gesetzgebung die Spuren von dem Bestehen dieses Instituts der Gesamthaftung. Die Bewohner, die in einem Dorfe zusammenlebten, hatten auch nach dem alten bulgarischen Rechte die Solidarverpflichtung zur Leistung der Buße für die innerhalb der Gemeindegrenzen begangenen Verbrechen; sie waren verpflichtet, für den Fall, daß sie den wirklichen Missetäter nicht ausliefern wollten, Ersatz zu leisten. Eine Urkunde, die der bulgarische Zar Konstantin Tiech Asen (1259—1278) dem Kloster St. Georg geschenkt hat, erwähnt ausdrücklich diese Institution und ordnet an, daß die Kirche „die Buße für den Mord, Raub und Pferdediebstahl" nur von den ihr angehörigen Leuten erheben soll, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, und nicht von dem Dorfe, in dem die Leute lebten.

2. Bei den Serben. — In den serbischen Quellen finden sich viele Belegstellen für die Gesamthaftung vor. Das wichtigste Rechtsdenkmal des serbischen Volkes, das Gesetzbuch des Zaren St. Duschan, enthält zahlreiche Bestimmungen über dieses Institut. Wenn das Dorf, sagt Duschan, den Uebeltäter nicht ausliefert, so muß es die Strafe bezahlen; wenn die okolina (vicinia) den zugefügten Schaden nicht bezahlen kann, so muß der Zar selbst den Schaden ersetzen. Wie ersichtlich, traf die Verantwortlichkeit in erster Linie die okolina, die angesiedelten Bewohner eines gewissen Territoriums, in welchem das Delikt begangen ist.

Ueber die territoriale Gesamthaftung ist eine große Zahl von Bestimmungen im Gesetzbuche zu finden, von denen wir einige beispielsweise erwähnen. So verordnete z. B. Art. 99 des Gesetzbuches: „Wenn es geschieht, daß jemand ein Haus oder eine Dreschtenne oder Stroh- und Heuhaufen in Brand gesetzt hat, so soll das Dorf, wo solches geschehen ist, den

Brandstifter angeben; falls es das nicht tut, so soll das Dorf selbst alles zahlen, was sonst der Brandstifter zahlen müßte." Wenn dagegen die Dreschtenne oder das Heu nicht im Dorfe in Brand gesetzt wird, sondern außerhalb des Dorfes, so mußte nach Art. 100 den Brandschaden die okolina ersetzen, falls sie den wirklichen Brandstifter nicht anzeigen würde.

Sehr interessant ist für die territoriale Gesamthaftung auch die Verordnung des Art. 20, durch welche man nämlich einem Unfug möglichst ein Ende machen wollte, welcher darin bestand, daß in manchem Dorfe aus Aberglauben die Leichen einzelner Verstorbener ausgegraben und nachher verbrannt wurden. Der erwähnte Art. 20 ordnete an, daß dasjenige Dorf, in welchem ein solcher Fall vorgekommen war, die sogenannte „vražda" [3]) zahlen mußte; falls aber dabei auch der Priester selbst teilgenommen hätte, sollte ihm seine Priesterwürde genommen werden [4]).

Zu derselben solidarischen Verantwortlichkeit scheint ein Dorf auch dann herangezogen gewesen zu sein, wenn in dessen Gemarkung ein Todesfall stattgefunden hatte, der durch niemandes Verschulden herbeigeführt wurde. Darüber besitzen wir zwar keine ausdrücklichen Bestimmungen im Gesetzbuche, doch ist es auch aus einem Artikel des Gesetzbuches abzuleiten, der sich auf einen ähnlichen Fall bezieht, nämlich aus der Bestimmung des Art. 199, wo es sich um ein krepiertes Pferd handelt. Aus dem zitierten Artikel erfahren wir, daß wenn in einem Dorfe ein Pferd krepierte, ohne daß dasselbe von jemandem erschlagen worden ist, sondern wenn es, wie

---

[3]) Unter der Bezeichnung vražda verstand man bei den Serben eine Geldstrafe von 500 Perper (ein Perper = 6 Fcs.), welche der Staatskasse ursprünglich für Ermordung, später aber für verschiedene Arten von Verbrechen zu entrichten war.

[4]) Interessant ist, daß sich dieser Aberglaube, das Ausgraben der Beerdigten, fast unverändert bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bei den Serben erhalten hat, wie das Novaković in seinem Werke „Das Gesetzbuch des Zaren St. Duschan" erwähnt.

man sich ausdrückte, „durch Gott gestorben ist“, dann soll das Dorf nichts zahlen. Daraus ist die Folgerung zu ziehen, daß im entgegengesetzten Falle, d. h. wenn in einem Dorfe ein Pferd erschlagen worden war, das Dorf die Entschädigungssumme zahlen mußte, falls der Schuldige unbekannt geblieben ist. Um so mehr mußte also ein Dorf, in dem ein Leichnam aufgefunden worden war, dafür verantwortlich gemacht werden und die vorgeschriebene Strafe erleiden.

Dieselben Strafmaßregeln trafen das Dorf und die Umgebung auch bei anderen Delikten: Diebstahl, Raub, Brandstiftung u. s. w. Darüber sind weitgehende Bestimmungen im Gesetzbuche zu finden. „Es befiehlt meine kaiserliche Majestät,“ heißt es in Art. 145 des Gesetzbuches von Duschan. „Im ganzen Lande, in Burgen, in Gauen und in Grenzmarken soll kein Räuber und kein Dieb vorhanden sein. Das Dorf, in welchem ein Räuber oder ein Dieb gefunden wird, soll auseinandergesiedelt werden . . .“

Schließlich ist es wichtig, zu erwähnen, daß sich dieses Institut im serbischen Volk bis jetzt erhalten hat. Noch jetzt ist es in Serbien der Fall, daß, wenn man nach einem Missetäter fahndet, die Bewohner der Ortschaft, in welcher er gesucht wird, gegenseitig für sich Bürgschaft leisten; wer keinen Bürgen findet, gegen den erwächst der Verdacht, daß er das Delikt begangen hat. Dieser Vorgang heißt kletwa.

3. Bei den Böhmen. — Die Solidarverpflichtung der Umgebung bezw. der Bewohner, die in derselben zusammenlebten, eine gewisse Geldsumme für die innerhalb der Ortsgrenzen begangenen Delikte zu zahlen, war auch bei den böhmischen Slaven des Mittelalters in Geltung. In den böhmischen Quellen wird diese Solidarverpflichtung auf zwei verschiedene Weisen bezeichnet. Die Quellen, die in lateinischer Sprache geschrieben sind, haben zur Bezeichnung dieses Instituts den lateinischen Ausdruck venditio, venditio hominum. In denselben Quellen werden außerdem die einzelnen Haftungsfälle auch mit slavischen Namen angeführt. Eine Urkunde

vom Jahre 1057 zählt ausdrücklich die Namen auf: „Jungimus praeterea“, heißt es in der Urkunde, „omnibus supradictis collectas generales, venditiones, svod, glava, narok etc., quicquid ex hiis et talibus ad usum nostrum debet prevenire, totum libere et hilariter nostrae concedimus ecclesiae.“ Untersuchen wir einen jeden der Namen.

Das Wort glava (hlava), wörtlich übersetzt caput, bedeutete bei den Böhmen vornehmlich Mord. Wenn in einem Orte oder in einer Gegend ein Mord begangen wurde, so mußten alle Bewohner, d. h. die Hauswirte, aus Anlaß dieses Mordes eine Geldsumme an die Strafbehörde zahlen. Interessant ist, daß die Zahlung einer solchen Geldsumme für Mord ihnen auch dann auferlegt wurde, wenn ein Leichnam überhaupt innerhalb der Gemarkung eines Ortes aufgefunden wurde, so daß die Strafe als eine Ausartung der Institution der Gesamthaftung bezeichnet werden muß.

Svod hat verschiedene Bedeutungen. Im Sinne aber einer Haftungsverpflichtung bedeutet sie die Zahlung einer gewissen Geldsumme seitens jener Gemeinde, in deren Bereich die gestohlene Sache vorgefunden wird oder die Spur des Diebstahls verloren geht. Für einen solchen Fall wird in einem Privilegium (1222) des Přemisl Ottokars ausdrücklich gesagt, daß jenes Haus, in welchem sich eine gestohlene Sache mit Wissen des Hausherrn befinde, geplündert werden und daß die gesamte Gemeinde deswegen, weil der Diebstahl in ihrer Gemarkung geschah, eine Strafe von 300 Denaren bezahlen sollte: „Et quandocunque fur capitur in aliqua villa: sola domus in qua furtum invenitur, publicetur, viciniae vero domus in pace permaneant, poenam tamen, scilicet CCC denarios, cum aliis persolvant.“

Narok. Unter diesem Namen verstand man die Strafe, die man im Falle begangenen Raubes zu bezahlen hatte, und im übertragenen Sinne das Verbrechen selbst. Das Dorf oder die Dörfer, in deren Umgebung ein solcher Raub stattgefunden hatte, mußten eine gewisse Geldsumme als Entschädigung zahlen.

Endlich sei zur Aufklärung erwähnt, daß diese Solidarverpflichtung in Böhmen mit Beginn des 13. Jahrhunderts ganz aufhörte. Schon das Jus Conradi setzte im § 26 fest, daß in Fällen, in denen die Spur bei einer Dorfschaft verloren geht, die Gesamthaftung nicht mehr in Anwendung kommen solle.

4. Bei den Polen. — In den Quellen der alten polnischen Gesetzgebung aus dem 12., 13. und 14. Jahrhundert finden sich zahlreiche Belegstellen, die das Bestehen dieses Instituts der Gesamthaftung im alten Polen bezeugen. In den polnischen Quellen ist die solidarisch haftende Bevölkerung mit dem Namen opole oder vicinia bezeichnet. Als eine besonders wichtige Quelle für diese Institution ist das Buch des polnischen Gewohnheitsrechtes aus dem 13. Jahrhundert, das von einem unbekannten Deutschen mit dem Wunsche verfaßt ist, seine Stammesgenossen mit dem zu seiner Zeit bei den Polen geltenden fremden Rechte bekannt zu machen. Das erwähnte Buch des polnischen Gewohnheitsrechtes spricht ausführlich in den Art. 8, 9 und 10 von der Gesamthaftung und bietet sehr interessante Angaben über diese Institution.

8. Wirt eyn man gemordet, uf dem velde adir uf der strose, wer zo den begrebit, der mus daz houbt geldin, und des herren und Land beszern mit L marken. Ist der geslagene eyn ritter adir koufman, den gildet her mit vumfczig marken. Vor eynen duetschen man, den heysen dy polen gast, gildet her mit XXX marken. Blibet abir eyn gemordet man uf dem velde adir uf der strose legende, und weis man nicht, wer in geslagen hot, zo ledt der herre dy gegenoten vor sich, und gibt der Schuld umb den toten; und en mag die gegenote den mort uf andirs nymande brengen, zo mus ze den toten geldin als do vorgesprochen ist. Spricht abir dy gegenoten uf eyn dorf, daz der mort dor us gescheen sy, und spricht daz dorf, daz is unschuldig sie, des mus is zich entreden mit camphe, adir mus den toten geldin. Zagit aber das dorf uf ein geslechte von dem is sie geschen, und spricht daz geslechte is zy unschuldig, des mus is sich entschuldigen mit camphe, adir

geldin den toten. Spricht abir daz geslechte uf eyn man, daz ter den mort habe getan, und spricht her daz her sy unschuldig, dor vor mus her vechten, adir daz ysen tragen. Wirt her vorwunden, her mus bessern, als dicke do vorgesprochen ist.

Wirt aber eyn man geslagin in eyne dorfe adir bey eynem dorfe und vaen dy gebuer den, der den schadin hat getan, und entwerten den Herren adir dem richter, ze bliben is ane schaden. So glicher sois wirt eyn man geslagen by eynem dorfe, und mogyn ze den nicht gevaen, der den schaden hot getan, zo volgen ze mit geschrey zeu eynem andirn dorfe, so einleidin ze keine not dorumb: zo mus abir den daz dorf vorbas mit geschrey volgen zeu eynem andirn dorfe, und alzo mus iclich dorf volgen eyns zeu dem andirn alzo lange, bis der gevangen wirt, der den schadin hat getan. Welch dorf nicht envolget zeu dem das geschrey alsus kumt, daz mus gelden den toten.

In derselben Weise wurde die Gesamthaftung in Art. 9 für den Fall eines Diebstahls und Raubes vorgeschrieben. Nach dem Art. 10 wiederum sollte die Umgebung für einen ertrunkenen Mann Buße zahlen, falls sie den Schuldigen nicht ausliefern wollte.

Außerdem bietet uns das Statut Wislitzki (Statuta Wislicensia) Beweis von dem Bestehen der Gesamthaftung bei den Polen. In Art. 48 heißt es:

Nagod villanus deposuit querelam contra suos vicinos villanos, quod cum equus tempore nocturno fuisset sibi subtractus, idem Nagod cum instantia requisivit et petiit eosdem suos vicinos villanos, ut per vestigia eundem furem, pro eodem equo rehabendo insequi ipsum adjuvarent: villani vero furem insequi recusarent, et ita Nagod praedictum equum amisit. Nos itaque, in tali casu declaramus, praedictos villanos ad solvendum equum praedicti Nagod condemnandos.

Abgesehen von den angeführten Belegen finden sich Spuren von dieser Institution auch in vielen anderen Urkunden aus dem 12., 13. und 14. Jahrhundert erwähnt.

5. Bei den Russen. Aehnlich wie nach anderen slavischen Rechten, so haftete auch nach dem russischen Rechte die Gemeinde für die innerhalb ihrer Ortsgrenzen begangenen Delikte. So bezahlte z. B. die Gemeinde eine Geldstrafe für eine in ihrem Bezirke verübte Tötung. Das älteste russische Rechtsdenkmal Ruskaja Prawda verordnete, daß alle Häuser zu dieser Geldstrafe beitragen sollten: „Wenn jemand einen Fürstenmann erschlägt in gewaltsamem Anfalle, aber man findet den Totschläger nicht, so zahlen das Friedensgeld diejenigen, in deren Bezirk der Kopf liegt..." (Art. 3 der ausführlicheren Rezension des älteren Textes [5]). Im russischen Rechte hieß diese Strafe wira [6]). Es zahlte diese Strafe entweder die Gemeinde allein oder mit dem Verbrecher zusammen, wenn dieser nach Verübung der Tötung sich wirklich am Orte befand und aus Armut die wira nicht bezahlen konnte. Auch in jenem Falle, wenn jemand im Streite oder in der Trunkenheit die Tötung ausgeführt hat, sollte die Gemeinde die Geldstrafe — wira — bezahlen (Art. 4). Im Gegensatze zu den anderen slavischen Rechten wird ausdrücklich in der Ruskaja Prawda verordnet, daß man für Leichname keine wira bezahle, d. h. daß die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für den Kopf einer Person zu bezahlen, wenn diese zwar in ihrer Gemarkung getötet, der Name des Mörders jedoch unbekannt war (Art. 15).

Wie in anderen slavischen Ländern, so haftete auch in

---

[5]) Aehnlich verordnete auch Art. 19 der kürzeren Rezension des älteren Textes: „Wenn man einen Hausherrn im Ueberfalle erschlägt oder den Totschläger nicht auffindet, so zahlen das Wergeld diejenigen, in deren Bezirke der Kopf beginnt zu liegen."

[6]) Der Name wira ist nicht russischen Ursprungs, sondern germanischen. Das Wort wira wird von dem deutschen Worte Wergeld abgeleitet, das aus dem Worte wer (vir, Mann) und geld (pretium, Preis) zusammengesetzt ist. Es ist demnach anzunehmen, daß der Ausdruck von den Germanen nach Rußland gelangt ist. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die wira keine Privatstrafe (wie das Wergeld) ist, sondern daß sie dasselbe, wie im deutschen Rechte fredum (fredus), das Friedensgeld, die öffentlichrechtliche Strafe bedeutet.

Rußland die Gemeinde für den Dieb und Räuber und mußte den Diebstahl ersetzen, wenn der Bestohlene die Spuren des Diebes bis in das Dorf verfolgte (Art. 62—63), ausgenommen, wenn die Spuren an einen öden Ort führten. In diesem letzten Falle war die Gemeinde nach russischem Rechte von dem Schadenersatze frei (Art. 70).

Nachdem wir so diese Institution nach allen slavischen Rechten dargestellt haben, soll es endlich der Vollständigkeit wegen nicht unerwähnt bleiben, daß die Spuren dieser Institution der Gesamthaftung nach den Forschungen der slavischen Gelehrten (Miklosich, Sobestianski) auch bei jenen an der Elbe wohnenden Slaven zu finden sind, die schon früh unter die Herrschaft der Deutschen gekommen sind. In dieser Weise geht aus der ganzen Darstellung hervor, daß die Gesamthaftung bei allen Slaven im Mittelalter bestand. Wie es aber kam, daß diese Institution bei einzelnen slavischen Völkern im Laufe der Zeit abkam, ist eine Frage, die mit dem Einflusse des fremden Rechtes zusammenhängt und deswegen besondere Studien erfordert.

Es soll daher damit für uns an diesem Orte sein Bewenden haben.

VIII.

Ueber demotische Verträge.

Von

Josef Kohler[1].

Die demotischen Urkunden sind das Hauptarbeitsgebiet Spiegelbergs, und die Forschung ist glücklicherweise soweit gediehen, daß wir, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch wenigsten im großen und ganzen zu sicheren Ergebnissen gelangen. Für uns sind natürlich insbesondere diejenigen Urkunden bedeutsam, die in die vorgriechische Zeit zurückreichen, und aus dieser stammen die zwei Eheverträge, welche Spiegelberg in der Schrift über den Papyrus Libbey veröffentlicht. Sie haben die Eigentümlichkeit, daß hier die Frau die Bedingungen diktiert. Die Ehefrau erklärt, ein Wittum bekommen zu haben und will auf die Hälfte des Wittums verzichten, wenn sie sich von dem Manne trennt. Die Errungenschaft soll dann vollkommen dem Manne zufallen. So Urkunde aus dem Jahre 493. In einer anderen Urkunde, welche in die Zeit zwischen 341 und 332 v. Chr. gesetzt wird, ist der Gang der Sache der gleiche, nur mit der Besonderheit, daß der Ehemann von dem, was die Frau erwerben wird, ein Drittel erhalten soll.

Diese Urkunden stehen in einem gewissen Widerspruch zu den Eheverträgen der Ptolemäerzeit, in denen umgekehrt

---

[1]) Wilhelm Spiegelberg, Demotische Papyrus von der Insel Elephantine. J. C. Hinrichssche Buchhandlung, Leipzig 1908. — Der Papyrus Libbey, ein ägyptischer Heiratsvertrag. Verlag von Karl J. Trübner, Straßburg i. E. 1907. — Demotische Kaufpfandverträge (Darlehen auf Hypothek). Librairie Honoré Champion, Paris 1909.

der Ehemann spricht und erklärt, daß, wenn er die Frau entlasse, er ihr ein bestimmtes Abstandsgeld gebe. In der spätptolemäischen Zeit ist gesagt, daß die Frau in solchem Fall auch die dem Manne übergebene Mitgift wiederbekommen solle, und das letztere solle auch eintreten, wenn die Frau sich vom Manne scheiden lasse. Vergl. auch die von Spiegelberg mitgeteilte Urkunde vom Jahre 117. Ich glaube kaum, daß aus den mitgeteilten Urkunden früherer Zeit mutterrechtliche Folgerungen über die Stellung der Frau entnommen werden können. Vielleicht wurden ehedem zwei Verträge aufgesetzt, wovon der eine die Rechte der Ehefrau, der andere die Rechte des Ehemannes bestimmte. Wie der Ehemann, so hatte die Ehefrau das Recht, sich vom Manne zu trennen, und in beiden Fällen erlitt der sich Trennende einen bestimmten Verlust.

Die demotischen Papiere von Elephantine sind aus der Ptolemäerzeit; sie enthalten Ansätze zu weiterer eingehender Kenntnis des damaligen Rechtes. Nach Urkunde Papyrus 1 scheint der Grundsatz zu gelten, daß, wenn für Abgaben oder für Bürgschaft ein Grundstück beschlagnahmt und weggenommen wurde, der Gepfändete innerhalb einer bestimmten Zeit (60 Tage) das Grundstück noch einlösen konnte. In Papyrus 11 aus dem Jahre 237 ist davon die Rede, daß drei Gesellschafter irgend einen Betrieb pachten, dafür eine bestimmte Summe einzahlen und den Gewinn unter sich teilen; für jede Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe bedungen. Ganz besonders eigenartig ist die Urkunde 12. Der Rechtsfall läßt sich ungefähr so darstellen: A hat ein Grundstück an X verkauft, B tritt als Vindikant, oder vielmehr als Vindikantin auf — es handelt sich hier durchgängig um Frauen — und erhebt, wie es scheint, die Klage noch vor dem Verkauf; denn die Vindikation richtet sich gegen A, nicht gegen X. Die Klägerin B gewinnt den Prozeß, und danach hätte eigentlich X das Grundstück herauszugeben; indes wird die Sache in der Art beigelegt, daß B in den Kaufvertrag mit X eintritt. Hiernach soll die Kaufurkunde zwischen B und X auf-

genommen werden, es soll X von B das Eigentum erlangen und B von X den noch rückständigen Kaufpreis.

In Urkunde 13 ist von der Abtretung eines ideellen Teiles eines Hauses die Rede.

Ein eidliches Versprechen, Rückstände der Steuer zu bezahlen und sich unterdessen einer Kontrolle zu unterwerfen, enthält Urkunde 5 und 7.

Von besonderem Interesse sind die Pfandverträge in der weiteren Arbeit Spiegelbergs; sie enthalten folgendes: der Schuldner erklärt: falls er die Pfandsumme nicht bezahle, solle das Pfandobjekt für die Schuldsumme in das Eigentum des Gläubigers übergehen, und zwar in der Weise, daß Kaufpreis und Pfandschuld sich gegenseitig ausgleichen. Die Urkunde enthält daher dieselbe Formel, wie ein Kaufvertrag: der Verkäufer erklärt sich bezüglich der Zahlung des Preises als befriedigt, er gewährleistet die Sache dem Käufer und verspricht, alle Urkunden, welche sich auf sie beziehen, ihm übergeben zu wollen, ganz nach den Grundsätzen, die noch heutzutage gelten. Alles dies soll dann eintreten, wenn zur betreffenden Zeit die Schuldsumme nicht bezahlt ist.

Die mitgeteilten Urkunden sind umso interessanter, als sie folgenden Hergang darlegen:

Im Jahre 162 v. Chr. wird ein bestimmtes Ackergrundstück für 690 Silber verpfändet. Die Pfandsache wird eingelöst, indem der Schuldner ein anderes Darlehen von 592 Silber aufnimmt und dafür den Darleihern den nämlichen Acker verpfändet, und zwar wiederum so, daß bei Nichtzahlung der Pfandschuld der Acker als verkauft gilt. Es ergibt sich daraus, daß man zu jener Zeit nur diese eine Art des Pfandrechts kannte, nämlich das aufschiebend bedingte Proprietätspfand mit dem Eigentumserwerb unter Aufrechnung von Kaufpreis und Pfandschuld: der Kaufpreis richtete sich nach der Höhe der Pfandsumme und der Gläubiger wurde Eigentümer, ohne daß er etwa wegen des Mehrwertes der Sache ein Aufgeld zu zahlen hatte. Denselben Kanon finden wir noch in einer dritten

Urkunde vom Jahre 95. Ob die Sache für 690, ob für 592 verpfändet ist, in beiden Fällen soll der Gläubiger bei Nichtzahlung das Eigentum erwerben: das eine Mal soll sie um 690, das andere Mal um 592 gekauft sein!

Ist dies doch die Art und Weise, wie man auch in der germanischen Welt das Pfandgeschäft behandelte. In England war noch zu Zeiten Glanvillas die Norm für den Vertrag so gestaltet, daß im Falle der Nichtzahlung der Gläubiger Eigentümer wurde und eine vergütende Ausgleichung für den Fall, daß der Wert der Sache die Pfandsumme überstieg, nicht stattfand. Die Art und Weise, wie sich das Recht verhielt, um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, war lange Zeit eine indirekte, indem man dem Schuldner während längerer Zeit ein Lösungsrecht gab. Zu dem Fortschritt, daß die Sache abgeschätzt oder an einen Dritten verkauft und daß hierbei nach dem Ergebnis eine Ausgleichung bezahlt wurde, sind die Völker erst allmählich gelangt.

Weitere Eheverträge finden sich in der Spiegelbergschen Ausgabe des Catalogue Général des Antiquités Egyptiennes du Musée de Cairo[2]). Der eine stammt aus dem Jahre 231, also noch aus der älteren Ptolemäerzeit, und enthält Erklärungen des Ehemannes, hauptsächlich ein Alimentationsversprechen, wonach der Ehemann jedes Jahr eine Leistung in Geld, Wein und Oel zu machen hat. Die Leistung soll da gemacht werden, wo die Frau will, mithin kann sie (mindestens innerhalb gewisser Schranken) ihren Aufenthalt wählen. Sodann enthält die Urkunde die gewöhnliche Klausel, daß, wenn der Mann die Frau verstößt, er ihr ein bestimmtes Abstandsgeld zu geben hat, und ein weiteres Abstandsgeld, wenn er eine andere Frau heiratet. Außerdem ist in der Urkunde der gewöhnliche Erbvertrag zu Gunsten der Kinder der Frau enthalten, wonach alles und jedes, was dem Manne gehört und noch gehören wird, den Kindern verfallen sei.

---

[2]) Straßburg, Buchdruckerei M. Du Mont-Schauberg.

Ein zweiter Ehevertrag ist unsicheren Datums, scheint aber etwa in das Jahr 280 v. Chr. zu fallen; hier ist die Verstoßungsklausel in der Art geändert, daß der Mann der Frau für diesen Fall die Hälfte des Vermögens übereignet, wenigstens desjenigen Vermögens, das ihm von Zeit der Eheschließung bis zur Trennung zukommt; eventuell soll er eine Zögerungsbuße von 5 deben Silber entrichten. Diese Bestimmung ist bereits eine Einleitung zu den griechischen Kontrakten mit der Gütergemeinschaft der Ehegatten, welche sich in späterer Zeit soweit entwickelte, daß bei Veräußerungen des Mannes die Frau ihre Zustimmung (βεβαίωσις) zu geben hatte [3]).

Im übrigen enthält auch diese Urkunde den Erbvertrag zu Gunsten der Kinder, der hier so gefaßt ist, daß das Vermögen der Frau selbst zukommen soll, sie es aber keinem anderen als den Kindern der Ehe geben kann.

Somit treffen wir in den demotischen Urkunden die verschiedensten Elemente des Ehevertrags: den Frauenpreis, der später in der Alimentationspflicht aufgegangen zu sein scheint, die Mitgift, die Verstoßungsbuße und den Erbvertrag zu Gunsten der Kinder.

Besonders interessant ist, daß die neue Sammlung auch einige Fälle der losen Ehe des ἄγραφος γάμος darbietet, und zwar aus den Jahren 129, 124, 79 v. Chr. Die erste Urkunde enthält ein Alimentationsversprechen an die Frau und einen Erbvertrag zu Gunsten der Kinder, indem diese zum vollen Erbe eingesetzt werden. Auch hier wird der Frau die unbeschränkte Verfügung über ihre Alimente überlassen. Außerdem findet sich die Verpfändung des ganzen Vermögens zur Sicherung der Alimentationsforderung und sodann der Prozeßvertrag, wonach im Streitfall die Frau einen gerichtlichen Eid zu leisten hat.

Die zweite Urkunde ist ähnlich; sie ist in zwei Fassungen vorhanden, wovon die eine das Alimentationsversprechen enthält, die andere den Erbvertrag wiederholt, auch hier in der

---

[3]) Vgl. darüber Nietzold, Ehe in Aegypten, S. 65.

Weise, daß das Vermögen in erster Reihe der Frau zugewendet wird. Der Eidesvertrag ist in der ersten Fassung auf die Frau, in der zweiten auf den Mann gestellt.

Auch die dritte Urkunde von 79 v. Chr. findet sich in zwei Fassungen mit ähnlichem Inhalt.

Die drei Urkunden sind offenbar Urkunden über die lose Ehe, welche wohl so gedacht ist, daß man die Frau probeweise heiratet, daß aber dann, wenn Kinder vorhanden sind, die lose Ehe in eine feste umgewandelt wird. Das scheint sich auch aus der obigen Urkunde vom Jahre 117 zu ergeben; denn hier sind bereits zwei Kinder vorhanden, und es wird bestimmt, daß diese zwei Kinder und die, welche aus der Ehe noch entstehen werden, das Vermögen erwerben sollen. Der Unterschied zwischen den beiden Arten von Ehen hat sich bis in die römische Zeit fortgesetzt und ist in den griechischen Papyri sehr reichlich vertreten [4]).

Von der Rechtsstellung der Kinder der losen Ehe gilt in dieser späteren Zeit folgendes: Sie sind in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt; sie dürfen es ihrem Vater nicht entziehen. Auch sonst ist das Recht des Vaters über das Kind dieser Ehe, namentlich über die Tochter, ein intensiveres. Warum, ist begreiflich: das Muster der losen Ehe ist die Sklavenehe, und die Kinder der losen Ehe haben eine ähnliche Rechtsstellung wie halbfreie.

Kehren wir zu unseren Urkunden zurück: die losen Ehen hielten, jedenfalls in unseren beiden ersten Fällen, nicht an, denn bei beiden findet sich die Nachschrift, daß der Mann die Frau entlassen hat, das erste Mal etwas über ein Jahr nach der Eheschließung, und es heißt hierbei, daß er nun Speise und Trank entfernt, d. h. nicht mehr leistet.

Auch andere wichtige Verträge und Vereinbarungen sind in der neuen Sammlung enthalten. So eine Erbteilung: drei Brüder und drei Kinder einer verstorbenen Schwester teilen

---

[4]) Vgl. Nietzold, Ehe in Aegypten, S. 1 ff.

Häuser und Magazine, jeder Stamm erhält 1/4; ob die Schwester zur Zeit des Erbfalls bereits tot war, ist nicht ersichtlich; wenn ja, so wäre dies ein Beispiel des Repräsentationsrechts.

So ferner der Vertrag einer Amme, welche ihren Dienst auf 3 Jahre verspricht und eine hohe Konventionalstrafe für den Fall zusagt, daß sie das Kind verlasse, wofür auch ihr ganzes Vermögen zum Pfand gesetzt wird. Wird sie von der anderen Seite vorher entlassen, so ist ihr ein bedeutendes Abstandsgeld zu entrichten.

Ferner Verkäufe von Häusern oder Hausanteilen: bei solchen Verträgen werden zwei Urkunden, eine Traditionsurkunde und eine Zahlungsurkunde ausgestellt. In der Traditionsurkunde wird hauptsächlich die Uebergabe ausgesprochen und die Gewähr dafür, daß der Veräußerer den Käufer gegen jeden Störer schützen wird. Auch die Bestimmung, daß alle Urkunden, welche sich auf die Kaufsache beziehen, dem Käufer auszufolgen sind, findet sich hier [5]). Auch eine Grabstätte wird gekauft (II, S. 74). Eine eigentümliche Art von Veräußerung ist die Veräußerung von Tempeleinkommen; wie in Babylon, so wird auch hier das Einkommen von Tempeln verkauft [6]): es bildet den Gegenstand eines üblichen Handels. Manchmal wird auch für den Fall der Nichtgewährleistung eine Vertragsstrafe bestimmt.

Ferner finden wir Pachtverträge: der Pachtzins wird entweder in Getreide, oder auch in Silber entrichtet [7]), der Zins soll ohne Säumen (durch Selbsthilfe) eingetrieben werden können; auch wird dafür eine Generalhypothek gegeben (II, S. 121, 162).

---

[5]) Wie bei Hammurapi (vgl. unsere Hammurapiausgabe III, S. 256) und wie heutzutage.

[6]) Ueber griechische Urkunden dieser Art vgl. Walter Otto, Priester und Tempel im hellenist. Aegypten, I, S. 394; Wilcken, Archiv für Papyrusforschung II, S. 139.

[7]) Geldpachtzins finden wir in Aegypten schon im 6. Jahrh. v. Chr., s. Waszynski, Bodenpacht, S. 100. Vgl. Herodot III, 89 f.

In II, S. 256 wird ein Feld zuerst auf 7 Jahre und eventuell auf weitere 5 Jahre verpachtet; der Pachtzins der ersten 7 Jahre ist vorausbezahlt; will der Verpächter nach Ablauf der 7 Jahre das Feld zurück haben, so hat er 3000 Silberdeben zu zahlen. Offenbar handelt es sich hier um eine Antichrese. Ein ähnliches Verhältnis ist in II, S. 44, 46 u. 49 anzunehmen [8]).

Auch Erbpacht findet sich. Das Feld wird dem Pächter bis in Ewigkeit gegeben; er hat aber alle Lasten zu tragen, auch diejenigen, die noch von früherer Zeit her rückständig sind. Der Vertrag wird durch Vertragsstrafe und Eid befestigt.

Ein verzinsliches Getreidedarlehen erscheint II, S. 37; für den Fall der Säumnis ist eine starke Zögerungsbuße von 5 deben Silber per Tag bedungen.

Von ganz besonderem Interesse sind die Vereinsstatuten der Kultusgenossenschaften aus den Jahren 180, 158, 157, 148, 138 v. Chr. [9]). Die Vereinsleute haben sich zusammengetan zu einem gewissen Kultus, haben an gewissen Tagen Feste zu begehen und einen bestimmten Vereinsbeitrag zu leisten, welcher im Falle der Säumnis von dem Vereinsvorsteher nebst einer Buße ohne weiteres abgeholt werden kann. Der Verein ist zu gleicher Zeit auch ein Verein der Trauerfeiern: Die Vereinsmitglieder versprechen bei Strafe, beim Tode eines jeden von ihnen an dem Leichenbegängnis teilzunehmen. Aber auch im Falle eines Prozesses sollen die Genossen einander beistehen, und auch sonst sollen, wenn einer von ihnen in Not ist, die anderen ihm eine Beisteuer leisten, und wenn der Sohn des einen von ihnen in der Jugend stirbt, so sollen die anderen „mit Bier sein Herz erfreuen". Wenn ein Genosse gegen den anderen einen Anspruch hat, so soll er ihn zuerst beim Verein anmelden und den Spruch des Vereins einholen. Verletzungen und Beleidigungen der Genossen untereinander sollen von

[8]) Ueber diese Form vgl. auch Revillout, Obligations en droit Egyptien, p. 826 f.

[9]) Vgl. auch Walter Otto, Priester und Tempel im hellenistischen Aegypten, I, S. 125 und über griechische Kultvereine I, S. 165.

Vereins halber bestraft werden; in einem Statut ist noch besonders gesagt, daß, wer zur Ehefrau eines Genossen geht, 100 deben zu bezahlen hat und aus der Genossenschaft herausgeworfen wird. Der Vorsteher wird von den Vereinsgenossen ernannt und hat bei einer Buße anzunehmen. Wir finden also ein reiches Vereinsleben mit weitgehenden humanitären Zwecken auf religiöser Grundlage. Auch Rechenbücher solcher Genossenschaften mit Einnahmen und Ausgaben sind noch vorhanden.

Auf solche Weise bereichert sich unsere Kenntnis auch dieses Kulturvolkes, und die fahlen Umrisse werden zu lebensgetreuen Bildern.

IX.

Zum Totemismus der Papuas und der Melanesier.

Von

Josef Kohler.

Ueber die Bevölkerung von Neu-Mecklenburg finden wir einige Notizen in dem Werke: Neu-Mecklenburg (Bismarckarchipel) von Dr. Emil Stephan und Dr. Fritz Gräbner, Verlag Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), Berlin 1907.

Die Bemerkungen sind allerdings recht dürftig; denn ein Eindringen in die sozialen und Geistesverhältnisse eines Volkes setzt eine tiefe Kenntnis der Sprache und eine langjährige Vertrautheit voraus, die den Verfassern fehlte. Wir erfahren nur, daß auf Neu-Mecklenburg das totemistische Zweiklassensystem besteht mit einer Klasse baumbaum und einer Klasse marrmarr, die exogam sind. Das Kind folgt dem Totem der Mutter; auch gibt ihm die Mutter seinen Namen. Im übrigen nehmen auch die Verfasser an, daß die klassifikatorische Verwandtschaft besteht. Leider sind die ausgezeichneten Forschungen von Vetter und Bamler in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. XIV, S. 330 ff. nicht berücksichtigt.

Die Ehe sei Kaufehe und der Kaufpreis bestehe in einer bestimmten Anzahl Faden Muschelgeld (S. 106 ff.). Natürlich ist unter solchen Umständen die Polygamie gestattet, wenn sie auch tatsächlich nur selten vorkommt.

Vom Dukduk, über welchen wir von Missionaren eingehende Schilderungen haben, und von der Inietgenossenschaft, deren Mitglieder das Schweinefleisch vermeiden, dafür aber Zauberkräfte besitzen, finden sich deutliche Spuren S. 120 ff.

Im übrigen kann ich auf die viel reichlicheren Nachrichten in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. XIV, S. 321 ff. und XIX, S. 162 ff. verweisen.

Ueber melanesische Stämme haben wir einige schätzenswerte Nachrichten von Thurnwald[1]). Danach besteht, wie auf dem Bismarckarchipel, so auch auf Bougainville (Salomonsinseln) der gewöhnliche Totemismus in der Art, daß die Totems Vögel sind; und es besteht der Glaube, daß das Kind einer Ahnfrau zu einem Vogel geworden und die Totemgenossen Brüder dieses Vogels seien, diese daher den Tod eines solchen zu rächen hätten.

Auf einigen anderen Salomonsinseln, z. B. auf Vellalavella, hat sich der Totemismus verörtlicht: von den dortigen 14 Totems (Tautau) bezeichnet nur ein Totem einen Vogel, nämlich eine Taube, von der die Sage geht, daß sie Schiffern den Weg gewiesen habe. Dagegen sind die übrigen Totems örtliche Totems; sie bezeichnen insbesondere auch fremde Inseln, von denen man Menschen zu rauben pflegte.

Völlig aufgelöst ist der Totemismus auf Choiseul. Die Stammeinheiten heißen hier Sinangi und sind keine Totems mehr, sondern Gruppen mit gemeinsamen Ahnen, nach denen sie sich nennen und die daher auch vaterrechtlich sind, während bei den Totemstämmen der Totem nach der Mutter erbt.

Nachrichten über andere Salomonsinseln, namentlich Florida, Ysabel, Guadalcanar haben wir neuestens von Rivers[2]). Danach findet sich auf allen diesen Inseln der Totemismus in seiner eigentlichen Gestalt: exogame Gruppen, jede mit einem oder mehreren Tieren verbunden, die sie nicht verzehren dürfen; auch die Abstammungssage ist nachweisbar. Ueber die Bräuche und Glaubenssätze, welche den Totemismus zerstören, ist demnächst zu handeln.

---

[1]) Zeitschrift für Ethnologie 1909, S. 529.

[2]) Journal of the Anthropol. Instit. XXXIX, S. 168 f.

Literaturbericht.

Besprechung

von **Georg Cohn.**

Meyers Großes Konversations-Lexikon. 6. Aufl. 21. (Ergänzungs-) Band. Leipzig und Wien. Bibliographisches Institut 1909. 1029 Stn.

Das in dieser Zeitschrift wiederholt (zuletzt Bd. XXII, S. 330) angezeigte große Werk hat in dem vorliegenden 21. Bande eine reiche Fülle wertvoller Nachträge und Ergänzungen erhalten. Auch über die neueste deutsche und schweizerische Gesetzgebung ist (S. 228 u. 818) berichtet; den wichtigeren neuesten deutschen Gesetzen über Börse, Scheck, Wechsel und Heimatschutz sind sogar besondere Artikel gewidmet. Auch die juristische Literatur ist berücksichtigt; so ist in dem mit sehr instruktiven Tafeln ausgestatteten Artikel „Luftschiffahrt“ bereits Meilis Schrift zitiert. Die Haager Abkommen von 1902 und 1907, ja selbst die Berner revidierte Konvention vom November 1908 sind in den Artikeln „Internationales Recht“ resp. „Friedenskonferenz“ und „Urheberrecht“ bereits erwähnt. So zeigt dieser Ergänzungsband überall das erfolgreiche Streben, das Lexikon dem neuesten Stande der Gesetzgebung entsprechend zu gestalten.

Anderseits müssen wir leider konstatieren, daß die vergleichende Rechtswissenschaft nach wie vor etwas stiefmütterlich behandelt ist. Insbesondere klaffen noch fast alle die Lücken, auf die wir bezüglich der Ethnologie in unseren früheren Anzeigen hingewiesen haben; nur die Agathyrsen und Sherbroos haben Erwähnung gefunden. Auch unsere sonstigen Monita in biographischer und anderer Rücksicht sind zumeist unberücksichtigt geblieben; Dargun, Quisard, Renouard, Savary, Stoos sind noch immer vergessen; die

Solmser Landgerichtsordnung und die Gemeinderschaft fehlen auch jetzt. Es sind das empfindliche Mängel eines so groß angelegten und im übrigen doch so vortrefflichen und reich ausgestatteten Werkes.

Kurze Besprechung

von **Josef Kohler.**

Alfons Dopsch, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenslaven. Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar 1909.

Der Hauptwert der Schrift, welche sich sehr polemisch gegen Peisker und seine Nachfolger wendet, liegt in dem Nachweise der Verbreitung der Gemeinderschaft in den österreichischen Landen, über welche der Verfasser gerade aus den neuerdings herausgegebenen Urbaren Nachweise bringt; so in Niederösterreich, Steiermark, Krain, Kärnten, Salzburg. Die Gemeinder heißen socii, communes, gemainer, und ihre Genossenschaft beruhte zunächst auf familienrechtlicher Grundlage, ist aber vielfach davon abgegangen und künstlich begründet worden, vor allem durch das Institut der künstlichen Brüderschaft, die sich ja ebenfalls in diesem Zusammenhange außerordentlich häufig nachweisen läßt, man vergleiche das rafrarachment in der französischen Schweiz. Das ist dieselbe Gemeinderschaft, die wir in der Schweiz nachweisen können, in Südtirol, in der Casata des Trienter Urbare, sowie in den Consorterie der Lombardei, in der Mainmortage im Jura, in den Companias in Spanien u. s. w.

X.

Kalabresische Rechtsprichwörter.

Studie von

Dr. **Raffaele Corso,** Nicotera.

Uebersetzt von **E. S.**

Ich habe schon in der Einführung zum Studium der juristischen Sprichwörter [1]) den innigen und sicheren Zusammenhang zwischen der Gewohnheit und der rhythmischen und volkstümlichen Rede erwähnt; darum haben, so lange ein Volk nicht den Gebrauch der Schrift kennt, die Normen des Rechtsgebrauchs, welcher vor allem in dem Gedächtnis der Alten fortlebt, die Form von Grundregeln und Sprichwörtern angenommen. Dies geschieht durch jenen Werdegang, den die Volkskunde die Affabulazion nennt, durch welchen „der veraltete Gebrauch" (consuetudo inveterata, moribus utentium comprobata) sich in den Sprüchen alter Zeiten zusammendrängt („probatum verbum"). Da ich die soziale Funktion der rhythmischen oder gereimten Form bereits anderwärts erklärte, — sie ist nach J. Costa [2]) die erste Entwicklung der Poesie, — so habe ich nur auf die Wichtigkeit einer Sammlung von juristischen Sprichwörtern hinzuweisen: eine Sache des historischen und des gesetzgeberischen Interesses, da viele Sprichwörter die bereits im Laufe der Jahrhunderte

[1]) R. Corso, Prov. Giur. Ital. im Archiv. Tradiz. Popol., XXIII, 1907.

[2]) Poesia Pop. Española 1887, p. 162 e seg.

entschwundenen Einrichtungen offenbaren, während viele andere lebendige Gebräuche zum Ausdruck bringen, besonders was die ländlichen Materien betrifft.

Diese Beobachtung ist von besonderem praktischen Nutzen für die Rechtsgeschichte in Calabrien, welche weder Aufzeichnungen noch Texte calabresischer Gebräuche aufweist. Die Barone und die Könige erkannten ja die uralten Gebräuche als wohlbegründet an, welche, zu praktischen Regeln [3]) geworden, fortlebten. Zu solchen Grundregeln gehörten die juristischen Sprichwörter, und wenn die calabresische Sprichwortskunde bereits mit sicherer Methode entwickelt wäre, so könnte ich jetzt, wo ich eine Sammlung volkstümlicher Sprichwörter vorlege, sagen: Ist dieses nicht ein mündliches Gesetzbuch?

A. Familienrecht.

§ 1.

Cu' nun d'ha casa ed ortu
Si po' diri ch'eni mortu.

(Falerna-Cerva.)

Eine sehr alte Tradition wird in diesem Sprichwort geoffenbart; man muß nur ein wenig an das unveräußerliche Erbgut der ursprünglichen römischen Familie denken, an die fünf germanischen und bretonischen Aecker, welche im Falle der Veräußerung des Familienvermögens zurückblieben, an die fünf Teile des Bodens, welche jede Familie in einigen französischen Gegenden verlangen konnte, an die fünf „cabdanas de casa e sua era e suo mural e suo guerto“, welche nach dem Fuero Viejo nicht verkauft werden konnten.

Diese letzte Satzung stimmt mit der Bedeutung des calabresischen Sprichwortes überein, weil das eine wie das

---

[3]) Vgl. für Einzelheiten R. Corso, Die „Cons. Cathacenses“ in der Rivista di Scienze stor. Anno IV, fasc. XI.

andere mit den Grundgedanken der Familienordnung, mit der Gemeinderschaft zusammenhängt, welche, nachdem sie verfallen sind, noch lebhafte Spuren in der volkstümlichen Ueberlieferung hinterlassen hat[4]). Und es ist wichtig, die Bedeutung des Hauses in dem volkstümlichen Leben kennen zu lernen, weil dieses, der Mittelpunkt der Familie, als heilig und unveräußerlich gilt und sich von Geschlecht auf Geschlecht forterbt. Man findet in dieser Beziehung Majorate und Juniorate in vielen öffentlichen und privaten Urkunden, in verschiedenen Testamenten aus den Bergdörfern. In Joppolo einigen sich beim Teilen des Erbgrundstückes mehrere Brüder dahin, daß sie das Haus demjenigen unter ihnen zuweisen, der keines hat, während es in Caroniti keine Frau gibt, welche ohne eigenen Hausbesitz zur Hochzeit schreitet.

In der gewöhnlichen Sprache heißt das Haus „loco“, „locali“ eine Reminiszenz des lateinischen „lucus“ oder „foco“, welches in besonderer Weise die Feuerstätte bezeichnet. Es kreisen unter der Bevölkerung verschiedene Sprichworte mit gleicher Bedeutung, wie z. B.: „Cu' nun havi casa, nun havi locu“ (Caroniti); „Cu nun havi focu, non havi locu“ (Cerva, Andali, Sersale); und alle sind Erinnerungen an Geschlechterinstitutionen, zu einer Zeit, als das Haus der Mittelpunkt der Hauswirt-

---

[4]) Das innerhalb des russischen mir erlaubte Privateigentum besteht nur aus dem Garten (Haus und Garten angrenzend), als Besitz der izba; so hat auch in Friaul, es ist schon viele Jahre her, ein jeder „regoliere“ das Recht an dem Hause mit dem Hof und den angrenzenden Gärten, ohne daß der Fremde in jenen Kreis eintreten konnte. Andrich, Dir. pubb. e priv. Cadorino p. 63 (Belluno 1909). Und die testamentarische Bestimmung des Vaters der Familie ist an bestimmte Güter gebunden. Ueber Einzelheiten vergleiche: Post, Afrik. Jurispr. II, 19; Zachariae (Crome), Franz. Civilr. IV, 6 f., für französische Gebräuche; de Laveleye-Bücher, Ureigentum, p. 379, für die Südslaven; Lehr, Droit Civ. Russe, II, p. 2 (1890), für Rußland; und für Spanien Costa, Derecho consuet. y Econ. Pop. en Esp., p. 35 (1902, Barcelona).

schaften, der Tempel der Ahnenerinnerungen, und als der Vater der Priester des Familienkultes war [5]).

§ 2.

'A casa havi quattru cantuneri:
Dui 'u maritu e dui 'a mugghieri.

(Ricadi.)

Das Sprichwort rührt von der Bevölkerung von Monte Poro her (Caroniti, Coccorino, Ricadi, Spilinga) und bestätigt folgendes: Das Haus hat vier Winkel, zwei gehören dem Manne und zwei der Frau. Gewiß ist das Haus als Mittelpunkt der Familie das Symbol des omne jus familiare, weil die Ehe darin geheiligt und das väterliche Erbteil durch dasselbe dargestellt wird. Nach den Ortsgebräuchen bringt sogar die Frau bei der Hochzeit die erwähnten Gegenstände, die sogenannten „scirpiti" (von „Schirpa", vgl. Pertile, Stor. Dir. Ital. III, 312), d. h. die kleinen Geräte, Kasten, Wäsche und Schreinwerk mit, der Mann aber das Haus mit den Vorräten [6]).

---

[5]) Wenn man in das Haus des Bauern eintritt — schreibt V. Dorsa — finden wir beim ersten Eingang die Feuerstätte, möglichst in der Mitte des Zimmers gelegen. (Positosque vernas circum renidentes Laris. Horaz, Epod. II, 66. — Mensae circa focum. Silius, VII, 175.) Die Feuerstätte ist der Mittelpunkt der Wohnung, das lararium der Latiner. Vor der Feuerstätte empfängt man, verhandelt man die Angelegenheiten, vor ihr wird der Tisch bereitet, werden die Gebete gesprochen, während dabei der Vater der Familie das Amt des Priesters versieht. Dorsa, La Tradiz. Greco-Latina in Calabria (Consenza 1884); vgl. auch C. Zupi, Usi e Costumi del pop. calabr., aus dem Almanacco Italiano, 1907.

[6]) Ueber das Symbol des Schwertes und des Spinnrockens, Grimm, R. A., 583—584. In der Provinz von Lecce läuft das folgende Sprichwort, welches den Mann schildert, wie er sich den Arbeiten des Feldes widmet, und die Frau in der Küche steht mit dem Löffel in der Hand: L'omu cu la pala, e la fiammana cu la cucchiara, de Carlo, Prov. d. Leccese, p. 173 (Trani 1907).

Durch diesen Gebrauch wird es klar, wie sich die Ehegatten jeder für sein Teil verbinden, um das neue Haus auszustatten, in welchem sie sicherlich eine gleiche Herrschaft ausüben, denn während der Mann den Feldarbeiten nachgeht, hat die Frau die Verwaltung des Hauses [7]). Hinzu paßt das Sprichwort:

A l'omu a scupetta,
A fiammana a cazetta;

d. h. dem Manne die Flinte und der Frau der Strumpf. Und die alte Schlüsselgewalt, die noch fortlebt, verlieh der Frau eine gewisse Freiheit in der häuslichen Verwaltung zu verfügen, d. h. die Dienstboten zu mieten und zu entlassen, unnötige Gegenstände zu verkaufen und kleine mündliche Kontrakte abzuschließen [8]).

§ 3.

Cu 'no rispetta mamma e tata,
Erramu vaci strata strata.

(Preitone.)

Das römische Bußbuch warnt, auch unterstützt von den weltlichen Gesetzen; „Si quis inhonorificaverit patrem et matrem, tres annos poeniteat in pane et aqua!" Ein späteres Gesetz bedroht den undankbaren Sohn auf Verlangen des Vaters, des Großvaters oder der Mutter [9]) mit der Verbannung vom Gemeindeland durch die Klausel: „Et nemo possit ei dare edere vel bibere" [10]). Im neapolitanischen Gesetz

---

[7]) Diese Beobachtung entgeht nicht einer gewandten Schriftstellerin, die, Calabrien bereisend, mitteilt: „Gewisse Eigentümlichkeiten beweisen mir, daß, wenigstens im Hause, die Gewalten vollkommen zwischen Mann und Frau geteilt waren, daß sogar vielleicht die der Frau überwogen." Caterina Pigorini-Beri, In Calabria (1891), p. 155.

[8]) Schupfer, l'Autorizzazione maritale (Pel 50⁰ anno d'insegnamento del Prof. Pepere), p. 9.

[9]) Const. Zorii, 1366; Stat. Bovis. 1430, c. 66.

[10]) Vgl. das Statut von Ivrea.

konnte der Vater den Kindern Alimente und Mitgift verweigern aus denselben Gründen, um derentwillen er sie enterben konnte [11]. Auf solche gesetzgeberische Sittenstrenge bezieht sich das calabresische Sprichwort, welches sagt: daß derjenige, welcher Vater und Mutter nicht ehrt, unstet in der Welt umherirren soll.

§ 4.

Non diri ch'hai figghioli,
Si non hannu denti e moli.

(Laureana di Borrello.)

Bei allen Völkern hat naturgemäß das Alter einen großen Einfluß auf die juristische Fähigkeit der Personen ausgeübt. Man unterscheidet für gewöhnlich vier Perioden in dem menschlichen Leben zu dem Zweck, um die physische, intellektuelle und moralische Entwicklung zu bezeichnen. Bei den Römern erstreckt sich die erste Periode bis zum 7. Jahre (infantes qui fari non possunt), die zweite bis zum 14. für die Männer und bis zum 12. für die Frauen (qui fari possunt), die dritte bis zum 25. Jahre (adolescentes, adulti, minores), und die vierte umfaßt die maiores, für welche die Geschäftsfähigkeit unbegrenzt war, ausgenommen bei bestimmten Erkrankungen. Auf solche Traditionen bezieht sich das calabresische Sprichwort, indem es als indicatio corporis die Entwicklung der Zähne mit 7 Jahren und das Hervortreiben der Backenzähne mit 12 Jahren annimmt [12]. Und diese Regel hat eine praktische Anwendung, weil die Kinder der Bauern nicht vor dem 12. Jahre für die Landarbeiten verwendet werden, und weil die Kinder nicht vor dem 7. Jahre

---

[11]) Fimiani, Jus Neapolitanum, p. 127.

[12]) Die Deutschen haben folgendes Sprichwort: Sieben Jahr, ein Kind, R. Hillebrand, Deutsche Rechtsprichw., Nr. 20. Nach dem Edict. Rothari (c. 155) tritt das gesetzliche Alter mit dem zwölften Jahre, nach dem Gesetze der Burgunder mit dem fünfzehnten Jahre ein.

Beinkleider tragen, die den Mann kundgeben, und die Mädchen das grüne Tuch, welches die „pacchiana“ bezeichnet (Tiriolo, Caraffa, Settingiano, Marcellinara). Diese Sitten sind Uebergangszeichen, Bräuche, um die physische Entwicklung und den Uebergang von der Kindheit zur Jugend und von dieser bis zur Pubertät zu enthüllen [13]).

§ 5.

Figghia 'n fascia
E dota 'n cascia.

Es ist angebracht, sich über den Ausdruck „dote“ zu verständigen, weil es nach dem Sprichwort nur die Gesamtheit der Hauptstücke der Wäsche und Kleidung bedeutet, die in einem oder in mehreren für die Braut bestimmten Kasten zusammengebracht sind. Doch muß man, je nachdem es sich um arme Bauern oder um wohlhabende Oekonomen handelt, die „weiße“ und die „äußere“ Mitgift unterscheiden, weil diese in unbeweglichem Besitztum, in Vieh und anderen Dingen besteht, und jene in Wäsche, Kleidung, Möbeln, das Geld mit inbegriffen. Dies ergibt sich jeweils aus dem „pittace“ (pictacium bedeutet „brevis nota“), welches, als Hochzeitstafel von der Familie der Braut an diejenige des Bräutigams abgesandt wird, und auf welcher, wenn diese damit einverstanden ist, die Quittung gegeben wird.

Es ist ferner in Calabrien Sitte, Stück für Stück und Tag für Tag von der Geburt des Kindes an für die Ausstattung zu sorgen. Hierbei ist es das Mädchen selbst, das heranwachsend, von der Mutter unterstützt und geleitet mit Hilfe der Geldmittel der Familie sich mit Kleidern und Leinwand in der ortsgebräuchlichen Zahl und Menge versieht. Alles

---

[13]) Ueber die Uebergangsbräuche mit Einzelbemerkungen über die physische und soziale Pubertät vgl. das ausgezeichnete Buch von A. v. Gennep, Les rites de Passage (Paris, Nourry, 1909).

dies wird in zwei oder mehreren Kästen aufbewahrt, und selbst unter den Armen gibt es keine Mutter, welche die Ausstattung der Tochter nicht schon mit dem 14. Jahre, an Wert nicht unter 50 Dukaten, zustande brächte (vgl. Pugliese, Descriz. e stor. narrazione di Ciró p. 101, vol. II).

§ 6.

A figghia d'u massaru,
Dui vôi e lu vôaru;
A figghia d'u garzuni,
A vesti e dui casciuni.

(Ricadi.)

Es ist Sitte, daß die Mitgift dem ökonomisch-sozialen Zustande der Familie entspricht, und deshalb unterscheiden sich die Großbauern, die wohlhabende Klasse der Landwirte, welche das Land mit eigenem Vieh bestellen, von den Kleinbauern, den einfachen Landarbeitern; es gibt da für jede Klasse ein besonderes Maß und eine eigene Regel für die Mitgift; in der Art, daß der Großbauer der Tochter im Falle der Heirat außer dem Hausrat ein paar Ochsen und die Stallung mitgibt, während der Kleinbauer ihr nur die Kleidung und zwei große Kasten mit Wäsche überweist. Und man findet nicht selten auf der pittaci (Hochzeitstafel) die Klausel, daß die Braut, wie sie bekleidet ist, übergeben wird, während die Wäsche nach Serien aufgezählt wird, d. h. bald nach vier, bald nach sechs oder zwölf Rubriken, je nach den Ortssitten.

In den juristischen Gebräuchen der Bevölkerungen von Monte Poro und von Capo Vaticano unterscheidet sich die „weiße“ oder „innere“ Mitgift von der äußeren, indem die erste in beweglichen Effekten (Bett, Kasten, Kessel und andere Kupfer- und Eisengegenstände) besteht, welche den Namen „scirpiti“ (von schirpa — kleine Sachen) haben, die zweite dagegen besteht aus Häusern, Landgütern und Haustieren.

§ 7.

A dota passa pi subba
o focu e non si vruscia.

(Falerna-Cerva-Sersale.)

In den der Ehe vorangehenden Unterhandlungen pflegt die Familie der Braut an diejenige des Bräutigams die „pittaci“ zu schicken, welche in der Form der Hochzeitstafel die verschiedenen Stücke der Ausstattung mit allen scirpiti (das sind die kleinen Sachen, welche die Ausstattung des Hauses ausmachen) aufzählt. Die von dem Bräutigam in Gegenwart von Zeugen angenommene und bestätigte Hochzeitstafel wird aufbewahrt, damit im Falle der Zurückgabe ohne weiteres und ohne Schwierigkeiten auf Grund ihrer vorgegangen werden kann. Das übrige (so heißt es in einem der Capitoli Nuziali vom 12. April 1871 aus Savelli) hat die Witwe aus der von ihr beigebrachten sonstigen Fahrhabe zu entnehmen (nach freundlicher, von der Frau selbst herrührenden Notiz). In vielen Orten (Joppolo, Preitoni, Cerva) berechnet man im Falle der Zurückgabe der „dote bianca“ (weißen Mitgift), ob von dem Zeitpunkte der Heirat schon 10 Jahre oder weniger verflossen sind. Im ersten Falle wird die Wäsche als schon verbraucht betrachtet und wird nicht wieder erstattet, im zweiten wird sie zurückgefordert unter angemessener Berücksichtigung des teilweisen Verbrauchs. Anderwärts berücksichtigt man den Verbrauch, indem man die Wiedererstattung als Prinzip annimmt. „Im Fall des Absterbens der Braut, wann es auch immer erfolgt, muß der vorher erwähnte Bräutigam, oder irgend einer für ihn, dem, den es angeht, über die bewegliche Habe Rechenschaft ablegen unter Berücksichtigung des Gebrauchs und Verbrauchs nach Maßgabe der Zeitdauer (Tavole Nuziali, 9 Dec. 1886 in S. Giovanni in Fiore). Und kraft speziellen Vertrags wird auch das Hochzeitsbett, mit dem die Frau nach dem Gebrauch ausgestattet sein muß, zurückgegeben, während es allerdings in den Gebräuchen von Catanzaro, welche bis 1600 zurückgehen,

heißt: „Si matrimonium solvitur per mortem uxoris, maritus lucratur primum lectum dotalem . . . et non tenetur illum restituere heredibus uxoris . . . extantibus sive non filiis."

Und wie in den zitierten Gebräuchen die Mitgift festgesetzt ist, so wird in den Verträgen und Gebräuchen von Migliarina der überlebenden Frau ein „spillatico" gewährt, das ist eine jährliche Summe, die größer oder kleiner ist, je nachdem die Frau die Witwenschaft mehr oder weniger respektiert (Capitoli Matrimoniali 15. Juli 1865 in Amato).

Auf diese Gesamtheit der Gebräuche bezieht sich das Sprichwort, welches ausdrückt, daß die Mitgift über das Feuer geht, ohne sich zu verbrennen [14]), weil das Gut der kinderlosen Frau an den Urstamm zurückkehrt.

§ 8.

In quattu
La chiesa li spatta.

(Tortora.)

Nach der Strenge der ursprünglichen christlichen Disziplin war die Ehe in keinem Grade unter solchen, die zur selben Erbschaftsfolge berufen waren, gestattet, so daß die Kirche, soweit sie Rechte am Namen und an dem Erbschaftsvermögen bestehend kannte, das Hindernis des Blutes annahm. Indem sie später diesen Grundsatz milderte, wurde das Verbot der Blutsverwandtschaft vom 7. Grade auf den 4. im IV. Lateranensischen Konzil beschränkt (Cap. non debet, 8, de consang., 4, 14).

Das Volk brachte die Bestimmung der Dekretalen in einen rhythmischen Satz, indem es das Familienband bis zum 4. Grade der einfachen Nebenlinie und nicht weiter als lebendig betrachtete und fühlte. In derselben Bedeutung geht in Calabrien folgender Spruch:

---

[14]) In den Abruzzen sagt man: „La rrobbe de la fémmene nnè l'aárde manghe lu fóche" (Finamore, Prov. Pop. Abruz. 1901); und die Deutschen sagen mit gleicher Bedeutung: „Frauengut verliert und gewinnt nicht" (Hillebrand, Deutsche Rechtspr. Nr. 178).

„D'undi nescisti no trasiri;
A li soru no i guardari;
Cu la cugina si boli;
Ed all' autri pigghia pari."

Er sagt im Tone der Ermahnung: „Achte die Mutter und hüte dich Geschlechtsbeziehungen zu der Schwester zu haben, gebrauche nur die Cousine, wenn sie dir zustimmt, mache das, was du kannst, mit den andern."

In den Ortsgebräuchen sind verschiedene kirchliche Zeremonien noch nicht verschwunden, welche das Verbrennen der parentela symbolisierten, sobald sich zwischen den Ehegatten Blutsverwandtschaft darstellte. Von solchen Zeremonien, welche in der Kirche als Bußformen ante-nuptias stattfanden, wird in einem Manuskript (S. 208) Erwähnung getan, welches lehrreiche Notizen enthält, die den Urkunden der bischöflichen Kurie von Nicotera entnommen sind.

§ 9.

Donna vasata,
Donna spusata.

(Ricadi.)

Ueber das „osculum interveniens" haben die Rechtsschriftsteller vieles erörtert; ich möchte gern über eine Sitte Calabriens berichten, welche das Sprichwort besser illustriert. Wenn ein Jüngling, der einen formellen Heiratsantrag gestellt hat, in der Familie des Mädchens Widerstand findet, so entschließt er sich, Proben des Mutes zu geben, die derartig sind, daß sie ihm unbestritten das Recht auf die geliebte Frau gewähren (Corso, Gli Sponsali Popolari, in der „Rev. des Etudes Ethnograph. et Sociolog." 1908, Nov.-Dez.). Unter die zeremoniellen Beweise werden folgende gerechnet: die sogenannte „scapigliata", die „imbiancata" und die „segnata", welche an den ältesten Ritus der Adoption erinnern. Solche sind das Zerreißen des Halstuches oder des Schleiers, das Abschneiden

einer Haarlocke, der Kuß in der Oeffentlichkeit, im Heiligtum oder in der Kirche.

Wenn das Mädchen am Festtage sich zur Messe begibt, schreibt Pugliese[15]), ergreift sie der Freier, unterstützt von Eltern und Freunden, küßt sie oder braucht Gewalt, um sie zu küssen, zerreißt ihr den Schleier oder das Halstuch, und, indem er ihr seinen eigenen Hut auf den Kopf setzt, ruft er: „Du bist meine Frau!“ Es folgt jetzt entweder die Zustimmung der Familie oder die „vendetta“, weil der Flecken an der Ehre sich nur mit Blut abwaschen läßt. Aehnliche Gebräuche sind fast überall in Calabrien üblich[16]), und ich selbst habe im Jahre 1908 in Ricadi dem von dem Freier der Geliebten im Heiligtum gegebenen Kusse beigewohnt. Das beweist, wie das Sprichwort eine Zusammenfassung lebendiger Sitten ist, und wie es den Ausdruck einer moralischen Empfindung enthält.

§ 10.

U randi faci i parti
Ed o picciottu pigghia.

(Nicotera.)

Diese Regel hat in den erbschaftlichen Bräuchen eine lange Geschichte; sie wurde angewendet, wenn es sich um angeerbte väterliche oder mütterliche Güter handelte, so in den Rechten von Messina, Palermo 56, Patti 58 und in anderen, Catania 1345, cons. 24, Siracusa 21, Noto 24. Und jetzt ist sie noch in dem volkstümlichen Brauche üblich, und ich selbst, es ist einige Jahre her, habe in Nicotera gehört, wie sie bei der Güterteilung zwischen Brüdern angerufen wurde. In vielen Orten, wie in Joppolo, macht ein verwandter oder befreundeter Greis die Lose, welche die Teilungsgenossen

---

[15]) Descriz. e narraz. stor. di Ciró, Vol. II, p. 218, 219.

[16]) Dorsa, La tradiz. Greco-latina nella Calabr. Citer., p. 82 (Cosenza 1884). La Calabria „Riv. di lett. popol.“ X, p. 29.

sich zueignen, indem sie das Los ziehen. Die Auslosung erfolgt durch den „tocco“ (Schlag) oder durch „zanzeri“ (kleine Zeichen), je eines für jeden Erben, die durcheinander gemischt werden. Gewöhnlich zieht der Jüngste unter den Erben die „zanzeri“, und die Ordnung der Ziehung weist nacheinander die verschiedenen Lose zu. Auf eine derartige Sitte bezieht sich das Sprichwort, welches sich mit der gewohnheitsmäßigen französischen Regel begegnet: „Qui demande partage fait les lots, et coutumièrement l'ainé lotit et le pusiné choisit“ (Loysel, Inst. Cout. Lib. II tit. VI. reg. I), ebenso mit dem deutschen Sprichwort:

Der Aeltere teilt,
Der Jüngere kieset.

B. Ländliches Recht und Schuldrecht.

§ 1.

Sciami, nidu e pilu,
Undi u vidi pigliatilu.
(Falerna-Cerva-Andali-Nocera-Tirinese.)

Die Bienenschwärme, die Vögel und die mit Fell bekleideten Tiere (Wölfe, Füchse, Hasen) werden als frei, als wild betrachtet, woraus sich ergibt: naturali ratione, quod nullius est, occupanti conceditur! Diese Grundregel findet eine Grenze in der Tatsache des Besitzes und der Zähmung, in welchem Falle der Wegnehmende als Dieb bestraft wird. Und im Mittelalter wurde diese Grundregel bis zur Uebertreibung geführt, weil das Eigentum des Bodens allein schon ein Recht auf die Vögel und die anderen wilden Tiere, die sich auf demselben befanden, verlieh. Daher mußte derjenige, welcher ohne Waffen Besitz ergriff, das Wildpret dem dazugekommenen Eigentümer auf Verlangen zurückerstatten, mit Ausnahme der Bienenschwärme, von denen der Besitzer des Bodens den Honig beanspruchen konnte.

Diese Regeln leben zum Teil heute noch fort, aber noch lebhafter ist der Gebrauch, den Baum, auf welchem sich ein Bienenschwarm niedergelassen, oder auf dem sich ein Nest befindet[17]), einzukerben, als erstes und unwidersprochenes Zeichen des Besitzes. (Gizzeria.)

§ 2.

Caccia di pilu
Si sparti a filu a filu;
Caccia di pinna,
Cu' ammazza s'a spinna.

(Nicotera, Nocera-Tirinese.)

Die Jagdgesellschaft bildet sich nur für die große Jagd (Jagd der Felltiere). In solchem Falle teilt einer das Wild in gleiche Teile für die Jagdgenossen, indem er unter dem Titel: Zum voraus (anteparte) dem Töter entweder den Kopf und das Fell, oder den Kopf und die Eingeweide (Nocera-Tirinese), oder den Kopf und die Testikel überläßt (Cerva). Jedoch überall, wenn ein Jäger der Gesellschaft die Hunde liefert, sagt man: „A testa è ddu cane“ (Gizzeria), weil nach dem allgemeinen Gebrauch dem Hunde das Fell des getöteten Tieres zugebilligt wird.

Wenn es sich um die Jagd von Federvieh handelt, so gehört die ganze Beute dem Töter, auch wenn er zur Jagdgesellschaft gehört. Es ist dies das kalabresische Jägerrecht, welches sich unverändert und beständig in der Sila[18]) erhalten hat.

---

[17]) Vgl. hierüber die Bemerkungen von R. Corso, Usi Giur. Contadineschi im Circolo Giuridico 1908 und in der Rev. de Jurispr. y Legislac. 1908. Und so auch: Ländliches Gewohnheitsrecht in Kalabrien in dieser Zeitschrift Bd. XXII, S. 431. Die Deutschen haben das folgende Sprichwort: „Die Biene ist ein wilder Wurm“. (Graf und Diether, III, 256.)

[18]) Für die Jagdregeln lese man meine Studie: „Ländliches Gewohnheitsrecht in Kalabrien“ in dieser Zeitschrift Bd. XXII, S. 430.

§ 3.

Cu' frabbica 'nta terra strana,
Perda a carci, a petra ed a rina.

(Riace.)

Die Leges Coloniariae (νόμος γεωργικός), welche lange Anwendung in Kalabrien gehabt haben, unterscheiden bezüglich der Besitzergreifung von nicht eigenem Boden 3 Fälle, und zwar, wenn der Kolonist gebaut hatte: a) in alieno sterili solo; b) alieno in solo; c) in alieno solo ex sua materia. Im ersten Falle: non licet domino fundi domum demoliri, sed locum aequalis aestimationis, ubicumque vult accipit; im zweiten Falle hatte der Kolonist auch kein Recht auf die verursachten Kosten, und im dritten nec is qui domum struxerit agere de aestimatione materiae possit[19]. Es ist eigentlich das Echo dieses letzteren Falles, welches in dem volkstümlichen Sprichwort wieder auflebt, das durch diese traditionelle Erinnerung mit der Bestimmung unseres Gesetzgebers im Widerspruch steht (Codice civile Art. 449, 450, 451), welcher seinerseits bestrebt ist, die Grundregel der potestas rei suae mit der juristischen Regel zu mildern, daß sich niemand mit dem Schaden des anderen bereichern dürfe.

§ 4.

U ficu eni cuccu
Cu' u'mbatti s'u 'mbuccu.

(Coccorino.)

Hier ist eine Bauernregel, welche an die Duldungsdienstbarkeiten erinnert, die nach unserer Meinung sich von den bürgerlichen Gebräuchen unterscheiden. Und dies durch die Tatsache, daß die ersteren sich auf die „bona communalia"

---

[19]) Leunclavius, Jus Graec. Rom. II, p. 284, „De novis operibus" (Francof. 1596).

erstrecken, während die Dienstbarkeit, grüne Früchte zu sammeln, „comedendi causa“, nur Duldungen von Privatleuten sind. Ich habe anderweitig von den Gewohnheiten in Joppolo und Brattirò gesprochen, durch die es dem Vorübergehenden erlaubt ist, Früchte zu sammeln, sie aber niemals im Busen oder im Korbe fortzutragen. Jetzt ist zu bemerken, daß das Sprichwort, indem es die Feigen bezeichnet, auf jede Art von hängenden Früchten anspielt, wie Nüsse, Mandeln, Birnen, Weintrauben und ähnliches [20]). Für solche Produkte bestimmte auch das longobardische Gesetz, wie heute das deutsche Sprichwort: Drei sind frei [21]).

§ 5.

Quandu é a Nunziata,
I rani pianu a licenziata.

(Andali.)

Ich habe schon andere Male den juristischen Kalender und den Symbolismus erwähnt, der ihn beeinflußt („Poesia Giuridica Popolare“, im „Annuario d. Mondo latino“ 1908); es genügt hier zu sagen, daß der 25. März, der Tag der Verkündigung der Jungfrau, etwas Aehnliches bedeutet, wie der Martinstag, einen Termin für Kontrakte und Vermietungen. In Wirklichkeit ist der 25. März der kürzeste Termin für die Aufkündigung der ländlichen Pachten, während nach anderen Gebräuchen die Bodenpacht entweder im Monat Mai (Consuet. Napolit.), oder zum Johannisfest (Consuet. Palermo), oder zu St. Peter (Stat. Cadubrio), oder zu St. Bartolomeus, zu St. Lorenz gekündigt wird, je nach der Natur des Erdreiches oder seiner Bebauung. Auch verlangt unser Cod. civ. in den Pachten,

---

[20]) Vgl. R. Corso, Ländliches Gewohnheitsrecht in Kalabrien, in dieser Zeitschrift Bd. XXII, S. 440.

[21]) Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, VII, 552; C. Dirksen, Meidericher Rechtssprichwörter, Zeitschr. des Vereins f. Volksk. 1896, 211.

die keine Zeitbestimmung haben, daß die Aufkündigung im Monat März gegeben wird, und in Ermangelung dessen besteht das Recht der stillschweigenden Weiterverpachtung (Art. 1664) und nur bei Verträgen mit bestimmten Fristen ist der Ortsgebrauch für die Aufkündigung der Pacht maßgebend (Art. 1651).

Das Sprichwort von Andali bestimmt als Kündigungstermin für das Getreideland den Tag der Verkündigung der Maria, und dieser Termin ist derjenige des Ortsgebrauchs[22]).

§ 6.

P'u bon' annu,
U garzuni chiumpi l'annu;
E si scappa 'nta annata,
Perdi a misata.

(Ricadi.)

Die Bursche, die im Dienste der Pächter für die Hütung der Tiere angestellt sind, vergeben ihre Arbeit auf ein Jahr, woraus folgt, daß, wenn sie den Vertrag nicht völlig innehalten, sie keinen Anspruch auf irgendwelche Vergütung haben[23]). Und die Vergütung besteht nicht nur in Geld, sondern auch in natürlichen Produkten, darum gelten zwischen Herren und Knechten spezielle, durch Gebrauch festgesetzte Bestimmungen, durch die der erste gehalten ist, dem Knecht Wolle für den Mantel, außerdem verschiedene Quantitäten von Getreide und von Produkten der betriebenen Industrie zu liefern.

Das Dienstjahr trifft mit dem landwirtschaftlichen Jahr

---

[22]) In der Provinz von Lecce sagt man:

De la Nunziata,
Ogne erva è licenziata.

De Carlo, Prov. dialettali d. Leccese, p. 249 (Trani 1907).

[23]) Dieser Gebrauch ist uralt und findet sich in einigen Texten niedergelegt; so in den Gewohnh. von Diani R. XII: „Si aliquis patronus statuit salarium famulo suo, et ipse famulus infra tempus discedit sine licentia et culpa patroni, perdidit totum quod fuit lucratus.“

zusammen, woraus folgt, daß die Knechte genötigt sind, die Kündigung dem Herrn im Monat März zu übermitteln, wenn sie nicht beabsichtigen, ihre Arbeit für das folgende Jahr fortzusetzen. Aus diesem Grunde sagt man gewöhnlich:

Quandu canta u firringo'
Ogni patruni mutari si po';
Quandu canta u firringhì,
Statti a undi sì.

Der ghirlindò (firringò) singt im März und der Fink (firringhì) im November, deshalb kann in diesem Monat dem Herrn nicht gekündigt werden [24].

Es ist indes zu bemerken, daß die Viehhirten den Termin der Kündigung bis zum Tage der Schur verschieben, und das ist bis zu Anfang Juni. Dieser Tag wird festlich begangen und mit einem ländlichen Gastmahl beschlossen; der Hirte, der die Gelegenheit des Gesundheittrinkens ergreift, kündigt dem Herrn mit folgenden Worten: „Patruni, tu mi vidisti; mo' no mi vidi cchiuni!" — (Herr, du hast mich gesehen, und nun wirst du mich nicht mehr sehen.) Dies ist eine der charakteristischsten Szenen aus dem Leben der Hirten des Monte Poro.

§ 7.

Ottu jorna ch'j vôi,
Duminica fa chi bôi.

(Ricadi.)

Der Sonntag ist für die Bauern ein Tag der Geschäfte und der Verträge, welche auf dem Heiligtum der Pfarrkirche abgeschlossen werden, und zwar ohne schriftliche Hilfe. Das Wort an sich gilt als Vertrag. Wer jetzt einen Ackersmann

---

[24]) Ueber „tempus in quod conducuntur servi mercenarii" vgl. „Nouvelle Rev. Hist." 1907, Nr. 5 p. 664. „Il y a chaque année deux périodes pour la location des serviteurs — nach dem Gesetz von Upland —, l'une va du jour de la Pentecôte à S. Martin, et l'autre de la S. Martin au jour de la Pentecôte." — Vgl. über das landwirtschaftliche Jahr meine zitierte Studie über die ländlichen Gewohnheitsrechte.

mit Ochsengespann nötig hat, sucht ihn am Sonntag, und derjenige, der die Arbeit und die Ochsen stellt, wird für die ganze Woche als gemietet betrachtet. Dies ist der Sinn des Sprichwortes, welches in den ländlichen Gebräuchen Kalabriens in lebendiger und sicherer Anwendung ist.

§ 8.

Ogn' ottu unu,
Duna tri si gh'e' vintunu.

(Ricadi.)

Die kalabresische Familie, ob arm oder reich, bäckt im Hause, und es ist eine schwere Beleidigung, irgend jemandem vorzuwerfen, daß er das Brot auf dem Markte kaufe. In den Bergmarktflecken hat jedes Haus einen eigenen Backofen, und wenn es wegen Enge des Wohnraumes nicht möglich ist, hier zu backen, so nimmt man zum Nachbarn seine Zuflucht. Diesem gehört nach dem Gebrauch ein Brot von acht in den Ofen geschobenen, und drei von jeder Einschiebung von einundzwanzig Broten. Dieses sagt das Sprichwort.

Manchmal schieben zwei oder drei Familien zusammen das Brot ein; wenn in einem solchen Falle der Backofen öffentlich ist, so schuldet jede Familie dem Bäcker die „fornatica“, was eine große Torte von 1½ Kilo bedeutet, oder den „pipitone“, ein kleines, braunes Brot für die Frau, welche das Brot vom Hause nach dem Backofen trägt.

§ 9.

Cu' pregia,
Alleggia:
Tu ti 'ndi vai,
Jeu restu 'nte guai —
Non sia mai, non sia mai!

(Joppolo.)

Für unseren Gesetzgeber hat die Bürgschaft den Charakter der Hilfeleistung, und die bürgerliche Verantwortlichkeit des

Bürgen tritt nur bei Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners oder nach seiner Ausklagung zu Tage (Art. 1898, 1907, 1915). Das Sprichwort geht nicht von dieser Auffassung aus, es bezieht sich vielmehr auf die geschichtliche Gestaltung der Bürgschaft, wo der Bürge als unmittelbarer Schuldner betrachtet wurde, und obgleich einige Statuten das beneficium excussionis annahmen, genügte dies nicht, um den sofortigen Zugriff des Gläubigers zurückzudrängen. Für die juristische kalabresische Ueberlieferung ist es nützlich, sich auf die Worte von Paparo zu berufen, der zuerst die Gebräuche von Catanzaro sammelte und auslegte. Dieser berichtet, nachdem er bemerkt hat, daß der Vertrag nach den Ortsgebräuchen durch die Berührung der Hände in Gegenwart von Zeugen abgeschlossen wird, wie folgt: Indem der Handschlag an Stelle des Eides tritt, überträgt man den Anspruch von einer Person auf die andere. Z. B.: „Wenn du mir versprichst, dem Titius im Monat August 100 zu bezahlen, dann geht der Anspruch von mir auf Grund des Eides oder des Handschlags auf Titius über und daher kann Titius ohne Zession dich gerichtlich verklagen." Das Sprichwort ist nur eine Zusammenfassung von solcher juristischer Regel, indem es bemerkt, daß der Bürge den Schuldner befreit, indem er sich an die Stelle seines „Elendes" setzt.

XI.

Ermittlungen über Eingeborenenrechte der Südsee[1]).

Von

Dr. **Richard Thurnwald**, Berlin.

A. Buin auf Bougainville (Deutsche Salomo-Inseln).

Einleitung.

In diesen Studien werden nur Völker der melanesischen Gruppe des pazifischen Inselgebiets in Betracht gezogen. Bei diesen Völkern existiert kein irgendwie gesatztes Recht, nicht nur keine schriftlich niedergelegte, sondern auch keine in kasuistischer Form gefaßte, in Regeln kristallisierte Norm, wie sie z. B. Rechtssprichwörter darstellen. Dies hängt mit dem völligen Mangel an Uebung im abstrakten Denken zusammen. Nichtsdestoweniger kann man von einem latenten Rechtsbewußtsein reden, das in Erscheinung tritt bei der Verletzung der unausgesprochenen nur empfundenen Norm, die man, obgleich sie da ist, bloß nicht in Worte zu fassen pflegt.

Ermittlungen über das, was Rechtens ist, müssen daher stets an konkrete Geschehnisse anknüpfen. Nur im Zusammenhang mit wirklich stattgefundenen Begebenheiten, höchstens noch auf die fingierte Konstruktion eines konkreten Falls vermag der Eingeborene eine brauchbare Antwort zu

---

[1]) Aus den Ergebnissen einer im Auftrage des Berliner Museums für Völkerkunde unternommenen Forschungsreise 1906—1909. [Verfasser hat sich meinem Wunsche entsprechend bereit gezeigt, über diese und andere Inseln seine Forschungsergebnisse, soweit sie juristisch sind, der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. zur Verfügung zu stellen. — Kohler.]

geben, nicht aber auf eine abstrakte Frage, wie der Weiße, ganz besonders der weiße Jurist zu oft verleitet wird, sie zu stellen. Das geschilderte Verfahren ist allerdings schwieriger und langwieriger und stellt insbesonders die Geduld mitunter auf eine harte Probe. Wenn man aber ergründen will, was und wie der Eingeborene in einem Falle denkt und nicht in ihn hinein-, sondern aus ihm herauslesen will, scheint es mir als der einzig gangbare Weg.

Diese Umstände, die Konkretheit des Denkens in der Ausdrucksweise der Eingeborenen und die reale Verwachsenheit der ermittelten Einzelfälle mit den komplexen Ereignissen des Lebens, bringen es mit sich, daß es oft sehr schwierig ist, die rechtliche Seite, also eine allgemein gültige Norm zu gewinnen. Das Recht ist eben noch zu keiner Sonderexistenz gelangt, es ist das Leben selbst, nur von einer bestimmten Seite betrachtet und verglichen. Das Recht kann daher nicht isoliert erfaßt werden, sondern die Darstellung der rechtlichen Seite des Lebens muß die Beziehung auf die gewohnten Formen beachten, unter denen das übrige gesellige Leben der Eingeborenen sich abspielt[2]). Ueberdies verwischen mystische Vorstellungen und reale Machtverhältnisse oft das Rechtsbild. Darum haftet auch den sorgfältigsten Ermittlungen stets etwas Hypothetisches an und den gefundenen Rechtsnormen allein kommt nie jene exakte Schärfe und bindende Gewalt zu wie bei uns.

Es ist auch unmöglich, auf dieses keimhafte unausgebildete Rechtsleben die ausziselierten verfeinerten Abstraktionen unserer juristischen Begriffe anzuwenden. Wir müssen bei der Schilderung der rohen Formen uns auch roher Begriffe bedienen. In ihnen mögen wir die Keime sehen, aus denen andere Völker zu feineren Abstraktionen vordrangen. Nur so wird uns aber

---

[2]) Hier wird nur auf das Wichtigste Bezug genommen. Die genauen Beschreibungen und andere ethnographische Einzelheiten werden an anderer Stelle, in einem gesonderten Werke, veröffentlicht.

auch der gegenwärtig lebende Eingeborene, dessen Behandlung ein Problem der Weißen in den Kolonien bildet, menschlich näher gerückt.

Buin.

Der Landstrich Buin südlich von den Hängen des Kronprinzengebirges (Mări) auf der Insel Bougainville ist eine reich bebaute, fruchtbare und dicht bevölkerte Alluvialebene, welche die ganze Südspitze der Insel umfaßt. Ein stellenweise 1—4 km breiter Sumpfgürtel trennt das Binnenplateau vom Meere und schützt vor dem Einfall feindlicher Kanuflotten. Hinter diesem Sumpfgürtel in der Nähe der Südspitze der Insel erhebt sich ein hoher kegelförmiger Berg, von dem aus man die weite Ebene bis an die Küste östlich und westlich und bis an die Gebirgshänge nördlich überblicken kann. Dieser Bergkegel (Márabita), der als Sitz eines Geistes gilt, von dem man eine lange Sage erzählt, ist der Mittelpunkt, von dem aus das Land orientiert wird. Die Gegend östlich davon heißt Bórobere (Ostland), nördlich Dărobere (Nordland), westlich Dérebere (Westland). Das Südland (Denegúrobere) ist nur der schmale Sumpf- und Küstenstreifen. Diese Bezeichnungen sind rein geographisch gemeint. Das Land wird politisch in Gaue (umáina), geteilt, deren Grenzen fest umschrieben sind. Die Gaue zerfallen in Siedlungen (um).

Das Sprachgebiet der Buinleute erstreckt sich von der Mündung des Ákuflusses im Westen, um die Südspitze der Insel herum über den spärlich bewohnten Gebirgsrücken von Dé-uro bis an den Lahálasee und seine Mündung an der Ostküste. An der Westgrenze: jenseits des Ákuflusses in der Landschaft Dăguruai, an der Ostgrenze: über das De-urogebirge nördlich der Landschaft Torau, in Kojanu, und an der Nordgrenze: im Marigebirge, in der Landschaft Kójaj (Kójare) und darüber hinaus, sowie unter der ganzen Gebirgsbevölkerung der Insel werden der Buinsprache verwandte

Dialekte gesprochen. Alle diese Dialekte gehören nicht zur melanesischen Sprachgruppe[3]). Die heutigen Bewohner der südlich benachbarten Shortlandinseln, von Alu, Fauro und Mono, reden aber eine melanesische Sprache.

Anthropologisch als Gesamtheit betrachtet stellen dagegen die Buinleute eine ähnliche, fast schwarzhäutige Mischung dar wie ihre südlichen Nachbarn. Die Häuptlingsschicht von Buin scheint der hochgewachsenen Monobevölkerung anzugehören, die vor einem Menschenalter auch Alu eroberte und bevölkerte. Während diese Monoleute, die vielleicht von noch weiter südlich herkamen, auf Alu ihre melanesische Sprache bewahrten und an der Küste von Bougainville Kolonien gründeten, in denen ihre Sprache zum Teil noch erhalten ist, zum Teil sich im Untergehen befindet, wie z. B. auf Popoko bei Kiëta, haben die Eroberer in Buin ihre Sprache augenscheinlich bald verloren. Auf Popoko vollzieht sich dieser Verlust der Erobererspräche durch Heiraten mit Frauen der Gebirgbevölkerung, die ihre Kinder dann in ihrer „Muttersprache", nicht in ihrer „Vatersprache" aufziehen. Vermutlich ähnlich mag es vordem in Buin gewesen sein. Auch heute steht die Buinbevölkerung mit ihren Nachbarn nach allen Seiten in Schwägerschaft. Der andere Typ des gewöhnlichen Volks zeigt deutliche Verwandtschaft mit dem der kleinen, mehr breitschädligen Gebirgsbewohner Bougainvilles.

Solche feindliche Erobererfahrten von Mono (Treasuryinsel), Alu, Fauro (Shortlandinseln) und auch aus Tambatamba (Choiseul)[4]) haben fortwährend noch bis vor wenigen Jahren stattgefunden und leben hüben wie drüben noch in aller Gedächtnis. Zum Teil brachten sie die erobernde Bevölkerung herüber, zum Teil dienten sie dem Raub von Kindern, die dann auf den Heimatplätzen der Raubfahrer als Knechte und Kebs-

[3]) Siehe darüber die vorläufigen Angaben in meinem Reisebericht, Zeitschr. f. Ethnologie 1909, Heft 3 u. 4, S. 525/526 und meinen Vortrag, Zeitschr. f. Ethnologie 1910, Heft 1.

[4]) Vgl. Zeitschr. f. Ethnologie a. a. O. S. 517, 525, 529.

weiber aufwuchsen. Noch heute geht, in friedlichen Formen allerdings, ein starker Zug von Buinleuten nach dem Süden, teils um sich in Alu bei Verwandten niederzulassen, teils als Arbeiter für die weißen Händler und Pflanzer des britischen Salomoinselprotektorats. Der entgegengesetzte Zug hat aufgehört, seitdem durch die Weißen venerische Krankheiten auf den Shortlandinseln eingeschleppt wurden, deren Folge war, daß sie den Kindersegen in ungeheurem Maße unterbanden, so daß die Bevölkerung dort stellenweise auf ein Fünftel und mehr des früheren Stands zusammenschmolz.

Die große Ebene von Buin bietet sowohl gute Verkehrsverhältnisse wie leichten Anbau der Knollenfrüchte Taro und Yam, schönen Boden für Kokosnußpalmen, während in den Sümpfen die Sagopalme vortrefflichen Grund findet. Selbstverständlich pflanzt man auch die überall leicht gedeihende Banane. Brotfrucht- und Mandelbaum, einige Arten wilder Aepfel und verschiedene andere wildwachsende Fruchtbäume bieten eine Bereicherung der vorzugsweise vegetabilischen Ernährung. Schweine kommen gut fort. Außer den auf der Siedlung gehaltenen gibt es viele verwilderte Schweine, die gelegentlich gejagt werden. Die Schweine liefern die Festbraten. Sonst ist die Fleischkost mager, der Opossumfang ist in dem dichtbesiedelten Gebiet weniger ergiebig als im Busch der Gebirge. Dagegen werden viele Fische, Aale, Schaltiere, Eidechsenarten u. dergl. in den Flüssen gefangen. Hunde gibt es nicht viele, aber man ißt sie gerne. Ebenso auch Ratten.

Als Reizmittel wird die Betelnuß gekaut. Die Betelpalme wie die Betelpfefferstaude gedeiht überall. Man pflanzt auch Tabak, dessen Blätter man trocknet und räuchert.

Die Schlafhäuser (ópó) werden der Sicherheit wegen auf hohen Pfählen errichtet. Die Werk- und Vorratshäuser (áurui) und die Häuptlingshallen (abáćio) dagegen auf dem Erdboden unmittelbar, erstere in der Regel mit Seitenwänden, das abáćio dagegen besteht immer nur aus einem nur auf Pfeiler gesetzten Sagoblattdach ohne Seitenwände. Der materielle

Kulturbesitz erstreckt sich auf verschiedene Techniken, wie vortreffliche Korb- und Taschenflechterei, Flechterei von Arm-, Leib- und Hutbändern, Knoten von Tragbeuteln, Töpferei, Verfertigung von Speeren und Pfeilen, die von hier aus weit nach dem Norden und Süden verhandelt werden, während die Bogen nicht in Buin selbst, sondern an der Kaiserin Augustabai hergestellt werden. Bis zur Einführung des Eisens durch den weißen Mann diente das Steinbeil in verschiedenen Formen zur Bearbeitung des Holzes. Die Klingen wurden aus dem Basalt des Márigebirges gewonnen und von dort herunter verhandelt.

Was im folgenden von Buin gesagt wird, gilt nicht ohne weiteres für das übrige Bougainville. Weitaus der größte Teil der Bevölkerung Bougainvilles gehört zu den Bergbewohnern, die sich jetzt allerdings hie und da, seitdem durch den Weißen an den Küsten Friede gewirkt wurde, am Strande ansiedeln. Unter allen diesen Bergbewohnern herrschen einfachere Verhältnisse als in dem relativ hochentwickelten Buin.

I. Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

Die Grundlage für die staatliche Ordnung bilden die unter feierlichen Zeremonien abgeschlossenen Treubündnisse (únu). Diese werden sowohl zwischen dem Häuptling und seinen Mannen, wie unter den Häuptlingen wechselseitig, endlich zwischen den Häuptlingen und den Großhäuptlingen eingegangen. Sie begründen rein persönliche Bande und mit jedem Sohn oder Bruder müssen sie besonders abgeschlossen werden. Ein Mann kann mit verschiedenen Personen im Treubündnis stehen. Der Inhalt des Bündnisses besteht in der Verpflichtung zur Blutrache. Daher beteiligt sich der Treuverpflichtete in der Regel an den kriegerischen Unternehmungen seines Bundesbruders.

Man unterscheidet drei Kategorien von Häuptlingen (múmira): Kleinhäuptlinge, múmira bògoroguagóugu (Häuptling, dem wenige Leute zugehören), Hundertschaftshäupt-

linge, mū́mira bogoróbore (Häuptling, dem hundert zugehören), Großhäuptlinge, mū́mira tū́toberu (Häuptlinge aus der Gegend der Sonnenpupille[5]).

Zu den Kleinhäuptlingen gehören alle diejenigen Hausväter der freien Familien, welche imstande sind, ein abáčio, eine Versammlungshalle mit seinem Satz von einem halben bis zu zwei Dutzend verschieden großer Holztrommeln sich bauen zu lassen und darin Festessen zu veranstalten. Zwei Dinge sind dafür nötig: Muschelgeld und persönliches Ansehen. Die Zahl dieser Kleinhäuptlinge ist groß. Manches Dorf hat deren mehrere. Ihre Bedeutung ist nicht erheblicher als die von angesehenen Familienvätern.

Die Hundertschaftshäuptlinge gebieten nicht immer über volle „hundert“ Gefolgsleute, oft nur über achtzig, siebzig oder sechzig oder noch weniger. Ihre Gefolgsleute sind zum großen Teil Hörige und sie stehen in der Regel mit einer größeren Zahl anderer Häuptlinge im Treubündnis (únu).

Als Großhäuptlinge (auch mumira mugunteúmuru) werden nur die Angehörigen einiger bestimmter Familien bezeichnet[6]). Mit ihnen stehen die Hundertschafts- und Kleinhäuptlinge mehrerer Gaue im Treubündnis. Das verleiht ihnen

---

[5]) Es mag damit die Gegend des Sonnenaufgangs gemeint sein. „Sonnenpupille“ wird die Sonne am Morgen genannt, so lange man noch auf sie blicken kann, und zwar deshalb, weil sie dann dem Beschauer wie ein schwarzer Fleck mit weißglänzendem Rand erscheint. Darum wird auch vom „Sonnenauge“ gesprochen. — Man könnte poetisch auch „Sonnenkönige“ übersetzen.

[6]) In Dā́robere (Nordland): Kṓkua aus Ipirai, Kínani aus J́-ura, Gáleba aus Mamaromino, Náguo aus Morou; in Borobere (Ostland): Bínoko aus Ugánno, Ā́me-u aus Mongai, Mā́mago aus Dagurnai, Bambaru aus Muituru, Tumau aus Mongai, Bičibim aus Barē̆ro, Gugurugo aus Mōkuko, Ćíngati aus Bā́rero, Lóuaru aus Déuro (am Mā́rigebirge), Naissi aus Borukóito; in Dérebere (Westland): Ćípirou aus Ḱikimóugu, Mínčipi aus Gumiruóugu, Mā́ko aus Ćimúkaro, Kóibere aus Bā́riro, Mē̆ge aus Duaragáino, Kanki aus Túgurau, Kā-uba aus Mótuna, Gā́gei aus Kanáuro, Mukúnu aus Kaukauai, Pīnoko aus Kṓraru.

eine außerordentliche Macht. Denn wenn ein solcher múmira tútoberu seinen Bann gebietet, so mobilisiert er mehrere Gaue und gewöhnlich auch noch den einen oder anderen weiteren Großhäuptling, der mit ihm im únu-Verbande steht. Sucht ein Häuptling die Hilfe eines Großhäuptlings, so muß er sie natürlich mit Muschelgeld schwer bezahlen und ihm außerdem Taro, Kokosnüsse und Schweine bringen und Essen veranstalten. Der Großhäuptling besitzt als solcher schon große Autorität. Ist wo ein Streit entstanden wegen Taro, Kokosnüssen oder Sago, so wendet sich wohl eine Partei oder beide an ihn, aber nicht eigentlich um „Recht“ zu finden, sondern um seinen Einfluß für sich in die Wagschale werfen zu können — seinen Einfluß, der natürlich durch Gaben erkauft werden muß.

Jede Häuptlingschaft wird vom Vater auf den Sohn vererbt und zwar beansprucht jeder Sohn die Häuptlingswürde. Zur faktischen Häuptlingschaft gelangt er, wie erwähnt, dadurch, daß er ein abáćio, eine Versammlungshalle, baut und darin ein Essen gibt. Die zu diesem Essen erscheinen, bekunden damit, daß sie den Wirt als Häuptling anerkennen. Hat einer kein Geld, so bleibt es beim Titel ohne Mittel. Einer, der keiner Häuptlingsfamilie entstammt, darf kein Versammlungshaus errichten.

Die Gaue sind Landschaften, die gewisse Siedlungen zu einer Gruppe vereinigen. Ein bis drei oder vier Wohnhäuser einer Familie liegen immer abgesondert auf einem rundlichen gerodeten Platz, in dessen Nachbarschaft andere solche Häusergruppen sich befinden. Diese Wohnplätze liegen abseits von den Buschpfaden, den oft schönen, geraden, verhältnismäßig breiten Verkehrsadern, die in der Nähe der Siedlungen oft mit bunten Ziersträuchern bepflanzt sind. Von diesen Hauptstraßen pflegen Seitenpfade zu den Wohnplätzen zu führen, und von diesen oft wieder besondere Pfade zu den zugehörigen Taropflanzungen.

Die Häuptlingshallen (abáćio) liegen unmittelbar an den Verkehrswegen. Sie sind nur für die Männer be-

stimmt. Höchstens alte Frauen, Verwandte des Häuptlings, erscheinen da ausnahmsweise für kurze Zeit. Jede Häuptlingshalle hat ihren besonderen Geist, „bolibai“, der manchmal geschnitzt als Hauptpfosten oder neben diesem aufgestellt ist. In Derebere, im Westdistrikt, ist Gaufremden der Zutritt zu manchen dieser Hallen, die mitunter reich bemalt und mit Schnitzereien geschmückt sind, überhaupt verwehrt. Gaufremde gehen in eine angebaute oder auf derselben Rodung errichtete kleine einfache Halle. Auf keinen Fall dürfen sie in der Haupthalle essen. Sonst würde der Geist ihnen zürnen. Für diesen ist aus drei großen Trommeln an dem vorderen Mittelpfeiler (minei) ein kleiner quadratischer Raum als Feuerplatz abgesteckt, auf dem ihm geopfert wird. An den Hauptpfeiler ist gewöhnlich Laub vom Mandelbaum gebunden, Schalen von Mandeln und Kokosnüssen, die geopfert wurden, liegen herum, und auch das Tritonshorn liegt hier, das geblasen wird, wenn ein Mord oder Totschlag geschah. Auf der links stehenden Trommel oder links auf den untersten Dachbalken werden die Schädel der Erschlagenen deponiert. Reicht der Raum dazu nicht, so errichtet man vor dem Hauptpfosten ein Gestell oder steckt einen dürren Baum in die Erde und behängt ihn mit den Schädeltrophäen. Ich zählte in einem Hause einmal sechzig Schädel. Auch die Keulen und Speere, die einen Menschen getroffen haben, werden den Geistern der Ahnen geweiht, indem man ihnen Schweinefleisch verbrennt und über den Rauch des Opfers die siegreiche Waffe hält. Dann steckt man sie unter das Dach der Halle. In diesen Hallen liegt der Ansatz zu einem Gauheiligtum.

Diese Hallen stehen in der Mitte eines weiten gerodeten Platzes, so daß man die Annäherung eines Feindes sehen kann. Wenn man diese Hallen auch nicht in materieller Weise befestigt, so tut man dies doch in gewissem Maße in magischer Art dadurch, daß man ihnen einen abschreckenden Namen gibt oder einen Namen, der manchmal in grotesker Weise die Schrecklichkeit und Gefährlichkeit des Hauses und seines

Besitzers zu erkennen geben will. Ziemlich häufig trifft man eine Halle, die „Alligator“ (upáibo) heißt, eine andere trägt den Namen: „Flutwelle“ (tógara), „Seeschlange“ (berekaráo), „der böse Geist“ (báubiage), „tabu“ (méguba), andere: „die harmlose Libelle“ (límanai, eine winzige Libellenart, die sich auf jeden dargebotenen Stock setzt und leicht mit der Hand gegriffen und getötet werden kann), „das Wasserhuhn“ (góngago, es ißt die wilden Bananen = die fremden Besucher), „die Buschbanane“ (nútan, die als Köder für den Vogelfang = Fang der fremden Gäste dient), „der Taubstumme“ (úmo, der Besitzer schlägt den ungebetenen Gast ohne zu hören und zu reden tot), „der Tolle“ (bembéno, der Besitzer rast gegen Fremde wie ein Toller), „wozu kommst du?“ (oirui, erg. besser wärst du daheim geblieben), „sie haben schon fertig gegessen“ (toibai, erg. du kriegst nichts mehr), „gehen wir“ (bembe, erg. sonst werden wir erschlagen) u. s. w., ein Häuptling, der mal bei den Weißen im Dienst gestanden hat, nannte seine Halle „calabus“, im bitchin english, im Südseejargon, das Wort für „Gefängnis“.

Diese Hallen dienen dem Häuptling und seinen Mannen als Zusammenkunftsort, wo sie sich tagsüber aufhalten, wenn sie nicht etwas Besonderes vorhaben, auf Fang von Opossum oder Fischen aus sind, um Sago in den Busch gegangen, oder zum Kampf oder zu einem der vielen Feste gezogen sind. Hier verrichten sie auch ihre kleinen Arbeiten an Waffen und Geräten: Schneiden und Glätten von Speeren, Keulen, Rudern, hier flechten sie die Armbinden oder die Tragbeutel u. s. w. — die Arbeit wird durch Geselligkeit und Unterhaltung belebt. In der Halle versammeln sich alle Waffenfähigen, wenn das Tritonshorn den Totschlag eines Mannes kündet oder wenn auf den Holztrommeln der gleichmäßige Rhythmus des Notrufs geschlagen wird. In der Halle werden die Feste veranstaltet und den Geistern der Toten und Ahnen geopfert. Hier versammelt man sich auch zu Beratungen, an denen sich alt und jung beteiligt. Dabei führen manchmal kleine Jungen Alten

gegenüber das große Wort und diese schenken ihnen völlige Beachtung.

Der Häuptling wird von seinen Mannen als der „primus inter pares“ behandelt. Die freien Leute stehen mit dem Häuptling in einem Bande persönlichen Schutz- gegen Treuverhältnisses. Der Häuptling hat keine Zwangsmittel zur Verfügung, um einen seiner Mannen zu veranlassen, etwas zu tun. Hält sich einer den Veranstaltungen und Unternehmungen der Gemeinschaft fern, so fordert ihn wohl mal der Häuptling auf oder läßt das durch andere tun. Vermutet der Häuptling, daß der Mann ihm aus einem Grunde zürnt, so schenkt er ihm wohl auch mal etwas Muschelgeld zur Versöhnung. Hilft das nicht, so greift der Häuptling nicht zu den Waffen gegen ihn. Es kommt aber insofern zum Bruch, als der Häuptling ihn des Gaus verweist. Dann begibt sich der Mann gewöhnlich zu Verwandten in einem anderen Gau und lebt dort, bis eine Versöhnung hergestellt ist oder schließt sich dem dortigen Häuptling an, läßt sich von seinen Verwandten Busch zum Roden zuweisen, läßt seine Frau kommen und lebt da weiter.

Hat sich der Mann etwas Arges zu Schulden kommen lassen, z. B. ehebrecherischen Verkehr mit der Frau des Häuptlings, so mag es wohl sein, daß der Häuptling trotz des Treubandes ihn erschlägt. Sonst aber, sowie wenn er mit der Frau eines anderen Ehebruch getrieben hat oder z. B. Schadenersatz für Schweine anderer, die er geschossen hat, nicht leistet, verweist er ihn ebenfalls des Gaus.

Anderseits läuft der Mann oft weg, wenn er Streit mit dem Häuptling oder mit einem Gaugenossen hatte. Namentlich wird dieses Manöver oft angewandt, um einen gewissen Druck auf Häuptling und Sippe oder Gau auszuüben. Man sieht nicht gern einen Mann ausscheiden, denn das bedeutet immer eine Schwächung und man fürchtet Verrat. Nicht selten laufen die Leute nicht auf eine andere Siedlung, sondern in den Busch, wo sie sich tage- und wochenlang unter Schutzdächern aus Blättern wilder Bananen aufhalten und von Beeren,

Buschfrüchten verschiedener Art, Mandeln, Schaltieren der Bäche, Opossumfang u. s. w. leben. Nach mitunter langer Zeit kehren sie dann ziemlich abgemagert zurück nach ihrer Siedlung, wenn ihr Groll verraucht ist oder wenn sie meinen, daß das bei den anderen der Fall sei. Einen Mann aber, der allein öfters so in den Busch zu laufen pflegt, sieht man doch als etwas anormal an. (Etwas anderes sind die geselligen Buschausflüge zum Opossumfang.)

Die Aufnahme in den Treuverband, unu, findet oft schon mit 10—12jährigen Jungen statt, aber es können später noch anderen Häuptlingen gegenüber neue Verbindungen eingegangen werden, insbesondere mit denen der väterlichen oder der mütterlichen Verwandtschaft. Da die Feste ziemlich viel Muschelgeld kosten, warten auch reiche Häuptlinge einige Jahre, bis sie ihren Sohn wieder einem anderen Häuptling durch unu verbinden.

Das erste unu bezeichnet gleichzeitig die Stufe, auf welcher der Knabe in die Gesellschaft der Männer aufgenommen wird. Vorher wird er bei festlichen Veranstaltungen zu den Weibern geschickt, jetzt darf er bei den Männern bleiben.

Das Unufest wird durch Verhandlungen mit dem aufnehmenden Häuptling über die Anzahl Schweine und das Muschelgeld eingeleitet, das dargebracht werden soll. Der Hauptfeier geht ein kleines Essen für die Angehörigen (megínoi) und ein anderes Essen für die beteiligten Häuptlinge (turéko) voraus. Hierauf wird auf dem Platz beim abácio des Vaters, Bruders oder sonstigen Schutzherrn des Knaben ein oft 3 bis 4 m hohes Schaugerüst, „dáuku“, errichtet und die Vorbereitungen für das Festessen getroffen. Insbesondere werden auch kunstvoll gemusterte Hüte, „iróbere“, in Form von Bischofsmützen eingekauft (für 10 Faden abuta), die nur in einigen bestimmten Dörfern[7]) gemacht werden. Um diese Hüte wird unten ein buntes geflochtenes Band gesteckt und die Haare,

---

[7]) In Ipirai, Ráitaro, Gugúmaro, Barido (Dárobere).

die man vorher hat wachsen lassen, in die Hüte wie in eine Tüte eingewickelt. Der Sohn befindet sich am Festtag im Haus. Ihm und dem Vater werden die Hüte aufgesetzt. Steckkämme mit Federn und Opossumfell werden von unten noch ins Haar geschoben, um die Stirne eine Kette mit mehreren kleinen oder einigen großen, weißen Muscheln gelegt. Das Gesicht wird nach bestimmtem Muster rot gezeichnet, in die Armbinden Riechkräuter gesteckt, die Hüften des Jungen mit kostbarem roten Muschelgeld (mimic) umwunden und wenn der Knabe so geschmückt im Hause steht, besingen ihn die Frauen als den „schönen bunten Papagei". Auch der Vater hat sich, wenn er nicht zu alt ist, so ähnlich festlich schmücken lassen. Die Festschweine sind inzwischen ausgestellt und in einer ganz bestimmten Weise ist an einem Rotangring, der an einer Stange läuft, das rechte Vorderbein des Schweins befestigt. An die besichtigenden Gäste wird etwas Muschelgeld, Kokosnüsse und Betelnüsse als „mámoko", Liebesgabe, für die Bewunderung der ausgestellten Tiere verteilt.

Nun wird ein Baum herbeigeschleppt, den man im Busch mit seinen Wurzeln ausgerissen hat. Das hat ein anderer Häuptling inzwischen besorgt. Auf den Baumstamm, dessen Aeste und Zweige abgebrochen werden und an dem bloß die Wurzel bleibt, wird das Festschwein aufgehängt und am Stamm rechts und links oberhalb des Schweins keimende Kokosnüsse mit den ersten Wedeln befestigt. Auf den Stamm oberhalb des Schweins wird nun der Junge rittlings gesetzt. Die ganze schwere Last wird von den Mannen des Vaters aufgehoben und vom Wohnplatz unter Gesängen und Trommelschlagen nach dem benachbarten Platz um die Halle gebracht, auf der das Schaugerüst errichtet ist. Auf dieselbe Weise wird gewöhnlich auch der Vater dahin getragen, bloß verwendet man dazu keinen ausgerissenen Baum, sondern nur gewöhnliche Stöcke, auf die man ein Schwein gebunden hat. Sohn wie Vater schwingen einen Speer in der Rechten, eine Keule in der Linken. Auf dem Platz vor der Halle besteigt

nun der Vater und der Sohn, oder auch noch ein älterer Sohn, der schon im unu-Verbande steht, oder noch des Vaters Bruder das Schaugerüst. Von hier aus hält er eine Ansprache an den aufnehmenden Häuptling, der sich inzwischen mit seinen Leuten eingefunden hat, denen Schweinebraten, Kokosnüsse, Tarobrei und Bananen geboten werden. Der Vater fordert nun den „Namensmann“ („mim“) des Häuptlings auf, das lebendige Festschwein, das an den Stamm gebracht und am Schaugerüste angebunden wurde, an sich zu nehmen. Es ist nämlich nicht üblich, angesehene Häuptlinge öffentlich, bei solchen Festen oder in Gesängen beim Namen zu nennen, sondern man spricht den Namen eines Bestimmten ihrer Mannen aus, der als ihr Vertrauter — oder „Hausmeier“, wenn man will — bekannt ist. Der Vater rühmt in seiner Rede, wie viel er für den Häuptling getan und ihm die Treue in Kämpfen bewiesen hat, schildert das drastisch in Sprüngen und Kampfbewegungen, und fordert ihn auf, wenn einer dem Sohne etwas zufügen sollte, für diesen zu kämpfen und ihn zu rächen. Zum Schluß ermahnt er die Leute, zu essen, und den Namensmann, ihm nun Muschelgeld für das Schwein zu geben — es ist gleichzeitig die die Aufnahme freundschaftlich besiegelnde Gabe. Der Junge hüpft dabei auch herum und wenn der Vater fertig ist, überreicht der Junge seinen Speer dem Namensmann des Häuptlings, der ihn dann entgegennimmt. Durch diese symbolische Uebernahme des Speers ist die Zeremonie der Treuverbündung beendet und das Blutracheband geknüpft. Darauf findet außerhalb der Halle das große Essen der Leute statt und für den Abend sind Mädchen (nanáboko) gemietet, die den Gästen zur Verfügung stehen.

Bei diesem Fest schickt der Vater, wenn er ein wohlhabender Mann ist, gewöhnlich auch an andere Häuptlinge, namentlich an die Großhäuptlinge, noch ein oder einige Schweine. Dafür wird sowohl von dem das unu entgegennehmenden Häuptling wie von den anderen beschenkten Häuptlingen eine Liebesgegengabe, mámoko, in Muschelgeld ge-

leistet. Es geschieht auch in der Weise, daß, wenn der Häuptling A das *unu* für seinen Sohn mit dem Häuptling B macht, B dem A zunächst eine entsprechende Gegengabe in *ábuta*, Muschelgeld, leistet und nun ein kleineres Schwein an den Häuptling C schickt, mit dem B im Treuverband steht, C tut desgleichen mit D, mit dem er verbündet ist, und D mit E, mit dem wieder D im *unu* steht. E hat nun von A oder B noch eine besondere Gabe erhalten und schickt ein großes Schwein an den „*múmira tútoberu*" F. Auf diese Weise sind alle diese befreundeten Häuptlinge zusammen mit dem Großhäuptling in den Verband einbezogen.

Wie man sieht, breitet sich so ein Netz gegenseitiger Treubündnisse unter den Häuptlingen aus. In dieser Weise wird dem Kampf aller gegen alle vorgebeugt und durch eine „*Bündnispolitik unter souveränen Herrschern*" Friede gewirkt.

Der persönlichen Blutrache, die gewöhnlich auf dem Wege tückischen Mordanschlags vollzogen wird, kann dadurch nicht vorgebeugt werden. Sie stellt sich mehr als eine privatrechtliche, vom Betroffenen selbst exekutierte Strafe dar.

Die Gaufehden entspringen allerdings nicht selten solchen Mordtaten, namentlich dann, wenn ein Häuptling dabei betroffen ist oder wenn schon eine Kette von Anschlägen stattgefunden hat.

Die *Fehde* wird gewöhnlich auf einer Versammlung in der Häuptlingshalle beschlossen und häufig durch Boten angesagt. Auf das hin wird dann an der Grenze der beiden streitenden Gaue auf feindlichem Gebiet vom Angreifer der Busch geschlagen, d. h. die kleinen Bäumchen umgebrochen, die großen Bäume läßt man stehen, es würde zu viel Mühe machen, sie zu fällen. Es handelt sich dabei, etwas freien Platz für den Kampf zu schaffen. Diese Rodung für den Kampfplatz heißt *kore*. Mitunter schließt sich daran noch ein kleiner *Plünderungszug* in die nächstbenachbarte Siedlung, wo man die Kronen der Kokospalmen knickt, die Rinde der Mandelbäume abschält, an Brotfruchtbäume breite Ringe

kerbt, so daß der Baum abstirbt, oder sie unten anbrennt, oder Bananenstauden oben abkappt, Schweine mit Pfeilen schießt, Taroblätter abschlägt, Yamstengel abreißt u. dgl. Bei größeren ernsteren Unternehmungen zündet man noch Häuser an und verbrennt die Holztrommeln, raubt wohl auch Muschelgeld. Hierauf zieht man ab. Die Gegenpartei pflegt dann auf ihrer Seite vor dem „kore“ auch etwas Busch zu brechen, um freien Anschuß zu haben. Wer über genug Muschelgeld verfügt, erkauft sich die Bundesgenossenschaft benachbarter mächtiger Häuptlinge mit ihren Mannen.

Am Tage vor dem Kampf bringt man Kokosnußopfer dar. Man zerschlägt den „Schädel“ der Nuß am Feuerplatz beim minei-Pfeiler des abáćio, der Halle, und sagt: „mō tēć“, „ich töte die Nuß“. Die Milch läßt man auf den Boden rinnen und die Schale mit dem Fleisch verbrennt man für die „oliga“, die Ahnengeister, damit sie beim Kampfe helfen.

Ueberrumpelungen vor dem Morgengrauen sind beliebt. Früh am Morgen erwarten daher die Verteidiger vor ihrer Kampfrodung, die sie geschlagen haben, die Gegner. Die Schlacht wird mit Pfeilschießen eingeleitet. Gewöhnlich erst, wenn die Pfeile verschossen sind, springt man mit den Speeren aneinander heran. Man kämpft in den Rodungen zu beiden Seiten des Wegs, bis eine Partei einige Verwundete oder einen Toten hat und weicht. Die Weichenden werden ein Stück Wegs verfolgt und beide Parteien kehren zunächst heim. Tags darauf wird ein Stück Busch mehr geschlagen und ein neues Gefecht begonnen. Wenn es sich um kleine Streitigkeiten handelt, so beendigt man den Kampf nach vielen Vorbereitungen und viel Lärm doch bald, wenn es mal einige Verwundete oder gar einen Toten gibt. Manchmal wird tagelang gekämpft, ohne daß einem ein Haar gekrümmt wird. Sind beide Seiten ermüdet, so kehren sie wieder heim und nicht selten genügt dieses Austoben, um die Bahn für Frieden freizumachen. Das sind unbedeutende Gaufehden. Anders bei Kriegen, welche die Großhänptlinge führen. Dabei wird

die Bewohnerschaft mehrerer Gaue, deren Häuptlinge untereinander im Treuverbande stehen, aufgeboten, man zieht ins Feindesland, plündert und brennt, verwüstet die Pflanzungen und die Gefechte ziehen sich oft wochenlang hin. Im Anfang, da man auf beiden Seiten noch zaghaft ist, gibt es gewöhnlich nicht viele Verluste an einem Tage. Erst gegen Ende, zur Entscheidung, fallen an einem Tage vielleicht einmal drei bis vier Kämpfer. Solche Verluste bringen eine Partei dahin, sich zurückzuziehen. Es ist schimpflich, wenn die weichende Partei nicht ihre Gefallenen mitnehmen kann, um sie ehrenvoll zu verbrennen. Sonst kann es geschehen, daß vom Feinde die fremden Gefallenen auf Bäume aufgeknüpft werden, wo man sie der schmählichen Verwesung anheimfallen läßt oder man pflanzt sie auf die Stöcke um den Scheiterhaufen eines der eigenen Gefallenen, besonders eines gefallenen Häuptlings, um sie als sein Eigen mit ihm zusammen zu verbrennen.

Solche Gefechte können, wenn es zu keinem förmlichen Friedensschluß gekommen ist, nach Monaten wieder erneuert werden und können sich mit mehr oder minder großen Zwischenpausen über viele Jahre hinziehen.

Stehen einmal hundert Mann auf jeder Seite, so redet man schon von bedeutenden Kämpfen. Aber angesehene Häuptlinge können mitunter drei- bis fünfmal so viel aufbringen. Das Essen wird den Kämpfenden gewöhnlich von ihren Frauen, von Knaben oder Greisen zugebracht. Die Entfernungen sind ja relativ gering, selbst wenn es sich um Kämpfe auf entfernteren Orten handelt. Fast nie weiter als ein bis zwei Tagereisen. Denn darüber hinaus hören die Interessen des Gaues und seiner Bewohner auf. In der Regel ist die Entfernung des Kampfplatzes nicht über ein paar Stunden weit.

Ist man des Kampfes müde und neigt zum Frieden, so schickt man Boten, um die Stimmung auf der Gegenseite zu erkunden. Gebietsveränderungen, Grenzverrückungen als Folge von Kämpfen oder Kriegen kennt man nicht. Der Friede

wird durch Tausch von Muschelgeld, ábuta, gestiftet, und zwar in folgender Form: Auf dem ehemaligen Kampfplatz, kore, wird in der Mitte ein Gestell errichtet. Auf diesem wird zunächst vom Angreifer das Sühnegeld für die von ihm getöteten Leute aufgehängt. Für den Mann ungefähr 100 Faden ábuta (ngnábore). Wurden vom Angreifer drei Leute getötet, so hängt er 300 Faden auf. Außerdem wird für die Plünderung noch ein Schadenersatzbetrag, z. B. 200 Faden ábuta, entrichtet. Der Verteidiger kommt nun, wenn er hört, daß der Angreifer den Betrag auf dem Gestell aufgehängt hat, und holt das Muschelgeld heim. Dann bringt er sein eigenes Sühnegeld. Wurden von ihm z. B. zwei Leute getötet, so bringt er 200 Faden, und wenn auch er seinerseits geplündert hat, so entrichtet er den gleichen Betrag von 200 Faden als Schadenersatz. Der ganze Vorgang wird von den Leuten der beiden Parteien vom Gipfel der Bäume aus beobachtet.

Nachher kommt man zum Betelkauen zusammen. Dem Häuptling der Angreifer wird eine Betelnuß von dem Friedensvermittler, tótona, gereicht, die er auseinanderbricht und dem Häuptling der Gegenpartei darreicht. Dieser nimmt die eine Hälfte, die andere behält der Angreifer. Jeder schält nun den Kern aus der Schale. Den Kern steckt er in den Mund, die Schale in seinen Tragbeutel. Hierauf holt der Häuptling der Gegenpartei Betelpfeffer aus seinem Tragbeutel, hält ihn dem Angreifer hin, der eine Hälfte abbricht. Der Angreifer holt nun seine Kalkbüchse aus dem Tragbeutel und hält sie dem Häuptling der Gegenpartei hin, der sein Stück Betelpfeffer in den Kalk taucht und abbeißt. Dasselbe tut der Angreiferhäuptling nachher. Der Friedensvermittler greift dann dem Angreiferhäuptling in den Mund und holt ihm ein Stück Betelnuß heraus und kaut mit.

Im Anschluß daran werden dann noch Festessen mit Schweinebraten verabredet, welche die gegnerischen Parteien füreinander abwechselnd veranstalten.

II. Familien- und Personenrecht.

a) Siedlung und Familie.

In einem — der Sicherheit wegen auf hohen Pfählen erbauten — viereckigen Schlafhause (ópo) lebt in der Regel nur ein Elternpaar mit ihren Kindern. Auf derselben Rodung befinden sich höchstens noch ein oder zwei Schlafhäuser von Brüdern oder erwachsenen Kindern oder Nebenfrauen, und ein eventuell gemeinsames Werkhaus (aurui). Oft nur 10 bis 20 Schritte von dem kreisrunden oder ovalen Rodungsplatz entfernt befindet sich ein anderer und ganz in der Nähe wieder ein dritter oder vierter Platz. Die Familienväter, die auf den verschiedenen Rodungsplätzen sitzen, sind häufig miteinander verwandt oder verschwägert, aber nicht immer. Mehrere Familien erkennen einen gemeinsamen Häuptling (múmira) an, der auf einem besonderen Rodungsplatz am öffentlichen Pfad zum Zeichen seiner Würde ein Versammlungshaus (abaćio) errichtet hat. Dieses ist, wie erwähnt, der Treffpunkt für alle Männer, die zum Häuptling gehören, hier empfängt man Gäste, versammelt sich zu Beratungen und Festen. Hier stehen die großen Holztrommeln an der Seite und vor dem Hauptpfeiler, die als Signale für die verschiedensten Ereignisse geschlagen werden (als Aufruf für die Waffenfähigen, zu den Vorbereitungen für Feste, beim Erscheinen des ersten Mondviertels u. s. w.). Diese Trommeln bilden einen kostbaren Besitz des Hauses.

b) Totem.

Die Bevölkerung von Buin gruppiert sich nach Klassen. Diese Klassen bilden gleichzeitig die Schranken für den erlaubten Geschlechtsverkehr, Heirat ist nur unter den verschiedenen Klassen erlaubt. Jede Klasse steht mit einem Tier und zwar mit einem Vogel in geheimnisvoller Beziehung. Diese Vögel sind: ein Fischgeier, eine Falkenart, Papagei, Nashornvogel, eine Schnepfenart, Eule, Buschhuhn, eine Art Bachstelze.

Diese Tiere gelten nicht als Ahnen, sondern werden in eine andere verwandtschaftliche Beziehung mit dem Menschen des betreffenden Totem gebracht. Z. B. beim Fischgeiertotem heißt es, daß sich das Kind einer menschlichen Mutter in einen Fischgeier verwandelt hat, ebenso wird in einer Sage erzählt, daß eine menschliche Mutter, welche einen Papagei zum Manne besaß, als Kind einen Papagei hatte. Die Zugehörigkeit zu diesem Totem läßt sich bei den Menschen aus gewissen persönlichen Merkmalen, wie den Falten des Handtellers, erkennen. Die Angehörigen des Fischgeiertotem rühmen sich, daß sie nicht an Ringwurm erkranken und schöne schwarze Haut besäßen.

Aus der Verwandtschaft des Menschen mit den Totemtieren wird das Verbot hergeleitet, diese Tiere zu töten oder zu essen, und den Totschlag des Tieres wie den eines Bruders zu rächen. — Der Sohn erbt die Zugehörigkeit zum Totem der Mutter; aber er respektiert auch das Totem seines Vaters. Wegen der Gefahr der Blutrache stehen sämtliche Totemtiere unter dem Jagdbann, denn ein jeder trägt Bedenken, ein fremdes Totemtier zu töten.

Die Angehörigen des Totemtieres in verschiedenen Gegenden auf Bougainville erkennen sich gegenseitig als Verwandte an; so meine Leute aus Buin, wenn ich mit ihnen in die Gebirge hinter Kiëta kam. — Außer dem Verbot, das Totemtier zu genießen, bestehen noch andere Eßverbote und zwar auf Schwein, Taro und Kokosnüssen. Teilweise werden bestimmte Festmahlzeiten durch eine bestimmte Kombination dieser Speisen charakterisiert, teilweise ist der Genuß von Taro und Schwein nach einem Todesfalle den Leidtragenden verboten. Das letztere wohl aus dem Gedanken heraus, daß diese Hauptnahrungsmittel der Seele des Toten während der 9 Monate der Taroreife zugute kommen sollen, bis der Tote selbst die Früchte aus seinen in der Unterwelt neu angelegten Gärten holen kann.

Nicht als Totemtiere sind z. B. die Balken mit den ge-

schnitzten Köpfen von Nashornvögeln zu betrachten, die unter dem Dache der Häuptlingshallen angebracht werden, oder die Hauptpfosten dieser Hallen, die z. B. in der Form eines Alligators geschnitzt sind, oder unter dem Dache aufgestellte Geier oder Nashornvögel, sie werden als Schutzgeister der Halle angesehen. Ebenso die menschlichen Figuren, „bolibai", die entweder neben den Hauptpfosten aufgestellt sind oder in deren Gestalt der Hauptpfeiler geschnitzt ist.

In den Sagen treten fast alle Tiere hervor, die irgendwie auffällig oder für das Leben der Eingeborenen bedeutungsvoll sind.

Die Totemklassen haben nichts mit der politischen Organisation zu tun; die oben geschilderte Organisation ist von ihnen völlig unabhängig. Es sei gestattet, hier einen Exkurs einzuschieben: Man kann sich vorstellen, daß vielleicht beide aus einer gemeinsamen Urform hervorgegangen sind, die man Horde nennen mag. Dabei wäre zu bedenken, daß es für diese zwei Differenzierungsrichtungen gibt, 1. nach dem Alter, 2. nach dem Geschlecht. Speziell bei der ersteren sei auf die Verwandtschaftsnamen verwiesen. Die Geschlechtsdifferenzierung tritt überall in Melanesien scharf hervor:

Der Mann sorgt für Schutz und Fang (nicht Jagd auf Tieren), Opossum, Fische; die Frau widmet sich dem Anbau von Taro, dem Sammeln von Früchten, Brennholz, dem Fang von Schaltieren und Fischen in Bächen und der Sorge für die Kinder. Die Männer werden durch die gemeinsamen Interessen des Kampfes und der Sicherung, die Frauen durch die der Kinder und Haushaltung verbunden. Die Geschlechter leben sonst jedes für sich.

Wenn man annimmt, daß diese Horden unter einem patriarchischen, allen gemeinsamen Stammvater standen (wie solche z. B. auf Choiseul verehrt werden — wovon ich noch zu berichten haben werde), der die Frauen für sich in Anspruch nahm, so wurden die übrigen jungen Männer veranlaßt, sich ihre Frauen außerhalb ihrer eigenen Horde zu holen: das könnte zur exogamen Sitte geführt haben.

Um die geheimnisvollen Beziehungen der Heiratsklassen zu den Totemtieren zu erklären, könnte man an gewisse nordaustralische Stämme erinnern. Der primitive Mensch ist kein so guter Beobachter, wie man oft annimmt. So ist den Buinleuten, wie auch anderen melanesischen Stämmen z. B. unbekannt, daß Raupe, Puppe und Schmetterling ein Tier sind, oder daß aus der Kaulquappe der Frosch hervorgeht, oder daß die Blüte zum Samen wird. Die Leute von Toma auf den Gazellehalbinseln sagen, daß die Kinder, die man in dem Busch findet, Früchte einer Liane sind. Nach einer Sage der Admiralitätsinsulaner von Lambutcho ist ein Kind die Frucht eines Mangobaumes.

Es braucht uns also nicht zu verwundern, daß es Völker gibt, denen der Zusammenhang von Kohabitation und Konzeption nicht bekannt ist, und so können denn äußere Zufälligkeiten genügen, die geheimnisvolle Beziehung mit Tieren oder Pflanzen herzustellen, die besondere Aufmerksamkeit durch ihren Nutzen, Schönheit, Sonderbarkeit oder Gefährlichkeit erregten, irrtümliche Kausalverknüpfungen, die für uns erst begreiflich werden, wenn wir uns die unmethodische und lässige Beobachtung, den Abscheu vor Kombinationen, die Unfähigkeit der Abstraktion vor Augen halten. Man braucht auch bloß an eine Menge uns unglaublich albern erscheinender Zaubereien zu denken, um diese Irrwege des Menschengeists zu begreifen.

c) Verwandtschaft.

Die Verwandtschaftsnamen lassen erkennen, daß die Gliederung der Verwandtschaft nach Altersklassen und Abstammung in eigenartiger Weise kombiniert wird:

mómo[8]) heißt „mein Vater“, aber auch „der Bruder meines Vaters“; in der Anrede sagt das Kind „móka;

---

[8]) rúmo dein Vater, búmo sein Vater.

ana [9]) „meine Mutter“, aber auch „die Schwester meiner Mutter“;

rum [10]) „mein Kind“ sagt Vater, Mutter, Vaterbruder und Mutterschwester zum Kind oder Neffen oder zur Nichte.

Ein Mann bezeichnet seinen Großvater väterlicherseits als „taita“ [11]) (eigentlich mein älterer Bruder — vgl. unten), ein Weib ihren Großvater väterlicherseits als „nōnoi“ [12]) (eigentlich mein Bruder — vgl. unten). Seinen männlichen Enkel nennt dieser Großvater „rorómoru“ [13]), seinen weiblichen Enkel „nōnoi“ [14]).

Sowohl Mann wie Frau bezeichnen die Mutter des Vaters als mā́mai [15]), den Vater der Mutter als nána [16]). Ihre Enkel nennt der andersgeschlechtliche Ahne eines Elters „rúge“ [17]).

Die Mutter der Mutter wird von Enkel wie Enkelin tēte [18]) genannt und ruft diese rúge.

Daß eine scharfe Trennung nach Altersklassen nicht durchgeführt ist, geht aus einem Vergleich der Bezeichnung in der geraden Aszendenz mit der der Seitenverwandten und Verschwägerten hervor. So wird „taita“ [19]) der ältere vom jüngeren Bruder gerufen. Der jüngere wird vom älteren rorómoru [20]) genannt.

---

[9]) rógu deine Mutter, bógu seine Mutter.

[10]) Als Beispiel für die Bezeichnung der verschiedenen Beziehungen: rum mein Kind, runkaro meine zwei Kinder, rungetu meine mehrere Kinder, reum unser zweier Kind etc.: Dual und Plural, raum euer zweier Kind etc., baum ihrer zweier Kind etc., rom dein Kind etc., bom sein Kind etc.

[11]) rúmo búmo dein . . ., ako búmo búmo sein . . .

[12]) roiróina dein . . ., boiróinu ihr . . .

[13]) rā́romoru dein . . ., baromoru sein . . .

[14]) roiróinu dein . . ., boiroina sein . . .

[15]) rámamo deine . . ., bámamo seine . . .

[16]) rā́go dein . . ., bā́go sein . . .

[17]) róge dein . . ., bóge sein . . .

[18]) roide deine . . ., boide seine . . .

[19]) Aber ráraro dein . . ., báraro sein . . .

[20]) rā́romoru dein . . ., bā́romoru sein . .

Die wechselgeschlechtliche Bezeichnung unter Geschwistern ist „nōnoi“ — so heißt der Bruder die Schwester und die Schwester den Bruder.

Die ältere Schwester wird von der Schwester māmai[21]), die jüngere rórokei[22]) benannt.

Für Halbgeschwister gelten dieselben Bezeichnungen. Ebenso für die Angehörigen desselben Totems. Sie alle sind Brüder und Schwestern, ein geschlechtlicher Verkehr darf unter ihnen nicht stattfinden.

Ist der ältere Bruder gestorben, so nennt man den jüngeren überlebenden des älteren Bruders Verwaisten bararótuo, ist dagegen ein jüngerer Bruder verstorben, so heißt der des jüngeren Bruders verwaiste ältere Bruder baromorótuo, ist der Schwester der Bruder oder dem Bruder die Schwester verstorben, so wird der Verwaiste uóreku benannt.

Der Gatte wird iru[23]), die Gattin ina[24]) geheißen. Witwer oder Witwe sind ráru, der oder die Geschiedene béturoi[25]), der Junggeselle rarúbere.

Ein besonderer Ausdruck bezeichnet nicht nur das verwaiste Kind míruro, sondern auch den des Kindes verwaisten Vater marabū́mo, während die Mutter, die ein Kind verloren hat, als marobogu bezeichnet wird.

Die Verhältnisse der Schwägerschaft werden nur zum Teil geschwisterlichen Benennungen entnommen. Teilweise decken sie sich mit Verwandtschaftsnamen zweiten und dritten Grades, von denen weiter unten die Rede sein wird.

bṓboi[26]) heißt „meiner Gattin Bruder“,
rorókei „ meiner Gattin jüngere Schwester,
māmai „ meiner Gattin ältere Schwester.

---

[21]) rámamo deine ..., bámamo ihre ...
[22]) rā́romota deine ..., bā́romota ihre ...
[23]) róru dein ..., bóru ihr ...
[24]) rára dein ..., bára sein ...
[25]) = einer der verloren hat.
[26]) rṓboi dein ..., bṓboi sein ...

Der Schwager benennt die Schwestern seiner Frau wie diese selbst, er spricht zu ihnen wie eine Frau zu Frauen. Er, der Gatte der Schwester, wird, je nachdem die Schwestern älter oder jünger zueinander sind, von der Schwester seiner Frau als jüngerer oder älterer Bruder angeredet, als rorómoru oder taitanu. In gleicher Weise, als jüngeren oder älteren Bruder, bezeichnet die Frau auch die Brüder ihres Gatten, je nachdem die Brüder untereinander, nicht etwa zur Frau, älter oder jünger sind. Diese heißen ihre Schwägerin wieder ältere oder jüngere Schwester in derselben Weise wie oben.

Anders sind die Benennungen, wenn es sich um dasselbe Geschlecht handelt, wenn also die Frau zur Schwester ihres Mannes redet. Sie heißen sich gegenseitig mać[27]). Die Männer, die durch eine Schwester verschwägert sind, reden sich als „Brüder" an. Die Schwester eines Gatten redet den Bruder des anderen Gatten als „Bruder", der Bruder eines Gatten die Schwester des anderen Gatten als „Schwester" an.

Der Schwiegervater wird von Mann oder Frau pắpa[28]) genannt, eigentlich „Onkel" (Mutterbruder). Die Schwiegermutter heißt águ[29]) = Tante (Vaterschwester). Einen gemeinsamen Namen für „Schwiegereltern" gibt es ebensowenig wie für „Eltern", aber man sagt wohl aguòitopắpa Schwiegermutter und -vater, so auch mokáitana Vater und Mutter.

Der Bruder des Vaters wird wie der Vater selbst mómo benannt — eine Quelle vieler Konfusionen! Der Bruder der Mutter heißt pắpa — abermals eine Quelle von Mißverständnissen beim Verkehr der bitchin-english sprechenden Weißen mit den Eingeborenen, da sich das „Papa" des Weißen als Bezeichnung für „Vater" in dem Jargon der deutschen Kolonie eingenistet hat. Außerdem heißt ja auch noch der Schwiegervater pắpa!

---

[27]) rámać deine . . ., bámać ihre . . .
[28]) rápapo dein . . ., bapabo sein . . .
[29]) lágagu dein . . ., bágagu sein . . .

Die Schwester des Vaters wird āgu, die der Mutter wie die Mutter selbst ána benannt.

Der Sohn des Bruders wird von der Schwester des Vaters, der āgu, „mípo“[30]), die Tochter des Bruders rógura[31]) benannt, ebenso der Schwester Tochter: rógura, der Schwestersohn: „róguru“[32]).

Das Verwandtschaftsverhältnis von nónoi und āgu, zu Enkel oder Enkelin und zur Tante, die andersgeschlechtliche Verwandtschaft zweiten Grades wird ausdrücklich als „méguba“ = „tabu“ bezeichnet. Gemeint ist damit, daß Geschlechtsverkehr zwischen diesen Verwandten nicht stattfinden darf. Er gilt als Blutschande „lóuganu“. Die Art, in der mir dieses Verbot mitgeteilt wurde, erweckte in mir den Verdacht, daß Uebertretungen heimlich und hie und da wohl vorkommen. Es gilt auch als unanständig, wenn die Verwandten dieses Grades sich gegenseitig bei Namen nennen, insbesondere zwischen āgu und mipo. Dagegen wendet man nichts ein gegen den Geschlechtsverkehr zwischen rórokei und mámai, mit den älteren oder jüngeren Schwägerinnen.

Vettern und Basen nennen sich „Brüder“ und „Schwestern“. Da sie häufig miteinander aufwachsen, kommen nicht selten Irrtümer vor, die so weit gehen, daß manchmal die Betreffenden selbst im unklaren über den Grad ihrer Verwandtschaft sind.

Die allgemeine Bezeichnung für Familienangehöriger, Verwandter, insbesondere auch für den Totemgenossen, ist „imoro“, der „Zugehörige“.

d) Ehe.

Die Ehe gilt in der Regel als eine Vereinigung von einem Manne mit einer Frau auf Lebenszeit zum Zwecke der Kindererzeugung, gemeinsamen Wirtschaft und wechselseitigen Hilfe. Von dieser Regel kommen mancherlei Abweichungen vor. Häuptlinge halten sich häufig mehrere Frauen, unter denen

[30]) romipo dein . . ., bomipo ihr . . .

[31]) rā́gura dein . . ., bagura sein . . .

[32]) rāguru dein . . ., baguru ihr . . .

gewöhnlich eine bevorzugte vornehmerer Abkunft ist. Mehr als zwei bis drei oder vier Frauen sind selten. Aber bei ganz hervorragenden Häuptlingen ist und war es üblich, bis zu 10, 15 und mehr Frauen zu halten. Ermittlungen haben ergeben, daß in diesem Falle gewöhnlich nur eine geringe Anzahl von Frauen Kinder hatte, während die Mehrzahl von ihnen kinderlos blieb. Man pflegte durch Essen gewisser Kräuter eine Frühgeburt herbeizuführen.

Auch bei gewöhnlichen Leuten ist es üblich, wenn sie mit ihrer Frau kein Kind haben, sich eine andere Frau zum Zweck der Kindererzeugung zu nehmen. Mitunter wird in diesem Falle die erste Frau wieder nach Hause geschickt. Wenn man auch nicht von einer richtigen Ehe auf Probe reden kann, so gilt es doch als durchaus zulässig, so lange eine Konzeption nicht eingetreten ist, die Frau wieder zurückzuschicken und das für sie bezahlte Geld sich herausgeben zu lassen. Hat aber eine Konzeption stattgefunden und ist so die Blüte des Mädchens geknickt, so hat nun der Mann, der sie heimgeholt, die Pflicht, für das Weib zu sorgen.

Auf die Keuschheit der Mädchen vor der Ehe wird nicht so viel Wert gelegt als auf die der Frauen in der Ehe. Insbesondere die Häuptlingsfrauen sollen von keinem Manne gesehen werden, der einem anderen Totem als dem ihrigen angehört. Um sie so wirksam abzuschließen, pflegen besondere Pfade angelegt zu werden, die vom Häuptlingsgehöft nach der Pflanzung führen, welche die Frauen bestellen.

Für größere Feste werden von den Häuptlingen für ihre Gäste Mädchen, welche sie prostituieren, aus der Zahl der Knechtskinder gemietet. Diese Mädchen werden von dem gastgebenden Häuptling selbst entlohnt.

Wie oben erwähnt, ist Heirat wie Geschlechtsverkehr überhaupt nur unter Angehörigen verschiedener Totems erlaubt. Die Heirat zwischen Vettern und Basen väterlicherseits ist daher gestattet. In der Regel heiratet das ältere vor dem jüngeren Kind.

Die Heirat wird eingeleitet durch Werber (tótona). Diese spielen auch in allen Liebeshändeln eine große Rolle, sie sind die „postillons d'amour", welche die Stelldicheins vermitteln. Bei der Heirat sollen sie zunächst bei der Familie des Partners auf den Busch klopfen, ob man überhaupt zur Verschwägerung geneigt ist, und nachher den Kaufpreis ausfeilschen. Gewöhnlich sind ältere Frauen die Liebesboten. Zur Abmachung des Kaufpreises bedient man sich aber älterer Männer als Unterhändler.

Kinder werden von den Eltern oft sehr früh einander versprochen, namentlich unter Häuptlingen. Gewöhnlich wird als äußeres Zeichen ein kleines Geschenk von seiten des männlichen Partners gemacht, das durch ein kleines Gegengeschenk oder ein Festmahl von der anderen Seite erwidert wird. Mitunter wird auch schon gleich ein Teil des Kaufpreises entrichtet.

Das Verlöbnis kann gelöst werden, wenn der Kaufpreis zurückerstattet wird. Das kommt namentlich dann vor, wenn die Brautleute mit dem Versprechen ihrer Eltern nicht einverstanden sind. Denn ein Zwang wird von seiten des Familienhaupts nicht eigentlich ausgeübt, obgleich es anderseits nicht üblich ist, daß das Mädchen gefragt wird, ob sie dem Handel zustimmt.

Frauenraub findet nicht statt. Aber es kommt vor, daß eine Frau zu einem Mann läuft. Dieser bezahlt dann einen allerdings geminderten Kaufpreis für sie und der Fall ist erledigt.

Will ein Mann sich verheiraten und besitzt nicht den Kaufpreis, so wird das erforderliche Muschelgeld von seinen Anverwandten aufgebracht, oder er geht zum Häuptling, der ihm Muschelgeld aus dem Schatzhaus leiht. Das geliehene Muschelgeld muß nach ein oder zwei Jahren zurückgegeben und außerdem dem Gläubiger ein Festmahl mit Schweinebraten geboten werden. Früher, da die Küste oft gefährdet war und die Leute aus dem Busch noch keine Kanus hatten und

nicht zur See fahren konnten, war das abuta, Muschelgeld, knapp und teuer. Man bekam für weniger Geld schon eine Frau. Aber auch dieses Geld war schwer zu schaffen. Deshalb war es nichts Ungewöhnliches, einen zu erschlagen und zu berauben. Die Männer heirateten später und gewöhnlich erst nachdem sie einige Leute getötet hatten.

Empfänger des Heiratsgeldes ist nicht nur der Vater, Bruder oder Mutterbruder, sondern auch die übrigen männlichen Verwandten der Braut. An sie alle wird das Heiratsgeld verteilt. Man könnte sagen, es findet eine Art Ablösung ihrer Schutzrechte über die Frau statt. Denn nun wird der Ehemann der Schutzherr der Frau. Nichtsdestoweniger bleiben die männlichen Verwandten der Frau dem Ehemanne gegenüber ihre Schutzgarde. Das tritt nicht nur dann in Erscheinung, wenn der Ehemann seine Frau nicht beschützt, sondern besonders wenn er sie schlecht behandelt oder gar erschlägt. Dann rüstet man sich zum Rachekampf und verlangt Blutgeld von ihm.

Damit hängt wohl auch zusammen, daß der Bruder der Frau als Beschützer ihrer Kinder auftritt.

In der Regel folgt die Frau nach dem Wohnsitz des Mannes. Aber auch das Umgekehrte kommt vor, namentlich dann, wenn es — z. B. nach einem Krieg — wenige Männer in dem Dorfe der Frau gibt. Bevorzugt für die Ehe sind immer diejenigen Frauen, die als tüchtige Arbeiterinnen in den Taropflanzungen gelten. Denn Taro ist die Hauptsorge der Frau, dieses stärkemehlhaltige Knollengewächs, das Rückgrat der Ernährung.

Die Frau bringt in den neu zu begründenden Haushalt ihr Hausgerät als „Aussteuer" mit. Der Mann baut mit den Leuten seines Dorfes ein neues Schlafhaus.

Die Heiratszeremonie selbst ist kompliziert und erstreckt sich über mehrere Tage. Auf einem Rechenknotenfaden wird vorher die Dauer des Festes bestimmt. Dieses (uinoni) soll ebenso lang im Dorfe des Bräutigams wie in dem der Braut währen.

Hat man sich mit Hilfe des Heiratsvermittlers, des tótona, über die Ablösungssumme (būm), die für das Mädchen an deren Angehörige entrichtet werden soll, geeinigt, so steuern die Angehörigen des Bräutigams bei, um die Summe aufzubringen. Zahlreiche Verwandte zu haben, ist stets günstig, denn sie erleichtern das Zusammenbringen der Kaufsumme. Auf des Mädchens Seite treiben sie den Preis, der für sie verlangt wird, in die Höhe.

Ist das Geld aufgebracht — ungefähr 100 bis 150 Klafterfaden abuta — Muschelgeld, und etwas ónu (feines rotes Muschelgeld), je nach dem Vermögen des Bräutigams, dann versammeln sich die Angehörigen des Bräutigams (roikóiboiba) und begeben sich zu den Angehörigen der Braut (kóibomera) unter Absingen der Hochzeitslieder (úinoni). Die Männer gehen voran, die Frauen folgen. Ein altes Weib trägt in einer großen Tasche das Kaufgeld. Die Männer gehen zu den Männern, die Frauen zu den Frauen der anderen Partei. Auf einer Pandanusschlafmatte wird das Muschelgeld niedergelegt, ausgebreitet und zur Schau gestellt.

Nach einer Weile nehmen die Angehörigen (bómoro) der Braut das Geld an sich und der Bruder der Braut verteilt es unter sie. Vorläufig erhalten davon Vater und Bruder der Braut nichts. Letztere überreichen den Angehörigen des Bräutigams Betelnüsse, Trinkkokosnüsse und ein bis zwei Schweine. Nun holen die weiblichen Angehörigen die Braut aus dem Hause. Diese ist geschmückt ähnlich wie die Jünglinge zur unu-Feier, von der oben die Rede war. Das Haar glänzt von mit schwarzer Farbe vermischtem Kokosnußöl, auf dem Gesicht sind die Augen mit roten Farbstrichen umrahmt, die sich nach den Schläfen zum Haarrand hinziehen und die Ohrmuscheln einsäumen. Die Stirne aber ist weiß bemalt. Fäden roten oder auch weißen Muschelgelds oder von Glasperlen ziehen sich über die Brüste und den Rücken hin. In den Armringen stecken allerlei Riechkräuter. So wird sie nun nach dem Dorf des Bräutigams geführt, der daheim geblieben war.

Mit der Braut kommen auch ihr Vater, Mutter, Bruder und Schwester, während die übrigen Angehörigen daheim bleiben.

Im Dorfe des Bräutigams werden die Ankömmlinge nun mit Kokosnüssen, Mandeln und Taro bewirtet.

Diese Nacht schlafen die Eltern und Geschwister der Braut im Hause des Bräutigams, die Braut aber schläft im Hause des Vaters des Bräutigams. Daß von diesem ein ius primae noctis geübt wird, scheint nach zögernden Aeußerungen nicht ausgeschlossen.

Am folgenden Morgen erst bezahlt der Vater des Bräutigams an den Brautvater das eigentliche Kaufgeld, ungefähr 70—100 Faden abuta-Schnüre. Damit geht der Brautvater heim. Diese Summe gehört ihm persönlich.

Als Gegengabe dafür bereitet der Brautvater Essen. Je nach seinem Wohlstand werden Schweine geschlachtet, Taro, Bananen, Sago, Mandelbrei (mit Taro und Kokosnußöl) gekocht, Opossum gefangen und geräuchert, und am nächsten Tage ziehen nun die Angehörigen der Braut mit dem Essen (kúru) nach dem Dorfe des Bräutigams. Zu dem Essen wird die Braut aus dem Hause des Bräutigamvaters geholt. Vorläufig hatte sie noch nicht Verkehr mit dem künftigen Gatten. An diesem Tage wird sie von den Angehörigen ihres Bräutigams in die Pflanzung geführt. Das Pflanzen von Yam und insbesondere Taro ist ja ausschließlich Sache der Frauen.

Der Bräutigamvater revanchiert sich für das Essen, das der Brautvater schickte, dadurch, daß er ebensoviel Körbe wie dieser mit einem Essen, das er bereitete, zurückschickt. Schickte jener z. B. 50 Körbe, so schickt auch er 50 Körbe. Von diesen 50 Körben nimmt der Brautvater aber nicht alle an, z. B. nur 40 und 10 schickt er wieder an den Bräutigamvater zurück mit dem Bemerken, er solle diese den jungen Eheleuten geben. Die beiden Schwiegerväter schicken sich nun weiter gegenseitig Essen zu, gewöhnlich bis der junge Ehemann das neue Schlafhaus fertig gebaut und eingerichtet hat. Das mag zwei bis drei Monate dauern. Eile hat man ja nicht.

Inzwischen kocht die Braut für den Bräutigamvater und der Bräutigam darf unterdessen nicht essen, was die Braut gekocht hat.

Ist das Haus fertig, so veranstaltet der Brautvater ein Essen (opókue), nachdem er sich das Haus angesehen hat. Auch der Bräutigamvater schickt wieder Essen an den Brautvater. Das opókue wird in das neue Haus zu den Brautleuten gebracht. Die Braut wird hinauf in das Pfahlhaus geführt, „opo korotobai". Erst von jetzt an, da das neue Schlafhaus (ópo) fertig ist, schläft das junge Paar zusammen. Jetzt arbeitet sie auch nicht mehr in der Pflanzung der Schwiegermutter, sondern in ihrem eigenen Tarogarten. Bis die neue Pflanzung trägt — neun bis zehn Monate —, bekommt sie immer noch Taro von ihrem Vater und dem Schwiegervater.

Nach vollzogener Ehe legt die Frau ein aus duftenden Kräutern geflochtenes, mit Kokosöl getränktes Schürzchen (keru) an. (Auch Mädchen legen ein ähnliches Schürzchen vor und nach dem Verkehr mit Männern an.)

Ist Konzeption eingetreten und macht sich Schwangerschaft bemerkbar (ótui), so wird das Schwangerschaftsessen, iríkage, für das junge Paar bereitet. Damit schließen die Hochzeitszeremonien ab. Die Geburt eines Kindes wird nicht gefeiert.

Dies ist die offizielle Form der Ehe. Man sagt „koibai" = man kauft. Im anderen Falle sagt man „rogui" = er holt sie fort. Das letztere findet bei Liebesverhältnissen statt, ohne vorhergehende Abmachung unter den Brauteltern. Die Heirat wird damit eingeleitet, daß entweder das Mädchen in das Haus des Mannes läuft und da bleibt, oder daß der Mann nachts zum Mädchen kommt, ihr etwas Muschelgeld schenkt und sie wegholt. Von einer Raubehe hier zu reden, wäre unangebracht. Die Angehörigen sind nach einem derartigen Vorfall offiziell „böse" (búruru). Aber der Tat folgen dann Unterhandlungen über die Zahlung einer Ablösungssumme, die in diesem Falle niedriger auszufallen pflegt. Ist der Kaufpreis bezahlt,

so schickt dann der Schwiegervater dem Brautpaar Essen. Die letztere Form der Eheschließung stellt also eine Art „abgekürztes Verfahren“ und nachherige „Legalisierung“ vor.

Die Gewalt des Familienhaupts ist bei der großen persönlichen Freiheit, die jeder einzelne beansprucht und besitzt, und die ihm von seinem Nächsten zugestanden wird, verhältnismäßig gering. Züchtigung durch Schlagen kommt selten vor. Behandelt der Mann seine Frau schlecht, so läuft sie ihm davon zu ihren Eltern oder Brüdern. Je nach den Umständen wird sie dann wieder zurückgeschickt oder sie bleibt. Im letzteren Falle kann der ganze oder ein Teil des Kaufpreises zurückverlangt und gegeben werden. Hat der Mann seine Frau erschlagen, so übernehmen ihre männlichen Anverwandten die Rache, bezw. lassen sich die Blutbuße ausbezahlen.

Hat die Frau Ehebruch begangen, so hängen die Folgen von dem Verhalten des Mannes — wenn er davon erfährt — in jedem Einzelfalle ab. Er kann sie nach Hause zurückschicken und den Kaufpreis zurückfordern, wenigstens teilweise, oder er kann auch den Ehebrecher entweder meuchlings morden oder zum Zweikampf herausfordern. Im letzteren Fall fungiert eine Anzahl von Angehörigen jedes Partners als Sekundanten und ein Häuptling als „Unparteiischer“ — nicht Schiedsrichter —, der, wenn Verwundungen von gewisser Erheblichkeit vorgekommen sind, dem Kampf ein Ende macht (vgl. unten S. 358 u. 362).

Zu Hause mögen Vater und Bruder der Ehebrecherin wohl Vorhaltungen machen, nach außen treten sie aber jedenfalls für sie ein als ihre nächsten blutsverwandten Beschützer. Als solche stärken sie überhaupt immer die Stellung der Frau ihrem Gatten und dessen Verwandten gegenüber.

Stirbt der Mann, so geht die Witwe entweder auf ihr Heimatdorf zurück zu Vater oder Bruder, oder sie bleibt beim Bruder ihres Mannes als dessen Frau. Sind erwachsene Söhne da, so lebt sie in deren Hause, gewöhnlich im Dorfe ihres verstorbenen Gatten, weiter. Sie selbst beerbt ihren Gatten

aus dem Grunde nicht, weil Männer nur Sachen von Männern, Frauen nur von Frauen bekommen. (Die Einrichtung höherer Kulturrechte, daß Ehegatten einander nicht beerben, mag vielleicht damit in Zusammenhang stehen.)

e) Kinder.

Die Stellung der Kinder ist früh eine sehr selbständige. Es kommt sehr selten vor, daß ein Vater seinen Sohn mit Schlägen züchtigt. (Daher sind die Leute außerordentlich empfindlich, wenn der Weiße sie schlägt.) Geschlagen werden wird als tiefe Entehrung von diesen sich souverän fühlenden Leuten empfunden. Züchtigt der Vater den Jungen, so ist letzterer wohl böse auf ihn und läuft manchmal in den Busch weg oder läßt sich für eine Zeitlang nicht sehen. Anderseits sind die Kinder früh wirtschaftlich auf sich selbst gestellt. Bei der Geburt von Jungen werden für diese einige Kokospalmen gepflanzt, so daß der Junge mit sieben bis acht Jahren schon seine eigenen Kokosnüsse haben kann. In diesem Alter hat er manchmal schon gelernt, auf einer Rodung eine kleine Bananenpflanzung anzulegen, so daß er für den Nahrungsbedarf in seiner Familie schon beisteuert. Auch am Kampf beteiligen sich oft kleine Jungen, deren Hauptspiel Werfen mit leichten Speeren aus Sagorippen und Schießen mit kleinen Bogen aus „spanischem Rohr“ bildet. Auch an den Männerversammlungen nehmen sie teil und es ist manchmal erstaunlich, welche Sprache die Jungen dabei Erwachsenen, besonders aber den alten schwächeren Leuten gegenüber führen. Das Alter steht wegen seiner mangelnden körperlichen Kraft in wenig Ansehen und ist Gegenstand des Spotts, wie die Kranken. Uebrigens altern die Leute früh, obgleich ihre Reife nicht erheblich eher eintritt als bei uns. Die Blütezeit des Menschen ist kurz.

Die wirtschaftliche Selbständigkeit der Söhne drückt sich noch mehr aus, wenn sie erwachsen sind. Kauft der Vater eine Frau für seinen Sohn, so muß der Sohn dem Vater das Muschelgeld in etwas größerer Menge nach einem Jahr zurück-

erstatten und außerdem noch ein aufgemästetes Schwein, das man zur Zeit der Eheschließung zu füttern begann, sowie Taro, den man um diese Zeit einsetzte, und der ungefähr zehn Monate zum Reifen braucht. Das Geld wird durch Verkauf von Speeren, Körben, Armbändern, Tragtaschen, Tragnetzen, Töpfen, Schweinen, Opossum, Taro, Vogelfedern u. dgl. erworben, die bis nach Alu und Fauro (Shortlandinseln) verhandelt werden.

Kindesmord ist nicht üblich, wohl aber in gewissem Maße die Abtreibung, insbesondere bei voreheliche Konzeption, so daß sehr selten uneheliche Kinder („ohne Vater") vorkommen.

Fälle von Selbstmord sind mir nicht bekannt geworden, wohl aber ist es häufig, daß man sich dem Schicksal der Erkrankung ohne jeden psychischen Widerstand hingibt.

Dem Gatten gehören nur diejenigen Kinder, deren Erzeugung ihm wirklich zugeschrieben wird. Daher geht Sorge und Schutz für diese Kinder nur ihren wirklichen Blutsverwandten an. Ueber die Aufnahme der Kinder in den Blutracheverband ist in dem Abschnitt über das öffentliche Recht gehandelt worden. Wie erwähnt, folgen die Kinder dem Totem der Mutter.

Die Namengebung ist kompliziert. Die Kinder bekommen bei ihrer Geburt von ihrer Mutter einen Namen, gewöhnlich nach einem Verwandten oder einem angesehenen Mann. Ist ein Junge etwas älter geworden, so daß er gehen kann, bekommt er von seinem Vater seinen eigentlichen Namen, den er gewöhnlich behält. Häufig sind Spitznamen, die sich die Jungen gegenseitig geben, die aber nur unter Spielkameraden auch später beibehalten werden. Gewöhnlich wählt sich der herangewachsene Junge noch einen besonderen Namen, manchmal bürgert sich dieser Wahlname ein, manchmal nicht. Ist ein Mann gestorben, so nennt man ihn nicht mehr nach einem seiner bisher gebräuchlichen Namen, sondern nach einem neuen, häufig von ihm selbst auf den Todesfall gewählten Namen. Dieser wird für die Trauerzeit gewöhnlich beibehalten, während später wieder der alte Name in Uebung

tritt. Der Junge, der z. B. nach einem benannt worden war, der nun starb, wird nun auch mit dem neuen „Jenseitsnamen“ des Verstorbenen gerufen.

Durch diese vielen Namen für eine Person und die Namensänderungen wird im Verkehr mit Freunden — teils unabsichtlich, teils absichtlich — oft Verwirrung angerichtet.

f) Todesfall.

Die Toten werden verbrannt. Gleich nach dem Eintritt des Todes setzen die anwesenden Weiber und auch die Männer mit dem Totengeheul ein, um die bösen Geister zu verscheuchen. Der Tote wird geschmückt und sein Gesicht verhüllt. Die nächsten Anverwandten erscheinen am folgenden Tage zur Geldverteilung, die der Vater, Bruder oder Sohn vornimmt. Sie malen sich weiße Striche von den Schultern über die Brust gegen den Bauch, die Männer bestreichen sich Wangen und Stirn mit weißer, die Weiber mit rosaroter Erdfarbe. Die Männer färben sich während der folgenden Trauerzeit die Haare rot. Man schert die Haare, läßt sie dann wachsen und steckt sie in eine Huttüte aus Bananenblättern. Die erste Geldverteilung (mígino) wird von den Beteilten mit einer größeren Gegengabe beantwortet, als die Beteilungssumme ausmachte. 10 Faden ábuta-Muschelgeld erwidert man mit 15 oder 20, 20 Faden mit 30 u. s. w., oder man gibt ein kleines Schwein für einen entsprechenden Betrag. Hat der Erbe genug Schweine oder Muschelgeld zum Einkauf von Schweinen erhalten — ist ein Häuptling gestorben, so werden alle seine Gefolgsleute mit Muschelgeld beteilt, um sie zu Gegengaben zu verpflichten —, so geht man an die Vorbereitung zum Totenmahl (tápugu). Unterdessen hat man sich daran gemacht, den Scheiterhaufen zu errichten. Ist der Mann getötet worden, so wird er am Tage verbrannt, ist er natürlichen Todes verstorben, des Nachts, wenn der Morgenstern aufgeht. Vorher tritt vor dem Hause, in dem der Tote liegt, der mukámuka auf, ein oder zwei Mann, die im Kreise herum-

springen, einen Speer schwingend, den sie dann in die Erde stoßen, so daß die Spitze bricht. Diese Leute bekennen sich damit als die Rächer des Toten, falls „Zauber“ gegen ihn angewendet worden sein sollte. Sehr oft redet man von „Zauber“, wenn man sich die Todesursache nicht erklären kann, namentlich wenn jüngere Leute sterben, die nur kurze Zeit krank waren. Der Tote wird in einer Art Reuse verpackt und dann auf den kunstvoll konstruierten, schon in Brand gesteckten Scheiterhaufen gebracht. Mit ihm werden Speere, Pfeile, Schmuckgegenstände, einige Geräte, etwas Muschelgeld und Schmuck, seine Schlafmatte und neuerdings auch seine besten Lendentücher mitverbrannt. So hat man auch die jungen Taropflanzen aus seinem Hackbaugarten ausgerissen und an die Pfähle und Balken des Scheiterhaufens gebunden. Liegt der Leichnam auf dem Scheiterhaufen, so schließt sich der Kreis der näher verwandten Leidtragenden und unter Tanzbewegungen werden von den Männern Klagegesänge angestimmt, welche die abseits unter ihren Mattenkapuzen sitzenden Frauen begleiten. Die Asche und Knochenreste des Verbrannten werden gesammelt und bestattet. Der Geist des Toten zieht in das Totenreich, rúroru, der nördlichen Berge. Am folgenden Morgen werden je nach der Bedeutung des Toten ein bis zwei oder drei Schweine geschlachtet, zerlegt und an die Teilnehmer der Verbrennung zusammen mit Kokosnüssen und gebratenem reifen Taro des Verstorbenen verteilt. Jeder wickelt das rohe Fleisch, das er bekommt, in Blätter und nimmt es nach Hause. In der dritten und den folgenden Nächten nach der Verbrennungsnacht geht man an der Küste auf Fischfang, weiter im Innern auf Opossumfang. Ist der Fang erfolglos gewesen, so befrägt man den Geist des Verstorbenen (oliga) durch ein Orakel, warum er keinen guten Fang gegeben hat. Gewöhnlich muß man ihm dann noch ein Schwein opfern. Hat man genug gefangen, so wird ein Fisch- oder Opossumessen, das malakúro, zu Ehren des Geistes des Verstorbenen, veranstaltet. Dabei findet das eigentliche erste Hauptopfer durch Verbrennen von

Teilen des Mahls für den Geist des Verstorbenen statt. Vorher beim Aufbruch zum Fang hatte man allerdings schon den Geist angerufen, beim Fang dabei zu sein, und ihm dafür Schweinefleisch als Brandopfer dargebracht. Einige Tage nach dem malakúro gibt der Erbe noch ein Essen für alle, die Feuerholz zum Scheiterhaufen geholt haben. Bei diesem Essen, das gúinke heißt, kommen Schwein, Taro und Sago, aber nicht Kokosnüsse zur Verteilung. Gewöhnlich werden dann auch einigen Kokospalmen, die zur Zeit der Geburt des Verstorbenen gepflanzt worden waren, die Kronen abgebrochen. Nach neun bis zehn Monaten, wenn die Taro reif sind, die bei der Verbrennung gepflanzt wurden, gibt es noch ein Totenessen, ćíno — die Haare werden wieder schwarz gefärbt und mit Kokosöl gesalbt, der Leidtragende, der während der Trauerzeit Schweinefleisch und Taro nicht essen durfte, nimmt jetzt wieder diese Speisen zu sich und läßt sich schmücken mit Federkämmen, Stirnmuscheln und Armringen — und dann ist der Tote bald vergessen. Der historische Sinn ist gering und die Erinnerung geht nie über zwei bis drei Generationen hinaus.

Wie man sieht, geht ein gut Teil des Besitzes bei der Totenfeier auf, die Vorräte werden aufgezehrt, die für den persönlichen Bedarf bestimmten Taropflanzungen und Kokospalmen vernichtet, als wären sie ein Teil seiner Persönlichkeit, mit der auch sie in das Jenseits einer Geisterexistenz hinüberzugehen haben [33]). Vor allem geschieht das aus Furcht vor dem Geist, der zürnte, wenn ein anderer in sein Eigentum — auch nach seinem Tode — eingriffe.

Man sieht auch hier, wie eng rechtliche mit transzendentalen Vorstellungen und daran anknüpfenden Gebräuchen zusammenhängen.

Was übrig bleibt vom Besitze des Verstorbenen, sind außer Haus, einigen Geräten und Waffen vor allem seine Schnüre

---

[33]) Ueber Jenseits und Totenreich vgl. meinen Vortrag, Zeitschr. f. Ethnologie 1910, Heft 1.

Muschelgeld und Kokospalmen. Dies alles gehört immer nur den Männern und wird daher nur unter ihnen vererbt.

Stirbt der Vater, so erbt der Sohn oder die Söhne nach Köpfen. Sonst seine Brüder oder deren Söhne. Die Brüder nehmen häufig die Frau des Verstorbenen zu sich und heiraten sie oder verkaufen sie an einen, der um sie wirbt. Den Mutterbruder (pápa) beerbt der Neffe (boguru), falls dieser Erblasser keine Kinder oder Brüder hat. Sind aber Kinder oder Brüder da, so haben diese etwas (ein Legat) dem Neffen zu geben. In gleicher Weise wird der Vaterbruder (mómo) beerbt, falls er keine Kinder hat. Sind seine Kinder noch klein, so nimmt z. B. der ältere Neffe des Verstorbenen vorläufig alles an sich zur Verwaltung (óngonetu), Pflanzungen und Häuser, und erzieht den Knaben. In erster Linie ist der Vaterbruder des Verstorbenen dazu berufen; ist dieser nicht vorhanden, so fällt Verwaltung und Versorgung der Kinder oder Enkel dem ältesten Mutterbruder zu. Ist sonst niemand da, so ist das Sache des Häuptlings. Diesem muß auch eine Art Erbsteuer von den Kindern oder sonstigen Erben des Verstorbenen entrichtet werden, z. B. 20 Faden ábuta-Muschelgeld.

Letztwillige Verfügungen werden nur selten gemacht, wohl aber aus Furcht vor des Toten Geist befolgt.

g) Familienähnliche Verhältnisse.

Eigentliche Adoption findet nicht statt, wohl aber tauscht man gerne Kinder für einige Zeit oder gibt sie zu Verwandten in fremde Dörfer, hauptsächlich damit sie dort mit Jugendgespielen Freundschaften schließen, die ihnen später bei Kriegen von Nutzen sein können.

Von Sklaverei in dem Sinne, wie wir sie gewöhnlich verstehen, kann nicht die Rede sein. Dazu ist die Achtung oder — Uninteressiertheit für die Persönlichkeit des Nächsten zu groß. Aber alle, die nicht zu den — übrigens zahlreichen — Häuptlingsfamilien gehören, sind als „Hintersassen“ oder „Hörige“ zu bezeichnen. So groß auch deren persönliche

Freiheit ist, sie unterscheiden sich darin von den anderen, daß die Rache für sie dem Häuptling zufällt, der sie durch Geldbuße ablösen läßt, wenn er nicht Knecht um Knecht tötet. Außerdem darf er seinen Hörigen erschlagen, ohne Rache fürchten zu müssen. Praktisch wird er das nicht ohne Grund tun, da eine große Zahl von Hörigen ihm nur von Nutzen ist. Wohl aber wurden solche Hörige für Feste — oft ohne ihr Wissen — an andere Häuptlinge verkauft, die sie jagten und mordeten, für gewisse Zeremonien blutdürstig verstümmelten um dann ihren Schädel und ihre Arm- und Beinknochen als Trophäe in ihren Häusern aufzustellen. Die Kinder der Hörigen sind Hörige und der Häuptling kauft ihnen Weiber, um sie fortzupflanzen.

III. Vermögensrecht.

a) Boden.

Der Boden ist Eigentum des Gaus und als solches unveräußerlich. Auch bei Kämpfen ist es nicht üblich, daß die siegreiche Partei den Besiegten das Land wegnimmt. Heute beanspruchen Häuptlinge den Weißen gegenüber wohl für sich das Recht, ihnen Land verkaufen zu dürfen. Sie müssen sich aber vorher darüber erst mit allen freien Männern ihres Gaus geeinigt haben.

Aus der Gewohnheit einer in einer bestimmten Siedlung wohnenden Familie, die in gewissen Teilen des Busches auf Opossum- oder Schweinefang, auf Fang von Fischen, Aalen, Krebsen, Schrims u. dgl. auszuziehen pflegt, oder welche die Bestände an wilden Sagopalmen, Betelpfeffersträuchen, Mandelbäumen, Buschäpfeln und anderen wildwachsenden Fruchtbäumen zu nutzen pflegt, bilden sich Ansprüche heraus, diese Bestände ausschließlich selbst zu nutzen. Dasselbe ist der Fall, wo Töpfererde oder gewisse Farberden oder Steine [34]) gefunden werden.

[34]) Für Steinbeilklingen.

Außer dem Fang von Tieren und dem Sammeln von Früchten bildet die Grundlage der Wirtschaft der Hackbau. Taro und Yam, beides Knollengewächse, werden ausschließlich von den Frauen gepflanzt, obgleich das Roden des Busches Sache des Mannes ist. Da diese Knollenfrüchte das „tägliche Brot“ bilden, ist ihr Anbau von größter Wichtigkeit. Sie brauchen zur Reife 9—10 Monate. Danach läßt man das Land 6—10 Jahre brach liegen. Bei der üppigen Vegetation kommt bald wieder Busch auf, so daß bei jedesmaliger Anlage eines Taro- oder Yamgartens auch an Stellen, wo früher sich einer befand, frisch gerodet werden muß. Auf die Stücke Landes, die regelmäßig in Anbau genommen werden und einige Jahre brach liegen gelassen werden, erheben die Bebauer Eigentumsanspruch. Die Grenzen dieser Landstücke sind oft sehr unbestimmt und strittig, aber ungefähr sind sie jedem Angehörigen des Gaus bekannt.

Will einer auf dem Lande eines anderen Busch roden, um einen Hackbaugarten anzulegen, so hat er dessen Erlaubnis zu erbitten. Sind die Knollenfrüchte reif, so bringt er ein wenig davon als Vorausgabe (barámete) dem Verpächter und sagt ihm, den übrigen Anteil möge er sich selbst aus der Erde ziehen. Das tut dieser und schickt ihm dafür als Gegengabe (mámoko) etwas ábuta — Muschelgeld. Die Höhe dieser Anteile und Beträge in diesem Teilbauverhältnis ist unbestimmt. Sowohl der Häuptling des Pächters wie des Verpächters bekommen Anteile am Ertrag dieser Pflanzung. Aber der Häuptling des Verpächters erhält von diesem nur ein kleines Geschenk, während der Häuptling des Pächters, dem barámete angeboten wird, sich einen größeren Anteil aus dem Boden ziehen darf, insbesondere wenn es sich um den Garten eines Hörigen handelt. Sein Anteil ist größer als der des Verpächters. Wie man sieht, wird die Steuer (bitóitu) nicht vom Boden, sondern von der Arbeit erhoben. Auch von Pflanzungen auf eigenem Grund wird dem Häuptling eine Abgabe entrichtet; genauer: ihm gestattet, daß er sie hole.

Kokospalmen, Brotfruchtbäume, Betel- und Sagopalmen, und Bananen werden vorwiegend von Männern gepflanzt. Der Baum gehört dem Pflanzer und wird von ihm vererbt, sofern er nicht bei seinem Tode an der Krone geknickt wird. Diese Bäume stehen bald im Busch (muc̓i), bald im Pflanzungsland (koc̓i), bald auf der Siedlung (um).

Will einer z. B. Kokosnüsse pflanzen, die bis zu ihrer Ertragfähigkeit 5—10 Jahre brauchen, so kauft er das Recht, auf fremden Grund zu pflanzen, von dem Eigentümer. Aber dazu werden nur kleine Stücke, ca. 200—300 qm, abgegeben, und zwar für ungefähr 50 Faden ábuta — Muschelgeld. Ist noch ein Miteigentümer des Bodens da, so bekommt auch dieser eine Entschädigung, z. B. 20 Faden, ab. Käufer und Verkäufer sehen sich den Platz, der verkauft werden soll, gemeinschaftlich an und bezeichnen die Grenze (óo) durch Umschlagen von Bäumen. Ein Teil des Kaufpreises kann auch gestundet werden. Das Roden kann gleich beginnen. Der Verkäufer sieht bei der Arbeit öfters nach. Gewöhnlich wird die schuldige Restsumme erst dann bezahlt, wenn der Käufer den ganzen Betrag zusammen hat. Der Häuptling wird von diesem Geschäft nicht verständigt und an ihn keine Abgabe entrichtet.

Die Siedlungen bestehen aus zwei Teilen: 1. den Rodungen, auf welchen sich die Schlafhäuser (ópo) und die Werkhäuser (áurui) befinden, die für die einzelnen Familien auf gesonderten, aber nahe benachbarten Plätzen errichtet sind, und 2. davon abseits, gewöhnlich am Wege, die Rodung, auf der das Versammlungshaus (abác̓io) inmitten einer großen Freiung errichtet ist.

Das Haus gehört dem Erbauer. Gewöhnliche Häuser baut einer mit den Leuten seines Dorfes oder mit seinen Anverwandten, denen er zum Schluß ein Festessen gibt, zu dem Schweine geschlachtet werden. Nur die Häuptlinge bauen — oft sehr große — Versammlungshallen, die sie in ihrer Weise prunkvoll ausstatten (vgl. oben S. 317 u. 318). Hier werden

Waffen, die ihr Ziel trafen, aufbewahrt und die Schädel- und Knochentrophäen niedergelegt. Eine große Anzahl (12—24) verschieden abgestimmter großer Holztrommeln bilden die kostbare Ausstattung dieser Häuser, die gleichzeitig auch eine Art Lokalheiligtümer sind. Denn in ihnen werden die Brandopfer für die verstorbenen Häuptlinge dargebracht. In den westlichen Teilen Buins dürfen nur Angehörige des Gaus oder besondere Ehrengäste sich in diesen Häusern aufhalten. Die Errichtung dieser Häuser ist mit großen Festen und besonderen Opfern verbunden. Zur Einweihung wurde früher ein Höriger einem anderen Häuptling abgekauft, gejagt und geköpft, der Körper für eine Art Scheibenschießen benutzt und der Schädel als erste Trophäe unter Zeremonien in das neue Haus gebracht. Diese Häuser werden von den Häuptlingen wohl an ihre Nachfolger vererbt, aber diese Häuser, die ja alle aus Holz gebaut sind, verfallen in dem feuchten Klima bald. Darum ist es immer der Stolz eines jungen Häuptlings, ein neues eigenes abáćio zu errichten.

b) Bewegliche Sachen und Verkehr.

Bei den beweglichen Sachen tritt in noch stärkerem Maße die persönliche Beziehung hervor, so daß man fast mehr von einem Personaleigentum als von einem Individualeigentum reden möchte. Das hängt mit der frühen Selbständigkeit, der geringen Anteilnahme des Einen an dem Schicksale und den Dingen seines Nächsten zusammen. Aber auch die Arbeit und ihre Ergebnisse werden als höchst persönliche Manifestationen mit dem Schöpfer untrennbar verknüpft angesehen, gleichsam wie ein Zubehör desselben. Daher läßt man diese Dinge auch mit der Person zum Teil untergehen, verbrennen.

Zu den beweglichen Sachen gehören Werkzeuge, Geräte, Waffen, Schmuck und Geld. Alle diese Dinge werden gewöhnlich in der eigenen Wirtschaft für eigenen Gebrauch gefertigt. Jedoch Speere, in gewissen Gegenden Bogen, Pfeile, Keulen, Armbänder, Steckkämme mit Federschmuck, Töpfe,

Körbe, Tragtaschen, Tragnetze werden vielfach auch für den Tauschhandel nach den Shortlandinseln und die Stämme an der Ost- und Westküste hergestellt. Umgekehrt erwirbt man Muschelarmringe, kleine Muschelringketten, Nasenpflöcke, Schildpattohrgehänge, Muschelamulette („keć“, aus conus eburneus und mille punctatus), Muschelgeld verschiedener Spondylusarten von auswärts, hauptsächlich von den Shortlandinseln (Alu und Fauro), teilweise von der Nordspitze von Choiseul (ćerama).

Märkte finden nicht statt. Wenn in Buin einer etwas kaufen oder verkaufen will, so geht er ins abáćio und sagt es dort. Das spricht sich herum und so findet er den Partner. So verhandelt man über Speere, Keulen, Körbe, Töpfe, Tanzhölzer, Vogelfedern. Aber wegen Nahrungsmitteln, wie Taro, Kokosnüssen, Mandeln, Fischen, Opossum, Schweinen, wegen Tragnetzen, welche die Weiber anfertigen, geht man auf den Wohnort des Verkäufers.

Insbesondere kommen auch die Leute aus den Bergen in die Ebene. Sie bringen Opossum, Töpfe, Speere, Tanzhölzer, früher brachten sie besonders Steinbeilklingen. Sie verlangen Armringe, Muschelgeld, neuerlich Tabak, Pfeifen, Lendentücher. Hauptsächlich Feste bieten Gelegenheit zum Tauschhandel.

Die Handelsbeziehungen zwischen Buin und den Shortlandinseln haben sich in den letzten Jahren durch zwei Momente umgekehrt: 1. durch die Etablierung der Macht der Weißen wurde den Raubzügen der Aluleute nach Buin und den südlichen Küstenstreifen von Bougainville ein Ende gemacht; 2. durch den rapiden Rückgang der Bevölkerungszahl der Leute der Shortlandgruppe (dank Einschleppung venerischer Krankheiten durch die Weißen) hat sich das Bevölkerungsgewicht verlegt: während früher die Expansion der zuerst in den Besitz von Eisen und Feuerwaffen gelangten Shortlandleute nordwärts drängte, wandert jetzt die gesündere Buinbevölkerung südwärts, wo sie als Arbeiter in den englischen Salomonen mit Vorliebe angeworben werden. Während

früher die Buinleute eine Binnenbevölkerung waren, die von den Seefahrern aus Alu, Mono (Treasuryinseln) und Tambatamba (auf Choiseul) mit Kämpfen heimgesucht wurden, sind sie jetzt durch den schützenden Sumpfgürtel nach der Küste vorgedrungen, siedeln sich da an und bauen Kanus, in denen sie nun selbst nach Alu und Fauro fahren, um Tauschhandel zu treiben. Von dort bringen sie außer europäischen Waren: Lendentücher, Pfeifen, Tabak u. dgl., besonders Muschelgeld mit (vgl. S. 352).

An Muschelgeld gibt es verschiedene Sorten. Das gewöhnliche, roh aus dem Boden einer braunen Seeschnecke (conus hebraeus) gearbeitete heißt ábuta und wird in Alu und Fauro für Buin gemacht. Viel feiner und wertvoller ist das weiße (ónu) und rote (mimić), das aus Spondylusmuscheln geschliffen und in Rubiana gearbeitet wird. Die Muschelarmringe aus Tridacna macht man auf Choiseul.

Ein Klafterfaden ónu wird ungefähr mit 10 Klafterfaden ábuta bewertet. Für einen Armring gibt man 3—4 Faden ábuta. Die nachgeahmten Steingutarmringe der Europäer bewertet man mit 2 Faden ábuta. Zehn Faden ábuta werden zu einem Bündel (gipuroi) zusammengefaßt und eine weiße Schnecke (cassis ibex) daran gebunden. Für geringe Werte teilt man den Ábutafaden, man mißt eine halbe Länge, oder $^2/_3$ Klafter bis zur anderen Schulter, $^1/_3$ Klafter bis zur Schulter der gleichen Hand, $^1/_4$ Klafter bis zur schmalsten Stelle des Oberarms, wo die Armbinde zu sitzen pflegt, oder bis zur Ellenbogenlänge.

Hier einige Wertgleichungen:

1 Elle (miŭnu) ábuta = eine kleine Tragtasche (taine).

$^1/_4$ Klafter (ćibatariko) ábuta = ein kleines Tragnetz (bŭkai).

$^1/_4$ Klafter (ćibatariko) ábuta = eine mittlere Tragtasche oder ein Topf.

$^1/_2$ Klafter (tućinobi) ábuta = eine große Tragtasche oder ein kleiner Korb Taro.

3/4 Klafter (báratači) ábuta = 10 große Taro, oder ein kleines Opossum, oder ein Paket Sago, oder ein großes Tragnetz, oder ein feiner Steckkamm mit Federn und Opossumpelz, oder eine Fischreuse, oder 10 Pfeile.

1 Klafter (lagáropi) ábuta = eine gute Armbinde, oder ein großer Topf, oder ein großer Korb Taro, oder zwei kleine oder eine große Stirnmuschel, oder fünf kleine Tridacnaohrringe, oder eine Keule, oder ein gewöhnlicher Speer.

2 Klafter (gebítonu) ábuta = ein guter Speer, oder ein größeres Opossum, oder ein großes Paket geräucherter Mandeln . . . u. s. w.

Von größeren Summen seien erwähnt:

10 Klafter (gípuroi) ábuta = als Ablösungsbuße für Ehebruch oder eine Steinbeilklinge (ǻniku).

20 Klafter (gígaro) ábuta = für ein Tanzholz (kóka).

10—20 Klafter ábuta = für ein großes Schwein, für einen großen Räucherkorb, mit diesem Betrag ungefähr kann man einen Mörder dingen oder eine Witwe kaufen.

100—120 Klafter ábuta als Buße für Mord und Totschlag.

100—150 Klafter ábuta für den Kauf eines Mädchens.

Die Werte sind ziemlich feste. Insbesondere beim Tausch von Ware gegen Ware werden nur gewisse Dinge gegen bestimmte andere getauscht, z. B. ein Speer gegen einen Armring, Früchte gegen Tabak, Schweine gegen Messer. Man tauscht gerne Dinge, die z. B. beide dem Konsum dienen, wie Taro oder Kokosnüsse gegen Tabak, oder Waffen gegen Schmuck, wie Speere gegen Armringe oder Glasperlen; wenn ein Schwein gegen ein Messer getauscht wird, ist die gemeinsame Beziehung das Schlachten; für einen Rotanggürtel verlangt man einen Ledergurt oder ein Lendentuch u. s. w. Besonders wird als Hilfsmittel zur Bewertung noch die Dauerhaftigkeit veranschlagt. Darum wird z. B. die Holzpfeife höher geschätzt als die Porzellanpfeife, der Muschelarmring höher als die zerbrechliche europäische Imitation aus Steingut,

darum lehnt man es aber auch ab, für ein Amulett z. B. Tabak zu nehmen.

Große Häuptlinge haben ihre eigenen Geldhäuser „dūne“. Der Großhäuptling ist der Bankier seines Gaus. Die einzelnen besitzen nicht viel Geld, höchstens ungefähr zehn Faden. Braucht einer Geld, so wendet er sich an den Häuptling. Das Geldhaus des Häuptlings dient zur Aufbewahrung des Kriegsschatzes.

Die Darlehenssumme hat der Schuldner, wenn er kann, vielleicht nach ein paar Monaten oder nach einem Jahr zurückzuerstatten, und außerdem, je nach der Höhe der Summe, ein kleineres oder größeres Schwein, das er inzwischen aufgefüttert hat. Handelt es sich um kleinere, auf kürzere Zeit (zwei Monate) geliehene Beträge, so gelten ungefähr folgende Sätze:

für 10 Faden ábuta = 15 Faden ábuta,
„ 20 „ „ = 30 „ „
oder „ 10 „ „ = 3 Armringe,
„ „ 1 Armring = 2 „ oder 5 Faden ábuta,
„ „ 2 Armringe = 3 „ oder 10 Faden ábuta.

Nach 10 Monaten (Yam- oder Taroperiode) oder nach 12 Monaten (Mandelreife) — „maćinale“ — erstattet man

für 10 Faden ábuta = 20 Faden,
„ 30 „ „ = 50 „
„ 100 „ „ = 200 „

also ungefähr das Doppelte. Außerdem gibt der Schuldner noch ein Festmahl mit 2—5 Schweinen, die geschlachtet werden, je nach der Höhe der Summe. Je ein Hundert Faden wird auf ein Schwein gehängt.

Wenn der Schuldner, der Geld vom Häuptling geliehen hat, nicht zahlt (z. B. eine Schuld für Geld zum Frauenkauf), so pfändet der Häuptling die Kokospalmen. Diese Pfändung

(*bámbare*) besteht darin, daß die Kokospalmen vom Pfandgläubiger mit Palmwedeln umwunden werden und dem Schuldner untersagt ist, Kokosnüsse, namentlich zum eigenen Gebrauch, herunterzuholen. Sie bleiben oben, bis sie reif sind, werden dann geräuchert und nach Alu verkauft, teils gegen Muschelgeld oder auch an die weißen Händler gegen Handelsartikel. Den Verkauf nimmt in der Regel der Gläubiger vor. Hat eine Kokosnußernte nicht ausgereicht, so dauert die Verpfändung fort, bis der Gläubiger befriedigt ist. Dies ist offenbar eine *neue Form*, die im Anschluß an den Koprahandel entstanden ist. Vermutlich die ältere Form der Befriedigung des Gläubigers besteht entweder in der *Pfändung* von *Schweinen* oder in der Nutzung der *Arbeitskraft* des säumigen Schuldners. Dieser muß in der Pflanzung des Gläubigers arbeiten, Sago für ihn schlagen und kneten, Mandeln für ihn holen und räuchern, und sonst bei Arbeiten, wie Hausbau, Roden, behilflich sein, so daß er in eine Art *Schuldknechtschaft* milder Natur verfällt. Vielfach wartet der Gläubiger mit gewissem Fatalismus, bis der Schuldner zu Besitz kommt. Besonders seinem eigenen *Häuptling* gegenüber pflegt sich der Schuldner nicht zu beeilen. Der Grund liegt darin, daß der Häuptling seine Leute zusammenhalten will, schon um seiner eigenen Macht willen, und daher nicht drängt. Jetzt ist es auch üblich, solche Schuldner dem Weißen zur Arbeit sich verdingen zu lassen. Kommt er nach, in der Regel, 3 Jahren heim, so befriedigt sich der Gläubiger reichlich aus den mitgebrachten Handelswaren, die seinen Arbeitslohn ausmachen. Kann der Schuldner zahlen, so wird mit der Rückgabe der geschuldeten Summe gewöhnlich ein großes Schweineessen mit Taro- und Kokosnußbrei verbunden.

Der *Kauf* findet in der Regel Zug um Zug statt. Hat einer aber irgend etwas gegeben, das der andere mit seiner vollen Gegenleistung nicht sofort erwidern kann, so ist es stets üblich, ein kleines Geschenk als *Gegengabe* zu erstatten. Dasselbe ist der Fall, wenn schließlich die Gegenleistung er-

folgt. Dann erstattet der erste Geber ein kleines Geschenk. Diese Gabe heißt mamoko[35]).

Bei einigen Gelegenheiten wird fremde Arbeitskraft gemietet. So beim Roden des Busches und zum Hausbau. Es handelt sich gewöhnlich um ein kleines Grundstück für einen Tarogarten. Da heute fast allgemein schon Eisenwerkzeuge Eingang gefunden haben, ist die Arbeit in einem, höchstens zwei Tagen getan. Die Entlohnung besteht darin, daß sie gutes Essen: außer Taro noch Kokosnußkuchen, Opossum oder Fische, wenn ein Häuptling von mehreren Leuten Busch schlagen läßt: wohl auch ein Schwein bekommen. Aehnlich ist es, wenn Weiber zum Pflanzen von Taro gemietet werden. Haben Leute beim Hausbau geholfen oder hat sich der Häuptling mit seinem ganzen Dorf einem anderen Häuptling oder Großhäuptling verdungen zum Bau eines kunstvollen Versammlungshauses oder zur Verfertigung und Herbeischaffung großer Holztrommeln aus dem Busch, wo sie gleich an der Stelle, wo der Baum gefällt worden war, ausgehöhlt werden, so gibt es große Festessen mit Schweinebraten, Gesang und Tanz.

IV. Strafrecht.

Das Vergeltungsprinzip, das in unserem Strafrecht noch mehr gilt, als gerne zugegeben wird, ist in der Form der Blutrache hier allein dominierend. Aber die Rache ist noch nicht reguliert nach dem Spiegelbilde „Aug um Auge, Zahn um Zahn“, es fehlen fast noch alle Abstufungen. — Man kann sagen, daß es nur drei Verbrechen gibt: Mord und Totschlag, Ehebruch und Zauberei.

Zwischen Mord und Totschlag wird kein Unterschied gemacht. Ich habe nie ein tadelndes Wort gehört, wenn von listigen Ueberfällen, die an der Tagesordnung sind, berichtet wurde. Im Gegenteil, man rühmte die Schlauheit. Helfer und Anstifter, wenn man von ihnen erfährt, werden ebenso wie die

[35]) Vgl. hier S. 349 und Zeitschr. f. Ethnologie 1910, S. 120.

Täter behandelt. Tötet einer einen Menschen zufällig, ohne Absicht ihn überhaupt zu verletzen, so wird in diesem Falle wohl auch der Blutrachekampf eingeleitet, doch man wird sich dann vielleicht zur Ablösung bereit finden lassen. Wegen des großen gegenseitigen Mißtrauens glaubt man nicht leicht an eine absichtslose Tötung, ja wenn ausnahmsweise der Tod aus Handlungen erfolgt, welche sonst nicht den Tod herbeiführen, meint man nur, daß Zauberei im Spiele war. Totschlag an einem Manne wird kaum abgelöst, wohl aber der an einer Frau.

Ehebruch kann nur von seiten der Frau mit einem Dritten begangen werden. Die Rache trifft dann in erster Linie den Dritten. Es können mehrere Wege eingeschlagen werden. Entweder wird der Dritte vom betroffenen Mann oder seinen Verwandten ermordet und zwar in diesem Falle stets heimtückisch in eine Falle gelockt, und manchmal knüpfen sich daran langwierige Blutfehden und Plünderungszüge, die sich oft vom Vater auf den Sohn weiterfortspinnen. Aber es kann auch bloß zu einem Zweikampf kommen, so daß, wenn darin einer der Kämpfenden erheblich verwundet wurde, der Kampf von einem anwesenden Häuptling als beendet erklärt wird (vgl. S. 341 und unten S. 362). Endlich kann auch von diesem Zweikampf abgesehen werden und der Ehemann begnügt sich mit der Zahlung einer höheren oder niedrigeren Summe als Buße und die Sache ist beigelegt. Dabei wird unterschieden, ob der Ehebrecher nur Verkehr mit der Frau des anderen hatte: in diesem Falle des einfachen Ehebruchs zahlt er 30—50 Faden ábuta, oder ob er die fremde Frau weggeführt hat: bei Verführung muß der schuldige Mann bis zu 100 Faden ábuta entrichten — ungefähr die Menschenbuße.

Vor Zauberei hegt man große Angst. Es gibt verschiedene Arten von Zauberei, reine Verzauberung und Giftzauber. Zu ersterer gehört vor allem die Verzauberung der Fußspur (kága), man holt Erde von der Fußspur, wickelt sie in Blätter, trägt sie in sein Haus, hängt sie über seiner Schlafstelle auf und ruft dann die Geister (oliga), um dem Be-

treffenden etwas Böses zuzufügen, oder man legt Blätter auf den Weg, über die der Betreffende schreiten muß. Die Blätter pflanzt man zu Hause, schlägt man dann die Pflanze um, so stirbt der Betreffende, reißt man ein Blatt ab, so stirbt sein Kind u. s. w. Beim Verzaubern des Feuerplatzes wird etwas, besonders Speisereste, unter der Feuerstelle heimlich begraben u. s. w. Im Falle des Giftzaubers mischt man teils wirkliche, teils vermeintliche Gifte in das Essen des Betreffenden, z. B. holt man einem Toten bei der Verbrennung die Leber heraus und mischt ihren Saft mit Kokosnußöl, siebt beides durch einen Bastfilter, gießt die Flüssigkeit in ein Loch eines Baumstammes oder bewahrt sie in einer Kokosnußflasche auf. Damit werden insbesondere Kokosnüsse verzaubert.

Will man einen Zauberer ermitteln, so zündet man ein Feuer an. In dem Dorf, nach dem der Rauch zieht, wohnt der Zauberer. Es braucht nicht gesagt zu werden, wie dieses und andere Orakel zu großen Ungerechtigkeiten führen. Namentlich aber die Unfähigkeit der Leute, sich vorzustellen, daß, wenn ein jüngerer Mensch stirbt, es dann nie mit richtigen Dingen zugegangen sein kann, bewirkt, daß sie stets nach einem Verzauberer suchen, dem die Schuld an dem Tode zugeschrieben wird. So kommt es zu vielen Morden und Totschlägen. Wenn man den Leuten diese Ungerechtigkeit vorhält, so sehen sie es im Augenblick manchmal ein, aber erstens nehmen sie wenig Anteil am Schicksal ihres schwarzen Bruders, zweitens meinen sie, es geschieht ihm recht, er hat doch noch was anderes auf dem Kerbholz, drittens im günstigsten Falle reagieren sie ganz anders, wenn sie selbst in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn es sich vielleicht um ihren eigenen Bruder, ihren Vater oder ihren Sohn handelt — dann erfüllt sie nur das impulsive Ungestüm nach Rache, das durch die Totenfeier weiter angefacht wird.

Die Blutrache ist fast das einzige Mittel der Vergeltung einer Uebeltat. Außer von den Blutsverwandten wird sie von den durch Treubund (unu) Aneinandergeschlossenen geübt.

Sie richtet sich sowohl gegen den Uebeltäter, wie gegen dessen Verwandten, Angehörigen und Treuverbündeten (unu-Genossen), selten nur gegen Frau und Kind.

Es ist gleichgültig, in welcher Form die Blutrache vollzogen wird, ob im offenen Kampfe, ob als heimtückischer Ueberfall und Mord, oder als Totschlag. Es ist auch nicht nötig, daß sie gleich oder innerhalb einer bestimmten Frist geschieht. Ist der Gegner stark und mächtig, gut geschützt und schwer erreichbar, so wartet der Rächer ruhig Monate und Jahre lang, ohne sich etwas merken zu lassen, ohne den Groll und seine Absicht zu zeigen, um im günstigen Moment seinen wohlgezielten, verhängnisvollen Streich zu führen.

Man frägt dann nicht weiter, man kennt gewöhnlich den Zusammenhang schon und der kluge Mörder ist ebenso angesehen und gefürchtet wie der wilde Totschläger. Allerdings hat er sich und die Seinen durch seine Tat erneuter Blutrache ausgesetzt. Wieder mögen viele Monate verfließen, bis von der anderen Seite der Speer gestoßen oder die Keule geschwungen wird, die unter der anderen Sippe ihr Opfer gekoren hat. So reißt ein Faden von Morden und Totschlägen oft Jahre hindurch nicht ab.

Das schuldige Individuum wird dabei selten getroffen, nur die schuldige Sippe. Daraus erklären sich auch Mordanschläge gegen die Weißen an Orten, wo Kämpfe gegen die Eingeborenen stattgefunden haben, denn die Weißen werden eben zu einer Sippe gerechnet.

Ist auf beiden Seiten genug Blut geflossen, so denkt man an Frieden. Eingeleitet wird er dadurch, daß eine Partei an die andere einen Boten (tǒtona) schickt. Dabei wird vor allem ausgemacht, welche Menge Muschelgeld (ábuta) die eine Partei der anderen zahlen soll. Genau dieselbe Menge muß dann von der ersten Partei an die Gegenpartei zurückerstattet werden. Dann kommen die Familienhäupter beider Parteien zusammen, eine Betelnuß gemeinsam zu kauen. Oft wird auch noch ein Festessen mit Schweinebraten veranstaltet

in der Weise, daß die eine Partei für die andere und dann die andere Partei für die erstere Schweine brät und an sie in aus Kokosnußwedeln geflochtenen Körben verteilt. Mitunter schließen sich auch noch die beiderseitigen Häuptlinge oder Freunde der Parteien den Veranstaltungen an und tauschen gleiche Geldgaben. Auch Eheschließungen zur Besieglung der hergestellten Freundschaft kommen vor (vgl. oben S. 326).

Der Häuptling darf einen Hörigen, der sich vergangen hat, töten, ohne Rache befürchten zu müssen. Praktisch kommt das deshalb selten vor, weil der Häuptling sich dadurch eines Mannen beraubt. Veranlassung zu einem solchen Gericht des Häuptlings sind in der Regel Ehebruchsaffären.

Schwere körperliche Verletzungen kommen selten vor. Einfache Prügeleien, wie bei uns z. B. unter Bauern, erlebt man fast nie. Entweder bleibt es beim einfachen Spiel — und erwachsene Männer kann man wie Kinder spielen sehen — oder es ist bitterer Ernst. In letzterem Falle tobt man sich nicht, wie bei uns, in Schlägereien aus und reagiert die psychische Spannung ab, sondern die Angst, beim offenen Messen der Kräfte selbst zu Schaden zu kommen, diktiert ein ganz anderes Verfahren, sie bewirkt jenes Verbergen der inneren Erregung, die wir ja auch im ganzen Osten Asiens zu beobachten Gelegenheit haben. Daher eine für den Europäer wunderbare Ruhe, die tiefen Groll deckt und im meuchlerischen Ueberfall den Gegner zu vernichten trachtet. Dabei kommt es in der Regel zu sehr schweren Verwundungen mit Speer oder Keule, jetzt mit dem eisernen Tomahawk. Selten wird dabei Bogen und Pfeil verwendet. Man wartet dann gewöhnlich ab, wie die Verwundung verläuft. Bei der mangelnden Pflege und dem großen Schmutz ist ein tödlicher Ausgang häufig. In dem Falle wird die Sache einfach wie Totschlag gerächt. Heilt die Wunde, so sucht man dem anderen auch eine schwere Wunde beizubringen oder erschlägt ihn, wenn es geht. Bei zweifellos zufälligem Totschlag begnügt man sich aber mit Zahlung einer Buße, z. B. für einen beim

Spiel durch einen Pfeil erschossenen Knaben mit 100 Faden ábuta.

Der Diebstahl spielt eine geringe Rolle. Es kommt wohl vor, daß sich einer Sago, Kokosnüsse, Betelnüsse, einen Speer zueignet, die ihm nicht gehören. Ist der Wert der Sache gering, so macht der Bestohlene eine Bemerkung darüber zu den Angehörigen des Diebs, nimmt ihm gelegentlich dasselbe weg, ohne zu fragen, oder verbietet ihm, seinen Ort wieder zu besuchen. Man spricht dann von ihm wie von einem Menschen, der geistig nicht normal ist. Handelt es sich aber um Bedeutendes, wurden z. B. Armringe, Muschelgeld, Schweine, größere Mengen Kokosnüsse, Sagolaub (zum Bedecken der Dächer verwendet) „gestohlen", d. h. ohne Erlaubnis des Eigentümers weggenommen, so beginnen Feindseligkeiten. Diese bestehen anfangs oft darin, daß einer dem anderen mit dem Speer auflauert oder ihn jagt, ohne daß er den Speer auf den Unvermuteten wirklich abschleudert. Die Folge ist dann, daß der andere Angst bekommt und auch nur bewaffnet aus dem Hause geht. Diese Feindseligkeiten können dann durch Zahlung von ábuta-Muschelgeld beigelegt werden oder es kommt zum Duell (únegu), wie beim Ehebruch mitunter. Dabei funktioniert ein Häuptling als Unparteiischer und die Verwandten der betreffenden Duellanten als ihre Sekundanten. Ist eine erhebliche Verwundung und zwar des Uebeltäters zu stande gekommen, so gebietet der Häuptling Einhalt. Die „Sekundanten" haben in diesem Falle die Funktion, zu achten, daß ihr Mann nicht zu schlimm zugerichtet wird, namentlich würden sie, wenn es zum Totschlag käme, diesen sofort an den Angehörigen der Gegenpartei durch Blutrache vergelten. Auf diese Weise wird auch der Eifer der Kämpfer etwas niedergehalten.

Für Sachbeschädigung muß aufgekommen werden, namentlich wenn es sich um absichtlich zugefügten Schaden handelt, wie z. B. bei der Plünderung (vgl. S. 323). Auch insbesondere, wenn einer ein fremdes Schwein getötet hat,

z. B. aus Fahrlässigkeit. Will er nicht gleich bezahlen, so wird er genötigt — will er Kampf vermeiden — den doppelten Wert, z. B. für ein kleineres Schwein, das 10 Faden wert ist, 20 Faden zu bezahlen, namentlich dann, wenn es einem Häuptling gehört.

Das Vergehen gegen die Schranken des geschlechtlichen Verkehrs, insbesondere gegen die Ordnung der Heiratsklassen, „Blutschande“ (róugano), wird nicht bestraft, weil kein irdischer Rächer da ist. Diese Vergehen des „Tabu“ (méguba) zu rächen, ist Sache der verletzten Ahnengeister, der óliga. Praktisch vollzieht sich die Sache in der Art, daß Gerede über den Fall entsteht, auf das hin der Mann vor allem es vermeidet, im abácio, in der Halle, zu erscheinen. Da mag es wohl vorkommen, daß der Rache der Geister „nachgeholfen“ wird. Unter Umständen kann die Sache aber auch im Sande verlaufen.

Bruch des Heiratsversprechens kann von beiden Seiten aus zum Gegenstand von Feindseligkeiten werden, bei denen es auch zum Totschlag kommen kann, wenn der Gekränkte sich nicht rechtzeitig durch Zahlung von Muschelgeldbuße abfinden läßt.

Abtreibung kommt häufig vor. „Uneheliche“ Kinder sind außerordentlich selten. Die Folgen, namentlich des vorehelichen Geschlechtsverkehrs, werden in der Regel beseitigt. Man spricht und bekümmert sich darum wenig. Kommen Unregelmäßigkeiten in der Ehe vor, so redet man sich mitunter auf „Geister“, oliga, aus.

Daß während der Feste nicht gekämpft wird, gilt als selbstverständlich. Auch Mordanschläge pflegen dabei nicht unternommen zu werden.

Von eigentlichen Asylen kann man nicht reden. Wohl aber verfolgt und tötet man einen nicht, der sich auf einen heiligen Berg, z. B. den Márabita, geflüchtet hat, aus Furcht vor dem dort spukenden Geist.

V. Prozeßrecht.

Nach dem vorher Gesagten kann von prozessualen Verfahren kaum geredet werden, weder in Bezug auf kriminelle, noch auf zivilrechtliche Fälle. Der erste Ansatz zu gerichtlichem Verfahren kann in Versammlungen und in einer beschränkten Aufsichtstätigkeit der Häuptlinge beim Zweikampf erblickt werden, vor allem auch in der Autorität, die den Aussprüchen angesehener Großhäuptlinge gezollt wird. Aber auch diese ist keine überragende. Vor allem ist sie nicht im stande, den steten Mordanschlägen, die mit dem Blutracheverfahren zusammenhängen, ein Ende zu bereiten. Die Leute sind in dieser Beziehung zur Selbsterkenntnis gelangt, und ein alter Häuptling sagte mir, unter ihnen besäße keiner eine hinlänglich große Macht, um Frieden zu wirken für das weite „Nationalgebiet". Aus diesem Grunde wünschten sie die Anwesenheit eines Weißen, dem sie Vertrauen schenken können. Der Zusammenhang, in dem diese Aeußerungen fielen, sprach für ihre Aufrichtigkeit.

Ueber das Bestehen von Geheimbünden konnte ich in Buin nichts erfahren.

Zur Ermittlung des Schuldigen gibt es außer dem oben S. 359 erwähnten Rauchorakel noch ein anderes Orakel. Bei diesem wird ein Gestell (tóke) mit einigen Wurzeln, Kräutern und Blättern über Feuer gehalten und soll dann von selbst zu tanzen beginnen. Zwei Leute, die das Gestell abwechselnd an sich ziehen, springen damit zwischen Stöcken herum. Dabei werden verschiedene Namen von Verdächtigen gerufen. Wird beim Aussprechen eines Namens der eine der Orakelnden stark herübergezogen, so ist dieser Name der des Schuldigen. Dazu werden die Geister des Verstorbenen, der oliga, angerufen und ihnen vom Schwein geopfert, das für das Orakel geschlachtet wurde. Dabei helfen, wie bei anderen derartigen Zeremonien, eine Art Zauberer = „mégagi" mit.

XII.

Zu den Ausführungen Thurnwalds über die Verwandtschaftsnamen der Bewohner von Buin.

Von

Josef Kohler.

Die Verwandtschaftsnamen zeigen das regelmäßige klassifikatorische System, also

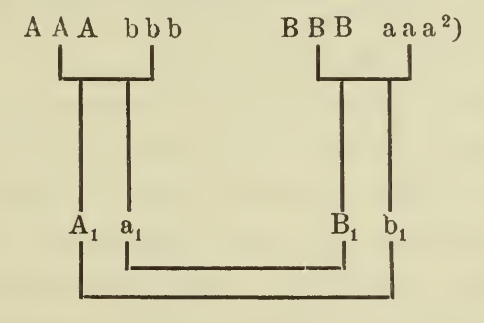
Vater gleich Bruder des Vaters (momo)[1])

Mutter gleich Schwester der Mutter (ana)

Kind gleich Kind des Bruders (wenn ein Mann spricht)

Kind gleich Kind der Schwester (wenn eine Frau spricht).

Alles dieses ergibt sich von selber aus den alten gruppenehelichen Verhältnissen: wenn A und seine Brüder, d. h. die Männer der gleichen Altersstufe aus der Familie A und die b und ihre Schwestern, d. h. die Frauen gleicher Altersstufe aus dem Geschlechte B einander heiraten, dann werden die Kinder nicht nur den Erzeuger, sondern auch seine Brüder als Väter bezeichnen (Gruppenväter), und ebenso nicht nur die Mutter, sondern auch ihre Schwestern als Mütter (Gruppenmütter); und der Mann A wird nicht nur seine, sondern auch seines Bruders Kinder als Kinder bezeichnen, ebenso die Frau b nicht nur ihre Kinder, sondern auch die Kinder ihrer Schwestern.



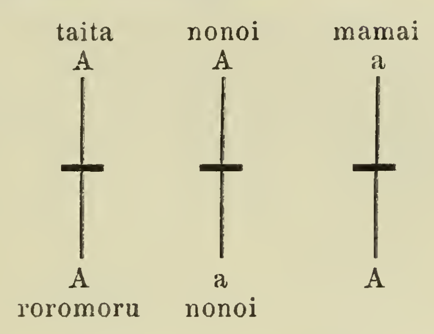
[1]) Vgl. auch Grisward in Anthropos V, S. 84.

[2]) Unter Annahme von Vaterrecht.

Diese Gleichstellung findet statt, gleichgültig, ob wir Vaterrecht oder Mutterrecht annehmen. Bei Mutterrecht gehören die Kinder aus der Verbindung von A und b dem Geschlechte B an, bei Vaterrecht dagegen dem Geschlechte A, aber jedenfalls besteht die Gleichstellung, indem sie alle A als Väter, alle b als Mütter und sich gegenseitig als Geschwister behandeln; weshalb auch alle A (als Väter) und ebenso alle b (als Mütter) sie Kinder nennen. Dagegen würde niemals das Kind den Bruder der Mutter Vater nennen: denn wenn das Kind den A als Vater hat, so ist seine Mutter eine b und der Bruder der Mutter daher ein B: er gehört also einer anderen Familie an. Dasselbe gilt von der Schwester des Vaters, welche niemals mit dem Namen Mutter bezeichnet wird: denn wenn der Vater A ist, so ist seine Schwester eine a, sein Sohn ein A_1: dieser hat den A als Vater, die b als Mutter, er kann daher niemals die a als Mutter bezeichen. Das ist auch vollkommen durchgeführt, denn der Bruder der Mutter heißt papa und die Schwester des Vaters agu. Daß zufälligerweise der Name des Bruders der Mutter mit der europäischen Vaterbezeichnung (papa) zusammenfällt, kommt natürlich für uns nicht weiter in Betracht, nur daß daraus heutzutage manche komischen Verwechslungen hervorgehen müssen; wie dies auch vom Verfasser bemerkt wird.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Kinderbezeichnung. Ein Weib wird niemals das Kind ihres Bruders Kind nennen: denn ist das Weib b, so heiratet sie einen A und das Kind ist nach Vaterrecht ein A_1; der Bruder des Weibes b ist ein B und dessen Kind ein B_1. Mithin kann die b niemals das Kind ihres Bruders so bezeichnen wie ihr eigenes Kind. Dieselbe Erscheinung tritt auch ein, was das Kind der Schwester betrifft, wenn ein Mann spricht. Denn das Kind des Mannes A ist nach Vaterrecht ein A_1, seine Schwester ist eine a, welche einen B heiratet, und mithin ist ihr Kind ein B_1, kann also niemals von dem A als Sohn bezeichnet werden. Auf diese Weise entwickelt sich der Neffenbegriff, aber auch nur nach

dieser Richtung hin. Ein solcher Neffe heißt mipo oder roguro und eine derartige Nichte rogura.



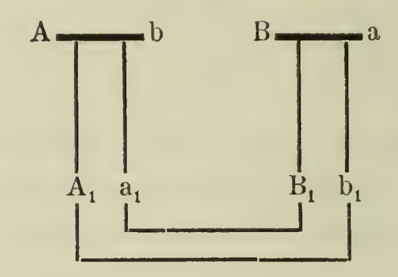
Eigenartig und auf den ersten Blick auffallend ist es, daß ein Mann den Vater des Vaters, also den väterlichen Großvater, mit dem nämlichen Namen bezeichnet wie den älteren Bruder (taita), und daß dieser den Enkel wie einen jüngeren Bruder benennt, roromoru; und daß auf gleiche Weise eine Frau den Vater ihres Vaters ebenso wie ihren (älteren) Bruder bezeichnet, nonoi. In gleicher Weise bezeichnet man, und zwar sowohl Mann als Frau, die Mutter des Vaters mit mamai, was dasselbe ist wie ältere Schwester. Und ähnlich ist hier die Enkelbezeichnung gleich jüngerer Bruder und jüngere Schwester. Diese Gleichstellung hat folgenden Grund:

Wenn der Vater stirbt, so gilt als Haupt der Familie entweder der Großvater oder, wenn dieser nicht mehr existiert, der ältere Bruder. Es ist begreiflich, daß man dieses Familienhaupt in beiden Fällen mit dem gleichen Ausdruck benennt, und dieses ebenso die jüngeren Familienmitglieder, seien es nun Enkel oder seien es jüngere Brüder. Und in gleicher Weise verhält es sich mit der Mutter des Vaters.

Daß dem so ist, geht auch aus folgendem hervor:

Die Gleichstellung gilt nur für den Vater des Vaters oder die Mutter des Vaters. Sie gilt aber nicht für den Vater der Mutter oder für die Mutter der Mutter: hier ist von einer solchen Identifikation keine Rede, denn diese Personen können in der Familie nicht die Rolle spielen wie ein älterer Bruder und haben nicht die Funktion des Familienhauptes.

Ganz dem klassifikatorischen System entspricht auch die Vetternehe und die der Vetternehe gemäße Gleichstellung von Schwiegervater und Onkel und von Schwiegermutter und Tante. Die männlichen Kinder der Ehe A b werden die weiblichen Kinder der Ehe B a heiraten, die weiblichen Kinder der Ehe A b die männlichen Kinder der Ehe B a. Es heiratet also A_1 eine b_1 und B_1 eine a_1. Die Folge davon ist, daß



ein A_1 den B, den Vater seiner Frau, als Schwiegervater, zu gleicher Zeit aber auch als Onkel bezeichnet, denn er ist der Bruder seiner Mutter; und daß er die a als Schwiegermutter und als Tante benennt, denn sie ist die Mutter seiner Frau, zu gleicher Zeit aber auch die Schwester seines Vaters. Auch diese Gleichstellung ergibt sich bei dem Verfasser.

Der Schwiegervater heißt papa gleich Onkel (Mutter-Bruder), die Schwiegermutter heißt agu gleich Tante (Vater-Schwester).

Daraus ergibt sich auch: eine Ehe in der Art, daß der Sohn der Schwester die Tochter des Bruders und der Sohn des Bruders die Tochter der Schwester heiratet, ist gestattet und muß eigentlich als Norm gelten oder wenigstens früher als Norm gegolten haben. Ob aber die Ehe des Sohnes des Bruders mit der Tochter des Bruders gestattet ist, scheint zweifelhaft; nach dem klassifikatorischen System wäre sie ausgeschlossen. Sicher ausgeschlossen ist die Ehe des Sohnes der Schwester mit der Tochter der Schwester.

Ganz besonderes Interesse zeigt die Schwägerschaft. In mehreren Fällen wird Schwager und Schwägerin Bruder und Schwester genannt; das ist selbstverständlich bei der Schwägerschaft zweiten Grades. Wenn A die b heiratet, so heiratet

die Schwester der b wieder einen A. Wenn die a einen B heiratet, so heiratet der Bruder des B wieder eine a. Also ist in der

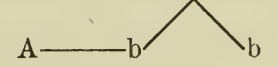


Schwägerschaft zweiten Grades immer die Gleichstellung A und A oder a und a, also Bruder und Schwester. Handelt

a——B/\B——a

es sich um die Schwägerschaft ersten Grades, so ist folgendes zu bemerken:

Heiratet A eine b, so ist die Schwester der b wieder eine b, heiratet a einen B, so ist der Bruder von B wieder ein B. Es ist



nun auf den ersten Blick auffallend, daß nach den Berichten des Verfassers in diesem Falle der A seine Schwägerin b als

a——B/\B

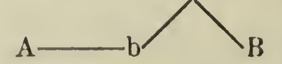
Schwester bezeichnet und ebenso die a ihren Schwager B als Bruder. Dies erklärt sich aber folgendermaßen:

Nach der Gruppenehe heiratet ursprünglich A die beiden b und ebenso a die beiden B. Man möchte daraus folgern, daß A die beiden b als Ehefrauen und daß a die beiden B als Ehemänner bezeichnete, wie dies bei anderen Völkern stattfindet; die Benennung als Schwester und Bruder beruht aber auf einer unterscheidenden Verschiebung der Begriffe. Das Bedürfnis führt die Völker dahin, zu unterscheiden, und die wirkliche Frau und den wirklichen Mann von dem „potentiellen“ in der Bezeichnung zu sondern; diese Sonderung geschah nun aber in der Art, daß man die potentielle Frau, die Schwester der wirklichen Frau, einfach als Schwester bezeichnete u. s. w.

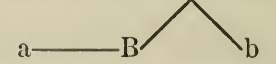
Nehmen wir dagegen folgenden Fall:

A heiratet die b und ihr Bruder ist ein B; a heiratet einen B und dessen Schwester ist eine b. Hier wird A nie-

mals den B als Bruder und a niemals die b als Schwester bezeichnen, und so ist es auch in der Tat. Die Benennungen



sind hier Bokoi und Mac, haben also mit Bruder und Schwester nichts zu tun; denn die aus der Gruppenehe hervorgehenden



Gründe, welche es veranlaßt haben, die Schwester der Frau als Schwester und den Bruder des Mannes als Bruder zu bezeichnen, liegen hier nicht vor.

Dem ganzen Entwicklungsgange entspricht auch die Erwähnung des Avunkulates, S. 337: es wird hier bemerkt, daß auch der Bruder der Frau der Beschützer ihrer Kinder ist.

Ebenso entspricht es der Entwicklung, daß, wenn es an Männern fehlt und darum die Familie durch die Frau fortgesetzt werden muß, die Ehe eine ambelanak-Ehe wird, d. h., die Männer den Frauen, nicht die Frauen den Männern an ihren Wohnsitz folgen.

Der regelmäßigen Entwicklung entspricht auch das Vorkommen des Frauenpreises (bum) und der Brauch, daß, wenn die Eltern nicht einverstanden sind, die beiden Liebenden entfliehen, worauf gegen einen meist geringeren Preis eine Verständigung der Familien erzielt wird.

XIII.

Ueber Karsts Grundriß der Geschichte des armenischen Rechts[1]).

Von

Arsen Klidschian, Zürich.

Bevor ich zu den Bemerkungen, die ich über Dr. Karsts „Grundriß der Geschichte des armenischen Rechts“ zu machen beabsichtige, übergehe, erlaube ich mir die Literatur, die in der Einleitung des erwähnten Werkes hervorgehoben ist, zu ergänzen:

1. Bischof Aristakes Sedrakian, Die Frage der Ehe. Moskau 1891.
2. Gabriel Arakelian, Die zweifelhaften Fragen der Ehe. Baku 1894.
3. Briefsammlung — Girk Thchthoz[2]). Tiflis 1900.
4. Archimandrit Arsen Klidschian, Ehe, Ehescheidung und die bürgerliche Ehe. Alexandropol 1904.
5. Derselbe, Wahlrecht in der armenischen Kirche. Zeitschr. Murtsch, Bd. VIII—X. Tiflis 1905.
6. Sirakan Tigranian und Archimandrit Mechithar Ter-Mekitschian, Die Kanone der Versammlung von Duin. Vagarschapat 1905.
7. Archimandrit Arsen Klidschian, Die Kanone des Patriarchen Nerses und des mamikonianschen Bischofs Nerschapuh (oder „Die Kanone der Versammlung von Duin im Jahre 554“). Vagarschapat 1905.
8. Derselbe, Die Kanone der Versammlung von Partav (oder „Die Kanone des Patriarchen Sion im Jahre 768“). Vagarschapat 1905.

Diese drei letzten Broschüren wurden im gleichen Jahre in der Etschmiadzinischen Zeitschrift „Ararat“ veröffentlicht,

---

[1]) Karst, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 19, II; 20, I.

[2]) Eine bedeutungsvolle Briefsammlung, die viele historische Dokumente vom 5. Jahrhundert ab enthält.

nachdem die Herausgeber durch die Vergleichung von ungefähr dreißig Handschriften (Kanonbüchern) zuerst den ursprünglichen Text der Kanone wiederhergestellt hatten.

Ich unterlasse es, die Werke Ismirlians und andere, die der Geschichte der armenischen Kirche angehören und für die Rechtsgeschichte nur ganz geringe Bedeutung haben, anzuführen.

a) Bastamian, dessen Anmerkungen und Anleitung zu dem Datastanagirkh Dr. Karst als Literatur benützte, ist als Beobachter und Forscher in vielen Beziehungen oberflächlich, viele seiner Behauptungen sind zweifelhaft und zuweilen der Wahrheit nicht entsprechend.

Es ist unnötig, zu beweisen, daß das von ihm (Bastamian) herausgegebene Rechtsbuch (Datastanagirkh) als Textausgabe ungenügend ist, daß er den ursprünglichen, wenigstens einen besseren, Text nicht wiederhergestellt hat. Bedauernswert ist aber, daß seine Behauptungen, er habe beim Vergleich des Textes des Datastanagirkhs viele Kanonbücher benützt, unrichtig und eine Schöpfung eigener Phantasie sind. Die Handschriften (Kanonbuchs), deren Nummern[3]) er angab, sind zum Teil keine Kanonbücher, weil sie überhaupt Kanone nicht enthalten. Bastamian hat die von ihm erwähnten Handschriften des Kanonbuches aus dem karinianischen Katalog der Etschmiadzinischen Bibliothek ohne weiteres abgeschrieben, die im besagten Katalog als Kanonbuch bezeichnet worden sind[4]).

b) Wenigstens die Behauptung[5]) Dr. Karsts ist unbegründet, daß in Armenien nicht weniger als 58 Nationalsynoden stattgefunden hätten. Zu diesen 58 Synoden ist von Dr. Karst eine weitere vom Jahre 527[6]) hinzugezählt worden, die nicht stattgefunden hatte. Die Bastamiansche Ansicht,

---

[3]) Mitteilung von Bastamian. Intr. Deut. S. 115.

[4]) Zeitschr. „Handes Amsorya". Arsen Klidschian, Die Kanone des Patr. Nerses. Wien 1908.

[5]) Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 19, II, S. 323.

[6]) Eine Synode vom Jahre 527 habe ich schon vor 4 Jahren verneint. Zeitschr. Murtsch. 1904.

daß die Kanone von der sog. Synode im Jahre 527 dem Patriarchen Nerses II. zugehörig sind, ist unrichtig, und seine Angaben der Wahrheit nicht entsprechend. Patriarch Nerses II. hat von 548 bis 557 regiert. Ist dieser Nerses erst im Jahre 548 zum Patriarchen gewählt worden, so konnte er im Jahre 527 nicht Patriarch sein, auch keine Synode im gleichen Jahre einberufen und nicht die besagten Kanone statuieren.

Die während der Regierung Nerses II. (im Jahre 554 stattgefundene Nationalsynode) erlassenen Kanone sind diejenigen, die im armenischen Kanonbuche unter den Namen „Patriarch Nerses und mamikonianischer Bischof Nerschapuh“ zu finden sind, und die ich im Jahre 1905 veröffentlicht habe.

Die Zahl der armenischen Nationalsynoden ist also nach Karsts Behauptung auf 58 festgestellt. Handelt es sich aber um die Zahl der gesetzgebenden Versammlungen, dann ist die Zahl dieser Synoden, die überhaupt jemals einberufen worden sind, nicht so groß, sie schwankt zwischen 10—15. Wenn man aber darunter die Zahl der Synoden versteht, die zum Zwecke der Wahl der armenischen Hauptpatriarchen stattgefunden hatten, dann beläuft sich die angegebene Zahl 58 höher als auf das Doppelte.

Es ist mir jedoch nicht möglich, an dieser Stelle diese Frage — die Zahl der armenischen Nationalversammlungen — einer genaueren Prüfung zu unterziehen, das gehört zur Geschichte des armenischen Kirchenrechts.

Wie das armenische Kanonbuch, insbesondere aber das Girkh Tchthoz (Briefsammlung), so haben auch die armenischen Historiker zahlreiche Beweise geliefert, und dadurch unbestreitbar festgestellt, daß die armenischen gesetzgebenden Nationalversammlungen, für kirchliche Angelegenheiten aller Art, stark weltliche Färbung hatten. Diese Versammlungen waren von den armenischen Königen, Großfürsten (avag Nacharars), Statthaltern u. s. w. einberufen und unter Mitwirkung der Geistlichkeit abgehalten worden.

Für das altarmenische Recht ist die „Versammlung žogov“ ein Rechtsinstitut, das der tiefen heidnischen Zeit entstammt und das in der Vergangenheit eine Rolle von größerer Bedeutung gespielt hatte. Das Wesen dieses altarmenischen Rechtsinstituts ist von Dr. Karst nicht nur nicht aufgeklärt, sondern ganz unberührt geblieben.

Ich bin und bleibe der Meinung, daß das Mechitharsche Datastanagirkh nicht als nationalarmenisches Rechtsbuch anzusehen ist; Datastanagirkh ist eine Schöpfung wahrscheinlich des Mechithars selbst und von ihm aus den verschiedenen Quellen zusammengetragen. Mechithar Gosch kannte das armenische geltende Gewohnheitsrecht nur ungenügend.

c) Bei Dr. Karst ist folgendes zu lesen: „Im Jahre 447 ... die Synode von Schahapivan ... das Verbot der Ehe bis einschließlich zum vierten Grad statuierte ..., auf der Synode von Duin (im Jahre 527) ... das Hindernis auf den fünften Grad ausgedehnt wird. Die Synode von Partav verschärfte die Strafen für das widerrechtliche Heiraten unter Verwandten, setzt jedoch die Hindernisgrenze wieder auf den Schahapivanschen vierten Grad zurück ..., ward auf der Synode von Siß (1243) der Nersessche Kanon offiziell rezipiert ...“ [7]).

Diese von Bastamian herrührenden Angaben sind vollständig unbegründet. Hätte Dr. Karst die Kanone der armenischen Synode im Texte gekannt, so wäre es ihm nicht möglich gewesen, den Bastamianschen Behauptungen ohne weiteres Glauben zu schenken.

Die sorgfältigen Untersuchungen, die ich bereits veröffentlicht habe [8]), und die auf einer Vergleichung des Textes des armenischen Kanonbuches beruhen, haben folgendes ergeben: 1. Die Synode von Aschtišat hat aller Wahrscheinlichkeit nach das Verbot der Ehe zwischen Blutsverwandten im dritten und

---

[7]) Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 20, I, S. 35—36.

[8]) a) Ehe, Ehescheidung und die bürgerliche Ehe, S. 26—31; b) Zeitschr. „Murtch“, 6. 1904; c) Handes Amsorya (Wien), 4—7, Die Kanone des Patriarchen Nerses. 1908.

zwischen Verschwägerten im zweiten Grade aufgestellt, so daß die Ehe zwischen Cousin und Cousine erlaubt sein müsse. 2. Die Synode von Schahapivan hat das Verbot der Ehe bis einschließlich zum dritten Grad statuiert. 3. Eine Versammlung vom Jahre 527 verneine ich, wie ich bereits gesagt habe, die Kanone aber, die im Kanonbuche einem unbekannten Patriarchen Nerses zugeschrieben worden sind, und deren früheren Text ich wiederhergestellt habe, haben das von der Schahapivanschen Versammlung statuierte Verbot wiederholt. 4. Die Synode von Partav hat das Verbot der Ehe zwischen Blutsverwandten im vierten Grade aufgestellt; d. h. daß die Versammlung von Partav nicht zu dem von der Schahapivanschen Versammlung aufgestellten Verbote zurückzukehren hatte, sondern daß sie das Verbot von Schahapivan noch auf einen Grad weiter ausdehnte. 5. Als der Patriarch Nerses (Schnorhali 1166—1173) das Volksrecht usurpierte, und selbständig ohne und gegen den Willen des Volkes für die Eingehung der Ehe einen Kanon regelte, wodurch das von der Partavschen Versammlung festgestellte Verbot bis einschließlich zum achten Grad ausgedehnt wurde, so ist dies 70 Jahre später von der Nationalsynode von Siß (1243) durch einen neuen Kanon aufgehoben und für nichtig erklärt worden. Dieser Kanon von Siß lautet: „Zwischen Blutsverwandten ist die Trauung dann möglich, wenn sie sechs Grad entfernt sind.“

Ich halte es nun für vollständig überflüssig, noch besonders darauf hinzuweisen, daß eine Aehnlichkeit zwischen den oben erwähnten Kanonen (von dem Nerses Schnorhali und von der Synode von Siß) nicht vorhanden ist, und daß die Synode von Siß, entgegen der Ansicht Dr. Karsts, den Nersesschen Kanon nicht rezipierte.

d) Dr. Karst hat seine Konzeptionen über das armenische Familienrecht auf den Mechitharschen (Dat.) und Sembatschen (R.B.) Angaben aufgebaut. Mit Recht kann ich behaupten, daß diese Angaben zum größten Teil dem altarmenischen und noch geltenden Gewohnheitsrecht fremd und nicht eigentümlich sind.

Das altarmenische Ehe- und Ehescheidungsrecht ist nicht bei Datastanagirkh, sondern bei den armenischen Historikern, vor allem aber in den von den Nationalversammlungen aufgestellten Kanonen, bezw. in den Schahapivanschen Kanonen zu finden. Um einen Ueberblick zu geben, bin ich genötigt, den vierten und fünften Kanon von Schahapivan, ganz kurz gefaßt, herbeizuziehen.

Vierter Kanon: „Wenn derjenige, dessen Frau keine körperlichen Fehler hat, oder nicht des Ehebruchs beschuldigt ist und Kinder hatte, sich scheiden läßt, so muß er alles, was er hat, das Haus, die Güter, die Kinder, die Grundstücke und das dazu gehörende Wasser in zwei Teile teilen und eine Hälfte an die Frau abtreten. Sollte aber diese Frau eine neue Ehe eingehen, so hat sie diesen Teil wieder herauszugeben, und die daraus erwachsenden staatlichen Steuern müssen von diesem bezahlt werden."

Fünfter Kanon: „Wenn derjenige, der verheiratet ist und dessen Frau unfruchtbar blieb, sich scheiden läßt, so hat die Frau das Recht, alles, was sie ins Haus ihres Mannes mitgebracht hat: das Hausgerät, die Sklavinnen, das Vieh, die Kleider, das Silber wieder mitzunehmen. Wenn die Frau aber außer der Unfruchtbarkeit keine körperlichen oder sittlichen Fehler hatte, so mußte der Ehemann ihr überdies eine Geldbuße für die ihr in ihrer ehelichen Ehre zugefügte Schmach verabfolgen, die Freien 1200 und die Bauern 600 dram[9])."

In diesen zwei bedeutenden Kanonen ist das altarmenische Eherecht besprochen. Das beweist uns, daß die Terminologie[10]) duair, pruig, mahr u. s. w. fremd und dem altarmenischen Rechte nicht eigentümlich sind. Diese Terminologie hat sich weder in der Sprache noch in der Literatur jemals vorgefunden.

Nach altarmenischem und in vielen Orten noch geltendem

---

[9]) dram ist eine Münze.

[10]) Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 20, I, S. 26.

Gewohnheitsrechte muß der Vater oder der Aelteste der Familie seitens des Bräutigams den Eltern der Braut vor der Verlobung eine Anzahlung (Beh) machen, und nach der Verlobung die übrige Summe, die vom Bräutigam den Eltern der Braut als verabredeter Kaufpreis zu zahlen war, aushändigen.

Jeresaç-tes oder jeres-tesukh, die der Braut von den Eltern und Verwandten des Bräutigams überreicht wurden, sogar ganz freiwillig, haben mit Morgengabe nichts zu tun und kommen nicht etwa als Kaufpreis in Betracht. Noch jetzt existieren in Armenien nebeneinander Kaufpreis (Baschlich, Kopfpreis, anzingin), jeres-tesukh, Morgengabe, Kantsch (Geschenkausruf), çag (wie Kantsch), Bažinkh (Mitgift), ožit u. s. w. und sind üblich [11]).

Während der Kaufpreis von der Familie des Bräutigams den Eltern der Braut seitens des Bräutigams ausbezahlt wurde, wird jeres-tesukh (Gesichtsschau) von den Angehörigen des Bräutigams, das Kantsch von den Verwandten, Freunden und Hochzeitsgästen den Vermählten, und die Morgengabe (donum matutinale) aber nur von dem Bräutigam der Braut, bezw. von dem Ehemann der Ehefrau überreicht.

Während der Kaufpreis auf die Familie der Braut und das Kantsch auf die Familie des Bräutigams übergeht, verbleiben jeres-tesukh, Geschenke und Morgengabe als unbestreitbares Eigentum der Ehefrau. Nachdem die Verlobung verabredet ist, wird vom Vater oder irgend jemand von den Angehörigen des Bräutigams der Braut zur Bestätigung des Geschäftes eine Anzahlung ausgehändigt, nämlich ein Schleier und ein Ring u. s. w. Diese propter nuptias donatio nennt man in Armenien Nschan [12]) (Verlöbniszeichen). Außer dem Nschan wurde bestimmt, der

---

[11]) Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 20, I, S. 26—27.

[12]) Nschan, davon Nschanel = verloben, Nschanadrutiun = Verlobung. Der Ehe geht voraus eine Verschwägerungsverabredung (ḫ-namehosuthiun) und die darauf folgende Verlobung. Das heißt also, ḫ-namehosuthiun ist oder bedeutet nicht Verlobung, sondern nur Verschwägerungsverabredung.

Braut im Namen des Bräutigams während der Verlöbniszeit oder am Tage der Trauung noch ein oder mehrere Geschenke zu überreichen; z. B. Gegenstände aus Silber, Gold, oder Kleider u. s. w.

Oben erwähnte Andeutungen zeigen, daß die armenische donatio propter nuptias, die der Braut im Namen des Bräutigams zum Zwecke des Zustandekommens der Ehe gemacht wurde, und die einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg in sich schließt, aus Nschan-Anzahlung besteht. Die armenische donatio propter nuptias wird in Armenien weder „duair" noch „mahr" genannt [13]).

Ferner ist zu bemerken, daß weder jeres-tesukh [14]) noch Kaufpreis bei den Armeniern durch schriftlichen Akt vor Zeugen bestellt wurde. Eine solche Gewohnheit ist dem armenischen Eherechte nicht eigentümlich. In Bezug auf diese Frage sind die im Datastanagirkh (Art. 121—123) sich befindlichen Angaben durchaus fremdrechtlich. Das wußte der Verfasser des Rechtsbuchs auch selbst, und deshalb machte er darüber in Art. 121 folgende Aeußerung, über mahr, pruig, duair sprechend: „Bei uns ist es nicht so, der Ehemann gibt der Frau keinen Leibespreis (anzin-gin im Sinne des duair), sondern einige Sachen, die jeresaz-tes genannt werden." Diese fremdrechtlichen Entlehnungen, die in Armenien nicht üblich waren, sind von Mechithar Gosche selbst, dem von ihm verfaßten Rechtsbuche (Dat.), einverleibt worden.

e) In der in Armenien noch üblichen Raubehe (selten), Kaufehe (nur in den Dörfern) und der jetzigen gewöhnlichen Ehe (in den Städten) sind die altarmenischen gewohnheitsrechtlichen Normen noch jetzt zu erblicken. Diese Normen stellen uns das echt armenische Eherecht in vielen Beziehungen dar. Dasselbe unterscheidet noch zwei weitere Rechtsbegriffe: Ožit und Bažink, Dos und Mitgift.

---

[13]) Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 20, I, S. 26.

[14]) Ibid. S. 25.

Bažink (Anteil) spielt im armenischen Tochterrecht eine große Rolle. Die Töchter haben nämlich das Recht, nicht nur bewegliche, sondern auch unbewegliche Sachen, Grundstücke u. s. w. zu erwerben [15]). Deswegen haben sie bei Eingehung der Ehe außer den Schmuckgegenständen, Kleidern, Gewändern und Vieh auch Grundstücke und andere unbewegliche Sachen eingebracht.

Während bei der Kauf- und gewöhnlichen Ehe eine Mitgift fast unbedingt erforderlich ist, ist dies bei der Raubehe nicht der Fall. Die durch Raub erworbene Frau bringt in die Ehe nichts als die Kleider, die sie anhat.

Ist die Braut aber eine Witwe, so bringt sie in die neue Ehe alles, was sie im Moment ihrer Wiederverheiratung als Ehefrau besaß: die Schmuckgegenstände, Kleider, Gewänder u. s. w. und das von ihrem Vater Geerbte. Derjenige, der eine Witwe heiratet, zahlt der Familie ihres verstorbenen Mannes einen mäßigen Kaufpreis. Diese Sitte ist in verschiedenen Provinzen Armeniens noch üblich. Für gewöhnlich erben die Kinder der ersten Ehe diejenigen Gegenstände, die die Witwe von ihrem ersten Mann erworben hatte, und die gesamten Kinder beider Ehen ihr ganzes eigenes Vermögen.

Die altarmenische Gewohnheit, die in den Schahapivanschen Kanonen zu erblicken ist, lehrt uns zwar, daß die Töchter bei Eingehung der Ehe verschiedene bewegliche Sachen mitbrachten; ob sie aber auch unbewegliches Gut in die Ehe brachten oder überhaupt erben konnten, ist eine noch nicht entschiedene Frage.

Die historischen Angaben sowie zahlreiche Inschriften geben uns Beweis, daß die Töchter in der nachjustinianschen Zeit bei Eingehung der Ehe ihr Erbrecht auf die väterlichen und großväterlichen Güter erstreckten, sowie auch auf die Stammgüter [16]).

---

[15]) Dat. I, 121, S. 289.

[16]) Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. 20, I, S. 26.

f) Bezüglich der Ehescheidung ist in den oben erwähnten Kanonen (4, 5) folgendes zu unterscheiden:

1. Wenn der Ehemann sich scheiden läßt, so muß er seiner nichtschuldigen Frau, die Kinder hat, die Hälfte seines ganzen Vermögens herausgeben;

2. wenn der Ehemann wegen Unfruchtbarkeit der Frau sich scheiden läßt, so muß er ihr alles, was sie in die Ehe gebracht hat, zurückerstatten; wenn die Ehefrau aber außer Unfruchtbarkeit keinen anderen Fehler hatte, so zahlt der Ehemann der Frau eine Geldbuße: die Freien 1200, die Bauern 600 dram.

In diesen Fällen bleibt die Terminologie „Pruikh", „Duair" und „Mahr" unbekannt.

Nachdem im Jahre 449 von Theodosius und Valentinian bei der Ehescheidung die Rückerstattung der „dos" dem nichtschuldigen Ehemann und der „donatio propter nuptias" der Frau angeordnet wurde, wurde von Justinian für den Fall der Nichtbestellung einer dos oder donatio propter nuptias der Verlust eines Viertels des ganzen Vermögens des schuldigen Teils bis zu 100 Pfund Gold bestimmt. Die Schahapivanschen Bestimmungen ordneten aber die Wirkungen der Ehescheidung für den einzelnen Ehegatten so, wie ich bereits erwähnt habe. Diese Bestimmungen wurden im Jahre 447 rezipiert und obligatorisch erklärt.

Noch näher darauf einzugehen, halte ich für überflüssig.

Nach jetzt noch geltender Gewohnheit bekommt die Frau bei Trennung der Ehe alles das, was sie im Momente der Trennung besaß, und außerdem alles, was sie inzwischen geerbt hat. In dieser Gewohnheit kommen noch die Ueberreste der Schahapivanschen Bestimmungen zum Ausdruck.

Es ließe sich noch manches sagen über den Einfluß des griechischen und römischen Rechtes auf das armenische Recht, über die Verwandtschaft des armenischen und altslavischen Rechtes, und ferner auch über die Mechithar-Goschschen Rezeptionen der verschiedenen Rechtsinstitute, aber dies zu tun würde hier an dieser Stelle zu weit geführt haben.

Immerhin möchte ich beiläufig bemerken, daß die Aehnlichkeit der verschiedenen Rechtsbegriffe der Armenier und Griechen nicht auf den Einfluß des griechischen Rechts auf das armenische zurückzuführen ist, sondern die übereinstimmenden Rechtsbegriffe der erwähnten Völker sollen aus der urarischen Rechtsquelle entflossen sein. Meiner festen Ueberzeugung nach ist die Aehnlichkeit der beiden Rechte diesem gemeinsamen Ursprunge zuzuschreiben [17]).

Im ganzen aber ist die von Dr. Karst geleistete Arbeit geistreich und bedeutungsvoll.

---

[17]) Die Bearbeitung der Fragen der armenischen Haushalterorganisation und des Eherechts, mit welchen ich gegenwärtig beschäftigt bin, gedenke ich im Laufe dieses Jahres zu veröffentlichen.

XIV.

Geschichte der chinesischen Staatsverfassung und Verwaltung bis zu den modernen Reformen.

Von

Dr. **Tso-Tschun-Tschou**[1]).

I.

Einleitung.

Der vielhundertjährige Verkehr zwischen China und den westlichen Kulturländern hat zwar in Ansehung der politischen Zustände Chinas manches Verständnis erweckt und manches Vorurteil beseitigt, aber doch nicht vermocht, den Westländern eine einigermaßen der Wirklichkeit entsprechende Vorstellung von dem gewaltigen Bau und der durchgebildeten Gliederung des chinesischen Reiches, sowie von den Lebensgesetzen und den Funktionen dieses riesigen Staatsorganismus zu geben. Für den Europäer, dem darin der Amerikaner gleich steht, kann man von einer Verfassung Chinas kaum sprechen, und seine Verwaltung und Rechtsprechung stellt sich ihm als ein Chaos von Irrtum und Willkür dar. Und doch sollte schon die einfachste Ueberlegung lehren, daß dem nicht so sein kann. Anerkannt[2]) ist das überaus hohe Alter des chinesischen Staats- und Volkslebens; anerkannt ist auf manchen Gebieten[3]) (z. B. im Kunstgewerbe) die hohe und feine Kultur, die durch die vieltausendjährige Pflege erreicht worden ist. Sollte nun

[1]) [Teil einer der Fakultät Berlin eingereichten und gebilligten Dissertation. Der Verfasser ist einer der Hauptführer der chinesischen Reformbewegung. — Kohler].

[2]) Kohler, Chinesisches Strafrecht S. 1.

[3]) Coucheron-Aamot, Li Hung Tschangs Vaterland S. 2.

im Staatsleben, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, alles wüst und leer geblieben sein? Seit mindestens 5000 Jahren ist China, wenig berührt von äußeren Kämpfen, in der Lage gewesen, sich seiner inneren Vereinheitlichung und Erstarkung zu widmen. Frühe Seßhaftigkeit der Bewohner, dichte Bevölkerung, große Städte, lebhafter Verkehr zu Wasser und zu Lande, ein hoher Stand der Geistesbildung, alles das mußte bald zu einem umfassenden und durchgebildeten System der Verwaltung und Rechtsprechung führen[4]). Untrennbar davon aber und noch besonders begünstigt und beeinflußt von dem regen inneren politischen Leben, von manchen Kämpfen der Dynastien und Parteien mußte sich auch ein Verfassungsrecht bilden.

In der langen Zeit, die seit der Entstehung aller der hier in Frage kommenden Gebilde verflossen ist, war es wohl möglich, die Brauchbarkeit der öffentlich-rechtlichen Grundsätze und Einrichtungen zu erproben und etwaige Mängel zu beseitigen. So hat es denn in der Tat auch an steter Fortbildung und an gelegentlichen durchgreifenden Reformen nicht gefehlt. Besonders bot der Wechsel der Dynastie oftmals Anlaß, das gesamte Staatsleben einer gründlichen Prüfung und Umbildung zu unterziehen. Naturgemäß bildete sich auch frühzeitig eine Wissenschaft und Literatur des öffentlichen Rechts, die ständig gepflegt und vermehrt wurde[5]). Anderseits soll aber auch nicht geleugnet werden, daß der Mangel der Berührung mit anderen Kulturkreisen, der zum guten Teil auf die durch die herrschenden religiös-ethischen Systeme und durch die defensive Kraft des Reiches bedingte Friedfertigkeit und fehlende Expansionslust zurückzuführen ist, daß dieser Mangel schließlich zu einer gewissen Einseitigkeit und Erstarrung geführt hat. Verhehlt soll schließlich auch nicht werden, daß bei der ungeheuren Ausdehnung des Reiches, der

---

[4]) Kohler, Chinesisches Strafrecht S. 2.

[5]) Oda Mans Chinesisches Verwaltungsrecht.

daraus folgenden Schwierigkeit der Rechnungskontrolle und Dienstaufsicht es nicht an Willkürlichkeiten, Schwächen und Verfehlungen mancher Beamten gefehlt hat.

Als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts China in lebhafteren Verkehr mit dem Abendland trat und seine Zustände mit denen des Westens zu vergleichen begann, fiel dieser Vergleich zwar in den Augen der Chinesen zunächst überall zu ungunsten der fremdländischen Einrichtungen aus[6]). Allmählich aber begannen sie, angefeuert durch das Beispiel Japans[7]), die zuerst verachteten abendländischen Einrichtungen näher zu prüfen, das Brauchbare aus ihnen herauszusuchen und in ihre Heimat zu übertragen. Das ging im beschleunigten Zeitmaß seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vor sich, am stärksten vielleicht auf dem Gebiet der Landesverteidigung, weniger schon in Technik und Unterricht, am wenigsten in Philosophie, Religion und Ethik. Besondere Reformen aber, ja geradezu Umwälzungen, wurden seit der Wende des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts in Angriff genommen. Man gelangte, besonders in den Kreisen der chinesischen Jugend, aber auch in denen der Regierung, zu der Einsicht, daß einerseits bei der anderen Gestaltung des chinesischen Lebens der ganze Amtsorganismus und seine Funktionen einer gründlichen Erneuerung bedurften, daß aber anderseits auch gemäß der veränderten Weltanschauung und den neu erworbenen politischen Vorstellungen der Chinesen die Stellung des einzelnen zum Staat, des Volkes zur Regierung zum Teil umgestaltet, zum Teil geradezu neu geschaffen werden mußte[8]). Der Chinese, der sich jetzt nicht mehr bloß

---

[6]) Entsprechende Stimmungen zeigten sich auch in Japan noch in späterer Zeit. Der Minister Okuma fiel noch 1890 einem nationalistischen Attentat zum Opfer, weil er die Zulassung ausländischer Richter vertragsmäßig zugestanden hatte; vgl. v. Liszt, Völkerrecht S. 4.

[7]) Itschikawa, Die Kultur Japans, Berlin 1907; Coucheron, Die Geschichte Ostasiens S. 150 f.

[8]) Tso-Tschun-Tschou in „Ostasien", Jahrg. X, S. 504, Sp. 1.

als Familienmitglied nach der Weise seiner Väter, sondern als Staatsbürger fühlte[9]), wünschte mit den Pflichten auch die Rechte eines solchen zu erwerben; es regte sich gebieterisch das Verlangen nach einer konstitutionellen Staatsform, Selbstverwaltung und Teilung der Gewalten mit allen den dazu gehörigen Verpflichtungen, Freiheiten und Garantien.

Indessen wäre es Torheit gewesen, die abendländischen Einrichtungen, mochten sie sich in ihrer Heimat auch noch so gut bewährt haben, ohne weiteres nach China zu verpflanzen. Zunächst zeigen das Leben und die Lebenserscheinungen Chinas und der Chinesen noch immer zahlreiche grundsätzliche Unterschiede von denen des Westens[10]), und zwar zum guten Teil Unterschiede, deren Verschwinden von den Chinesen auch für eine spätere Zeit weder gewünscht noch erwartet wird. Schon daraus ergibt sich, daß eine vollständige und genaue Nachahmung des öffentlichen Rechtes Europas, Amerikas oder eines einzelnen westlichen Staates nicht in Frage kommen kann. Ferner würde es allen Grundsätzen einer gesunden Politik widersprechen, wenn man die im Volksbewußtsein festgewurzelten bestehenden Einrichtungen einfach als nicht vorhanden beiseite schieben und auf ihren Trümmern von Grund auf ein neues Gebäude errichten wollte. Vielmehr ist es geboten, möglichst unter Benutzung und organischer Fortentwicklung des Bestehenden, den neuen Bau auf seiner alten und bewährten Grundlage aufzuführen. Steht schon diese Erwägung einer allzu raschen Erfüllung aller Reformwünsche entgegen, so bleibt schließlich noch zu bedenken, daß die ungeheure Ausdehnung des chinesischen Reichsgebietes, das 400 Millionen Menschen Raum gewährt[11]), der raschen und gleichmäßigen Durchführung der Reformen besondere Hindernisse bietet. Soweit es die oben angeführten Hindernisse gestatten, reiht

---

[9]) Kohler, Chinesisches Strafrecht S. 2.

[10]) Ostasien, Jahrg. X, S. 503, Sp. 1.

[11]) Vgl. Gottwaldt, Chinesische Auswanderung S. 7.

China schon jetzt Reform an Reform. Es bedient sich dabei besonders zweier Mittel: einmal wird der bisher schon eifrig gepflegte öffentliche Unterricht in China in modernem Sinne erweitert und vertieft[12]), in der richtigen Erkenntnis, daß nur ein gebildetes Volk sich gesunder politischer Zustände erfreuen kann. Zum andern aber begnügt man sich nicht mit mittelbarer und unsicherer Erkenntnis der westlichen Vorbilder, sondern man schickt alljährlich Tausende von Studenten in die modernen Kulturländer, damit sie in unmittelbarer Fühlung mit der dortigen Wissenschaft und den dortigen Einrichtungen sich zu wirklichen Führern des modernen China ausbilden, und man entsendet in eine Reihe von Hauptstädten Studienkommissionen, die in planmäßiger Arbeit, nach einem von der Zentralregierung in Peking aufgestellten System, gern unterstützt von den Behörden ihres Aufenthaltortes, Material für die Reformen sammeln und es in Denkschriften und Berichten niederlegen. So geht China nicht übermäßig schnell, aber planvoll und sicher der Vollendung des Reformwerkes entgegen[13]).

Um nun in juristisch wissenschaftlicher Betrachtung eine Darstellung der Reformen in Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege Chinas zu geben, ist es vor allem nötig, einen Ueberblick über die Grundbegriffe, Grundlehren und Quellen der fraglichen Rechtsgebiete unter den früheren Zuständen zu geben; dann erst können im Anschluß daran die schon durchgeführten Reformen besprochen, dann erst können schließlich die schon ziemlich feststehenden Pläne und Entwürfe erörtert werden, deren Verwirklichung in nicht allzu langer Zeit die Umgestaltung Chinas in einen modern verwalteten Verfassungsstaat vollenden soll. Als Hilfsmittel der Gesamtbetrachtung und -darstellung kommen die Literatur der chinesischen und europäischen Rechtswissenschaft, die chinesischen Rechtsquellen, einige Werke

---

[12]) Ma-Do-Yün, Inaug.-Diss., Berlin 1907.

[13]) Coucheron, Die Geschichte Ostasiens S. 150 ff.

aus der nicht juristischen Literatur Europas und vor allem das amtliche Material der chinesischen Regierung in Gestalt von Arbeitsplänen der Studienkommission, Anweisungen an die Behörden, Berichten, Denkschriften, programmatischen Bekanntmachungen und Entwürfen aller Art in Frage.

II.

Geschichtliche Entwicklung bis zur Dynastie Tsjin.

a) Entwicklung, Grundbegriffe und Grundlehren der chinesischen Verfassung und Verwaltung.

Die Bedingungen für das Entstehen und die Entwicklung des Rechts sind letzten Endes auf der ganzen Erde die gleichen. Blicken wir auf Europa, so sehen wir, daß ein einigermaßen ausgebildetes und feststehendes Recht bereits vorhanden war, als die Menschen seßhaft geworden waren und sich vom Jäger- und Hirtenleben dem Ackerbau zugewendet hatten. Wir sehen die Wechselwirkung zwischen der Entstehung des Staates und des Rechts, wir begreifen, daß das eine wie das andere seinen Grund darin hat, daß die auf ein Zusammenleben angewiesenen Menschen für große Zwecke ihre Kräfte zusammenschließen, daß sie eine Regel und eine Aufsicht für ihr gegenseitiges Wohlverhalten schaffen wollen. Wir kennen auch den Einfluß der stärkeren Berührung und Reibung mit anderen Staaten und Nationen, des zunehmenden Verkehrs, der Kirche, der Feudalität, der philosophischen Ideen und wissen, wie durch diese Mächte die wirtschaftlichen und sozialen Zustände verändert werden, und wir können behaupten, daß diejenigen von diesen Faktoren, die China mit Europa gemeinsam hat, hier wie dort dieselben Wirkungen hervorgerufen haben. Inwiefern solche Faktoren im einzelnen vorhanden gewesen sind, das aufzudecken ist die Aufgabe der Geschichtswissenschaft und nicht der vorliegenden Untersuchung. Das vorstehende mußte aber gesagt werden, ebenso wie im folgenden

mehrfach historische Abschweifungen notwendig sein werden, um das Verständnis und die Würdigung des schließlich Gewordenen und des noch Werdenden zu erleichtern.

Zunächst geben wir einen kurzen Ueberblick darüber, wie sich im Lichte der chinesischen Rechtswissenschaft die Entwicklung des öffentlichen Rechts und der ihm zugrunde liegenden Gedanken darstellt. Zu beachten ist dabei, daß eine Religionsgemeinschaft als öffentlich-rechtlicher Faktor, eine Kirche, die, wie in Europa, öffentliches Recht beanspruchte, schuf und übte, in China nie bestanden hat. Die sehr beschränkten Funktionen der bestehenden Religionsgemeinschaften und ihrer Diener waren stets im Sinne des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 § 15, Abs. 3 „ohne bürgerliche Wirkung“ [14]).

Wie in der europäischen Rechtswissenschaft, so wird auch hier darum gestritten, ob der Staat dem Recht oder das Recht dem Staat zeitlich vorangegangen ist [15]). Die Beschäftigung mit dieser Frage würde uns zu weit von unserem Thema entfernen. Unbestritten ist jedenfalls in der chinesischen Anschauung, daß der Herrschaft von Staat und Recht eine Zeit vorangegangen ist, in der schon eine menschliche Gesellschaft bestand, die sich ohne Staat und Recht erhielt. Bezüglich der darauffolgenden Zeit wird — im Gegensatz zur europäischen Rechtswissenschaft — immer noch darum gestritten, ob das Recht ein aus der Praxis allmählich entstandenes Gebilde oder ob es anfänglich die Schöpfung von Theoretikern, gewissermaßen von Naturrechtssystematikern, gewesen ist [16]).

Als die erste Periode der eigentlichen Rechtsgeschichte, in der selbstverständlich keine scharfe Trennung der einzelnen Rechtsgebiete stattgefunden hatte, gilt der chinesischen Wissenschaft die Zeit der „Zwei Kaiser“ Jau und Schönn aus der

[14]) Ostasien a. a. O. Jahrg. X, S. 505, Sp. 1; Coucheron, Die Geschichte Ostasiens S. 104 ff.

[15]) Yen-Fu, Montesquien Esprit des lois S. 5 u. 6.

[16]) Vgl. Yen-Fu a. a. O.

Dynastie Tang und Yü um 2200 v. Chr.[17]). Von dem in die Regierungszeit Jaus fallenden Jahre 2254 v. Chr.[18]) datiert überhaupt die chinesische Zeitrechnung. Aus dem damaligen Staatsrecht sei erwähnt, daß in dieser Zeit ein Kaiser, wenn er der Regierung müde war, sich einen Nachfolger aus einer fremden Familie wählte und diesem den Thron überließ[19]). So übergab Jau nach 48jähriger Regierung seine Würde dem Schönn[20]). Ueber die Verwaltungsorganisation unter Jau und Schönn sind uns Einzelheiten überliefert, aus denen hervorgeht, daß schon damals eine Scheidung der in der Hauptstadt befindlichen Zentralverwaltung von der Provinzialverwaltung bestand, die unter der Leitung der nach den einzelnen Reichsteilen entsandten Kommissare stand. Vor Jau erfolgte schon die noch heute erkennbare Einteilung des Reiches in neun Provinzen; Schönn setzte an ihre Stelle eine solche in zwölf Provinzen. Den sieben Hügeln Roms entsprachen die „zwölf Berge", deren jeder in einer Provinz stand und ihr den Namen gab[21]). Unter Schönn sind auch schon Ansätze von Fachministerien zu bemerken.

Vor dieser „Zwei Kaiser"-Zeit bestand nach chinesischer Auffassung deshalb noch kein wirkliches Recht, weil keine Abweichungen von der zweckmäßigen Weltordnung vorkamen. Die Menschen lebten ohne schwer zu befriedigende Bedürfnisse und daher auch ohne Streit untereinander und ohne Auflehnung gegen die Ordnung, so daß die Gewalt der Obrigkeit nicht in die Erscheinung zu treten brauchte, zumal da auch angeblich keine Kriege geführt wurden[22]). Der letzteren Anschauung widerspricht u. a. auch die überlieferte Tatsache,

---

[17]) Kohler, Chinesisches Strafrecht S. 4; s. unten S. 399.

[18]) Vgl. das Motto zu Kohlers Chinesisches Strafrecht und das Dong-Chi-Nien-Piau S. 1.

[19]) Schu-Djin Kap. 1.

[20]) Ebenda.

[21]) Ebenda.

[22]) Chinesische Reichsgeschichte Bd. 1.

daß China damals bereits mehrere bedeutende Vasallenstaaten hatte[23]). Zu Jaus Zeit[24]) gab es zweifellos schon ein ausgebildetes Recht, zum Teil sogar — allerdings kaum auf den hier besonders behandelten Rechtsgebieten — ein geschriebenes. Den Beweis dafür bieten die Strafrecht und Disziplinarrecht enthaltenden „5 Strafrechtsbücher: U-Chen" [25]). Dieses Recht wird befolgt, nicht als Gebot der Obrigkeit, hinter dem die Strafdrohung steht, sondern als eine auf göttlicher Weisung beruhende Richtschnur, der alle freudig gehorchen, weil es ihrer Natur entspricht. In dieser Zeit gab es kaum eine Rechtswissenschaft und vor allem keine juristischen Streitfragen.

Schönns Verdienst ist es, eine Anzahl Juristen unter Leitung eines Ministers (fast 3000 Jahre vor Justinian) mit der Kommentierung der vorerwähnten U-Chen betraut zu haben[26]). Von ihm hören wir auch zum ersten Male, daß ein Kaiser ein Richteramt errichtet und einen Richter (Gau-Jau) eingesetzt hat[27]).

Es folgt die Zeit der „drei Könige", d. h. der drei Dynastien Cha 2747, Schang 2000, Tschou 1510 v. Chr. Der erste König der Dynastie Cha, Üj[28]), führte die Erblichkeit der Königswürde ein und legte den Grundstein zu einem unter den folgenden Königen bald durchgebildeten Lehnssystem[29]). Es wiederholt sich zunächst bei jeder Dynastie dieselbe Erscheinung, daß unter den schwächeren Nachkommen eines starken Herrschers die Macht der Lehnsträger gegenüber der des Lehnsherrn ständig zunimmt, bis dann im Augenblick des äußersten Verfalls ein starker Mann, der nicht der herrschenden

---

[23]) Ebenda.

[24]) Ostasien, Jahrg. X, S. 503, Sp. 2.

[25]) Kohler, Chinesisches Strafrecht S. 4.

[26]) Chinesische Reichsgeschichte Bd. 1.

[27]) Kohler, Chinesisches Strafrecht S. 4; Chinesische Reichsgeschichte Bd. 1.

[28]) Kohler, Chinesisches Strafrecht S. 5.

[29]) Chinesische Reichsgeschichte Bd. 1.

Familie angehört, die Zügel an sich reißt und die übermütig gewordenen Großherzöge, Herzöge und Fürsten wieder ins Joch zwingt.

Die Zeit der zu den „drei Königen" gehörenden Dynastie Tschou gilt als die glänzendste Periode des chinesischen Staatslebens. Vom ersten Kaiser Tschou wird uns berichtet, daß er seine Zentralverwaltung durch einen Kanzler leiten ließ [30]). Aus seiner Zeit rührt auch ein Buch aus der Sammlung „die dreizehn Ewigen (sc. Bücher)" Schesan-Djin her, nämlich das Tschou-Li. In ihm wird die Verwaltung und das Beamtenwesen im weitesten Sinne behandelt [31]). Aus der Beamtenorganisation sei erwähnt, daß die sechs obersten Beamten des Reiches nach Himmel, Erde und den vier Jahreszeiten benannt werden [32]). So führt der Kanzler den Titel „Tieng-Quan-Djung-Sei" (Tieng = Himmel; Quan = Beamter; Djung = Oberster; Sei = Minister), der Justizminister den Titel „Dsjou-Quan-Sze-Kou" (Herbstbeamter für Justiz). In der Provinzialinstanz findet eine Trennung zwischen Justiz und Verwaltung statt, in der Lokalinstanz [33]) sind Justiz und Verwaltung nicht getrennt. Aber auch technische Dezernate (wie bei den preußischen Regierungen) bestehen in der Provinzial- und zum Teil auch in der Lokalinstanz, d. i. in den Kreisen, Städten und Gemeinden.

Die ganze Organisation ist bis ins Kleinste durchgeführt und so vollendet, daß sie noch heute als ein Meisterwerk der inneren Politik gelten kann. Der japanische Gelehrte Oda-Man bezeichnet in seinem Werke über das chinesische Verwaltungsrecht den Inhalt des gegen 1500 v. Chr. erschienenen Tschou-Li [34]) als das erste wirkliche Verwaltungsrecht. Gegen das Ende der Dynastie Tschou erhebt sich in der stark auf-

---

[30]) Vgl. Tchou-Li Bd. 1.

[31]) Kohler, Chinesisches Strafrecht S. 5.

[32]) Tchou-Li.

[33]) Ebenda.

[34]) S. unten S. 399.

blühenden, von anderen Disziplinen nicht scharf getrennten Rechtswissenschaft ein lebhafter Streit über einzelne, und zwar folgende Grundfragen.

Die große Frage nach den sozialen Idealen, die dem Rechte die Grundlage geben sollen, bewegt die Gemüter. Unter den 6 wichtigsten ethischen Schulen (die zum Teil mit religiösen Systemen zusammenfallen) namens Ü, Mä, Yang, Sche, Tau, Fa sind es besonders Ü, Mä und Fa, die sich mit rechtsphilosophischen Fragen befassen.

Die beiden bedeutendsten Führer der Schule Ü, Kong-Fu-Tse (Confutius)[35]) und Chin-Tse stellen innerhalb dieser Schule die beiden Hauptrichtungen Djung-Scho und Li-y dar. Kong-Fu-Tse lehrt im Djung-Scho, daß der Mensch sich unbeirrt nach der Stimme seines Herzens richten und nach dem Satze handeln solle: Was du nicht willst, das man dir tu, das füg' auch keinem andern zu[36]). Bei Chin-Tse ist wie bei Stammler der Grundsatz des Achtens und Teilnehmens die oberste Richtschnur, in seiner Befolgung liegt das pflichtmäßige Verhalten[37]).

Mä, ein einzelner, der für sich allein eine Schule bildet, legt ausschließlichen Wert auf pflichtmäßiges Verhalten in den Beziehungen, die ein Mensch zu anderen Menschen hat.

Kuan-Tse, das Vorbild des Fa, ist den bloß ethischen und naturrechtlichen Erwägungen abgewandt. Er sieht das Heil im positiven Recht, in einer festgefügten, zweckbewußten Rechtsordnung, die von einer starken Staatsgewalt geschaffen und bewahrt wird[38]).

Während Ü und Mä auf das Innenleben des Menschen, auf seinen sozialen Sinn, auf seine Bindung durch Familie und Gesellschaft sich verlassen und des Staates kaum zu bedürfen

---

[35]) Ostasien, Jahrg. X, S. 505, Sp. 1.

[36]) Leu-Djü.

[37]) Chin-Tse.

[38]) Die Lehren des Kuan-Tse sind nachträglich, etwa 50 n. Chr., gesammelt worden; vgl. Kuan-Tse unten S. 400.

glauben, rechnet Fa mit den antisozialen Trieben, mit dem Wechsel aller menschlichen Bedürfnisse und Gemeinschaften und fordert die Aufstellung einer Rechtsordnung, sowie die Errichtung einer lenkenden, richtenden und strafenden Staatsgewalt. So tritt an Stelle der ideologischen, optimistischen Vorstellungen von Sittlichkeit und Gesellschaft das real-politische, festumrissene Bild von Staat und Recht.

Aus den Wirren, die das Ende der Dynastie Tschou bedeuten[39]), geht die Dynastie Tchin (246 v. Chr.) siegreich hervor. Unter dieser leben zwei der bedeutendsten Juristen Chinas, Schang-Yang und Han-Feh[40]). Ihre Lehren und ihr praktisches Wirken stellen sich zum Teil als eine Fortsetzung des Fa dar. Sie verwerfen die früheren Lehrsysteme als zu abstrakt, sie versprechen sich nichts von der humanitären Ethik, von den Grundsätzen, die auf gegenseitige Rücksichtnahme hinauslaufen. Sie lassen die rücksichtslose Wahrnehmung der Einzelinteressen, den Kampf aller gegen alle gelten und wollen ihn nur durch das konkrete Recht in Schranken halten[41]). Unter ihrer Leitung und in Befolgung ihrer Lehren wird viel positives Recht geschaffen, und erst mit ihrem Wirken existieren Recht und Rechtswissenschaft als besondere, scharf umgrenzte Gebiete im Staats- und Geistesleben Chinas. Unter der gleichen Dynastie wird das zerstückelte Lehnsreich wieder zu einer Einheitsmonarchie zusammengefaßt[42]) und die ohnmächtige Zentralgewalt durch ein starkes Kaisertum ersetzt. An Stelle der einzelnen Lehnsstaaten treten 36 Verwaltungsbezirke[43]).

Die gleiche Einheitlichkeit bleibt im ganzen gewahrt unter der folgenden Dynastie Han (206 v. Chr.)[44]), nur wird

---

[39]) Kohler, Chinesisches Strafrecht S. 9.

[40]) Ebenda S. 8.

[41]) Vgl. Schang-Tse und Han-Feh-Tse.

[42]) Kohler, Chinesisches Strafrecht S. 9.

[43]) Chinesische Reichsgeschichte Bd. 2.

[44]) Kohler, Chinesisches Strafrecht S. 10.

das übermäßig strenge und feste Rechts- und Verwaltungssystem der Vorgängerin etwas gemildert und gelockert. Unter dieser Dynastie[45]) ist zwar manche Schwankung im Bestande des Reiches zu verzeichnen, im allgemeinen aber hält sie es auf niemals sonst erreichter Höhe und führt die glänzendsten Perioden der chinesischen Geschichte herauf. Die so erfolgreiche Verwaltung wurde mit Hilfe eines zahlreichen, gut gebildeten und tüchtigen Beamtenheeres geführt[46]). Im ganzen wird es auf 130 285 Köpfe geschätzt. Die Hofbeamten sind von den Staatsbeamten, die Zentral- ist von der Provinzial- und Lokalinstanz geschieden, sogar Ansätze von Selbstverwaltung zeigen sich. Mehrere hundert verschiedene Amtsbezeichnungen geben Kunde von der Vielseitigkeit und der Gliederung dieses Beamtenkörpers.

An der Spitze steht ein Reichskanzler, umgeben von Fachministern. Eine als kaiserliche Akademie bezeichnete Körperschaft fungiert gleichzeitig als Akademie, als Geheimer Rat des Kaisers und als Kassationsgericht für Kapitalverbrechen. Die Provinzialinstanz wird im Anschluß an die älteren Einrichtungen fortgebildet. Besonderer Wert aber wird auf die gründliche und eigenartige Ausgestaltung der Lokalinstanz gelegt. Die Verwaltungsbezirke sind in Kreise eingeteilt; dem leitenden Staatsbeamten steht in jedem Kreise ein Ausschuß zur Seite, der durch Ernennung der Regierung aus angesehenen Kreiseinwohnern zusammengesetzt wird, während im übrigen bis heute in China der Grundsatz gilt, daß der Beamte nicht aus dem von ihm verwalteten Bezirke stammen soll. Dieser Ausschuß, dem in weiser Befolgung des Dezentralisationsprinzips sehr wichtige Geschäfte übertragen waren, zerfiel in drei Abteilungen. Die erste, San-Naó, verwaltete das Bildungswesen, die zweite, Sä-Fu, bearbeitete das

---

[45]) S. unten S. 400.

[46]) Vgl. zum folgenden das Han-Schu und die „Annalen" des chinesischen Reichs (Wun-Chiän-Tung-Kao).

Justizdezernat und die Steuersachen, während der dritten, Dju-Dji, die Leitung und Beaufsichtigung des vielseitigen und weitverzweigten Behördenkomplexes zugeteilt war, den man heute unter dem Sammelnamen der Polizei zusammenfaßt.

Im Anfange der Han-Zeit finden wir schon ein durchgebildetes Prozeßrecht, das allerdings mit dem in drei Hauptstücke zerfallenden materiellen Strafrecht (gerade so wie in alten deutschen Strafgesetzen) untrennbar verbunden ist[47]. Aber dieses durchgebildete Rechtssystem wurde auch noch bald für unzureichend befunden und reichlich erweitert und vermehrt[48].

Allmählich erscheinen umfangreiche Quellen- und Materialsammlungen, so ein Werk, das in 359 Kapiteln gesammelte Gesetze enthält[49] (dem chinesischen Wort für Gesetz „Lü" sprechen die chinesischen Sprachgelehrten eine Verwandtschaft mit dem lateinischen Worte „lex" zu), ferner schwollen die geschriebenen Sammlungen von Gerichtsentscheidungen, kaiserlichen Reskripten zur Entscheidung von Einzelfällen und abstrakthypothetischen Verordnungen auf 906 Bände an. Diese Fülle von Stoff gibt hervorragenden Juristen, vor allem dem Djung-Schu und dem Jun-Djü Gelegenheit, als juristische Forscher, Lehrer und Schriftsteller zu glänzen[50]. Der allmählich wieder verblichene Glanz des Reiches wird wieder hergestellt mit dem Regierungsantritt des östlichen Zweiges der Dynastie Han (25 n. Chr.). Auch die Rechtsschöpfung erlebt einen neuen Aufschwung[51]. Dann folgt eine Zeit des tiefen Niederganges und des Zerfalles für das Reich, in der das Rechtsleben seinen Weg weiter nimmt, ohne sonderliche Neuerscheinungen hervorzubringen.

Kraft und Einheit erlangt China erst wieder durch die

---

[47]) Han-Schu, Titel Chan-Fa-Dsje (Strafrecht).

[48]) Han-Schu.

[49]) Kohler, Chinesisches Strafrecht S. 10 und Han-Schu.

[50]) Annalen Abschn. Han.

[51]) Ebenda; s. unten S. 400.

Dynastie Tang (630 n. Chr.), der schon mit einigen Erfolgen die Dynastie Se (590 n. Chr.) voraufgeht[52]. Wieder wird eine großartige Beamtenorganisation geschaffen[53]. An der Spitze stehen 3 Kanzler, 6 Staatssekretäre, 9 Unterstaatssekretäre und 14 Ministerialdirektoren, alle mit scharf abgegrenzten Kompetenzen. Für die Rechtsprechung und Justizverwaltung ist eine besondere oberste Behörde geschaffen, die in einer Einzelperson gipfelt. Es gibt ein Zivilkabinett, einen Rechnungshof und einen Geheimen Rat mit einem suspensiven, zum Teil auch resolutiven Vetorecht. Den rechtmäßigen Forderungen dieses Rates muß der Kaiser gehorchen.

Das Reich ist eingeteilt in 10, später mit der Hauptstadt in 15 große Verwaltungsbezirke, diese wiederum iu kleinere Bezirke, diese in Kreise.

In vier Richtungen bewegt sich die Rechtsschöpfung und Rechtssammlung. Es erscheinen[54]: erstens Lü = Gesetze; zweitens Lin = Verordnungen, beide über Verfassung, Verwaltung, Stufen der Zuständigkeit und Rangverhältnisse; drittens Ga = Geschäftsanweisungen für die Behörden; viertens Sche = Lebensvorschriften für den einzelnen[55].

In den nächsten Jahrhunderten folgen einander die Dynastien Song (960 n. Chr.), Yüan (1280 n. Chr.), Ming (1370 n. Chr.) und die gegenwärtige regierende Dynastie Tsjin (seit 1644). Unter ihnen wird im lebhaften Kampf der Meinungen von den fachmännischen Juristen das System des Rechts ausgebaut und gefestigt. Es fehlt nicht an Vorgängen, die die Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege beeinflussen, immerhin wird das Gesamtbild bis in die neueste

---

[52]) Kohler, Chinesisches Strafrecht S. 10.

[53]) Hierzu und zum folgenden vgl. Chinesische Reichsgeschichte, Abteilung Tang.

[54]) Kohler, Chinesisches Strafrecht S. 11; Annalen Abschn. Tang; ferner Tang-So-Dien Bd. 6.

[55]) Ueber die einzelnen Erscheinungen vgl. das unten über die Quellen Gesagte, S. 398.

Zeit nicht allzu erheblich verändert. Es wird sich empfehlen, die eingehendere Schilderung dieser Zeitabschnitte, aus denen ja die gegenwärtigen Zustände emporwachsen, nachher zu geben.

Auch die bisherige Darstellung wird schon genügen, um wenigstens im großen und ganzen ein Bild der Entwicklung, ihrer Faktoren und Tendenzen zu geben, auch eine Vorstellung von den zugrunde liegenden Gedankengängen, vor allem aber von den vorhandenen Grundlagen, die bei den Reformen zu berücksichtigen oder sogar zu benutzen sind. Es liegt in der Natur der überlieferten Berichte, daß die etwaigen Schwächen und Mängel der früheren Einrichtungen und Systeme weniger zur Darstellung gelangt sind; sie sind aber in neuester Zeit, in der ihre Wirkungen am stärksten hervorgetreten waren, von chinesischer und von europäischer Seite oft genug hervorgehoben, beleuchtet, wohl auch übertrieben worden. Vergessen wir immerhin nicht, daß es seit jeher, auch schon Tausende von Jahren vor der Reformbewegung Fortschritte und Errungenschaften gegeben hat, und daß sich die Entwicklung, bis sie in den letzten Jahrhunderten in Stillstand und Rückgang geriet, vielfach denselben Idealen in Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege zu nähern gesucht hat, die für Europa und Amerika bestimmend waren. Besonders ist auch unverkennbar, schon vor der Aera der „Reformen“ im engeren Sinne, wenn auch in abweichender Gestalt und in geringerem Maße durchgesetzt, das Streben nach Selbstverwaltung, konstitutioneller Regierungsform und Trennung der Gewalten. Schon unter Schönn sehen wir mit der Ernennung eines Richters Einschränkungen der Herrschermacht durch Rechtssätze; der Uebergang von der Despotie zum Absolutismus ist seit den frühesten Zeiten festzustellen.

Aber auch von der dem Konstitutionalismus angenäherten Beschränkung durch Körperschaften, wenn auch nicht selbstgewählte, sondern nur ernannte, war bereits bei der Dynastie

Tang zu sprechen. Solcher Art sind die Tatsachen und Gesichtspunkte, die für das folgende festzuhalten sein werden. Die bisherige aber wie auch die folgende Darstellung würde haltlos in der Luft schweben und nicht den bescheidensten Anspruch auf wissenschaftliche Geltung haben, wenn nicht ein kurzer Ueberblick über die Quellen der hierbei behandelten Rechtsgebiete gegeben würde.

b) Quellen des chinesischen öffentlichen Rechts.

Wie in jedem Kulturlande besteht auch in China die Doppelherrschaft von Gewohnheits- und geschriebenem Recht. Ueber das erstere, als Quelle an sich betrachtet, ist hier nichts zu berichten, was nicht in jeder Behandlung des Gewohnheitsrechts überhaupt Platz haben könnte. Danach ist auch nach chinesischer Rechtsauffassung zur Bildung des Gewohnheitsrechts erforderlich, daß die Norm eine Zeitlang bestanden hat und angewandt worden ist, und daß die Volksgenossen die Ueberzeugung hatten, daß der Inhalt der Norm dem Recht entspreche (opinio iuris). Das Gewohnheitsrecht war auch hier ursprünglich die alleinige Rechtsquelle, erst mit zunehmender Kulturentwicklung bildete sich das Bedürfnis nach Niederschrift der Rechtssätze, überhaupt nach feststehenden, geschriebenen Gesetzen heraus. Zu beachten ist auch, daß für den eigentlichen Gegenstand unserer Arbeit, die Reformen, sei es eingeführte, sei es geplante, das Gewohnheitsrecht überhaupt keine Rolle spielte.

Das Gewohnheitsrecht, welches bisher die Verhältnisse des Lebens geregelt hatte, blieb auch nach dem Erlaß von Gesetzen in Kraft; auch war es zulässig, daß, wenn auf die neue Gesetzgebung eine Kodifikation des bisherigen Rechtszustandes folgte, sich neues Gewohnheitsrecht bilden und das Gesetzesrecht abändern, also contra legem wirken konnte. Selbstverständlich konnte sich nur Gewohnheitsrecht bilden, sofern es der vernunftgemäßen Anschauung und der Sitte entsprach,

und es kam frühzeitig vor, daß Grundsätze, die diesen Prinzipien, besonders der sittlichen Auffassung, zuwiderliefen, durch kaiserliche Erlasse und Gesetze abgeschafft wurden. Hiernach hat also das Gewohnheitsrecht eine erhebliche Rolle gespielt[56].

Die erste Aufzeichnung von Gesetzen erfolgte nach der geschichtlichen Ueberlieferung in der „Zwei Kaiserzeit" unter dem Kaiser Schönn etwa 2200 v. Chr., dessen Regierungszeit überhaupt den Ausgangspunkt für jede geschichtliche Betrachtung der Entwicklung Chinas bildet[57]. Unter diesem Kaiser gelangen die U-Chen (fünf Strafrechtsbücher) zur Niederschrift, die in Wirklichkeit auch Gerichtsverfassung und Strafprozeß, Disziplinarrecht, Beamtenrecht, Gnadenwesen und Strafvollzug behandeln. Mit derselben Materie befassen sich die unter König Ü aus der Dynastie Cha[58] (2747 v. Chr.) in der Drei-Königszeit entstandenen U-Chen (zirka 2100 v. Chr.). Eine Erweiterung erfährt die bisherige Gesetzgebung dadurch, daß über ein Jahrhundert später, unter der Dynastie Schang (2000 v. Chr.)[59], ein Kuan-Chen, ein Zuständigkeits- und Rangordnungsgesetz, erlassen wird. Die Tschou-Kaiser (1510 v. Chr.) veröffentlichen wieder wie einst Schönn ein U-Chen, das in seinen fünf Büchern: 1. Untertanen-, 2. Militär-, 3. Gemeinde-, 4. Rangordnungs-, 5. Staatsgewaltsrecht behandelt. Einen gewaltigen Aufschwung nahm die Gesetzgebungstätigkeit gegen Ende dieser Dynastie, indem durch das von ihr erlassene Tschou-Li, dessen weitgehende Bedeutung bereits im vorhergehenden Abschnitt gewürdigt ist[60], das gesamte Verwaltungsrecht von Grund auf geändert wurde.

---

[56]) Vgl. Anm. zu Chen-Fu und Chin-Min, Jahrg. IV, Nr. 5.

[57]) Dong-Chi-Nien-Piau S. 1 ff.; s. oben S. 17, 18.

[58]) S. oben S. 19.

[59]) Plath, Gesetz und Recht im alten China. Abhandl. d. Münch. Akad. d. Wissensch., philol. Klasse X, S. 675 ff., und Verfassung und Verwaltung Chinas unter den drei ersten Dynastien, Ebenda S. 453.

[60]) S. oben S. 391.

Aus der sogenannten Pentarchie-Periode, unter der Dynastie Tschou, sind die Gesetze der größten der inzwischen entstandenen Lehnsstaaten zu nennen. Der Staat Dschi gibt in einem neuen Buch (Kuan-Tse) ein dem Tschou-Li nachgebildetes Verwaltungsrecht, die Staaten Zu im Pu-Tjü ein Strafprozeßrecht, Djen im Be-Nü-Fa eine Staatsordnung, Dsen im Chen-Schu eine Strafprozeßordnung. Hundert Jahre später (400 v. Chr.) erläßt der Staat We im Fa-Djin „Normen" des Staatsrechts. Nur das Fa-Djin ist uns ebenso wie die im folgenden erwähnten Niederschriften vollständig erhalten. Alle anderen bisher genannten Gesetze sind uns nur aus späteren Berichten, Erwähnungen und Zitaten bekannt.

Das von dem Juristen Li-Li redigierte Fa-Djin behandelt in seinen sechs Teilen: 1. Verbrechen, 2. Vergehen, 3. Gefängniswesen, 4. Untersuchungsverfahren, 5. Aufruhrrecht, 6. allgemeine Lehren. Diesen sechs Teilen werden unter der westlichen Linie der Dynastie Han (206 v. Chr.)[61]) zunächst drei weitere hinzugefügt. Diese betreffen: 1. amtliche Statistik (Volkszählung u. s. w.), 2. Rechtsmittel, 3. Militärrecht. Es folgen den ersten neun Teilen während der Herrschaft der gleichen Linie, bearbeitet von Schu-Sen-Tung, 18 weitere, von Tchang-Tang 27, von Djau-Djü noch 6, so daß die Summe 60 Teile beträgt.

Gewaltig schwollen die Niederschriften unter der östlichen Linie Han an (25 n. Chr.); 300 Teile Verordnungen und 906 Bände Entscheidungen (Tjü-Sze und Fra-Bi) sind zu verzeichnen.

Nach der Regierung der Dynastie Han (östliche Linie), welche das gesamte Reich beherrschte, zerfiel China, wie erwähnt[62]), in Einzelstaaten, welche eine selbständige Stellung einnahmen und sich der Wiederaufrichtung einer Zentralgewalt widersetzten. Die einzelnen Staaten ließen sich aber

---

[61]) S. oben S. 395.

[62]) S. oben S. 395.

den weiteren Ausbau ihrer Verwaltung und Verfassung angelegen sein; so ist zu erwähnen, daß der Staat We im 5. Jahrhundert n. Chr. wichtige Gesetze und Verordnungen, betreffend die Zentral- und Provinzialverwaltung gab. In den Staaten Djin und We greifen Tja-Tschung und andere Juristen auf das Fa- Fa-Djin und die ersten drei unter der westlichen Linie der Dynastie Han[63]) hinzugefügten Bücher zurück und bringen durch Anfügung von 11 Büchern ein vorbildliches System des Privat- und öffentlichen Rechts von 20 Büchern zu stande.

Nach diesem Muster schafft die Dynastie Se[64]) 12 Bände Gesetze mit 500 Artikeln, welche eine Kodifikation des bisherigen Rechts, des privaten und öffentlichen unter Beifügung verschiedener neuer Bestimmungen darstellen. Unter Benutzung dieser zwölf Bände veranlaßt die Dynastie Tang[65]) (630 n. Chr.) eine neue zwölfbändige Kodifikation, die einen Markstein in der chinesischen Rechtsgeschichte bildet[66]), dazu ein sechsteiliges Verwaltungsrechtssystem in 30 Bänden. Unter den folgenden Dynastien bis auf die gegenwärtige Tsjin-Dynastie bildete für die Gesetzgebung und Rechtschaffung die Kodifikation der Dynastie Tang die Grundlage, im übrigen benutzten diese Dynastien die Bestimmungen ihrer Vorgänger und ließen sich den Ausbau der von diesen erlassenen Gesetze angelegen sein. Die Dynastie Song (960 n. Chr.), die Nachfolgerin der Dynastie Tang, erließ folgende Gesetze: Tsche, Lin, Ga, Sche (Tsche = Kaiserliche Erlasse; Lin = Verordnungen; Ga = Rangordnung und Beamtenwahl; Sche = Geschäftsanweisungen).

Unter der Herrschaft der Dynastie Song wurden von dem Minister Wangansche Verordnungen erlassen, die in mannigfacher Beziehung, namentlich auf dem Gebiete der Ver-

[63]) S. oben S. 395, 400.

[64]) S. oben S. 396.

[65]) S. oben S. 396.

[66]) Kohler, Chinesisches Strafrecht S. 10.

waltung, bedeutende und wohldurchdachte Neuerungen enthielten. Wangansche, ein umsichtiger und geistvoller Staatsmann, schuf seine Reformen unter Benutzung der Sammlungen Tschou-Li[67]) und Kuan-Tze der Dynastie Tschou aus dem 17. Jahrhundert vor Chr. Schließlich entsteht unter der Dynastie Ming (1370 n. Chr.) im Hue-Din ein Landesverwaltungsgesetz[68]).

Die jetzt regierende Dynastie Tsjin hat unter Berücksichtigung der Schöpfungen ihrer Vorgängerinnen, hauptsächlich der Dynastie Ming, verschiedene Gesetze erlassen, von denen besonders das Strafrecht (Da-Tsjin-Lu) und das Da-Tsjin-Hue-Dien hervorzuheben sind. Das letztgenannte Gesetz stellt eine Erweiterung und Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes unter der Dynastie Ming dar.

Zum Schluß wird bemerkt, daß als Rechtsquellen kaiserliche Erlasse, die durch Amtszeitung und Rundverfügung bekannt gemacht werden, und für Fachangelegenheiten auch Ministerialverordnungen, Verordnungen der Provinzial- und Lokalbehörden, aber nur soweit sie zur Ausführung von Rechtssätzen dienen, in Betracht kommen. Als aufgehoben gilt auch das älteste Recht nur insoweit, als infolge von Gesetzen die Materie neu geregelt worden ist.

III.

Zustände unter der Dynastie Tsjin vor den Reformen bis 1894.

Allgemeiner Ueberblick.

Wir haben die uns angehenden Seiten der mehrtausendjährigen, geschichtlichen Entwicklung Chinas bis in die Zeit

---

[67]) S. oben S. 391, 399.

[68]) [Ueber dieses vgl. Herbert Müller in Zeitschr. f. Völkerrecht III S. 200. — Kohler.]

der Dynastie Tsjin verfolgt, die ihren Anfang vor mehr als 200 Jahren nimmt (1644 n. Chr.).

Bevor wir auf den eigentlichen Gegenstand unserer Arbeit, nämlich die Darstellung der Reformen, eingehen können, erscheint es geboten, dem Leser über die Einrichtungen vor Beginn dieser Periode Aufschluß zu geben, denn die Kenntnis des Staats- und Verfassungslebens Chinas vor Einführung der Reformen, welche mit dem Jahre 1894 beginnt, ist zum Verständnis und zur richtigen Würdigung der Reformarbeiten notwendig.

Die Einrichtungen, welche wir unter der Tsjin-Dynastie vorfinden, waren zum größten Teil bereits zu Beginn der Regierungszeit dieser Herrscher vorhanden. Letzteren fiel hauptsächlich die Aufgabe zu, auf Grund der Ergebnisse der Tätigkeit ihrer Vorgänger das Reich weiter auszubauen. Es wird also auf diese nicht viel Neues bringende, aber abschließende Entwicklung unter der Dynastie Tsjin einzugehen sein.

1. Zentralbehörden.

An der Spitze des gesamten Staatswesens steht der Kaiser. Die Kaiserwürde ist erblich in der jeweiligen Dynastie. Der Kaiser ist alleiniger Gesetzgeber; er ernennt und entläßt die Beamten, besetzt alle Stellen im Staatsdienst. Ihm steht das Recht der Begnadigung und Strafmilderung zu. Er selbst ist unverletzlich; er ist oberster Befehlshaber, hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, völkerrechtliche Verträge einzugehen.

Es steht der Zentralgewalt die Provinzialgewalt gegenüber, und zur Ausübung der Funktionen der Staatsverwaltung und der Rechtspflege sind sowohl die Zivil- als auch die militärischen Beamten berufen. Diese Unterscheidung wird in folgender Darstellung beibehalten werden.

Die Zentralgewalt wird durch den Kaiser und mehrere Reichskanzler im „Geheimen Rat“ ausgeübt. Letzterer ist ein

Ausschuß, der dem Kaiser bei der Verwaltung und Gesetzgebung zur Seite steht und sich aus vier Mitgliedern zusammensetzt. Er ist eine den Ministern übergeordnete Behörde, es ist aber zulässig, daß ein Minister gleichzeitig Mitglied des Kronrats ist.

Die Angelegenheiten der Staatsverwaltung sind, nach Materien geordnet, sechs verschiedenen Ministerien übertragen.

An der Spitze jedes Ministeriums stehen zwei Minister, denen je ein Vizeminister beigeordnet ist.

Die Ministerien sind folgende:

1. Das Ministerium der Personalien.

Diesem steht die gesamte innere Verwaltung, insbesondere die Aufsicht über sämtliche Beamte mit Ausschluß der Militärbeamten zu. Es zerfällt in vier Abteilungen, welche von je einem Ministerialdirektor geleitet werden. Die erste Abteilung befaßt sich mit der Rangordnung, Beförderung und Absetzung der Beamten. In der zweiten wird über den Fleiß, die Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit der Beamten Kontrolle geführt, indem die Vorgesetzten der Beamten verpflichtet sind, über die Führung ihrer Untergebenen an das Ministerium zu berichten. Die Personalakten sind nicht geheim. Die dritte Abteilung hat die Einkommensverhältnisse der Beamten zu bearbeiten, insbesondere darauf zu achten, daß der Beamte im Falle des Ablebens seiner Eltern den Dienst eine Zeitlang aufgibt. Der vierten Abteilung ist die Aufgabe zugewiesen, dafür zu sorgen, daß die Söhne von Staatsbeamten auch im Staatsdienst eine Anstellung erhalten. Ferner hat sie die Bewerber um eine Staatsstellung in einer Liste zu verzeichnen, bei eintretender Vakanz die Antragsteller einzuberufen und in die entsprechenden Stellungen einzugliedern.

Es besteht ein durchgebildetes „Berechtigungswesen“ auf Grund der zahlreichen, nur von einem geringen Bruchteil der Kandidaten bestandenen Examina. Zeugnisse werden nicht erteilt, nur die Personalakten der mit Erfolg Geprüften von den Prüfungskommissionen dem Ministerium überreicht.

2. Das Ministerium für Volkszählung und Staatsetat.

Es ist mit Rücksicht auf die 14 Provinzen, in die China zerfällt, in 14 Abteilungen eingeteilt. Diese Einteilung geschah aus dem Grunde, um die Volkszählung zu ermöglichen. Außerdem sind zwei selbständige Behörden vorhanden, die eine hat die Verwaltung des Staatsvermögens und der Wertzeichen, die andere stellt den Staatseinkommen- und Ausgabeetat auf.

3. Das Ministerium für Zeremonien u. s. w.

Es wird vorweg bemerkt, daß diesem Ministerium auch zum Teil die Geschäfte der bei vielen Staaten — z. B. Frankreich — bestehenden und meistens dem Ministère des affaires étrangères angegliederten Behörde für das „protocole" zufallen [69]).

Es zerfällt in vier Abteilungen: die erste hat die Obliegenheit, die Ausführung der gesetzlich vorgeschriebenen Zeremonien bei politischen Anlässen zu überwachen. Der zweiten Abteilung ist die Aufsicht über das Schul- und Medizinalwesen und die Sorge für die Beobachtung der religiösen Zeremonien übertragen, z. B. hat sie dafür zu sorgen, daß beim Besuch des Gottesdienstes durch den Kaiser die hergebrachten Gebräuche befolgt werden (eine der ziemlich spärlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche oder Religion). Von der dritten Abteilung wird die Aufsicht über die Leistung der Abgaben bezw. Tribute seitens der Vasallenfürsten ausgeübt; schließlich ist zu erwähnen, daß einige Mitglieder dieser Abteilung zum Empfang ausländischer Herrscher bestellt werden. Der Geschäftskreis der vierten Abteilung umfaßt die Anschaffung der bei den feierlichen Anlässen, sei es politischer oder religiöser Art, notwendigen Speisen und Getränke.

Ferner gehört zu diesem Ministerium die in vielen Ländern nach altem Herkommen dem Justizminister zugewiesene oder zu einer selbständigen Sinekure ausgebildete Ueberwachung der kaiserlichen Siegel und Stempel, sowie die Obliegenheit,

---

[69]) S. unten S. 417.

für die Musik bei politischen und religiösen Gelegenheiten, soweit dabei die Zeremonien in Frage kommen, zu sorgen. Mit der letzteren Funktion ist übrigens — wenn man allenfalls von der Baukunst absieht — die Staatstätigkeit auf dem Gebiete der schönen Künste erschöpft.

4. Das Kriegsministerium.

Dieses befaßt sich mit den militärischen Angelegenheiten des ganzen Landes; unter ihm stehen sämtliche militärische Beamte. Wie in Preußen und anders als in Frankreich dient es mehr der Armeeverwaltung als der Ausübung der Befehlsgewalt. Es wird in vier Abteilungen geteilt:

Die erste Abteilung hat die Befugnis, die höchsten Beamten des Militärs anzustellen, zu befördern und zu entlassen, gleicht also dem preußischen Militärkabinett. Die zweite Abteilung hat den militärischen und politischen Nachrichtendienst und Verkehr zu regeln, ist also in mancher Beziehung mit dem Generalstabe zu vergleichen. Der dritten Abteilung steht die Festsetzung der Garnisonorte, die Aufmessung des Landes, ferner die Feststellung und Aufrechterhaltung der Kriegsstärke, sowie die Ausübung des Militärdisziplinarrechtes zu. Dabei ist zu bemerken, daß in jener Zeit wegen nicht militärischer Straftaten die Militärpersonen vom bürgerlichen Gericht abgeurteilt wurden. Die vierte Abteilung hat die Anschaffung der für das Militär erforderlichen Bekleidungsstücke und Säbel u. s. w. zu besorgen, und diese Gegenstände zu verwalten, im ganzen also Intendanturfunktionen auszuüben. Auch die Aufsicht über das militärische Prüfungswesen ist dieser Abteilung unterstellt.

5. Das Strafministerium.

Dieses ist mehr eine richterliche als eine Verwaltungsbehörde. Es hat die Justizsachen zu bearbeiten. Insbesondere steht ihm das Bestätigungsrecht der Urteile und die Befugnis, die Begnadigung bei schweren Straftaten dem Kaiser vorzuschlagen, zu. Es bestehen 18 Abteilungen, die unter die Provinzen verteilt sind.

6. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten und des Verkehrs.

Ihm ist die Sorge für die Herstellung der öffentlichen Wege, Verkehrsstraßen, Gebäude und Tempel, sowie die Sicherheit des Verkehrs übertragen. Auch hier sind vier Abteilungen zu unterscheiden. Die erste Abteilung hat die Ausführung der Staatstempel und Schlösser und der öffentlichen Gebäude zu überwachen. Die zweite sorgt für die Ausnutzung der Bergwerke, ferner für die Einheit des Maß-, Münz- und Gewichtssystems. Ferner hat diese Abteilung die Anzahl der militärischen Waffen festzusetzen und ihre Herstellung zu vergeben. Der dritten Abteilung ist die Wahrnehmung der Binnenschiffahrtsinteressen, ferner die Anlegung von Kanälen und Wehren übertragen. Die vierte Abteilung hat für die Urbarmachung von Moorboden durch Ansiedlung von Bauern zu sorgen.

Außer diesen sechs Ministerien sind folgende Behörden zu erwähnen:

1. Die Kolonialbehörde[69a]).

An der Spitze dieses selbständigen Amtes stehen zwei Präsidenten, denen drei Direktoren beigegeben sind. Die Geschäfte sind nach der geographischen Zuständigkeit für die auch als Vasallenstaaten bezeichneten Kolonien verteilt. Das Verhältnis dieser Kolonien, zu denen unter anderen auch Siam, Anam, Tibet gehören, zu China entspricht nicht den Beziehungen zwischen den Kolonien der europäischen Staaten und ihren Mutterländern. Die Kolonien Chinas sind nicht mit Gewalt unterworfen und zunächst zur Ausbeutung bestimmt, sondern allmählich mehr oder weniger von der Kultur des Mutterlandes erfaßt worden; die Kolonien haben sich demnach, überwältigt von der friedlichen Uebermacht der chinesischen Kultur, freiwillig der chinesischen Gewalt unterworfen und tragen auch zu den Lasten des Reiches bei.

69a) [Vgl. Herbert Müller in Zeitschr. f. Völkerrecht III S. 201 bis 205. — Kohler.]

2. Der Inquisitionshof.

Diese Behörde hat die Aufgabe, von Amts wegen gegen Beamte der Justiz und der Verwaltung einzuschreiten und eine Untersuchung einzuleiten. Die Mitglieder des Inquisitionshofes werden zu Revisionsreisen in die einzelnen Provinzen geschickt. Die Leitung liegt in den Händen zweier Staatssekretäre, die von je zwei Vizevorstehern vertreten werden. Den obersten Beamten des Landes ist ein Teil der Befugnis dieser Behörde delegiert. In gewisser Beziehung erfüllen also der Inquisitionshof und seine Delegierten die Funktionen der Disziplinargerichtsbarkeit.

3. Das Zivilkabinett.

Jeder Beamte bezw. Untertan hat das Recht, über Mißstände im Lande an den Kaiser zu berichten. Dieser Bericht gelangt zunächst an das Zivilkabinett, und dieses legt dann dem Kaiser die Eingabe vor. Ferner hat diese Behörde ein Stimmrecht bei der Entscheidung in schweren Strafsachen und bei Gnadenakten. Dagegen werden die Personalangelegenheiten, wie wir schon gesehen haben, an anderer Stelle bearbeitet[70]).

4. Der Kassationshof.

Der Entscheidung des Justizministeriums in schweren Strafsachen müssen der Inquisitionshof und der Kassationshof beistimmen. Verweigern diese beiden Behörden die Zustimmung, so muß der Prozeß von neuem verhandelt und entschieden werden. Zur Beratung und Entscheidung in schwierigen Zivilstrafsachen und Verwaltungsangelegenheiten treten außer den genannten drei Behörden die sechs Ministerien zusammen.

5. Die Akademie der Wissenschaften.

Zu ihr gehören die namhaften und berühmten Gelehrten; aus diesen werden Personen ausgewählt, die beim Kaiser Vortrag zu halten haben. Außerdem gehen aus den Reihen dieser Gelehrten sehr häufig die Beamten in den höchsten Stellungen des Staates hervor.

---

[70]) S. oben S. 404.

6. Drei Behörden, vielmehr Hofämter, die zur Aufsicht über die religiösen Gebräuche berufen sind.

Die Mitglieder der ersten Behörde sind die Begleiter des Kaisers bei dessen Besuchen des Gottesdienstes, die Angehörigen der zweiten Behörde müssen die Opfer für den Gottesdienst besorgen. Bei Hofgesellschaften, Staatstrauer und ausländischen Fürsten- und hohen Beamtenempfängen erscheinen die Mitglieder der dritten Behörde, die man als Zeremonienmeister oder chefs du protocole bezeichnen könnte.

7. Einer anderen Behörde ist die Sorge für die Entwicklung und Pflege der Pferdezucht für das Militär übertragen.

8. 9. 10. Ferner sind zu erwähnen drei Behörden, von denen jede von Zivilbeamten in Militärrang präsidiert wird. Die erste Behörde wird Hofmarschallamt genannt. Die zweite bildet die Leibwache und die dritte die Stadtkommandantur.

11. An dieser Stelle sei auch des chinesischen Steuersystems gedacht, das wir als unerheblich für die uns interessierenden Fragen bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung übergangen haben. Historisch ist nur nachzutragen, daß das jetzt für das ganze Reich einheitliche und aus einer nicht allzu großen Zahl hoher und fester Geldsteuern zusammengesetzte Steuersystem früher sehr vielgestaltig war, und daß etwa bis zum Jahre 1800 die auf den Boden und die Bodenerzeugnisse gelegten Steuern in Naturalien geleistet wurden.

Entsprechend der ganzen Organisation des Reiches überhaupt ist der Gang des Steuergeschäftes der, daß die Provinzen die Staatssteuern einziehen, daraus die Bedürfnisse der fast ganz auf ihren Schultern liegenden Staatsverwaltung sowie ihrer Selbstverwaltung befriedigen und den etwaigen Rest an das Reich abführen. Es besteht also insoweit keine Zentralisation der Staatseinnahmen. Die Berechtigung, aus den Staatssteuern die Verwaltungskosten zu bestreiten, steht den Provinzen in Ansehung der Grundsteuer nicht zu. Die auf dem

Grund und Boden ruhenden Steuern stehen dem Reich ausschließlich zu.

Die hauptsächlichsten Staatssteuern sind:

1. Die Grundsteuer nach Wertklassen des Bodens,

2. Einkommensteuer vom Ertrage des Handelsgewerbes, eine Besteuerung des sonstigen Einkommens ist nicht vorgesehen,

3. Gewerbesteuer, bemessen nach dem Umfange der zu Gewerbezwecken verwendeten Baulichkeiten,

4. Steuern auf Zucker, Salz, Tabak, Wein, Branntwein, Opium, Tee und Seide,

5. Li-Kjin, das sind Binnenzölle, die von Transporten auf dem Wasserwege beim Uebergang aus einer Provinz in die andere erhoben werden, und

6. Seezölle, die vom Import aus dem Auslande auf dem Seewege erhoben werden.

7. Den Zwecken der Selbstverwaltung dient insbesondere eine nach Köpfen aller Einwohner erhobene Klassensteuer.

2. Provinzialbehörden.

Das Land ist in 22 Provinzen, diese sind in Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden eingeteilt. Gewöhnlich steht an der Spitze einer Provinz ein Oberpräsident (Chin-Fu), dem nicht nur die Leitung der Zivil-, sondern auch die der Militärverwaltung zusteht. Die Stellung des Oberpräsidenten, sowie der übrigen höchsten Beamten der Provinz, besonders die des nachher zu erwähnenden Generalgouverneurs, ist, soweit die Befugnisse und Machtfülle in Frage kommen, der der preussischen höchsten Provinzialbeamten weit überlegen. Ursache dieser Erscheinung bildet einmal die Größe der einzelnen Provinzen; es ist z. B. bekannt, daß einzelne Provinzen allein größer als das Deutsche Reich sind, anderseits ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der Beamten, die bei der Provinzialverwaltung angestellt sind, sehr groß ist, so daß also durch

diese beiden Faktoren besonders eine erweiterte Machtbefugnis dieser höchsten Beamten der Provinzialleitung herbeigeführt wird. Es ist deshalb zulässig, die Position z. B. des Oberpräsidenten und des Generalgouverneurs mit der eines Vizekönigs zu vergleichen. Der Oberpräsident hat die Aufsicht über die sämtlichen Provinzialbeamten und kann deren Entlassung und Beförderung anordnen. Im Falle des Ausbruchs eines Krieges hat er dafür Sorge zu tragen, daß dem Militär die erforderliche Verproviantierung zur Verfügung gestellt wird.

Oft sind zwei oder drei Provinzen einem Generalgouverneur (Dzun-Du) übertragen, der über dem jeweiligen Oberpräsidenten steht. Es ist aber auch zulässig, daß in solchem Falle die einzelne Provinz einen Oberpräsidenten nicht besitzt. Die Befugnisse eines Oberpräsidenten sind dann dem Generalgouverneur übertragen. Die Aufsicht über sämtliche Zivil- und Militärbeamte der vereinten Provinzen steht dem Generalgouverneur zu.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Schulprüfungen in einer Provinz ist einem besonderen Beamten (Sjo-Dchen) unterstellt. Dieser ist auch Vorsitzender der Staatsprüfungskommissionen. Ebenso ist für das Steuerwesen einer Provinz, nebst der Aufstellung des Staatsetats und der Ausführung der Volkszählung, ein Spezialbeamter (Budsienss) eingesetzt, der seinerseits über die ihm zugewiesenen Verwaltungsgebiete an das Ministerium für Volkszählung und Staatsetat zu berichten hat.

Für die Rechtsprechung und Justizverwaltung ist ebenfalls ein besonderer Beamter (Ngan-Thass) vorgesehen. Für die Gerichtsbarkeit innerhalb der Provinz ist hiermit die höchste Instanz geschaffen, also ein Oberlandesgericht; gegen die Entscheidungen und Urteile dieser Instanz ist die Beschwerde, Berufung, bezw. Revision an den Kassationshof gegeben. Hinsichtlich dieses Kassationshofes ist als Unterschied zu der deutschen Einrichtung des Gerichtswesens zu bemerken, daß er eine vierte Instanz bildet, während das Reichsgericht des

Deutschen Reiches nie als vierte, in der Regel als dritte, für Patent- und Konsularsachen als zweite, für gewisse Strafsachen sogar als erste Instanz in Frage kommt. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten beginnen vor einem, dem deutschen Amtsrichter vergleichbaren Einzelrichter; aber auch in den höheren Instanzen überwiegt das Einzelrichtertum und tritt das Kollegialsystem nur als Ausnahme auf. Zur Entscheidung kleinerer Prozeßsachen ist allerdings ein dem Amtsgericht unterstelltes, sozusagen „Gemeindegericht“ [71]) berufen. In dem Bestehen des Oberlandesgerichts, sowie des Kassationshofes finden wir schon seit über 2000 Jahren einen Ausdruck der Trennung zwischen Justiz und Verwaltung vor.

Für Zoll-, Steuer- und Militärangelegenheiten, ferner für die die öffentlichen Flüsse betreffenden Sachen sind zwischen dem Oberpräsidenten und dem höchsten Fachprovinzialbeamten besondere, mit sachlich und örtlich abgegrenzter Zuständigkeit versehene Beamte (Tautai) eingeschoben, die in manchen Punkten mit den Oberpräsidialräten und bureaumäßig angegliederten Hilfsarbeitern des Oberpräsidenten in Preußen, anderseits auch mit den Provinzialsteuerdirektoren und kommandierenden Generalen verglichen werden können. Diesen Beamten steht die Aufsicht über die Regierungspräsidenten und die Vorsteher des Kreises zu; den Tautai können gleichzeitig zwei oder drei oder auch mehrere Regierungsbezirke unterstehen. Die Einsetzung von Tautai ist eine Bedürfnisfrage und erfolgt auf Anordnung des Kaisers. Ob z. B. eine Zoll- oder Steuer- oder für die Flußverhältnisse eine Flußtautai zu bilden ist, richtet sich vor allem nach der Beschaffenheit und Lage der einzelnen Provinzen.

Der schon oben mit dem Namen „Regierungspräsident“ (Dsji-Fu) erwähnte Beamte steht an der Spitze eines Regierungsbezirkes und leitet dessen Geschäfte bureaumäßig. Dem Regierungspräsidenten stehen verschiedene Personen zur Seite,

---

[71]) S. unten S. 414.

die ihm bei der Bearbeitung einzelner Materien behilflich sind. Diese Hilfskräfte werden von ihm selbst eingesetzt. Die Erledigung von Sachen erfolgt nach Gegenständen gemäß den sechs Ministerien.

Wie bereits hervorgehoben, besteht eine Trennung zwischen Justiz und Verwaltung bei der Provinzialregierung [72]. Bei der Regierung sind indes diese beiden Gewalten nicht geteilt, sondern deren Ausübung ist dem Regierungspräsidenten übertragen. Soweit die Zivilgerichtsbarkeit und die Verwaltung in Betracht kommen, bildet der Regierungspräsident die zweite Instanz. Zum Regierungspräsidenten kann sowohl ein „richterlicher" als auch Verwaltungsbeamter bestellt werden. Ist er nur Verwaltungsbeamter, so steht ihm für die Entscheidung in Zivilsachen ein Jurist (Justitiar) zur Seite.

Die einzelnen Provinzen sind je nach ihrer Größe, die größeren in mehr, die kleineren in weniger als zehn Regierungsbezirke eingeteilt. Derselbe Gesichtspunkt ist für die Einteilung der Regierungsbezirke in Kreise maßgebend. An der Spitze des Kreises stehen Verwaltungsbeamte (Landräte) (Dji-Tchou). Die Aufsicht über diese Beamten, sowie die Verwaltung des ganzen Regierungsbezirkes ist dem Regierungspräsidenten zugewiesen. Ferner ist zu erwähnen, daß bei der Regierung Prüfungskommissionen eingerichtet sind; die Prüfungen, die bei dieser Kommission abgelegt werden, sind Vorexamina für die Hauptstaatsprüfung.

Zur Ausübung der Regierung werden für gewisse Angelegenheiten, z. B. Steuer-, Agrar- und Flußverhältnisse dem Regierungspräsidenten höhere Beamte beigeordnet.

Die Befugnisse der Landräte sind verschieden; man unterscheidet große (Dji-Tchou) und kleine (Dji-Chan) Landratsämter. Die größeren Berechtigungen sind darauf zurückzuführen, daß die Städte keine eigenen Stadtkreise bilden, sondern zum Verwaltungsressort des Landrats gehören.

---

[72]) Siehe S. 391.

Dem Landrat sind Hilfsarbeiter unterstellt, die von ihm für die Bearbeitung der einzelnen, nach Maßgabe der sechs Ministerien eingeteilten Gegenstände gewählt werden. In Zivil- und Verwaltungsstreitsachen bildet der Landrat die erste Instanz, abgesehen von den kleineren Prozessen, deren Entscheidung besonderen Organen überwiesen ist. Gegen die Erkenntnisse des Landrats geht die Berufung an den Regierungspräsidenten. Ferner ist ihm die Verwaltung der sämtlichen, den Kreis betreffenden öffentlichen Angelegenheiten, wie die Sorge für die Zoll- und Steuererhebung, die Ausübung der Polizei und die Beaufsichtigung über die öffentlichen Fluß-, Wege- und Verkehrsverhältnisse zugewiesen.

Für die erfolgreiche Durchführung der dem Landratsamte zugeteilten Aufgaben zerfallen die Kreise in Amtsbezirke, denen je ein Amtsvorsteher vorgesetzt ist. Die Ernennung dieser Personen erfolgt durch den Staat[73]). Der Kreis der Berechtigungen dieser Beamten entspricht den Befugnissen der Landräte. Der Amtsvorsteher ist aber nicht nur Verwaltungsbeamter, sondern auch in kleineren Klagesachen die erste Instanz; dies ist dasselbe Gericht, welches wir in der vorstehenden Darstellung als Gemeindegericht bezeichneten[74]).

Es ist noch hervorzuheben, daß sowohl in jedem Regierungsbezirk als auch in jedem Kreise zur Wahrung der Einheit der Schulverwaltung je zwei Schulbeamte eingesetzt sind. Meistens ist aber die Einteilung so getroffen, daß in einem Regierungsbezirk ein Beamter und in einem Kreise zwei Beamte für diese Zwecke bestellt sind. Ihnen ist die Aufsicht über die Unterrichtsverhältnisse des ihnen unterstellten Gebietes übertragen.

3. Militärorganisationen.

Es ist bekannt, daß in den europäischen Staaten die Stellung des Militärs, bezw. der Rang der Offiziere, sehr geachtet

[73]) Durch das Personalministerium.

[74]) S. oben S. 412.

ist, so daß die Offiziere in den Gesellschaftskreisen die erste Stelle einnehmen.

Ganz anders ist es dagegen in China. Hier gilt als erster Stand die Klasse der Staatswissenschaft-Studierenden, während das Militär einen untergeordneten Rang hat. Diese vom europäischen Standpunkt abweichende Ansicht erklärt sich dadurch, daß China mit Rücksicht auf die Lehren des Confucius seit Tausenden von Jahren den Krieg als etwas Verderbliches ansieht. Diese Erkenntnis wurde in China besonders durch die zahlreichen Kriege vor 2000 Jahren gefördert[75]). China sucht deshalb den Krieg mit ausländischen Staaten zu meiden und widmet sich gänzlich dem friedlichen Ausbau des Reiches, so daß es in der historischen Entwicklung liegt, daß die Personen, die um die Ordnung und Verwaltung des Rechts- und Staatslebens bemüht sind, d. i. die Juristen im weitesten Sinne, die erste Stelle einnehmen. Wir wollen uns im folgenden mit der militärischen Zentralorganisation in der Hauptstadt des Landes beschäftigen. Zuerst sind zu erwähnen:

I. Die Palast- und Stadtbeamten.

Diese Kategorie von Beamten hat die Aufgabe, den Kaiser zu bewachen, ihm für seine Aufträge zur Verfügung zu stehen und ihn zu begleiten. Diese Beamten sind nach vielfachen Rangordnungen abgestuft und sind zu vergleichen mit den Hofmarschallbeamten anderer Nationen.

II. Der Höchstkommandierende.

Das Landheer zerfällt nach den drei Landesteilen: China, Mongolei und Mandschurei in je 8, also 24 Hauptteile. Jede

---

[75]) Confucius empfahl im Prinzip Frieden und lehrte die Verderblichkeit des Krieges von drei Gesichtspunkten aus: 1. wenn in einem Volke die Kriegskunst aufs höchste ausgebildet sei, so sei dadurch von Gott dem Volke die größte Strafe zugedacht, indem aus diesem Grunde der Friede dieses Volkes aufs höchste gefährdet sei; 2. eine geringere Strafe bestehe dann, wenn z. B. mehrere Städte sich zu einem Kriegszuge verbündeten; 3. überhaupt sei es strafbar, daß Könige oder auch hohe Würdenträger des Reiches kriegerische Gedanken z. B. auf Erweiterung ihres Gebietes hegten.

von den 8 Abteilungen hat als Abzeichen je eine gelbe, weiße, blaue oder rote Fahne, die entweder in der Umrandung oder in der Mitte die Farbe aufweist, so daß im ganzen 8 Fahnen sich ergeben. An der Spitze jeder Abteilung steht ein General; alle 24 Abteilungen zusammen sind einem obersten Feldherrn unterstellt. Das Heer ist im übrigen in Regimenter und kleinere Truppenkörper eingeteilt. Ueber die ganze in der Hauptstadt garnisonierte Infanterie ist ein besonderer Kommandant gesetzt.

Ferner bestehen Artillerieabteilungen, denen je ein Oberst vorsteht. Auch ist zu erwähnen, daß die Regimenter teilweise aus besonders ausgewählten und kräftigen Soldaten (Tiger) gebildet sind, sich also als Garde darstellen.

Die Leibwache des Kaisers zerfällt in drei Abteilungen, jeder Abteilung ist ein General vorgesetzt.

Im Laufe der Zeit wurden einzelne Truppenteile von den ursprünglich in der Hauptstadt gewesenen 24 Abteilungen in die Provinzen geschickt, um dort für die Sicherheit des Landes zu sorgen. Außerdem wurden Angehörige der anderen Truppenteile in bestimmte Provinzen beordert.

Der militärische Rang stuft sich nach neun Klassen ab. Die erste Stellung nimmt der Ti-Dou ein. Ein solcher (zu vergleichen mit einem deutschen kommandierenden General) steht an der Spitze des Heeresteiles einer ganzen Provinz. Diesem Beamten ist die Beaufsichtigung und Verwaltung der militärischen Angelegenheiten der Provinz übertragen, sein Rang ist mit dem des Oberpräsidenten vergleichbar. In einzelnen Provinzen vereinigt der Oberpräsident in seiner Person die Stellung eines Generals.

Die zweite Klasse bilden die Tchen-Tei (zu vergleichen mit einem Generalleutnant), diese befehligen größere Truppenteile.

Die dritte Klasse bilden die Che-Tei (zu vergleichen mit einem deutschen Oberst). Sie sind die Führer größerer Truppenteile, sei es der Infanterie, Artillerie, Kavallerie, der Pioniere oder des Trains u. s. w.

Die vierte bis sechste Klasse bilden die Zan-Tchan, Ju-Tchi, Dous. Ein solcher Militärbeamter befindet sich in jedem Regierungsbezirk.

Die siebente bis neunte Klasse befehligen Truppenkörper von 1000, 100 und 50 Soldaten, den Mitgliedern dieser Klassen ist je ein Kreisamtsbezirk oder Gemeindebezirk zugewiesen.

Im Laufe der Zeit wurden manche Einrichtungen geändert. Anderseits erheischte es die zunehmende Entwicklung im Staats- und Verwaltungsleben, sowie das Entstehen und Aufblühen der Beziehungen mit anderen Mächten, daß neue Maßnahmen zum Ausbau und zur Erweiterung der inneren Verwaltung, vor allem aber auch der für die auswärtige Politik bestimmten Einrichtungen getroffen werden mußten. Hauptsächlich zeigt sich ein Fortschritt darin, daß einigen Zentralbehörden Befugnisse abgenommen und besonderen Organen übertragen wurden. Unter den zahlreichen Neuerungen in den letzten Jahrzehnten sind folgende hervorzuheben:

Die bisher anderen Behörden übertragene Befugnis, den Verkehr mit dem Auslande zu regeln und wahrzunehmen, wird in diesem Zeitraum einer besonderen Instanz, dem neu gegründeten „Auswärtigen Amt“ (Dzum-Li-Ya-Men) zugewiesen, das mehrmals seinen Namen wechselte[76]). Ferner wird ein besonderes Polizeiministerium ins Leben gerufen. Dieses hat die Aufsicht über die öffentliche Ordnung im Lande. Dann ist zu erwähnen, daß die oben bei dem Ministerium für Volkszählung aufgeführten beiden Behörden zur Verwaltung des Staatsvermögens und zur Aufstellung des Staatsetats zu einer Behörde unter dem Namen „Schatzkammer“ vereinigt wurden.

Ferner werden in dieser Periode die Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten von dem Ressort des Zeremonienministeriums abgezweigt und einer selbständigen Behörde, dem Kultusministerium, übertragen. Dieses hat sich vor allem auch den neu entstehenden Hochschulen zu widmen.

---

[76]) Vgl. oben S. 407.

Schließlich ist die Zentralmilitäranstalt zu nennen und hervorzuheben, daß ein besonderes Ministerium zur Wahrnehmung der Handelsinteressen eingerichtet ist. Die Zentralmilitäranstalt beschäftigt sich mit militärischen Angelegenheiten in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung und wird hauptsächlich von höheren militärischen, daneben auch von juristisch vorgebildeten Beamten geleitet.

In den Provinzen äußert sich der Geist der Neuzeit darin, daß für die Ausbildung in den juristischen und staatswissenschaftlichen Disziplinen besondere Bildungsanstalten geschaffen werden; ebenso werden für den Unterricht in kriegswissenschaftlichen Gegenständen neue Schulen gegründet. Auch im wirtschaftlichen Leben zeigen sich viele Neuerscheinungen, so z. B. entstehen für verschiedene Fabrikationszweige, z. B. Maschinen und Werkzeuge, Fabriken; hauptsächlich finden wir solche Neueinrichtungen in den Provinzen Hupe, Nanking und dem Staate Tsinking.

Die Neuschaffung der oben erwähnten Behörden, sowie die Umgestaltung und der Ausbau der wirtschaftlichen Verhältnisse, ist im Grunde darauf zurückzuführen, daß die Kenntnis der Einrichtungen anderer Nationen dem Lande durch die Entsendung von Staatsangehörigen in fremde Länder zugänglich gemacht wird. Dieser Einfluß zeitigt in der Folgezeit viele Neuheiten und es verlohnt sich der Mühe, die Reformen, die auf diese Weise zu stande gekommen sind, näher kennen zu lernen.

Literatur.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft. Mai 1908, S. 34; Februar 1909, S. 231; März 1909, S. 265.

v. Brandt, Dreiunddreißig Jahre in Ostasien. 3 Bände. Leipzig 1901.

Derselbe, Geschichte Chinas, in: Helmolt, Weltgeschichte II, Berlin 1902.

Coucheron-Aamot, Die Geschichte Ostasiens. Nach dem Frieden von Chimonoseki. Uebers. von Robolsky, Leipzig.

Derselbe, Li-Hung-changs Vaterland. Uebers. von Robolsky, Leipzig.

Chin-Min, Zeitschrift für nationale Reform Jahrg. IV, Nr. 5.

Chin-tse, Nachträgliche Sammlung von Lehren des Chin-tse. Nach 400 v. Chr.

Gottwaldt, Die überseeische Auswanderung der Chinesen und ihre Einwirkung auf die gelbe und weiße Rasse. Bremen 1903.

Han-Feh-tse, Nachträgliche Sammlung von Lehren des Han-Feh. Etwa 370 n. Chr.

Han-Schu, Regierungshandbuch der Dynastie Han. Etwa 80 n. Chr.

Jen Fu, Uebers. von Montesquieu, l'esprit des lois.

Itschikawa, Die Kultur Japans. Berlin 1907.

Kalendervergleichung des Ostens und des Westens. Drag-Chi-Nien-Piau.

Kohler, Das chinesische Strafrecht. Würzburg 1889.

Derselbe, Rechtsvergleichende Studien. Berlin 1889.

Kuan-tse, Nachträgliche Sammlung von Lehren des Kuan-tse. Etwa 50 n. Chr.

Kung-fu-tse, Lon-Jü, Aussprüche. Nach 500 n. Chr.

v. Liszt, Das Völkerrecht. Berlin 1906.

Ma-Do-Yün, Der Eintritt des chinesischen Reiches in den völkerrechtlichen Verband. Diss. Berlin 1907.

Oda-Man (japanisch), Tchon-Gwa-Chin-Djin-Fa. Chinesisches Verwaltungsrecht.

Plath, Gesetz und Recht im alten China. Abhandlungen der Münchener Akademie der Wissenschaften, philolog. Klasse, Bd. X, S. 675 f.

Derselbe, Verfassung und Verwaltung Chinas unter den drei ersten Dynastien. Abhandlungen der Münchener Akademie der Wissenschaften, philolog. Klasse, Bd. X, S. 453.

Preußische Verfassungsurkunde.

Schang-tse, Nachträgliche Sammlung von Lehren des Schang-Jang. Etwa 350 n. Chr.

Tang-Lo-Dien, Sechsfacher Kodex der Dynastie Tang. Etwa 600 n. Chr.

Tchou-Li, Staatshandbuch des ersten Kaisers Tchou. 1500 v. Chr.

Tso-Tschun-Tschou, in der Monatsschrift „Ostasien“ (herausgeg. von Oikawa) Bd. X, S. 503: „Wieweit ist ein Austausch von Moral und Sitte zwischen Asien und Europa angebracht?“

Tung-Dsiän, Amtliche Geschichte des chinesischen Reiches.

U-Djin (Fünf Ewige), Sche-Djin, Schu-Djin, I-Djin, Li-Djin, Tschun-Dsjo.

Wun-Chiän-Tung-Kao, Amtliche Kultur- und Staatsannalen des chinesischen Reiches.

XV.

Die Wasserweihe als Rechtsinstitution.

Von

Dr. phil., jur. et scient. polit. **G. Grosch**, Sonneberg.

Unter Naturrecht, führt Ulpian[1]) aus, sei das Recht zu verstehen, das die Natur allen Lebewesen gelehrt hat; und er führt als Beispiel an die Verbindung von Männchen und Weibchen, die wir Ehe nennen, die Erzeugung der Kinder und deren Aufziehen; die Kenntnis dieses Naturrechts hätten also alle Lebewesen.

Es dürfte aber schon auf den ersten Blick klar sein, daß wir es hier mit natürlichen Handlungen zu tun haben, die als solche nicht unter dem Begriff Naturrecht subsumiert werden können. Das Recht, daran läßt sich nicht zweifeln, ist etwas spezifisch Menschliches, „das Recht ist nichts anderes als ein menschlich gefertigtes Instrument" [2]). Gewiß, das Recht berücksichtigt auch natürliche Handlungen, Naturereignisse; aber diese werden zu rechtlichen erst dadurch, daß sie von Rechts wegen als rechtliche anerkannt werden; hierfür ließe sich ein Begriff „Naturrecht" aufstellen.

Dies gilt für das Gebiet am meisten, wo der Mensch noch mit beiden Füßen gewissermaßen in der Natur steht, nämlich für das Personen- und Familienrecht. Darum werden hier Ereignisse, die rein physischer Art sind, die für jedes

---

[1]) Instit. de jure nat. I, 2; l. 1 § 3 D. de just. (I, 1).

[2]) R. Stammler, Wirtschaft und Recht S. 43.

Lebewesen in derselben Weise eintreten, vom Rechte als ebenso erheblich anerkannt wie Handlungen, die der Mensch nur als solcher — eben infolge seines über das Tierische erhabenen, spezifischen Menschtums — zu vollziehen vermag.

So ist der Tod eines Menschen sicherlich ein ganz natürlicher Vorgang; wie jedes Animal stirbt auch er nach einer gewissen Zeit. Doch ist dieses Ereignis von einer solchen Rechtserheblichkeit, besonders durch die Folgen, die sich an sein Eintreten knüpfen, daß kaum eine Rechtshandlung weitere Kreise ziehen kann als dieser physische Vorgang. Ebenso die Geburt, an die man bloß zu erinnern braucht, um ihre Bedeutung zu zeigen.

Aber wenn beiden rechtliche Wirkung zukommen soll, dann ist nötig, daß Geburt wie Tod jedesmal als eingetreten, als vollendet anerkannt sind. Erst dadurch gilt das jeweilige Ereignis als Rechtens, und bald liegt das Kriterium nicht mehr in dem tatsächlichen Eintreten, sondern in der Anerkenntnis desselben.

Darum hat man schon verhältnismäßig früh den Schritt getan, den Tod eines Menschen — z. B. bei Verschollenheit, bei Kriegsgefangenschaft — anzuerkennen, auch wenn er gar nicht festzustellen war, um einer Ungewißheit ein Ende zu machen, die die sichere Rechtslage irritierte.

Eine ähnliche Schwierigkeit wiederum besteht beim werdenden Menschen. Auch da die Ungewißheit, ob der bereits Erzeugte, aber noch Ungeborene überhaupt ein lebender Mensch werden wird. Denn kommt er nicht lebensfähig zur Welt, dann ist es naturgemäß dasselbe, als wäre er überhaupt nicht erzeugt worden. Aber er kann ebensowohl am Leben bleiben und darf darum, schon als Kind im Mutterleibe, nicht benachteiligt werden, umsoweniger, als noch andere Personen interessiert sein können, daß er berücksichtigt werde.

Die Geburt eines lebenden Kindes hat vor allem Relevanz im Erbrecht. So „gebührt dem Manne nach dem Tode der Frau deren Vermögen, wenn er beweisen kann, daß sie ein

Kind geboren hatte, das die Augen aufgeschlagen und das Dach und die vier Wände des Hauses erblickt hatte“ [3]).

Die Geburt des Kindes involviert das Erbrecht des Vaters [4]), wie ja durch dieselbe nach dem Rechtssprichwort: Kinderzeugen bricht Ehestiftung, das ganze eheliche Güterrecht ein anderes wird. So wird nach deutschem Recht durch die Geburt eines Kindes die Gütertrennung der Ehegatten in Gütergemeinschaft verwandelt, an der das Kind vollen Anteil hat [5]).

Auch das römische Recht hat dem Rechnung getragen und hat dahingehende Normen aufgestellt [6]). Weiter jedoch geht das germanische Recht, das eben als eine rohere Bildung auch härtere Bedingungen festsetzt. Das Kind mußte lebend geboren, es mußte auch lebensfähig gewesen sein und diese seine Lebensfähigkeit bewiesen haben, wofür gewisse typische Lebenszeichen erfordert wurden. „Da der Beweis durch das Zeugnis von Männern erbracht werden muß, und da diese aus Schicklichkeitsgründen nicht Augenzeugen des Geburtsaktes sein konnten, bedurfte es nach zahlreichen, insbesondere nach niederdeutschen Rechten des Ohrenzeugnisses, daß das Kind die vier Wände des Hauses beschrien habe,

---

[3]) H. Brunner, Geburt S. 99. Vgl. Leges Alam. LXXXIX. Dazu erklärt H. Brunner a. a. O. Anm. 2: „Aus den Worten ‚infans vivus remanserit‘ ist nicht mit Notwendigkeit zu folgern, daß das Kind noch nach dem Tode der Mutter gelebt habe, sondern nur, daß es nach der Geburt eine Weile am Leben geblieben sei.“

[4]) Es sagt aber H. Brunner ebenda S. 67: „Der Einfluß der Geburt eines Kindes auf das eheliche Vermögensrecht muß an der Hand der Quellen für jedes einzelne Stammesrecht untersucht werden.“ Vgl. z. B. Sachsenspiegel I, 33.

[5]) Vgl. H. Brunner a. a. O. S. 79; S. 85: „Vermutlich auf altnormannisches Recht geht die eheliche Vererbung der sizilischen Stadtrechte zurück. Nach diesen entstand im Mittelalter bei der normannisch-französischen Bevölkerung durch die Geburt eines lebenden Kindes eine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten mit Teilhaberschaft der Kinder.“

[6]) Siehe K. v. Czyhlarz, Institutionen S. 46.

während oberdeutsche Rechte den Beweis verlangen, daß es das Dach des Hauses und die vier Wände erblickt habe“ [7]).

Aber eine weitere Bedingung kommt noch hinzu: daß nämlich der Vater dieses neugeborene Kind, das die Wände beschrien oder das Dach erblickt hat, auch als sein eigenes in die Familie aufnehme, daß er von dem Rechte der Aussetzung, das ihm uneingeschränkt zustand, keinen Gebrauch machte.

In dieser Frühzeit geschichtlichen Lebens bestand volle Souveränität des Mannes innerhalb der Familie. Die patria potestas bei den Römern, die Munt bei den Germanen sind der deutlichste Beweis dafür [8]). Gewiß muß der in Gemeinschaft mit anderen lebende Mann auf seine Genossen Rücksicht nehmen, muß den anderen das gewähren, was er für sich selber beansprucht, das sich versagen, was er auch den anderen nicht gestattet; aber das alles zielt zunächst lediglich auf das Verhältnis zwischen Mann und Mann; „um das Verhältnis nach innen, die Herrschaft über die Untergebenen kümmert sich das Recht vorerst nicht, die unbeschränkte Willkür gegen diese dauert ungeschmälert fort, bis Gesittung und Bedürfnis auch den Untergebenen im Verhältnis zum Herrn unter bestimmte Normen stellen“ [9]).

Diese absolute Macht, diese unbeschränkte Willkür äußert sich sofort bei der Geburt des Kindes in härtester Weise [10]). Der Vater ist nicht — weder moralisch noch rechtlich, beides

---

[7]) H. Brunner, Grundzüge S. 170; Geburt S. 63 f. Vgl. A. Heusler I, S. 101.

[8]) A. Heusler I, S. 120: „Von Tötungs-, Verkaufs- und Aussetzungsrecht des Vaters sind nicht nur alle Sagen voll, sondern geben uns Reste noch aus historischer Zeit beredte Kunde.“ Ueber patria potestas vgl. R. v. Ihering, Geist II, S. 182 ff.; sie ist im wesentlichen dasselbe wie die Munt. J. G. Heineccius, Antiquitates II, 2 S. 319 ff. ist anderer Meinung.

[9]) A. Heusler I, S. 105; vgl. ebenda II, S. 434.

[10]) Für das folgende vgl. besonders J. Grimm, Rechtsaltertümer I, S. 627 ff.: Vatergewalt.

ist ja in der Urzeit nicht getrennt — gezwungen, es leben zu lassen, auch wenn es vollständig lebensfähig ist, sondern er darf es aussetzen.

Auf einer noch früheren Stufe besteht ein Tötungsrecht schlechthin, auch zu Gunsten der Mutter. Wie bei allen sogen. wilden, in der Hauptsache im Umherschweifen ihre Nahrung suchenden Gemeinschaften wird das Kind auch bei den Australiern häufig mehrere Jahre hindurch von der Mutter fast ausschließlich mit ihrer Milch ernährt[11]). Gebiert das Weib ein zweites Kind hinzu, während das erste noch gar nicht entwöhnt ist, so wird dieses Neugeborene gewöhnlich getötet; die Last, die beiden mit sich herumzuschleppen und an ihrer Brust zu nähren, ist für das Weib bei dem unsteten Leben zu groß[12]).

Damit ist nicht gesagt, daß die Behandlung der Kinder, die man am Leben läßt, entsprechend jener grausamen Gewohnheit etwa auch eine rohe bleibt. So wird von den Kurnai, einem australischen Verbande, der zwar schon auf etwas höherer Kulturstufe steht, aber nach unseren Begriffen sich kaum von denen der tieferen unterscheidet, erzählt: „Während seiner Kindheit wird der Kurnai von seinen Eltern sehr verhätschelt, und ihm werden alle möglichen Unarten erlaubt. Anscheinend steht hiermit im Widerspruch, daß von den Kurnai früher oft die Kinder gleich nach der Geburt ausgesetzt und erbarmungslos ihrem Schicksal überlassen wurden. Man muß indes berücksichtigen, wie schwer es oft einem Weibe geworden sein muß, auf den stetigen Wanderungen mehrere kleine Kinder neben einander aufzuziehen, und daß ferner ihnen dieser Brauch als durch das Alter geheiligt gilt; soviel ist jedenfalls sicher, ist erst das Neugeborene in die Familie aufgenommen, dann ist es immer ein Gegenstand zartester Aufmerksamkeit“[13]).

---

[11]) K. Bücher, Entstehung S. 13 f.

[12]) H. Cunow, Verwandtschaftsorganisationen S. 27

[13]) Ebenda S. 60.

Dieses Aussetzungsrecht findet sich wie bei den Australnegern, so in der Frühzeit der Menschheit überhaupt, wofür bei den antiken Völkern[14]) sich Beispiele finden; die Gründe sind überall dieselben.

Solcher sind es vornehmlich[15]): Mißgeburt[16]), uneheliche oder verbrecherische Geburt, denn man hielt es für ein Unrecht, mißgestalte, krüppelhafte, überhaupt zu schwächliche Kinder oder solche aufzuziehen, die kein vorwurfsfreies Leben führen konnten; gelegentlich sprach auch der Zorn oder die Eifersucht des Gatten gegen die Mutter mit. Zwillinge oder Drillinge traf sogar stets der Verdacht ehebrecherischer Zeugung[17]); ein weiterer Grund war, wenn das Kind an einem unglücklichen Tage zur Welt kam oder Unheil von seiner Geburt — es sei nur an Oedipus erinnert — geweissagt war, was bei den abergläubischen Wilden stets auf den fruchtbarsten Boden fiel.

Der wichtigste Grund aber war Armut der Gesellschaft, eine gerade für sie bestehende Hungersnot etwa[18]). Es war oft nicht möglich, das Neugeborene aufzuziehen, nämlich dann nicht, wenn man selber nichts zu essen hatte. Wozu es also herumschleppen und womöglich die bereits vorhandenen ver-

---

[14]) Vgl. W. Platz, Aussetzung; weiter besonders O. Schrader, Reallexikon S. 51 ff.

[15]) Vgl. W. Platz a. a. O. S. 32; J. Grimm I, S. 629; K. Maurer, Wasserweihe S. 176 f.

[16]) Die Körperfehler aber mußten beträchtliche sein, „so daß die Mutter dem Kinde die Nahrung nicht reichen mochte: die Fersen mußten an der Stelle der Zehen stehen und das Kinn zwischen den Schulterblättern, der Nacken auf der Brust, die Waden vorne an den Beinen, die Augen hinten am Nacken; auch wenn es Seehundsflossen oder einen Hundskopf hat," wie ein altes norwegisches Recht vorschreibt, K. Maurer, Wasserweihe S. 186; vgl. ebenda S. 189.

[17]) Ueber Zwillinge bei den Azteken vgl. J. Kohler, Recht der Azteken S. 46.

[18]) Vgl. J. Lippert, Kulturgeschichte I, S. 7 f., über Lebensfürsorge das. S. 3.

nachlässigen, während man fast sicher sein konnte, daß man jenes nicht durchbringen würde[19]).

Auch dann, wenn die Mutter im Wochenbett starb, wurde das Neugeborene wohl in der Regel ausgesetzt, da nur dann die Möglichkeit bestand, dieses aufzubringen, wenn ein Weib der betreffenden Gruppe das Neugeborene annehmen wollte, z. B. wenn ihr selber ein solches gestorben war. So kam Signý, Valbrands dóttir, während eines Besuches bei ihrem Bruder Torfi mit einer Tochter nieder. Die Geburt war eine schwere, und da erlaubte der Bruder nicht, daß das Kind mit Wasser begossen werde; es sollte erst entschieden sein, ob die Schwester mit dem Leben davonkommen würde. Als diese tatsächlich starb, hieß er das Kind aussetzen[20]).

Es liegt darin Lebensfürsorge, die Sorge für die Erhaltung der Lebenden zunächst[21]). Denn der Instinkt der Wilden drängt auf die Erhaltung und Bewahrung der mit ihnen zur Genossenschaft Zusammengeschlossenen, und dazu gehört, daß man lediglich Gesunde aufzieht und auch diese nur in solcher Zahl, daß die Gemeinschaft nicht darunter leidet.

In dieser Aussetzung ist nicht mehr eine rein willkürliche Tötung zu erblicken, sondern schon ein Fortschritt gegen früher[22]): man ist menschlicher geworden. Denn es bleibt

---

[19]) Das bestätigt Howitt, bei H. Cunow a. a. O. S. 60 Anm. 1: „Als ich mit den Kurnai über diese Maßregel sprach, gaben sie mir zur Antwort, daß es oft schwer sei, kleine Kinder mit herumzuschleppen, besonders wenn es mehrere wären. Ihr Wandern mache ihnen das sehr lästig, und es komme daher vor, daß vor der Geburt eines Kindes der Vater zu seinem Weibe sage: ‚Wir haben zu viele Kinder mit herumzuschleppen, — es ist besser, wir lassen dieses, wenn es geboren ist, im Kamp zurück.' Dann wird das Neugeborene im Kamp hingelegt, und die Familie zieht ab."

[20]) K. Maurer, Wasserweihe S. 182.

[21]) Die in der Frühzeit hie und da verbreitete Sitte des Aussetzens der Kranken und Alten hat denselben Grund. Vgl. O. Schrader S. 36 ff.

[22]) A. Heusler II, S. 431 f. beurteilt das Ganze nicht historisch, sondern vom Standpunkt des modernen Menschen aus; ebenso O. Böhtlingk, vgl. O. Schrader S. 53.

dem Zufall überlassen, ob ein anderer, auch eine andere Gemeinschaft, die das ausgesetzte Kind antraf, sich des Findlings erbarmen und ihn aufziehen wollte.

Man erleichterte dies, indem man dem auszusetzenden Kinde etwas in den Mund steckte, das es längere Zeit zu erhalten geeignet war. So bei den Skandinaviern: „Als des Asbjörn dettiáss Sohn ausgesetzt wurde, sollte dabei verfahren werden, wie es in solchen Fällen gebräuchlich war; man legte das Kind zwischen zwei Steine, deckte eine Steinplatte darüber und steckte ihm ein Stück Speck in den Mund. Als ferner Geitisson das Kind seiner Schwester Orný aussetzen ließ, wurde dasselbe in ein Tuch gewickelt, unter Baumwurzeln geschützt niedergelegt, und ihm gleichfalls wieder ein Speckschnitz in den Mund gegeben“ [23]).

Daß eine solche Aufnahme, eine Rettung durch Fremde vorkam, beweist zur Genüge die Erzählung von der Liafburch, der Mutter des heiligen Liudger [24]). Dessen Großmutter [25]) väterlicherseits war erbittert darüber, daß die Schwiegertochter nur Mädchen [26]) gebar, keinem Knaben das Leben gab. So ließ sie durch Knechte das neugeborene Kind der Mutter wegreißen, bevor es an der Mutterbrust saugen konnte, weil die Sitte unter den Heiden es so verlangte, daß, wenn

---

[23]) K. Maurer, Wasserweihe S. 203. Die Erklärung dieses Verhaltens, die Maurer einige Schwierigkeiten bereitet, werde ich geben, wenn ich von den rechtlichen Voraussetzungen der Aussetzung spreche. Ueber den Ort der Aussetzung bemerkt W. Platz S. 33 f.: „Die Aussetzung wurde gewöhnlich derart ausgeführt, daß das Kind in den Wald, auf das Wasser oder in eine Grube gesetzt wurde. Außerdem waren hauptsächlich — in späterer Zeit — die Kirchen mit ihren nächsten Umgebungen, die Spitäler und andere öffentliche Gebäude häufige Orte der Aussetzung.“

[24]) Mon. Germ. SS. II, S. 406.

[25]) Es wird von ihr gesagt: „abrenuncians omnino fidei catholicae“, sie war also Heidin.

[26]) J. Grimm I, S. 629 Anm.: „es werden mädchen häufiger ausgesetzt wie knaben, wovon in unseren kindermärchen noch züge übrig sind.“

sie einen Sohn oder eine Tochter töten wollten, sie es tun mußten, bevor das Neugeborene irgend welche irdische Speise zu sich genommen hatte. Die Knechte führten den Befehl aus, und der eine von ihnen brachte das Mädchen zu einem Troge, der mit Wasser angefüllt war, um es in diesem zu ertränken. Da kam infolge des Wimmerns der Kleinen eine Nachbarin hinzu, entriß das Mädchen den Händen des Knechtes, eilte nach Hause; da schloß sie sich in ein Gemach ein, in welchem Honig stand, und von diesem Honig flößte sie der Kleinen welchen in den Mund ein, den die gleich hinunterschluckte. Inzwischen kamen die anderen Knechte, den Befehl ihrer Herrin völlig durchzuführen, denn diese herrschte aufs grausamste im ganzen Gehöft ihres Sohnes. Die Frau aber, die das Mädchen an sich genommen, sagte, diese hätte Honig gegessen, und zugleich zeigte sie ihnen, wie jene ihre Lippen noch leckte. Darum war es nach der heidnischen Sitte nicht mehr erlaubt, sie zu töten. Die Knechte ließen darum von ihrem Vorhaben ab, und die Frau, die jene an sich genommen, nährte sie heimlich, indem sie ihr durch ein Horn Milch einflößte. Die Mutter des Kindes schickte ihrerseits heimlich zu der Ernährerin, was nötig war, bis jene wilde Frau starb; dann erst nahm sie ihr Kind wieder zu sich.

Nicht allein diese Rettung eines dem Tode geweihten Kindes interessiert uns hier, mehr die „unter den Heiden bestehende Sitte", die gesetzliche, besser: die rechtliche Bestimmung[27]), daß nur das Kind getötet werden darf, das noch

---

[27]) Es heißt: absque cibo terreno, nam semel gustantes aliquid infantes apud paganos necari illicitum erat. Aber es ist keine Rede davon, „daß das Recht, indem es auf den Genuß der ersten Nahrung Gewicht legte, dabei nur die naturgemäße erste Nahrung des Kindes im Auge hatte, die Muttermilch also", wie K. Maurer a. a. O. meint. Es besteht hier ein Unterschied zwischen dem friesischen und dem norwegischen Recht, in der Form heißt das, nicht der Wirkung nach. K. Maurer hat das schon erkannt, wenn auch nicht exakt durchgeführt. Ich gehe gleich darauf ein.

„keinerlei irdische Speise“ genossen hat[28]). Wir sehen also, daß bei den heidnischen Friesen die strenge Norm besteht: nur dann darf man ein Kind nach seiner Geburt töten, solange es noch keinerlei irdische Speise zu sich genommen hat.

Bei den Norwegern herrscht diese Norm nicht[29]). Denn wie wir gesehen, wird den auszusetzenden Kindern ein Speckschnitz in den Mund gesteckt. Aber auch hier besteht eine Norm, die eine andere Form der Verhinderung der Aussetzung vorsieht, welche aber grundsätzlich dieselbe Bedeutung hat. Es war davon schon die Rede. Als des Torfi Schwester während eines Besuchs bei ihm niederkam, erlaubte er nicht, daß das Kind mit Wasser begossen werde; es sollte erst entschieden sein, ob die Schwester mit dem Leben davonkomme; als diese an den Folgen der Geburt starb, hieß er das Kind aussetzen. Aber auch dieses Kind wurde von mitleidigen Leuten aufgefunden und nach norwegischem Brauche gerettet: es wurde mit Wasser begossen und aufgezogen. Torfi hörte davon und war zornig über die Vereitelung seiner Absicht, „wagte aber doch nicht das Kind töten zu lassen, weil dies nach dessen Begießung mit Wasser als ein Mord erschienen wäre“[30]).

Der Vater oder Muntherr darf nämlich das Neugeborene aussetzen lassen. Dies Recht steht ihm schlechthin zu. Aber es hört auf, ein solches zu sein und wird zum Unrecht, zum Mord des Kindes, wenn er an ihm bereits die Wasserweihe[31]) vollzogen hat.

---

[28]) H. Brunner I, S. 102 Anm. 54: „Vermutlich ist es das Ergebnis einer jüngeren Rechtsbildung, wenn die Erbfähigkeit in Notfällen nur von bestimmten Merkmalen der Lebensfähigkeit, so bei den Nordgermanen von der Annahme der ersten Nahrung abhängig gemacht wird.“ Diese Ansicht dürfte nunmehr zu modifizieren sein.

[29]) Ich will mich präzis ausdrücken und nicht Vor„schriften“ sagen; denn es ist noch nichts vorgeschrieben; wohl aber gibt es Satzungen, noch bevor die Kunst des Schreibens erfunden.

[30]) K. Maurer, Wasserweihe S. 182.

[31]) Vgl. ebenda S. 177, bes. J. Grimm I, S. 627 f., O. Schrader S. 577 f. K. v. Amira, Grundriß S. 114: „von den neueren fälschlich

Das Neugeborene liegt auf dem Boden, und nun hat der Vater zu entscheiden[32]: Er kann es der Aussetzung preisgeben, dann geschieht nach seinem Willen. Oder aber er heißt es aufheben; dies geschieht von der Frau, die schon bei der Geburt behilflich war, und die darum den Namen „Hebamme" führt[33]; sie reicht nach der Anordnung des Vaters diesem das Kind dar, und der besprengt das Aufgehobene mit Wasser und legt ihm einen Namen bei[34].

Die juristische Bedeutung dieses Vorganges sowohl wie jenes, wo dem Kinde Nahrung gereicht wird, ist in die Augen springend. Wegen des Aussetzungsrechts des Vaters gilt jedes Neugeborene, selbst wenn es lebensfähig ist und die Wände beschreit, rechtlich zunächst noch als eine Totgeburt. Es muß aber auch als eine solche behandelt werden, denn der Vater ist nur solange zur Aussetzung legalisiert, als dem Kinde keine Hilfeleistung geschehen ist. Gibt der Vater dahingehende Be-

---

‚Wasserweihe' genannt"; vgl. das Nähere daselbst. Wasserweihe muß passiv genommen werden: durch Wasser geweiht.

[32]) O. Schrader S. 51: „In der idg. Urzeit stand dem Hausvater das Recht zu, hinsichtlich der ihm von seinem Weibe oder seinen Weibern geborenen Kinder zu entscheiden, ob er sie durch Aufheben von dem Erdboden anerkennen oder aussetzen und damit dem Untergang weihen wollte." Ueber „Heb"amme ebenda S. 348.

[33]) Vgl. ebenda S. 347 f. C. S. Grünhut, Wechselrecht II, S. 47 Anm. 6 erläutert: einen Protest levieren mit: „Es ist derselbe Ausdruck wie cartam levare, die Urkunde von der Erde ‚aufnehmen', für den symbolischen Traditionsakt bei Grundstücken im mittelalterlichen deutschen Recht, später für den Errichtungsakt der Urkunde selbst." Auch die Urkunden mußten sich also dem Symbolismus fügen, und sie wurden anerkannt, wie ein neugeborenes Kind anerkannt wurde. Vgl. J. Grimm I, S. 628 Anm.

[34]) K. Müllenhoff IV, S. 635: „Der entscheidende act, durch den ein kind völlig zu seinem rechte kam und als person anerkannt wurde, war bei allen Germanen die namengebung, und auch dabei stellte die unterlassung und nicht bloß die übertragung von seiten der eltern den act in die willkür eines dritten." Diese Ansicht ist mit Hinsicht auf die obigen Ergebnisse zu modifizieren; auch was er S. 634 sagt, ist nicht richtig.

stimmungen, dann liegt darin seine Anerkennung, und nunmehr ist das Kind lebensfähiger Mensch auf Grund Rechtens, seine Aussetzung oder Tötung gleichbedeutend mit Mord. „Mit diesem Akte trat das Kind in seine volle Rechtsfähigkeit und in sein volles Wergeld ein, während es bis dahin — anderen gegenüber — nur durch ein halbes Wergeld geschützt war“ [35]).

Ursprünglich durfte dem Neugeborenen wohl nicht die geringste Hilfe gewährt werden; es mußte so, wie es von der Mutter Schoß kam, ausgesetzt werden. Bald aber hob man bestimmte Handlungen heraus, die man symbolisch für die Aufnahme des Kindes festsetzte, für die Anerkenntnis desselben als Gliedes der Familie und damit als eines vollgültigen Trägers von Rechten.

In der Frühzeit der Menschheitsgeschichte, da der Mensch noch nicht verstand, sich der Schrift zu bedienen, war er genötigt, zu anderen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, um einen Vorgang derartig zu fixieren, daß er ihn jederzeit als einen rechtlichen nachweisen konnte. Ein solches Mittel waren die Symbole [36]).

In reicher Ausbildung finden sich diese Symbole; für jedes Rechtsgeschäft wurde ein besonderes Symbol festgesetzt, bewußt konstituiert von denen, die das Recht in jenen Perioden der historischen Entwicklung zu verwalten hatten, von den Priestern; „aller Formalismus dieser Art ist gemacht, aus bewußter Ueberlegung geschaffen, und zwar von dem Priesterstand, welcher der Hüter des Rechts in der Jugendzeit des Volkes ist [37]). Das erzeugt der Volksgeist nicht, sondern das

[35]) H. Brunner I, S. 102; II, S. 68.

[36]) Ueber Symbole vgl. J. Grimm I, S. 153 f.; A. Heusler I, S. 72 ff.; K. F. v. Savigny, Beruf S. 10.

[37]) H. S. Maine, Early Law S. 26: The most ancient of the books containing the sacred laws of the Hindus appear to me to throw little light on the absolute origin of law. But what they do show is, if not the beginning of law, the beginning of lawyers. They enable us to see

erfindet das priesterliche Oberhaupt, aber es kommt damit allerdings dem Gefühle des Volkes entgegen und berechnet genau, was dem Sinne des Volkes zusage, damit die Form sich einbürgere. Ohne solchen Formalismus[38]) fände das Volk sein Recht nicht, es bliebe ihm ein verborgener Schatz; und darum ist ihm die Form naturgemäß selbst das Recht, und es pflegt die Form um ihrer selbst willen, weil es nur in ihr das Recht sieht“ [39]).

Die Symbole sind auf einer früheren Rechtsstufe so wichtig wie die Urkunden auf einer späteren[40]). Auf diese Weise konnten alle Rechtshandlungen vollzogen werden, die symbolische Form kam in allen Rechtsgebieten zur Anwendung, insbesondere also bei der Geburt eines Kindes; beispielsweise auch, wenn zwei Sippen die zwischen ihnen bestehende Fehde beilegen wollten[41]).

Sie konnten, statt den Weg der Gewalttaten zu beschreiten, die Tat, die den Grund zur Fehde gebildet hatte, in anderer Weise sühnen, indem nämlich die eine Sippe der beleidigten das Unrecht durch Geld gewissermaßen aufwog, natürlich nur wenn die letztere damit einverstanden war. „Ist das gesetzliche oder vereinbarte Sühngeld gezahlt oder dessen Zahlung

---

how law was first regarded, as a definite subject of thought, by a special learned class; and this class consisted of lawyers who were first of all priests. There are signs of the ancient identity of the two professions in the earliest recorded usages of several races, Celts, Romans, and Greeks; A. Heusler I, S. 78: „das Recht ein Stück Religion, der Rechtsformalismus Erzeugnis des Priesterstandes“; über Recht und Religion bei den Römern vgl. R. von Ihering, Geist I, S. 265 ff.; über den sakralen Charakter des germanischen Rechts siehe H. Brunner I u. II passim.

[38]) H. Brunner I, S. 252: „Der altdeutsche Rechtsgang zeichnete sich durch einen einfachen, aber großartigen Formalismus aus.“ Siehe die weiteren Ausführungen ebenda und II, S. 331, S. 343.

[39]) A. Heusler I, S. 69 f.

[40]) Vgl. ebenda S. 225 Anm. 1.

[41]) H. Brunner I, S. 226.

in rechtsverbindlicher Weise sichergestellt worden, so findet die Feindschaft in einem feierlichen Sühnvertrage ihr Ende. Die beleidigte Sippe verzichtet in förmlicher Weise auf fernere Vergeltung der gesühnten Untat. Ihre Vertreter leisten der gegnerischen Sippe einen Friedenseid, sie schwören, indem sie die Fehde für aufgehoben erklären, Urfehde. Die Versöhnung fand wohl auch schon in germanischer Zeit in einer Umarmung oder in einem Friedenskusse ihren Ausdruck."

Das führt uns auf die Frage nach dem Ursprung der Symbole [42]). In diesem letzteren Falle ist es evident: Kuß und Umarmung sind dem Familienleben entnommen; indem die beleidigte Sippe mit der anderen Kuß oder Umarmung austauschte, wollte sie dokumentieren, daß sie mit deren Gliedern von nun ab wieder verkehren wollte, ganz wie die Angehörigen einer Familie es unter sich pflegen.

Also ganz natürliche Handlungen wurden gewählt zur Symbolisierung von Rechtsgeschäften; das finden wir auch bestätigt bei der Geburt eines Kindes, wobei, wie oben erwähnt, bestimmte Handlungen symbolisch verwertet wurden für die Anerkennung eines Kindes als Gliedes der Familie. Es war das bei den Friesen das Darreichen von Nahrung und bei den Norwegern die Wasserweihe, die Taufe.

Es sind das naturgemäße Hilfeleistungen, die man dem Neugeborenen angedeihen läßt, und die man dann symbolisch herausgehoben hat. Für das Reichen von Nahrung ist es wohl ohne weiteres klar; ebenso läßt sich auch die Wasserweihe auf einen ähnlichen, ganz natürlichen Vorgang zurückführen.

Das Neugeborene, wie es aus der Mutter Schoß hervor-

---

[42]) J. Grimm I, S. 153: „Gewöhnlich beziehen sich die symbolischen handlungen auf grund und boden oder auf persönliche verhältnisse und beruhen in der idee, daß sache oder person dabei selbst sinnlich und leiblich vergegenwärtigt werden müssen. Ein kleiner teil vertritt das ganze. In den meisten symbolen läßt sich der bezug des zeichens auf die sache nachweisen, in manchen ist er ganz verdunkelt."

geht, ist mit Blut befleckt, sanguinolentum, und bedarf vor allem der Abwaschung[43]). Aus dieser naturgemäßen Abwaschung, diesem ersten Bade wird durch Symbolisierung die Taufe[44]).

Für diese Behauptung ist ein stringenter Beweis die Wasserweihe bei den Azteken[45]). Hier wird sie nämlich vorgenommen durch die Geburtshelferin selbst. Aus der ursprünglichen ersten Abwaschung des Kindes wird durch Symbolisierung eine Wasserweihe. An eine Uebertragung von anderswoher, von einem anderen Kontinent her, ist nicht zu denken; denn die Azteken sind nicht aus Asien eingewandert[46]); und wie sie sich ganz selbständig zur Buchstabenschrift

---

[43]) Hesekiel 16, 4—7: „Deine Geburt ist also gewesen: dein Nabel, da du geboren wurdest, ist nicht verschnitten; so hat man dich auch mit Wasser nicht gebadet, noch mit Salz gerieben, noch in Windeln gewickelt; denn niemand jammerte dein, daß er sich über dich hätte erbarmet und der Stücke eins dir erzeiget, sondern du wurdest aufs Feld geworfen; ich aber ging vor dir vorüber und sah dich in deinem Blute liegen und sprach zu dir, da du so in deinem Blute lagest: Du sollst leben. Und habe dich erzogen und lassen groß werden."

[44]) K. Müllenhoff IV, S. 637: „was ist denn am ende die nordische wasserweihe anderes als das erste bad des kindes, eingeleitet oder vollzogen durch den vater als bedeutsamer act seiner willenserklärung und übernahme der pflicht, demselben pflege und erziehung zu gewähren?" J. Kohler, Hammurabi III, S. 230 Anm. 1: „Das altnordische Wort ‚skira' für taufen bedeutet: reinigen, schön machen." K. Müllenhoff a. a. O. S. 636: „Aristoteles kennt bei vielen der barbaren die, wie ich höre, noch bei den zigeunern bestehende sitte, die neugeborenen in fließendes wasser unterzutauchen; wie weit dafür die belege bei den einzelnen reichen, kann hier dahingestellt bleiben. im 2. jahrh. n. Ch. hat der arzt Galen erfahren, daß die entsetzliche sitte, die neugeborenen ‚heiß vom mutterleibe, wie glühendes eisen in kaltes flußwasser zu tauchen', bei den Germanen herrsche." [Aehnlich bei den Kelten, vgl. Kohler, Z. XXIII, S. 246.] Vgl. das. das weitere, sowie O. Schrader, S. 578. Ueber feierliche Lustration auch bei den Griechen und Römern K. Maurer, Wasserweihe S. 250 f.

[45]) J. Kohler, Recht der Azteken S. 47 f.

[46]) Ebenda S. 2.

entwickelt hätten[47]), so haben sie auch unabhängig von den Kulturvölkern der alten Welt ihr Recht ausgebildet[48]).

So auch die Wasserweihe aus der ursprünglichen ersten Abwaschung des Kindes, die durch die Hebamme vollzogen wurde[49]). Die eine Wasserweihe erfolgte durch sie gleich nach der Geburt; eine weitere 4 Tage darauf oder noch später an einem günstigen Tage, und bei dieser wurde dem Kinde ein Name gegeben „durch die Hebamme, welche die Wasserweihe vollzog, oder durch Knaben, die man natürlich vorher entsprechend instruiert hatte“ [50]).

Diese Taufe, die Reinigung als Wasserweihe findet sich wie bei den Nordgermanen und Azteken so bei den Babyloniern[51]).

Was zunächst die Vornahme dieser Handlung anlangt, so geschieht sie vom Vater (25) oder der Mutter (26—30), und zwar ist es immer das leibliche natürliche Kind, das gereinigt wird, ohne Unterschied, ob Sohn oder Tochter.

Das Antlitz des Kindes wird gen Sonnenaufgang gekehrt, wenigstens wird von zwei Šamašpriesterinnen berichtet, daß sie ihr Kind gereinigt und sein Antlitz in die angegebene Richtung gewendet haben (29 und 30).

Es braucht das Kind nicht vollständig gewaschen zu werden, sondern es genügt, daß ihm die Stirne gereinigt

---

[47]) S. 5.

[48]) S. 2 Anm. 2: „Es gehört zu den größten Fortschritten der ethnographischen Wissenschaft, daß man heutzutage weiß, wie dieselben ethnographischen Erscheinungen bei den verschiedensten Völkern der Himmelsstriche wiederkehren ohne jede historische Berührung, weil diese Erscheinungen nichts Willkürliches sind, sondern der Ausdruck des menschlichen Geistes, und weil der Volksgeist der verschiedensten Erdenstämme seine Analogien hat.“

[49]) So wird auch der Sklave durch wirkliche Reinigung frei, ebenda S. 46; der Schmutz der Sklaverei wird von ihm wirklich und symbolisch entfernt.

[50]) S. 48.

[51]) J. Kohler, Hammurabi III, Nr. 25—30; S. 230.

wird (25), ein deutliches Kennzeichen für das Symbolische der Handlung.

Die vorhandenen Urkunden handeln nun sämtlich von Kindern, die wir als uneheliche bezeichnen würden.

Da reinigt ein Vater seinen Sohn (25), der dadurch gegen die Ansprüche zweier Geschwister, eines Sohnes und einer Tochter desselben Vaters, gesichert wird. Es läßt sich dies nur erklären, daß der Gereinigte von seinem Vater mit einer Sklavin gezeugt worden ist; er wäre der Sklave seiner Stiefgeschwister geworden [52]), aber durch die Reinigung wird er als echtes Kind des Vaters anerkannt; seine Geschwister haben auf ihn keine Ansprüche mehr.

In den weiteren Urkunden (26—30) nimmt eine Frau diese Reinigung an ihrem Kinde vor; dasselbe wird damit gegen die Ansprüche von anderer Seite nach dem Tode der Mutter, insbesondere gegen die von seiten der Kinder derselben Mutter oder des Mutterbruders (30) gesichert, ein Beweis, daß es kein eheliches gewesen ist.

Die Stellung des Weibes ist bei den Babyloniern eine sehr freie; sie „hat volle Rechts- und Geschäftsfähigkeit; sie tritt in Geschäften auf ohne Vormund, und auch die Ehefrauen ohne Mitwirkung ihres Ehemannes" [53]). Dies gilt insbesondere von den Tempelpriesterinnen, deren Mitgift ihr freies Eigentum sein kann [54]). Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Stellung, die die Tempelpriesterinnen einnahmen, maßgebend dafür war, daß man auch den anderen Weibern dieselben Rechte zubilligte.

In den vorliegenden Urkunden ist es in zwei Fällen eine Šamašpriesterin (29 und 30), die ihr Kind — die eine ihren Sohn, die andere ihre Tochter nebst deren Säugling — reinigt; in einem weiteren Fall (27) reinigt ein Weib ihre zwei Kinder

---

[52]) Vgl. J. Kohler, Hammurabi I, S. 122.

[53]) Hammurabi III, S. 224.

[54]) Hammurabi I, S. 122; vgl. ebenda S. 109 und § 179.

dem Šamaš, was auf eine den ersteren analoge Reinigung schließen läßt. In den beiden anderen Urkunden wird einfach bestätigt, daß ein Weib ihre Tochter (26), ein anderes ihren Sohn (28) gereinigt hat.

Es handelt sich bei diesem Vorgang nicht um Ankindung[55]) in unserem Sinne; denn es soll ja nicht ein blutfremdes Kind als eigen aufgenommen werden, sondern die Reinigung wird vorgenommen am leiblichen Kind, die Wasserweihe vollzieht der eine Elternteil — müssen wir sagen, da wir für parens kein Synonym haben — an seinem eigenen Kinde.

Die rechtliche Wirkung dieser Taufe ist die: das betreffende Kind wird dadurch legitimiert, nicht als ein eheliches, sondern wie ein eheliches Kind; es erlangt durch diese Legitimation die rechtliche Stellung eines in vollgültiger Ehe gezeugten. Es ist keine Freilassung eines Sklaven zum Zwecke der Ankindung[56]), sondern es handelt sich um die Gleichstellung eines unehelichen Kindes, das als solches, z. B. ganz sicher das mit der Magd gezeugte, unfrei wäre, mit einem ehelichen. Die Reinigung bezweckt also Legitimation insofern, als das gereinigte Kind rechtlich von dem betreffenden Elternteil wie ein in vollgültiger Ehe empfangenes anerkannt wird. Die Folge ist, daß das gereinigte Kind die Stellung einnimmt, die ein jedes eheliche Kind innehat.

Der, bezw. die Betreffende hat insbesondere nunmehr den jeweiligen Elternteil, der die Reinigung vorgenommen hat, zu alimentieren (25, 28, 29 und 30). Die Mutter verheiratet ihre „reine" Tochter an einen Mann (26). Im Falle der Unbotmäßigkeit wird der „gereinigte" Sohn wie ein freier Mann bestraft (25). Nach dem Tode des Vaters bezw. der Mutter hat „für alle Zeit" kein Anverwandtes irgend welchen Anspruch auf das überlebende Kind: „Es ist rein, sein eigener

---

[55]) Vgl. J. Kohler, Rechtsphilosophie S. 78 f.
[56]) So Hammurabi III, S. 230.

Herr und hat freie Verfügung über sich" (30); und um dieses sicherzustellen, scheinen die Urkunden aufgenommen worden zu sein.

Die Wasserweihe bei den Babyloniern hat also die rechtliche Wirkung, daß ein uneheliches Kind in dem Verhältnis zu dem Elternteil, der die Reinigung vorgenommen hat, und zu dessen Verwandten, überhaupt seiner Rechtsstellung nach angesehen wird wie ein jedes in echter Ehe geborene. Es werden mit der Reinigung des betreffenden Kindes auch dessen Abkömmlinge „rein" (30); nach dem Tode des natürlichen Elternteils hat niemand Ansprüche auf das gereinigte Kind noch auf dessen Abkömmlinge.

In Babylon wird also das erste Bad des Kindes symbolisch dazu verwandt, ein nicht in echter Ehe gezeugtes Kind einem solchen rechtlich gleichzustellen. Der Vater (25), der seinem mit einer Magd gezeugten Sohn die Stirne reinigt, legitimiert diesen damit als eheliches Kind; ebenso erlangt die Tochter einer Šamašpriesterin (29 und 30) durch die Wasserweihe seitens ihrer Mutter ganz die Stellung, die sie inne hätte, wenn ihre Mutter nicht Tempelmädchen, sondern verheiratet gewesen wäre und dann in echter Ehe die Tochter geboren hätte.

Dem analog legitimieren auch in den übrigen Fällen (26 bis 28) die Mütter ihre Kinder und stellen sie damit rechtlich dahin gleich, als ob sie sie in echter Ehe geboren hätten.

Auch die Juden kennen und verwenden die Taufe; und es ist die Behauptung aufgestellt worden [57]), die Nordgermanen

---

[57]) Von K. Maurer, S. 177 ff. Vgl. dazu bes. K. Müllenhoff IV, S. 632 f. Ich stehe auf dem Standpunkt des letzteren, ebenda S. 633 f.: „ohne voreingenommenheit und besondere wünsche, glaube ich, wird jeder schon hienach lieber bei der bisherigen ansicht bleiben, daß in der nordischen ‚wasserweihe' nur ein vielleicht eigentümlich gestalteter, aber von urzeiten her eingewurzelter brauch sich erhalten habe, der im wesentlichen auch als gemeingermanisch angesehen werden könne." Die nordische Taufe ist autochthon, sie ist nicht erst durch die christliche hervorgerufen worden; bisher wenigstens habe ich den Nachweis geführt, daß sie aus einer ganz naturgemäßen Handlung zum Symbol erhoben

hätten von den britischen Inseln her nach dem Vorbilde der christlichen Taufe den Gebrauch der Wasserweihe angenommen, diese letztere sei also von Palästina her zu ihnen überbracht worden. Diese Kontroverse läßt sich nicht anders lösen, als daß wir die jüdische Taufe untersuchen, aus der die christliche hervorgegangen ist.

Das Bad als Symbol kennen auch die Juden, „das Reinhalten des Körpers durch Bäder war eine vielfach gepflegte Gewohnheit. Die nächste Aeußerung der Gastfreundschaft war das Darreichen des Fußwassers, und dem üblichen Salben der Haut ging ein Bad voraus. Das mosaische Gesetz baut seine Bestimmungen auf diese Sitte, die es begünstigt und fördert. Denn indem es jeden abnormen Zustand des Körpers als rituell unrein, jede Berührung von etwas Unreinem als verunreinigend bezeichnet, schließt es diejenigen, welchen dergleichen begegnet, für kürzere oder längere Zeit von dem geselligen Kreise aus, um so die Reinheit desselben, die Idee ihres Wertes hebend, zu schützen, und immer ist es dann ein Bad, das diese Unreinheit formell abschließt“ [58]).

Indes nicht nur der Mensch, sondern auch die Geräte, welche in Berührung mit einer Leiche kamen, oder die durch das Stehen in einem Raume, in welchem ein Mensch starb, rituell verunreinigt wurden, mußten „gereinigt“ werden, und dazu diente das Niddah-Wasser [59]). Es werden damit Mensch und Geräte besprengt; ein Eintauchen der letzteren in Wasser

---

worden ist; ihre Verschiedenheit von der jüdischen soll nunmehr dargelegt werden. Ein ganz ähnlich verwendetes Symbol, das pallium, hat übrigens tatsächlich die katholische Kirche dem jüdischen Recht entlehnt. Vgl. F. Kogler, Legitimation S. 148 ff.

[58]) J. L. Saalschütz, Archäologie I, S. 41.

[59]) Ebenda II, S. 337: „Es war frisches Wasser, gemischt mit der Asche einer zu diesem Zwecke als Sühnopfer verbrannten roten Kuh. Eine Besprengung mit diesem Wasser mußte am dritten und siebenten Tage erfolgen, wonach dann ein Bad bei Menschen erst die völlige rituelle Reinheit herstellte.“ Ueber weitere, Unreinheit erzeugende Berührungen siehe ebenda I, S. 41 f.

würde diese häufig verdorben haben; so wird also die Reinigung symbolisch vollzogen; aber der Mensch nimmt zum Abschluß noch ein Bad.

In einem solchen Bad, in einem völligen Ein- und Untertauchen besteht auch die ursprüngliche Taufe. Das gilt von der germanischen Wasserweihe ebenso wie von der jüdischen Taufe[60]), und auch von der christlichen Taufe, denn in der alten Kirche — noch heute in der griechischen übrigens — besteht sie in einem dreimaligen Untertauchen des Täuflings, während nach römischem Ritual nur mehr ein dreimaliges Begießen des Hauptes erfolgt[61]).

Eine Schwierigkeit stößt uns dabei auf, mit der wir uns zunächst auseinanderzusetzen haben: das alte Testament erwähnt die Taufe nirgends als eine Aufnahmeform, daß man die christliche als einfach daran anknüpfend betrachten könnte. „Auch Philo und Josephus nennen sie nicht, obschon beide der vielfachen Reinigungsformen Israels gedenken; doch ist daraus nicht zu folgern, daß beiden Autoren die Proselytentaufe fremd war, denn möglich ist, daß ihnen diese sinnenfällige und sinnbildliche Waschung des ganzen äußeren Menschen ein Selbstverständliches war wie die jüdischen alltäglichen Waschungen bei Tisch, die öfteren bei Krankheiten oder nach Berührung von Unreinem“ [62]).

Die Taufe war entschieden in Uebung schon lange vor dem Auftreten des Täufers, nämlich für die Aufnahme der Fremden, der Proselyten. „Aus den Resten der jüdisch-alexandrinischen Literatur und der jüdischen Sibyllistik, auch

---

[60]) Wie das hebräische „tabal“ bezw. „tebilah“ = völlig eintauchen, bedeutet das germanische „taufen“, got. „daupjan“, alts. „dôpjan“, ahd. „toufan“, got. „diups“ = tief, soviel als in die Tiefe tauchen, völlig eintauchen, durch Untertauchen abwaschen. Die Vulgata hat hierfür tingo, intingo, lavo. Vgl. Wetzer und Weltes Kirchenlexikon XI, S. 1249 f., O. Schrader S. 578. Siehe auch Anm. 44 oben.

[61]) E. Friedberg, Kirchenrecht S. 377.

[62]) Kirchliches Handlexikon V, S. 448.

aus den Werken des Josephus, vor allem aber aus der großen Propaganda des Judentums in der griechisch-römischen Welt ist zu schließen, daß es in der Diaspora ein Judentum gab, für dessen Bewußtsein der Kultus und das Zeremonialgesetz von verhältnismäßig untergeordnetem Belang waren, während ihm die bildlose monotheistische Gottesverehrung, die Tugendlehren und der Glaube an eine künftige jenseitige Vergeltung als die eigentlich wesentlichen Merkmale des Judentums im Vordergrund standen. Selbst die Beschneidung wurde von den bekehrten Heiden nicht durchgängig mehr verlangt; man begnügte sich mit dem Reinigungsbade, d. i. der Taufe“ [63]).

Sie ist nicht eine der gewöhnlichen Abwaschungen; das geht aus ihrer Anwendung und ihren rechtlichen Folgen hervor [64]). Denn einmal taufte man nur die Proselyten [65]), während den Waschungen sich alle Juden unterziehen mußten; ein getaufter und beschnittener Proselyt war ferner ganz Jude, seine Abkömmlinge brauchten nur noch beschnitten, nicht mehr getauft zu werden; und schließlich machte man sich die Abwaschungen selber, aber die Taufe wurde an dem Proselyten vollzogen.

Diese Proselyten zerfallen in zwei Klassen: die ἐπήλυδες χώρας und die ἐπήλυδες νομίμων καὶ ἐθῶν.

Die ersteren sind einfach Ankömmlinge im Lande, alle die Fremden, die zu den Juden kamen; trugen sie sich mit dem Gedanken länger zu bleiben, dann mußte sich ihre Stellung zu den Einwohnern ändern; eine rechtliche Regelung der beiderseitigen Beziehungen war notwendig. Philo nennt die letzteren im Gegensatz zu den ἐπήλυδες χώρας als eine Klasse; und für seine Zeit stimmte das auch; da wurde ein Unterschied zwischen ihnen nicht mehr gemacht. Aber für die

---

[63]) A. Harnack, Dogmengeschichte I, S. 103 f.

[64]) Vgl. P. Sabatier, La didachè S. 84 ff.: le baptême, insbes. S. 88, Anm. 1.

[65]) Zur Orientierung siehe Kirchl. Handlexikon V, S. 446 ff. und Wetzer und Weltes Kirchenlexikon X, S. 470 ff.

früheren Perioden der jüdischen Geschichte bestand ein solcher sehr wohl, da wurden die ἐπήλυδες νομίμων von den ἐπήλυδες ἐθῶν unterschieden; die Proselyten, die sich nur den Gesetzen unterwarfen, die politischen Proselyten gewissermaßen, die Proselyten in den Toren, wie sie hießen, von jenen anderen, die sich im Ritus und in der Religionsübung an die Juden anschlossen, darum ganz in diese aufgingen, also von den sogen. Proselyten der Gerechtigkeit.

Die ersteren haben, wie aus allen Bestimmungen und Erzählungen des alten Testaments, wo diese Kategorie erwähnt wird, hervorgeht, gleiches Recht mit den Juden[66]. Nur in religiöser Beziehung hatte sich der Proselyt in den Toren Beschränkungen aufzuerlegen[67]. Er konnte aber ganz Jude werden, wenn er sich nur dem unterwarf, was für alle Juden vorgeschrieben war, wenn er sich beschneiden ließ[68]. Durch die Beschneidung ward er also in die religiöse Gemeinschaft aufgenommen, während er durch die Taufe Aufnahme in die Rechtsgemeinschaft erlangte.

Er sollte den Schutz der Gesetze genießen; darum war es nur billig, daß er sich diesen unterwarf, wie sie für die Juden ja gleichfalls schützend und zwingend waren. Der Manifestation dessen diente die Taufe: indem der Proselyt sich ihr unterwarf, wurde er symbolisch in die Rechtsgemeinschaft der Juden aufgenommen.

Diese Taufe nun kennt man bei den Juden nicht als Aufnahmesymbol für den, der in eine Familie und in ihren

---

[66]) Vgl. Mos. III, 24, 22; IV, 15, 15 u. 16; II, 23, 9; III, 19, 33 u. 34; II, 22, 21; V, 23, 20; III, 19, 15; V, 1, 16 u. 17; III, 25, 47—54; IV, 35, 15; III, 25, 6; V, 14, 29; 26, 11; 24, 17.

[67]) Mos. III, 18, 26; 17, 10 ff.; II, 20, 10; 23, 12; 12, 19; III, 16, 29; 24, 16; II, 29, 33; III, 22, 10.

[68]) Vgl. J. L. Saalschütz, Archäologie I, S. 39 f. Mos. I, 17, 10—12; II, 12, 48 zu vgl. mit 43. Eine Handlung, die ursprünglich aus Gesundheitsrücksichten vorgenommen wurde, wie Philo bemerkt, wurde zum Symbol erhoben.

Schutz aufgenommen werden soll. Sie läßt sich nur erklären in Verbindung mit einer Institution, die wir, wie bei den Römern und Germanen, auch bei den Juden antreffen, nämlich der Sippe [69]).

So sind die Sippengenossen, die Agnaten — auch hier ursprünglich kein Erbrecht der Weiber — nacheinander bei der Beerbung eines kinderlos Verstorbenen und gemeinschaftlich bei der Pflicht der Lösung beteiligt [70]).

Diese Lösung war nicht Blutrache [71]), wie man gemeinhin angenommen hat, wennschon nicht ausgeschlossen ist, daß sie es ursprünglich war; sie trat bereits ein, wenn einer wegen Armut von seinem Landeigentum verkaufen oder bei einem Fremden in Dienst gehen mußte. Denn dann hatte sein nächster Verwandter oder, wenn der nicht konnte oder wollte, der entferntere Agnat die Pflicht, das verkaufte Eigentum sowie den dienstbar Gewordenen auszulösen; wer dies tat, wurde als Goël, als Löser bezeichnet.

Goël war aber auch der, welcher dafür sorgte, daß der Mörder des Verwandten dem richterlichen Erkenntnis sich nicht entzog [72]). Eine weitere Verpflichtung bestand der Witwe eines verstorbenen Sippengenossen gegenüber. Die Agnaten wurden, je nach der Nähe ihrer Verwandtschaft, befragt, ob

---

[69]) Ich kann hier nicht näher auf die Sippe eingehen; ich verweise auf G. Grosch, Der Staat S. 427, Anm. 63 u. 64.

[70]) Für das Folgende bes. J. L. Saalschütz II, S. 218 ff.

[71]) Sehr instruktiv hierfür die germanischen Verhältnisse, vgl. H. Brunner I, S. 124 ff., S. 211 ff., bes. S. 219 u. 225; über Blutrache O. Schrader S. 98 ff. Bei den Juden, dürfen wir annehmen, bestand ursprünglich auch die Blutrache wie bei den Indogermanen, „deren Bedeutung zu schwinden begann, je mehr der Begriff des Staates hervortrat", O. Schrader S. 106. Der Goël ist gewissermaßen ein Bluträcher im Staate. Vgl. ebenda S. 224 ff.: vindex.

[72]) Der Löser bewirkte zunächst nur die Flucht des Verbrechers in einen der Asylorte und dann dessen Vorführung vor Gericht; wurde da entschieden, daß der Totschlag unbeabsichtigt war, dann war die Pflicht des Goël erfüllt.

sie diese heiraten und damit das Erbe des Verstorbenen antreten wollten. Schlug nun der Nächstberechtigte Weib und Erbschaft aus, dann mußte er seinen Schuh ausziehen und diesen dem geben, der beides erwerben wollte; so übertrug er symbolisch sein Näherrecht [73]). Eine ähnliche Fürsorgepflicht bestand für die Agnaten mit Hinsicht auf die Waisen eines Verstorbenen; ihnen bestellte der Löser den Beschützer und Vormund [74]).

Es ist nun kein Zufall, daß die Proselyten immer mit den Waisen zusammen genannt werden. Auch ihnen fehlte der Schutz; denn als Fremde gehörten sie keiner Sippe an, und doch bedurften sie eines Lösers. Sie würden recht- und schutzlos gewesen sein, wenn sie nicht Rückhalt an einer Sippe gewonnen hätten, wodurch sie den Goël erhielten, auf den die jüdischen Normen nun einmal zugeschnitten waren. Den bekamen sie aber nur, wenn sie sich in eine Sippe aufnehmen ließen, was symbolisch durch die Taufe geschah. Sie bedeutete das erste Bad, das man dem Neugeborenen zu teil werden ließ; der Proselyt, der sich ihr unterzog, war ein solch fiktiver Neugeborener [75]).

Diese apodiktische Behauptung bedarf noch einiger Unterstützung durch Hinweis auf ähnliche Symbole im Familienrecht der Frühzeit [76]).

Zunächst ist gleich darauf aufmerksam zu machen, daß die Sippe selber als vom selben Stammvater entsprossen angesehen wurde, daß sie als eine große Familie, als eine fiktive Familie galt [77]).

---

[73]) Vgl. Buch Ruth 3 u. 4, bes. 4, 6—9. Boas kauft nicht Ruth und das Erbe Eli Melechs, wie Luther übersetzt, sondern er erwirbt es als Agnat, da der Nächstberechtigte es ausschlug; vgl. Mos. V, 25, 5—10.

[74]) H. Brunner I, S. 124 f. ist zu vergleichen mit S. 329 ff.

[75]) Vgl. H. S. Maine, Ancient Law S. 114 f. über Fiktion in der Urzeit und Early Law S. 284 f.

[76]) Siehe oben die Beilegung der Fehde zwischen zwei Sippen.

[77]) H. S. Maine, Ancient Law S. 114: The history of political ideas begins in fact, with the assumption that kinship in blood is the

Ihre Organisation wird allerdings wesentlich bestimmt durch die Tatsache, daß eine Anzahl von Familien und nicht von Individuen schlechthin sich in ihr zusammenfanden. Aber die Fiktion wird kühnlich aufrecht erhalten, daß das Ganze eine große Familie ist, daß alle Mitglieder blutsverwandt sind; denn alle sind — der Fiktion nach — vom selben Stammvater entsprossen[78]). Das wurde auch für die angenommen, die man, um die Zahl der Kämpfer der betreffenden Menschengesellschaft zu verstärken[79]), in den Sippenverband hereinnahm. Auf diese Weise entstand die unreine Sippe, wie man sie genannt hat; doch gerade sie ist der durchgehende Typus, die reine eine Ausnahme[80]). Darum „müssen wir schließen,

---

sole possible ground of community in political functions. What was obviously true of the family was believed to be true of the House; d. i. Hausgemeinschaft, Sippe.

[78]) F. Engels, Ursprung S. 76: „Das lateinische Wort gens kommt wie das griechische gleichbedeutende γένος von der allgemein arischen Wurzel ‚gan' — germanisch, wo nach der Regel k für ar. g stehen muß, ‚kan' —, welche erzeugen bedeutet. Gens, γένος, sanskr. dschanas von dschan = geboren werden, got. kuni, an. und ags. kyn, engl. kin, mhd. künne bedeuten gleichmäßig Abstammung". H. S. Maine, Early Law S. 276: The problem which must have obtruded itself on men ever since their existence became the same thing as thought, the question why they had relations and sympathies with one another, is solved by an appeal to kinship. The fundamental assumption is, that all men not united with you in blood are your ennemies or your slaves. To associate on terms of equality or friendship with a man who is not in some sense your brother is an unnatural condition; if it be prolonged your neighbour grows into your brother.

[79]) H. Spencer, Prinzipien II, S. 306: „Kleine Gesellschaften, die ja meistens mit den sie umgebenden Gesellschaften in Streit liegen, sind eifrig darauf bedacht, die Zahl ihrer Männer zu vermehren, um sich für den Krieg zu stärken. Dieser Wunsch, sich durch immer neuen Zuwachs an kämpfenden Angehörigen zu kräftigen, führt jede Gruppe dazu, Flüchtlinge und Ueberläufer von anderen Gruppen willkommen zu heißen."

[80]) H. S. Maine, Early Law S. 274: An indefinite number of causes may have shattered the primitive groups, but wherever their ingredients

nicht, daß alle frühen Gesellschaften gebildet wurden durch Abstammung vom selben Ahnherrn, sondern daß alle von ihnen, die einige Dauer und Festigkeit hatten, entweder so abgestammt waren, oder fingierten, daß sie es wären. Eine nicht festzustellende Anzahl von Ursachen mag die primitiven Gruppen erschüttert haben, aber wo immer sich ihre Bestandteile wieder vereinigten, geschah es nach dem Modell oder dem Prinzip einer Verwandtenvereinigung“ [81]).

Diese Fiktion, daß das Ganze eine große Familie sei, war zwar nicht die Ursache, aber doch eine bedeutende Erleichterung für die Aufnahme Fremder in den Kreis [82]); geschah dies doch sogar bei der Primärgruppe, der Familie, wo von einer Verwandtschaft durch Blut mit dem Aufzunehmenden ganz offenbar nicht die Rede sein konnte, in ausgedehntem Maße [83]). Die Adoption, die Ankindung [84]) selber ist bekannt; besteht sie doch, wenn auch verblaßt und nicht mehr ihren gewichtigen religiösen Charakter tragend, wie beispielsweise bei den Hindus und Chinesen [85]), noch heute bei uns.

Aehnlich wie mit der Adoption verhält es sich mit der Legitimation [86]). Das unecht geborene Kind stand weder in der Munt des Vaters, noch genoß es Erbrecht. Sollte es dessen teilhaftig werden, dann war seine offizielle Anerkennung, seine Aufnahme in die Familie notwendig. Wie bei einem Neugeborenen [87]) geschah dies durch Schoß- oder Kniesetzen. Auch

---

recombined, it was on the model or principle of an association of kindred.

[81]) H. S. Maine, Ancient Law S. 116.

[82]) Ebenda S. 114 ff.

[83]) Vgl. ebenda S. 117, S. 114 f.

[84]) J. Kohler, Rechtsphilosophie S. 78; O. Schrader S. 17 f.

[85]) Vgl. H. S. Maine, Early Law S. 52—77: Ancestor-worship, S. 78—121: Ancestor-worship and inheritance. H. Gottwald, Auswanderung S. 90 f.

[86]) J. Grimm I, S. 637 f.

[87]) Nicht nur das Reichen von Nahrung und die Wasserweihe waren Symbole der Aufnahme, sondern es genügte, daß der Vater das ihm von

die Ehefrau wurde so in die Munt des Eheherrn aufgenommen und stand somit den Kindern rechtlich gleich. Ein anderes Symbol war das Steigen in einen Schuh, das ein nordisches Gesetz vorschreibt, und das die daraufhin erfolgende Gemeinschaft versinnbildlichen sollte: ein dreijähriger Ochse wurde geschlachtet, von dessen rechtem Hinterhuf über dem Knöchel die Haut abgezogen und ein Schuh daraus gemacht; in diesen Schuh ließ der Vater den Sohn, der legitimiert werden sollte, steigen; seine echten unmündigen Söhne hielt er dabei im Arm, die mündigen traten nach jenem gleichfalls in den Schuh.

Nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene werden auf diese Weise aufgenommen [88]); das geht hervor aus dem gotischen Brauch, wo durch Schwert und Waffnung, sowie aus dem langobardisch-fränkischen, wo durch Haar und Bart adoptiert wurde [89]). Freilich die schon Erwachsenen auch auf eine Weise, die deutlich manifestieren soll, daß sie eben als Kinder aufgenommen wurden. So im folgenden:

Balduinum sibi filium adoptivum fecit, sicut mos regionis illius et gentis habetur, nudo pectori suo illum adstringens et

---

der Hebamme gebrachte Kind in die Arme nahm, auf seinen Schoß, seine Knie setzte; vgl. F. Kogler, Legitimatio S. 170. Im alten Polen wurde es vom Vater auf die Erde gelegt, nachher wurden Lieder gesungen; dann wurde das Kind in die Höhe gehoben und als Erbe des Vaters begrüßt, J. Grimm I, S. 628 und Anm. daselbst. Ueber das künstliche Schaffen eines Leibeserben durch Affatomie vgl. bes. A. Heusler II, S. 621 ff. F. Kogler, a. a. O. S. 168 f.: „Die symbolische Bedeutung dieser Adoptionsform war nun, sofern ein Mann adoptierte, die Nachahmung des Zeugungsaktes, sofern eine Frau adoptierte, die Fiktion des Geburtsaktes. Ursprünglich handelte es sich wohl nur um die Nachahmung der leiblichen Geburt, infolgedessen der Akt der Adoption nur von Frauen vorgenommen wurde.“ Denn: adoptio imitatur naturam.

[88]) Falsch ist die Behauptung von J. G. Heineccius, Antiquitates II, 2, S. 320: Antiquissimis temporibus Germanis plane ignotam fuisse adoptionem, mihi quidem videtur persuasissimum. Er argumentiert daselbst S. 320 ff. ganz unhistorisch.

[89]) Vgl. J. Grimm I, S. 201 ff., R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 67 f. u. S. 269.

sub proximo carnis suae indumento semel hunc investiens, fide utrinque data et accepta; oder: adoptionis autem talis pro gentis consuetudine dicitur fuisse modus: intra lineam interulam, quam nos vocamus carnisiam, nudum intrare eum faciens sibi adstrinxit, et haec omnia osculo libato firmavit, idem et mulier postea fecit; und weiter: adoptionis illorum temporum instituto more rite sancitum tradunt, qui inoleverat, ut, qui adoptaret, per stolae fluentis sinum eum, qui adoptaretur, traduceret. Ganz augenscheinlich ist dies auch bei den Zirkassiern, wo die Hausfrau dem zu Adoptierenden ihre Brust darbietet — gewissermassen ein nachträgliches erstes Reichen der Nahrung —, und der auf solche Weise anerkannte Fremdling teilt daraufhin alle Rechte der übrigen Kinder. Ja sogar durch direkte Nachahmung des Geburtsaktes selbst wurde die Adoption bewirkt [90].

Die natürlichen Familien und die Sippen, d. i. die Hausgemeinschaften, gehen z. B. bei den Südslaven ständig ineinander über; die Gemeinschaft löst sich in eine reine Ansammlung von Familien auf, die Familie verbreitert sich zur Gemeinschaft, indem die Abkömmlinge eines Vaters zusammenbleiben [91]; die Sippe stellt ferner an sich eine fiktive Familie dar, wie wir oben ausgeführt haben [92]. So dürfen wir vermuten, daß die Förmlichkeiten, die bei der Aufnahme in eine Familie gelten, auch für die Sippe in Wirksamkeit stehen.

Durch historische Zeugnisse wird diese Hypothese zur Evidenz erhoben. Bei den Goten nämlich wurde, wie oben erwähnt, die Adoption durch Wehrhaftmachung vollzogen. Ebenso fand bei den Nordgermanen die Aufnahme eines Fremden in das Geschlecht unter dem Namen Geschlechtsleite statt. Der Betreffende wurde im Thing in ein freies

---

[90]) Für diese Beispiele ist J. Grimm I, S. 638 ff. die Fundstätte. Vgl. auch F. Kogler S. 166 ff. für das letzte Beispiel namentlich. [Auch Kohler, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. XVIII, S. 75. — Kohler.]

[91]) H. S. Maine, Early Law S. 259.

[92]) So braucht J. Grimm die Ausdrücke Familie und Geschlecht, d. i. Sippe, wahllos durcheinander.

Geschlecht aufgenommen[93]) und wurde dabei wehrhaft gemacht.

Vor allem aber bestand bei den wallisischen Kelten für die Aufnahme eines Kindes in die Familie die Satzung, daß der Vater es aufnimmt, nachdem es ihm von der Mutter gebracht worden ist. Ist aber der Vater tot, dann hat das Haupt — der Familie, wie der englische Uebersetzer sagt, aber der Vater ist ja tot, mithin — der Sippe mit sechs der vortrefflichsten Männer derselben die Macht, es aufzunehmen. Das Oberhaupt der Sippe muß des Kindes beide Hände zwischen seine beiden Hände nehmen und ihm einen Kuß geben, und dann des Kindes rechte Hand in die Hand des ältesten der anderen Männer legen, der es ebenso küssen muß, und so weiter von Hand zu Hand bis zum letzten Mann[94]).

Also wenn der Vater tot war, dann wurde das Kind mit dieser Förmlichkeit in die Sippe aufgenommen. Wo nun ein Vater gar nicht in Frage kam, bei der Aufnahme eines Fremden nämlich, wurde gleich zu dieser oder einer ähnlichen Zeremonie geschritten.

Und ein derartiges Symbol der Aufnahme war auch die Taufe, deren Ursprung wir kennen gelernt haben. Für die Aufnahme in die Familie wurde sie bei den Skandinaviern, für die in einen größeren Kreis, ursprünglich wohl die Sippe, später das Volk, bei den Juden verwendet.

Gewiß wie die Salbung beispielsweise „auf altjüdisches Vorbild zurückging“[95]), so ließe sich eine Uebertragung der Taufe von Palästina nach Skandinavien wenigstens denken. Aber nach unseren bisherigen Ergebnissen werden wir diese Annahme von der Hand weisen: die Taufe hat sich in beiden Fällen selbständig herausgebildet aus dem ersten Bad des

[93]) Vgl. H. Brunner I, S. 131, S. 146 und Anm. 60 u. 62 daselbst.

[94]) Aus Prolert, The ancient laws of Cambria, translated from the welsh, zit. bei J. Grimm I, S. 637. [Vgl. jetzt Kohler, Z. XXIII, S. 234 f. Kohler.]

[95]) H. Brunner II, S. 19 f. Vgl. auch Anm. 57.

Neugeborenen; sie dient als Aufnahmesymbol; doch es besteht insofern eine Divergenz, als in Skandinavien dadurch die Aufnahme in die Familie, in Palästina eine solche in einen erweiterten Kreis bewirkt wird. Die Wasserweihe des germanischen Heidentums ist nicht aus der Proselytentaufe der Juden hervorgegangen.

Wir müssen das festhalten, da nämlich die christliche Taufe mit jener Wasserweihe zusammenstieß. Und die erstere ist entschieden die echte Tochter der Proselytentaufe.

Die rechtliche Stellung der Proselyten blieb so, wie oben geschildert, solange der jüdische Staat kraftvoll war; schon frühzeitig gelangten sie in hohe Ehrenstellen, zumal in der Glanzzeit der jüdischen Geschichte, der ersten Königszeit[96]). Damit hatte es aber bald ein Ende: die Zerstörung des jüdischen Staates erfolgte, die babylonische Gefangenschaft brach herein. Damit hatten die Juden ihre Rolle in der politischen Geschichte ausgespielt. Was sie nach dem Exil wieder aufrichteten, war mehr ein Surrogat, das sie auf Grund der alten Ueberlieferung konstituierten, denn ein echter Staat. Aber ein anderes begann.

Nicht mit zu Grunde gegangen war jener Monotheismus, zu dem sie allein in der antiken Welt sich durchgerungen hatten, und der so grell und so erhaben zugleich abstach von den oft recht unsittlichen und widerlichen polytheistischen Religionen. An diesem klammerten sie sich an, weil sie gar bald die Ueberlegenheit merkten, die sie in dieser Religion über die anderen Völker besaßen.

---

[96]) Vgl. II. Sam. 11, 3; I. Chron. 28, 30 u. 31. Das wird bald anders, Jeremias 7, 6 mahnt: „Tut den Fremdlingen, Waisen und Witwen keine Gewalt“. Bei Hesekiel 22, 6 u. 7 heißt es aber schon: „Siehe die Fürsten in Israel, ein jeglicher ist mächtig bei dir, Blut zu vergießen. Vater und Mutter verachten sie, den Fremdlingen tun sie Gewalt und Unrecht, die Witwen und Waisen schinden sie.“ Immer also die Zusammenstellung von Fremdlingen, Witwen und Waisen, vgl. auch Jeremias 22, 3; Hesekiel 22, 29 und Zach. 7, 10.

Auf ihn wurde alles abgestimmt, die ganze Tradition auf diesen Gottesgedanken hin umgearbeitet; das ganze Dasein der Juden wurde in den Dienst ihrer Gottesidee gestellt.

Und den uralten Gedanken der Weltherrschaft, der in jedem starken Staate seit alters herrschte, den ein jedes starke Volk, ja jede Herrschernatur zu verwirklichen strebte, den erweckten auch sie zum Leben, ihn jedoch als Geistesherrschaft deutend, die sie sich erringen wollten. Tatsächlich „wurde die jüdische Diaspora zum Samen und Sauerteig inmitten aller Erdenvölker und zu Gunsten der israelitischen Sitten. Das Heidentum lernte die Ueberlegenheit des jüdischen Monotheismus, der strengen Reinigungs- und Bußübungen, der altehrwürdigen und durchgeisteten Kultushandlungen kennen und achten; gerade ernste Heiden, besonders Heidinnen, wandten sich von den Tempeln und oft unsittlichen Götterbildern zu den Synagogen und ihrem lehrhaften, Gemüt und Willenskraft erhebenden Gottesdienste; und Tiberius sah sich im Jahre 17 n. Chr. genötigt, mit Gewalt der jüdischen Propaganda entgegenzutreten, die von alters her Hohe und Niedere erfolgreich umworben“ [97]).

Für diesen Inhalt, zur Festigung der religiösen Gemeinschaft, wählten die Juden die politischen Formen, und demgemäß benützten sie auch als Symbol der Aufnahme die Taufe. Ja, da der Gegensatz von politischer und religiöser Gemeinschaft gefallen war, so wurde, wie bereits erwähnt [98]), „selbst die Beschneidung von den bekehrten Heiden nicht mehr verlangt, man begnügte sich mit dem Reinigungsbade“.

Und diese Taufe hat die alte Wirkung: vollgültige Aufnahme, wie früher in die politische, so jetzt in die Religions-

---

[97]) Kirchl. Handlexikon V, S. 447. Josephus sagt ohne Uebertreibung, daß zu den Griechen wie zu den Barbaren die Feier der Woche und andere jüdische Gebräuche gelangt seien; Wetzer und Weltes Kirchenlexikon X, S. 473.

[98]) Oben S. 441. Ueber den Konservatismus des religiösen Lebens vgl. die Ausführungen von J. Kohler, Rechtsphil. S. 27 f.

gemeinschaft. Aus den Erörterungen der Rabbinen geht dies deutlich hervor[99]).

Diese Taufe, wie sie sich durch all die Jahrhunderte erhalten hatte, nahm der Prophet einer neuen Gemeinschaft, Johannes, als Symbol der Aufnahme in diese an[100]). Auch Christus unterzog sich ihr, „um alle Gerechtigkeit zu erfüllen“[101]), und gemäß seiner Mahnung, daß nur der, der aus Wasser und Geist geboren wird, in das Himmelreich kommen werde[102]), und der feierlichen Bestimmung: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie“[103]), ist sie als Symbol der Aufnahme in die christliche Kirche festgesetzt worden, gleichzeitig damit als Symbol des Sündenerlasses[104]).

---

[99]) Siehe P. Sabatier, La didachè, S. 85—87, insbes.: Si un prosélyte est baptisé et non circoncis, que faut-il penser? R. Joshua dit: Il est prosélyte, car ainsi l'apprenons-nous sur les servantes qui furent baptisées, mais non circoncises. On lit dans le Talmud: Si un enfant est orphelin et que sa mère l'amène pour être prosélyte, on le baptise suivant le rite de sanhédrin, c'est-à-dire en présence de trois hommes qui, dèslors, remplacent le père. (Das zeigt deutlich auf die Sippentaufe.) Si une paienne a été faite prosélyte étant enceinte, son fils n'a plus besoin de baptême, celui de la mère lui en tenant lieu. Anders nach kanon. Recht, nämlich c. 114 d. IV de cons.: Non baptizatur cum matre, quidquid in eius corpore est.

[100]) Math. 3, 2—6.

[101]) Math. 3, 15.

[102]) Joh. 3, 5. Damit ist der Zusammenhang zwischen Johannes- und Christustaufe geklärt, überhaupt die erstere in ihrer vollen Bedeutung aufgehellt.

[103]) A. Harnack, Dogmengeschichte I, S. 126 bemerkt: „Der Ursprung einer Reihe der wichtigsten christlichen Gebräuche und Ideen ist uns dunkel und wird aller Wahrscheinlichkeit nach niemals aufgehellt werden. Welches ist die ursprüngliche Auffassung von der Taufe gewesen? Hat Paulus die seinige selbständig ausgebildet? Welche Bedeutung hat dieselbe in der Folgezeit gehabt? Auf alle diese Fragen und viele gleich wichtige gibt es keine Antwort.“ Diese Fragen, soweit sie Herkunft und Bedeutung der Taufe betreffen, konnte der Theologe nicht lösen, denn sie gehören, wie aus der vorliegenden Arbeit hervorgeht, in das Gebiet der vergleichenden Rechtswissenschaft.

[104]) A. Harnack S. 161.

Das letztere war die Johannestaufe nicht, die sich nur als Aufnahmesymbol charakterisiert [105]. In der äußeren Form und in der Wirkung ist sie im übrigen dasselbe und immer noch die alte Sippentaufe [106]. Denn durch die Taufe wird der Eintritt in die christliche Gemeinschaft, die rechtliche Zugehörigkeit zu dieser begründet [107]. Wer getauft ist, ist Christ: qui vero non sunt baptizati, inter non credentes iudicantur [108]. Sie ist dasselbe im Christentum, was bei den Juden die Beschneidung war, wie das kanonische Recht ausdrücklich konstatiert [109]. Wer sich nicht dem Aufnahmesymbol unterzogen hat, gehört nicht der christlichen Kirche an [110].

Die Taufhandlung selber bestand ursprünglich in einem dreimaligen Untertauchen des Täuflings. Es war das, nach dem Vorbild der ersten Abwaschung des Kindes nach der Geburt, für die Sippentaufe übernommen worden, und diese wiederum ist das Vorbild für die Johannestaufe. Das geht zumal aus der alten Bestimmung hervor, daß die Katechumenen mit Salz bestreut werden sollten [111], ganz wie das Neugeborene beim ersten Bade mit Salz eingerieben wird.

---

[105]) Diesen Unterschied hat schon der Kanonist bemerkt, c. 135, d. IV de cons.: In baptismo Johannis non erat peccati remissio; non regenerabantur, qui baptismo Johannis baptizabantur; huius-sc. Christi-enim baptisma est non in aqua tantum, ut fuit Johannis, verum etiam in Spiritu sancto. Es ist das ein Dogma der christlichen Kirche, das die Wirkung des Sakraments der Taufe erweitert.

[106]) Solcher alter Formen, die bis in die Gegenwart hineinragen, solcher Symbole gibt es mehr; es sei nur an den Thron erinnert, der schon als erhabener Sitz des Häuptlings in der Hausgemeinschaft gestanden hat. Vgl. O. Schrader S. 866 f.

[107]) Ae. L. Richter, Kirchenrecht S. 960 u. 1010.

[108]) c. 8, § 1, d. IV de cons.; vgl. dazu Joh. 3, 5.

[109]) c. 5, d. IV de cons.

[110]) c. 8, § 1, d. IV de cons.; c. 37 ibid. Ein Weib darf die Taufe nicht vornehmen, c. 20, d. IV de cons.; auch das ist alte Sippennorm.

[111]) c. 65, d. IV de cons.: Quare sale initientur. Vgl. oben Anm. 43. Noch im Jahre 1408 heißt es: lex exposans mirent l'enfant sur un estal audevant de la maison dieu d'Amiens et assez près dudit enfant mis-

Es erübrigt noch, das Zusammentreffen der christlichen Taufe mit der heidnischen Wasserweihe darzutun. Natürlich hat die erstere über diese den Sieg davongetragen, aber manche Rechtswirkungen der letzteren haben sich an die christliche Taufe zunächst angeknüpft, sind also mit jener nicht zu Grunde gegangen.

Verboten wurde christlicherseits sofort die Aussetzung[112]) eines Neugeborenen, mochte dieses nun ungetauft oder getauft sein. Jedoch diese Unsitte hielt sich noch längere Zeit; man suchte sie dadurch auszurotten, daß man die Aussetzung eines ungetauften Kindes weitaus strenger bestrafte als die eines getauften.

Von der Wasserweihe her wurde die Norm an die christliche Taufe angeschlossen, daß „neben der lebendigen Geburt auch der Empfang der Taufe als notwendige Voraussetzung der Erbfähigkeit galt“ [113]). Nach westgotischem Recht erbte nur das Kind, das zehn Tage gelebt und die Taufe empfangen hatte[114]). Und endlich kam auch im Mittelalter eine Adoption durch die christliche Taufe vor[115]); diese diente also, ganz wie die heidnische, zur Bezeugung der Aufnahme in den Familienkreis.

Verzeichnis der angeführten Schriften.

K. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts. 2. Aufl. Straßburg 1901.

Die Bibel nach Luthers Uebersetzung.

H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde., 1. Bd. in 2. Aufl. Leipzig 1894/1906.

---

drent du sel, en signe de ce quil nestoit pas baptisé (zit. J. Grimm I, S. 630). Es ist dies ein Zeichen, daß das Kind noch nicht gewaschen und mit Salz eingerieben, noch nicht getauft ist.

[112]) Hierfür Belege bei K. Maurer, Wasserweihe.

[113]) Ebenda S. 216 f. Vgl. H. Brunner, Geburt S. 65 u. 103. Kindtaufe bricht Ehestiftung, heißt nunmehr der Rechtssatz. Noch spätes Auftreten dieses Erfordernisses ebenda S. 65 f.

[114]) Lex. Visig. IV, 2, cap. 17 u. 18.

[115]) J. G. Heineccius, Antiquitates II, 2, S. 331 f.

Derselbe, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1905.

Derselbe, Die Geburt eines lebenden Kindes und das eheliche Güterrecht. Zeitschr. der Sav.-Stift., German. Abteilung, Bd. XVI, S. 63 bis 108.

K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 4. Aufl. Tübingen 1904.

H. Cunow, Die Verwandtschaftsorganisationen der Australneger. Stuttgart 1894.

K. v. Czyhlarz, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. 8. Aufl. Leipzig 1905.

F. Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats. 8. Aufl. Stuttgart 1900.

E. Friedberg, Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.

H. Gottwaldt, Die überseeische Auswanderung der Chinesen. Bremen 1903.

J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 2 Bde. 4. Aufl. Leipzig 1899.

G. Grosch, Der Staat und seine Aufgabe. Archiv für öffentliches Recht Bd. XXV, S. 407—454.

C. S. Grünhut, Wechselrecht. 2 Bde. Leipzig 1897.

A. Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte. 3 Bde., 3. Aufl. Tübingen 1894—1897.

J. G. Heineccius, Antiquitates Germanicae jurisprudentiam illustrantes. 2 tom. Kopenhagen und Leipzig 1772/73.

A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. Leipzig 1886.

Kirchliches Handlexikon, begr. von C. Meusel. V. Bd. Leipzig 1897.

F. Kogler, Beiträge zur Geschichte der Rezeption und der Symbolik der legitimatio per subsequens matrimonium. Zeitschr. der Sav.-Stift., German. Abteilung, Bd. XXV, S. 94—171.

J. Kohler, Das Recht der Azteken. Zeitschr. für vergl. Rechtswissenschaft Bd. XI, S. 1—111.

J. Kohler, F. E. Peiser und A. Ungnad, Hammurabis Gesetz. 1. Bd., Leipzig 1904, 3. Bd., Leipzig 1909.

J. Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie. Berlin und Leipzig 1909.

J. Lippert, Kulturgeschichte der Menschheit. 2 Bde. Stuttgart 1886/87.

H. S. Maine, Ancient Law. Cheap ed. London 1905.

Derselbe, Dissertations on early law and custom. New edition. London 1891.

K. Maurer, Ueber die Wasserweihe des germanischen Heidentums. Abhandl. der philos.-philol. Klasse der Kgl. Bayr. Akad. der Wissenschaften XV. Bd., 3. Abt., S. 173 ff.

K. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde. IV. Bd. Berlin 1900.
W. Platz, Geschichte des Verbrechens der Aussetzung. Stuttgart 1876.
Ae. L. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. Leipzig 1886.
J. L. Saalschütz, Archäologie der Hebräer. 2 Teile. Königsberg 1855/56.
P. Sabatier, La didachè. Paris 1885.
F. K. v. Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 3. Aufl. Heidelberg 1840.
O. Schrader, Reallexikon der indogerm. Altertumskunde. Straßburg 1901.
R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1902.
H. Spencer, Die Prinzipien der Soziologie. Deutsch von B. Vetter, fortges. von J. V. Carus. 4 Bde. Stuttgart 1877—1897.
R. Stammler, Wirtschaft und Recht. 2. Aufl. Leipzig 1906.
Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1897.

Literaturbericht.

Besprechungen
von **Josef Kohler.**

Konrad Maurer, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme), Leipzig 1908.

Die überaus gründliche und in alle Details eingehende Geschichte des altnordischen Rechtes befaßt sich zunächst mit der Kirchenverfassung und spricht auch ausführlich über die Bekehrung des Nordens zum Christentum, ein Thema, das Konrad Maurer ganz besonders ans Herz gewachsen war. Ein eigener Exkurs behandelt die Taufe nach altnorwegischem Kirchenrecht. Die zweite Abteilung enthält das altnordische Eherecht: Eingehung der Ehe, während der letzte Teil von der Auflösung der Ehe fehlt. Ich hebe aus dem reichen Inhalt folgendes hervor:

Die Taufe wird mit dem Worte „skirn" bezeichnet, und taufen mit „skira"; das bedeutet reinigen, hell machen, also gleich Wasserweihe. Es kann damit die interessante Parallele verglichen werden, daß die Wasserweihe des babylonischen Rechts, wodurch die Sklaven frei gelassen wurden, ebenfalls mit dem Ausdruck „rein machen, schön machen, hell machen" bezeichnet wurde [1]).

Von besonderem Interesse sind ferner die Bestimmungen über die geistliche Verwandtschaft, die im Norden in hohem Maße durchgeführt wurde. Eine geistliche Verwandtschaft sollte eintreten zwischen dem Paten und dem Täufling, zwischen dem Paten und dem Firmling, aber auch zwischen einem Weibe, das als Wöchnerin zur Opfergabe in die Kirche gebracht wird, um gereinigt zu werden, und demjenigen, der es begleitet. Die geistliche Verwandt-

[1]) Vgl. jetzt auch Grosch, oben S. 420 f.

schaft bezieht sich aber vielfach noch weiter auf den Paten und auf die Eltern des Kindes, oder auf das Kind und den Ehegatten des Paten, in welcher Beziehung strengere und losere Bräuche geherrscht zu haben scheinen. Diese Verwandtschaft kündet sich hauptsächlich als Ehehindernis an, und die Verletzung dieser Bestimmung hat, wenn die Ehe nicht rechtzeitig gelöst wird, Acht und Vermögensverlust zur Folge. Was die Ehe betrifft, so kannte das heidnische Recht Polygamie und Konkubinat. Gegen beide Institutionen schritt das Christentum scharf ein. Im übrigen lassen sich auch hier Verlobungen und Trauungen oder Hochzeiten trennen. Die Verlobung ist im großen ganzen schon bindend; sie ist eine Art von Frauenkauf und heißt daher auch brutkauf: für die Frau wird ein mundr bezahlt. Wie es scheint, ist aber die Idee des Frauenkaufs schon fortgeschritten, und kommt der mundr nicht mehr an den Muntwalt der Frau, sondern an die Frau selber, während auf der anderen Seite noch der Muntwalt, namentlich der Vater, die Frau zur Verlobung gibt und man erst später und allmählich auf den Willen der Frau Rücksicht nimmt; letzteres am frühesten, wenn es sich um eine Witwe handelt. Die Verlobung hat vor Zeugen zu erfolgen, und der Bruch des Verlöbnisses führt Landesverweisung mit sich. Im altnorwegischen Rechte teilt sich der mundr in die Morgengabe „gjöf“, welche nach der Brautnacht gegeben wird, und in die sonstige Gabe, die auch Gegengabe „gagngjald“ heißt. Und es wird gesagt, daß, wenn die Frau kinderlos stirbt, das gagngjald wieder an den Ehemann zurückfällt. Hochzeit heißt auch Brautlauf, was meines Erachtens mit dem Wettlauf bei der Hochzeit zusammenhängt, während es Maurer auf das Besteigen des Ehebettes bezieht.

Das Güterverhältnis während der Ehe war Gütertrennung — das bildete mindestens die Regel —, doch konnte auch Gütergemeinschaft „felag“ ausgemacht werden. Sie konnte auch von selber eintreten, wenn die Umstände sich so gestalteten, daß es nicht mehr möglich war, das Vermögen auseinander zu halten; also ganz ähnlich wie im keltischen Rechte, nur fehlt die Bestimmung, daß regelmäßig nach Ablauf einer gewissen Zeit Gütergemeinschaft eintreten solle. Meist ist die Gütergemeinschaft $^2/_3$ für den Mann und $^1/_3$ für die Frau.

Fockema Andreae, Het Oud-Nederlandsch Burgerlijk Recht, 2 Bde. De Erven F. Bohn, Haarlem 1906.

Der ausgezeichnete Herausgeber von Hugo Groots „Inleiding“ gibt hier eine eingehende Darstellung des alten niederländischen bürgerlichen Rechts. Vom Personenrecht an, bei dem auch die Rechtspersonen, namentlich die Stiftungen, behandelt werden, zum Sachrecht, Schuldrecht, Familien- und Frbrecht übergehend, werden alle Teile des altholländischen Rechtes auf Grund eines ganz außerordentlich reichen Materials an Rechts- und Urkundenbüchern erörtert und ausgeführt. Wir finden hier teils fränkisches, teils friesisches Recht, oft in neuer interessanter Durchbildung.

Vom Personenrecht sei noch bemerkt, daß der Verfasser den Ausführungen von Heck über das Adelsrecht entgegentritt. Im Sachrecht wird die Entwicklung des Grundeigentums aus dem Gesamtrecht der Mark zum Einzeleigentum dargestellt. Das Pfandrecht ist, wie anderwärts, entweder auflösendes oder aufschiebendes bedingtes Eigentumspfand, daneben Nutzpfand. Die Bürgschaft, hervorgehend aus der Geißelschaft, mit der Uebergabe der Festuca vom Schuldner an den Gläubiger und von dem Gläubiger an den Bürgen (zum Zweck des Regresses), die Inhaberschuldverschreibung — alles dies tritt unter der Darstellung des Verfassers in neue Beleuchtung. Auch das eheliche Güterrecht mit den häufigen Unterschieden zwischen beerbter und unbeerbter Ehe und der vielfachen Gütergemeinschaft zeigt besonders interessante Züge, ebenso wie das Erbrecht; denn hier finden wir vielfach das „aasdoms-Recht“ mit dem Vorrecht der Aszendenten, im Gegensatz zu dem sonstigen Rechte, welches sich nach Parentelen und mit Vorliebe nach unten, nicht nach oben entwickelt.

Bei dem Grundeigentum ist die fränkische Uebergabe durch Festuca ebenso vertreten, wie die friesische Art der Bekanntmachung der Veräußerung und der Abwartung einer Frist, nach deren widerspruchslosem Verlauf der Richter dem Erwerber den ferdban gab und ihm dadurch Frieden und Sicherheit wirkte. Auch die Form der Uebertragung, welche in den französischen Feudalstatuten gebräuchlich ist, daß der Veräußerer das Grundstück dem Richter und der Richter dem Erwerber übergibt, ist in Holland vertreten.

Künftig wird man kein Institut des deutschen Rechtes ohne Berücksichtigung der in diesem Werke gegebenen reichen Nachweise behandeln dürfen.

C. van Vollenhoven, Miskenningen van het Adatrecht. Voorheen E. J. Brill, Leiden 1909.

Eine berechtigte Klage über das mangelhafte Studium des Adatrechts in den niederländischen Kolonien und über die häufigen Fehler, die infolgedessen vorkommen und die für die Kolonialregierung verhängnisvoll werden; erläutert durch eine Reihe von Beispielen aller Art. Interessant ist, wie der Verfasser sich den Richter nach römischem Recht im Gegensatz zum Adatrichter denkt. Danach sei der römische Richter eine Art von Automat, der durch Zusammenfügung zweier Elemente, wie nach feststehenden chemischen Gesetzen, das Ergebnis herauszuarbeiten habe. Dagegen sei der Richter nach dem Adatrecht anders: er schätzt, würdigt, wägt streitige Interessen gegeneinander ab.

Da wäre es wünschenswert, daß jeder Richter möglichst zum Adatrichter würde.

Hermann L. Strack, Einleitung in den Talmud. J. C. Hinrichssche Buchhandlung, Leipzig 1908.

Der unerreichte Meister der Talmudforschung bietet uns seine Einleitung in vierter Auflage. Die Fülle des Materials, die Sorgfalt in der Vervollständigung, die kaum überboten werden kann, der gerechte Sinn des Verfassers, welcher die Verdächtigungen mit ebenso großer Ruhe als Sicherheit zurückweist, macht das Werk nicht nur zu einem unentbehrlichen Wegweiser für den Talmudforscher, sondern hinterläßt in uns auch den erhebenden Eindruck, den uns jede vornehme Vorurteilslosigkeit abgewinnt. Für Juristen verweise ich insbesondere auf die Aufzählung der Tannaim und der Amoräer S. 84 ff. und auf die Zusammenstellung der Rechtsliteratur über den Talmud.

Hans Weber, Attisches Prozeßrecht in den attischen Seebundstaaten. Ferdinand Schöningh, Paderborn 1908.

Die Rezeption des attischen Rechtes auf den griechischen Inseln ist schon längst geahnt und mehr oder minder mit Beispielen be-

legt worden. Der Verfasser sucht systematisch durch Prüfung der prozeßrechtlichen Bestimmungen darzutun, daß auf einer großen Reihe jener von Athen beeinflußten kleinen Inselstaaten der attische Prozeß eingeführt wurde, und gibt damit einen Beitrag nicht nur zur Geschichte des griechischen Rechts, sondern zur Rezeptionsgeschichte überhaupt. Auch die auf mehreren Inseln sich findenden ὅροι sind als Zeugnisse für das Eindringen des attischen Rechtes zu betrachten.

P. Jos. Meier, Mythen und Erzählungen der Küstenbewohner der Gazelle-Halbinsel (Neu-Pommern). Im Urtext aufgezeichnet und ins Deutsche übertragen. Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung, Münster i. W. 1909.

Die Sagen sind Schöpfungsagen, die deutlich das Bestreben kundgeben, das dort geltende Zweiklassensystem mit Mutterrecht und exogamer Ehe zu erklären. Die zwei Brüder To Kabiana und To Karvuvu sind die Stammväter dieser Geschlechter, die Frauen entstammen den Kokosnüssen; in der Tat haben die beiden Stämme die helle und die dunkle Kokosnuß als Abzeichen. Daneben gibt es Tierfabeln und freie Erzählungen der verschiedensten Art, namentlich auch Geistermärchen, bei denen die Naturgeister, wie die Geister der Vorfahren eine Rolle spielen. Hierbei ist das Wiedererscheinen der Toten ein häufiges Motiv. Die Sagen entbehren nicht des poetischen Gehalts, sind aber häufig ohne rechte Pointe, ohne künstlerischen Aufbau und können mit den polynesischen Sagen keinen Vergleich aushalten. Völkerpsychologisch aber sind sie vom höchsten Interesse.

Karl Hoffmeister, Die Grundgesetze aller völkergeschichtlichen Entwicklung. Karl Fromme, Wien und Leipzig 1909.

Das biologische Prinzip der Menschheit führt zur immer größeren Steigerung des Individuums und damit von selber zum Eigentum. Das Eigentumsinstitut aber führt von selbst wieder, kraft der in der Menschheit liegenden seelischen Triebe und kraft des Ueberwaltens der ökonomischen Betrebungen, zu einer immer größeren Ansammlung des Eigentums in den Händen weniger, was von selbst die Gefahr herbeiführt, daß mit dem Aufkeimen sozialistischer Ideen die Grundpfeiler des Eigentums schwanken und man wiederum

mit der Zerstörung des Einzeleigentums in die Urzeiten zurückkehrt. Treffendes darüber wird von dem Verfasser dargelegt. Die Frage ist nur, in welcher Weise die Menschheit sich der mit der Ansammlung des Eigentums, mit der Kartellierung und mit allem, was damit zusammenhängt, verbundenen Gefahren erwehren kann. Daß sie sich wird erwehren können, dafür bürgt meines Erachtens der logische Geist der Menschheit, der trotz aller Irrtümer immer wieder Hilfsmittel findet, um das errungene festzuhalten und auf Grund dessen weiter zu streben.

Ernst Marcus, Das Gesetz der Vernunft und die ethischen Strömungen der Gegenwart. W. Menckhoff, Herford 1907.

Ein Versuch der Weiterbildung der Kantschen Ethik, hervorgegangen aus der Ueberzeugung, daß weder mit naturgeschichtlichen, noch mit historischen Untersuchungen etwas geleistet werden könne, sondern nur durch logische Analyse. Und namentlich wird der vergleichenden Forschung entgegengehalten, daß, wenn man reines Wasser herstellen will, es nicht der richtige Weg sei, sich Wasser von allen Seiten herbeizuschaffen, sondern durch chemische Analyse das Wasser zu destillieren. Sodann wird bemerkt, daß Fichte, Schelling, Hegel, Schopenhauer und Hartmann nicht eigentlich Philosophen, sondern Astrologen gewesen seien, die an Stelle der Kantschen Chemie eine Art philosophischer Alchimie gesetzt hätten.

Was über die vergleichenden historischen Studien gesagt wird, ist vollkommen verfehlt. Die Grundsätze der Ethik und des Rechts sind nicht Grundsätze a priori, sondern Schöpfungen des menschlichen Geistes, angepaßt den Bedürfnissen der zeitlichen Kultur, insofern opportunistisch, aber sozialopportunistisch, und die Gesetze lassen sich, wie die Gesetze aller menschlichen Schöpfungen, nur erkennen, wenn man die menschlichen Schöpfungen in großer Fülle vor Augen hat, ganz ähnlich, wie auch die Gesetze der Aesthetik nur auf diese Weise ermittelt werden können.

Es ist nicht richtig, daß Moral und Recht aus Gebieten stammen, die außerhalb des menschlichen Lebens liegen und ewigen unverbrüchlichen Gesetzen unterworfen sind. Zu welchen Folgerungen die Kantsche Ethik führt, hat die Konstruktion der Ehe bei Kant gezeigt. Ich glaubte nicht, daß diese noch von jemandem verteidigt würde, finde sie aber bei dem Verfasser in neuer

Auflage. Es soll ein Gebot der Sittlichkeit sein, einmal die Sexualfunktionen nur als Fortpflanzungsfunktionen zu vollziehen, weil es unethisch sei, seinen Körper als Instrument bloß für Gefühle der Freude zu benutzen; nun soll die Ehe darauf gegründet sein, daß für die Fortpflanzung zwei Geschlechtsorgane zu einem Organismus verbunden werden müssen; es soll aber gegen die Ethik sein, daß man die eigenen Organe zum Bestandteil eines zweiseitigen Organismus mache, ohne daß man diesen anderen Organismus zu eigen habe. Ein jeder müsse also seinen Organismus dem anderen übereignen, dann allein sei das unethische Verhältnis vermieden, wonach einer sich des Organismus des anderen bediene, oder den Organismus des anderen zu einem zweiteiligen Organismus verwende.

Ich glaube, daß derartige Argumentationen genügen, um die Erhabenheit, den Geschmack und die wissenschaftliche Tiefe dieser Kantschen und Nachkantschen Ethik verstehen zu lernen; ein weiteres Eingehen ist überflüssig.

Festgabe für Ernst Immanuel Bekker. Aus römischem und bürgerlichem Recht. Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar 1907.

Die Festgabe für Bekker enthält eine Reihe schätzenswerter Beiträge, über die hier nur einiges bemerkt werden kann.

Krüger bringt eine Zusammenstellung von Redewendungen der Digesten, welche auf Interpolation schließen lassen. Das Bestreben, die Juristen wieder in der alten Form erstehen zu lassen, ist im höchsten Grade förderlich, wenn auch anzuerkennen ist, daß wir dies nur zum kleinen Teil vermögen, da, wie wir aus den Vatikanischen Fragmenten im Vergleich mit den entsprechenden Stellen der Digesten sehen, die Kompilatoren so vieles weggestrichen haben: das weggestrichene in irgend einer Weise zu ergänzen, ist undenkbar, und man kann sich höchstens vorstellen, welche Zwischengedankengänge etwa einzuschieben sein möchten. Dagegen ist die Möglichkeit gegeben, das von den Kompilatoren hinzugesetzte zu entfernen und dadurch den Text zu reinigen. Auch dies ist für das Verständnis des römischen Rechts von größter Bedeutung, denn die Rechtsgeschichte hat sehr viel darunter gelitten, daß man byzantinisches für römisches Recht annahm. Für diese Reinigung des

Textes ist aber nichts wichtiger, als die Floskeln festzustellen, die das Gepräge des Tribonianismus an sich tragen.

Auch die Darstellung von Seckel über die Haftung de peculio und de in rem verso zeigt uns die großen Schwierigkeiten, welche die Herstellung des alten Textes der Juristen verursacht: die wahre Schwierigkeit tritt erst dann hervor, wenn es sich um Besserungen handelt, die aus dem Sinn abzuleiten sind. Hier kommt die feinere Tätigkeit des historischen Juristen zur Geltung.

Die Darstellung von Mitteis über die Entstehung der Stipulation scheint insofern richtig, als in Rom, wie in anderen Ländern, das Formalversprechen aus der Bürgschaft hervorgegangen ist und zwar aus der Bürgschaft als Geiselschaft, wodurch der Hauptschuldner befreit wurde und der Bürge an seine Stelle trat. Im übrigen glaube ich, daß die Stipulation der Halmübergabe entsprossen ist und mit der germanischen Vadia und dem indischem Halmversprechen auf eine Stufe gestellt werden muß.

Mit dem modernen Rechte befassen sich insbesondere v. Tuhr, Bernhöft, Rabel, Hölder, Leonhard und Zitelmann. Es sei hier nur hervorgehoben, daß Leonhard in der Lehre von den sittenwidrigen Geschäften den richtigen Gesichtspunkt betont, daß es nicht, oder wenigstens nicht vorwiegend, auf die interne Sittlichkeit ankomme, sondern auf die Frage, inwiefern durch die Ausführung des Geschäftes die Sittlichkeit benachteiligt wird. Ich halte den Gesichtspunkt nicht für ausschließlich, aber doch für bedeutsam; allerdings bin ich nicht mit allen Folgerungen einverstanden. So will z. B. Leonhard den Verkauf eines Bordells deswegen als rechtlich zulässig betrachten, weil der sittenwidrige Zustand dadurch nicht erhöht würde, daß eine derartige Anstalt von einer Hand in die andere übergeht. Dem möchte ich aber entgegenhalten, daß der sittenwidrige Zustand allerdings dadurch eine Verschärfung erfährt, daß zu den bisherigen Unsittlichkeiten eine neue hinzutritt, nämlich das Geschäft des einen, der mit der Veräußerung von so und so vielen hingeschlachteten Opfern Geld erwirbt und das Geschäft des andern, der damit verdienen will, daß ein neuer Menschenhandel betrieben werden soll. Ich glaube nicht, daß man behaupten kann, daß darin nicht wiederum eine Gefährdung der Sittlichkeit liegt.

Bernhöft spricht von den Fiktionen und behandelt u. a. auch

folgende Kollision: Ein verheiratete Frau hat, in der Meinung, daß die Ehe durch den Tod ihres Mannes gelöst ist, sich wieder verheiratet und mit dem neuen Mann Kinder gezeugt. Der erste Mann erscheint wieder und begehrt die Kinder für sich; er könnte zwar wegen der Unmöglichkeit der Zeugung ihre Ehelichkeit anfechten, tut das aber nicht und beansprucht sie als die eigenen. Hier ist es unzweifelhaft, daß der § 1699 vorgeht vor dem § 1593 und daß die Kinder dem Ehegatten der ungültigen Ehe gehören.

Nicht beistimmen kann ich der Auffassung von Zitelmann bezüglich der Anfechtung der Ehe. Diese geschieht durch Klage und, wie ich annehme, durch eine durchgeführte Klage, die bis zu dem die Ehe für ungültig erklärenden Urteil gelangen muß. Zitelmann aber behauptet, daß hier zwei Dinge auseinander zu halten seien, erstens die Anfechtung durch die Erklärung in der Klage und zweitens der Prozeß, und will daraus schließen, daß, wenn etwa die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen wird, doch die Anfechtung als Anfechtung bestehen bleibe. Er verweist insbesondere auf den Fall, daß möglicherweise, nachdem die Anfechtungsklage erhoben ist, die sechsmonatliche Frist abläuft, so daß, nachdem das Unzuständigkeitsurteil ausgesprochen ist, nicht mehr die Möglichkeit vorliegt, die Anfechtungsklage von neuem zu erheben. Er nimmt an, daß in diesem Falle schon durch die Klageerhebung die Ehe für nichtig erklärt ist und daß es sich nicht mehr um eine Anfechtung, sondern nur um eine Feststellung der Nichtigkeit handele. Ich halte dies für unrichtig und würde eine derartige Gestaltung der Sache für völlig sachwidrig erachten. Es wäre dann besser gewesen, man hätte einfach gesagt: die Anfechtung der Ehe kann, wie jede andere Anfechtung, formlos erfolgen, und man hätte vielleicht noch verlangen können, daß sie durch einen Notariatsakt geschehe. Wenn aber doch eine Klageerhebung nötig ist, so ist der Grund offensichtlich der: man will, daß, wenn die Ehe angefochten wird, die Anfechtung jedenfalls zur Entscheidung führt, so daß man sicher weiß, woran man ist. Wäre es anders, so wäre nach jeder erfolgten Anfechtung ein Zweifel über die Gültigkeit der Ehe gegeben, indem der eine die Anfechtung für richtig, der andere für unrichtig erklärte. Das wäre ein mißlicher Zustand, der nur durch die Feststellungsklage gehoben werden könnte. Dem gegenüber ist es ein ganz gesundes Prinzip, wenn das Gesetz sagt, die Anfechtung

kann nur in der Art geschehen, daß notwendig eine Entscheidung erfolgt und damit die Sache geklärt wird. Die Mißlichkeit, die dadurch entsteht, daß die Frist in unserem Falle versäumt ist, kann durch die einfache Analogie aus § 212 gehoben werden; es ist nicht einzusehen, warum der von der Verjährung geltende gesunde Grundsatz nicht auch auf diese Klagfrist übertragen werden sollte, da doch die gesetzlichen Motive ganz die gleichen sind.

Neokles Kasasis, Griechen und Bulgaren im 19. und 20. Jahrhundert. Bernh. Liebisch, Leipzig 1908.

Eine Streitschrift, welche wir nur insofern berücksichtigen, als in ihr manches Material, z. B. ein Teil des Verfassungsstatuts für Ostrumelien, enthalten ist.

Alex Meyer, Die Luftschiffahrt in kriegsrechtlicher Beleuchtung. Gebrüder Knauer, Frankfurt a. M. 1909.

Die Luftschiffahrt im Kriege bietet Anlaß zu interessanten wissenschaftlichen Erörterungen. Da nur für wenige Fragen eine Entscheidung vorliegt, so ist nur mit Rechtsprinzipien oder Rechtsähnlichkeit vorzugehen, und gerade, was die letztere betrifft, treten besondere Schwierigkeiten ein, weil für Landkrieg und Seekrieg verschiedene Grundsätze gelten, und es fraglich ist, ob der einen oder anderen Analogie zu folgen ist. Darüber gedenke ich demnächst in der Zeitschrift für Völkerrecht zu handeln. Ich will nur bemerken, daß nach meiner Meinung der Luftraum nicht exterritorial, daß darum ein Luftkrieg über der neutralen Zone nicht statthaft ist, und daß, was das Konfiskationsrecht betrifft, im Zweifel die Regeln des Landkrieges anzuwenden sind. Auch der Verfasser folgt im ganzen dieser Richtung.

Caleb, Albert, Du Régime des Capitulations en Turquie par Rapport à la Bulgarie. Genève, Dürr.

Die Kapitulationsvereinbarungen mit der Türkei gelten zwar an und für sich auch für Bulgarien, doch hat die Berechtigung dieses Systems mehr und mehr abgenommen und es ist durch eine Reihe von Ausnahmen zerrissen worden.

Die Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in dem neu begründeten Königreich ist wohl nur noch eine Frage kurzer Zeit.

Die anliegende Schrift gibt über den Verlauf der Sache eingehende Mitteilung.

Karl und Otto Neißer, Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, 2 Bände nebst Anhang, Wilhelm Braumüller, Wien und Leipzig 1909.

Ein verdienstvolles Werk! Durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom Jahre 1867, das mehrfach abgeändert worden ist und im Jahre 1907 eine neue Fassung erhalten hat, wurde die Reichsvertretung von Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen und Mähren, Tirol, Istrien, Görz und Triest dem gemeinsamen Reichsrat unterworfen, der aus dem Herrenhause und dem Abgeordnetenhause besteht. Dem entsprach ein Gesetz über die Geschäftsordnung von 1868, welches im Jahre 1873 modifiziert wurde und die Grundlage bildet für die Geschäftsordnung vom 2. März 1872, die ebenfalls im Jahre 1908 im einzelnen umgeändert worden ist. Die Geschäftsordnung enthält eine Reihe interessanter Züge, so insbesondere auch die Bestimmung, daß wenn in dringenden Sachen, die keinen Aufschub erleiden, eine Uebereinstimmung der beiden Abteilungen einstweilen nicht zu erzielen ist, eine Kommission aus beiden Häusern zusammentreten soll, um einen gemeinsamen Bericht zu erstatten. Daneben gibt es ein Gesetz vom 25. Juli 1867 über die Ministerverantwortlichkeit, welches die Entscheidung über die Ministeranklagen einem Staatsgerichtshof überläßt, der nicht etwa mit einem der beiden Häuser identisch ist, sondern aus unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern gebildet wird, die keinem der beiden Häuser angehören dürfen und von denen je 12 von jedem der Häuser zu wählen sind. Auch ist bestimmt, daß die Folge der Verurteilung die Entfernung des Ministers ist, unter erschwerenden Umständen auch die Entlassung aus dem Staatsdienst und sogar der zeitliche Verlust der politischen Rechte, auch mit dem Zusatz, daß der Kaiser nur auf Antrag des anklagenden Hauses des Reichsrates begnadigen darf. Diese und andere Gesetze sind hier vollständig mitgeteilt, sodann die Materialien der Geschäftsordnung, vor allem aber eine außerordentlich schätzenswerte Sammlung der Geschäftsordnungen ausländischer Parlamente: des deutschen Reichstags und der englischen, französischen und belgischen repräsentativen Kam-

mern, außerdem statistische Mitteilungen und im zweiten Bande eine Darstellung der bis jetzt hervorgetretenen Kontroversen und der Art, wie man sie beglichen hat.

Die Mitteilungen über ausländische Parlamente werden begleitet von der Darstellung einer parlamentarischen Studienreise, die vieles völkerpsychologisch Interessante bietet; denn es ist gewiß ein großer Unterschied zwischen den stürmischen Verhandlungen in der französischen Deputiertenkammer im Palais Bourbon und dem ruhig sachlichen, etwas steifleinenen Gang der Beratungen im Westminsterpalast. Daß man in England an dem monumentalen Parlamentsgebäude mit großer Zähigkeit festhält, ist begreiflich; anderwärts wäre es aber kaum denkbar, daß das Haus der Gemeinen in jenem dunklen Raume weiter tagt, welches nicht einmal für die Hälfte der Mitglieder Sitzplätze hat.

August Siemens, Kur-Brandenburgs Anteil an den kaiserlichen Wahlkapitulationen von 1689 und 1742. Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar 1909.

Der Einfluß von Kur-Brandenburg auf die Wahlkapitulationen ist ein neues Kapitel in der Geschichte Brandenburgs und seines Einflusses auf die Staatsentwickelung jener Zeit und auf die Auflösung des alten Deutschen Reichs.

Hannis Taylor, LL. D. The Science of Jurisprudence, New York 1908.

Das Werk bietet, was die Geschichte des römischen Rechtes betrifft, nichts Neues. Es steht auch nicht auf der Höhe. So wird beispielsweise die Geschichte der XII Tafeln noch vorgetragen, als ob die alten Fabeln unzweifelhaft wären. Schätzenswert für uns dagegen ist die Geschichte des englischen Rechtes und des Rechtes in den Vereinigten Staaten. Durch die Auffindung der Broschüre von Pelatiah Webster aus dem Jahre 1783, welche, soweit ersichtlich, zuerst die Lehre von dem Bundesstaat darstellte, und welche den Entwürfen, aus denen die amerikanische Bundesverfassung hervorgegangen ist (Entwurf von Virginia, von Connecticut, Alexander Hamilton und von Charles Pinckney) zu Grunde liegt, hat sich der Verfasser ein dauerndes Verdienst erworben. Die Broschüre Websters

ist in einem Zusatz abgedruckt; sie sichert ihrem Verfasser einen ständigen Ehrenplatz in der Geschichte des Rechts.

Antonio Cappa-Legora, La Politica di Dante e di Marsilio da Padova. Roux e Viarengo, Roma-Torino 1906.

Eine anziehende Parallele zwischen dem trotz aller Fortschrittszeichen konservativen Dante und dem im Anfang des 14. Jahrhunderts lebenden Vorgänger der französischen Revolution. Ist Dantes Monarchia die geklärte Darstellung des Ghibellinismus seiner Zeit, so ist des Paduaners defensor pacis eine jener Verfrühungen, die uns die Geschichte des Geistes mehrfach aufweist und die doch immer ein Rätsel bilden.

Eduard Schulte, Das Gewerberecht der deutschen Weistümer. Karl Winter, Heidelberg 1909.

Die Gewerbe der Weistümer waren teils hofhörige Gewerbe, teils grundherrliche, mit Verpachtung von seiten der Grundherrschaft, teils beruhten sie auf dem Gedanken der Gewerbefreiheit, welche in den Städten durch das Gildenrecht beschränkt wurde. Während das Gewerberecht in den Städten Gegenstand vieler Bearbeitung gewesen ist, lag das Thema vom Gewerbrecht des Landes etwas brach. Der Verfasser bietet lehrreiche Nachweise, namentlich auch über das Verhältnis des Mühl- und Backofenzwanges zu dem Grundherrlichkeitsrecht. Eine Reihe ungedruckter Quellen ist eine schätzenswerte Beigabe.

Fritz Fleiner, Verwaltungsrechtsfälle zum akademischen Gebrauch bearbeitet. J. C. B. Mohr (P. Siebeck) Tübingen 1908.

Vielseitig und belehrend.

August Wilfling, Der administrative Waffengebrauch der öffentlichen Wachorgane und des Heeres. Franz Deuticke, Wien und Leipzig 1909.

Das Recht des Waffengebrauchs für öffentliche Organe, insbesondere Sicherheitsorgane, darf nicht bloß nach dem Prinzip der Notwehr gewürdigt werden, sondern bedarf einer selbständigen Regelung mit Rücksicht darauf, daß die Behörde nicht nur Wider-

stände gegen sich selbst, sondern auch Widerstände gegen staatliche Pflichten niederzukämpfen hat. Wesentlich ist namentlich die Frage, inwiefern der Waffengebrauch gegen einen Fliehenden gestattet ist.

Die Probleme, die sich hieran knüpfen, werden von dem Verfasser in gründlicher Weise und unter Herbeiziehung eines breiten Materials erörtert. Besonders schätzenswert ist die Heranziehung des ausländischen Rechtes, so namentlich des Rechtes Englands, das ja in vielen Beziehungen als das Musterland für die Wahrung der individuellen Freiheit gelten muß. Hier ist bezüglich der *Constables* bestimmt, daß sie unter gewöhnlichen Umständen nur in dringenden Fällen sich der Waffen bedienen sollen, und zwar bei Notwehr und um die Flucht eines Gefangenen zu verhindern. Besonderheiten aber gelten für den Waffengebrauch gegen die *felons*, die auf frischer Tat ertappten Verbrecher, bezüglich welcher nicht nur der Constable, sondern auch der Private zur Gewaltanwendung berechtigt ist, um sie an der Flucht zu verhindern. Sodann gelten auch Bestimmungen über den Waffengebrauch gegenüber einer „*unlawful assembly*“ und besonders gegenüber einem „*riot*“. Im Falle des „*riot*“ soll nicht nur die Behörde, sondern auch jeder Private auf Aufforderung der Beamten verpflichtet sein, mit allen Kräften zur Auflösung mitzuwirken, wofür bereits Blackstone IV S. 146 angerufen wird. In der Tat sagt Blackstone IV chap. 11 p. 147 in bezug auf ein *riot* folgendes:

„In the interpretation of which statute it hath been holden, that all persons, noblemen and others, except women, clergymen, persons decrepit and infants under fifteen, are bound to attend the justices in suppressing a riot, upon pain of fine and imprisonment.“

Albert Coenders, Strafrechtliche Grundbegriffe, insbesondere Täterschaft und Teilnahme. Düsseldorf, L. Schwann, 1909.

Eine gründliche und in vielem sehr tiefgehende Forschung, die sich namentlich auch durch Gesundheit des Sinnes und praktischen Blick auszeichnet.

Seiner Darstellung gegenüber muß ich allerdings an meiner Auffassung von der Anstiftung und intellektuellen Urheberschaft festhalten. Sie ist durch seine Gründe nicht widerlegt.

Eduard Dyckhoff, Fortdauernde, fortgesetztes und Gesamtdelikt und die Vorschriften über den Beginn der Verjährungs- und Antragsfrist. (Dissertation.) Theodor Lampart, Augsburg 1907.

Auf irriger Grundlage kommt der Verfasser zur Folgerung, daß bei dem fortgesetzten Delikte Verjährung und Antragsfrist bezüglich aller darin enthaltenen Akte erst vom letzten Akte beginnen. Die Folgerung ist doktrinär und entspricht den Erfordernissen des Rechts nicht.

Joseph Löhr, Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonates Xanten am Ausgange des Mittelalters. (Kirchenrechtliche Abhandlungen.) Ferdinand Enke, Stuttgart 1909.

Die Xantener Rechnungen von 1401—1514 bieten reichliches Material zur Aufklärung der kirchlichen Verwaltung und der kirchlichen Lage jener Zeit; sie sind vom Verfasser in sinngemäßer Weise benutzt. Ich verweise namentlich auf die Kapitel über die Strafen und die Strafgewalt, woraus auch für dieses Gebiet hervorgeht, wie stark man zu jener Zeit mit Geldstrafen gewirtschaftet hat.

Hans Westerburg, Preußen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts. (Kirchenrechtliche Abhandlungen.) Ferdinand Enke, Stuttgart 1908.

Das Ende des 18. Jahrhunderts ist für die Geschichte des Kirchenwesens und Kirchenrechts besonders lehrreich; denn hier war die katholische Kirche und das Papsttum so tief niedergedrückt, daß man an die glänzende Wiedererhebung am Schluß des 19. Jahrhunderts niemals hätte denken können. Auch in der katholischen Kirche selber hatte sich der Episkopalismus in einer solchen Weise entwickelt, daß man an dem Aufleben der kurialen Gewalt hätte verzweifeln mögen. Da war es die Kunst genialer päpstlicher Diplomaten, welche es vermochte, der Lage Herr zu werden und auf der einen Seite durch kluge Benutzung der seelischen Faktoren und auf der anderen Seite durch eine Beharrlichkeit und Beständigkeit ohnegleichen eine neue herrschende Stellung für die Kirche zu erwerben. Die deutschen Staatsmänner jener Zeit, die mit der Kurie zu tun hatten, zeigten meist wenig Geschick. Vielleicht war es auch die Unklarheit der Auffassung der Verhält-

nisse von Kirche und Staat und die naturrechtliche Ueberspannung der staatlichen Hoheitsrechte, welche die deutschen Diplomaten verhinderte, klar zu sehen. Lehrreiches darüber finden wir in anliegender Darstellung.

Rudolf Köstler, Die väterliche Ehebewilligung. (Kirchenrechtliche Abhandlungen.) Ferdinand Enke, Stuttgart 1908.

Der Uebergang von der altgermanischen Auffassung, welche den Vater und Mundwalt als den Verheirater der Tochter betrachtete, zu der modernen Auffassung, der Selbstehe der Tochter, bei welcher die Zustimmung des Vaters nur noch eine sekundäre Bedeutung hat, zeigt auch das kanonische Recht. Hierbei hat sicher die Anschauung von dem sakramentellen Charakter der Ehe, welcher die Mitwirkung eines solchen dritten Fremden als unangemessen erscheinen mußte, mitgewirkt. Die Entwicklung vollzog sich bei Petrus Lombardus und in der Pariser Theologenschule, wird dann vor allem seit Rolandus Bandinellus, dem späteren Papst Alexander III. weitergeführt und hat unter Huguccio einen gewissen Abschluß erreicht. Dieser Entwicklung entspricht auch die bekannte Bestimmung des Tridentinum. Hierüber gibt der Verfasser lehrreichen Nachweis.

Leo Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo, Bd. I u. II. (Kirchenrechtliche Abhandlungen.) Stuttgart, Enke. 1908.

Die besonderen Befugnisse, welche den Bischöfen vom Papste übertragen werden, die sogen. Fakultäten, sind meistens auf 5 Jahre gestellt, heißen daher Quinquennalfakultäten. Sie sind nicht etwa eine ganz moderne Einrichtung, sondern gehen schon bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurück. Während man diese Materie bisher hauptsächlich auf die bekannte Arbeit von Mejer gründete, hat der Verfasser mit viel größerem Material die Sache geschichtlich behandelt und damit für diese wichtige Seite des katholischen Kirchenrechts eine neue Grundlage geschaffen.

Johannes Merkel, Die Justinianischen Enterbungsgründe. M. & H. Marcus, Breslau 1908.

Die dogmengeschichtlichen Studien über die Verarbeitung Justinianischer Rechtsgedanken im Mittelalter bis in die neue Zeit

sind bis jetzt immer nur vereinzelt gewesen, was zu bedauern ist, denn gerade darin liegt ein bedeutsames Stück Kulturgeschichte. Der Verfasser hat bezüglich der Justinianischen Enterbungsgründe, also auf einem Gebiet, welches durch seine scharfe Markierung sich besonders leicht auch in den Verarbeitungen erkennen läßt, eine solche Forschung übernommen und mit Glück durchgeführt. Er untersucht die Fortwirkung Justinianischer Verordnungen auf der einen Seite im byzantinischen Recht, auf der anderen Seite in romanischen und germanischen Rechtsschöpfungen von Westeuropa. Hierbei zeigt es sich, daß die Einwirkung Justinians selbst auf einem Gebiete, welches doch viel speziell nationales und ein erhebliches Quantum von Willkür und Justinianischer Unfähigkeit zeigt, eine ungeheure gewesen ist, und wir bekommen den Eindruck, daß sehr häufig nicht das geistreiche und juristisch bedeutsame in der Geschichte überwiegt, sondern auch ganz unbedeutende Schöpfungen durch die Macht der Verhältnisse in ferne Gegenden getragen werden.

Besonders bedeutsam ist die Schrift auch dadurch, daß sie ein Beitrag ist zu der Erkenntnis der Zusammenhänge der verschiedenen Rechtsgebilde, wodurch der künftigen Forschung erhebliche Förderung geboten wird.

Ernst S. Dyckerhoff, Die Entstehung des Grundeigentums und die Entwicklung der gerichtlichen Eigentumsübertragung an Grundstücken in der Reichsstadt Dortmund. Karl Winter, Heidelberg 1909.

Die Darstellung schließt sich an die in der neueren Zeit mit Recht mehr und mehr aufgekommene Einzeluntersuchung der städtischen Rechte an; sie ist besonders bedeutsam, sowohl was die Frage über die Gerichte in Dortmund (Hofgericht, Freigericht, Stadtgericht) betrifft, als auch was die Schicksale des Grundeigentums und seiner Uebertragung angeht. Hier sind noch manche Punkte streitig: die Sala und die Auflassung und ihre Weiterentwicklung im Ausgang des Mittelalters und in den späteren Jahrhunderten bedarf noch weiterer Studien.

Der Verfasser kommt insbesondere auf die in dem süddeutschen Rechte übliche Fertigung zu sprechen und zitiert dabei auch Beyerles Konstanzer Forschungen. Höchst auffallend ist es,

daß dabei meine Darstellungen in der Geschichte des Rechts in Alemannien (III. Heft der Beiträge zur germanischen Privatrechtsgeschichte) ganz unberücksichtigt geblieben sind. Aus meiner Darstellung geht hervor, daß in den alemannischen Gegenden am oberen Rhein im 16. und 17. Jahrhundert, ja noch bis Ausgang des 18. Jahrhunderts, die Fertigung am Gerichtsstabe geschah, indem beide Teile „den Gerichtsstab ergriffen und der Verkäufer das Grundstück mit Mund und mit Hand fertiget, ufgab und zu handen brachte“. Ich glaube, damit ist der Begriff der „Fertigung“ mehr beleuchtet, als durch alles, was der Verfasser beibringt.

Kurt Klatt, Das Heergewäte. Karl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg 1908.

Das Heergewäte steht im Zusammenhang mit dem Totenteil, denn ehemals wurden dem Toten die Waffen in das Grab gelegt; später wurden sie als besonderer Teil der Erbschaft ausgesondert. Eine andere Entwicklung schließt sich an das Lehnrecht und das Hörigkeitsrecht an. Von Bedeutung war sodann die Verpflichtung der Zünfte, bei gewissen Gelegenheiten bewaffnet zu erscheinen, und mit den Waffen in der Hand Ordnung zu schaffen.

Schätzenswert ist die Wiedergabe verschiedener Quellen. Wünschenswert wäre gewesen, wenn wenigstens das Recht anderer indogermanischer Völker mit in Betracht gezogen worden wäre. Ein Druckfehler aber muß es sein, wenn auf S. 296 (26) zweimal von den „Etoiles de Saint Louis“ statt „Etablissements de Saint Louis“ die Rede ist, die, wie es scheint, nur aus Ernst Mayer zitiert werden, während sie doch in der vorzüglichen Ausgabe von Viollet jedem zu Gebote stehen. Mayer zitiert allerdings „Et. de S. Louis“, wozu er berechtigt war.

Herbert Meyer, Das Publizitätsprinzip im Deutschen Bürgerlichen Recht. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck, München 1909.

Der Verfasser lehnt auf S. 94 die Kreation und die Schuldschöpfung ab und steht auf dem Standpunkt der Vertragstheorie, die er geschichtlich für allein berechtlich hält. Das ist unrichtig; überhaupt läßt sich die Geschichte für die Vertragstheorie nicht

anrufen; denn in den Verträgen, welche erklären, der Schuldner werde einem jeden Inhaber des Papiers zahlen, steckt bereits ein Stück Kreation; und auch, solange ein Inhaberpapier noch nicht aus den Händen des Verfassers herausgegangen ist, gibt sich bereits die Schuldschöpfung kund. Man denke nur an die Erscheinungen, die im Konkurs eintreten können, und an die Fälle, in welchen für sämtliche Schulden einer Person Sicherung gegeben wird, worüber ich auf mein Lehrbuch II S. 432 verweisen kann. Eine Widerlegung dessen wird vom Verfasser nicht gegeben, nicht einmal versucht.

Und wenn der Verfasser auf S. 96 mir vorhält, ich hätte das Publizitätsprinzip verkannt, indem ich mir erlaubte zu bemerken, daß alle Bestrebungen der Publizitätsordnung es niemals dahin bringen werden, daß die Publizitätserscheinung stets ein richtiges Bild des wirklichen Gesetzesrechts gibt, so habe ich damit durchaus nicht gesagt, daß die Publizitätsordnung das Bestreben in sich trage, dies kraft ihrer Einrichtungen zu erreichen, sondern ich habe nur dasselbe ausgesprochen wie der Verfasser, daß die Publizitätsordnung überhaupt nur eine relative Richtigkeit erstreben kann. Ich wollte nur dem gegenüber feststellen, daß es noch andere Einrichtungen gibt, welche neben der Publizitätsordnung die Interessen sichern, und das ist die doppelte Rechtsordnung. Gegen derartige Mißverständnisse muß ich ein für allemal ernstlich protestieren.

Georg Cohn, Kinematographenrecht (Vortrag). R. v. Deckers Verlag, Berlin 1909.

Eine wie gewöhnlich auf Grund erschöpfenden Materials gegebene Erörterung verschiedener, das Kinematographenrecht betreffender Fragen. Namentlich sind es vier:

1. Ist die Kinematographenaufführung eine theatralische im Sinne von § 33a der deutschen Gewerbeordnung? Dies hat das preußische Oberverwaltungsgericht vom 11. Mai 1903 und das Kammergericht 22. Juni 1908 in Abrede gestellt. Ist dies zutreffend? Das ist wohl zu verneinen. Natürlich kommt immer in Betracht, ob es sich um Vorführungen handelt, die kein höheres wissenschaftliches Interesse bieten; als Begleiterinnen eines wissenschaftlichen Vortrags müssen sie frei sein.

2. Ist es Autorverletzung, wenn ein Drama in kinematographischer Weise nachgeahmt wird? Dies ist sicher zu bejahen.

3. Ist ein Kinematographenwerk als solches, d. h. als die eine bestimmte Folge enthaltende Darstellung eines wechselnden Vorganges zu schützen? Das ist zu bejahen, wenn der Vorgang sich als Autorwerk darstellt.

4. Inwiefern kommt hier das Persönlichkeitsrecht in Betracht? Dies ist auch für den Fall des Operateurs wichtig (Casus Doyen), denn auch der im Hörsaal operierende Lehrer bietet sich nur den Zuhörern, nicht der ganzen Welt dar; insofern enthält auch sein Tun etwas Intimes.

Friedrich Hellmann, Zur Geschichte des Konkursrechts der Reichsstadt Ulm. Karl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg 1909.

Die Einzelstudien auf dem Gebiete des Konkurses sind höchst schätzenswert und unentbehrlich, um unsere lückenhafte Kenntnis zu bereichern. So die vorliegende Studie über das Konkursrecht von Ulm nach dem Roten Buch (1376—1445) und nach einer Reihe ungedruckter Quellen, namentlich nach der Gantordnung von 1565, die neben anderen Texten im Buche wiedergegeben ist.

Zur Auslegung des Scheckgesetzes sind noch heute von großer Bedeutung folgende Schriften:

1. Bericht über die Scheckkonferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Budapest, 8. u. 9. November 1907.
2. Riesser, Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes. Berlin, J. Guttentag. 1908.

Von der Reichs- und Landesgesetzgebung sei erwähnt die lehrreiche Zusammenstellung von

Puschmann, Jagd-, Forst- und Vogelschutz in Mecklenburg. Wismar, H. Hinstorff. 1908, und

Otto Fuchsberger, Grundbuchordnung (Bd. XIII der Entscheidungen des Reichsgerichts etc.). Emil Roth, Gießen 1910. Wie immer sehr brauchbar.

Noch seien einige neuere Erscheinungen hervorgehoben:

Max Weiß, Die Völkerstämme im Norden Deutsch-Ostafrikas. Verlag von Karl Marschner, Berlin.

Hätte der Verfasser auf Grund meines Fragebogens bei einem der verschiedenen Stämme genaue Erkundigungen eingezogen, so wären seine Mitteilungen viel lehrreicher und für die Wissenschaft brauchbarer ausgefallen; die Beantwortung des Fragebogens bezüglich eines Stammes ist mehr wert als wenn von 10 oder 12 Stämmen Mitteilungen gemacht werden, die ein tieferes Eingehen in die Rechts- und Kulturverhältnisse vermissen lassen. Immerhin gibt das Werk einiges über ostafrikanische Stämme, das auch für uns bedeutsam ist.

Das Familienleben der Wahima baut sich zwar auf Polygamie auf, ist aber im übrigen innig und zärtlich. Die Ehe beruht, wie bei fast allen Stämmen, auf Frauenkauf. Hochzeitsgabe sind 3—10 Rinder, mehrere Ziegen und Schafe und mehrere eiserne Hacken. Den Frauenpreis erhält der Vater der Frau, der außerdem auch bei jedem Besuch, den man ihm vor dem Jawort erstattet, kleine Geschenke erhält.

Die Frau ist meist vor der Heirat unberührt. Ist das Gegenteil der Fall, so verlangt man einen Teil der Hochzeitsgabe zurück. Der Ehebruch wird streng bestraft und der Ehebrecher kann erschlagen und sein Vermögen eingezogen werden. S. 68—72.

Auch bei den Wanjambo wird ein Frauenpreis von 10 bis 20 Ziegen gegeben, so wenigstens bei den wohlhabenderen. Ist die Frau vor der Ehe bereits berührt, so ist ein Teil des Frauenpreises zurückzugeben. Eine Mehrheit von Frauen ist bei den Wohlhabenderen gebräuchlich. S. 121 ff.

Auch bei den Wagandas wird je nach dem Vermögen ein Frauenpreis bezahlt. Der Stand der Verlobung dauert so lange, bis der Mann seine neue Hütte gebaut hat. Auch hier ist die Vielweiberei bei den Wohlhabenden üblich. Die Bestattung geschieht in der formlosen Weise, daß der Leichnam einfach in den Busch geworfen wird. S. 142 ff.

Bei den Wageia findet die Kinderverlobung statt. Die Mädchen werden schon im Alter von 5—7 Jahren verlobt, und wenn das Mädchen reif ist, wird die Hochzeitsgabe bezahlt und das Mädchen dem Mann überantwortet. Der Frauenpreis beträgt

eine Kuh, 20 Ziegen und 40 Hacken. Hier wird besonders darauf gesehen, daß das Mädchen noch unberührt bleibt, da sonst die Frau zurückgeschickt wird, das Heiratsgut zurückgezahlt und außerdem ein Entschädigungspreis entrichtet werden muß. Wenn aber der Schwiegervater sich weigert, das Mädchen vertragsmäßig zu übergeben, so bedient man sich des allgemeinen Institutes der Entführung, zu welcher das Mädchen gewöhnlich zustimmt. Stirbt die Frau ohne Kinder, so ist der Frauenpreis zurückzuzahlen. Hat sie aber Schwestern, so wird eine Schwester als Ersatz gegeben, — ein bei den Bantustämmen allgemein verbreiteter Brauch. S. 226 ff.

Von den Bakulias erfahren wir einiges Nähere. Bei diesen wird die Beschneidung bei Knaben wie bei Mädchen geübt, und zwar in der Art einer Jünglingsweihe, indem sie zugleich Lehren erhalten und eine Zeitlang abgesondert verweilen müssen, ganz so wie es bei unzähligen anderen Völkern der Erde der Fall ist. Nach der Beschneidung erhält der Jüngling einen anderen Namen. S. 294, 305 ff. Der Frauenpreis beträgt, wenigstens bei den Wohlhabenderen, 4 Rinder. Der Ehebruch wird mit körperlicher Züchtigung an der Frau bestraft, der Ehebrecher hat 2 Rinder zu zahlen.

Am ausführlichsten sind die Mitteilungen über die Masai, welche der Verfasser mit besonderer Vorliebe behandelt. Als kriegerischer Stamm mit hervorragendem Mannesmut erregen sie natürlich vieles persönliche Interesse, wenn auch infolgedessen ihre Kulturkraft eine sehr geminderte ist. Der Kriegerstand der Männer ist so bedeutsam, daß sie während der Jahre der Kraft durchaus keine Ehe abschließen, sondern sich in einem gemeinsamen Männerkraal aufhalten und hier mit Frauen in freier Weise verkehren. Erst um das 30. Jahr, wenn der eigentliche Kriegerstand aufhört, pflegen sie zu heiraten. Dagegen findet die Verlobung schon 10 Jahre vorher mit einem jungen Mädchen statt, welches kaum das Alter der Reife erreicht hat. Während der Verlobungszeit sind sich die Brautleute, wie bei so vielen Völkern, tabu, d. h. sie müssen sich meiden und dürfen miteinander nicht in Berührung kommen. Vor der Ehe ist auch hier der Frauenpreis zu entrichten, wenigstens so weit er nicht schon bei der Verlobung bezahlt worden ist; verläßt die Frau den Mann, so ist der Frauenpreis zurückzuzahlen.

Das schon von anderen Reisenden erwähnte Jus primae noctis, welches der Mann einem oder mehreren seiner Kampfgenossen zu gestatten hat, wird auch hier bestätigt. S. 382 ff. Dem langen Umgange der Männer unter sich und dem Fernsein von Frauen entspricht, daß auch widernatürliche Laster nicht selten sind. S. 386.

Von ihrem übrigen Leben ist hervorzuheben, daß auch bei den Masai in den Jünglingsjahren die Beschneidung stattfindet, bei den Knaben wie bei den Mädchen. Außerdem erfolgt bei ihnen schon in frühen Jahren die Ausstoßung der zwei unteren Schneidezähne. S. 366 ff. Der Krieg führt zu den verschiedenen kriegerischen Instituten. Zum Zwecke des Friedens wird die Blutsbrüderschaft geschlossen, außerdem kommt es aber auch vor, daß jeweils zwei der Krieger selber in ein innigeres Verhältnis zueinander treten, so daß jeder dafür zu sorgen hat, daß er beim Tode des anderen seine Waffen rettet. S. 357.

Auch die Wandorobbo verlangen vom Bräutigam einen Frauenpreis. Der Jüngling kann aber, wenn er arm ist, eine Zeitlang dafür beim Schwiegervater dienen. Das Jus primae noctis wird auch hier bestätigt. S. 407 ff.

So bietet das mit unzähligen Bildern versehene Werk auch wissenschaftlich einige Ergebnisse. Die Bilder sind viel zahlreicher, als zum Zweck der ethnologischen Belehrungen erforderlich wäre.

Henri Rolin, Le Droit de l'Uganda. Verlag Emile Bruylant, Brüssel 1910.

Das Kolonialrecht namentlich der englischen Kolonien harrt noch vielfach der Bearbeitung und das Material muß in den unzähligen Publikationen zusammengesucht werden. Es ist darum eine sehr dankenswerte Aufgabe des Verfassers, daß er uns die Grundlagen des Ugandakolonialrechts nicht nur zusammengestellt, sondern auch in seinem geschichtlichen Werden dargelegt hat. Die verschiedenen Stufen der Kolonialbildung, zuerst der Vorstoß der East African Association und der Imperial British East Africa Company, als becharterter Gesellschaften, dann die Erwerbungen des Ugandalandes durch den englischen Peters, den Kapitän Lugard, im Jahre 1890, und dann die Uebernahme des Landes in britische Regierung durch Erklärung des auswärtigen

Amtes vom 18. Juni 1894, alles das zeigt die gewöhnliche Phase der Entwicklung. Die Organisation ist teilweise der indischen Organisation entnommen; ebenso ist auch eine Reihe von Gesetzen, wie die India Contract Act, einfach auf den englischen Osten Afrikas übertragen worden. Die Gerichtsorganisation wird genau geschildert. Von Interesse sind insbesondere die Eingeborenengerichte, und zwar die eigentlichen Eingeborenengerichte, bei welchen Eingeborene allein urteilen, und die britischen Eingeborenengerichte für gemischte Dinge und für solche Prozesse, die man den Eingeborenen nicht ohne weiteres übertragen wollte; darüber steht ein hoher Gerichtshof und ein Appellationsgericht.

Höchst interessant ist die Gestaltung des Ehewesens. Es gibt Ehen der Eingeborenen nach ihrem Rechte, sodann Ehen, welche nach speziell englischen Gesetzen von 1902/1903 abgeschlossen werden, im ganzen nach der Norm des englischen Rechts, und endlich die Ehe unter Moslim, denen die Polygamie gestattet ist. So ist dann auch die Ehescheidung durch Gesetz vom Jahre 1904 geregelt und für Moslim durch ein Gesetz vom Jahre 1906. Außerdem wird angenommen, daß unter Eingeborenen die Scheidung nach dem Eingeborenenrecht geschehen kann.

Drei wichtige Aktenstücke und eine Karte sind beigegeben.

Hermann von Lutzau, Studien und Kritiken zum Ostseeprovinziellen Privatrecht. Riga, Verlag von Jonck und Poliewsky. 1908.

Unter den fünf Studien, welche hier zusammengestellt sind, ist namentlich die Abhandlung über den Satz „Hand muß Hand wahren" in den Ostseeprovinzen von großer Bedeutung. Der Satz findet sich bereits in der Ordensperiode, hat sich dann aber auch unter der polnischen und schwedischen Herrschaft erhalten. Das Esthländische Ritter- und Landrecht bestimmt in Buch 4, Titel 2, Artikel 7, daß niemand etwas, was er einem geliehen hat, wenn es unter gutem Titel an einen Dritten gekommen ist, von diesem Dritten beanspruchen kann, sondern sich an denjenigen wenden muß, dem er getraut hat. Von dem guten Glauben des Dritten als Voraussetzung des Erwerbs scheint allerdings wenig die Rede zu sein.





